Digitized by Google

Invent. II Tit. X Zimmer 48 N. 2.

Ausgeschieden

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

[illegible] II Tit. X Ziffer 4

Ausgeschieden

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1833.

Potsdam, 1833.

Zu haben bei dem Königl. Hof-Poſtamte daſelbſt und bei allen übrigen Königl. Poſtämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroſchen, und mit dem alphabetiſchen Sach- und Namenregiſter über den ganzen [illegible]rgang und einem Inhaltsverzeichniſſe des Extrablatts 18 Silbergroſchen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

JS7
G3P6
1833

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 1ſten Quartal 1833

erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., und die des Konſiſtoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchſtaben Co. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuerſachen.		
März 2	42	Aufhebung der Zollſtraße auf dem Landwege von Fürſtenberg über Zootzen nach Bredereiche	11	61
		B. Chauſſeeſachen.		
Jan. 4	11	Die Chauſſeeſtrecke von Angermünde bis Greiffenberg iſt dem 6ten Chauſſee-Aufſichts-Diſtrikte im Potsdamer Regierungs-Departement zugetheilt worden	2	14
März 2	40	Chauſſirte Wege im Potsdamer Regierungs-Departement, auf welchen kein Chauſſeegeld erhoben wird, gleichwohl aber auch die, die Chauſſee-Polizeivergehen betreffenden Strafen gelten	10	57
		C. Klaſſenſteuer.		
Jan. 10	13	Termin zur Anmeldung der Reklamationen gegen die Klaſſenſteuer-Veranlagung pro 1832	3	17
		II. Domainen-, Forſt- und Bauſachen.		
Dez. 19	4	Beſtimmung hinſichtlich der Ablöſung von Domanial-Leiſtungen	1	10
		III. Juſtizſachen.		
—	1 K.	Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes	2	14
Dez. 31	2 K.	Das vereinte Juſtizamt Mühlenhoff und Niederſchönhauſen heißt in Zukunft Königliches Juſtizamt Mühlenhoff zu Berlin	3	21

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dez. 31	3 K.	Beſtimmungen über den Bezug der Kalkulaturgebühren bei Untergerichten	5	29
Jan. 10	4 K.	Mittheilung der Urtheilsſprüche gegen die auf Seereiſen begriffenen Schiffsleute an die betreffenden Erſatz- und Landwehrbehörden	5	31
17	5 K.	Beſtimmungen über die Anlegung beſonderer Hypothekentabellen	5	31
Febr. 4	6 K.	Verfahren bei den auf Unterlaſſungen zu richtenden Exekutionen	8	47
4	7 K.	Wegen Einziehung der bei den Untergerichten, durch Aufträge zur Beſorgung von Inſinuationen entſtandenen Koſten durch Poſtvorſchuß, wenn dieſe Koſten die Summe von 5 Thlr. nicht überſteigen	8	47
4	9 K.	Wegen Verwandlung der nicht beizutreibenden Stempelſtrafen in Gefängnißſtrafen	8	49
5	8 K.	Einreichung von Nachweiſungen der bei den Untergerichten geführten Unterſuchungen	8	47 u. 48
7	10 K.	Beſtimmungen hinſichtlich der bei Untergerichts-Salarien- und Sportelkaſſen entſtandenen Defekte	10	58
14	11 K.	Die Jurisdiktion über den Störitzſee iſt auf das Juſtizamt Rüdersdorf übergegangen	10	59
März 4	12 K.	Hinweiſung auf die Vorſchriften, welche von Seiten der Magiſtrâte bei An- und Aufnahme von Teſtamenten zu beobachten ſind	11	66
		IV. Kaſſen-, Kredit- und Schuldenweſen, auch Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten.		
Feb. 17	36	Liſte der im Jahre 1832 bei der Kontrole der Staatspapiere als amortiſirt nachgewieſenen Staatsſchuld-Dokumente	9	53 u. 54
		V. Kirchen- und Schulſachen.		
Dez. 15	1 Co.	Nachrichten über die Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums in Berlin	2	15
29	6	Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirchen- und Schulgebäude in Buckau bei Rathenow	1	11
Jan. 18	2 Co.	Termin zur Prüfung der Elementarlehrer in Berlin	5	33
Feb. 13	4 Co.	Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtſchulen zu Berlin	11	67
März 8	43	Ueberſicht des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungsfonds für das Jahr 1832	11	62 — 64
		VI. Kommunal-Angelegenheiten.		
Jan. 26	23	Veröffentlichung der ſtädtiſchen Rechnungs-Extrakte	5	29

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VII. Landtagsſachen.		
März 3	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz wegen Ernennung des Regierungs- und Landraths von Carlsburg zum Vorſitzenden des Kommunal-Landtags des Markgrafthums Niederlauſitz und des Kammerherrn Grafen von Lynar zum Stellvertreter deſſelben	11	61
		VIII. Militair-Angelegenheiten.		
Dez. 29	2	Beſtimmungen in Beziehung auf die, ihre Militairpflicht auf Preußiſchen Schiffen, welche nach andern Welttheilen ſegeln, ableiſtenden Mannſchaften	1	2
Jan. 16	—	Requiſition der Intendantur des 3ten Armeekorps an die mit ihr in Geſchäftsverbindung ſtehenden Behörden in Bezug auf den Abſchluß des Militairkaſſen-Verkehrs pro 1832	4	26
Febr. 9	—	Termin zur Anmeldung der Militairpflichtigen zum freiwilligen einjährigen Militairdienſte	8	49
März 9	45	Bekanntmachung wegen des diesjährigen Remonteankaufs in den Marken, Pommern und Sachſen	11	65
		IX. Polizeiſachen.		
Jan. 6	12	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide ꝛc. pro Dezember 1832	3	17
—	14	Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Dezember 1832	3	18 u. 19
16	21	Prämien auf Entdeckung vorſätzlicher Brandſtifter werden in Zukunft in der Regel nicht mehr bewilligt	5	28
27	20	Maßregeln zur Steuerung der Holzdiebſtähle in den Königl. Forſten	5	27
Febr. 3	33	Das Stimmenſammeln von einzelnen Perſonen in Ortsgemeinen in allgemeinen Angelegenheiten ſoll nicht geduldet werden	7	43
8	29	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide ꝛc. pro Januar 1833	7	40 u. 41
—	31	Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Januar 1833	7	40 u. 41
14	35	Vervollſtändigung der Beſtimmungen über das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe in Beziehung auf das Zuſammentreffen der Poſtfuhrwerke mit Artillerie-Kolonnen	8	45 u. 46
16	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz hinſichtlich der Beſchaffenheit der maſſiven Brandgiebel bei Gebäuden, welche in der Kur- und Neumärkſchen Städte-Feuerſozietät verſichert ſind	8	45

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 17	37	Verfahren bei Rekurſen gegen polizeiliche Strafreſolutionen	9	54
18	38	Vorſchriften in Betreff des verbotwidrigen freien Umherlaufens der Hunde	9	55
23	39	Beſtimmung in Beziehung auf das Lohnfuhrweſen der Preußiſchen Lohnkutſcher im Großherzogthum Heſſen	10	57
März 6	46	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide ꝛc. pro Februar 1833	12	76
9	44	Feuerlöſch-Diſtrikts-Kommiſſarien und deren Stellvertreter in der Weſtpriegnitz	11	64
10	47	Stellung der öffentlichen Uhren nach den Poſt-Normaluhren	12	77
—	50	Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Februar 1833	12	78 u. 79
		A. Cholera.		
Dez. 22	5	Aufhören der Cholera auf dem Vorwerk Schönberg im Angermünder Kreiſe	1	11
Jan. 3	9	Desgleichen im Dorfe Chorinchen	2	13
18	16	Erklärung der Königl. Sächſiſchen Kommiſſion zu Dresden vom 3. Januar 1833 wegen Aufhebung der Kontumazanſtalten an der Landesgrenze und Zurücknahme der, zur Verhütung des Eindringens der Cholera angeordneten übrigen Maßregeln	4	25
Febr. 8	27	General-Verordnung der oben genannten Kommiſſion über dieſen Gegenſtand	7	37
8	28	Verordnung des Großherzogs von Meklenburg-Strelitz wegen Aufhebung der gegen die angrenzenden Preußiſchen Provinzen zur Abwehrung der Cholera bisher getroffenen Maßregeln	7	39
		B. Feuerſozietäts-Sachen.		
Dez. 24	7	Ueberſicht der bei dem Brandverſicherungs-Inſtitute zu Merſeburg in der Zeit vom 1. April bis ult. September 1832 vergüteten Brandſchäden	1	11 u. 12
27	3	Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für die Städte pro $18\frac{32}{33}$	1	2 — 10
		C. Medizinal-Polizei.		
Jan. 3	10	Aufgehobene Viehſperre in Flatow	2	14
Febr. 1	25	Beſetzung der Stelle des Kreisthierarztes für den Zauch-Belziger und Jüterbogk-Luckenwalder Kreis	6	36
6	30	Aufgehobene Viehſperre in der Oranienburger Vorſtadt der Stadt Spandau	7	41
Mrz. 13	49	Aufgehobene Viehſperre in Angermünde	12	79

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		D. Paßpolizei.		
Jan. 25	22	Beſtimmungen in Bezug auf die Reiſepäſſe der in die Kaiſerlich Oeſterreichſchen Staaten einwandernden Handwerksgeſellen	5	28
		E. Zenſurſachen.		
Dez. 24	1	Der Redakteur des verbotenen Zeitblatts: „der Volksfreund“, Joſeph Meyer in Hildburghauſen, darf binnen 5 Jahre in keinem Deutſchen Bundesſtaate bei der Redaktion ähnlicher Schriften zugelaſſen werden	1	1
Jan. 26	19	Die Vorſchriften des proviſoriſchen Bundes-Preßgeſetzes ſollen auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden	5	27
		X. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Dez. 28	8	Beſtimmungen in Beziehung auf die Anſtellungen der Baukondukteurs im Staatsdienſte und deren Aufnahme in die Liſten der Baukondukteurs	2	13
Jan. 8	15	Inſtruktion für die Königl. Regierungen wegen der von denſelben zur Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinen oder einzelnen Klaſſen und deren Mitglieder zu ertheilenden Genehmigung und der dabei zu befolgenden Grundſätze	3	18 — 21
17	18	Interimiſtiſche Uebertragung der Rent- und Polizei-Verwaltung des Amts Bötzow an den Rentbeamten Kühne in Spandau	4	26
Feb. 28	—	Verordnung wegen der in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlauſitz anzuſtellenden Schiedsmänner zur gütlichen Schlichtung ſtreitiger Angelegenheiten	12	69 — 76
		XI. Vermiſchte Angelegenheiten.		
Jan. 16	17	Getroffene Abänderungen in der bisherigen Verwaltung des in der Weſtpriegnitz beſtehenden Elbdeichverbandes	4	26
21	3 Co.	Das Werk des Muſikdirektors Schneider zu Merſeburg unter dem Titel: Choralkenntniß, wird empfohlen	6	36
27	24	Beſtimmungen über die Anmeldung und Aufnahme der Schäferlehrlinge in die Unterrichts-Anſtalt zu Frankenfelde	6	35
30	—	Bekanntmachung des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz Exzellenz wegen der getroffenen Anordnungen in Bezug auf die den Fremden zu geſtattende Landung in den Braſilianiſchen Häfen	6	35
Febr. 4	—	Anzahl der durch Königl. Landbeſchäler während der Beſchälzeit im Jahre 1832 bedeckten Stuten	8	52

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 6	34	Einladung zur Pränumeration auf lithographirte Karten von ſämmtlichen landräthlichen Kreiſen der Provinz Brandenburg	7	43
10	—	Stutenbedeckung durch Hauptbeſchäler auf dem Friedrich Wilhelms-Geſtüt im Jahre 1833	8	50 u. 51
11	32	Landbeſchälung im Jahre 1833	7	42
11	—	Sperre der Himmelpforter Schleuſe im Lychner Kanal	8	50
22	—	Belobung der Gemeine Neuendorff, Superintendentur Altſtadt Brandenburg, wegen Verbeſſerung der dortigen Schullehrerſtelle	10	60
25	—	Sperre der Schiffahrt auf dem Ruppiner Kanal	10	60
26	26	Die Stationsorte Belzig und Golzow werden auch im Jahre 1833 mit Beſchälern Sächſiſchen Landgeſtüts beſetzt werden	6	36
März 7	41	Privilegium des Maler Gebauer zur ausſchließlichen Herausgabe des lithographirten Bildniſſes Ihrer Majeſtät der Hochſeligen Königin Louiſe	11	61
8	—	Auf die von dem Ingenieur-Lieutenant Frommann bearbeitete deutſche Ueberſetzung des Werks von Hericart de Thury über arteſiſche und gebohrte Brunnen wird aufmerkſam gemacht	13	82
10	48	Einladung zur Subſcription auf zwei, von dem Maler Gebauer zu wohlthätigen Zwecken herauszugebende lithographirte Bildniſſe	12	77
18	5 Co.	Auf den pneumatiſch portativen Erdglobus der Geographen Grimm und Scharrer in Berlin wird aufmerkſam gemacht	13	81

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

der

in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im 2ten Quartal 1833

erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konſiſtoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchſtaben Co., und die des Königl. Polizei-Präſidiums in Berlin durch die Buchſtaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuerſachen.		
Apr. 11	55	Veränderungen bei den Zoll- und Steuer-Stellen zu Zechlin, Menz und Rheinsberg und den dortigen Zollſtraßen........	16	93
Mai 29	85	Verpflichtung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundſtücke..	23	144
		B. Gewerbſteuer-Sachen.		
Juni 10	91	Verrechnung der Strafen wegen unterlaſſener Anmeldung eines Gewerbes	25	154
		C. Stempel-Angelegenheiten.		
Apr. 22	19 K.	Gebrauch des Stempelpapiers zu Eingaben ꝛc. von Privatperſonen an das Juſtizminiſterium........	19	121
		II. Domainen-, Forſt- und Bauſachen.		
Apr. 18	57	Beſtimmungen über die Prüfung der Architekten........	17	100
		III. Juſtizſachen.		
Mrz. 21	15 K.	Beſtimmungen hinſichtlich der Königl. Forſtſchutzbeamten........	18	109
April 8	14 K.	Fernerweite Bekanntmachung wegen der geſchloſſenen Hypothekfolien der Kurmärkſchen Domainen-Aemter und Forſten........	17	104
9	16 K.	Berichtigung der durch Feſtſetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Juſtizkommiſſarien erwachſenden Gerichtskoſten........	18	110
15	17 K.	Beſtimmungen wegen Einleitung und Ausführung der Bauten und Reparaturen an Königlichen Gerichtslokalien........	18	111
18	18 K.	Vorſchriften hinſichtlich der Liquidation und Einziehung der Gebühren und Auslagen in Requiſitions- und Auftragsſachen........	19	118
22	20 K.	Verfahren bei Obduktionen und andern medizinisch-gerichtlichen Unterſuchungen........	19	121
25	22 K.	Die Patrimonialgerichte ſind nicht befugt, die ihren Gerichtsherren gehörigen, in Sachen des Reſſorts der Königl. Generalkommiſſion gezahlten Gelder zu ihren Depoſitorien anzunehmen........	21	131

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Apr. 29	21 K.	Die Verabfolgung der neuen Koupons zu den Polniſchen Pfandbriefen betreffend	20	130
Mai 9	23 K.	Die Gebühren der Juſtizkommiſſarien für fruſtrirte Termine betreffend	22	139—141
20	24 K.	Kommiſſionsgebühren für die Aufnahme von Erb- und Eheverträgen	23	144
		IV. Kaſſen-, Kredit- und Schuldenweſen.		
Mrz. 21	13 K.	Bei den Kaſſenreviſionen der Untergerichte ſollen auch die Beſtände derjenigen Kaſſen und Gelder, welche die Rendanten (mit Ausnahme der Depoſitenkaſſen) außer den Salarienkaſſen ſonſt noch zu verwalten haben, gleichzeitig revidirt werden	15	92
Apr. 26	60	Drei und zwanzigſte Verlooſung gezogener Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine	18	107
26	61	Die Beſcheinigung der Penſionsquittungen betreffend	18	108
Mai 4	63	Drei und zwanzigſte Verlooſung gezogener Steuer-Kredit-Kaſſenobligationen	19	115
		V. Kirchen- und Schulſachen.		
3	73	Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau des Bet- und Schulhauſes im Dorfe Grunewald	20	126—128
9	77	Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der Kirche in Klüppelberg	21	132
11	78	Haus- und Kirchenkollekte zum Neubau der Kirche zu Waldbrod	21	132
25	7 Co.	Zweiter diesjähriger Termin zur Prüfung der Elementarlehrer in Berlin	23	145
		VI. Militair-Angelegenheiten.		
9	75	Beſtimmungen in Bezug auf die Reklamationen der Militairpflichtigen	20	129
31	83	Militairpflicht der Mannſchaften der das Mittelländiſche Meer befahrenden Preußiſchen Schiffe	23	143
Juni 1	—	Zuſammentritt der Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſte für den zum 1. Auguſt 1833 bevorſtehenden Einſtellungstermin	24	150
		VII. Polizeiſachen.		
April 2	3 PP.	Erneuerung der Vorſchriften wegen der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins	16	94—97
8	54	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide ꝛc. pro März 1833	16	93
—	56	Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro März 1833	16	94 u. 95
13	—	Bekanntmachung wegen Erweiterung des engern Polizeibezirks von Berlin	17	99
13	5 PP.	Strafe für denjenigen, welcher ohne polizeilichen Qualifikationsſchein und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe beginnt, zu welchem das gedachte Zeugniß oder das Bürgerrecht nöthig iſt	17	104
29	64	Feuerlöſch-Diſtrikts-Kommiſſarien und deren Stellvertreter im Weſthavelländiſchen Kreiſe	19	115
Mai 7	71	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide ꝛc. pro April 1833	20	125—127
—	72	Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro April 1833	20	126 u. 127
7	74	Zuſtand der Strafanſtalten zu Spandau und Brandenburg	20	128

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 15	80	Feuerlöſch-Diſtrikts-Kommiſſarien und deren Stellvertreter im Angermünder Kreiſe	21	133
18	6 PP.	Erinnerung an die Beſtimmungen wegen der zu ertheilenden Meiſterſcheine	22	141
Juni 8	7 PP.	Die beſtellten und vereidigten Kornmeſſer in Berlin betreffend	25	154
9	88	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide ꝛc. pro Mai 1833	25	151
—	90	Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Mai 1833	25	152 u. 153
18	94	Stationirung der Gendarmerie-Offiziere im Potsdamer Regierungsbezirk.	26	160
		A. Feuerſozietäts-Sachen.		
Mai 20	—	Ueberſicht der bei der Kurmärkſchen Land-Feuerſozietät in dem Sozietätsjahre pro 1. März 18$\frac{32}{33}$ vorgefallenen Brände	22	141
28	84	Erinnerung an Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{33}{34}$	23	143
Juni 11	86	Ueberſicht der bei der Feuerſozität des Herzogthums Sachſen in der Zeit vom 1. Oktober 1832 bis ult. März 1833 vergüteten Brandſchäden	24	147
		B. Medizinal-Polizei.		
Mrz. 20	1 PP.	Vorleſungen, welche auf der Königl. Thierarzneiſchule in Berlin im Sommerſemeſter 1833 gehalten werden	14	89
30	51	Blutegelpreis in den Apotheken des Potsdamer Regierungs-Departements für die Zeit vom 1. April bis zum 1. November 1833	14	88
April 9	4 PP.	Beſtimmungen in Betreff des von den Apothekern zu bewilligenden Rabatts von 25 Prozent von den Taxpreiſen	16	97
17	58	Bekanntmachung, denſelben Gegenſtand betreffend	17	101—103
Mai 1	66	Aufgehobene Viehſperre in Sperenberg	19	117
12	70	Die neue Arzneitaxe pro 1833 betreffend	20	125
12	79	Klauenſeuche unter den Schaafen in Mittenwalde, Herzfelde, Petznick, Friedenfelde und Kienwerder	21	133
20	82	Klauenſeuche unter den Schaafen in Belitz	22	139
		C. Paßſachen.		
April 4	53	Den Freiknechten ſollen keine Wanderpäſſe, ſondern nur gewöhnliche, auf ein beſtimmtes Reiſeziel gerichtete Reiſepäſſe ertheilt werden	15	91
27	62	Paßpolizeiliche Aufſicht über die Polniſchen Flüchtlinge aus Frankreich	18	108
Mai 17	81	Beſtimmungen hinſichtlich des Wanderns inländiſcher und ausländiſcher Gewerbsgehülfen	22	135—139
Juni 15	89	Beſtimmungen über die Ausfüllung der Paßformulare	25	152
		D. Zenſurſachen.		
Mai 3	67	Debitserlaubniß für die Schrift: Täuſchung und Enttäuſchung	20	123
		VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Feb. 20	—	Anweiſung für das Verfahren bei Landrathswahlen in der Provinz Brandenburg	14	83—88
Mrz. 27	52	Die Rent- und Polizei-Verwaltung des Amts Grimnitz betreffend	14	88

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 6	68	Den Verkehr auswärtiger Handlungtreibenden in den Meklenburgſchen Landen betreffend	20	123
7	69	Bekanntmachung wegen Verabfolgung der neuen Koupons zu den Polniſchen Pfandbriefen	20	123
16	—	Ergänzung zu der Verordnung wegen der anzuſtellenden Schiedsmänner.	22	135
Juni 16	93	Bekanntmachung des Königl. Sächſiſchen Finanz-Miniſterii wegen Einlöſung der unzinsbaren Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine	26	155—160
22	95	Anwendung der Amneſtie-Beſtimmungen des Bundeskartels auf die in den dieſſeitigen Staaten ſich aufhaltenden Königlichen Sächſiſchen Unterthanen	26	161
		IX. Vermiſchte Angelegenheiten.		
Mrz. 25	6 Co.	Auf das Werk des Malers Schmidt in Berlin „das Naturzeichnen für den Selbſt- und Schulunterricht" wird aufmerkſam gemacht	14	88
April 6	2 PP.	Benennungen mehrerer vor dem Oranienburger Thore Berlins entſtandenen Straßen	15	92
10	—	Belobigung der Schiffer Saſſe und Devenage zu Schwedt wegen bewirkter Lebensrettung der im Waſſer verunglückten unverehelichten Kotzer	16	98
23	—	Erinnerung für die betreffenden Behörden an Einreichung der Pränumerations-Liſten auf die lithographirten Kreiskarten der Provinz Brandenburg	17	103
30	65	Subſcription auf das topographiſch-ſtatiſtiſche Handbuch über den Regierungsbezirk Erfurt	19	116
30	—	Der Meierei des Kreisdeputirten von Knoblauch zu Peſſin iſt der Name: Paulinenaue beigelegt	19	122
Mai 11	—	Sperre der Paſſage über die Brücke über den Kraatsgraben in der Bocksbagenſchen Heide	20	130
14	75	Beſtimmungen wegen der Penſionszahlungen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt	21	131
15	—	Empfehlung des Werks: der Choralfreund, vom Kantor Rink zu Darmſtadt	23	146
24	—	Belobigung des Magiſtrats in Templin wegen Bepflanzung der Wege auf ſeinem ſtädtiſchen Gebiete	23	146
29	—	Sperre der Paſſage über die Rhinbrücke bei Fehrbellin	23	146
31	—	Bekanntmachung wegen eines vom Kaufmann Rübener zu Brandenburg der St. Katharinenkirche daſelbſt ausgeſetztem Legats von 100 Thlr.	23	146
—	—	Grundgeſetz der Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt in Klein-Glienicke. (Beilage zum 23ſten Stück des Amtsblatts.)	—	—
Juni 11	87	Brenntermine für die von Brandenburgrr Landbeſchälern gefallenen Fohlen	24	148
21	92	Kollekte zum Bau eines jüdiſchen Badehospital-Gebäudes in Teplitz	26	155
21	—	Belobigung des Schuhmachermeiſters Vogel in Potsdam wegen Rettung der 7-jährigen Tochter des Garde-Invaliden Mewes aus dem Waſſer	26	162

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht
der
in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin
im 3ten Quartal 1833
erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Konſiſtoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchſtaben Co., die des Königl. Polizei-Präſidiums in Berlin durch die Buchſtaben PP., und die des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußiſchen Provinzen durch die Buchſtaben OBA. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuerſachen.		
Aug. 12	118	Bekanntmachung in Betreff der Abänderung des § 15 Litt. a des Geſetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtſteuer in Bezug auf die Stadt Neu-Ruppin, nebſt Tarif	34	209—211
		B. Chauſſeeſachen.		
Juli 13	103	Verlegung der Chauſſeegeld-Hebeſtelle von Coppan auf der Dresdener Chauſſee nach dem neuerbauten Hauſe bei Clausdorf	29	172
Spt. 16	137	Chauſſeegeld-Erhebung auf der Straße von Berlin nach Potsdam	39	238
		C. Stempel-Angelegenheiten.		
Juli 11	101	Rekursnahme gegen Strafreſolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden und der Untergerichte in Stempelſachen............	29	171
		II. Domainen-, Forſt- und Bauſachen.		
Aug. 10	117	Bekanntmachung des Regulativs für die Prüfung der Feldmeſſer vom 8. Juli 1833..	34	204—209
		III. Juſtizſachen.		
Jun. 20	25 K.	Verwaltung der Kurmärkſchen Pupillen-Depoſitorien	27	165
—	26 K	Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes	27	165
20	27 K.	Beſtimmungen wegen Einziehung der Kriminalkoſten................	28	168
Juli 1	28 K.	Einreichung der Verzeichniſſe von Forſtdefraudanten und Forſtfrevler an die betreffenden Bezirksforſtmeiſter	31	188
15	29 K.	Vorſchriften bei Transferirungen auf Kapitalien des General-Depoſitorii	31	189
18	30 K.	Kaſſation und Verkauf unbrauchbarer Akten bei den Untergerichten	31	190
Aug. 5	31 K.	Atteſte über nachliquidirtes und der Poſt vergütigtes Porto............	33	199
5	32 K.	Portofreiheit für die Geldſendungen ꝛc. zur Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe	33	200

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 12	33 K.	Anſatz der Inſinuations- oder Abtragsgebühren in fiskaliſchen und Kriminal-Unterſuchungen	34	213
Spt. 19	34 K	Bekanntmachung wegen der Mandats-, ſummariſchen und Bagatell-Prozeſſe	39	238
		IV. Kaſſen-, Kredit- und Schuldenweſen.		
Aug. 1	113	Eingelöſete Staatsſchuld-Verſchreibungen im Jahre 1832	32	191
2	112	Ausreichung der Zinskoupons Series IV Nr. 1 bis 8 zu Domainen-Pfandbriefen	32	191
		V. Kirchen- und Schulſachen.		
Jun. 24	8 Co.	Beſtimmungen über die theologiſchen Prüfungen	27	166
26	96	Kirchen- und Hauskollekte zum Retabliſſement der abgebrannten katholiſchen Probſtei-, Wohn- und Wirthſchaftsgebäude in Schmiegel	27	163
Juli 26	10 Co.	Entlaſſungs-Prüfungen bei den höhern Bürger- und Realſchulen	32	192
26	11 Co.	Auf das Werk des Regierungsraths und Profeſſors Dr. Graff in Berlin: „Althochdeutſcher Sprachſchatz" wird aufmerkſam gemacht	32	193
26	114	Allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zur Unterſtützung der abgebrannten Bewohner der Stadt Lüdinghauſen beim Retabliſſement ihrer Gebäude ꝛc.	33	195
Aug. 14	120	Gründung einer Klein-Kinderſchule in Neuſtadt-Eberswalde	34	211
16	116	Bekanntmachung wegen des Königl. Muſik-Inſtituts zu Berlin	34	203
20	122	Beibringung von Trauſcheinen für die Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter bei deren beabſichtigten Verheirathung	35	215
31	128	Erlaubniß zur Beerdigung an Privatörtern	36	225
		VI. Landtagsſachen.		
Spt. 1	—	Eröffnung des nächſten Kommunal-Landtages der Kurmark zu Berlin und der Neumark zu Cüſtrin	36	221
		VII. Militair-Angelegenheiten.		
Juli 24	110	Militairpflichtige werden durch Verheirathung oder Anſäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienſte im ſtehenden Heer nicht überhoben	31	187
Aug. 10	—	Zuſammentritt der Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſte für den zum 1. Oktober d. J. bevorſtehenden Einſtellungstermin	34	213
Spt. 3	130	Diesjährige Erſatzaushebung durch die Departements-Erſatzkommiſſion	37	228
		VIII. Polizeiſachen.		
Jun. 27	100	Beſtimmungen hinſichtlich der Erſtattung des Reiſegeldes für die von den Strafanſtalten entlaſſenen Züchtlinge	28	167
Juli 9	102	Ausſtellung von Heimathsſcheinen zu Reiſen in's Ausland	29	171
24	109	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide ꝛc. pro Juni 1833	31	187
—	111	Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Juni 1833	31	188 u. 189
Aug. 14	119	Erinnerung an die Beſtimmungen wegen Anlage und Reviſion der Sand- und Lehmgruben	34	211
18	123	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide ꝛc. pro Juli 1833	35	215 u. 216

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	124	Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Juli 1833	35	216 u. 217
Aug. 26	127	Feuerlöſch-Diſtrikts-Kommiſſarien und deren Stellvertreter im Oſtpriegnitzſchen, Niederbarnimſchen, Jüterbogk-Luckenwaldeſchen, Prenzlowſchen und Templinſchen Kreiſe	36	222—225
Spt. 2	129	Feuerlöſch-Diſtrikts-Kommiſſarien und deren Stellvertreter im Zauch-Belziger Kreiſe	36	227
6	131	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide ꝛc. pro Auguſt 1833	38	231
—	134	Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Auguſt 1833	38	232 u. 233
6	132	Nachſuchung und Ertheilung der erforderlichen Leichenpäſſe	38	231
		A. Feuerſozietäts-Sachen.		
Jun. 11	97	Prämien für die bei Bränden auf Forſtdienſtgehöften zu Hülfe kommenden Spritzen	27	164
18	106	Zweites Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für die Städte pro $18\frac{33}{34}$	30	175—184
Aug. 20	125	Reſultat der Städte-Feuerkaſſen-Rechnung pro 1832	35	217—220
Spt. 13	135	Mobiliar-Brandentſchädigungsgelder-Ausſchreiben für Prediger	39	235
13	136	Mobiliar-Brandentſchädigungsgelder-Ausſchreiben für die Landſchullehrer	39	237
		B. Medizinal-Polizei.		
Juli 20	105	Vorſchriften zur Verhütung und Verbreitung des Milzbrandes	30	174
25	*9 PP.*	Erinnerung an Führung der Liſten von den geimpften Kindern	32	193
Aug. 15	*121*	Erneuerte Beſtimmungen wegen Führung der Impfungsliſten und Ausſtellung der Impfſcheine	34	212
19	126	Berichtigungen der Arzneitaxe pro 1833	36	221
Spt. 2	13 PP.	Denſelben Gegenſtand betreffend	38	234
		C. Paßſachen.		
Juli 15	104	Beſtimmungen hinſichtlich der Legitimationen zu den Reiſen der Studenten	30	173
24	107	Beſtimmungen über das Einwandern fremder Handwerksgeſellen in die Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten	31	185
		D. Zenſurſachen.		
Juli 26	108	Dem Redakteur der verbotenen Zeitſchrift: Die Biene, Magiſter Richter, darf die Fortſetzung dieſes Blattes in den Deutſchen Bundesſtaaten nicht geſtattet werden	31	186
Aug. 24	—	Uebertragung der Zenſur der pädagogiſchen Schriften in der Provinz Brandenburg an den Regierungs- und Schulrath Lange in Berlin	36	221
		IX. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Spt. 9	133	Verwaltung der Rentei und Polizei und der Gerichts-Depoſital-Rendantur des Schulamts Joachimsthal	38	233
		X. Vermiſchte Angelegenheiten.		
Jun. 22	99	Empfehlung des Schullehrer Neumannſchen Lehr- und Leſebuchs: Die kleine Weltkunde	27	164

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jun. 27	98	Empfehlung des Kantor Brauneſchen kleinen Choral-Melodienbuchs für Schulen	27	164
27	—	Einem neuen Vorwerke des Barons von Eckardſtein auf Prötzel iſt die Benennung: Ernſthof beigelegt worden	27	166
29	—	Ueberſicht des Zuſtandes der Zivil-Waiſenhaus-Stiftung in Potsdam, am Schluſſe des Jahres 1833. (Beilage zum 28ſten Stück des Amtsblatts)	—	—
Juli 1	8 PP.	Der Hospitalſtraße in Berlin iſt der Name: Auguſtſtraße beigelegt ..	28	169
12	— Co.	Empfehlung der Predigtſammlung des Superintendenten Schultz in Berlin über die Epiſtoliſchen Texte des ganzen Kirchenjahrs	31	190
15	—	Sperre der Paſſage über die Brücke beim Fährkruge	30	184
17	—	Sperre der Paſſage über die Havelbrücke bei Pinnow	30	184
17	—	Belobung des Schneidermeiſters Kühne zu Lychen wegen Rettung des Webergeſellen Böhm aus der Gefahr des Ertrinkens	33	202
20	—	Sperre der Paſſage über die Zugbrücke bei Neumühle	30	184
20	—	Sperre der Paſſage über die Brücke zu Schmöckwitz	30	184
20	11 PP.	Belobung des Bürger Fiſcher und Gendarmen Roſentreter in Berlin wegen Rettung zweier beim Baden unweit Treptow verunglückter Perſonen	33	201
21	—	Dem unter dem Namen Forſthaus Heidekrug bekannten Grundſtücke des Holzinſpektors Benſch iſt die Benennung: Dreilinden beigelegt worden	32	194
30	10 PP.	Benennungen mehrerer, in der Nähe des Landsberger Thores innerhalb der Ringmauern Berlins entſtandenen Straßen	32	194
Aug. 1	—	Dem Unterförſter-Etabliſſement in der Menzer Forſt iſt der Name: Förſterei am Stechlin-See beigelegt	32	194
2	—	Sperre der Paſſage über die Zugbrücke zu Bindow	32	194
6	—	Auf den erſchienenen zweiten Theil des Werks: Umfaſſende Geſangſchule von Schärtlich, wird aufmerkſam gemacht	33	202
7	115	Beförderung der Obſtbaumzucht und Vertilgung der ihr ſchädlichen Inſekten	33	195—199
7	—	Sperre der Plauer Schleuſe	33	202
7	—	Wegen eines von dem Seilermeiſter Prieſe in Brandenburg für die dortige Altſtädtſche Bürgerſchule ausgeſetzten Legats von 400 Thlr.	33	202
12	—	Sperre der Paſſage über die Spreebrücke bei Alt-Schadow	34	214
12	—	Sperre der Paſſage über die Zugbrücke bei Prieroſbrück	34	214
15	—	Wegen eines von dem Mühlenbeſitzer Schröder zu Neuſtadt a. d. Doſſe der dortigen Stadtgemeine zu Gunſten fleißiger und redlicher Armen der Stadt vermachten Kapitals von 200 Thlr.	34	214
16	—	Der von dem Oberamtmann Kienitz zu Perwenitz im Havelländiſchen Luche erbaueten neuen Meierei iſt der Name: Vorwerk Glien beigelegt	35	220
26	12 PP.	Sperre der Schleuſenbrücke in Berlin	36	226
Spt. 17	1 OBA.	Bekanntmachung, daß das Holzflößen auf der Doſſe über Hohenofen vorläufig nicht ſtattfinden kann	39	238

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht
der
in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin
im 4ten Quartal 1833
erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung ſind durch die bloße Nummer, die des Kammergerichts durch ein K., die des Kurmärkſchen Pupillen-Kollegiums durch die Buchſtaben KPC., die des Konſiſtoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg durch die Buchſtaben Co., und die des Königl. Polizei-Präſidiums in Berlin durch die Buchſtaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		A. Zoll- und Steuerſachen.		
Dez. 6	—	Bekanntmachung des Haupt-Steueramts für inländiſche Gegenſtände zu Berlin wegen des vom 1. Januar 1834 ab in Wirkſamkeit tretenden neuen Regulativs zur Erhebung und Beaufſichtigung der durch das Geſetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtſteuer in Berlin vom 1. Oktober 1833, nebſt dieſem Regulativ ſelbſt	49	291
		und Beilage zum 49ſten Stück des Amtsblatts.		
24	179	Aufhebung des Blaſenzinſes für die Liqueur-Fabrikation	52	313
		B. Stempel-Angelegenheiten.		
Nov. 7	40 K.	Beſtimmungen in Betreff der bei den Mandats- und ſummariſchen Prozeſſen zu verbrauchenden Stempel	47	278
		C. Andere Abgaben.		
Nov.20	169	Aufhören der Abgabe für Benutzung der Schmöckwitzer Brücke, und fernere Erhebung des Brückenaufzugsgeldes daſelbſt	48	284
		II. Domainen-, Forſt- und Bauſachen.		
Nov.19	167	Einzahlung der Domainen- und Forſt-Veräußerungsgelder bei Summen über 500 Thlr.	48	284
20	170	Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro 1833 zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einſaſſen	48	285
Dez. 2	176	Bekanntmachung wegen der in Potsdam errichteten Prüfungs-Kommiſſion für Steinhauer, nebſt der Inſtruktion vom 14. Auguſt 1833, nach welcher die Prüfung derjenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben wollen, erfolgen ſoll	51	302—308
		III. Juſtizſachen.		
Spt.23	35 K.	Verfahren bei fiskaliſchen Unterſuchungen gegen Perſonen, welche ſich einer Beleidigung ꝛc. gegen im Dienſte befindliche Gendarmen ſchuldig gemacht	41	248

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Okt. 25	1 KPC.	Beſtimmungen in Betreff der Führung der Vormundſchaftstabellen	45	265
31	36 K.	Einreichung der General=Zivil= und Kriminal=Prozeßtabellen	45	264
31	37 K.	Bearbeitung der Kredit=, Subhaſtations= und Nachlaßſachen in Berlin	46	271
Nov. 7	38 K.	Anfertigung der am Schluſſe des Jahres einzureichenden Geſchäftstabellen	46	271
7	41 K.	Beſtimmungen in der Gebühren=Angelegenheit der Juſtizbeamten	47	279
7	42 K.	Beſtimmung wegen Anfertigung der Nachweiſungen über fiskaliſche Geldſtrafen	48	289
14	39 K.	Verordnung wegen Einreichung der Ueberſichten und Tabellen über den Zuſtand der Juſtizverwaltung und beſondere Beilage zum 47ſten Stück des Amtsblatts.	47	278
Dez. 2	43 K.	Die Beſtallungen dürfen ferner nicht mehr als Rechnungsbeläge bei den Juſtiz=Salarienkaſſen beigebracht werden	51	310
9	44 K.	Beſtimmungen hinſichtlich der Kaſſation der Gerichtsakten	51	312
9	45 K.	Beſtimmungen in Beziehung auf die Koſten und Gebühren in Injurienſachen	52	319
		IV. Kaſſen=, Kredit= und Schuldenweſen.		
Sept. 27	138	Einlöſung der unverzinslichen, vormals Sächſiſchen Kammerkredit=Kaſſenſcheine Litt. E	40	239—243
Okt. 1	141	Verlooſete Kammerkredit=Kaſſenſcheine	41	247
8	147	Annahme der Koupons von Kurmärkiſchen Obligationen bei Entrichtung der Kriegesſchuldenſteuer	42	253
11	143	Zinſenzahlung von Kurmärkiſchen Obligationen	42	251
11	144	Verlooſetete Steuerkredit=Kaſſenobligationen	42	251
16	152	Annahme der Bankſcheine der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern	43	256
19	149	Berichtigung eines Fehlers in der Bekanntmachung wegen Einlöſung der unverzinslichen Sächſiſchen Kammerkredit=Kaſſenſcheine Litt. E	43	255
30	157	Tilgung der alten Kur= und Neumärkiſchen Zinskoupons und Zinsſcheine aus der Zeit vor dem 1. Mai und 1. Juli 1818	45	263
Nov. 23	166	Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Neumärkiſchen Interimsſcheinen	48	283
		V. Kirchen= und Schulſachen.		
Sept. 4	—	Empfehlung des Sickelſchen Handbuchs der Schulmeiſter=Klugheit	40	246
Nov. 10	—	Empfehlung der vom Prediger Jung zu Groß=Machenow herausgegebenen vier= und zweiſtimmigen Geſangſtücke	47	282
14	13 Co.	Empfehlung der Geſänge und Geſangübungen für die Jugend des Muſikdirektors Lecerf in Berlin	49	291
21	12 Co.	Prüfungstermin der Elementarlehrer in Berlin	48	290
		VI. Militair=Angelegenheiten.		
Spt. 24	140	Zahlung von Vorſchüſſen an die Truppen auf Märſchen	40	244
		VII. Polizeiſachen.		
Sept. 4	139	Verwendung der Polizeiſtrafgelder	40	244
Okt. 6	145	Verpflegungsſatz für Polizeigefangene in den Ortsgefängniſſen des Potsdamer Regierungs=Departements	42	252
7	146	Aufforderung zur Aufnahme der Bevölkerungsliſten pro 1833	42	252
17	150	Berliner Durchſchnitts=Marktpreiſe vom Getreide ꝛc. pro September 1833	43	255

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	151	Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro September 1833	43	256 u. 257
Okt. 28	19 PP.	Beſtimmungen in Bezug auf das Geſindeweſen in Berlin	47	280
31	159	Stationirung der Gendarmerie-Offiziere von der 3ten Brigade	45	264
Nov. 9	162	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide ꝛc. pro Oktober 1833	47	275
13	163	Befugniſſe der Feuerlöſch-Diſtrikts-Kommiſſarien und deren Stellvertreter des Niederbarnimſchen und Teltow-Storkowſchen Kreiſes in den zum weiteren Polizeibezirke von Berlin gehörigen Theilen dieſer Kreiſe	47	276
—	164	Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro Oktober 1833	47	276 u. 277
20	171	Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Roggens pro 1833 zur Berechnung der Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde	48	286—288
20	172	Haupt-Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe pro 1833	48	288 u. 289
Dez. 9	175	Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide ꝛc. pro November 1833	51	301
—	178	Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides ꝛc. im Potsdamer Regierungs-Departement pro November 1833	51	310 u. 311
16	180	Einführung gleicher Wagengeleiſe in dem Brandenburg-Lauſitzſchen Provinzial-Verbande	52	314
		A. Feuerſozietäts-Sachen.		
Nov. 7	160	Beſtimmungen hinſichtlich der Brandverſicherungen in den Kur- und Neumärkſchen Städten	46	267
Dez. 16	181	Ueberſicht der bei der Feuerſozietät des Herzogthums Sachſen in der Zeit vom 1. April bis ult. September 1833 vergüteten Brandſchäden	52	315
		B. Medizinal-Polizei.		
Sept. 3	14 PP.	Verzeichniß der Vorleſungen, welche im Winter 18$\frac{33}{34}$ in der Königlichen Thierarzneiſchule zu Berlin gehalten werden	40	244
Okt. 3	142	Bemerkungen über die Klauen- und Maulſeuche unter den Haushaltungsthieren	41	248
6	16 PP.	Vertretung der praktiſchen Aerzte bei Behandlung ihrer Patienten	42	254
9	15 PP.	Feſtſetzung der ärztlichen Liquidationen und Apotheker-Rechnungen	42	253
25	155	Blutegelpreis in den Apotheken vom 1. November 1833 bis 1. Mai 1834	44	262
25	17 PP.	Blutegelpreis in den Apotheken Berlins in den Monaten November und Dezember 1833	45	266
26	158	Verfahren beim Ausbruch anſteckender Krankheiten in den Familien der Schullehrer	45	264
26	18 PP.	Mittheilungen der Sanitätsberichte	45	266
Nov. 15	165	Rindvieh-Lungenſeuche in Zützen	47	278
Dez. 19	184	Beſtimmungen in Bezug auf die Sanitätsberichte	52	318
19	185	Rindvieh-Lungenſeuche in Dyrotz	52	319
		C. Paßpolizei.		
Okt. 3	148	Paßausfertigung zu Reiſen nach dem Königreiche Baiern	42	253
18	183	Fernerweite Beſtimmungen über Ausſtellung der Päſſe zu Reiſen nach Baiern	52	317

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stck. d. Amtsbl.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		D. Zenſurſachen.		
Spt. 26	—	Die für Kalender und Taſchenbücher beſtimmten Nachrichten über Poſtenlauf und Poſtverhältniſſe müſſen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Druck dem General-Poſtamte zur Genehmigung vorgelegt werden....	40	239
Okt. 26	153	Debitserlaubniß für eilf, außerhalb der Deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienene Schriften	44	259
Nov. 9	161	Debitserlaubniß für vier dergleichen Schriften	47	275
Dez. 9	174	Debitserlaubniß für drei dergleichen Schriften	51	301
		VIII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
Okt. 21	154	Erinnerung an die Beſtimmungen wegen der bei Sr. Königl. Majeſtät oder Allerhöchſtdero Miniſterien anzubringenden Geſuche und Beſchwerden ..	44	259—262
26	156	Beitritt der Geiſtlichen und Schullehrer zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt betreffend	44	262
Nov. 18	168	Rent- und Polizeiverwaltung im Amte Zechlin betreffend	48	284
Dez. 16	177	Bekanntmachung der Verordnung vom 22. November 1833 wegen Regulirung des Kriegesſchuldenweſens der Kurmark für die zweite Amortiſationsperiode	51	308
		IX. Vermiſchte Angelegenheiten.		
—	—	Bekanntmachung der Mitglieder des Waiſenamtes der Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt zu Klein-Glienecke	40	246
Spt. 27	—	Empfehlung der Beſchreibung und Geſchichte der Domkirche zu Königsberg in Preußen von Hager und Gebſer	41	250
28	—	Belobung der Kommune Groß-Ziethen wegen Verbeſſerung des dortigen Schulweſens	41	250
Okt. 15	—	Anzeige von Erſcheinung des zweiten Bandes von Schubarths Elementen der techniſchen Chemie	43	258
16	—	Belobung des Fiſchers Dogan und Gendarmen Roſentreter in Berlin wegen bewirkter Rettung zweier im Waſſer in Lebensgefahr gerathener Perſonen	45	266
Nov. 10	—	Belobung der Stadtverordneten-Verſammlung in Rathenow wegen getroffener zweckmäßiger Abänderungen beim dortigen Schulweſen	47	282
19	—	Bekanntmachung der Ständiſchen Landarmen-Direktion der Kurmark über die Verwaltung des Kurmärkſchen Landarmenweſens für das Jahr 1832	50	294—299
27	173	Den Statuten der Hagelſchaden- und Mobiliar-Brandverſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt iſt die Allerhöchſte Beſtätigung ertheilt	49	291
Dez. 3	—	Vermächtniß des Fräuleins von Hagen von 150 Thlr. für die Armen der Stadt Pritzwalk	50	300
13	—	Schiffahrtsſperre des Finow- und Malzer-Kanals vom 1. Januar bis 1. April 1834	51	312
16	182	Die Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt zu Klein-Glienecke betreffend	52	317
19	—	Schiffahrtsſperre des Werbelliner Kanals vom 1. Januar bis 1. April 1834	52	320

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1.

Den 4. Januar 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das vorjährige 22ſte Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1400. Der Extrakt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 11. November 1832, die Verleihung der revidirten Städteordnung an die Städte Minden und Herford betreffend.

Nr. 1401. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 18. November 1832, die auf Preußiſchen, nach andern Welttheilen ſegelnden Schiffen ihre Militairpflicht ableiſtenden Mannſchaften betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Mit Bezugnahme auf das von der Deutſchen Bundesverſammlung am 6. September d. J. beſchloſſene und unterm 20. Oktober d. J. bekannt gemachte Verbot des in Hildburghauſen erſchienenen Zeitblattes: „der Volksfreund", wird hierdurch, der Allerhöchſten Beſtimmung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, laut anderweiten Beſchluſſes der Deutſchen Bundesverſammlung vom 15. v. M., Joſeph Meyer in Hildburghauſen, welcher ſich als Redakteur jenes verbotenen Blattes bekannt hat, binnen fünf Jahren, vom 6. September d. J. an, in keinem Bundesſtaate bei der Redaktion ähnlicher Schriften zuzulaſſen iſt. Nr. 1. Zenſur. I. 1235. Dezember.

Berlin, den 7. Dezember 1832.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. von Brenn.

Potsdam, den 24. Dezember 1832.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei Exzellenz vom 7., und des darauf gegründeten Ober-Präſidialerlaſſes vom 15. d. M., wird vorſtehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Dezember 1832.

Des Königs Majeſtät haben bereits durch die Allerhöchſte Kabinetsorde vom 4. Oktober 1827 zu beſtimmen geruhet, daß die Begünſtigung, welche den Mann- Nr. 2. Betreffend die ihre Mi-

Digitized by Google

litairpflicht auf Preußiſchen Schiffen, die nach andern Welttheilen ſegeln, abzuleiſtenden Mannſchaften.
I. 1443
Dezember.

ſchaften der in den frühern Allerhöchſten Befehlen vom 1. Februar und vom 31. Oktober 1825 bezeichneten Seehandlungs-Schiffen Prinzeß Louiſe und Mentor, imgleichen des Schiffes Chriſtian, zugeſtanden worden, daß nämlich ihre Dienſtleiſtung als eine militairiſche zu betrachten ſei, auf die Mannſchaften aller Schiffe der Seehandlung, welche nach Außer-Europäiſchen Häfen beſtimmt ſind, Anwendung finden, und daß dieſe Begünſtigung vorläufig auch den Mannſchaften der nach andern Welttheilen fahrenden Schiffe, welche Privateigenthümern gehören, zu Gute kommen ſolle. In welcher Art jedoch dergleichen Individuen, bei nicht tadelsfreier Führung, von der erwähnten Begünſtigung ausgeſchloſſen bleiben, iſt durch die nachfolgende, an die Königl. Miniſterien des Innern für Handel und Gewerbe und des Krieges unterm 18. v. M. ergangene Allerhöchſte Kabinetsordre feſtgeſetzt worden, welche, auf Veranlaſſung des dieſerhalb höhern Orts an uns erlaſſenen Reſcripts, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sie nehmen in Ihrem Berichte vom 9. d. M. ganz richtig an, daß bei Meiner Beſtimmung vom 4. Oktober 1827 Mein Wille dahin gerichtet geweſen iſt, Schiffsleuten auf Preußiſchen Schiffen, welche nach andern Welttheilen ſegeln, die Begünſtigung, daß ihnen der Schiffsdienſt auf ihren zu leiſtenden Militairdienſt angerechnet werden ſoll, nur bei guter Führung zu ſtatten kommen zu laſſen, und Ich ſetze daher, in Verfolg obiger Verfügung, noch ausdrücklich feſt, daß die Schiffsleute vorgedachter Begünſtigung verluſtig gehn, wenn ſie auf der Seereiſe eins von den im Allgemeinen Landrechte Theil II Titel VIII §§ 1606 bis 1616 einſchließlich bezeichneter Vergehen ſich ſchuldig machen, und deshalb, oder eines gemeinen Verbrechens wegen, zu einer mehr als ſechswöchentlichen Gefängnißſtrafe verurtheilt werden. Ich trage Ihnen auf, dieſe Erklärung bekannt zu machen.

Berlin, den 1. Dezember 1832. Friedrich Wilhelm.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 27. Dezember 1832.

Nr. 3.
Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für die Städte.
I. 1721.
Dezember.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkſchen Städte-Feuer-Sozietät ſeit dem vorigen Ausſchreiben vom 27. April d. J. (Amtsblatt Seite 133) liquidirten Brandſchäden, wird hierdurch ein neues, nach den Verſicherungsſummen des Haupt-Kataſters pro 1. Mai 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ berechnetes Ausſchreiben erlaſſen, und der Beitrag auf

Zehn Silbergroſchen

von jedem Hundert der Verſicherungsſumme feſtgeſetzt.

Von der Haupt-Verſicherungsſumme pro 1. Mai 18$\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ à 44,149,525 Thlr. kommen zu vorgedachtem Beitragsſatze — nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren für die ſtädtiſchen Rendanten — 144,221 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. ein. Hierzu tragen bei:

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	Verſicherungsſumme pro 1. Mai $18\frac{32}{33}$. Thaler.	Beitrag à 10 Silbergr. vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuerſozietäts-Kaſſe einzuſenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde . . .	380625	1268	22	6	25	11	3	1243	11	3
2	Beelitz	244450	814	25	—	16	8	11	798	16	1
3	Bernau	298400	994	20	—	19	26	10	974	23	2
4	Bieſenthal . . .	98375	327	27	6	6	16	9	321	10	9
5	Brandenburg . .	2303875	7679	17	6	153	17	9	7525	29	9
6	Brüſſow	93225	310	22	6	6	6	5	304	16	1
7	Buchholz	61800	206	—	—	4	3	7	201	26	5
8	Charlottenburg . .	1205800	4019	10	—	80	11	7	3938	28	5
9	Cöpnick	202675	675	17	6	13	15	4	662	2	2
10	Cremmen	352500	1175	—	—	23	15	—	1151	15	—
11	Fehrbellin . . .	259550	865	5	—	17	9	1	847	25	11
12	Freienwalde . . .	361875	1206	7	6	24	3	9	1182	3	9
13	Frieſack	401625	1338	22	6	26	23	3	1311	29	3
14	Fürſtenwerder . .	128925	429	22	6	8	17	10	421	4	8
15	Granſee	386700	1289	—	—	25	23	5	1263	6	7
16	Greiffenberg . . .	105475	351	17	6	7	—	11	344	16	7
17	Havelberg . . .	478000	1593	10	—	31	26	—	1561	14	—
18	Joachimsthal . .	109825	366	2	6	7	9	8	358	22	10
19	Ketzin	114850	382	25	—	7	19	8	375	5	4
20	Kyritz	624450	2081	15	—	41	18	11	2039	26	1
21	Alt-Landsberg .	134025	446	22	6	8	28	1	437	24	5
22	Lenzen	358975	1196	17	6	23	27	11	1172	19	7
23	Liebenwalde . . .	262125	873	22	6	17	14	3	856	8	3
24	Lindow	225250	750	25	—	15	—	6	735	24	6
25	Luckenwalde . . .	387550	1291	25	—	25	25	1	1265	29	11
26	Lychen.	208250	694	5	—	13	26	6	680	8	6
27	Meyenburg . . .	134900	449	20	—	8	29	10	440	20	2
28	Mittenwalde . . .	186925	623	2	6	12	13	10	610	18	8
29	Nauen	836825	2789	12	6	55	23	8	2733	18	10
30	Neuſtadt a. d. D. .	167650	558	25	—	11	5	4	547	19	8
31	Neuſtadt-Eberswalde	501000	1670	—	—	33	12	—	1636	18	—
32	Oderberg. . . .	153850	512	25	—	10	7	8	502	17	4
33	Oranienburg. . .	379975	1266	17	6	25	9	11	1241	7	7
34	Perleberg. . . .	673175	2243	27	6	44	26	4	2199	1	2
35	Potsdam	3166175	10553	27	6	211	2	4	10342	25	2
	Latus .	15989650	53298	25	—	1066	29	2	52232	25	10

Nr.	Namen der Städte.	Verſicherungsſumme pro 1. Mai 18 32/33. Thaler.	Beitrag à 10 Silbergr. vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuerſozietäts-Kaſſe einzuſenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	15989650	53298	25	—	1065	29	2	52232	25	10
36	Prenzlow	1529800	5099	10	—	101	29	7	4997	10	5
37	Pritzerbe	152775	509	7	6	10	5	7	499	1	11
38	Pritzwalk	504250	1680	25	—	33	18	6	1647	6	6
39	Putlitz	127400	424	20	—	8	14	10	416	5	2
40	Rathenow	779025	2596	22	6	51	28	1	2544	24	5
41	Rheinsberg . . .	244275	814	7	6	16	8	7	797	28	11
42	Rhinow	72150	240	15	—	4	24	4	235	20	8
43	Alt-Ruppin . . .	135800	452	20	—	9	1	7	443	18	5
44	Neu-Ruppin. . .	1117175	3723	27	6	74	14	4	3649	13	2
45	Saarmund . . .	41850	139	15	—	2	23	8	136	21	4
46	Schwedt	894700	2982	10	—	59	19	5	2922	20	7
47	Spandow. . . .	848500	2828	10	—	56	17	—	2771	23	—
48	Storkow	109075	363	17	6	7	8	2	356	9	4
49	Straßburg . . .	346075	1153	17	6	23	2	2	1130	15	4
50	Strausberg . . .	305675	1018	27	6	20	11	4	998	16	2
51	Teltow	139400	464	20	—	9	8	10	455	11	2
52	Templin	379950	1266	15	—	25	9	11	1241	5	1
53	Teupitz	34075	113	17	6	2	8	2	111	9	4
54	Trebbin	141825	472	22	6	9	13	8	463	8	10
55	Treuenbrietzen . .	428875	1429	17	6	28	17	9	1400	29	9
56	Vierraden . . .	182950	609	25	—	12	5	11	597	19	1
57	Werder	152825	509	12	6	10	5	8	499	6	10
58	Wilsnack	231750	772	15	—	15	13	6	757	1	6
59	Wittenberge . . .	220100	733	20	—	14	20	2	718	29	10
60	Wittstock	661825	2206	2	6	44	3	8	2161	28	10
61	Wrietzen	644350	2147	25	—	42	28	8	2104	26	4
62	Wuſterhauſen a. d. D.	481250	1604	5	—	32	2	6	1572	2	6
63	Zehdenick	347800	1159	10	—	23	5	7	1136	4	5
64	Zinna	56900	189	20	—	3	23	10	185	26	2
65	Zoſſen	92950	309	25	—	6	5	11	303	19	1
	Summa	27395000	91316	20	—	1826	10	1	89490	9	11
	Die Städte der Neumark	16754525	55848	12	6	1116	29	1	54731	13	5
	Haupt-Summa	44149525	147165	2	6	2943	9	2	144221	23	4

Digitized by Google

Davon kommen zur Vergütigung:

A. für den dieſſeitigen Regierungsbezirk.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	für den Brand am 21. Januar 1832 im Kaufmann Ganzerſchen Hauſe	47	25	5
2	"	" " " " 12. März 1832 beim Gärtner Schulze	879	22	11
3	"	" " " " 3. Juni 1832 in der Tuchfabrik der Kaufleute Holſche und Lengerke......	18123	—	—
4	Charlottenburg	" " " " 18. Sept. 1831 nachträglich	6	10	—
5	"	für den Scheunenbrand am 11. März 1832	2602	24	2
		und.....	6	—	—
6	"	für die am 8. Mai 1832 abgebrannte Büttnerſche Bockwindmühle	2100	20	—
7	"	" " " 20. Juni 1832 abgebrannte Guichardſche Bockwindmühle	1742	2	6
8	"	" " " 27. Juli 1832 abgebrannte Dammannſche Bockwindmühle	2346	22	6
9	Cremmen	für den Scheunenbrand am $\frac{12}{13}$. Juni 1832.	2156	20	—
10	Frieſack	für den Brand am 16. Juni 1832 beim Mauergeſellen Rieſch	680	20	—
		und.....	8	9	—
11	Kyritz	für den Scheunenbrand am 1. April 1832.	3570	28	8
12	"	für den Brand am 19. März 1832 beim Ackerbürger Köppen	538	23	7
13	Liebenwalde	" " " " 6. Februar 1832 beim Ackerbürger Bartel	9	1	2
14	"	" " " " 10. April 1832 nach Abrechnung der am 27. April 1832 sub Nr. 10 bereits ausgeſchriebenen 45,000 Thlr.	1122	10	6
15	Lindow	für den Scheunenbrand am 23. Juni 1832.	1140	15	2
16	Luckenwalde	für den Brand am 10. März 1832 im Dalchowſchen Spinnerei-Gebäude	13	—	—
17	Meyenburg	Ausfall an Feuerkaſſenbeiträgen	1	22	11
18	Mittenwalde	für den Brand am 14. April 1831 beim Brauer Götze................	319	28	2
		und.....	50	7	11
19	"	" " " " 8. Dez. 1831 beim Meiereibeſitzer Ruland.........	359	24	4
		Latus	37827	8	11

Digitized by Google

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	37827	8	11
20	Mittenwalde	für den Brand am 9. Juli 1832 beim Schlächtermeiſter Krauſe	811	3	7
21	Nauen	„ „ „ „ $\frac{22}{23}$. Febr. 1832, nach Abrechnung der am 27. April 1832 bereits ausgeſchriebenen 65,000 Thlr.	4164	27	—
		und.....	65	1	1
22	Neuſtadt-Ebersw.	für die am 30. Juli 1832 abgebrannte Zimmermannſche holländiſche Schneidemühle ..	3577	9	6
23	„	für den Brand am 16. Auguſt 1832 in der Schieleſchen Scheune....................	157	5	—
24	„	für die am 22. Aug. 1832 durch Blitzſtrahl beſchädigte Scheune d. Schlächtermeiſt. Lüdecke	24	25	9
25	Perleberg	für den Brand am 11. Nov. 1831, nach Abrechnung der am 27. April 1832 bereits ausgeſchriebenen 1500 Thlr.	309	25	3
26	Potsdam	„ „ „ „ $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$. Aug. 1832 beim Braueigen Walter	39	5	3
27	Prenzlow	für die am $\frac{11}{12}$. Aug. 1832 abgebrannte Liebenowſche holländiſche Windmühle.......	2225	10	—
28	„	für den Brand am $\frac{23}{24}$. Sept. beim Ackerbürger Gunſt	175	17	6
29	Pritzwalk	für den Scheunenbrand am 3. März 1832.	735	24	9
30	Alt-Ruppin	für den Brand am 27. Aug. 1831 nach Abrechnung der am 23. Nov. 1831 bereits ausgeſchriebenen 2300 Thlr.	211	18	10
31	„	„ „ „ „ 27. November 1831 beim Schmiedemeiſter Vogler.	191	19	—
32	„	„ „ „ „ 9. April 1832, nach Abrechnung der am 27. ej. bereits ausgeſchriebenen 6000 Thlr.	656	24	7
33	Neu-Ruppin	„ „ „ „ 15. Juni 1832 beim Ackerbürger Wegener	81	11	2
34	„	„ „ „ „ 21. Juli 1832 beim Bäckermeiſter Petri	14	14	3
		Latus	51269	11	5

Digitized by Google

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	51269	11	5
35	Schwedt	für den Scheunenbrand am 7. Dez. 1831 .	2153	12	11
36	"	für den Brand am 21. Jan. 1832 beim Böttchermeiſter Bornhagen ..	1700	14	—
		und.....	9	10	3
37	"	" " " " 30. Januar 1832 bei der Wittwe Bornhagen.....	10915	—	11
		und.....	15	17	9
38	Spandau	" " " " 25. März 1832 beim Partikulier Krüger	113	28	6
39	"	" " " " 30. März 1832 beim Zimmergeſellen Perlewitz ...	4687	17	6
40	"	" " " " 9. Mai 1832 bei der Wittwe Straube	9099	1	11
41	"	" " " " 14. Juli 1832 beim Viktualienhändler Einbeck ..	45	11	9
42	"	Ausfall an Feuerkaſſen-Beiträgen	19	27	10
		und.....	12	7	6
43	Templin	für den Scheunenbrand am 20. Mai 1832.	4384	13	6
44	Treuenbrietzen	für die am 1. Febr. 1832 abgebrannte Voß'ſche Bockwindmühle, nach Abrechnung der am 27. April 1832 bereits ausgeſchriebenen 2000 Thlr.	118	8	9
45	"	für den Bölterſchen Brand am 27. Sept. 1831	335	9	—
46	Wittenberge	für die am 13. Mai 1832 abgebrannte Eierfindtſche Bockwindmühle	1306	21	3
47	Wittſtock	für den Scheunenbrand am 7. Sept. 1831, nach Abrechnung der am 23. Nov. 1831 bereits ausgeſchriebenen 4000 Thlr......	1593	4	3
		und.....	5	1	7
		und.....	25	—	—
48	"	für den Brand am 1. Febr. 1832 beim Tabagiſten und Handſchuhmacher Wrede ...	1125	6	5
49	Wriezen a. d. O.	für den Scheunenbrand am 20. Febr. 1832, nach Abrechnung der am 27. April 1832 bereits ausgeſchriebenen 6500 Thlr.	472	—	6
50	"	für den Scheunenbrand am 9. April 1832, nach Abrechnung der am 27. ej. bereits ausgeſchriebenen 3000 Thlr.	480	12	8
		Latus	89887	—	2

Digitized by Google

			Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ferner:	Transport	89887	—	2
51	Beitrag des Städte-Feuerſozietäts-Fonds zu den Verwaltungs-koſten der Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zu Potsdam pro 1833	....	1464	—	4
		Summa A für die Kurmark	91351	—	6

B. für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
52	Arnswalde	für den Brand am 20. April 1832	2319	28	7
53	„	„ „ „ „ 4. Juli 1832	1597	20	1
54	„	Ausfall an Feuerkaſſen-Beiträgen	7	5	7
55	Bärwalde	für den Brand am 6. April 1832	397	18	6
56	„	„ „ „ „ $\frac{14}{15}$. Juni 1832	457	9	—
57	Bernſtein	„ „ „ „ 7. Dez. 1831	770	15	3
58	Callies	„ „ „ „ 8. Juli 1831	1278	—	—
59	Cottbus	„ „ „ „ $\frac{23}{24}$. Sept. 1832	1296	9	7
60	Cüſtrin	„ „ „ „ $\frac{20}{21}$. Jan. 1832	2006	16	1
		und.....	39	26	—
61	„	„ „ „ „ $\frac{24}{25}$. Febr. 1832	570	4	7
62	„	„ „ „ „ 3. März 1832	800	—	—
63	„	„ „ „ „ $\frac{15}{16}$. April 1832	1222	27	1
64	„	„ „ „ „ $\frac{11}{12}$. Mai 1832	527	—	—
65	„	„ „ „ „ $\frac{17}{18}$. Mai 1832	2295	25	—
66	„	„ „ „ „ 6. Juni 1832	685	4	1
67	„	„ „ „ „ 28. Aug. 1832	28	26	—
68	Drieſen	„ „ „ „ $\frac{8}{9}$. März 1832	1498	27	8
69	Droſſen	„ „ „ „ 16. Juni 1831	50	—	—
		und.....	10	1	5
70	„	„ „ „ „ 11. Nov. 1831	413	23	11
71	„	„ „ „ „ 5. Febr. 1832	220	25	5
72	„	„ „ „ „ 20. Febr. 1832	491	6	3
		und.....	59	27	6
73	„	„ „ „ „ 27. Febr. 1832	515	19	9
74	„	„ „ „ „ 1. Sept. 1832	2736	17	11
75	Frankfurt a. d. O.	„ „ „ „ 23. Aug. 1832	319	27	1
76	„	Ausfall an Beiträgen	1	28	10
77	Fürſtenfelde	für den Brand am 21. April 1832	548	15	—
78	„	„ „ „ „ 30. Juli 1832	1000	—	—
79	„	„ „ „ „ 27. Aug. 1832	1020	13	4
		Latus	25188	19	6

80. Für-

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	25188	19	6
80	Fürſtenwalde	für den Brand am 10/11. Dez. 1826 nachträglich	79	15	—
81	„	„ „ „ im Jahre 1827 desgl.	7	26	11
82	„	„ „ „ am 9/10. Nov. 1831	160	8	9
83	„	„ „ „ „ 28. Dez. 1831..........	467	17	9
84	„	„ „ „ „ 23. April 1832	69	19	8
85	Görſitz	„ „ „ „ 1. April 1832...........	876	—	—
86	„	„ „ „ „ 8. April 1832..........	775	—	—
87	„	„ „ „ „ 16. April 1832	422	—	—
88	„	„ „ „ „ 26. Mai 1832	6209	10	3
89	„	„ „ „ „ 12. Juni 1832	1500	—	—
90	„	„ „ „ „ 25/26. Juni 1832	3275	—	—
		und... .	72	3	4
91	Königsberg	„ „ „ „ 3. März 1832..........	3463	20	—
92	„	„ „ „ „ 15. März 1832.........	10651	9	—
93	„	„ „ „ „ 19. April 1832	914	4	5
94	„	„ „ „ „ 9/10. Juni 1832	4659	5	9
95	„	„ „ „ „ 9. Juli 1832	118	10	5
96	Landsberg a. d. W.	„ „ „ „ 15/16. Jan. 1832	75	—	3
97	„	„ „ „ „ 22. Juli 1832..........	600	29	8
98	„	„ „ „ „ 29. Aug. 1832	20	23	6
99	Lebus	„ „ „ „ 9. Juli 1832	1245	25	8
100	„	„ „ „ „ 3. Aug. 1832	9	16	9
101	Mohrin	„ „ „ „ 4. Mai 1832	772	8	6
102	„	„ „ „ „ 29. Mai 1832..........	802	6	6
103	„	„ „ „ „ 29. Juni 1832	150	23	8
104	„	„ „ „ „ 11. Juli 1832..........	17	8	8
105	Neuwedel	„ „ „ „ 5. Dez. 1824 nachträglich	62	21	2
106	„	„ „ „ „ 8. März 1827 desgl.	34	15	—
107	„	Ausfall an Beiträgen....................	27	8	4
108	Schermeiſel	für den Brand am 13. Juni 1832	2183	9	6
109	Schönfließ	„ „ „ „ 21. März 1832........	1422	15	—
110	Sonnenburg	„ „ „ „ 12. März 1832.........	536	7	—
111	Sternberg	„ „ „ „ 30. Aug. 1824 nachträgl.	10	—	—
112	Zehden	Ausfall an Beiträgen......................	2	2	—
113	Zielenzig	für den Brand am 5. Okt. 1831	31	16	—
		Summa B für die Neumark	66914	17	11
		Hierzu A für die Kurmark	91351	—	6
		Haupt-Summa	158265	18	5

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Auf das jeßige Ausſchreiben kommen, wie vorgedacht, nach Abrechnung der Rezepturgebühren ein..	144221	23	4
Hierzu treten:			
1) an Beſtand nach dem vorigen Ausſchreiben vom 27. April d. J.	29563	15	5
2) an extraordinairen Einnahmen, nach dem Reſultat der Städte-Feuerkaſſen-Rechnung pro 1831, vom 30. Auguſt d. J. (Amtsblatt Seite 235) mit..	4443	2	6
ſind.....	178228	11	3
Die Haupt-Entſchädigungsſumme beträgt..............................	158265	18	5
Es bleibt alſo zu den bereits vorgekommenen, jedoch noch nicht förmlich liquidirten Schäden, ein Beſtand von..............................	19962	22	10

Die Einzahlung der jeßt ausgeſchriebenen Beiträge von den Städten des hieſigen Regierungsbezirks muß in der Art erfolgen, daß die erſte Hälfte am 20. Februar und die andere Hälfte am 20. März 1833 an die hieſige Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe abgeführt iſt.

Sollte dies nicht geſchehen, ſo haben die Herren Landräthe nach den nähern Beſtimmungen unſerer Verfügung vom 25. Juni 1828 (Amtsblatt Seite 151) zu verfahren, und, ohne weitere Aufforderung dazu von uns abzuwarten, das exekutoriſche Verfahren gegen die ſäumigen Magiſträte ſofort einzuleiten, wenn dieſe ihnen, ſpäteſtens 14 Tage nach dem leßtbeſtimmten Termine die geſchehene Einzahlung des ganzen Betrags an unſere vorgenannte Hauptkaſſe nicht nachweiſen.

Wegen Einziehung der Beiträge und Reſte werden die Magiſträte auf oben gedachte Verfügung, und wegen des, bei Einſendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens, auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt Seite 124) verwieſen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. Dezember 1832.

Nr. 4. Ablöſung von Domanial-Leiſtungen. III. 1704. Dezember.

Nach einer neueren Beſtimmung des Herrn Finanzminiſters vom 18. November d. J. ſoll bei Ablöſung von ſolchen Domanial-Leiſtungen, welche praenumerando entrichtet werden müſſen, die Abgabe für den, dem Tage der Einzahlung des Ablöſungskapitals zunächſt folgenden Fälligkeitstermine, nicht mehr gefordert werden, inſofern nicht Verträge ein Anderes beſtimmen.

Hiernach werden die Verfügungen vom 13. April und 28. Auguſt 1819 (Amtsblatt pro 1819 Stück 17 Nr. 103, und Stück 36 Nr. 210) hiermit deklarirt; wohingegen rückſichtlich der postnumerando fälligen Präſtationen die bisherigen Beſtimmungen in Kraft bleiben.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Potsdam, den 22. Dezember 1832.

Nr. 5. Aufhören der Cholera in Schönberg. I. 1271. Dezember.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10. November d. J. (Amtsblatt Nr. 187) über den auf dem Vorwerk Schönberg bei Stolpe im Angermündeſchen Kreiſe erfolgten Ausbruch der Cholera, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſeit dem 14. November d. J. die Krankheit daſelbſt aufgehört hat, und dieſes Vorwerk deshalb ſchon ſeit dem 25. November d. J. nach § 9 der Inſtruktion vom 31. Januar d. J. nicht mehr zur Kategorie der infizirten Orte gehört.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Dezember 1832.

Nr. 6. Kirchen- und Haus-Kollekte. II. 578. Dezember.

Mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 1. d. M. haben Se. Majeſtät der König für die Gemeine zu Buckau bei Rathenow unter der Königl. Regierung zu Magdeburg, in Berückſichtigung der außerordentlichen Noth und Hülfsbedürftigkeit der Einwohner dieſes in der Nacht vom 26. September d. J. bis auf wenige Häuſer abgebrannten Dorfes, zum Wiederaufbau der eingeäſcherten Kirchen- und Schulgebäude eine allgemeine Landeskollekte zu bewilligen geruhet.

Wir fordern daher, mit Bezug auf die, Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 die Herren Superintendenten und Prediger auf, die Kirchenkollekte zu veranlaſſen, und den Ertrag an die hieſige Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe, mittelſt vollſtändiger Lieferuugszettel einzuſenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nr. 7. Brandſchäden im Herzogthum Sachſen. I. 1343. Dezember.

Zu Deckung des in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. erforderten Bedarfs der Feuerſozietät für das Herzogthum Sachſen, ſind beſage des jetzt erlaſſenen Ausſchreibens für den diesjährigen Michaelistermin, von den Sozietätsgenoſſen

238,833	Thlr.	5	Sgr.	10	Pf.	zu Vergütung der Brandſchäden,
3772	"	10	"	10	"	zu Vergütung der Feuergeräthsſchäden,
71	"	—	"	—	"	zu den Inſinuationskoſten des Ausſchreibens,
242,676	Thlr.	16	Sgr.	8	Pf.	Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländiſchen Kreiſen, den ehemaligen Stiftern Merſeburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlauſitz, ſo wie von dem Altpreuß. Kottbusſchen und dem Schleuſinger Kreiſe, imgleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlauſitz von dem überhaupt

Digitized by Google

67,288,852½ Thlr.

betragenden Haupt-Subſcriptionsquanto

Zehn Silbergroſchen Acht Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den ſämmtlichen Intereſſenten wird ſolches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei zugleich bemerkt, daß ſich in obgedachtem Zeitraume überhaupt 124 Brände ereignet haben, wovon

6 durch Blitz,
12 „ Verwahrloſung,
28 „ muthmaßliche Brandſtiftung, und
78 „ unermittelte Zufälle

entſtanden, und dadurch 575 aſſoziirten Grundſtücksbeſitzern

total abgebrannt		partiell beſchädigt
433	Wohnhäuſer,	89
563	Seitengebäude und Ställe,	38
292	Scheunen,	37
16	Schuppen,	—
6	Backhäuſer,	1
3	Brau- und Malzhäuſer,	2
3	Schmieden,	—
1	Ziegelei,	—
9	Waſſermühlen,	—
1	Oelmühle,	—
2	Schneidemühlen,	—
7	Windmühlen,	—
1336	Summa	168 Summa

worden ſind. Merſeburg, den 20. Dezember 1832.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation
für das Herzogthum Sachſen.

• • •

Potsdam, den 24. Dezember 1832.

Vorſtehende Ueberſicht der bei dem Brandverſicherungs-Inſtitute zu Merſeburg in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September 1832 angezeigten und vergüteten Brandſchäden wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2.

Den 11. Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Nr. 8. Aufnahme in die Liſte als Baukondukteurs. I. 1564. Dezember.

Das Miniſterium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten will geſtatten, daß Baukondukteurs, welche bei der entfernten Ausſicht auf eine Anſtellung und der oft mangelnden Gelegenheit zu einer diätariſchen Beſchäftigung ſich als Privat-Baumeiſter einen Erwerb zu verſchaffen ſuchen und Bauten ſelbſtſtändig unternehmen und ſelbſt ausführen, gleich denen, welche ohne fixirte Anſtellung als Kreis- oder Kommunal-Baumeiſter eine Beſchäftigung zu erlangen bemüht ſind, in den Liſten als Baukondukteurs fortgeführt werden, und daß auf ſie, wenn ſie es wünſchen, bei Anſtellungen im Staatsdienſte Rückſicht genommen werde. Es wird dann aber die jährliche Anmeldung ſolcher Baukondukteurs bei den Regierungen wie die aller übrigen geſchehen müſſen, und ihnen auch die Verpflichtung obliegen, die Bauausführungen anzuzeigen, welche ſie bewirkt haben, damit man ſich von ihrer Tüchtigkeit und ihrem Betragen überzeugen könne.

Die Königl. Regierung wird daher angewieſen, dieſe Beſtimmungen durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, außerdem aber dieſe Baukondukteurs darauf aufmerkſam zu machen, daß, da die erſte Anſtellung im Baufache die eines Wege-Baumeiſters ſei, und dieſe nicht ohne Ueberzeugung praktiſcher Tüchtigkeit in dem beſagten Fache erfolgen könne, ſie jedenfalls wohl thun würden, den Wegebau ordentlich betrieben zu haben, ehe ſie Privat-Baumeiſter werden.

Berlin, den 14. Dezember 1832.

Miniſterium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
von Schuckmann.

Potsdam, den 28. Dezember 1832.

Vorſtehendes wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Januar 1833.

Nr. 9. Aufhören der Cholera

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 10. Oktober v. J. (Amtsblatt Nr. 163) über den im Dorfe Chorinchen, Amts Chorin, erfolgten Ausbruch der Cholera,

Digitized by Google

in Chorinchen. I. 20. Januar.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſeit dem 18. November v. J. die Krankheit daſelbſt aufgehört hat, und dieſes Dorf deshalb ſchon ſeit dem 29. November pr., nach § 9 der Inſtruktion vom 31. Januar pr., nicht mehr zur Kategorie der infizirten Orte gehört. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Januar 1833.

Nr. 10. Aufgehobene Viehſperre. I. 1958. Dezember.

Da ſich von der unter dem Rindvieh des Ritterguts Flatow im Oſthavelländiſchen Kreiſe herrſchend geweſenen Lungenſeuche ſeit dem 17. Oktober v. J. (Amtsblatt Seite 282) keine Spur weiter gezeigt hat, ſo wird die angeordnete Sperre dieſes Orts für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. Januar 1833.

Nr. 11. 6ter Chauſſee-Aufſichtsdiſtrikt. I. 317. November.

Nachdem die auf Aktien erbauete Chauſſee von Angermünde bis Prenzlow an den Staat übergegangen iſt, wird hiermit im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 9. Oktober v. J. zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Chauſſeeſtrecke von Angermünde bis Greiffenberg dem, in der Bekanntmachung vom 27. November 1827 (Amtsblatt de 1827, Stück 49 Nr. 159), näher bezeichneten 6ten Chauſſee-Aufſichtsdiſtrikte zugetheilt worden iſt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 1. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtand.

3. Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig ſein.

4. Vorſätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesſtrafe nach ſich; verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Auszug Nr. 1.

aus einer Nachricht für diejenigen Eltern und Vormünder, welche für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums zu Berlin nachſuchen wollen.

§ 1. Zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums können nur die in der Kur- oder Neumark gebornen Söhne Königlicher Unterthanen, und aus anderen Provinzen des Preußiſchen Staates nur die Söhne der geiſtlichen und weltlichen Militair- und Zivil-Diener des Staats gelangen. In beiden Fällen müſſen die Aufzunehmenden evangeliſchen Glaubens ſein.

§ 2. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt bei dem unterzeichneten Schulkollegio der Provinz Brandenburg unter Einreichung

a) des Taufſcheins des Aufzunehmenden, aus welchem auch deſſen Konfeſſion hervorgehen muß;

b) eines ärztlichen Zeugniſſes über deſſen Geſundheitszuſtand und die an demſelben erfolgte Impfung der Schutzblattern;

c) eines ausführlichen Zeugniſſes über den bisher genoſſenen Unterricht, die Fähigkeiten und Fortſchritte des Aufzunehmenden, entweder von der Schule, die er bisher beſucht hat, oder von den bisherigen Lehrern deſſelben;

d) einer Beſcheinigung, daß die Eltern oder Vormünder die Koſten des Unterhalts ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in dem Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums zu beſtreiten vermögend ſind.

§ 3. Die Aufnahme erfolgt nicht vor dem vierzehnten Lebensjahre des Aufzunehmenden; auch muß derſelbe die erforderlichen Vorkenntniſſe für die vierte Klaſſe des Gymnaſiums beſitzen. Die zur Aufnahme angemeldeten jungen Leute werden zu einer kurz vor dem Aufnahme-Termine zu veranſtaltenden Prüfung einberufen; der Ausfall der Prüfung entſcheidet über die Aufnahme.

§ 4. Die Alumnen des Joachimsthalſchen Gymnaſiums erhalten Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Unterricht und vollſtändige Beköſtigung (Frühſtück, Mittag- und Abendbrodt) für Rechnung der Anſtalt; für Kleidung, Wäſche, Bücher und andere Bedürfniſſe hat jeder Alumnus aus eigenen Mitteln zu ſorgen.

§ 6. Jeder Alumnus hat an die Anſtalt bei ſeiner Aufnahme ein- für allemal ſieben Thaler zu entrichten, außerdem aber folgende fortlaufende jährliche Zahlungen zu leiſten:

a) an Lehrgeld .... 20 Thlr.,
b) an Beitrag zur Bibliothek 1 „
c) an Hausgeldern .... 37 „
} in Summa 58 Thlr.,

welche vierteljährlich vorausbezahlt werden.

§ 7. Das ſogenannte befreite Alumnat beſteht in der Ermäßigung der Hausgelder bis auf 18 Thlr.; ein befreiter Alumnus hat daher jährlich

a) an Lehrgeld .... 20 Thlr., }
b) an Beitrag zur Bibliothek 1 „ } in Summa 39 Thlr.
c) an Hausgeldern .... 18 „ }

zu zahlen. Das Benefizium des befreiten Alumnats wird der Regel nach nur ſolchen Alumnen ertheilt, welche ſich bei einem längeren Aufenthalt in dem Alumnat dieſer Begünſtigung würdig bewieſen haben. Daſſelbe gilt hinſichtlich der Befreiung von Bezahlung des Lehrgeldes, welches jedoch nur einer kleinen Zahl von Alumnen ganz oder zur Hälfte erlaſſen werden kann.

§ 15. Außer den Alumnen werden auch Penſionaire in die Anſtalt aufgenommen, welche für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Unterricht und Beköſtigung vollſtändige Zahlung leiſten, in allen anderen Beziehungen aber den Alumnen gleich behandelt werden.

Wegen der Aufnahme junger Leute als Penſionaire wendet man ſich an den Direktor des Gymnaſiums.

§ 16. Jeder Penſionair hat bei ſeiner Aufnahme ein- für allemal ſieben Thaler zu entrichten; die jährliche Penſion mit Einſchluß des Lehrgeldes und des Bibliothekgeldes iſt für jetzt auf 160 Thlr. beſtimmt, welche vierteljährlich mit 40 Thalern an die Schulhauptkaſſe vorauszuzahlen ſind. Bei ausbleibender Zahlung muß das Verhältniß als aufgelöſt betrachtet werden. Berlin, den 15. Dezember 1832.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Perſonalchronik.

Von dem Königl. Konſiſtorio der Provinz Brandenburg ſind folgende Kandidaten des Predigtamtes für wahlfähig erklärt worden:

1) Gotthilf Hildebrand, gebürtig aus Finſterwalde,
2) Chriſtian Wilhelm Hörnicke aus Kroppenſtedt,
3) Johann Gottlieb Ludwig Fleiſcher aus Alt-Ruppin,
4) Friedrich Mathias Herrmann aus Laublingen,
5) Ferdinand Wilhelm Alexander Booß aus Potsdam,
6) Johann Gotthilf Auguſt Beutner aus Reinsdorf bei Jüterbogk,
7) Karl Heinrich Theodor Ritter aus Gröben bei Potsdam,
8) Guſtav Auguſt Ludwig Wagener aus Gumtow in der Oſtpriegnitz,
9) Chriſtoph Heinrich Otte aus Berlin,
10) Anton Albert Schultze aus Podelzig,
11) Friedrich Auguſt Schlegel aus Prenzlau,
12) Julius Karl Ludwig Schribbe aus Prenzlau,
13) Ludwig Karl Wilhelm Martins aus Berlin,
14) Karl Eduard Loffhagen aus Putlitz,
15) Karl Friedrich Brenzke aus Berlin,
16) Ludwig Wilhelm Buchholz aus Rengerslage.

Hierbei die chronologiſche Ueberſicht der im 4ten Quartale 1832 im Amtsblatte erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3.

Den 18. Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. Januar 1832.

Nr. 12. Berliner Getreide- u. Fourage-Preiſe pro Dezember. 1832. I. 317. Januar.

Die Durchſchnittspreiſe von dem im Monat Dezember v. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........ 1 Thaler 26 Sgr. 11 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen......... 1 Thaler 10 Sgr. 2 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerſte...— Thaler 27 Sgr. 1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerſte...— Thaler 25 Sgr. 9 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........— Thaler 23 Sgr. 3 Pf.,
6) für den Scheffel Erbſen.......... 1 Thaler 17 Sgr. 10 Pf.,
7) für das Schock Stroh........... 5 Thaler 26 Sgr. 11 Pf.,
8) für den Zentner Heu ....— Thaler 27 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier koſtete........ 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier koſtete........ 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein koſtete ... 4 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein koſtete ... 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Januar 1833.

Nr. 13. Klaſſenſteuer. III. d. 265. Januar.

In Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 17. Januar 1830 (Geſetzſammlung von 1830 Seite 19), bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß alle diejenigen, welche durch die diesjährige Veranlagung zur Klaſſenſteuer ſich überbürdet erachten, ihre Beſchwerden dagegen bis ſpäteſtens den 15. März d. J. bei dem Herrn Landrath des Kreiſes, in dem ſie ſich aufhalten, und zwar jeder einzeln, ſchriftlich anbringen müſſen, widrigenfalls darauf für das laufende Jahr keine Rückſicht genommen werden kann. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Nr. 14. General-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigſten
für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.		
		rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	20	11	1	20	11	1	10	11	1	10	—	1	—	4	—	27	6	—	27	6	—	24	8	—	20	—
2	Havelberg	1	20	—	1	15	—	1	6	3	1	—	—	—	28	9	—	26	3	—	23	9	—	20	—	—	—	—
3	Jüterbogk	1	22	6	1	16	3	1	7	6	1	5	—	1	2	6	1	—	—	—	28	9	—	23	9	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	1	25	—	1	20	—	1	8	9	1	6	3	1	2	6	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	—	—
5	Potsdam	1	24	6	1	21	1	1	12	8	1	10	5	—	29	4	—	27	6	—	26	3	—	24	2	—	25	—
6	Prenzlow	1	9	6	1	9	—	1	8	2	1	5	10	—	24	2	—	23	8	—	18	1	—	17	7	—	25	—
7	Rathenow	1	23	6	1	15	—	1	8	9	1	5	—	1	2	—	—	26	3	—	22	6	—	20	—	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	1	23	—	1	13	—	1	8	—	1	2	—	—	25	—	—	20	—	—	23	—	—	19	—	—	16	—
9	Schwedt.	1	20	—	1	7	6	1	7	6	1	2	6	—	27	6	—	23	9	—	20	—	—	17	6	—	—	—
10	Spandau	1	23	3	1	22	6	1	10	3	1	8	9	1	—	—	—	26	3	—	22	6	—	21	9	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	5	—	1	3	—	—	25	—	—	21	3	—	22	6	—	20	—	—	21	3
12	Templin.	1	20	—	1	17	6	1	7	6	1	7	6	—	23	9	—	23	9	—	20	—	—	20	—	—	12	6
13	Treuenbrietzen . .	1	17	6	1	17	6	1	8	5	1	7	9	1	—	3	1	—	—	—	25	9	—	25	5	—	—	—
14	Wittſtock	1	22	10	1	20	8	1	9	5	1	4	8	1	1	3	—	29	3	—	26	7	—	25	—	—	20	—
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	3	5	1	1	8	—	22	11	—	20	10	—	18	1	—	16	1	—	—	—

Nr. 15. Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden, oder durch Mitglieder derſelben. I. 142. Januar.

Im Verfolg der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 25. Januar 1831, worin verordnet iſt:

daß ein Kauf- oder Erbpachtsgeſchäft, wodurch Dorfgemeinden, als moraliſche Perſonen, oder einzelne Klaſſen, oder mehrere Mitglieder derſelben ein Rittergut ganz oder theilweiſe erwerben, dann erſt rechtsgültig ſein ſoll, wenn ſolches von der Provinzialregierung zuvor geprüft und genehmigt worden iſt,

werden die Königl. Regierungen wegen Ihres dabei zu beobachtenden Verfahrens mit folgender Inſtruktion verſehen.

1. In allen Fällen, in welchen Gemeinden oder ganze Klaſſen derſelben ein Rittergut zu erwerben beabſichtigen, haben dieſe ſich vor dem Abſchluſſe des Geſchäfts an die betreffende Provinzial-Regierung zu wenden, welche die Verhältniſſe zu unterſuchen, und dergleichen Erwerbungen in dem Falle möglichſt zu befördern hat, wenn entweder dadurch ſchwierige Verhältniſſe zwiſchen Rittergut und Gemeinde, deren Abwickelung auf anderm Wege bedeutende Koſten oder doch Weitläuf-

Digitized by Google

Nachweiſung
Lebensbedürfniſſe in den Garniſon-Städten des Potsdamſchen Regierungsbezirks
Dezember 1832.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleiſch.		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			Erbſen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.				höchſter Preis.		niedrigſter Preis.		höchſter Preis.		niedrigſter Preis.			
rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf
—	17	6	5	—	—	5	—	—	2	4	—	—	9	—	1	9	1	—	1	1	5	—	3	3	18	—	10	—	11	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	8	—	10	—	—	10	1	2	1	7	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	—	—	9	—	—	5	15	—	2	—	—	—	—	—	—	10	—	9	—	—	3	6	2	6	—	—	—	—	5	—	5	—	7	3
—	—	—	5	—	—	5	—	—	1	21	3	—	12	6	1	1	—	11	—	—	5	—	2	6	25	—	15	—	8	—	8	—	8	—
—	25	—	6	—	—	5	15	—	1	25	—	—	12	—	1	8	—	—	—	—	4	—	3	6	16	—	10	—	9	—	8	—	8	6
—	15	—	6	—	—	4	—	—	1	10	2	—	10	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	25	—	7	—	8	—	5	—	8	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	14	—	6	—	—	5	15	—	1	9	—	—	10	—	1	2	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	6	—	5	—	6	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	11	—	9	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	5	—	—	5	—	—	1	15	—	—	11	3	1	1	1	3	1	5	5	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	18	9	5	15	—	5	5	—	1	10	8	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	7	—	8	—
—	12	6	4	5	—	4	5	—	1	12	6	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	7	—	6	—	6	—	8	—
—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	2	4	27	8	4	23	11	1	10	—	—	9	2	—	11	2	—	—	—	4	6	3	—	12	—	6	—	6	6	4	6	6	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	2	—	12	—	1	2	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	7	2

tigkeiten und Streitigkeiten verurſachen würde, in der Kürze beſeitigt, oder Hinderniſſe, die ſich dem Wirthſchaftsbetriebe entgegengeſtellt haben, gehoben, und Mittel zur Erleichterung deſſelben gewonnen werden.

2. Die Regierungen haben dahin zu ſehen, daß die bereiten Mittel der Ankäufer genügend ſeien, um einen angemeſſenen Theil des Kaufgeldes, mindeſtens die Hälfte zu bezahlen.

3. Die Uebernahme von Korreal-Verpflichtungen von Seiten der Gemeinden oder ganzen Klaſſen derſelben iſt in keinem Falle zu geſtatten. Vielmehr iſt, inſoweit das zu erwerbende Gut allein dem Gläubiger nicht zur Sicherheit dient, die Sache dahin zu reguliren, daß jedes Mitglied einen angemeſſenen Theil der Schuld als Privatſchuld übernehme.

4. Wird in den Fällen, wenn die Erwerbung für die Gemeinde geſchieht, das zeitherige Korporations-Vermögen dem Gläubiger mit zur Sicherheit eingeſetzt, ſo muß mit demſelben die Verabredung getroffen werden, daß, wenn auch auf Se-

Digitized by Google

queſtration oder Subhaſtation der verpfändeten Gemeinde-Grundſtücke angetragen werden ſollte, dennoch die zu Erhaltung der Gemeinde-Adminiſtration, z. B. für Beſoldung des Ortsvorſtandes, für Kirche und Schule, für Erhaltung der Feuerlöſchungs- und Armen-Anſtalten, der Wege, Gebäude ꝛc. erforderliche Summe, welche die Regierung feſtzuſetzen hat, freigelaſſen werde.

5. Da in manchen Orten nicht ſämmtliche Einwohner, ſondern nur gewiſſe Klaſſen derſelben, die Ortsgemeinde bilden, ſo iſt immer genau zu ermitteln, welche Wirthe an ſolchen Erwerbungen Theil nehmen, und dafür zu ſorgen, daß den übrigen Einwohnern weder zu der Verzinſung und Tilgung der Kaufgelder, noch auch zu den ſonſtigen, auf dem Rittergute ruhenden Verpflichtungen irgend eine Leiſtung angeſonnen, ſondern deren Erfüllung lediglich von den Theilnehmern an der Erwerbung gefordert werde.

6. In allen Fällen iſt dafür zu ſorgen, daß in Hinſicht der Benutzung des zu erwerbenden Gutes, ſei es durch Ueberweiſung von Parzellen an die einzelnen Mitglieder, oder durch Verpachtung oder Adminiſtration für gemeinſchaftliche Rechnung, im Voraus möglichſt genaue und nur mit Genehmigung der Regierungen abzuändernde Beſtimmungen getroffen werden. Je nachdem daher die Theilnehmer das Grundſtück unter ſich zu vertheilen, oder gemeinſchaftlich zu beſitzen und zu benutzen beabſichtigen, ſind erſten Falles die Theilungsgrundſätze, andern Falles die Bedingungen des Theilnahmerechtes und der Uebertretung deſſelben genau zu beſtimmen, wobei feſtzuſetzen iſt: ob daſſelbe ein Zubehör anderer Beſitzungen der Theilnehmer bleiben, oder einen unabhängigen Gegenſtand des Eigenthums ausmachen? in welcher Art und Weiſe über die gemeinſamen, dieſen Beſitz betreffenden Angelegenheiten Beſchluß gefaßt? durch wen und mit welchen Befugniſſen und Beſchränkungen die gemeinſchaftliche Verwaltung beſorgt und geleitet, wie es mit der Konkurrenz zu den wirthſchaftlichen Arbeiten und Geldbeiträgen gehalten, und in welcher Art und Weiſe die gemeinſchaftliche Einnahme vertheilt? inſonderheit auch, wie die Erfüllung der in Hinſicht des Patronats, der Jurisdiktion, der Einquartirung, des Vorſpanns, der Unterhaltung von Wegen, Brücken u. ſ. w., dem Rittergute obliegenden Verbindlichkeiten regulirt und ſichergeſtellt werden ſoll? wobei inſonderheit das unter 5 erwähnte Verhältniß ſorgfältig zu beachten iſt.

7. Da es nicht die Abſicht iſt, die Einzelnen in der Verfügung über ihr Vermögen ohne dringende Veranlaſſung zu beſchränken, ſo haben die Königl. Regierungen in dem Falle, wenn nicht ganze Gemeinden oder ganze Klaſſen derſelben, ſondern nur mehrere einzelne Mitglieder ein Rittergut zu erwerben beabſichtigen, zunächſt zu beurtheilen, ob aus Rückſicht auf das öffentliche Intereſſe ein tieferes Eingehen in die kontraktlichen Abreden nothwendig, oder ob nicht der Abſchluß als der eines bloßen Privatgeſchäfts dem Ermeſſen der Betheiligten lediglich zu überlaſſen ſei? Erſteres iſt anzunehmen, wenn die Erwerber ſich zur Uebernahme von Korrealverpflichtungen verſtanden haben. Dergleichen Verpflichtungen können nur ausnahmsweiſe, wenn ſich einige wenige Intereſſenten dazu verbunden haben, nie-

Digitized by Google

mals aber für eine größere Mehrzahl, geſtattet werden. Immer aber iſt dafür zu ſorgen, daß die Erfüllung der dem Rittergute obliegenden, am Ende des 6ten Paragraphen näher angegebenen polizeilichen und andern Verpflichtungen, gehörig geordnet und ſichergeſtellt, und nicht durch den Einfluß der Erwerber den Gemeinden eine dem Rittergute obliegende Leiſtung aufgebürdet werde.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Königl. Regierungen bei Behandlung der bezeichneten Angelegenheiten zu achten. Berlin, den 18. Dezember 1832.

Der Miniſter des Innern für Handel und Gewerbe.
von Schuckmann.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
von Brenn.

Potsdam, den 8. Januar 1833.

Vorſtehende, von den Königl. Miniſterien des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei unterm 18. Dezember v. J. ertheilte Inſtruktion für ſämmtliche Königl. Regierungen, wegen der von denſelben zur Erwerbung von Rittergütern Seitens der Dorfgemeinen oder einzelner Klaſſen und deren Mitglieder zu ertheilenden Genehmigung und der dabei zu befolgenden Grundſätze, wird in Gemäßheit eines Erlaſſes des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz Exzellenz vom 30. Dezember v. J., zur Nachachtung der Behörden ſowohl, als der Intereſſenten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des Königl. Juſtiz-Miniſterii, das vereinte Juſtizamt Mühlenhoff und Nieder-Schönhauſen hieſelbſt ſich künftig Nr. 2.

Königliches Juſtizamt Mühlenhoff zu Berlin

nennen wird.

Berlin, den 31. Dezember 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Perſonalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Erasmus Robert Baron von Patow iſt zum Aſſeſſor beim hieſigen Regierunskollegium ernannt worden.

Dem bisherigen Regierungskanzliſten Zander iſt die erledigt geweſene letzte Sekretariats-Aſſiſtenten-Stelle beim hieſigen Regierungskollegium verliehen worden.

Der Rechtskandidat Guſtav Wilhelm Hellmuth Adalbert von Müller iſt als Auſcultator bei dem Stadtgericht in Berlin angeſtellt und verpflichtet worden.

Der Garde-Diviſionsprediger Stüler iſt von ſeiner Stelle abgegangen, und der bisherige Diviſionsprediger Heydenreich in Torgau zum Garde-Diviſionsprediger in Berlin ernannt worden.

Digitized by Google

Der Dr. Auguſt Seebeck iſt als zweiter Oberlehrer an das Köllniſche Realgymnaſium in Berlin berufen und beſtätigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Adolph Samuel Friedrich Böhl iſt als praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der praktiſche Arzt und Operateur Dr. Heinrich Adolph Köhler auch als Geburtshelfer, und der Kandidat der Zahnarzneikunde Guſtav Adolph Oenicke als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Kandidaten der Mathemathik Ernſt Ottomar Allardt und Karl Albert Eichhorn ſind, und zwar erſterer bei der Königl. Miniſterial-Baukommiſſion in Berlin, und letzterer im hieſigen Regierungsbezirk als Feldmeſſer vereidigt worden.

Schulamts-Kandidaten. Bei der am 15., 16. und 17. November 1832 in Berlin abgehaltenen Prüfung, ſind die Schulamts-Kandidaten

1) Jakob Engelmann aus Inowraclaw,
2) Friedrich Auguſt Martern aus Leipzig,
3) Ernſt Thiele aus Harzgerode, und
4) Friedrich Wilhelm Ferdinand Zumpt aus Berlin

für wahlfähig zum Volksſchulamt erklärt worden.

Anſtellungen
im Kirchen- und Schulweſen in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1832.

I. Als Prediger ſind angeſtellt:
in den lutheriſchen Superintendenturen.

1. Berlin-Cölln.

Der Kandidat der Theologie Johann Karl Platz, als Prediger zu Groß- und Klein-Ziethen.

2. Bernau.

Der bisherige Prediger Stiebritz zu Zepernick, als Prediger zu Bieſenthal, Dannewitz und Rüdnitz.

3. Dahme.

Der Kandidat der Theologie Friedrich Nieſe, als Prediger zu Roſenthal und Kemlitz; und der Kandidat der Theologie Wilhelm Finzelberg, als Prediger zu Zagelsdorf und Prensdorf.

4. Gramzow.

Der Kandidat der Theologie Ernſt Rudolph Orth, als Prediger zu Brieſt und Fredersdorff.

5. Lindow.

Der Kandidat der Theologie Karl Johann Friedrich Schulze, als Prediger zu Rüthnick.

Digitized by Google

6. Perleberg.

Der bisherige Rektor Ernſt Wilhelm Ferdinand Albrecht zu Wittenberge, als zweiter Prediger daſelbſt.

7. Potsdam.

Der bisherige Prediger Chriſtian Friedrich Behrend zu Warnow, als Prediger zu Fahrland und Satzkorn.

8. Spandau.

Der Kandidat der Theologie Wilhelm Gottlieb Schinkel, als Prediger zu Germendorf.

9. Wriezen.

Der bisherige Prediger Karl Auguſt Rüthnick zu Demerthin, als Oberprediger zu Freienwalde.

10. Zehdenick.

Der bisherige Prediger im Invalidenhauſe zu Berlin, Joſeph Wilhelm Typcke, als Prediger zu Groß-Mutz.

II. Als Schullehrer ſind angeſtellt:

a) in den lutheriſchen Superintendenturen.

1. Belzig.

Der bisherige Schullehrer Johann Chriſtian Müller zu Groß-Marzahns, als Küſter und Schullehrer zu Baitz; und der bisherige interimiſtiſche Schullehrer zu Nieder-Werbig, Johann Gottfried Hennig, als wirklicher Schullehrer daſelbſt.

2. Berlin-Cölln.

Der bisherige Schullehrer Johann Chriſtian Weber zu Neuhof, als Küſter und Schullehrer-Adjunkt zu Rudow.

3. Bernau.

Der bisherige interimiſtiſche Rektor Johann Karl Auguſt Pentzin zu Liebenwalde, als wirklicher Rektor daſelbſt.

4. Altſtadt Brandenburg.

Der bisherige interimiſtiſche Lehrer Albert Ludwig Schmidt, als Elementarlehrer zu Brandenburg.

5. Dom-Havelberg.

Der bisherige Küſter und Schullehrer Johann Samuel Lorenz zu Pollitz, als fünfter Lehrer zu Dom-Havelberg.

6. Kyritz.

Der bisherige interimiſtiſche Lehrer zu Kyritz, Wilhelm Ludwig Kellermann, als Elementarlehrer daſelbſt.

7. Perleberg.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Joachim Ludwig Junge zu Jagel, als wirklicher Schullehrer daſelbſt.

Digitized by Google

8. Prenzlow I.

Der bisherige Lehrer an der Stadtſchule zu Bernau, Friedrich Wilhelm Köhler, als Küſter und Schullehrer zu Stegelitz; und der bisherige zweite Lehrer zu Köritz, Karl Friedrich Gerlach, als Küſter und Schullehrer-Adjunkt zu Wichmannsdorf.

9. Prenzlow II.

Der Seminariſt Theodor Wilhelm Richter, als erſter Lehrer zu Brüſſow.

10. Putlitz.

Der bisherige interimiſtiſche Küſter und Schullehrer Karl Lübecke zu Frehne, als wirklicher Küſter und Schullehrer daſelbſt.

11. Strasburg.

Der bisherige interimiſtiſche franzöſiſch-reformirte Kantor Wilhelm Jeſſe zu Strasburg, als wirklicher Kantor und Elementarlehrer daſelbſt.

12. Wittſtock.

Der bisherige Schullehrer Johann Friedrich Wilhelm Diebert zu Garz, als Küſter und Schullehrer zu Gadow.

13. Wriezen.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer August Wilhelm Goltze zu Felchow, als Schullehrer zu Neu-Rüdnitz; und der bisherige Schullehrer-Adjunkt Friedrich Gräfe zu Neu-Tornow, als wirklicher Küſter und Schullehrer daſelbſt.

b) in den franzöſiſch-reformirten Parochien.

14. Potsdam.

Der Handſchumacher Martin als Küſter zu Potsdam.

A. Prediger.

Todesfälle in der Zeit vom 1. October bis 31. Dezember 1832.

Der Prediger-Adjunkt Herrmann Filter zu Löwenberg, Superintendentur Zehdenick.

B. Schullehrer.

Der Küſter und Schullehrer Johann Friedrich Wilke zu Frauenhagen, Superintendentur Angermünde. Der emeritirte Schullehrer Johann Gottlob Thiele zu Haseloff, Superintendentur Belzig. Der Küſter und Schullehrer Paul Friedrich Völker zu Neuendorf, Superintendentur Altſtadt Brandenburg. Der Schullehrer George Heinrich Simon Bensch zu Lockſtädt, und der Schullehrer Johann Andreas Schulz zu Sillmersdorf, Superintendentur Putlitz. Der emeritirte Schullehrer und Organiſt Lohſe zu Frieſack, Superintendentur Rathenow. Der emeritirte Schullehrer und Organiſt Karl Ludwig Fobe zu Strasburg, Superintendentur Strasburg. Der emeritirte Schullehrer Karl Friedrich Garmatter zu Neu-Rüdnitz, Superintendentur Wriezen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4.

Den 25. Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 16. Cholera. I. 1104. Januar.

Die unterzeichnete Kommiſſion hat in Folge der erhaltenen beruhigenden Nachrichten über den Geſundheitszuſtand in den Nachbarländern ſich nunmehr bewogen gefunden, die an der dieſſeitigen Landesgrenze errichteten Kontumazanſtalten und übrigen, zu Verhütung des Eindringens der aſiatiſchen Cholera angeordneten außerordentlichen Maßregeln aufzuheben und zurückzunehmen. Es ergehen deshalb die nöthigen Verfügungen, bei welchen man ſich bloß für den Fall, daß an dem einen oder andern auswärtigen Orte die aſiatiſche Cholera auf's Neue ausbrechen, oder da, wo ſie jetzt noch nicht ganz erloſchen iſt, einen verſchlimmerten epidemiſchen Charakter annehmen ſollte, die Wiederanwendung der Kontumazvorſchriften gegen die, aus ſolchen Orten kommenden Perſonen vorbehalten wird, auch bloß das Einbringen alter Betten und Kleider, mit Ausnahme derjenigen, welche von Reiſenden bei ſich geführt werden, fernerhin unterſagt bleibt. Auf dieſe Weiſe wird daher auch mit den Königl. Preuß. Staaten, namentlich der Stadt Berlin, der freie und ungehinderte Verkehr wieder hergeſtellt, wovon die Kommiſſion ſich beehrt, Ew. Exzellenz unter Abſtattung ihres ergebenſten Dankes für die gefällige Mittheilung vom 28. v. M. in Kenntniß zu ſetzen, indem ſie damit das ergebenſte Geſuch verbindet, für den Fall, daß neue bedenkliche Erkrankungsfälle in der jenſeitigen Provinz ſich ereignen, oder die Cholera da, wo ſie noch nicht gänzlich erloſchen iſt, einen verſchlimmerten epidemiſchen Charakter annehmen ſollte, hiervon gefällige Nachricht an die unterzeichnete Kommiſſion gelangen zu laſſen.

Dresden, den 3. Januar 1833.

Die wegen der Maßregeln gegen die aſiatiſche Cholera Allerhöchſt verordnete Kommiſſion. F. von Wietersheim.

An
Se. Exzellenz den Königl. Preuß. Herrn wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg von Baſſewitz zu Berlin.

* * *

Potsdam, den 18. Januar 1833.

Vorſtehende Erklärung der Königl. Sächſiſchen Kommiſſion zu Dresden vom 3. d. M., wird im Auftrage des Herrn Ober-Präſidenten Exzellenz hiermit von

uns, im Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Oktober v. J. (Amtsblatt 1832 Nr. 174), zur öffentlichen Kenntniß des dieſſeitigen Departements gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Januar 1833.

Nr. 17. Verwaltung des in der Weſtpriegnitz beſtehenden Elbdeichverbandes. I. 858. Januar.

In Gemäßheit einer Allerhöchſten Kabinetsordre vom 3. d. M. iſt die bisherige Verwaltung des im Weſtpriegnitzſchen Kreiſe beſtehenden Elbdeichverbandes dahin abgeändert, daß, nachdem der bisherige Deichhauptmann von Bröſigke vom 1. d. M. ab in den Ruheſtand geſetzt iſt, dem jedesmaligen Landrathe der Weſtpriegnitz, gegenwärtig dem Landrathe von Petersdorf, als alleinigem Deichhauptmanne, die obere Leitung des geſammten Deichweſens übertragen, und ihm zur Ausführung ſeiner Anordnungen in den drei Diviſionen des Verbandes aus der Zahl der betheiligten Rittergutsbeſitzer drei Deputirte ohne Remuneration, und zwar jetzt

a) für die 1ſte Diviſion der Kreisdeputirte, Major von Jagow auf Rühſtädt,
b) für die 2te Diviſion der Kammerherr von Willamowitz-Möllendorff auf Gadow, und
c) für die 3te Diviſion der Ritterſchaftsdirektor Graf von der Schulenburg-Lenzerwiſche

beigeſellt, die techniſche Aufſicht über die 2te und 3te Diviſion aber dem Ober-Waſſerbau-Inſpektor Arnd zu Lenzen auch fernerhin belaſſen, und dagegen dem Bauinſpektor Kloht die techniſche Aufſicht über die 1ſte Diviſion ſelbſtſtändig übertragen worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Januar 1833.

Nr. 18. Rent- und Polizeiverwaltung des Amts Bötzow. III. 1553. Januar.

Die Rent- und Polizeiverwaltung des Amts Bötzow iſt dem Oberamtmann Cochius daſelbſt, nach Auflöſung ſeiner Pachtverhältniſſe, jetzt abgenommen, und dem Rentbeamten Kühne zu Spandau interimiſtiſch übertragen worden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Die Wohllöbl. Landräthlichen Behörden und Magiſträte, welche mit uns in Geſchäftsverbindung ſtehen, erſuchen wir, die Servis- und Garniſonverwaltungs-Ausgaben, ſo wie die Marſchverpflegungs-, Marſchfourage- und Vorſpannkoſten aus dem verfloſſenen Jahre, ſpäteſtens bis Ende des Monats Februar d. J. bei uns zur Liquidation zu bringen, auch die Einnahmen für vermiethete oder verpachtete Militair-Grundſtücke bis dahin zur Einziehung zu offeriren, weil der Militair-Kaſſenverkehr geſchloſſen wird, und die ſpätere Erſtattung vorgeſchoſſener Ausgaben Weiterungen veranlaſſen würde. Berlin, den 16. Januar 1833.

Königl. Intendantur des 3ten Armeekorps.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5.

Den 1. Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 19. Zenſur. I. 1719. Januar.

Die Deutſche Bundesverſammlung hat in ihrer vorjährigen 45ſten Sitzung, unterm 29. November v. J. den Beſchluß gefaßt:

ſämmtliche Bundes-Regierungen zu veranlaſſen, darauf zu halten, daß die Vorſchriften des proviſoriſchen Bundes-Preßgeſetzes nicht nur bei gedruckten, ſondern auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden.

Der Allerhöchſten Beſtimmung Sr. Majeſtät des Königs gemäß, wird dieſer Beſchluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 15. Januar 1833. Der Miniſter des Innern und der Polizei.
von Brenn.

Potsdam, den 26. Januar 1833.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 15. und des darauf gegründeten Oberpräſidial-Erlaſſes vom 21. d. M., wird vorſtehende Bekantmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 20. Holzdiebſtähle. III. f. 720. Januar.

Seit einiger Zeit haben nicht allein die Holzdiebſtähle in den Königl. Forſten überhand genommen, ſondern es ſind auch dabei noch andere ſehr ſchwere Verbrechen begangen worden, indem die Holzdiebe den Forſtbeamten, ja ſogar dem zu deren Unterſtützung abgeordneten Militair Widerſtand geleiſtet, und mit Anwendung lebensgefährlicher Gewalt ihr Vorhaben durchzuſetzen geſucht haben. Um ſolche Frevel zu verhindern, wird ſtrenger, als bisher verfahren, und es werden nachdrückliche Mittel angewendet werden.

Zur Warnung wird aber jetzt bekannt gemacht, daß das Militair, welches zum Schutz der Königl. Forſten und zur Unterſtützung der Forſtbeamten abgeordnet wird, befugt iſt, ſeiner Waffen, und insbeſondere auch des Schießgewehrs, auf jede Weiſe gegen die Forſtfrevler ſich zu bedienen,

Digitized by Google

1) wenn dieſe mit offenbarer Gewalt ſich widerſetzen, oder
2) wenn die Frevler, nachdem ſie ſchon ergriffen worden, ſich gewaltſam zu befreien ſuchen, oder
3) wenn ſie ſich thätlich und mit Gewalt dem Militair, oder den Forſtbeamten widerſetzt hatten, nach erfolgter Verhaftung aber entlaufen.

Berlin, den 21. Oktober 1830.

Der Finanz-Miniſter. Maaßen. Der Miniſter des Innern und der Polizei. von Brenn.

Für den Kriegs-Miniſter, in deſſen Abweſenheit von Schöler.

Potsdam, den 27. Januar 1833.

Vorſtehende Miniſterial-Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Januar 1833.

Nr. 21. Prämie auf Entdeckung vorſätzlicher Brandſtifter. I. 474. November.

Da die Rückſichten, welche die Verheißung einer Prämie von 100 bis 300 Thaler in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1822 (Amtsblatt 1822 Nr. 137) für die Entdeckung eines vorſätzlichen Brandſtifters herbeigeführt haben, nicht mehr eintreten, ſo wird nunmehr in Folge eines desfallſigen Erlaſſes des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei vom 27. Oktober v. J. obige Bekanntmachung, ſo weit ſolche die ausgeſetzte Prämie betrifft, hiermit zurückgenommen. In einzelnen beſondern Fällen wird jedoch das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei geneigt ſein, den Umſtänden nach auch ferner noch angemeſſene Belohnungen für die Entdeckung vorſätzlicher Brandſtifter zu bewilligen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. Januar 1833.

Nr. 22. Reiſepäſſe ꝛc. der in die Kaiſerlich Oeſterreichſchen Staaten einwandernden Handwerksgeſellen. I. 1549. Januar.

Die Kaiſerlich-Oeſterreichſchen Grenzbehörden haben bisher den in die Oeſterreichſchen Staaten einwandernden dieſſeitigen Handwerksgeſellen ihre Reiſepäſſe abgenommen, und ihnen ſtatt derſelben Wanderbücher ertheilt, wodurch im Fall der Rückkehr in die dieſſeitigen Staaten, oft Weitläufigkeiten und Klagen veranlaßt worden ſind.

Nach einer dem Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei von dem Königl. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten gemachten Mittheilung iſt jene Einrichtung nunmehr dahin abgeändert worden, daß alle ausländiſche Handwerksgeſellen, wenn ſie mit keinem Wanderbuche verſehen ſind, für die Zeit ihres Aufenthaltes in den Oeſterreichſchen Staaten vorſchriftsmäßige Wanderbücher zwar löſen müſſen, ihnen ſolche in Zukunft aber ohne die bisher beſtandene Abnahme ihrer Reiſepäſſe, oder ſonſtigen heimathlichen Reiſe-Dokumente verabfolgt werden,

Digitized by Google

und die Oeſterreichſchen Grenzbeamten auf den Päſſen nur bemerken ſollen, daß dieſelben in den Kaiſerlich-Oeſterreichſchen Staaten ohne gleichzeitigen Beſitz des vorgeſchriebenen Wanderbuchs keine Gültigkeit haben.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. März 1829 (Amtsblatt 1829 Nr. 37), die Einführung der Wanderbücher für die Handwerksgeſellen in den Kaiſerlich-Oſterreichſchen Staaten betreffend, wird ſolches in Folge eines Erlaſſes des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 8ten und des darauf gegründeten Ober-Präſidial-Erlaſſes vom 16. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Januar 1833.

Nr. 23. Bekanntmachung der ſtädtiſchen Rechnungs-extrakte. I. 1645. Oktober.

Zufolge § 183 lit. d der Städteordnung vom 19. November 1808, ſollen in großen und mittlern Städten die Extrakte der ſtädtiſchen Rechnungen mit einem Auszuge aus der Ueberſicht der verwaltenden Behörde, den dagegen gemachten Erinnerungen und Entſcheidungen abgedruckt, und jedem Stadtverordneten ein Exemplar umſonſt, jedem Bürger aber dergleichen, auf Verlangen, gegen Bezahlung verabreicht werden. Da dieſe Vorſchrift in gedachten Städten nicht überall befolgt worden, ſo wird ſie den Magiſträten, zufolge höherer Verordnung, hiermit in Erinnerung gebracht; letztere werden zugleich angewieſen, jene Extrakte mit erläuternden Bemerkungen über die Reſultate der Verwaltung zu verſehen, ſo daß ſie nicht bloß eine Zuſammenſtellung von Zahlen, ſondern wirkliche Verwaltungs-Ueberſichten liefern, und behalten wir uns vor, von Zeit zu Zeit dergleichen gedruckte Verwaltungsüberſichten einzufordern.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 3. Gebühren der Kalkulatoren.

Um die ſtattfindenden Zweifel über die Befugniſſe der Beamten bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten zum Bezuge von Kalkulatur-Gebühren zu beſeitigen, hat der Herr Juſtiz-Miniſter Mühler Exzellenz in Uebereinſtimmung mit der Königl. Ober-Rechnungskammer geſtattet, daß

I) im Allgemeinen bei denjenigen Gerichten, bei welchen kein beſonderer Kalkulator angeſtellt, noch bisher beſonderen Beamten die Bearbeitung der Kalkulatur-Geſchäfte übertragen worden iſt, dies nachträglich in der Art geſchehe, daß einem dazu qualifizirten Subaltern-Beamten die Bearbeitung der geſammten Kalkulatur-Geſchäfte, gegen den Genuß der in's Verdienen gebrachten Gebühren, in zahlbaren Sachen neben ſeinem Einkommen für die Hauptſtelle und mit der Verpflichtung übertragen werde, die Kalkulatur-Arbeiten in Offizial- und Armen-Sachen, und namentlich auch die Reviſion der Salarien- und Depoſital-Kaſſenrechnungen, entweder ſelbſt unentgeldlich zu beſorgen, oder auf ſeine Koſten durch Andere mit Genehmigung des Gerichts fertigen zu laſſen.

Auch iſt es zuläſſig, daß, bei Verhinderungsfällen dieſer kalkulatoriſchen Beamten, jeder Subaltern-Beamte, welcher ein Kalkulatur-Geſchäft, ohne

Digitized by Google

beſonders dazu verpflichtet zu ſein, neben ſeinem eigentlichen Amte beſorgt, mithin in die Kathegorie eines Sachverſtändigen tritt, in zahlbaren Partheiſachen die taxmäßigen Gebühren dafür neben ſeinem Einkommen für ſein Hauptamt beziehen darf.

Doch iſt jeder mit Kalkulatur-Geſchäften nach vorangegangener Prüfung für immer, oder nur in einzelnen Fällen beauftragte Beamte auf dieſe Geſchäfte beſonders zu vereiden.

II) Die Reviſion und Umarbeitung der von den Partheien eingereichten, jedoch unvollſtändig oder unförmlich gefertigten Vermögens-Inventarien, wenn ſolche von den Gerichten für nöthig erachtet, und den Kalkulatoren oder andern Subaltern-Beamten übertragen werden ſollten, ſind für Kalkulatur-Geſchäfte zu erachten, und die dafür nach der allgemeinen Gebühren-Taxe

für die Untergerichte Abſchn. V Nr. 43 a, b

in zahlbaren Sachen anzuſetzenden Gebühren ſollen den damit beauftragten Beamten verbleiben.

III) Nicht nur die Reviſion der bei den Gerichten eingereichten und angefertigten Inventarien und Erbrezeſſe, ſondern auch bei ſchwierigen und nicht gleich zu überſehenden Sachen, ſowohl die Ausarbeitung der Vermögensinventarien aus den Inventurverhandlungen, als auch der Entwurf und die Ausarbeitung der Erbrezeſſe, inſofern ſie von den mit Beſorgung der Kalkulaturarbeiten ein- für allemal, oder ausnahmsweiſe damit beauftragten Subaltern-Beamten beſorgt worden, ſind für Kalkulaturgeſchäfte zu erachten, und die dafür in zahlbaren Sachen zuläſſigen Kalkulaturgebühren dürfen nach den zu II bezeichneten Sätzen von den Beamten liquidirt und bezogen werden.

Der Prüfung und Beſtimmung der Gerichtsdirigenten bleibt überlaſſen, in welchen Sachen die Ausarbeitung eines Inventariums oder eines beſonderen Erberzeſſes durch einen zu Kalkulaturgeſchäften qualifizirten und beauftragten Subaltern-Beamten angefertigt, oder die Erbtheilung ſofort im Termin vom Kommiſſarius des Gerichts, nöthigenfalls mit Zuziehung eines Kalkulators vorgenommen werden ſoll.

Die Ausarbeitung der Inventarien iſt in der Regel den Subaltern-Beamten zu überlaſſen; wird aber in einzelnen Fällen von richterlichen Beamten ein Inventarium ausgearbeitet, ſo können dieſe dafür die taxmäßigen Gebühren nach der

allgemeinen Gebührentaxe für Untergerichte Abſchnitt V Nr. 42

für ſich nur dann und in ſoweit beziehen, als ſie zum Bezuge von Kommiſſionsgebühren überhaupt befugt ſind. In Ermangelung dieſer Befugniß fließen die Gebühren zur Kaſſe.

Daſſelbe gilt, wenn zwar die Ausarbeitung des Inventariums von einem Subaltern-Beamten beſorgt wird, das Geſchäft aber — weil die Sache min-

Digitized by Google

der ſchwierig und leicht zu überſehen iſt — nicht als Kalkulaturgeſchäft erachtet werden kann, und der Subaltern-Beamte nicht an ſich zum Bezuge von Kommiſſionsgebühren befugt iſt.

Kann und will ein richterlicher Beamte ſelbſt einen beſondern Erbrezeß entwerfen, ſo kann er dafür keine beſonderen Kalkulaturgebühren liquidiren, indem er nach § 25 Tit. 46 Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung zur Aufnahme und Ausarbeitung des Erbrezeſſes im Termin verpflichtet iſt, mithin dies Geſchäft — wenn es außer dem Termin bewirkt wird — nicht als Sachverſtändiger, ſondern als richterlicher Beamter vornimmt, und dafür, ohne ſpezielle Berechtigung keine Kommiſſionsgebühren für ſich liquidiren kann. Vielmehr ſind auch hier die zuläſſigen Gebühren zur Salarienkaſſe einzuziehen.

IV) Auf die nach I, II und III zuläſſigen Kalkulaturgebühren haben ſämmtliche damit ein- für allemal, oder ausnahmsweiſe in einzelnen Fällen beauftragte Beamte aller Gerichte, ohne Unterſchied, ob die Beamten vor oder nach dem 1. Januar 1825 angeſtellt ſind, und ob die Gerichte dieſſeits oder jenſeits der Elbe ihren Sitz haben, Anſpruch.

Sind in ihrer Beſtallung, oder in den Etats die Kalkulaturgebühren auf ihr Amtseinkommen nicht angewieſen, ſo beziehen ſie ſolche neben demſelben.

Sind ihnen ſolche dagegen als ein Theil ihres Amtseinkommens bis auf ein Maximum angewieſen oder fixirt, ſo müſſen auch die nach dieſer Verordnung zuläſſigen Kalkulaturgebühren zur Berechnung ihres Einkommens gezogen werden.

Die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte im Departement des Kammergerichts haben daher nach dieſen Beſtimmungen zu verfahren, und diejenigen, bei welchen kein beſonderer Kalkulator angeſtellt iſt, oder keinem andern Beamten das Rechnungs-Reviſionsgeſchäft ein für allemal ſchon übertragen iſt, haben binnen 4 Wochen zu berichten, wem unter den ad I geſtellten Bedingungen die Beſorgung der Rechnungsreviſions-Kalkulaturgeſchäfte übertragen worden.

Berlin, den 31. Dezember 1832. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 4. Urtheilsſprüche.

Sämmtliche Gerichte des Departements werden auf Veranlaſſung des Königl. Juſtiz-Miniſterii hierdurch angewieſen, den betreffenden Erſatz- und Landwehrbehörden jederzeit beglaubte Abſchriften derjenigen Urtheilsſprüche mitzutheilen, welche gegen die auf Seereiſen begriffenen Schiffsleute wegen eines, in den §§ 1606 bis 1616 Tit. 8 Theil II des Allgemeinen Landrechts verbotenen Vergehens abgefaßt werden. Berlin, den 10. Januar 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 5. Anfertigung der Hypothekentabellen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts wird nachſtehende Verfügung des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Exzellenz vom 13. Dezember v. J.:

„Es iſt bisher nur ausnahmsweiſe den größeren Untergerichten geſtattet worden, zu den Grundakten beſondere Hypotheken-Tabellen anzufertigen und fortzuführen,

Digitized by Google

weil angenommen wurde, daß für die Anlegung dieſer Tabellen von den Partheien keine Kopialien erhoben werden dürften, und daher durch die Anſchaffung und Anlegung der Tabellen den Staatskaſſen zu bedeutende Ausgaben erwachſen würden.

(Reſcr. vom 31. Auguſt 1829. Jahrbücher Bd. 34 Seite 125.)

Da jedoch die Hypotheken-Tabellen von weſentlichem Nutzen für die leichtere und ſichere Bearbeitung der Hypothekengeſchäfte bei ſämmtlichen Untergerichten ſind, und die Beſitzer der Grundſtücke ſich nicht weigern können, für die zur beſſern Einrichtung des Hypothekenweſens dienenden Hypotheken-Tabellen, wie bei der Anlegung neuer Hypothekenbücher, nach § 42 Tit. 4 der Hypothekenordnung, Kopialien zu bezahlen, ſo will der Juſtiz-Miniſter den ſämmtlichen Untergerichten die Anlegung beſonderer Hypotheken-Tabellen geſtatten.

Dabei ſind jedoch folgende Beſtimmungen zu beachten.

1) Die Anlegung der Hypotheken-Tabellen iſt nicht ſofort bei ſämmtlichen Grundſtücken, ſondern nur nach und nach, und zwar bei Gelegenheit eines Hypothekengeſchäfts bei den betreffenden Grundakten zu veranlaſſen.

2) In die Tabelle iſt bei Anlegung derſelben, aus dem Hypothekenbuche alles dasjenige einzutragen, was in den Hypothekenſchein gehört, alſo mit Weglaſſung aller bereits gelöſchten Poſten und mit Weglaſſung aller früheren Beſitzveränderungen. Die früheren Erwerbspreiſe und die Ab- und Zuſchreibungen in der 1ſten Rubrik werden dagegen mit aufgenommen, weil ſie auf den Real-Zuſtand von Einfluß ſind.

In die bereits angelegte Tabelle werden gleichzeitig mit der Eintragung in das Hypothekenbuch, alle ſpäter vorkommende Veränderungen nachgetragen.

3) Für die ſonſt wörtliche Uebereinſtimmung dieſer zu dem letzten Bande der Grundakten vorzuheftenden Tabelle mit dem Hypothekenbuch iſt der Ingroſſator, und wo kein beſonderer Beamte dies Geſchäft beſorgt, der Richter verantwortlich, daher ſie, ſowohl bei der erſten Anlegung, als bei der künftigen Nachtragung, mit dem Hypothekenbuche genau verglichen werden müſſen.

Ueberhaupt muß bei den Untergerichten, mit Rückſicht auf die §§ 40 und 41 Tit. II der Hypotheken-Ordnung, die Einrichtung getroffen werden, daß ſich der Dezernent, wenn er die Eintragung in die Hypothekenbücher nicht ſelbſt beſorgt, vor Vollziehung jedes Hypothekenſcheins durch wirkliche Einſicht und Vergleichung des Hypothekenbuchs mit der Eintragungs-Verfügung, der Hypotheken-Tabelle und des mundirten Hypothekenſcheins, die nöthige Ueberzeugung von der richtigen und vorſchriftsmäßigen Eintragung und von der Uebereinſtimmung der Hypothekenſcheine mit dem Hypothekenbuche verſchafft.

4) Für die Anlegung der Hypotheken-Tabellen können nur Kopialien, für jeden Bogen 2½ Sgr., und zwar von dem Beſitzer des Grundſtücks eingezogen werden.

Die Kopialien ſind nicht nach der Bogenzahl der Tabelle, ſondern nur nach dem Umfange der Eintragungen in dieſelbe zu berechnen; doch können für jede Tabelle wenigſtens 2½ Sgr. Kopialien in Anſatz kommen.

Digitized by Google

Für die nachträglichen Eintragungen in die bereits angelegten Tabellen können niemals Kopialien von den Partheien erhoben werden, indem dies Nachtragen von demjenigen, welchem die Eintragungen in die Hypothekenbücher obliegen, unentgeldlich geſchehen muß.

Wenn dagegen die Tabellen vollgeſchrieben ſind, und deshalb erneuert werden müſſen, ſo dürfen für die neuen Hypotheken-Tabellen wieder Kopialien, wie bei der erſten Anlegung erhoben werden.

5) Der Beamte, welcher die Kopialien für dieſe Tabelle bezieht, iſt verpflichtet, das dazu erforderliche Papier aus eigenen Mitteln anzuſchaffen; am zweckmäßigſten iſt es, wenn zu den Tabellen gleichförmige, nach dem Schema zu einem zweckmäßig eingerichteten Hypothekenbuch entworfene Formulare gedruckt oder lithographirt werden. Die Koſten dafür muß jedoch auch der Beamte tragen, welcher die Kopialien bezieht.

6) Zunächſt iſt die Kanzlei jedes Gerichts berechtigt, die Anfertigung dieſer Hypotheken-Tabellen gegen den Genuß der Kopialien zu übernehmen; wenn jedoch die Kanzlei-Beamten zur Uebernahme dieſes Geſchäfts nicht geneigt ſind, ſo bleibt dem Dirigenten des Gerichts überlaſſen, das Geſchäft unter den vorſtehenden Beſtimmungen dem Ingroſſator, oder auch einem andern Beamten des Gerichts zu übertragen.

Jedenfalls iſt über das Abkommen mit dem betreffenden Beamten ein beſonderes Protokoll aufzunehmen.

Das Königliche Kammergericht hat dieſe Beſtimmungen den ſämmmtlichen Untergerichten ſeines Departements bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Dezember 1832.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler."

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Januar 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Zur Prüfung hieſiger Elementarlehrer iſt ein Termin auf den 21., 22. und 23. Februar d. J. anberaumt worden. Diejenigen Lehrer, welche zu dieſer Prüfung zugelaſſen werden wollen, haben ſich unter Beibringung Nr. 2.

1) eines, ihre perſönlichen Verhältniſſe und ihren Bildungsgang darſtellenden Lebenslaufs,
2) ihres Tauf- und Konfirmationsſcheins,
3) der Zeugniſſe über ihre Schulbildung und über ihre Vorbereitung zum Schulfach,
4) eines Zeugniſſes der Ortsbehörde über ihren ſittlichen Lebenswandel, und eines Geiſtlichen über ihre ſittliche Befähigung für das Schulfach, und

5) eines ärztlichen Geſundheitszeugniſſes,

bei dem Seminardirektor Dieſterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, bis zum 18. k. M. zu melden.

Diejenigen Lehrer, welche ihre Zeugniſſe nach beendigter Prüfung zurück zu erhalten wünſchen, haben von denſelben genaue Abſchriften einzureichen.

Berlin, den 18. Januar 1833.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Perſonalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Aſſeſſor Karl Friedrich Grabow iſt zum Juſtizrathe bei dem Königl. Stadtgerichte in Berlin ernannt, und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Otto Heinrich Sigismund Bobſtein zum Juſtizkommiſſarius bei ſämmtlichen Gerichten des Ruppinſchen Kreiſes, mit Anweiſung ſeines Wohnortes in Neu-Ruppin beſtellt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Gottlieb Ludwig Wilberg, Julius Gottlob Hänel und Friedrich Wilhelm Nölbechen ſind zu Kammergerichts-Aſſeſſoren, ſo wie der bisherige Kammergerichts-Referendarius Karl Friedrich Mengel zum Aſſeſſor bei den vereinigten Juſtizämtern Bieſenthal und Chorin ernannt, und die bisherigen Stadtgerichts-Auſcultatoren Auguſt Benno Leonhard, Holthoff, Friedrich Auguſt Ferdinand Tieftrunk, Karl Auguſt Theodor Otto, Friedrich Ludolph Chriſtian Jüngken, Chriſtian Gottlob Hebicht, Julius von Giżycki, Wilhelm Heinrich Grothe und Siegfried Friedrich Auguſt Helfft zu Kammergerichts-Referendarien befördert, auch die Rechts-Kandidaten Karl Ludwig Françeson und Martin Ernſt Graf von Schlieffen als Auſcultatoren bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin angeſtellt worden.

Der bisherige Superintendentur-Verweſer und Schulinſpektor, Oberprediger Lieſegang zu Perleberg, iſt von des Königs Majeſtät zum wirklichen Superintendenten der Diözeſe Perleberg ernannt worden.

Den Ober-Grenzkontroleurs Heyer in Fürſtenwerder und Zelis in Lychen, ſo wie dem Ober-Steuerkontroleur Bußler in Nauen, iſt das Prädikat als Steuerinſpektor beigelegt worden.

Die Baukondukteurs Samuel Gotthilf Bergmann und Johann Ludwig Karl Laacke ſind in die Reihe der Baukondukteurs des hieſigen Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Pincus Zwicklitz iſt als ausübender Arzt und Wundarzt, und der praktiſche Arzt und Operateur Dr. Karl Guſtav Braune, desgl. der praktiſche Arzt und Wundarzt Dr. Konrad Guſtav Lücke auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6.

Den 8. Februar 1833.

Einer Benachrichtigung des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten zufolge, hat der Königl. Generalkonſul zu Rio de Janeiro angezeigt, daß die dortige Regierung, um für die Zukunft dem Andrange erwerbsloſer Fremden vorzubeugen, bereits im Auguſt v. J. die Anordnung getroffen habe, daß vom 1. Januar d. J. ab keinem Fremden in den Braſilianiſchen Häfen die Landung geſtattet werden ſolle, welcher ſich nicht in dem Beſitze eines, von einem der im Auslande angeſtellten Kaiſerlich Braſilianiſchen Konſuln ausgefertigten Zertifikats befindet, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber deſſelben unbeſcholtenen Rufes, und daß und wodurch er im Stande ſei, ſich ſeinen Unterhalt zu erwerben.

Es iſt zwar bis jetzt in keinem der diesſeitigen Häfen ein Braſilianiſcher Konſular-Agent angeſtellt; es werden aber die in fremden Häfen angeſtellten jenſeitigen Konſuln, ſobald nur die Legitimationspapiere des Extrahenten ſonſt in der Ordnung ſind, keinen Anſtand nehmen, das erforderliche Zertifikat auszuſtellen, wenn dazu die Mitwirkung des in demſelben Hafen reſidirenden Preußiſchen Konſular-Agenten in Anſpruch genommen wird.

Die bevorſtehende Benachrichtigung wird auf den Grund eines Erlaſſes des Königlichen Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 12. d. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 30. Januar 1833.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. von Baſſewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 27. Januar 1833.

Nr. 24. Anmeldung und Aufnahme der Schäferlehrlinge in die Unterrichts-

Nach einer Beſtimmung des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz Exzellenz vom 16. d. M. werden, in Folge eines Antrages der Adminiſtration der Stammſchäferei zu Frankenfelde bei Wrietzen, die wegen Anmeldung und Aufnahme der Schäferlehrlinge in die daſige Unterrichtsanſtalt, in der im 10ten Stück des Amtsblatts de 1830 unter Nr. 32 abgedruckten Verfügung vom 27. Februar 1830 enthaltenen Bedingungen, für diejenigen Schäferlehrlinge, welche zu dem neuen,

Digitized by Google

Anſtalt zu Frankenfelde. I. 1270. Januar.

in der Mitte Mai d. J. beginnenden Lehrkurſus in die beſagte Anſtalt aufgenommen zu werden wünſchen, hierdurch in Erinnerung gebracht, und wird dabei zugleich bemerkt, daß die Anmeldungen zur Aufnahme ſpäteſtens bis Ende März d. J. bei der Adminiſtration der Stammſchäferei zu Frankenfelde gemacht werden müſſen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. Februar 1833.

Nr. 25. Erledigte Kreisthierarztſtelle. I. 1775. Januar.

Die Stelle des Kreisthierarztes für den Zauch-Belziger und Jüterbogk-Luckenwalder Kreis iſt erledigt.

Thierärzte, welche die Approbation zweiter Klaſſe erlangt haben, und dieſe Anſtellung nachſuchen wollen, haben uns deshalb ihre Studien- und Legitimations-Zeugniſſe einzureichen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 26. Beſchälſtationsorte. I. 121. Februar.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dieſem Jahre wiederum unter denſelben Bedingungen, als in den frühern Jahren, folgende Stationsorte, als:

1) Belzig, 2) Golzow,

mit Beſchälern Sächſiſchen Landgeſtüts beſetzt werden, welche ſämmtlich den 1. März d. J., von hier aus, dorthin abgehen, ſo daß die Bedeckung einige Tage nach dem Eintreffen der Beſchäler an ihren Beſtimmungsorten beginnen kann.

Hauptgeſtüt Graditz, am 1. Februar 1833.

Der Königl. Landſtallmeiſter von Thielau.

Potsdam, den 5. Februar 1833.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des, Pferdezucht treibenden Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 3. Das im Henningſchen Verlage in Neiße und Leipzig 1833 erſchienene Werk des Muſikdirektors Schneider zu Merſeburg, unter dem Titel: „Choral-Kenntniß" wird als geeignet zur Benutzung bei Ertheilung des Geſangunterrichts, auf höhere Veranlaſſung empfohlen. Berlin, den 21. Januar 1833.

Königl. Konſiſtorium und Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg.

Anzeige. Das alphabetiſche Sach- und Namenregiſter zum Amtsblatte für das Jahr 1832, nebſt einem Inhaltsverzeichniſſe des Extrablatts, kann bei ſämmtlichen Poſtämtern gegen 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Freiexemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7.

Den 15. Februar 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 1ſte Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1402. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 9. Dezember 1832, wegen des öffentlichen Tabackrauchens in den Städten.

Nr. 1403. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 26. Dezember 1832, betreffend das Aufhören des Kapitals-Indults der Weſtpreußiſchen Landſchaft, Erhöhung des Quittungsgroſchens, und Bildung eines Tilgungsfonds.

Nr. 1404. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 4. Januar 1833, die exekutiviſchen Maßregeln gegen die in Kaſernen und andern ähnlichen Dienſtgebäuden wohnenden Militairperſonen betreffend.

Nr. 1405. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 19. Januar 1833, wegen der Exekutionen gegen Oekonomie-Kommiſſarien, Feldmeſſer und Baukondukteure.

Nr. 1406. Die Statuten der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern betreffend. Vom 23. Januar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

General-Verordnung, die Aufhebung der zeither wegen der aſiatiſchen Cholera an den Landesgrenzen beſtandenen Schutzvorkehrungen im Königreich Sachſen betreffend, vom 3. Januar 1833.

Nr. 27. Cholera. I. 2355. Januar.

Unter dem Schutze der göttlichen Vorſehung iſt das Königreich Sachſen bisher von der aſiatiſchen Cholera gänzlich befreit geblieben, obwohl dieſelbe, das Land von allen Seiten bedrohend, auf mehreren Punkten bereits bis dicht an die Grenze vorgedrungen war. Die unterzeichnete Kommiſſion fühlt ſich in deſſen Folge verpflichtet, den Eifer und die Umſicht der Behörden und Unterthanen rühmend anzuerkennen, durch welche allein es möglich ward, die geſetzlichen Schutzmaßregeln, beſonders an Orten und in Zeiten dringender Gefahr raſch und kräftig auszuführen.

Noch ſind die Nachbarländer, die Kaiſerl. Königl. Oeſterreichiſchen und Königl. Preußiſchen Staaten, von dem verheerenden Uebel nicht völlig frei. Allein die

Digitized by Google

daſelbſt vorkommenden Fälle ſind ſo ſelten und zeigen ſich in ſo gemildeter Geſtalt, daß dieſer Stand der Sache, verbunden mit der Schwierigkeit, über ſolche einzelne Krankheitsfälle im Auslande zu rechter Zeit zuverläſſige Nachricht zu erlangen, die unterzeichnete Kommiſſion bewogen hat, mit Genehmigung des Königl. Miniſterii des Innern, die jetzt noch an den Landesgrenzen beſtehenden Schutzvorkehrungen jeder Art aufzuheben. Demnach werden andurch alle darauf ſich beziehende geſetzliche Anordnungen inſoweit außer Wirkſamkeit geſetzt, als nicht nachſtehend eine Ausnahme deshalb vorgeſchrieben wird.

§ 1. Die bisher noch in Beziehung auf die aſiatiſche Cholera beſtandenen Beſchränkungen des Verkehrs mit dem Auslande fallen von Bekanntmachung dieſer Verordnung an hinweg, und es findet daher für Reiſende, Viehtransporte und Waaren aller Art wieder freier Eingang in das Königreich Sachſen Statt. Nur das Einbringen alter Betten und Kleidungsſtücke, mit Ausnahme derjenigen, welche von Reiſenden bei ſich geführt werden, bleibt auch fernerhin verboten.

§ 2. Sollte aber in einem benachbarten Lande die aſiatiſche Cholera von Neuem ausbrechen, oder da, wo ſolche gegenwärtig noch nicht gänzlich verſchwunden iſt, einen ſchlimmern, wirklich epidemiſchen Karakter annehmen, ſo haben Perſonen, die aus angeſteckten Orten, oder aus dem Umkreiſe einer Meile von denſelben kommen, ehe ihnen der Eintritt in das Königreich Sachſen geſtattet werden kann, an geſunden und unverdächtigen Orten des Auslandes die Kontumazzeit von fünf Tagen abzuwarten, und daß ſolches geſchehen, genügend nachzuweiſen.

Für dieſen Fall bleiben daher die hierüber in der Bekanntmachung vom 24. Juli 1832 (Leipziger Zeitung Nr. 248) ertheilten Vorſchriften in Kraft.

Die unterzeichnete Kommiſſion wird übrigens dergleichen Orte des Auslandes, ſobald ihr darüber zuverläſſige Nachrichten zugehen, öffentlich bekannt machen.

§ 3. Um jeden Anlaß zum Ausbruch der aſiatiſchen Cholera im Inlande thunlichſt zu vermeiden, ſind die früher, insbeſondere durch die Bekanntmachung vom 17. Juni 1831, Abſchnitt II (Geſetzſammlung S. 136) gegebenen diätetiſchen Verhaltungsregeln auch fernerhin in Obacht zu nehmen; vor allem aber iſt Mäßigkeit im Genuſſe von Nahrungsmitteln und geiſtigen Getränken, ſo wie Reinlichkeit der Wohnungen und des Körpers dringend anzuempfehlen.

§ 4. Obwohl die, für den unerwarteten Fall eines Ausbruchs der aſiatiſchen Cholera im Inlande erlaſſene Verordnung vom 14. Februar 1832 (Geſetzſammlung S. 119) im Allgemeinen vor der Hand noch in Gültigkeit bleibt, ſo mögen doch nunmehr die für jenen Fall in den einzelnen Orten eingerichteten Hospitäler, nach dem Ermeſſen der Ortskommiſſionen, aufgehoben, und die dabei etwa noch angeſtellten Perſonen entlaſſen werden; dagegen ſind jedenfalls die zu ſolchen Anſtalten gehörigen Geräthſchaften und Effekten bis auf Weiteres noch aufzubewahren.

§ 5. Die in der Verordnung vom 13. Auguſt 1831 (Geſetzſammlung S. 187) ertheilten Vorſchriften über die Reiſelegitimationen der Inländer werden hiermit aufgehoben.

Digitized by Google

§ 6. Die unterzeichnete Kommiſſion bleibt zur Zeit noch in Wirkſamkeit, und es ſind daher derſelben bedenkliche Krankheitsfälle im In- oder Auslande fortwährend ſchleunigſt anzuzeigen. Ebenſo ſollen die, durch die Generalverordnung vom 1. Juli 1831 (Geſetzſammlung S. 152) eingeführten Bezirks- und Ortskommiſſionen zur Zeit noch fortbeſtehen, Reiſen der dabei angeſtellten Aerzte aber, zu Revidirung der örtlichen Cholera-Anſtalten, inſofern dergleichen überhaupt künftig noch beſtehen werden, für jetzt weiter nicht Statt finden.

Hiernach haben ſich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 3. Januar 1833.

Die wegen der Maßregeln gegen die aſiatiſche Cholera verordnete Kommiſſion. von Wietersheim.

Potsdam, den 8. Februar 1833.

Vorſtehende Verordnung der Königl. Sächſiſchen Kommiſſion zu Dresden vom 3. Januar d. J., wird im Auftrage des Herrn Ober-Präſidenten, Exzellenz hiermit von uns im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. v. M. (Amtsblatt Nr. 16) zur öffentlichen Kenntniß des diesſeitigen Departements gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Februar 1833.

Im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 30. Oktober v. J. (Amtsblatt Nr. 178) wird nachſtehend eine fernerweite Verordnung des Großherzogs von Meklenburg-Strelitz Königl. Hoheit vom 5. d. M., wegen Aufhebung der gegen die angrenzenden Preußiſchen Provinzen zur Abwehrung der Cholerakrankheit bisher getroffenen Maßregeln, zur öffentlichen Kenntniß des diesſeitigen Departements gebracht. Nr. 28. Cholera. I. 440. Februar.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Georg, von Gottes Gnaden, Großherzog von Meklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr rc. rc.

Wenn, zuverläſſigen Nachrichten zufolge, die Cholerakrankheit in den benachbarten Königl. Preußiſchen Provinzen gänzlich aufgehört hat, ſo finden Wir Uns landesherrlich veranlaßt, Unſre desfallſige Verordnung vom 15. Oktober 1832, betreffend die, von Reiſenden aus den angrenzenden Königl. Preußiſchen Provinzen, bei ihrem Eintritte in die hieſigen Lande, der Cholerakrankheit halber zu produzirenden Geſundheitsſcheine rc., ihrem ganzen Inhalte nach, nunmehr hiermit und Kraft dieſes zurückzunehmen und aufzuheben, dergeſtalt und alſo, daß fortan der freie Verkehr zwiſchen Unſern hieſigen Landen und den benachbarten Königlich Preußiſchen Provinzen, wie ſolcher vor dem Wiederausbruche der Cholerakrankheit in den letztern ſtattgefunden, wiederum eintreten ſoll, und ungehindert ausgeübt werden kann.

Datum Neu-Strelitz, den 5. Februar 1833. Georg, G. H. v. M.

von Oertzen.

---

5 *

Potsdam, den 8. Februar 1833.

Nr. 29. Berliner Getreide- u. Fourage-Preiſe pro Januar 1833. I. 518. Februar.

Die Durchſchnittspreiſe von dem im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........ 1 Thaler 25 Sgr. 5 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........ 1 Thaler 9 Sgr. 2 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerſte...— Thaler 26 Sgr. 6 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerſte...— Thaler 26 Sgr. 2 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........— Thaler 23 Sgr. 5 Pf.,
6) für den Scheffel Erbſen......... 1 Thaler 16 Sgr. 6 Pf.,
7) für das Schock Stroh........... 5 Thaler 27 Sgr. 8 Pf.,
8) für den Zentner Heu ....— Thaler 27 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier koſtete........ 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier koſtete........ 4 Thaler — Sgr. — Pf.,

Nr. 31. General-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigſten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis		
		rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	18	9	1	18	9	1	8	1	1	6	3	—	27	6	—	27	6	—	26	—	—	25	—	—	25	—
2	Havelberg	1	20	—	1	12	6	1	6	—	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	23	9	—	21	3	—	—	—
3	Jüterbogk	1	22	6	1	17	6	1	6	3	1	2	6	1	—	—	—	26	3	—	26	9	—	22	6	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	1	20	—	1	17	6	1	7	6	1	2	6	1	1	3	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	—	—
5	Potsdam	1	22	3	1	20	10	1	8	4	1	6	10	—	29	5	—	28	2	—	24	11	—	23	7	1	—	—
6	Prenzlow	1	7	6	1	6	—	1	6	—	1	3	10	—	21	6	—	21	6	—	17	6	—	17	4	—	15	—
7	Rathenow	1	18	9	1	15	—	1	8	9	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	20	—	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	1	20	—	1	13	—	1	5	—	1	—	—	—	24	—	—	21	—	—	23	—	—	19	—	—	20	—
9	Schwedt.	1	16	3	1	10	—	1	8	9	1	2	6	—	26	3	—	23	9	—	21	3	—	17	6	—	—	—
10	Spandau	1	22	6	1	21	9	1	7	6	1	5	—	—	26	3	—	23	3	—	22	6	—	21	3	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	4	—	1	1	—	—	23	9	—	23	9	—	22	6	—	20	—	—	22	6
12	Templin.	1	17	6	1	17	6	1	7	6	1	7	6	—	24	5	—	24	5	—	22	6	—	22	6	—	15	—
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	6	—	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	24	7	—	24	5	—	—	—
14	Wittſtock	1	18	11	1	17	3	1	7	7	1	4	9	1	1	10	1	1	—	—	25	—	—	21	11	—	20	—
15	Wrietzen an der Oder	1	15	—	1	10	—	1	2	2	1	—	—	—	22	6	—	20	4	—	18	6	—	16	6	—	—	—

Digitized by Google

das Quart doppelter Kornbranntwein koſtete ... 4 Sgr. 6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein koſtete ... 2 Sgr. 6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 6. Februar 1833.

Nr. 30. Aufgehobene Viehſperre. I. 91. Februar.

Da ſich von der, unter dem Rindvieh der Oranienburger Vorſtadt in der Stadt Spandau herrſchend geweſenen Lungenſeuche ſeit dem 22. November v. J. keine Spur mehr gezeigt hat, ſo wird die unterm 22. September v. J. (Amtsblatt Nr. 145) angeordnete Sperre für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweiſung

Lebensbedürfniſſe in den Garniſon-Städten des Potsdamſchen Regierungsbezirks
Januar 1833.

Der Zentner Heu, niedrigſter Preis, rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, höchſter Preis, rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, niedrigſter Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbſen, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln, rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrodt, sgr.	pf	Das Quart Braunbier, sgr.	pf	Das Quart Weißbier, sgr.	pf	Das Quart Branntwein, sgr.	pf	Das Pfund Rindfleiſch, sgr.	pf	Die Metze Graupen, höchſter Preis, sgr.	pf	Die Metze Graupen, niedrigſter Preis, sgr.	pf	Die Metze Grütze, höchſter Preis, sgr.	pf	Die Metze Grütze, niedrigſter Preis, sgr.	pf	Das Pfund Butter, sgr.	pf
—	20	—	4	17	6	4	17	6	2	—	—	—	19	—	1	11	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	10	—	11	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	8	—	10	—	—	10	1	2	1	7	4	—	2	6	—	—	—	—	5	—	4	—	5	9
—	—	—	9	—	—	5	—	—	1	20	—	—	12	6	—	10	—	9	—	—	4	—	2	6	4	—	4	—	4	—	4	—	6	6
—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	24	—	—	13	2	1	1	—	11	—	—	5	—	2	6	25	—	15	—	—	—	—	—	7	—
—	25	—	5	22	9	5	—	—	2	4	—	—	12	—	1	8	1	3	2	—	4	—	3	6	16	—	10	—	9	—	8	—	8	6
—	15	—	6	—	—	4	—	—	1	7	7	—	10	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	5	—	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	15	—	6	—	—	5	10	—	1	10	6	—	10	6	1	2	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	6	—	5	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	11	—	9	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	5	7	6	5	7	6	1	6	—	—	11	3	1	—	1	3	1	5	5	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	5	20	—	5	15	—	1	9	—	—	10	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	15	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	8	—	6	—	6	—	8	—
—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	7	5	—	—	4	29	5	1	9	4	—	9	—	—	11	2	—	—	—	4	6	3	—	12	—	6	—	5	1	4	6	6	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	8	—	12	—	1	—	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	6	6

Digitized by Google

Nr. 32. Landbeſchälung im Jahre 1833. I. 563. Februar.

Den Pferdezüchtern in dem Potsdamer Regierungsbezirke verfehle ich nicht hiermit wiederholend anzuzeigen, an welchen Orten Hengſte aus dem Königl. Brandenburger Landgeſtüt zur nächſten Beſchälzeit aufgeſtellt werden ſollen, und ferner: an welchen Tagen die Bedeckung der Stuten daſelbſt ihren Anfang nimmt.

Nr.	Namen der Beſchäl-Stationen.	Die Bedeckung der Stuten nimmt daſelbſt ihren Anfang:
1	Landgeſtüt Marſtall Lindenau bei Neuſtadt an der Doſſe Bei dieſer Station wird noch beſonders bemerkt, wie der Termin zur Auswahl der Stuten und Ertheilung der betreffenden Sprungzettel und Freiſcheine am Freitage den 1. März d. J. von früh 7 Uhr ab, zu Lindenau abgehalten werden ſoll.	den 4. März.
2	Dorf Rühſtädt, Weſtpriegnitz	„ 25. „
3	„ Stavenow, „	„ 11. „
4	„ Pankow, Oſtpriegnitz	„ 11. „
5	„ Wulfersdorf, „	„ 11. „
6	„ Blandikow, „	„ 9. „
7	„ Döllen, „	„ 8. „
8	Amt Liebenwalde	„ 21. „
9	Dorf Lübbenow, Prenzlower Kreis	„ 12. „
10	Amt Brüſſow, „ „	„ 12. „
11	Flecken Gerswalde, Templiner Kreis .... Bei dieſer neuen Station wird noch beſonders bemerkt, wie der Termin zur Auswahl der Stuten und Ertheilung der betreffenden Sprungzettel und Freiſcheine am Donnerſtage den 18. April d. J., früh 8 Uhr, zu Gerswalde nachträglich abgehalten werden ſoll.	„ 12. „
12	Dorf Zichow, Angermünder Kreis	„ 11. „
13	„ Alt-Mädewitz, bei Wrietzen an der Oder	„ 8. „
14	„ Neu-Trebbin, „ „ „ „ „	„ 8. „
15	Berlin, Dorotheenſtraße Nr. 64 im Königl. Ober-Marſtall	„ 6. „
16	Remontedepot Friedrichsaue, im Frankfurter Regierungsbezirk	„ 9. „
17	Blumberg, im Stettiner Regierungsbezirk	„ 11. „

Die Aufzeichnungstermine der zu bedeckenden Stuten ſind auf den angeführten Beſchälſtationen, mit Ausnahme Nr. 1 Marſtall Lindenau und Nr. 11 Gerswalde, bereits bei Gelegenheit der Fohlen-Brenntermine abgehalten worden.

Die Pferdezüchter der Umgegend ſämmtlicher Beſchälſtationen fordere ich daher hiermit auf, von gegenwärtiger Anzeige Kenntniß zu nehmen, und die diesjährige Landbeſchälung möglichſt zu benutzen.

Digitized by Google

Demnächſt beziehe ich mich auch noch auf meine unterm 8. Juni v. J. im Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachung, wonach des Königs Majeſtät allergnädigſt geruhet haben, das Sprunggeld von $1\frac{1}{2}$ Thaler auf 1 Thaler in dem Bezirk des Brandenburger Landgeſtüts herunterzuſetzen.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt an der Doſſe, den 2. Februar 1833.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Potsdam, den 11. Februar 1833.

Mit Bezug auf vorſtehende Bekanntmachung werden die betreffenden Herren Landräthe aufgefordert, möglichſt noch dahin zu wirken, daß die anberaumten Termine zur allgemeinen Kenntniß gelangen, damit die Pferdezüchter bei etwaniger Nichtgeſtellung ihrer Stuten ſich nicht des Vorwands bedienen mögen, daß ihnen die Termine unbekannt geblieben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. Februar 1833.

Nr. 33. Stimmenſammlung von einzelnen Perſonen in Ortsgemeinen. I. 1226. September.

Es iſt der Fall vorgekommen, daß einzelne Einwohner einer mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt, welche die Verwandlung dieſer Steuer in die Klaſſenſteuer gewünſcht, deshalb Zirkularien an die geſammten Einwohner erlaſſen, und ſie zur Abſtimmung darüber veranlaßt haben, ob ſie die eine oder andere Steuer wünſchen. Ein ſolches Verfahren muß als verfaſſungs- und polizeiwidrig gerügt werden, da keinem einzelnen Einwohner das Recht zuſteht, in allgemeinen Angelegenheiten Abſtimmungen in den Gemeinden zu veranlaſſen, die letztern vielmehr mit verfaſſungsmäßigen Organen verſehen ſind, welche ihre Bitten und Wünſche Sr. Majeſtät dem Könige, oder den Staatsbehörden vortragen können, und dann es auch nicht an Mitteln fehlt, um ſich auf andere paſſendere Weiſe von den örtlichen Wünſchen und Bedürfniſſen zu überzeugen.

Da nun auch durch ſolches Beginnen Aufregung und Unordnung veranlaßt wird, ſo wird in Gefolge der desfalls ergangenen Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 1. September v. J., ſämmtlichen Polizeibehörden im hieſigen Regierungsbezirk die Anweiſung ertheilt, dergleichen Stimmenſammlung von einzelnen Perſonen nicht zu dulden, ſondern derſelben, wo ſie unternommen werden ſollte, Einhalt zu thun. Wohl aber ſteht es jedem Einzelnen, welcher der Meinung iſt, daß im Intereſſe der Gemeinde ein Antrag gemacht werden müſſe, frei, ſich mit ſeinem Antrage an die Gemeinde-Verwaltungsbehörde und an die Gemeindevertreter zu wenden, auch, wenn dieſe auf den Antrag nicht eingehen wollen, ſeinen Rekurs an die Staatsbehörde zu nehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Februar 1833.

Nr. 34. Pränumeration auf

Nachdem es höhern Orts für zweckmäßig erachtet worden, lithographirte Karten von ſämmtlichen landräthlichen Kreiſen der Provinz Brandenburg herauszuge-

Digitized by Google

lithographirte Karten von ſämmtlichen landräthlichen Kreiſen der Provinz Brandenburg. I. 77. Februar.

ben, wird zufolge einer Benachrichtigung des Herrn Oberpräſidenten von Baſſewitz Exzellenz vom 1. d. M., der Herr Hauptmann von Witzleben im großen Generalſtabe, unter Benutzung der im Beſitze des Generalſtabs befindlichen Materialien, deren Gebrauch ihm verſtattet worden, ſich dieſem Geſchäfte unterziehen. Derſelbe hat ſich indeß dabei zur Bedingung gemacht, daß behufs Deckung ſeiner Auslagen, ihm von jeder einzelnen Kreiskarte 450 bis 500 Exemplare gegen Baarzahlung abgenommen werden, und es iſt daher, um dieſe Bedingung erfüllen zu können, Seitens des Herrn Miniſters des Innern Exzellenz angeordnet, daß innerhalb der ganzen Provinz Brandenburg, ſo wie in den angrenzenden Regierungsbezirken, mittelſt Requiſition der Verwaltungsbehörden eine Pränumeration auf die gedachten Kreiskarten veranſtaltet werde.

Der Pränumerationspreis iſt für jedes Steindruck-Exemplar auf 7 Sgr. 6 Pf. beſtimmt, die Pränumeration aber nicht auf ſämmtliche Karten erforderlich, ſondern auch für einzelne zuläſſig; der Maaßſtab wird $\frac{1}{100000}$ ſein.

Da übrigens in der Eintheilung der Kreiſe Cüſtrin, Königsberg, Lebus, Landsberg, Sternberg, Teltow-Storkow, Lübben-Beeskow, Luckau und Jüterbogk-Luckenwalde jetzt Veränderungen beabſichtigt werden, ſo wird die Anfertigung der Karten von dieſen Kreiſen vor der Hand ausgeſetzt, und damit erſt, wenn dieſe Veränderungen getroffen worden, vorgeſchritten werden.

Indem wir die beabſichtigte Herausgabe der in Rede ſtehenden Karten zur allgemeinen Kenntniß bringen, und zur Pränumeration auf ſelbige hierdurch einladen, fordern wir zugleich ſämmtliche Landräthe, den hieſigen Polizeidirektor, ſämmtliche Magiſträte, ſo wie die Steuerräthe und Forſtinſpektoren des diesſeitigen Regierungs-Departements auf, die in ihren reſp. Verwaltungsbezirken ſich meldenden Pränumeranten zu ſammeln, und die Pränumerationsliſten bis zum 15. April d. J. an uns einzureichen, falls aber vielleicht ſich hie und da keine Pränumeranten finden ſollten, uns in gleicher Friſt jedenfalls davon Anzeige zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Dem Ober-Zollinſpektor von Eckenſteen zu Granſee iſt der Charakter als Steuerrath beigelegt worden.

Der bisherige Stadtgerichts-Auſcultator Karl Guſtav Braumann iſt zum Referendarius beim hieſigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Dem Civilſupernumerarius Harting hieſelbſt iſt die erledigt geweſene Kreisſekretairſtelle im Weſtpriegnitzſchen Kreiſe verliehen worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8.

Den 22. Februar 1833.

Nach dem § 13 der unterm 20. Januar 1832 von mir erlaſſenen Bekanntmachung der, in den zu einer Feuerſozietät verbundenen Kur- und Neumärkſchen Städten zur Verhütung der Feuersgefahr zu befolgenden baupolizeilichen Vorſchriften, darf ein maſſiver Brandgiebel keine Oeffnung haben, und dürfen hiernach Gebäude, welche übrigens zur erſten Klaſſe zu rechnen, deren maſſive Brandgiebel aber Oeffnungen haben, nicht als maſſiv angeſehen, und mithin nicht zu jener Klaſſe gerechnet werden.

In Folge verſchiedener, auf Modifizirung dieſer Beſtimmung gerichteter Anträge, ſo wie mit Rückſicht auf die Beſchlußnahme der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark: daß bei maſſiven Brandgiebeln Oeffnungen nachgelaſſen werden, und die Gebäude doch in der erſten Klaſſe verbleiben möchten, iſt zufolge Erlaſſes des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 12. Januar d. J., unter Zuſtimmung zu dem Antrage im Allgemeinen, bei den, ſonſt maſſiven, Giebelwänden, welche Thür- und Fenſter-Oeffnungen haben, in obiger Beziehung die Entfernung von den nebenſtehenden Gebäuden auf 30 Fuß feſtgeſetzt, bei den nach der Straße hinausgehenden Giebelwänden aber eine Entfernung von 12 Fuß für zureichend erklärt worden.

Dies wird in Abänderung des § 13 der Eingangs erwähnten Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 16. Februar 1833.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. von Baſſewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 14. Februar 1833.

Nr. 35. Pulver-Transporte. I. 652. Februar.

Mit Bezug auf die den Kreis-Polizeibehörden unterm 11. März 1822 von uns mitgetheilten Vorſchriften des Königl. Kriegsminiſterii vom 17. Dezember 1821, über das bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, und im Verfolg der im Amtsblatt von 1830 sub Nr. 60 enthaltenen nachträglichen Beſtimmungen, betreffend das Ausweichen der den Pulvertransporten begegnenden

Digitized by Google

Wagen und Schiffe, wird nach einer Beſtimmung des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 25. v. M., eine Vervollſtändigung jener Beſtimmungen, in Beziehung auf das Zuſammentreffen der Poſtfuhrwerke mit Artillerie-Kolonnen, vom 9. Dezember v. J. nachfolgend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch dieſe Vervollſtändigung ſämmtlichen betreffenden Militairbehörden bekannt gemacht worden iſt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vervollſtändigung

der nachträglichen Beſtimmung vom 4. März 1830, zu der Vorſchrift über das bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 17. Dezember 1821, betreffend das Ausweichen der, den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffe.

Nach einer Mittheilung des Herrn General-Poſtmeiſters von Nagler, hat es ſich in der letzten Zeit mehrfach ereignet, daß die Schnell- und Fahrpoſten unterweges mit Artilleriekolonnen zuſammengetroffen ſind, und dadurch, daß der, die letzteren kommandirende Offizier ein ähnliches Verfahren Seitens der Poſten, als beim Begegnen eines Pulvertransports vorgeſchrieben iſt, verlangt hat, unangenehme Erörterungen und Differenzen zwiſchen den Militairperſonen und den Schnellpoſt-Kondukteurs oder Poſt-Schirrmeiſtern herbeigeführt worden ſind.

Um ähnlichen Vorfällen zu begegnen, wird hierdurch Folgendes beſtimmt:

1) die §§ 1, 2 und 3 der unterm 4. März 1830 erlaſſenen nachträglichen Beſtimmungen zu der Vorſchrift über das, bei Verſendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, finden bei Verſendungen, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen geſchehen, keine Anwendung. Dies gilt daher für alle Fahrzeuge, welche zu Batterien und Munitionskolonnen gehören, oder denſelben gleich zu achten ſind.

2) Schnell-, Fahr- und Extrapoſten können dergleichen mit Munition beladenen Fahrzeugen, ſie mögen ſich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorüberfahren. Eine ſtärkere Gangart als den Trab, darf jedoch das vorüberfahrende Fahrzeug nicht annehmen.

3) Der § 4 der vorgedachten Beſtimmungen findet auch bei Batterien- und Kolonnen-Fahrzeugen Anwendung. Es iſt jedoch ſämmtlichen Artillerie-Offizieren zur Pflicht zu machen, daß ſie, wenn ſie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für ſie im Verzuge iſt, bei Stellen, wo ein wechſelſeitiges Ausbiegen nicht zuläſſig iſt, die Poſtfuhrwerke zuerſt vorüberlaſſen. Berlin, den 9. Dezember 1833.

Kriegs-Miniſterium.
Für den Herrn Kriegsminiſter.
von Schöler.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
von Brenn.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewieſen, ſich in Anſehung des Verfahrens bei den auf Unterlaſſungen zu richtenden Exekutionen nach den Beſtimmungen des unten ſtehenden Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Exzellenz vom 7. Dezember v. J. zu achten. Nr. 6. Verfahren bei den auf Unterlaſſungen zu richtenden Exekutionen.

Berlin, den 4. Februar 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Ueber das Verfahren bei den auf Unterlaſſungen zu richtenden Exekutionen und über die Art, wie die hierüber in dem § 54 Tit. 24 der Prozeßordnung ertheilten Vorſchriften anzuwenden ſind, ſind Zweifel entſtanden, zu deren Beſeitigung in Gefolge eines Beſchluſſes des Königl. Staats-Miniſteriums folgendes angeordnet wird.

Da die oben gedachte Vorſchrift der Prozeßordnung den Richter alsdann ermächtigt, die angedrohete Strafe beizutreiben, wenn der unterliegende Theil dem an ihn erlaſſenen unbedingten Strafbefehle zuwiderhandelt, ſo ſetzt ſie voraus, daß der berechtigte Theil dem Richter hinreichende Ueberzeugung verſchafft habe, daß dem Strafbefehle zuwider gehandelt ſei. Von dieſer Ueberzeugung des Richters iſt die Ausführung eines unbedingten Strafbefehls (Mandati sine clausula) abhängig, und in ſolchem Falle muß die angedrohete Strafe durch ein Dekret feſtgeſetzt und beigetrieben werden.

Wenn dagegen dem Richter dieſe Ueberzeugung nicht verſchafft worden iſt, mithin die Thatſache, daß die verbotene und verpönte Handlung wirklich begangen worden, zuvörderſt zu erörtern und durch Beweisaufnahme zu konſtatiren iſt, kann eine Feſtſetzung per decretum nicht ſtattfinden, vielmehr muß der Richter nach geſchloſſener Unterſuchung durch ein Erkenntniß entſcheiden, wider welches das geſetzliche Rechtsmittel zuläſſig iſt. Berlin, den 7. Dezember 1832.

An das Königl. Kammergericht.

Der Juſtiz-Miniſter. Mühler.

In Folge einer Beſtimmung des Königl. Juſtiz-Miniſterii werden die ſämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts authoriſirt, die bei denſelben, ſowohl auf erfolgte Requiſition anderer Behörden, als durch Aufträge von Seiten des Kammergerichts, zur Beſorgung von Inſinuationen entſtandenen Koſten, inſofern ſie die Summe von Fünf Thaler nicht überſteigen, inſofern die betreffenden Sachen überhaupt zahlungsfähig ſind, künftig durch Poſtvorſchuß einzuziehen. Berlin, den 4. Februar 1833. Königl. Preuß. Kammergericht. Nr. 7. Einziehung von Koſten durch Poſtvorſchuß.

Da die Akten in Unterſuchungen, in welchen von den Untergerichten in erſter Inſtanz erkannt worden, von dieſen zur Abfaſſung der Erkenntniſſe zweiter Inſtanz jetzt unmittelbar an den Ober-Appellationsſenat eingeſendet werden, und ſolche Unterſuchungen mithin nicht weiter zur Kenntniß des Kriminalſenats kommen, ſo kön- Nr. 8. Nachweiſungen der geführten Unterſuchungen.

Digitized by Google

nen die dem Chef der Juſtiz jährlich einzureichenden Verzeichniſſe der bei den Untergerichten geführten Unterſuchungen, auf den Grund der hier geführten Repertorien nicht mehr vollſtändig geliefert worden.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden deshalb hierdurch angewieſen, am 1. Dezember jeden Jahres bei Einſendung der Kriminal-Prozeßtabellen,

1) eine Nachweiſung deſſen, wieviel Unterſuchungen am letzten November des vorigen Jahres ſchwebend waren, wieviel von der Summe dieſer Unterſuchungen im Laufe des Jahres beendigt, und wieviel hiernach ſchwebend geblieben ſind,

2) eine Nachweiſung der Gattungen der Verbrechen, die in dem verfloſſenen Jahre Gegenſtand der Unterſuchungen geweſen ſind, und zwar nach dem beigefügten Schema,

unerinnert einzureichen. Berlin, den 5. Februar 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Ueberſicht

der über einige Arten von Verbrechen in dem Jurisdiktionsbezirke des Königlichen ....
in dem Zeitraume vom .... bis ....
eingeleiteten Unterſuchungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Hochverrath.	Landesverrätherei.	Widerſetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle und Beleidigungen, die Beamten in ihrem Amte zugefügt werden.	Münzverbrechen.	Amtsvergehen.	Desertionsbeförderung.	Duell.	Todtſchlag.	Mord.	Kindermord.

11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Abtreibung der Leibesfrucht.	Fleiſchliche Verbrechen.	Diebſtahl außer dem Holzdiebſtahl.	Holzdiebſtahl, wozu jedoch nur der an ſtehendem Holze zu rechnen.	Raub.	Straßenraub.	Betrug und Verfälſchung.	Bankerutt.	Meineid.	Vorſätzliche Brandſtiftung.

Digitized by Google

In Folge des Reſkripts des Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz vom 25. d. M., wird hierdurch ſämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts bekannt gemacht, daß Nr. 9. Verwandlung der Stempelſtrafen in Gefängnißſtrafen.

1) die Verwandlung nicht beizutreibender Stempelſtrafen in Gefängnißſtrafen, mit Ausſchließung derer, welche für Karten- und Zeitungs-, imgleichen wegen Kalenderſtempel-Kontraventionen feſtgeſetzt ſind, zur Zeit ganz wegfällt und auszuſetzen iſt;

2) wenn in einzelnen Fällen Bedenken entſtehen, ob hiernach die Verwandlung der Stempelſtrafe in Gefängnißſtrafe erfolgen kann, oder nicht, darüber nach erfolgter Erörterung im Wege der fiskaliſchen Unterſuchung förmlich zu erkennen iſt. Berlin, den 4. Februar 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Die unterzeichnete Kommiſſion tritt für den zum 1. April d. J. bevorſtehenden Einſtellungstermin mit dem 1. März d. J. zuſammen, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünſtigung des einjährigen freiwilligen Militairdienſtes Anſpruch machen zu können vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derſelben hierdurch auf, ihre desfallſigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeſchriebenen Zeugniſſen begleiteten Anträge, ſpäteſtens bis zum 15. k. M. in dem Geſchäftslokale, Niederwallſtraße Nr. 39, abzugeben. Später eingehende Anträge können erſt für den nächſtfolgenden Einſtellungstermin berückſichtigt werden. Berlin, den 9. Februar 1833.

Königl. Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſte.

Perſonalchronik.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Adolph Richter iſt zum Aſſeſſor beim hieſigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Dem Prediger Gemberg zu Meyenburg iſt von Seiten des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Prädikat als Oberprediger ertheilt worden.

Die durch die Penſionirung des Forſtmeiſters Bartikow erledigte Forſtinſpektorſtelle zu Zehdenick iſt dem Oberförſter Tramnitz zu Friedersdorf als Forſtinſpektor verliehen, die Oberförſterſtelle des letztern dem Oberförſter Eyber zu Alt-Schadow übertragen, und an die Stelle des Eyber der Oberförſter Beſig zu Königs-Wuſterhauſen nach Alt-Schadow verſetzt worden.

Der Kandidat der Rechte Albert Wilhelm Franz von Dannenberg iſt als Auſcultator bei dem Königlichen Stadtgericht in Berlin angeſtellt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Dem invaliden Jäger Pätel iſt der bisher von ihm interimiſtiſch verwaltete Förſterdienſt zu Streganz definitiv verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Wilhelm Moritz Stephan Ludwig Schütz iſt als praktiſcher Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Zimmermeiſter Heinrich Vogel in Potsdam iſt auf ſeinen Antrag als Mitglied der hieſigen Prüfungskommiſſion für die Bauhandwerker entlaſſen, und an deſſen Stelle der Zimmermeiſter Wilhelm Kneib zum Mitglied der gedachten Kommiſſion beſtellt worden.

An die Stelle des verſtorbenen Polizei-Regiſtraturboten Ramm iſt der bisherige Hülfsexekutor und invalide Hautboiſt Gottlieb Köller beim Königl. Polizei-Präſidium in Berlin angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Die Himmelpforter Schleuſe im Lychener Kanal muß wegen einer daran vorzunehmenden Reparatur, während der Monate Juni und Juli d. J. geſperrt werden.

Potsdam, den 11. Februar 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Auch in dieſem Jahre werden, ſo wie früher geſchehen, gute und geſunde Stuten durch hieſige Hauptbeſchäler hierſelbſt bedeckt, und wird dabei Folgendes feſtgeſetzt.

1) Die Bedeckung der Stuten tritt mit dem 5. März ein, und hört den 15. Juli beſtimmt auf;
2) für jede Stute muß das Sprunggeld mit 6 Thalern bei dem erſten Sprunge bezahlt werden;
3) vom 15. Mai bis 15. Juni können dieſe Stuten, jedoch nur ſolche, welche bedeckt werden ſollen, in die Geſtütweide aufgenommen werden, und beträgt das feſtgeſetzte Weidegeld für jede 3 Sgr., und wenn ſolche ein Fohlen hat, 4 Sgr. täglich;
4) auch iſt die Einrichtung getroffen, daß die zu bedeckenden Stuten ſchon vom 5. März an und bis zur Eröffnung der Weide bei dem Königl. Geſtüt angenommen, und unter nachſtehenden Bedingungen im Stalle verpflegt und abgewartet werden können:
   a) eine jede dieſer Stuten erhält während dieſes Zeitraums hinreichende Nahrungsmittel und Einſtreu, an Körnern, Heu und Stroh;
   b) bleibt es jedoch dem Königl. Geſtüt gänzlich überlaſſen, die Stärke der Ration für ein jedes einzelne Pferd zu beſtimmen;
   c) die zur Abwartung nöthigen Leute ſtellt das Geſtüt, und ſorgt für alles Erforderliche;

Digitized by Google

d) für Verpflegung und Abwartung auf 24 Stunden ſind 8 Sgr. für eine jede Stute zu entrichten; vorkommende Auslagen für Medizin und für Reparatur der auf jede Stute mitzuſendenden Decke, Gurt, Trenſe und Halfter, müſſen jedoch beſonders erſtattet werden;

e) zu Deckung der vorkommenden Koſten ſind für jede Stute wenigſtens 15 Thaler gegen Quittung praenumerando mit anhero zu ſenden. Rechnung darüber wird bei Abholung der Stute von der Königl. Geſtütkaſſe abgelegt.

f) Da dieſe Einrichtung lediglich zu Gunſten der Pferdezüchter getroffen, und die Abwartung und Verpflegung möglichſt gering berechnet iſt, ſolche aber auch zu Mißbräuchen Veranlaſſung geben könnte, ſo wird zur Verhinderung dieſer beſtimmt:

daß auch 6 Thaler Sprunggeld für jede Stute in dem Falle entrichtet werden müſſen, wenn dieſelbe auf ausdrückliches Verlangen des Eigenthümers, vor Ablauf der Sprungzeit unbedeckt wieder zurückgenommen wird.

g) Das Königl. Geſtüt wird die möglichſte Sorgfalt auf das Gedeihen dieſer Stuten und auf Abwendung von Unglücksfällen verwenden, kann aber einen Erſatz, von welcher Art er auch ſein ſollte, nicht leiſten, und muß ſich vor allen Anforderungen hiermit ausdrücklich verwahren.

Daſſelbe gilt auch von den hierſelbſt in Weide zu gebenden Stuten.

5) Ohne vorhergegangene Berichtigung der ſämmtlichen Koſten zur Königl. Geſtütkaſſe und Rückgabe des Empfangſcheins über die in Verpflegung gegebenen Stuten, können und dürfen ſolche ſchlechterdings nicht verabfolgt werden.

6) Unter keiner Bedingung dürfen Stuten, welche Ausländern zugehören, durch hieſige Hengſte bedeckt werden.

Dieſem gemäß können die zu bedeckenden Stuten ohne weitere Anfrage zu ſeiner Zeit überſendet, und bei dem Königl. Roßarzt hieſelbſt angemeldet werden.

Die Zutheilung der anpaſſenden Beſchäler für dieſe Stuten muß in der Regel der Geſtütbehörde überlaſſen bleiben, wie ſolche auch für deren Aufnahme ꝛc. die nöthige Sorge tragen wird.

Desgleichen wird den Pferdezüchtern aus Berlin und der Umgegend hiermit angezeigt, wie zur bevorſtehenden Beſchälzeit unter den gewöhnlichen Bedingungen in Berlin ſelbſt — Dorotheenſtraße Nr. 64 im Königl. Marſtall — einige Landbeſchäler aufgeſtellt werden ſollen, durch welche gute und geſunde Stuten, Inländern zugehörig, gegen Erlegung von 1 Thaler Sprunggeld bedeckt werden können. Auch die Bedeckung mit dieſen Landbeſchälern nimmt den 5. März ihren Anfang, hört aber mit dem 28. Juni auf.

Theilnehmer melden ſich wegen der Bedeckung ihrer Stuten in dem erwähnten Lokal bei dem Königl. Wagenmeiſter.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe, den 10. Februar 1833.

Königl. Geſtüt-Direktion.

Digitized by Google

Durch die im Brandenburger Landgeſtüt-Marſtalle Lindenau bei Neuſtadt an der Doſſe befindlichen Königl. Landbeſchäler iſt während der Beſchälzeit im Jahre 1832 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, wovon der beſte Erfolg zu erwarten ſteht, und welches hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Im Potsdamer Regierungsbezirk:

1) zu Marſtall Lindenau bei Neuſtadt an der Doſſe,

a)	durch Landbeſchäler		420	Stück,	wovon	128 Stuten
b)	durch Hauptbeſchäler		34	„		
c)	durch den Probierhengſt		31	„		
			485	Stück,		
2)	zu Döllen in der Oſtpriegnitz	durch Landbeſchäler	155	„	wovon	25 Stuten
3)	zu Blandikow desgl.	desgl.	218	„	„	27 „
4)	zu Wulfersdorf desgl.	desgl.	123	„	„	24 „
5)	zu Pankow desgl.	desgl.	71	„	„	13 „
6)	zu Stavenow in der Weſtpriegnitz	desgl.	79	„	„	20 „
7)	zu Rühſtädt desgl.	desgl.	90	„	„	28 „
8)	zu Berlin	desgl.	185	„	„	1 „
9)	zu Amt Liebenwalde, Niederbarn. Kreis,	desgl.	132	„	„	10 „
10)	zu Boytzenburg, Prenzlower Kreis,	desgl.	63	„	„	2 „
11)	zu Amt Brüſſow desgl.	desgl.	29	„	„	— „
12)	zu Grünberg desgl.	desgl.	113	„	„	5 „
13)	zu Lübbenow desgl.	desgl.	272	„	„	26 „
14)	zu Zichow, Angermünder Kreis,	desgl.	107	„	„	10 „
15)	zu Alt-Mädewitz bei Wrietzen a. d. Oder	desgl.	95	„	„	10 „
16)	zu Neu-Trebbin desgl.	desgl.	81	„	„	5 „
	im Potsdamer Regierungsbezirk alſo		2298	Stück,	wovon	334 Stuten
II.	Im Frankfurter Regierungsbezirk		287	„	„	12 „
III.	Im Magdeburger „		1409	„	„	223 „
IV.	Im Stettiner „		1500	„	„	321 „
V.	Im Stralſunder „		763	„	„	95 „
	Summa aller bedeckten Stuten		6257	Stück,	wovon	985 Stuten

(Stuten:) Preiſcheine erhalten haben.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt an der Doſſe, den 4. Februar 1833.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9.

Den 1. März 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. Februar 1833.

Nr. 37. Amortiſirte Staats-Schuld-Dokumente. C. 107. Februar.

Nachſtehende Liſte der im Laufe des Jahres 1832 bei der Kontrole der Staats-Papiere als amortiſirt nachgewieſenen Staatsſchuld-Dokumente, wird auf Verfügung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 19. v. M., in Gemäßheit des Geſetzes vom 16. Juni 1819 (Geſetzſammlung Nr. 549) hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Regierung. Kaſſen-Verwaltung.

Liſte

der aufgerufenen und der Königl. Kontrole der Staatspapiere als amortiſirt nachgewieſenen Staatspapiere

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldſorte.	Betrag Thl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.	Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldſorte.	Betrag Thl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
3177	B	Kour.	500	vom 14. Nov. 1831.	21134	A	Kour.	500	
7863	C	„	100	vom 1. Dez. 1831.	28819	B	„	500	
9119	A	„	500	vom 12. Sept. 1831.	36512	B	„	500	
77912	H	„	100		43828	A	„	500	
91267	C	„	100	vom 21. Okt. 1830	46363	A	„	500	
113487	H	„	100		46467	A	„	500	
82193	H	„	100	vom 6. Febr. 1832.	54110	A	„	500	
22466	C	„	50	vom 1. Nov. 1830	57705	A	„	500	vom 31. März 1832.
43152	U	„	300	vom 27. Febr. 1832.	4126	A	„	400	
43154	C	„	50		11828	C	„	200	
4125	D	„	500		1551	B	„	100	
10230	A	„	500	vom 31. März 1832.	22897	E	„	100	
11015	B	„	500		25667	K	„	100	
14692	A	„	500		38000	G	„	100	

Digitized by Google

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag Thl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Dokuments Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag Thl.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
40926	E	Kour.	100		97944	B	Kour.	100	
42839	C	„	100		99154	E	„	100	
68923	C	„	100		99514	I	„	100	
69447	I	„	100		99860	B	„	100	
69725	I	„	100		99860	E	„	100	
76698	C	„	100		113573	I	„	100	
78407	G	„	100		1551	H	„	50	vom 31. März 1832.
78407	C	„	100		17832	B	„	50	
78425	F	„	100		45430	P	„	50	
78427	D	„	100		25455	A	„	25	
78428	H	„	100		59126	M	„	25	
78428	A	„	100		132477	C	„	25	
79214	E	„	100	vom 31. März 1832.	12624	B	„	500	vom 18. Aug. 1831.
79214	F	„	100		12624	D	„	50	
79486	D	„	100		8132	C	„	100	vom 26. Juli 1830.
80083	H	„	100		89480	E	„	100	vom 28. Mai 1832.
81537	F	„	100		96960	F	„	100	
82192	D	„	100		41028	F	„	100	vom 15. Sept. 1831.
88057	C	„	100		41030	B	„	100	
90258	H	„	100		43591	B	„	200	
90995	D	„	100		57228	D	„	50	vom 30. Mai 1832.
93161	C	„	100		57228	E	„	50	
97024	D	„	100		87816	E	„	100	
97097	K	„	100		88408	E	„	100	vom 16. Aug. 1832.
97843	D	„	100		91929	H	„	100	

II. Kurmärkſche Obligationen.

Nr. 7897 Litt. H über 420 Thlr. Kourant. Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes: vom 31. März 1832.

Berlin, den 31. Dezember 1832. Königl. Kontrole der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 17. Februar 1833.

Nr. 37. Verfahren bei Rekurſen. In der Bekanntmachung vom 12. Juli 1830 (Amtsblatt pag. 183), das Verfahren bei Unterſuchungen der Polizei-Kontraventionen betreffend, haben wir den Ortspolizei-Behörden in Erinnerung gebracht, daß bei Publikation eines Straf-

Digitized by Google

gegen polizeiliche Strafreſolute. I. 718. Januar.

reſoluts dem Kontravenienten eröffnet werden ſolle, welche Rechtsmittel und innerhalb welcher Friſt dagegen freiſtehen; und in der Bekanntmachung vom 13. Januar v. J. (Amtsblatt 1832 pag. 26) haben wir eine weitere Beſtimmung über etwanige Beſchwerdeführungen gegen die von uns in der Rekursinſtanz abgefaßten Reſolute zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Das in der letztern Bekanntmachung erwähnte Reſcript des Königl. Polizeiminiſteriums vom 13. November 1817 verordnet außerdem über den Gang des Rekursverfahrens, daß der Verurtheilte ſowohl den Rekurs an uns, als die reſp. von ſeiner Wahl abhängige Berufung auf richterliche Entſcheidung, innerhalb 10 Tagen nach der Publikation oder Inſinuation des Reſoluts bei derjenigen Polizeibehörde anmelden ſolle, welche das Reſolut erlaſſen hat, und dieſe hiernach der Vollſtreckung des Reſoluts Anſtand zu geben, und je nachdem das eine oder andere Rechtsmittel gewählt worden, die Akten mit der etwanigen Rekursſchrift an uns einzureichen, oder dem betreffenden Gericht mitzutheilen habe. Dieſe Vorſchrift iſt auch von den dieſſeitigen Ortspolizei-Behörden allgemein zu befolgen, und ſind deren Berichte an uns in dergleichen Rekursſachen, wie wegen der Berichte der Magiſtrāte überhaupt ſchon durch die Bekanntmachung vom 16. März 1812 (Amtsblatt pag. 122) angeordnet worden, auch von den Domainenämtern und Privatdomainen mittelſt Umſchlags an die Herren Landräthe zu adreſſiren, denen wir in der obigen Bekanntmachung vom 12. Juli 1830 die Aufſicht und Kontrole über das polizeiliche Unterſuchungs- und Strafverfahren der zu ihren Kreiſen gehörigen Lokal-Polizeibehörden übertragen haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Februar 1833.

Nr. 38. Verbot des freien Umherlaufens der Hunde. I. 146. Februar.

Mit Aufhebung der, das Verbot des freien Umherlaufens der Hunde betreffenden Bekanntmachungen reſp. vom 29. Juli 1811 (Amtsblatt 1811 pag. 128) und vom 14. Mai 1814 (Amtsblatt 1814 pag. 200), werden mit Genehmigung des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 25. Januar d. J. hierdurch folgende Vorſchriften über dieſen Gegenſtand ertheilt.

1) Kein Hund ohne Unterſchied darf auf öffentlichen Straßen oder auf dem Felde und in den Forſten frei umherlaufen, ſondern muß in den Städten zu Hauſe, und auf den Dörfern in den Gehöften gehalten werden, damit er keine vorübergehende Menſchen und Thiere beunruhigen und verfolgen könne, hauptſächlich aber, damit er gegen das Tollwerden und gegen den Biß der tollgewordenen Hunde möglichſt geſchützt ſei. Nur unter der Aufſicht und in der Begleitung ſeines Eigenthümers, oder einer andern erwachſenen Perſon, und unter der nachſtehend sub 2 gemachten Beſchränkung, darf ein Hund außerhalb des Wohnungsbezirks ſeines Herrn erſcheinen, ſich aber alsdann nicht von dem Führer entfernen. Laufen Hunde ohne eine ſolche Begleitung umher, ſo können ſie von Jedem, der ſie antrifft, aufgefangen, und wenn ſolches nicht zu bewerkſtelligen iſt, todtgeſchlagen, auch von Forſtbedienten und Jagdberechtigten in den Forſten und auf dem Felde todtgeſchoſſen werden; und es macht hierbei keinen Unterſchied, ob die Hunde mit einem Knüttel

Digitized by Google

oder Halsband verſehen ſind, oder nicht. Das von dem Eigenthümer des Hundes in ſolchen Fällen zu erlegende Schieß- und Strafgeld, welches letztere auch dann, wenn der Hund weder todtgeſchlagen, noch eingefangen iſt, ſondern nur der bekannte oder erweisliche Eigenthümer deſſelben der Polizei-Obrigkeit angezeigt, und das aufſichtsloſe Umherlaufen des Hundes erwieſen wird, dem Anzeiger gebührt, beſteht ohne Unterſchied in einem Thaler, und wenn der Eigenthümer nicht auszumitteln iſt, wird nach einer Beſtimmung des Königl. Miniſteriums des Innern, ein Schießgeld von einem Thaler für einen ſolchen getödteten Hund aus der Regierungskaſſe bezahlt werden.

2) Den Lokal-Polizeibehörden wird die Befugniß vorbehalten, in Fällen beſonderer Gefahr den Eigenthümern der Hunde, deren Anlegung an Ketten zur Pflicht zu machen.

3) Alle Hunde, welche auf's Feld und in's Holz mitgenommen werden, mit Ausſchluß der Jagd- und der Hirtenhunde, wenn ſolche auf Jagden oder bei den Heerden gebraucht werden, müſſen mit einem Knüttel verſehen ſein. Auf den Straßen der Städte und Dörfer brauchen aber die mitgenommenen Hunde mit einem Knüttel nicht beläſtigt zu werden. Ungeknüttelte Hunde auf den Feldern und in den Forſten können, gleich den herrenloſen Hunden, getödtet und aufgegriffen werden, und gegen ihre Eigenthümer findet daſſelbe Denunziations- und Strafverfahren Statt, welches oben ad 1 beſtimmt worden. Fleiſcher, Fuhrleute und andere Reiſende müſſen ihre Hunde entweder an Stricken führen, oder an ihre Wagen mit Ketten befeſtigen, oder doch ſelbige dergeſtalt unter Aufſicht halten, daß ſie ſich nicht aus ihrer Nähe, noch weniger von der Landſtraße, dem Wege rc. entfernen und Niemand beläſtigen, widrigenfalls auch gegen die Reiſenden die ad 1 gedachte Strafbeſtimmung zur Anwendung kommt.

4) Die eingefangenen herrenloſen oder ungeknüttelten Hunde, deren Eigenthümer ſich weder melden, noch ausgemittelt worden, ſind an die Scharfrichter und Abdecker abzuliefern, da dieſe von Polizei wegen die allgemeine Verpflichtung haben, dergleichen Hunde zur unentgeldlichen Tödtung anzunehmen. Wir bringen hierbei zugleich unſere Bekanntmachung vom 6. April 1819 über die ſanitäts-polizeilichen Verrichtungen der Scharfrichter, in Rückſicht des Aufgreifens der herrenloſen Hunde (Amtsblatt pro 1819 pag. 98) in Erinnerung.

5) Die bisher an einigen Orten beſtandene Obſervanz, daß Hunde in den Hundstagen nicht ohne ein vom Abdecker ausgegebenes Zeichen auf die Straßen gebracht, und daß die nicht mit einem ſolchen Zeichen verſehenen Hunde von den Abdeckerknechten aufgefangen, und nur gegen ein beſtimmtes Fanggeld den Eigenthümern zurückgegeben werden, wird als ein Mißbrauch, und da den Abdeckern zu dieſer dem Publikum läſtigen Einnahme keine anerkannte Berechtigung zuſteht, hiermit aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10.

Den 8. März 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 2te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1407. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 21. Januar 1833, die Errichtung von Teſtamenten vor den Magiſtraten betreffend.

Nr. 1408. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 31. Januar 1833, die Kriminalgerichtsbarkeit der Untergerichte und Inquiſitoriate betreffend.

Nr. 1409. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 3. Februar 1833, wonach die Verordnung vom 2. Juni 1827, wegen Herabſetzung des in Preußen geſetzlichen Zinsfußes, auch in dem Lauenburg-Bütowſchen Kreiſe und in den beiden, dem Cöslinſchen Regierungsbezirke einverleibten Weſtpreußiſchen Enklaven, verbindliche Kraft erhalten ſoll.

Nr. 1410. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 11. Februar 1833, wegen Abänderung der §§ 43, 44, 305 seq. und 313 der landſchaftlichen Kreditordnung für das Großherzogthum Poſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Nr. 39. Lohnfuhrweſen der Preußiſchen Lohnkutſcher im Großherzogthum Heſſen. I. III. d 1053. Februar.

Potsdam, den 23. Februar 1833.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Oktober v. J. (Amtsblatt 1832 Nr. 166), die Gewerbefreiheit der Preußiſchen Lohnkutſcher im Großherzogthum Heſſen betreffend, wird hierdurch in Folge eines Ober-Präſidial-Erlaſſes vom 15. d. M. fernerweit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die zu 1 jener Bekanntmachung gedachte Abgabe der Preußiſchen Lohnkutſcher von 1 Sgr. pro Pferd und Meile für jede Perſonenfuhre, welche ſich auf mehr als 2 Meilen von oder über Poſtſtationen erſtreckt, im Großherzogthum Heſſen nicht gefordert werden wird.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 40. Chauſſirte Wege im Potsdamer

Potsdam, den 2. März 1833.

In der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 31. Auguſt v. J. (Geſetzſammlung de 1832 Seite 214), nach welcher von allen wegen Chauſſee-Polizeivergehen erkannten, wirklich auch eingezogenen Geldſtrafen die Hälfte als Denunziantenantheil

Digitized by Google

Regierungs-Departement, auf welchen auch die, die Chauſſee-Polizeivergehen betreffenden Strafen gelten. I. 1640. Februar.

den Wegewärtern, Wegegeld-Einnehmern, Polizei- und Forſt-Offizianten und Gendarmen, welche den Thäter entdeckt und zur Strafe angezeigt haben, gezahlt werden ſoll, haben des Königs Majeſtät zur Beſeitigung des Zweifels über die Anwendung der mit dem Chauſſeegeldtarif vom 28. April 1828 publizirten Strafbeſtimmungen auf ſolche Chauſſeen, auf welchen das Chauſſeegeld gar nicht, oder nach einem andern Tarif erhoben wird, zugleich zu beſtimmen geruhet, daß diejenigen Strafbeſtimmungen, welche Chauſſee-Polizeivergehen betreffen, auf allen chauſſirten Wegen gelten, und daß diejenigen, dem Tarif vom 28. April 1828 nicht unterworfenen Straßen, auf welchen die vorgedachten Strafen hiernach anzuwenden ſind, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſollen.

Dieſem Allerhöchſten Befehle zufolge wird hierdurch bekannt gemacht, daß im dieſſeitigen Regierungsbezirke nachbenannte Wege, nämlich:

1) im Thiergarten bei Berlin

a) die Zelten-Allee, b) die Zelte, c) der Spreeweg, d) die Brücken-Allee, e) die Hofjäger-Allee, f) die Thiergarten-Straße, g) die Bellevue-Straße, h) die Schulgarten-Straße, i) die kleine Queer-Allee;

2) vor dem Halliſchen Thore bei Berlin

der Weg auf Tempelhof;

3) in der Umgegend von Potsdam

a) die Behlertsſtraße, b) der Weg von der Behlertsſtraße längs dem Neuengarten bis zum Eingange zu demſelben, und von da bis zur Spandauer Straße, c) die Spandauer Straße, d) an der Mauer um Potsdam vom Nauener Thore bis zum Obelisk, e) vom Brandenburger Thore bis zum Neuen-Palais, f) der Weg nach der Zimmerſtraße und nach Sansſouci, und g) die Saarmunder Straße,

zur Kathegorie der chauſſirten Straßen gehören, auf welche die polizeilichen Vorſchriften des Chauſſeegeld-Tarifs vom 28. April 1828 fortan Anwendung finden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 10. Kaſſendefekte.

In Folge des § 30 der Inſtruktion für die Königl. Ober-Rechnungskammer vom 18. Dezember 1824, wonach

kein Kaſſendefekt, wenn er durch Untreue, Irrthum oder Dienſtvernachläſſigung entſtanden iſt, ohne Allerhöchſte Genehmigung, oder vorher gegangenes rechtliches Erkenntniß gegen die Kaſſenbeamten und diejenigen Aufſichtsbeamten, welchen eine Vertretung geſetzlich zur Laſt fällt, erlaſſen und in den Rechnungen als Ausfall niedergeſchlagen oder in Ausgabe berechnet werden ſoll,

ſind von des Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz unterm 18. Januar d. J. nachſtehende Beſtimmungen ergangen, welche den Untergerichten des Departements des Königl. Kammergerichts, und in specie deren Dirigenten zur genauen Befolgung hierdurch bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

1) Ohne vorgängige Genehmigung des Königl. Juſtizminiſterii kann kein bei den für Königl. Rechnung verwalteten Salarien- und Sportelkaſſen entſtandener Defekt niedergeſchlagen werden, es mag derſelbe durch Untreue, Irrthum oder Dienſtvernachläſſigung der betreffenden Kaſſen- und Aufſichtsbeamten, oder anderer mit Erhebung von Kaſſengeldern beauftragter Beamten veranlaßt worden, oder durch Zufall und ohne Schuld oder Verſehen eines Beamten entſtanden ſein.

2) Bei jedem Defekt iſt von Seiten des Gerichts und insbeſondere deſſen Dirigenten, ſobald der Defekt zu ſeiner Kenntniß gelangt, zuvörderſt zu prüfen:
   a) auf welche Art und durch weſſen Schuld der Defekt entſtanden iſt, und
   b) welche Maßregeln zur Sicherſtellung der Kaſſe und Deckung des Defekts zu ergreifen ſind.

   Für jede hierbei ſich zeigende Nachläſſigkeit bleibt der Dirigent des Gerichts beſonders verantwortlich.

3) Sobald die erforderlichen Maßregeln ergriffen worden ſind, iſt unter Einreichung der Verhandlungen über Entſtehung und Ermittelung des Defekts und über die zu deſſen Deckung getroffenen Maßregeln an das Kammergericht zu berichten.

Berlin, den 7. Februar 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 11. Jurisdiktion über den Störitzſee.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die bisher dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Fürſtenwalde zugeſtandene Real-Jurisdiktion über den in der Königl. Rüdersdorfer Forſt belegenen Störitz-See, in Folge des Miniſterial-Reſcripts vom 1. d. M. auf das Königl. Juſtizamt Rüdersdorf übergegangen iſt.

Berlin, den 14. Februar 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Perſonalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Theodor Burchardi und der bisherige Kammergerichts-Referendarius Johann Julius Buſſe I ſind zu Kammergerichts-Aſſeſſoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auſcultatoren Wilhelm Franz Friedrich Michaelis, Herrmann Friedrich Rockſtroh, Friedrich Wilhelm Auguſt Krätſchel, Adolph Heinrich Stein, Franz Ulrich von Trotha, Emil Iſaac Bernard, Auguſt Friedrich Karl Bredereck und Heinrich Friedrich Illiger zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und der vormalige Kanzlei-Aſſiſtent Johann Ludwig Salzwedell als gerichtlicher Auktionskommiſſarius bei dem Land- und Stadtgericht angeſtellt worden.

Dem Lehrer an dem Joachimsthalſchen Gymnaſio in Berlin Dr. Ilgen, iſt das Prädikat eines Profeſſors beigelegt worden.

Der Baukondukteur Friedrich Wilhelm Bölcke iſt in die Reihe der Baukondukteure des Potsdamer Regierungs-Departements aufgenommen, und der Kandidat der Feldmeßkunſt Karl Heinrich Ferdinand Streichhan am 9. Januar d. J. als Feldmeſſer vereidigt worden.

Digitized by Google

Der Förſter Beversdorff zu Hammelſpring im Zehdenicker Forſtbezirk iſt als ſolcher definitiv angeſtellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Eduard Theodor Arnß iſt als praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin Eli von Haber als praktiſcher Arzt, und der Kandidat der Chirurgie Johann Daniel Wilhelm Bahrs als ausübender Wundarzt zweiter Klaſſe in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königl. Konſiſtorio der Provinz Brandenburg ſind die Kandidaten
Otto Gottfried Buchholß aus Brunn bei Wuſterhauſen an der Doſſe,
Ernſt Theodor Eccius aus Frankfurt an der Oder,
Heinrich Friedrich Ferdinand Ehrlich aus Herzogswalde in der Neumark,
Joachim Franz Gottlob Hartmann aus Cammin,
Karl Guſtav Hentſch aus Guben,
Karl Guſtav Krieger aus Lübben,
Karl Auguſt Adolph Liers aus Cladow in der Neumark,
Friedrich Auguſt Ferdinand Lücke aus Berlin,
Johann Wilhelm Melcher aus Zehden,
Leopold Theodor Müller aus Colberg,
Julius Adalbert Prüfer aus Eulam in der Neumark,
Guſtav Adolph Rahardt aus Wuſterhauſen an der Doſſe,
Friedrich Ludwig Schuchardt aus Großenwerther bei Nordhauſen,
Auguſt Moriß Adalbert Siecke aus Spandau, und
Heinrich Chriſtian Ziegler aus Marbach bei Erfurt
für wahlfähig zu dem evangeliſchen Predigtamte erklärt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Die kleine und wenig bemittelte Gemeine Neuendorff, Superintendentur Altſtadt Brandenburg, hat in rühmlicher Fürſorge für ihre Schule, die dortige Schulſtelle durch Erhöhung des Lehrergehalts um etwa „zwanzig Thaler", und durch Beilegung von drittehalb Klaftern Brennholz, bedeutend verbeſſert, und wird dies löbliche Benehmen hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 22. Februar 1833. Königl. Regierung
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Wegen Ausführung nöthiger Reparaturen an der Thiergarten- und Hohenbruchſchleuſe, wird die Schiffahrt auf dem Ruppiner Kanal vom 9. bis incl. den 16. Juni d. J. geſperrt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 25. Februar 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11.

Den 15. März 1833.

Da der Landrichter Freiherr von Houwald, Vorſitzender des Kommunal-Landtags des Markgrafthums Niederlauſitz für die Jahre 1831, 1832 und 1833, im Monat Juni v. J. verſtorben iſt, ſo hat der am 9. Dezember pr. eröffnete Kommunal-Landtag der Niederlauſitz

den bisherigen Stellvertreter des ꝛc. von Houwald, Regierungs- und Landrath Herrn von Carlsburg auf Schöneich zum Vorſitzenden, und

den Kammerherrn Herrn Grafen zu Lynar auf Lübbenau zum Stellvertreter

bis zum Ablauf der jetzigen Wahlperiode erwählt, und zufolge Benachrichtigung des Königl. Miniſterii des Innern vom 15. v. M., ſind dieſe Wahlen von des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 10. v. M. allergnädigſt beſtätigt worden. Berlin, den 3. März 1833.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. von Baſſewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 41. Privilegium des Maler Gebauer. I. 59. März.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs iſt dem Maler E. Gebauer hierſelbſt, ein Privilegium zur ausſchließlichen Herausgabe des, nach einem ähnlichen Bildniſſe im Beſitze Sr. Majeſtät des Königs, von Schall lithographirten Bildniſſes Ihrer Majeſtät, der Hochſeligen Königin, Gemahlin Sr. Majeſtät, für den ganzen Preußiſchen Staat ertheilt worden. Berlin, den 11. Februar 1833.

Der Miniſter des Innern für Handel und Gewerbe.	Der Miniſter des Innern und der Polizei.
von Schuckmann.	Freiherr von Brenn.

Potsdam, den 7. März 1833.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hiermit im dieſſeitigen Departement zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Nr. 42. Aufhebung der Zollſtraße auf dem Landwege von Für-

Potsdam, den 2. März 1833.

Die bisherige Zollſtraße auf dem Landwege von Fürſtenberg über Zootzen nach Bredereiche iſt vom 1. April d. J. ab aufgehoben, und iſt von da an nur Neben-

Digitized by Google

...enberg über Zoßen nach Brederreiche. IV. 808. Februar.

weg und für den Waareneingang geſchloſſen. Es wird deshalb auf die §§ 5, 6, 77, 78, 123 und 111 der Zollordnung aufmerkſam gemacht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 8. März 1833.

Nr. 43. Ueberſicht des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Fonds für das Jahr 1832. II. 1042. Februar.

Nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblattes vom Jahre 1820) und im Verfolg der Bekanntmachung vom 9. März v. J. (Amtsblatt pro 1832 Stück 12 Seite 105) wird hiermit über die Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungsfonds für das Jahr 1832 nachſtehende Ueberſicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
	Die Einnahme betrug im Jahre 1832:						
	A. an Beſtand aus dem Jahre 1831.						
29500	in Dokumenten .... baar				—	—	—
	B. an laufenden Einnahmen:						
	1) außerordentliche:						
	a) Antrittsgelder von neuen Mitgliedern	176	—	—			
	b) Abzüge von Zulagen	29	27	2			
	c) Strafen	—	—	—			
	d) Geſchenke und Vermächtniſſe	—	—	—			
	e) ad Extraordinaria	—	—	—	205	27	2
	2) gewöhnlich fortlaufende:						
	a) Zinſen von Kapitalien	1250	18	9			
	b) an Kirchenkollekten-Geldern	285	20	8			
	c) Beiträge von Mitgliedern	2164	—	—			
	d) an zurückgezahlten Kapitalien	—	—	—	3700	9	5
	3) an angekauften Dokumenten, und zwar						
1500	1500 Thlr. in einem Hypothekenkapital,						
31000	in Dokumenten .... Summa .... und baar				3906	6	7
	Dagegen war Ausgabe:	Thl.	Sgr.	Pf.			
	a) an Vorſchuß aus dem Jahre 1831	241	—	5			
	b) die Wittwen-Unterſtützungen, welche für das Jahr 1831 gewährt ſind mit	2079	5	—			
	c) zum Ankauf der vorſtehend zu 3 nachgewieſenen 1500 Thlr. Dokumente ſind erforderlich geweſen	1500	—	—			
	d) ad Extraordinaria	150	27	4	3971	2	9
	ſo daß am Schluſſe des Jahres 1832 im Beſtande verblieben						
31000	in Dokumenten .... und Vorſchuß				64	26	2

Für das Jahr 1832 ſind Zweihundert und vierzig ½ einzelne Wittwen-Unterſtützungen zu bewilligen, welche mit dem Betrage von zehn Thalern für jeden An-

theil heute zur Auszahlung an die einzelnen Wittwen durch die betreffenden Herren Superintendenten angewieſen ſind.

Hiernach beträgt die für das Jahr 1832 grundſätzlich zu gewährende Unterſtützung 2401 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., und das Reinvermögen der Anſtalt kommt am Schluſſe des Jahres 1832 in folgender Art zu ſtehen.

Der Beſtand an Dokumenten beträgt .... 31000 Thlr.

Hiervon ab:

a) der geleiſtete Vorſchuß beim baaren Gelde .. 64 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.,

b) die pro 1832 zu gewährende Wittwen-Unterſtützung .... 2401 „ 7 „ 6 „

2466 Thlr. 3 Sgr. 8 Pf.,

bleibt ein wirkliches Vermögen von .... 28533 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf.,
welches ſich gegen das Jahr 1831, wo es .... 27159 „ 24 „ 7 „

betrug, erhöhet hat um .... 1374 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.

Hier wird zugleich die Ueberſicht über den Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Verſtärkungsfonds für das Jahr 1832 angeſchloſſen.

Thlr.		Thl.	Sgr.	Pf.
	Bei dieſem beſteht die Einnahme			
25400	a) in dem aus dem Jahre 1831 verbliebenen Beſtande der ....in Dokumenten.......................... und baar	573	14	—
	b) in Zinſen von Kapitalien	1123	5	—
	c) in freiwilligen Beiträgen aus Privat-Patronats-Kirchen-Kaſſen	318	5	—
	d) in erhöheten Beiträgen von den Mitgliedern des Verbandes	1082	—	—
	e) in fortgefallenen Gebühren für Reviſion der Königl. Aemter-Kirchenrechnungen und Zuſchuß aus dem Haupt-Amts-Kirchenfonds	652	15	—
	f) in Hauskollekten-Geldern	189	9	11
	g) ad Extraordinaria	—	—	—
	h) in belegten Kapitalien, und zwar 400 Thlr. in einem Hypothek-Kapital und 3000 Thlr. in Staatsſchuldſcheinen,			
3400				
28800	Dokumente .... und baar	3938	18	11
	Die Ausgabe dagegen beträgt: zum Ankauf der vorſtehend zu h nachgewieſenen 3400 Thlr. ſind erforderlich geweſen	3230	25	—
	Es verbleiben alſo bei dieſem Fonds im Beſtande ...... und in Dokumenten nebenſtehende 28800 Thlr.	707	23	11

Digitized by Google

Das effektive Vermögen der Anſtalt betrug nun am Schluſſe des Jahres 1832

a) beim gewöhnlichen Fonds	28533 Thlr.	26 Sgr.	4 Pf.,
b) beim Verſtärkungsfonds	29507 ″	23 ″	11 ″
zuſammen	58041 Thlr.	20 Sgr.	3 Pf.
Am Schluſſe des Jahres 1831 betrug es	53133 ″	8 ″	7 ″
es hat ſich alſo erhöhet um	4908 Thlr.	11 Sgr.	8 Pf.

Wir fordern die Herren Superintendenten auf, die Deklaration vom 17. Februar 1820 zur Ausführung des Reglements vom 16. November 1819 ſtets genau zu beobachten, und namentlich nach Vorſchrift der §§ 5, 9 und 11 dieſer Deklaration zu verfahren. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 9. März 1833.

Nr. 44. Feuerlöſch-Diſtrikts-Kommiſſarien und deren Stellvertreter in der Weſtpriegnitz. I. 1229. Februar.

Nach § 1 und 2 der im 46ſten Stück des vorjährigen Amtsblatts bekannt gemachten, von des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz Exzellenz vollzogenen Feuerlöſchordnung für das platte Land des Potsdamſchen Regierungsbezirks vom 30. Oktober 1832, ſoll jeder Kreis in eine zweckmäßige Anzahl kleinerer Diſtrikte eingetheilt, und jedem derſelben ein Kommiſſarius und ein Stellvertreter des letztern vorgeſetzt, auch, ſobald die Diſtriktskommiſſarien und deren Stellvertreter von den betheiligten Kreisſtänden gewählt und von der Regierung beſtätigt worden, die beſtätigte Wahl durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Dieſer Beſtimmung zufolge wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Weſtpriegnitzſche Kreis im dieſſeitigen Regierungsdepartement in eilf Feuerlöſchdiſtrikte eingetheilt iſt, und denſelben nachbenannte Kommiſſarien und Stellvertreter vorgeſetzt worden ſind, und zwar:

dem 1ſten Diſtrikte der Ober-Amtmann Reinhart zu Dom-Havelberg als Kommiſſarius, und der Amtmann Müller zu Krümmernitz als deſſen Stellvertreter,

dem 2ten Diſtrikte der Deichhauptmann von Saldern zu Plattenburg als Kommiſſarius, und der Adminiſtrator Livonius zu Kletzke als deſſen Stellvertreter,

dem 3ten Diſtrikte der Gutsbeſitzer von Saldern auf Wilsnack als Kommiſſarius, und der Gutspächter Semmler zu Hinzdorf als deſſen Stellvertreter,

dem 4ten Diſtrikte der Gutsbeſitzer Meyer zu Siemonshagen als Kommiſſarius, und Herr Pohlmann zu Kleinow als deſſen Stellvertreter,

dem 5ten Diſtrikte der Baron zu Puttlitz auf Wolfshagen als Kommiſſarius, und der Gutsbeſitzer von Winterfeld auf Baarnow als deſſen Stellvertreter,

dem 6ten Diſtrikte der Kammerherr von Willamowitz-Möllendorf auf Gadow als Kommiſſarius, und der Lieutenant von Platen auf Kuhwinkel als deſſen Stellvertreter,

dem 7ten Diſtrikte der Gutsbeſitzer Otto zu Quitzow als Kommiſſarius, und der Adminiſtrator Neubauer zu Stavenow als deſſen Stellvertreter,

dem 8ten Diſtrikte der Major von Jagow auf Dallmin als Kommiſſarius, und der Gutspächter Bommerl zu Karwe als deſſen Stellvertreter,

Digitized by Google

dem 9ten Diſtrikte der Gutsadminiſtrator Niekamp zu Eldenburg als Kommiſſarius, und Herr Ruſch zu Lenzerwiſch als deſſen Stellvertreter,

dem 10ten Diſtrikte der Gutsbeſitzer Riſch zu Mellen als Kommiſſarius, und der Gutspächter Hackradt zu Prötlin als deſſen Stellvertreter,

dem 11ten Diſtrikte der Gutsbeſitzer Borchmann zu Pinnow als Kommiſſarius, und der Gutspächter Manzel zu Bootz als deſſen Stellvertreter.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,
den Remonteankauf in den Marken, Pommern und Sachſen betreffend.

Nr. 45. Diesjährige Remonte-Ankauf. I. 221. März.

Die in dieſem Jahre in den vorgenannten Provinzen angeſetzten Remonte-Ankaufsmärkte ſollen, wie in den frühern, durch eine Militairkommiſſion an nachbenannten Tagen früh abgehalten werden:

den 1. Mai	in Jeſſen,	den 22. Juni	in Frieſack,
„ 2. „	„ Pretſch,	„ 24. „	„ Nauen,
„ 4. „	„ Koßdorf,	„ 25. „	„ Bärenklau,
„ 6. „	„ Eilenburg,	„ 5. Juli	„ Treptow a. d. Tolenſe,
„ 7. „	„ Delitzſch,	„ 6. „	„ Schwichtenberg,
„ 9. „	„ Merſeburg,	„ 8. „	„ Demmin,
„ 10. „	„ Querfurt,	„ 10. „	„ Grimmen,
„ 11. „	„ Wiehe,	„ 12. „	„ Carnin,
„ 13. „	„ Weiſſenſee,	„ 15. „	„ Bergen,
„ 15. „	„ Rosla,	„ 17. „	„ Greifswald,
„ 18. „	„ Wernigerode,	„ 19. „	„ Anklam,
„ 20. „	„ Oſterwick,	„ 20. „	„ Spantikow,
„ 22. „	„ Egeln,	„ 22. „	„ Uckermünde,
„ 24. „	„ Burg,	„ 24. „	„ Straßburg,
„ 25. „	„ Wolmirſtedt,	„ 25. „	„ Prenzlow,
„ 28. „	„ Oebisfelde,	„ 27. „	„ Angermünde,
„ 30. „	„ Salzwedel,	„ 29. „	„ Wrietzen,
„ 31. „	„ Calbe in der Altmark,	„ 30. „	„ Zechin,
„ 1. Juni	„ Stendal,	„ 1. Aug.	„ Königsberg i. d. Neumark,
„ 3. „	„ Seehauſen,	„ 3. „	„ Berlinchen,
„ 5. „	„ Lenzen,	„ 5. „	„ Friedeberg,
„ 7. „	„ Perleberg,	„ 6. „	„ Drieſen,
„ 8. „	„ Pritzwalk,	„ 10. „	„ Treptow an der Rega,
„ 10. „	„ Havelberg,	„ 20. „	„ Stolpe,
„ 17. „	„ Wittſtock,	„ 22. „	„ Rügenwalde,
„ 19. „	„ Granſee,	„ 24. „	„ Cöslin,
„ 20. „	„ Neu-Ruppin,	„ 26. „	„ Cörlin.
„ 21. „	„ Wuſterhauſen a. d. D.,		

Nach geſchloſſenem Markte werden die erhandelten Pferde ſofort zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Digitized by Google

Ueber die erforderlichen Eigenſchaften der zu geſtellenden Pferde, ſo wie die ſonſtigen Bedingungen bei dieſem Kauf, kann ich nur auf die in den frühern Jahren erlaſſenen Bekanntmachungen hinweiſen, worin dieſe zur Genüge auseinandergeſetzt worden, und bemerke nur noch, wie die Kommiſſion von mir beauftragt iſt, 4- und 5-jährige Pferde, wenn ſie auch gebraucht, nur nicht verbraucht ſind, den ſonſtigen Eigenſchaften eines Artillerie-Zugpferdes aber entſprechen, zu kaufen, und fordere deshalb die Herren Züchter auf, wenn ſie dergleichen Pferde beſitzen und geneigt wären zu verkaufen, ſolche mit auf die bezeichneten Marktorte zur Auswahl zu bringen. Berlin, den 1. März 1833.

Der Generalmajor und Remonte-Inſpekteur Beier.

* * *

Potsdam, den 9. März 1833.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 12. Aufnahme der Teſtamente von den Magiſträten.

Nachdem die, über die Anwendung des § 99 Tit. 12 Thl. I des Allg. Landrechts bei Errichtung von Teſtamenten obgewalteten Zweifel durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 21. Januar 1833 (Geſetzſammlung pro 1833 Stück 2 Nr. 1407) dahin erledigt worden, daß in Städten, wo der Richter nicht am Orte wohnt, oder wo nur eine zur Verwaltung des Richteramtes beſtellte Gerichtsperſon vorhanden iſt, in Abweſenheit derſelben, Teſtamente rechtsgültig von einer aus dem Burgemeiſter oder deſſen Stellvertreter und zwei Magiſtrats-Mitgliedern beſtehenden Deputation an- und aufgenommen werden dürfen, werden die Magiſträte hiermit nicht nur im Allgemeinen auf die über die An- und Aufnahme der Teſtamente beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften des Tit. 2 und Tit. 4 Thl. II der Allg. Gerichtsordnung und des Abſch. 1 Tit. 12 Thl. I des Allg. Landrechts verwieſen, ſondern auch noch insbeſondere, rückſichtlich der zur Auf- und Annahme der Teſtamente befugten Deputation auf Befolgung der Vorſchriften §§ 134 und 135 Tit. 12 Thl. I des Allg. Landrechts; rückſichtlich der erforderlichen Prüfung der Identität des Teſtators auf die Vorſchriften des § 23 Tit. 2 Thl. II der Allg. Gerichtsordnung und §§ 142 bis 144 Tit. 12 Thl. I des Allg. Landrechts; rückſichtlich der Prüfung der Fähigkeit der Teſtatoren auf § 25 Tit. 2 Thl. II der Allg. Gerichtsordnung, §§ 20, 21, 23—30 Tit. 4, §§ 9—11, 16, 18, 21, 25, 27, 145—149, 151 und 152 Tit. 12 Thl. I des Allg. Landrechts; in Betreff der bei der An- und resp. Aufnahme zu beobachtenden Förmlichkeiten auf die §§ 42, 43 Nr. 1, 2, 4, 5, 6, §§ 44 und 45 Tit. 2, §§ 3, 4, 6, 7 Tit. 4 Thl. II der Allg. Gerichtsordnung, §§ 66—71, §§ 100—111, §§ 113—132, §§ 136—138, § 150 und §§ 153—160 Tit. 12 Thl. I des Allg. Landrechts; endlich rückſichtlich des Verfahrens nach der Auf- und Annahme auf die Vorſchrift des § 95 Tit. 12 Thl. I des Allg. Landrechts aufmerkſam gemacht.

Berlin, den 4. März 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 3. Einrichtung des Seminars für Stadtſchulen zu Berlin.

§ 1. Das Berliniſche Seminar für Stadtſchulen hat den dreifachen Zweck:

1) Lehrer für Stadtſchulen ſowohl theoretiſch, als praktiſch auszubilden,
2) die Fortbildung der hieſigen Hülfslehrer durch Lehrkurſe und andere angemeſſene Mittel, namentlich durch die denſelben geſtattete Benutzung ſeiner Bücherſammlung zu fördern,
3) den hier ſich aufhaltenden Kandidaten des Predigtamts Gelegenheit zu geben, ſich mit dem Volksſchulweſen theoretiſch und praktiſch bekannt zu machen.

Die Bildung tüchtiger Lehrer für Stadtſchulen wird jedoch in allen Beziehungen als der eigentliche Hauptzweck des Seminars betrachtet, welchem die unter Nr. 2 und 3 angegebenen Nebenzwecke ſich unterordnen müſſen.

§ 2. Um das angegebene Ziel der theoretiſchen und praktiſchen Ausbildung der Seminariſten zu erreichen, muß von den Eintretenden, außer den allgemeinen Eigenſchaften, welche zu ſegensreicher Führung des Schulamtes erforderlich ſind, auch ein nicht ganz unbedeutendes Maaß von Kenntniſſen gefordert werden. Wünſchenswerth iſt in dieſer Beziehung:

1) daß jeder Eintretende mit dem Inhalt der heiligen Schrift, mit den Hauptwahrheiten des chriſtlichen Glaubens, und mit den vorzüglichſten Kirchenliedern bekannt ſei;
2) daß er im Stande ſei, ſich in der deutſchen Sprache fehlerfrei auszudrücken, ſeine Gedanken deutlich, wohlgeordnet und ohne Fehler gegen die Rechtſchreibung niederzuſchreiben, auch über die Wortbildung und den Gebrauch der Kaſus, ſowohl bei Verbis, als bei Präpoſitionen Rechenſchaft zu geben;
3) daß er die vier einfachen Rechnungsarten in ganzen Zahlen und gemeinen Brüchen und eine gewöhnliche Proportionsaufgabe mit genügender Fertigkeit zu behandeln, und über die Gründe des Verfahrens Rechenſchaft zu geben wiſſe;
4) daß er mit den geometriſchen Figuren, ſowohl ebenen als körperlichen, mit ihren wichtigſten Eigenſchaften und mit den Gründen bekannt ſei, auf welchen die Ausmeſſung und Berechnung derſelben beruht;
5) daß er die allgemeinen geographiſchen Begriffe richtig aufgefaßt habe, und die Verbindung der Meere und Hauptländer in allen Welttheilen, die Umriſſe und Grenzen der europäiſchen Länder, und in denſelben die Gebirgszüge und Flußgebiete, ſo wie die Lage der Hauptſtädte, angeben könne;
6) daß er aus der Geſchichte wenigſtens die Hauptbegebenheiten, wie ſie in Bredows merkwürdigſten Begebenheiten aufgeführt werden, kenne, mit der bibliſchen Geſchichte und Geographie aber ſo weit bekannt ſei, als es für das Verſtändniß der heiligen Schrift erforderlich iſt;
7) daß er eine gute Hand ſchreibe, und im Gebrauch des Zirkels, des Lineals und des Maaßſtabes wenigſtens ſo weit geübt ſei, um geometriſche Figuren ſauber und genau nach vorgeſchriebenen Verhältniſſen zeichnen zu können;
8) daß er die nothwendigſten muſikaliſchen Vorkenntniſſe und die zu einer weiteren Ausbildung in der Muſik erforderlichen Anlagen beſitze.

Digitized by Google

§ 3. Da die Seminariſten ſchon während ihrer Bildungszeit Unterricht ertheilen ſollen, ſo kann die Aufnahme in der Regel erſt nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre erfolgen; die Aufnahme jüngerer Zöglinge, ſo wie ſolcher, welche das bildungsfähige Alter bereits überſchritten haben, kann nur unter beſonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Umſtänden erfolgen.

§ 4. Wer die Aufnahme nachſuchen will, hat

1) einen von ihm ſelbſt verfaßten und geſchriebenen Lebenslauf, welcher, außer den perſönlichen Verhältniſſen des Aufzunehmenden, beſonders den bisherigen Gang ſeiner Bildung darſtellt,
2) ſeinen Taufſchein und Konfirmationsſchein,
3) ein Zeugniß über ſeine Schulbildung,
4) ein Zeugniß ſeines Seelſorgers oder der Ortsobrigkeit über ſeinen ſittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Zeugniß über ſeinen Geſundheitszuſtand,
6) eine von dem Vater oder Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt deſſelben während der Bildungszeit in dem Seminare geſorgt ſei,

bei dem unterzeichneten Schulkollegio der Provinz Brandenburg einzureichen, welches die Prüfung der Aufzunehmenden veranlaßt, und auf den Grund der Prüfungsverhandlungen über die Aufnahme oder Zurückweiſung der Angemeldeten entſcheidet.

§ 5. Es iſt die Einrichtung getroffen, daß ſechzehn bis achtzehn Seminariſten in dem Lokale der Anſtalt wohnen können. Diejenigen Zöglinge, welche nicht bei ihren Eltern oder bei nahen Verwandten in nicht zu großer Entfernung von dem Seminar, eine dem Zweck ihrer Beſchäftigung angemeſſene Wohnung finden, ſind verpflichtet, in der Anſtalt ihre Wohnung zu nehmen, und haben dafür achtzehn Thaler jährlich in vierteljährlichen Raten zu entrichten. An Lehrgeld ſind beim Eintritt ein für alle Mal ſechzehn Thaler zu entrichten.

§ 6. Die Anſtalt beſitzt keine Mittel zur Unterſtützung dürftiger Seminariſten, wohl aber kann ſie denjenigen, welche ſich durch Fortſchritte und Lehrgeſchicklichkeit auszeichnen, in dem dritten Jahre ihrer Bildungszeit einige Vortheile gewähren.

Berlin, den 13. Februar 1833.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Perſonalchronik.

Der Ober-Thierarzt Halbach iſt zum Veterinair-Aſſeſſor bei dem Königl. Medizinal-Kollegio der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auſcultatoren Bernhard Ludwig Behrend, Karl Wilhelm Friedrich und Auguſt Friedrich Heinert ſind zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Der praktiſche Arzt Dr. Ludwig Julius Kühne iſt auch als Geburtshelfer, und der Wundarzt zweiter Klaſſe Heinrich Gottfried Kölber als ausübender Zahnarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 12.

Den 22. März 1833.

Verordnung
wegen
der in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlauſitz anzuſtellenden Schiedsmänner.

Nachſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre:

„Ich finde kein Bedenken, das Staats-Miniſterium auf deſſen Bericht vom 28. v. M. hierdurch zu autoriſiren, die bereits mit Meiner Genehmigung in der Provinz Preußen ſeit dem Jahre 1827 beſtehende Einrichtung zur gütlichen Schlichtung ſtreitiger Angelegenheiten, auch in den Provinzen Schleſien und Brandenburg in ihrer provinzialſtändiſchen Begrenzung, mithin auch in der Altmark und den Kreiſen Dramburg und Schievelbein, nach dem Wunſche der dortigen Stände durch eine von den Miniſtern des Innern und der Juſtiz zu vollziehende Verordnung, welche nebſt dieſem Erlaß in die Amtsblätter der betreffenden Regierungen aufzunehmen iſt, einzuführen. Zur beſſern Erreichung des dabei zum Grunde liegenden wohlthätigen Zwecks bewillige Ich nicht bloß für die Provinzen Schleſien und Brandenburg, ſondern auch für die Provinz Preußen die von den Ständen nachgeſuchte gänzliche Stempelfreiheit der aufgenommenen Vergleichs-Verhandlungen. Berlin, den 14. Auguſt 1832.

An das Staats-Miniſterium." Friedrich Wilhelm.

und nachſtehende, in Gemäßheit derſelben von den Königlichen Miniſterien des Innern und der Polizei und der Juſtiz vollzogene Verordnung wegen der in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlauſitz anzuſtellenden Schiedsmänner:

„Nachdem Se. Majeſtät der König durch die an das Königl. Staats-Miniſterium erlaſſene Allerhöchſte Kabinetsordre vom 14. Auguſt 1832 die von den Ständen der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlauſitz in Antrag gebrachte Einführung der bereits in Preußen beſtehenden Einrichtung

Digitized by Google

zur gütlichen Schlichtung ſtreitiger Rechts-Angelegenheiten, in der Provinz Brandenburg in ihrer provinzialſtändiſchen Begrenzung, mithin auch in der Altmark und den Kreiſen Dramburg und Schievelbein genehmigt haben: ſo wird nach vorgängiger Berathung im Königl. Staatsminiſterium in Gemäßheit der den unterzeichneten Staatsminiſtern ertheilten Allerhöchſten Autoriſation Folgendes hierdurch verordnet.

§ 1.

Allgemeine Beſtimmungen.

Es ſollen zur gütlichen Schlichtung ſtreitiger Angelegenheiten Schiedsmänner beſtellt werden.

§ 2.

Sowohl in den Städten als auf dem platten Lande werden Bezirke von zweitauſend Seelen abgegrenzt, und für jeden ſolcher Bezirke wird ein Schiedsmann beſtellt. Die Abgrenzung in den Städten geſchieht durch die Magiſträte, auf dem platten Lande durch die landräthliche Behörde.

§ 3.

Von dieſer Regel kann, wenn es die Lokalverhältniſſe erfordern, insbeſondere bei einem näheren Zuſammenwohnen der Einwohner dergeſtalt abgegangen werden, daß auch für eine geringere Einwohnerzahl als zweitauſend, jedoch für keine geringere als fünfhundert, ſo wie für eine höhere Zahl, jedoch für keine höhere als viertauſend, ein Schiedsmann beſtellt werde.

§ 4.

Der Beruf eines Schiedsmannes beſteht darin: Partheien, welche ſich freiwillig zur Schlichtung ihrer ſtreitigen Rechts-Angelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenſeitigen Anſprüche oder Einwendungeu zu prüfen, die vorzulegenden ſchriftlichen Beweiſe nachzuſehen, erforderlichen Falls den Augenſchein an Ort und Stelle einzunehmen, und ſich zu bemühen, die Partheien über den Grund oder Ungrund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren, und eine Vereinigung zwiſchen ihnen zu ſtiften, ſolche, wenn ſie zu Stande kommt, ſchriftlich abzufaſſen, wenn ſie aber nicht gelingt, den Partheien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlaſſen.

§ 5.

Eigenſchaften der Schiedsmänner.

Der Schiedsmann ſoll bei völliger Unbeſcholtenheit und zurückgelegtem 24ſten Lebensjahre ein ſelbſtſtändiger, geachteter und mit den Geſchäften des bürgerlichen Lebens und der Fähigkeit, einen Aufſatz deutlich ſchriftlich abzufaſſen, vertrauter Einwohner des Bezirks ſein, für welchen er als Schiedsmann gewählt werden ſoll; der Beſitz beſonderer Rechtskenntniſſe und die Anſäſſigkeit im Bezirk ſind nicht unumgänglich nöthige Erforderniſſe.

§ 6.

In den Städten werden in jedem, für einen Schiedsrichter beſtimmten Bezirk von denjenigen Einwohnern dieſes Bezirks, welche die Stadtverordneten zu

Digitized by Google

wählen haben, drei Subjekte nach der Stimmenmehrheit gewählt und vorgeſchlagen, unter welchen die Stadtverordneten den zu ernennenden Schiedsmann auswählen.

Auf dem Lande geſchieht die Wahl von den Gutsbeſitzern oder deren Stellvertretern, und außerdem von Wahlmännern aus den zum Bezirk gehörigen Kommunen. Dieſe Wahlmänner werden durch die Grundbeſitzer in jeder Kommune nach Stimmenmehrheit erwählt. Es wählt hierbei jede Kommune von einer bis zu 200 Seelen gehenden Bevölkerung einen Wahlmann, und bei einer Einwohnerzahl von mehr als 200 und bis zu 400 Seelen, zwei Wahlmänner, ſo daß in einem Bezirk von 2000 Seelen, außer den Gutsbeſitzern oder deren Stellvertretern, mindeſtens 10 Wahlmänner zuſammentreten.

Dieſe werden an einem, von dem Landrathe zu beſtimmenden Tage mit Benennung des Gegenſtandes ihrer Berathung nach den Vorſchriften über die Verſammlungen der Geſellſchaften berufen, und es wird die Wahl in dieſer Verſammlung durch die Stimmenmehrheit der Erſchienenen vollzogen.

§ 7.

Der zum Schiedsmanne Gewählte iſt ſchuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entſchuldigungsgründe anzuführen hat, die geſetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien, oder anderweitige perſönliche Verhältniſſe vorliegen, welche die Ablehnung des Amtes nach dem billigen Ermeſſen der Wähler hinlänglich motiviren.

§ 8.

Die Wahl erfolgt auf Drei Jahre. Sie kann zwar erneuert werden, jedoch iſt der Schiedsmann nicht ſchuldig, die erneuerte Wahl anzunehmen.

§ 9.

Das Landes-Juſtizkollegium beſtätigt den gewählten Schiedsmann und verfügt deſſen Vereidigung.

Der Eid wird dahin geleiſtet:

> Ich rc. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schiedsmanne gewählt und beſtellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen ausüben, und die gegebenen Vorſchriften genau beobachten will.
>
> So wahr rc.

Weder durch die Beſtätigung, noch durch die Vereidigung des Schiedsmannes können Koſten veranlaßt werden.

§ 10.

Das Amt wird unentgeldlich geführt. Nur Kopialien und baare Auslagen werden von den Partheien auf der Stelle erſtattet, und nur für das Gelaß zur Verwaltung, falls der Schiedsmann dafür eine Ausgabe zu machen genö-

Digitized by Google

thigt iſt, wird eine Entſchädigung von den Bewohnern desjenigen Bezirks gewährt, für welchen der Schiedsmann beſtellt worden.

§ 11.

Wirkungskreis.

Es ſteht in dem freien Beſchluß beider Theile, ſich des Berufs des Schiedsmannes zu bedienen; ſie können jedoch zu jeder Zeit entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend (durch Nichterſcheinen im Termine) davon wieder abgehen. Auch ſind die Partheien bei dieſem Vergleichsverſuch nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in welchem ſie wohnen, beſchränkt; ſie können ſich vielmehr an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen wenden; doch iſt der fremde Schiedsmann ſeiner Seits befugt, einen ſolchen Antrag abzulehnen.

§ 12.

Die Schiedsmänner haben darauf zu ſehen, daß beide Theile großjährig und befugt ſind, über die Sache oder das Recht, worüber ein Vergleich verſucht werden ſoll, frei zu disponiren. Iſt dieſer Punkt nicht klar, z. B. bei Klagen ganzer Gemeinen, bei Erben ꝛc., ſo verweiſen die Schiedsmänner die Ausführung der Sache vor den gewöhnlichen Richter.

§ 13.

Ueberhaupt iſt jeder Schiedsmann befugt, ſolche ſtreitige Angelegenheiten, deren Unterſuchung ihm zu weitläuftig und ſchwierig wird, von ſich abzulehnen und an den Richter zu verweiſen.

§ 14.

Konkurs-, Liquidations-, Behandlungs-, Subhaſtations-, General-Moratorien-, Wechſel-, Arreſt-, ſo wie Vormundſchafts-, Prodigalitäts- und Blödſinnigkeits-Erklärungs-Sachen ſind von dem Berufe des Schiedsmannes ausgenommen.

Kommt es in Eheſachen auf einen Sühneverſuch behufs der Fortſetzung der Ehe an, ſo kann dieſer von dem Schiedsmann angeſtellt werden.

Ausgeſchloſſen bleiben auch Injurienſachen, inſofern es auf die Feſtſetzung einer Strafe ankommt, dagegen wird die Abſchließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldſumme zu einem milden Zwecke, das heißt an die Armen- oder Schulkaſſe, oder an das Kirchen-Aerarium beſtimmt werden ſoll, dem Schiedsmanne geſtattet.

§ 15.

Die Klage, ſo wie die Entgegnung kann mündlich oder ſchriftlich, gemeinſchaftlich oder abgeſondert bei dem Schiedsmanne vorgebracht werden. Wird eine Schrift eingereicht, ſo muß dieſelbe gehörig unterſchrieben ſein. Beide Theile werden alsdann zur mündlichen Verhandlung beſchieden.

§ 16.

Melden ſich beide Theile perſönlich, ſo vernimmt ſie der Schiedsmann nur mündlich, prüft die zur Stelle gebrachten ſchriftlichen Beweiſe, ſpricht ſeine Mei-

Digitized by Google

nung darüber aus, und macht den Partheien Vorſchläge, wie ihr Streit durch einen Vergleich zu beendigen ſein dürfte.

Die Vorſchläge des Schiedsmannes müſſen durch Kenntniß der Sache geleitet werden. Er muß ſich dabei übereilter Einmiſchungen in die Angelegenheiten der Partheien enthalten, und ſich bemühen, durch unpartheiiſche Theilnahme das Vertrauen der Intereſſenten zu gewinnen. Er darf keine von ihnen übereilen, und bei ſeinen Vorhaltungen und Vorſchlägen ſelbſt den Schein des Zwanges vermeiden.

§ 17.

Bevollmächtigte werden bei dieſem Verfahren nicht zugelaſſen, auch Beiſtände nur alsdann, wenn ſie zum Stande derjenigen Parthei gehören, welche ſie mitbringen will, und nur in ſo fern, als der Schiedsmann ſolche Beiſtände für nothwendig und zuläſſig erachtet.

§ 18.

Kommt ein Vergleich zu Stande, ſo nimmt der Schiedsmann darüber ein Protokoll auf, welches er in ein eingebundenes und paginirtes Buch einſchreibt, den Partheien, falls ſie des Leſens und Schreibens kundig ſind, zum eigenen Durchleſen giebt, ſonſt ihnen langſam und deutlich vorlieſt, und es darauf von ihnen unterſchreiben, oder mit Handzeichen verſehen, und letztere durch die Beiſtände, in deren Ermangelung aber durch glaubhafte Perſonen beſcheinigen läßt.

§ 19.

Das Protokoll muß enthalten:

den Ort und das Datum,
die Benennung der Theilnehmer und deren Legitimation,
den Gegenſtand des Streites,
eine deutliche Auseinanderſetzung, was ein Theil dem andern zu geben, zu leiſten oder zu geſtatten verſprochen hat,
die Zeit der Erfüllung,
den Vermerk der geſchehenen Vorleſung, Genehmigung und Unterzeichnung.

§ 20.

Läßt ſich die Angelegenheit in einem Tage nicht abmachen, oder findet der Schiedsmann nöthig, den Augenſchein von der ſtreitigen Sache einzunehmen, ſo beſtellt er beide Theile auf einen andern Tag, mündlich oder ſchriftlich.

§ 21.

Die Vernehmungen von Zeugen und Sachverſtändigen iſt dem Schiedsmanne zwar nicht geſtattet, er darf ſich vielmehr bloß auf die Beweisführung durch Urkunden einlaſſen. Zu den letzteren gehören aber auch ſchriftliche Zeugniſſe, wenn ſie von den Ausſtellern eigenhändig niedergeſchrieben und perſönlich über-

Digitized by Google

geben werden. Dergleichen Zeugniſſe müſſen, wie die Urkunden, dem Gegner zur Erklärung vorgehalten werden.

§ 22.

Litis-Denunziationen, Interventionen, Adzitationen und Nominationen finden nicht ſtatt; der Schiedsmann muß vielmehr, ſobald die Partheien Andere zum Streit zuziehen, oder ſich ihre Rechte an dieſe ſichern wollen, die Sache an den Richter verweiſen.

§ 23.

Auch Eidesleiſtungen können in dieſem Vergleichsverfahren von keinem Theile gefordert werden und ſtattfinden.

§ 24.

Auf den Antrag des Klägers hat die Ausſetzung des Termins keine Schwierigkeit. Wenn dieſe Ausſetzung aber durch die Schuld des Klägers ſo ſpät erfolgt, daß dem Gegner davon vor dem Termine nicht Nachricht gegeben werden kann, ſo muß ihm der Kläger die entſtandenen Koſten erſetzen.

§ 25.

Kommt kein Vergleich zu Stande, ſo iſt der Beruf des Schiedsmannes geendigt; er vermerkt dieſes in dem § 18 erwähnten Buche, und entläßt die Partheien.

§ 26.

Die Intereſſenten erhalten auf Verlangen Ausfertigungen des Vergleichs-Protokolls unter dem Siegel und der Unterſchrift des Schiedsmannes.

§ 27.

Auf den Grund eines von dem Schiedsmanne geſchloſſenen Vergleichs, ſoll von dem perſönlichen-Richter die Exekution in allen Graden verfügt und vollſtreckt werden, ſobald ein Theil darauf mit Ueberreichung der Ausfertigung des Vergleichs anträgt.

§ 28.

Nur dann wird die Sache zum gerichtlichen Verfahren verwieſen, wenn der Vergleich dunkel oder unverſtändlich abgefaßt iſt.

§ 29.

Die Verjährung wird durch die vor dem Schiedsmanne erfolgte Einleitung oder Einlaſſung nicht unterbrochen.

§ 30.

Jeder Vergleich muß auch den Koſtenpunkt zum Gegenſtande haben.

§ 31.

Kommt jedoch der Vergleich in der Hauptſache zu Stande, ohne daß die Partheien ſich wegen der Koſten geeinigt haben, oder ſich haben einigen können, ſo ſoll der Vergleich dennoch Beſtand haben, und die Sache ſo angeſehen werden, als hätte jeder Theil die Hälfte der Koſten übernommen.

Digitized by Google

§ 32.

Haben beide ſtreitende Theile das Amt des Schiedsmannes angerufen, oder ſich im Termin auf den Vergleichs-Verſuch eingelaſſen, ſo trägt, wenn ein Vergleich dennoch nicht zu Stande kommt, jeder Theil die von ihm ſelbſt aufgewendeten Koſten und die Auslagen des Schiedsmannes zur Hälfte.

§ 33.

Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen des Schiedsmannes, noch zu dem abgeſchloſſenen Vergleiche wird ein Stempel genommen.

§ 34.

Ein jeder Schiedsmann ſoll am Schluſſe des Jahres dem Landrath, und in den Städten der ſtädtiſchen Polizeibehörde ſummariſch nachweiſen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Die genannten Behörden überſenden dieſe Nachweiſungen dem betreffenden Landes-Juſtizkollegium, welches daraus die Nützlichkeit dieſer Einrichtung ermeſſen, darüber nach Befinden der Umſtände in den Amtsblättern Mittheilung machen, und derjenigen Schiedsmänner, welche ihren Beruf mit beſonderer Auszeichnung erfüllt haben, rühmlich erwähnen ſollen.

§ 35.

Die Schiedsmänner ſtehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufſicht der Ober-Landesgerichte. Sie ſollen bei Ausübung deſſelben gegen die Partheien und gegen Jedermann durch die Polizei-Obrigkeiten jedes Orts kräftig geſchützt werden, und darin alle erforderliche Unterſtützung finden, ſo wie überhaupt ihre Bemühungen für den mit dem Vertrauen ihrer Mitbürger ihnen beigelegten Beruf jederzeit anerkannt werden. Zu ihren Amts-Handlungen erhalten ſie ein Amtsſiegel, welches aus dem Königlichen Adler mit der Umſchrift: Amt des Schiedsmannes, beſteht.

§ 36.

Hält das Oberlandesgericht die Entfernung eines Schiedsmannes vom Amte für nothwendig, ſo ſind die über die Erörterung der gegen den Angeſchuldigten zur Sprache gekommenen Pflichtvernachläſſigungen oder Pflichtwidrigkeiten aufgenommenen Verhandlungen, wenn ein Schiedsmann auf dem Lande zu entlaſſen iſt, dem Landrath des Kreiſes zu dem Zwecke mitzutheilen, damit ſie der Kreis-Verſammlung vorgelegt werden, und dieſe ſich über die Beibehaltung oder Entlaſſung des Schiedsmannes erklären.

§ 37.

Stimmt die Kreis-Verſammlung für die Entlaſſung, ſo erfolgt ſolche durch eine Reſolution des Ober-Landesgerichts, wogegen dem Schiedsmanne kein Rechtsmittel zuſteht.

§ 38.

Erklärt ſich dagegen die Kreis-Verſammlung wider die Entlaſſung und für die Beibehaltung, ſo kann die erſtere durch eine bloße Reſolution nicht erfolgen.

Digitized by Google

Es bleibt jedoch dem Ober-Landesgericht in dieſem Falle unbenommen, die gerichtliche Unterſuchung wider den Schiedsmann zu erneuern, inſofern die Sache dazu angethan befunden wird.

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich die Ober- und Untergerichte, die übrigen Behörden und die Schiedsmänner zu achten.

Berlin, den 26. September 1832.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.
von Brenn.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.“

wird in Gemäßheit einer Beſtimmung der genannten Königlichen Miniſterien vom 31. Oktober vorigen Jahres hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß ich die Königlichen Regierungen der Provinz veranlaßt habe, wegen Abgrenzung der Bezirke, für welche Schiedsmänner zu beſtellen, und wegen der hiernächſt vorzunehmenden Wahlen die nöthigen Einleitungen zu treffen, und das Reſultat den Wahlen der Landes-Juſtiz-Kollegien der Provinz bekannt zu machen, von welchen letzteren alsdann die Beſtätigung der gewählten Schiedsmänner erfolgen, auch deren Vereidung verfügt, und das Inſtitut ſelbſt in Wirkſamkeit geſetzt werden wird. Berlin, den 28. Februar 1833.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. von Baſſewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. März 1833.

Nr. 46. Berliner Getreide- u. Fourage-Preiſe pro März 1833. I. 688. März.

Die Durchſchnittspreiſe von dem im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........	1 Thaler	24 Sgr.	8 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen.........	1 Thaler	7 Sgr.	11 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerſte...	— Thaler	26 Sgr.	4 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerſte...	— Thaler	26 Sgr.	2 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........	— Thaler	23 Sgr.	— Pf.,
6) für den Scheffel Erbſen.........	1 Thaler	15 Sgr.	3 Pf.,
7) für das Schock Stroh..........	6 Thaler	3 Sgr.	8 Pf.,
8) für den Zentner Heu..........	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier koſtete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier koſtete........	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein koſtete ...		4 Sgr.	6 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein koſtete ...		2 Sgr.	6 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 10. März 1833.

Nr. 47. Stellung der öffentlichen Uhren. I. 1942. Februar.

Bei dem unverkennbaren Nutzen eines möglichſt übereinſtimmenden Ganges aller Uhren für den Verkehr zwiſchen benachbarten ſowohl, als auch entfernteren Orten iſt es höchſt wünſchenswerth, daß die öffentlichen Uhren in allen Orten der Monarchie möglichſt nach gleichmäßigen Normen, und zwar nach der mittleren Zeit geſtellt werden.

Da nun gegenwärtig bei allen Haupt-Poſtämtern Normal-Uhren unter der Aufſicht geeigneter Uhrmacher gehalten und ſtets nach der mittleren Zeit geſtellt werden, auch die Poſtillons der Reit- und Schnellpoſten verſchloſſene Uhren mit ſich führen, welche mit der Normal-Uhr übereinſtimmen, und auf jeder Station von dem Poſtmeiſter, behufs der Stellung der dortigen Uhr, nachgeſehen werden müſſen, ſo bietet ſich hierin ein leichtes Mittel dar, die Gleichmäßigkeit des Ganges der öffentlichen Uhren überall zu befördern, wie es auch in der Provinz Weſtphalen bereits geſchieht.

In Folge eines Erlaſſes des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 18. Februar d. J. werden die Orts-Polizeibehörden unſers Verwaltungsbezirks hiermit beauftragt, das vorgedachte Mittel zur Gleichſtellung der öffentlichen Uhren überall möglichſt zu benutzen, und demnach die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß die öffentlichen Uhren in den Orten, wo Poſt-Normaluhren ſind, nach dieſen, in den Stationsorten aber nach den Uhren der Poſtmeiſter geſtellt werden. Auch haben die Polizeibehörden auf die pünktliche Ausführung zu wachen, und Vernachläſſigungen zu ahnden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. März 1833.

Nr. 48. Herausgabe von Bildniſſen zu wohlthätigen Zwecken durch den Maler Gebauer. I. 1938. Februar.

Der Maler **Gebauer** zu Berlin hat ſich abermals entſchloſſen, zu wohlthätigen Zwecken zwei lithographirte Bildniſſe, und zwar

1) das Bruſtbild der hochſeligen Königin **Louiſe**, Majeſtät, gezeichnet nach dem beſten, Sr. Majeſtät dem Könige gehörigen Gemälde, lithographirt in Großformat, das Exemplar zum Preiſe von 1 Thlr. $2\frac{1}{2}$ Sgr., und in Kleinformat, zu der Königl. Familie nach Profeſſor **Krüger** paſſend, das Exemplar zu $22\frac{1}{2}$ Sgr.,

2) Maria mit den beiden Kindern Jeſus und Johannes, nach Raphael, bekannt unter dem Namen: La belle Jardinière, zum Preiſe von 1 Thlr. $2\frac{1}{2}$ Sgr.,

herauszugeben, und von dem aus dem Verkaufe zu erwartenden Ertrage zwei Drittheile für die Armen eines jeden Orts, an welchem die Bilder debitirt werden, be-

Digitized by Google

ſtimmt. Wir ſind höhern Orts beauftragt, eine Subſcription auf die gedachten Bildniſſe in unſerm Departement zu veranlaſſen, mit der Maaßgabe, von jeder Ortsbehörde zum Beſten ihrer Armen beim demnächſtigen Abſatz der Bilder ſofort zwei Drittheile zurückbehalten, das letzte Drittheil aber an die hieſige Regierungs-Inſtituten- und Kommunalkaſſe zur weitern beſtimmungsmäßigen Verrechnung einſenden zu laſſen. Dem zufolge haben wir jedem der Herren Landräthe und dem hieſigen Polizeidirektorium ein Exemplar des erſten Bildniſſes in Kleinformat und des zweiten Bildes, nebſt einem gedruckten Formular zum Subſcribentenverzeichniß, mit dem Auftrage zugefertigt, die Subſcription darauf in ihren Kreiſen zu eröffnen, und uns den Erfolg mit Einreichung der namentlichen Subſcriptionsliſten zur weitern Veranlaſſung anzuzeigen. Wir empfehlen den Behörden, das Unternehmen des

---

Nr. 50. **General-**

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigſten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis		
		rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	17	6	1	17	6	1	7	10	1	6	8	—	28	1	—	27	6	—	25	—	—	25	—	—	25	—
2	Havelberg	1	17	6	1	15	—	1	6	—	1	—	—	—	27	6	—	22	6	—	23	9	—	22	6	—	—	—
3	Jüterbogk	1	21	3	1	16	3	1	5	—	1	2	6	—	28	9	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	1	22	6	1	18	9	1	5	—	1	3	9	1	—	—	—	26	3	—	27	6	—	25	—	—	—	—
5	Potsdam	1	21	1	1	19	6	1	7	6	1	5	9	1	—	—	—	28	9	—	24	10	—	23	5	—	25	11
6	Prenzlow	1	7	11	1	7	11	1	4	1	1	3	3	—	22	11	—	22	11	—	17	5	—	17	—	—	14	—
7	Rathenow	1	18	9	1	15	—	1	7	6	1	5	—	1	1	3	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	1	19	—	1	13	—	1	4	—	1	—	—	—	25	—	—	21	—	—	23	—	—	20	—	—	18	—
9	Schwedt.	1	15	—	1	7	6	1	8	—	1	2	6	—	25	—	—	22	6	—	20	6	—	17	6	—	—	—
10	Spandau	1	21	3	1	20	—	1	6	—	1	5	—	—	27	—	—	26	3	—	24	6	—	21	3	—	—	—
11	Strausberg. . . .	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	2	—	—	23	9	—	22	6	—	21	9	—	20	—	—	22	6
12	Templin.	1	15	—	1	15	—	1	7	6	1	6	3	—	23	9	—	23	9	—	21	3	—	21	3	—	16	3
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	4	5	1	3	11	—	27	6	—	27	6	—	25	6	—	25	4	—	—	—
14	Wittſtock	1	16	8	1	13	9	1	3	3	1	—	11	1	—	—	—	27	4	—	22	4	—	20	4	—	18	5
15	Wriezen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	2	8	1	—	9	—	22	6	—	20	5	—	19	4	—	17	4	—	—	—

Digitized by Google

Herausgebers beſtens zu befördern, und laden das Publikum, des wohlthätigen Zweckes wegen, zur zahlreichen Subſcription ein.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. März 1833.

Da ſich von der unter dem Rindvieh zu Angermünde herrſchend geweſenen Lungenſeuche ſeit 8 Wochen keine Spur mehr gezeigt hat, ſo wird die unterm 2. März v. J. (Amtsblatt Nr. 42) angeordnete Sperre dieſes Orts für Rindvieh und Rauchfutter hiermit wieder aufgehoben. Nr. 49. Aufgehobene Sperre. I. 566. März.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweiſung

Lebensbedürfniſſe in den Garniſon-Städten des Potsdamſchen Regierungsbezirks

Februar 1833.

Der Zentner Heu			Das Schock Stroh						Der Scheffel						Das Pfd. Roggenbrodt.		Das Quart						Das Pfund Rindfleiſch.		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter.	
niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			Erbſen.			Erdtoffeln.					Braunbier.		Weißbier.		Brantwein.				höchſter Preis.		niedrigſter Preis.		höchſter Preis.		niedrigſter Preis.			
rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf
—	20	—	4	15	—	4	15	—	2	—	—	—	10	—	1	2	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	10	—	11	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	3	—	12	6	—	10	1	2	1	7	4	—	2	6	—	—	—	—	5	6	5	—	5	6
—	—	—	7	15	—	5	—	—	—	—	—	—	12	6	—	10	—	9	—	—	3	6	2	—	—	—	—	—	4	—	4	—	6	3
—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	26	—	—	12	6	1	1	—	11	—	—	5	—	2	6	25	—	15	—	7	—	7	—	7	—
—	23	4	5	13	—	5	6	—	2	4	—	—	12	—	1	8	1	3	2	—	4	—	3	6	16	—	10	—	9	—	8	—	8	6
—	10	—	4	—	—	4	—	—	1	5	8	—	10	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	30	—	7	—	8	—	4	—	7	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	5	—	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	15	—	5	25	—	5	15	—	1	9	—	—	9	—	1	2	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	6	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	9	—	11	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	2	—	11	3	1	—	1	3	1	5	5	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	20	—	5	—	—	4	25	—	1	9	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	16	3	5	—	—	5	—	—	1	15	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	6	—	7	6
—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	17	6	5	—	—	4	23	9	1	9	8	—	8	2	—	11	2	—	—	—	4	6	3	—	12	—	6	—	4	11	4	1	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	—	12	—	1	1	1	—	1	6	3	—	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	5	8

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Der Prediger Palmié zu Gramzow iſt zum franzöſiſch-reformirten Prediger bei der Dorotheenſtädtſchen franzöſiſchen Kirche in Berlin, an die Stelle des verſtorbenen Predigers Henry gewählt und beſtätigt, und der ehemalige Prediger Jonas zu Schwerinsburg zum Prediger und dritten Diakonus an der St. Nicolai- und Kloſterkirche in Berlin beſtellt worden.

Der Steueraufſeher Kellermann iſt als Aſſiſtent beim Zollamte in Putlitz, der Steuer-Erheber Stier in Frieſack einſtweilig als berittener Steueraufſeher in Strausberg, der Supernumerarius Evler als Steueraufſeher in Brandenburg, der Supernumerarius Voigt einſtweilig als Steueraufſeher in Spandau, und der Quartiermeiſter Brecour vom 6ten Küraſſier-Regiment probeweiſe als Grenzauf- im Bezirke des Haupt-Zollamts Wittenberge angeſtellt worden.

Der Kandidat der Zahnarzneikunſt Eduard Fritſch iſt als ausübender Zahnarzt der Königl. Lande approbirt und vereidigt worden.

Der Zimmermeiſter van der Boſch sen. zu Potsdam iſt auf ſeinen Antrag als Mitglied der hieſigen Prüfungs-Kommiſſion für die Bauhandwerker entlaſſen, und an deſſen Stelle der Zimmermeiſter Auguſt Kneib zum Mitglied der gedachten Kommiſſion beſtellt worden.

Der invalide Unteroffizier Heinrich Hartmann von der erſten Garde-Invaliden-Kompagnie iſt als Thürſteher im hieſigen Regierungsgebäude, und an die Stelle des penſionirten Polizeiſergeanten Hoff der Gendarme Johann Ludwig Wille als Polizeiſergeant in Berlin angeſtellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13.

Den 29. März 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 3te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1411. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 27. Oktober 1832, wegen Verleihung und Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Liſſa.

Nr. 1412. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 12. Januar 1833, wonach Gewerbſcheine zum Aufſuchen von Beſtellungen auf Edelſteine und edle Foſſilien, als: Achate, Karneole ꝛc., oder auch Quincaillerie-Waaren, deren Hauptwerth in ſolchen Steinen beſteht, nicht ferner ertheilt werden ſollen.

Nr. 1413. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 17. Februar 1833, betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. Auguſt 1832 (Geſetzſammlung Nr. 1382) in der Provinz Preußen.

Nr. 1414. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 25. Februar 1833, wegen Unzuläſſigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsſtandes in Eheſcheidungsſachen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Die Geographen Grimm und Scharrer hieſelbſt, haben einen pneumatiſch- Nr. 5.
portativen Erdglobus, von 12 Fuß im Umfange, der ſich zum Gebrauch in Schulen beſonders eignet, herausgegeben. Die Preiſe der verſchiedenen Ausgaben ſind folgende:

Subſcriptionspreis bis Oſtern 1833.				Ladenpreis von Oſtern 1833.			
Auf Papier	12	Thlr.	Kour.	Auf Papier	15	Thlr.	Kour.
„ Perkal	16	„	„	„ Perkal	20	„	„
„ ord. Seidenzeug	16	„	„	„ ord. Seidenzeug	20	„	„
„ Atlas	32	„	„	„ Atlas	40	„	„

jedoch haben ſich die Herausgeber bereit erklärt, das Exemplar auf ord. Seidenzeug (Hutatlas) für Schulen zu dem Preiſe von 15 Thlr., und auf Perkal zu 14 Thlr. 15 Sgr. zu liefern.

Im Auftrage des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten machen wir ſämmtliche Direktoren und Rektoren der Gymnaſien, Seminarien und

Digitized by Google

höhern Bürgerſchulen der Provinz Brandenburg hiermit auf gedachten Erdglobus aufmerkſam. Berlin, den 18. März 1833.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Perſonalchronik.

Dem Forſtkandidaten Meſſow iſt die, durch die Verſetzung des Oberförſters Beſig nach Alt-Schadow erledigt gewordene Oberförſterſtelle zu Faſanerie in der Forſtinſpektion Königs-Wuſterhauſen übertragen, und derſelbe zum Oberförſter ernannt worden.

Der expedirende Sekretair Karl Philipp Ludwig Teichs und der Zivilſupernumerarius Eduard Wilhelm Bouneß ſind zu Buchhaltern bei der vereinigten Konſiſtorial-, Militair-, Bau-, General-Kommiſſions-, ſo wie Zivil-Penſions- und Wartegelder-Kaſſe zu Berlin beſtellt worden.

Der Doktor Friedrich Ferdinand Larſow iſt als letzter ordentlicher Lehrer des Berlinſchen Gymnaſiums in Berlin beſtätigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Indem wir auf die von dem Königl. Preuß. Ingenieur-Lieutenant Frommann in Saarlouis bearbeitete und bereits angekündigte deutſche Ueberſetzung des im Jahre 1829 erſchienenen Werks von Hericart de Thury über arteſiſche oder gebohrte Brunnen hierdurch aufmerkſam machen, bemerken wir zugleich, daß das Ganze etwa 25 Bogen in Oktav mit 8 Steindrucktafeln ſtark werden wird, und der Subſcriptionspreis für ein, in lithographirtem Umſchlage geheftetes Exemplar 1 Thlr. 15 Sgr., der nach geſchloſſener Subſcription eintretende Ladenpreis aber 2 Thlr. beträgt.

Diejenigen, welche zur Subſcription geneigt ſind, mögen ſich mit ihren desfallſigen Anmeldungen direkt an den General der Infanterie, Herrn von Rauch Exzellenz in Berlin wenden. Potsdam, den 8. März 1833.

Königliche Regierung.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Es muß dankbar erwähnt werden, daß die Gemeine zu Schünow, Amts Zoſſen, aus freiem Antriebe ihrer Schulſtelle eine Wieſe, von einem jährlichen Ertrage zu 10 Thlr., frei von allen Koſten und Abgaben zur Verbeſſerung beigelegt, außerdem auch die Kanzel ihrer Kirche mit einer ſchwarztuchenen, mit weißen Frangen beſetzten Decke bekleidet hat.

Die Ehegattin des Herrn Patrons der Kirche zu Seegefeld hat Letztere mit einer fein tuchenen rothen Altar-, Kanzel- und Taufſtein-Bekleidung, mit beinahe zwei Finger breiten ächtgoldenen Borten beſetzt, desgleichen mit einer ſilbernen Gießkanne in antiker Form, um daraus den Wein in den Abendmahlkelch zu gießen, beſchenkt; auch hat dieſelbe die Kirche im Innern, um ihr ein freundliches Anſehn zu geben, mit weißer Leimfarbe überſtreichen laſſen.

Hierbei die chronologiſche Ueberſicht der im 1ſten Quartale 1833 im Amtsblatte erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14.

Den 5. April 1833.

Anweiſung
für das Verfahren bei Landraths-Wahlen in der Provinz Brandenburg.

Nach den Anordnungen des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei iſt, zur Vermeidung von Verſtößen gegen die beſtehenden Verordnungen und Vorſchriften, für das Verfahren bei Landraths-Wahlen eine beſondere Anweiſung ausgearbeitet, und wird, wie ſolche unterm 4. d. M. von dem gedachten Königl. Miniſterium feſtgeſetzt worden, nachfolgend bekannt gemacht.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1.

Die Wahl der zu erledigten Landraths-Stellen vorzuſchlagenden Kandidaten erfolgt jederzeit auf einem Kreistage,

(§ 2 der Kabinetsordre vom 30. November 1827,)

und zwar nach der Verfaſſung in den einzelnen Theilen der Provinz entweder:

a) ausſchließlich durch die ſtimmberechtigten Rittergutsbeſitzer des Kreiſes,

(§ 1 des Regl. vom 22. Auguſt 1826,)

oder

b) von den Kreisſtänden.

(§ 2 ibidem.)

§ 2.

Den Vorſitz bei dieſer Wahl führt ein Kreisdeputirter.

Der Kreisdeputirte, von welchem die Wahl abzuhalten iſt, wird von der Königl. Regierung nach eigenem Ermeſſen ernannt.

(§ 1 der Kabinetsordre vom 30. November 1827.)

Sind keine Kreisdeputirte vorhanden, ſo ernennet die Königl. Regierung einen beſonderen Wahlkommiſſarius.

§ 3.

Die Einberufung der Wahlverſammlung geſchieht durch den zur Leitung des Wahlgeſchäfts Berufenen. Derſelbe kann ſich hierbei der Hülfe des landräthlichen Büreau's bedienen.

Digitized by Google

Zu dieſem Behufe hat derſelbe zuvor die ſämmtlichen Mitglieder der Kreisverſammlung oder reſp. die ſämmtlichen Rittergutsbeſitzer — je nachdem die eine oder die anderen zur Wahl berechtigt ſind — genau zu ermitteln, und nach Ordnung der verſchiedenen Stände in eine Liſte zu verzeichnen.

Dabei dienen hinſichtlich

a) der Rittergutsbeſitzer:
 die Matrikel der Rittergutsbeſitzer;
b) des Standes der Städte, und
c) des Standes der Landgemeinen:
 die Wahlverhandlungen der Kreistags-Abgeordneten und deren Stellvertreter zum Anhalt.

Zweifelhafte Fälle ſind ſofort der Regierung zur Entſcheidung vorzutragen.

§ 4.

Die Einladung zur Wahlverſammlung erfolgt mittelſt einer, durch den Kreisboten zu befördernden Kurrende.

§ 5.

In dieſer Kurrende iſt ausdrücklich bekannt zu machen, daß eine Wahl von Landraths-Kandidaten ſtattfinden ſoll, die Auftrags-Verfügung der Regierung anzugeben, und der Ort, ſowie Tag und Stunde der Verſammlung zu bezeichnen.

§ 6.

In der Kurrende ſind ſämmtliche Einzuladende zu benennen.

Die ſtimmberechtigten Rittergutsbeſitzer, welche nicht perſönlich oder mittelſt geſetzlicher Vertretung erſcheinen, können ihre Stimmen durch Einſendung eines verſiegelten Wahlzettels abgeben.

(§ 3 der Kabinetsordre vom 30. November 1827.)

Dieſelben ſind deshalb ausdrücklich darauf aufmerkſam zu machen, in dem Wahlzettel die Reihefolge unter den Kandidaten beſtimmt auszudrücken, und ihre Wahlzettel durch einige Mitglieder der Wahlverſammlung, als durch den Wählenden unterzeichnet, anerkennen zu laſſen.

(ibidem.)

Den Namen der Kreistags-Abgeordneten der Städte- und Landgemeinden — wo dieſe an der Wahl Theil nehmen — ſind die Namen derer Stellvertreter beizufügen. Wenn ein Abgeordneter am Erſcheinen verhindert wird, iſt dies von ihm mit Angabe der Gründe zu bemerken, und die Kurrende wird dann von dem inſinuirenden Kreisboten ſofort dem betreffenden Stellvertreter überbracht. Wird ein ſolcher Abgeordneter ſpäter am Erſcheinen verhindert, ſo hat er ſolches dem Vorſitzer der Wahlverſammlung ohne Verzug anzuzeigen, und letzterer ladet dann den Stellvertreter nachträglich ein. In der Kurrende iſt auch hierauf aufmerkſam zu machen.

§ 7.

Der Kreisbote iſt über die Art der Inſinuation, wobei die Vorſchriften der §§ 20, 22 und 23 des Tit. 7 Thl. I der Allg. Gerichtsordnung zu beobachten,

Digitized by Google

gehörig zu belehren, und anzuweiſen, wie im Verhinderungsfalle eines Abgeordneten hinſichtlich des Stellvertreters zu verfahren ſei.

II. Eröffnung der Wahlverſammlung.

§ 8.

Der Vorſitzende eröffnet die Wahlverſammlung durch Vorlegung der Regierungsverfügung zur Abhaltung der Wahl, ſowie

a) der Liſte der Mitglieder der Kreisverſammlung, oder reſp. der ausſchließlich wahl- und ſtimmberechtigten Rittergutsbeſitzer, und

b) der mit den Inſinuations-Dokumenten verſehenen Kurrende.

§ 9.

Die Wahlverſammlung

A) ſchreitet hierauf zur Prüfung, ſowohl

a) der Befugniß derjenigen Mitglieder, welche den Kreistag durch Vertretung oder Bevollmächtigte wahrnehmen, ſich in dieſer Art vertreten zu laſſen, als

b) der Qualifikation der letzteren zur Vertretung.

Vertretungen ſind geſtattet:

1) unmündigen Rittergutsbeſitzern durch ihren Vater oder Vormund;

2) den Ehefrauen durch ihren Ehegatten.

Ehegatten, Väter und Vormünder müſſen aber zur Ritterſchaft des Preußiſchen Staats gehören. Wenn dies jedoch nicht der Fall iſt, ſteht ihnen das Recht zu, zur Abgabe der Stimmen zu bevollmächtigen.

3) Unverheiratheten Ritterguts-Beſitzerinnen;

4) allen qualifizirten Ritterguts-Beſitzern, inſofern ſie behindert ſind, perſönlich zu erſcheinen.

Die Vertreter müſſen jederzeit zur Ritterſchaft des Preußiſchen Staats gehören, und die Bedingungen des § 6 der Kreisordnung vom 17. Auguſt 1825 dürfen ihnen nicht entgegenſtehen.

Zur Vertretung ſind indeß außerdem geeignet:

a) diejenigen Ehemänner von Ritterguts-Beſitzerinnen, welche, ohne ſelbſt zur Ritterſchaft des Preußiſchen Staats zu gehören, ausnahmsweiſe von dem Königl. Miniſterium des Innern die Vertretungsbefugniß für ihre Ehefrauen erhalten haben;

b) die nicht angeſeſſenen, aber mit kreisſtändiſcher Befugniß verſehenen volljährigen Söhne von Ritterguts-Beſitzern.

(cf. Kabinetsordre vom 31. März 1831.)

5) Den Städten, welche ein oder mehrere immatrikulirte Rittergüter im Kreiſe beſitzen, und als ſolche berechtigt ſind, auf dem Kreistage durch einen Abgeordneten zu erſcheinen, durch eine zu deputirende Magiſtratsperſon.

6) Im Weſthavelländiſchen Kreiſe beſchickt das Domkapitel zu Brandenburg die Wahlverſammlung durch einen Abgeordneten aus ſeiner Mitte.

Digitized by Google

Die Wahlverſammlung prüft ſodann ferner:

B) die Vollmachten der durch Bevollmächtigte vertretenen Wahlberechtigten. Ehemänner, Väter und Vormünder bedürfen keiner beſondern Vollmacht.

C) die von perſönlich qualifizirten, nicht gegenwärtigen Ritterguts-Beſitzern für ihr Ausbleiben angegebenen Entſchuldigungsgründe, und beurtheilt darnach, ob die von ihnen eingeſandten Wahlzettel anzunehmen ſind.

§ 10.

Der Vorſitzende faßt über dieſe Verhandlungen das Protokoll ab, verlieſet ſolches, ergänzt daſſelbe nach den etwanigen Erinnerungen der Verſammlung, und legt es unter Beifügung der Dokumente (§ 8) unabgeſchloſſen einſtweilen zurück.

III. Wahlgeſchäft.

§ 11.

Als Kandidaten zu Landraths-Stellen dürfen von der Wahlverſammlung ausſchließlich nur Ritterguts-Beſitzer deſſelben Kreiſes, in welchem die Wahl Statt findet, gewählt und in Vorſchlag gebracht werden.

(§ 4 des Regl. vom 17. Auguſt 1825.)

§ 12.

Zu jeder erledigten Landrathsſtelle ſind in der Regel drei Kandidaten zu wählen.

(§ 5 ibidem.)

§ 13.

Zuerſt wird eine Liſte der Wählbaren im Kreiſe aufgeſtellt, und dieſe ſodann der Abſtimmung zum Grunde gelegt, mit der Maaßgabe, daß überall nur ſolche Perſonen, welche ſich als wählbar auf jener Liſte befinden, Stimmen erhalten können.

§ 14.

Ueber jeden der zu präſentirenden drei Kandidaten wird ſodann einzeln durch Wahlzettel, worauf nur ein einziger Name geſchrieben werden darf, der Reihe nach ſo viel Mal, als Kandidaten zu wählen und zu präſentiren ſind, abgeſtimmt.

(Kabinetsordre vom 23. März 1830.)

Der Vorſitzer vertheilt daher zu jeder einzelnen Kandidatenwahl die Stimmzettel, welche er für den erſten Wahlakt mit Nr. I, für den zweiten mit Nr. II, und für den dritten mit Nr. III bezeichnet hat.

§ 15.

Der Vorſitzer ſammelt darauf die Wahlzettel der Anweſenden, ermittelt und protokollirt die Zahl der Uebereinſtimmung derſelben mit der Zahl der anweſenden Wahlberechtigten, eröffnet ſie, verlieſet den Inhalt und trägt, wenn die Verſammlung hinſichtlich der Form oder der Qualifikation der darin genannten Perſonen nichts zu erinnern findet, die Namen der gewählten Kandidaten in das angefangene Protokoll ein.

§ 16.

Die eingegangenen und angenommenen Wahlzettel werden eröffnet. In denſelben müſſen ſo viel verſchiedene Namen enthalten ſein, als Kandidaten zu wäh-

Digitized by Google

len ſind. Auch muß die Reihefolge unter dieſen Kandidaten durch Bezeichnung mit Nr. I, II, III beſtimmt ausgedrückt ſein. Kann ein dritter Kandidat nicht benannt werden, ſo iſt in dem Wahlzettel beſtimmt auszuſprechen, daß dies der Fall ſei, und deshalb nur ein erſter und zweiter Kandidat vorgeſchlagen werde. Bei einem jeden Wahlakt wird die Wählbarkeit der bezeichneten Perſon nach der nach § 13 angefertigten Liſte geprüft.

Die in den richtig befundenen Wahlzetteln benannten, als wählbar anerkannten Kandidaten werden ſodann ebenfalls in das Protokoll eingetragen.

§ 17.

Die Eintragung der gewählten Kandidaten in das Protokoll wird in der Reihefolge nach der Zahl der ihm zu Theil gewordenen Stimmen aufgeführt, und bei einem jeden wird die Zahl dieſer Stimmen bemerkt.

§ 18.

Das oben angegebene Verfahren (§ 15, 16, 17) findet bei jedem einzelnen Wahlakt Statt.

§ 19.

Als gewählter Kandidat iſt bei jeder einzelnen Abſtimmung derjenige anzuſehen, welcher bei dieſem Wahlakt die meiſten Stimmen erhalten hat.

§ 20.

Wenn es bei ſtattfindender Stimmengleichheit nicht gelingen ſollte, mittelſt wiederholter Abſtimmung für einen der mit Stimmengleichheit erwählten Kandidaten die Stimmenmehrheit zu erzielen, ſo iſt von dem Vorſitzenden, und, wenn dieſer etwa ſelbſt der nochmaligen Abſtimmmung unterlegen haben ſollte, von dem anderen (nicht zum Vorſitz berufenen) Kreisdeputirten der Ausſchlag zu geben.

§ 21.

Sind diejenigen, welche ſolchergeſtalt durch abſolute oder relative Stimmenmehrheit zu Kandidaten gewählt worden, in der Verſammlung anweſend, ſo iſt ihre Erklärung über die Bereitwilligkeit, ſowohl zur Uebernahme der Stelle, als zum Nachweis der erforderlichen Qualifikation in der vorgeſchriebenen Form gleichzeitig zum Protokoll zu bringen.

(§ 9 der Kabinetsordre vom 30. November 1827.)

§ 22.

Die Wahlverhandlung muß ohne Unterbrechung vorgenommen, und es darf den Mitgliedern der Verſammlung ohne hinreichende Gründe nicht geſtattet werden, ſich vor dem Schluſſe daraus zu entfernen.

§ 23.

Nach Beendigung des Geſchäfts wird das Protokoll geſchloſſen, vorgeleſen und von allen anweſenden Mitgliedern der Verſammlung durch Unterſchrift vollzogen. Die zur Juſtifikation deſſelben dienenden Beläge werden in eine, von dem Vorſitzer zu beglaubigende Regiſtratur verzeichnet.

Digitized by Google

§ 24.

Sind diejenigen, welche zu Kandidaten gewählt worden, in der Verſammlung nicht anweſend geweſen, ſo iſt ihre Erklärung über die im § 21 erwähnten Punkte ſogleich einzuziehen, und der Wahlverhandlung beizufügen.

§ 25.

Iſt die Wahl von den Ritterguts-Beſitzern ausſchließlich ausgegangen, ſo hat der Vorſitzende den zur Kreisverſammlung deputirten Repräſentanten der Städte und Landgemeinden das Reſultat der Wahl ſofort bekannt zu machen, und, daß ſolches geſchehen, nachträglich zum Wahlprotokoll zu vermerken.

(§ 8 der Kabinetsordre vom 30. November 1827.)

§ 26.

Dieſe Verhandlung nebſt ſämmtlichen dazu gehörigen Anlagen, wird demnächſt an die Regierung zur weitern Veranlaſſung eingeſandt.

Berlin, den 16. Februar 1833.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. von Baſſewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 30. März 1833.

Nr. 51. Blutegelpreis. I. 1995. März.

Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 1. November d. J. wird der Preis der Blutegel in den Apotheken auf 1 Sgr. pro Stück feſtgeſetzt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. März 1833.

Nr. 52. Rent- und Polizei-Verwaltung des Amts Grimnitz. III. 614. März.

Der Herr Auguſt Heinrich Reyne iſt auf den Antrag ſeines Vaters, des Herrn Amtsraths Reyne zu Grimnitz, zu deſſen Aſſiſtenten bei der Rent- und Polizeiverwaltung des Amts Grimnitz, mit Ausſchluß der Gerichts-Depoſitalrendantur, beſtellt worden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 6. Der Maler Peter Schmidt hierſelbſt hat ein Werk „das Naturzeichnen für den Selbſt- und Schulunterricht" als Fortſetzung ſeiner Anleitung zur Zeichnen-

Digitized by Google

kunſt in vier Bänden herausgegeben, worauf wir ſämmtliche, zu unſerem Geſchäftskreiſe gehörige Schulen hiermit aufmerkſam machen.

Berlin, den 25. März 1833.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Verzeichniß Nr. 1.

der Vorleſungen, welche auf der Königl. Thierarzneiſchule im bevorſtehenden Sommer-Semeſter, vom 21. April d. J. an, gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Profeſſor **Naumann** wird Montags und Dienſtags von 2—3 Uhr allgemeine Pathologie, Mittwochs und Donnerſtags allgemeine Therapie und Arzneimittellehre, Freitags und Sonnabends in denſelben Stunden die Lehre vom Exterieur vortragen.

2) Herr Profeſſor Dr. med. **Reckleben**, Privatdozent an der Univerſität, wird Mittwochs und Donnerſtags von 11 bis 12 Uhr, Diätetik, Freitags und Sonnabends in denſelben Stunden, über die Seuchen der Hausthiere leſen. Von 1 bis 2 Uhr Nachmittags, am Montag, Dienſtag, Mittwoch und Donnerſtag wird derſelbe über Geſtütkunde Vorleſungen halten.

3) Herr Profeſſor Dr. med. **Gurlt** hält Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 10 bis 11 Uhr, über Enzyklopädie der Thierheilkunde, Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 11 bis 12 Uhr, über Phyſiologie, ſo wie Mittwochs und Donnerſtags, von 2 bis 3 Uhr, über Oſteologie Vorleſungen. Ferner hält derſelbe am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag, von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, Vorträge über Botanik, und macht wöchentlich eine botaniſche Exkurſion. Die Sektionen der in den Krankenſtällen gefallenen Thiere geſchehen unter ſeiner Leitung.

4) Herr Oberlehrer und Oberthierarzt Dr. med. **Hertwig** hält Montags, Dienſtags, Mittwochs und Donnerſtags, von 3 bis 4 Uhr, Vorleſungen und Repetitionen über allgemeine Chirurgie und über Arzneimittellehre, täglich von 6 bis 7 Uhr Abends. Derſelbe ertheilt ferner täglich von 7 bis 9 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags Unterricht im Krankenſtalle.

5) Herr Apotheker und Lehrer **Erdmann** leitet täglich die pharmazeutiſchen Arbeiten in der Schul-Apotheke. Derſelbe hält Montags und Mittwochs von 10 bis 11 Uhr und Sonnabends von 10 bis 12 Uhr, über Pharmakologie und Formulare, und Montags, Dienſtags und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr über Phyſik, Vorträge und Repetitionen.

6) Herr Kreisthierarzt und Repetitor **Körber** wird täglich, Vormittags von 9 bis 10 Uhr, praktiſchen Unterricht über die Krankheiten der Hunde und kleineren

Digitized by Google

Hausthiere ertheilen, und in noch zu beſtimmenden Stunden über allgemeine Pathologie und Therapie, und über Seuchenlehre Repetitionen halten.

7) Herr Dr. philos. Störig, Profeſſor extraordin. an der Univerſität, wird wöchentlich dreimal über Züchtung und Pflege des Schaafviehes, deſſen Krankheiten und deren Heilung Vorträge halten.

8) Der Vorſteher der Schmieden, Herr Thierarzt Müller, wird Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über die Schmiedekunſt Vorträge halten, und die praktiſchen Uebungen in der Inſtruktions-Schmiede leiten.

9) Herr Regiſtrator Tönnies, wird in noch zu beſtimmenden Stunden zu ſchriftlichen Stylübungen Anleitung geben. Berlin, den 20. März 1833.

Königl. Preuß. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Perſonalchronik.

Der Kandidat der Rechte Johann Albert von Jordan iſt als Auſcultator bei dem Stadtgericht in Berlin angeſtellt und verpflichtet worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Der Kirche zu Etzin iſt von der Ehegattin des Kaufmanns Lucas in Brandenburg, geb. Schmidt, ein ſauber gearbeiteter Taufſtein, welcher mit einer hellblauen, ſehr reich in Silber geſtickten und mit ächten ſilbernen Frangen eingefaßten Decke bekleidet iſt, der Kirche zu Knoblauch von der Ehefrau des Bauer Böttger daſelbſt ein Paar Altarlichte, der Kirche zu Neuendorf, Parochie Niemegk, von dem Hüfner Peter Heinrich daſelbſt eine vollſtändige Kanzelbekleidung von dunkelblauem Merino, mit weißen Borten und Frangen beſetzt, der Kirche zu Niebel von der dortigen Gemeine eine ſchwarztuchene, mit gelben Frangen verzierte Altardecke, wie auch eine ſchöne Altarbibel, der Kirche zu Groß-Woltersdorf von zwei Ungenannten der daſigen Gemeine ein Kruzifix von Gußeiſen mit einem vergoldeten Chriſtusbilde und drei große Altarlichte von gelbem Wachs, und der Kirche zu Dollgow von dem dortigen Bürger und Garnweber Reinecke eine rothtuchene Kanzelpultdecke mit weißen baumwollenen Frangen zum Geſchenk gemacht worden.

Die kleine Gemeine zu Strubenſee hat zur Verbeſſerung der dortigen Küſter- und Schullehrerſtelle derſelben 1 Scheffel 4 Metzen Roggen, 2 Scheffel 6 Metzen Gerſte, 4 Scheffel 8 Metzen Rüben, einen Garten von 11 Ruthen Länge und 2½ Ruthen Breite und zwei kleine Graskaveln zugelegt.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15.

Den 12. April 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 4te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1415. Das Publikationspatent für die zum Deutſchen Bunde gehörenden Provinzen der Monarchie über den von der Deutſchen Bundesverſammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beſchluß, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend. Vom 12. Februar 1833.

Nr. 1416. Die Verordnung über die Anwendung des von der Deutſchen Bundesverſammlung unterm 6. September 1832 gefaßten Beſchluſſes, die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck betreffend, auf die zum Deutſchen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Monarchie. Vom 12. Februar 1833.

Nr. 1417. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 28. Februar 1833, betreffend den Denunziantenantheil von Geldſtrafen wegen Chauſſee-Polizeivergehen.

Nr. 1418. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 17. März 1833, die Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Birnbaum betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 4. April 1833.

Nr. 53. Reiſepäſſe für Freiknechte. I. 1897. März.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1831 (Amtsblatt Nr. 268), das Verbot von Ertheilung von Wanderpäſſen an andere als Handwerksperſonen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einem Reſcripte des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei Exzellenz vom 19. März d. J., auch die ſogenannten Freiknechte nicht zu denjenigen Perſonen zu rechnen ſind, welchen förmliche Wanderpäſſe ertheilt werden dürfen; vielmehr ſind inländiſche Freiknechte, welche ſich von einem Orte zum andern begeben wollen, nur mit gewöhnlichen, auf ein beſtimmtes Reiſeziel gerichteten Reiſepäſſen zu verſehen, ausländiſche Freiknechte aber nur unter denſelben Bedingungen, wie andere aus dem Auslande kommende Reiſende, zuzulaſſen. Die entgegenſtehenden Beſtimmun-

Digitized by Google

gen unſerer Bekanntmachung vom 20. Juni 1817 (Amtsblatt Nr. 181) treten hierdurch außer Kraft.

Die Polizeibehörden unſers Bezirks haben ſich hiernach genau zu achten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 13. Kaſſen-Reviſionen.

In Folge der Beſtimmung der Königl. Ober-Rechnungskammer vom 14. d. M. werden ſämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch angewieſen, bei den, in Gemäßheit der Zirkularverfügung des Königl. Hohen Juſtizminiſterii vom 13. Auguſt v. J. vorzunehmenden Kaſſenreviſionen auch die Beſtände derjenigen Kaſſen und Gelder, welche die Rendanten (mit Ausnahme der Depoſitenkaſſen) außer den Salarienkaſſen ſonſt noch zu verwalten haben, gleichzeitig zu revidiren, und in den, den Salarienkaſſen-Rechnungen beizufügenden Beſtandsatteſten jedesmal zu bemerken:

1) daß auch die Beſtände ſämmtlicher übrigen, von dem Rendanten verwalteten Kaſſen und ihm ſonſt etwa zur beſonderen Verwahrung anvertrauten Gelder (mit Ausnahme der Depoſitenkaſſen), welche namentlich und mit Bemerkung der Beſtände anzugeben ſind, gleichzeitig mit den Beſtänden der Salarienkaſſe revidirt, und richtig und was ſonſt dabei zu bemerken gefunden worden, oder
2) daß der Rendant keine andere Kaſſen und Gelder, als welche die Rechnung nachweiſt, zu verwalten gehabt hat.

Berlin, den 21. März 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 2.

Des Königs Majeſtät haben allergnädigſt zu befehlen geruht, daß nachbezeichnete, vor dem Oranienburger Thore entſtandene Straßen folgende Benennungen haben ſollen:

1) die Straße zwiſchen der Chauſſee-Straße und der Garten-Straße,
   Lieſen-Straße;
2) die Straße zwiſchen dem Grundſtücke des Invalidenhauſes und der Chauſſee-Straße
   Keſſel-Straße;
3) die Straße zwiſchen der Invaliden-Straße und Garten-Straße, welche eine Fortſetzung der Berg-Straße bildet,
   Berg-Straße;
4) die Straße in der Verlängerung der Acker-Straße zwiſchen der Invaliden-Straße und Garten-Straße,
   Acker-Straße;
5) die Straße, welche von der Lieſen-Straße in ihrer künftigen Verlängerung nach der Hochſtraße führt,
   Hoch-Straße.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. April 1833. Königl. Preuß. Polizei-Präſidium. Gerlach.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16.

Den 19. April 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 54. Berliner-Getreide- u. Fourage-Preiſe pro März 1833. I. 509. April.

Potsdam, den 8. April 1833.

Die Durchſchnittspreiſe von dem im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........ 1 Thaler 20 Sgr. 2 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen......... 1 Thaler 6 Sgr. 11 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerſte...— Thaler 25 Sgr. 1 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerſte...— Thaler 25 Sgr. 1 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........— Thaler 22 Sgr. 11 Pf.,
6) für den Scheffel Erbſen......... 1 Thaler 14 Sgr. 7 Pf.,
7) für das Schock Stroh.......... 6 Thaler — Sgr. 4 Pf.,
8) für den Zentner Heu ....— Thaler 27 Sgr. 6 Pf.

Die Tonne Weißbier koſtete........ 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier koſtete......... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein koſtete ... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein koſtete ... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Nr. 55. Zoll- und Steuerſtellen zu Zechlin, Menz und Rheinsberg. IV. 249. April.

Potsdam, den 11. April 1833.

Mit höherer Genehmigung werden hierdurch vom 1. Mai d. J. ab

1) die Nebenzoll-Aemter zweiter Klaſſe in Menz und im Flecken Zechlin aufgehoben, die für dieſelben bisher beſtandenen Zollſtraßen aber zu Nebenwegen erklärt, und mit Hinweiſung auf die §§ 5, 6, 77, 78, 123 und 111 der Zollordnung für den Waareneingang geſchloſſen;
2) die Legitimationsſchein-Ertheilung für den Ausweis bei dem Uebergange in den Grenzbezirk, vom Dorfe Zechlin nach dem Flecken Zechlin verlegt;
3) das Steueramt zu Rheinsberg zu einem Nebenzoll-Amte erſter Klaſſe erhoben, und als Zollſtraße für dieſes Amt der Weg eröffnet, welcher aus dem Mek-

Digitized by Google

lenburgſchen Gebiete über Straßen in das dieſſeitige Land kommt, und durch die Menzer Forſt, dem Forſthauſe vorüber, durch Bärenbuſch, zwiſchen dem Barſch- und Crumme-See nach Rheinsberg, und zwar dort durch das ſogenannte Seethor, die Königsſtraße entlang nach dem Triangelplatz und zum Rathhauſe führt, in welchem ſich das Zollamt befinden wird;

Nr. 56. General-
der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigſten
für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.		
		rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	15	—	1	15	—	1	5	11	1	5	—	—	28	1	—	28	1	—	25	—	—	22	6	—	25	—
2	Havelberg	1	17	6	1	13	9	1	4	—	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	—	—
3	Jüterbogk	1	22	6	1	18	9	1	6	3	1	2	6	—	27	6	—	26	3	—	27	6	—	25	—	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	1	22	—	1	20	—	1	6	—	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	—	—
5	Potsdam	1	18	6	1	16	10	1	5	3	1	3	10	—	28	9	—	27	4	—	25	7	—	24	—	—	25	—
6	Prenzlow	1	5	1	1	4	11	1	2	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	15	8	—	15	6	—	15	—
7	Rathenow	1	17	6	1	10	—	1	6	3	1	—	—	—	28	9	—	27	6	—	23	9	—	20	—	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	1	19	—	1	12	—	1	3	—	1	—	—	—	25	—	—	23	—	—	23	—	—	19	—	—	20	—
9	Schwedt.	1	15	—	1	5	—	1	7	6	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6	—	17	6	—	—	—
10	Spandau	1	20	—	1	18	9	1	5	—	1	4	6	1	—	—	—	26	6	—	23	9	—	23	9	—	—	—
11	Strausberg. . . .	1	20	—	1	20	—	1	2	6	1	2	—	—	25	—	—	23	9	—	22	6	—	20	—	—	22	6
12	Templin.	1	10	—	1	7	6	1	7	6	1	6	3	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	20	—	—	15	—
13	Treuenbrietzen . .	1	17	6	1	17	6	1	4	4	1	3	8	—	28	4	—	28	4	—	26	4	—	26	4	—	25	—
14	Wittſtock	1	15	5	1	13	10	1	2	9	—	29	4	—	28	11	—	27	6	—	24	9	—	22	—	—	21	—
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	1	11	1	—	8	—	23	2	—	20	8	—	19	9	—	17	9	—	—	—

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 3. Bauanlagen auf dem Wedding ꝛc.

Die nachſtehende Verordnung vom 23. Juli 1828, im Betreff der Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins:

In Erwägung, daß die ſeither bei Ausführung von Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins, zur Anwendung gekommenen geſetzlichen Beſtimmungen für die Verbindung jenes Bezirkes mit der Stadt Berlin einiger Modifikationen bedürfen,

Digitized by Google

4) zu Bärenbuſch auf der vorſtehend bezeichneten Straße ein Anſagepoſten für das Zollamt in Rheinsberg errichtet, bei welchem Anſageposten geſetzlich die erſte Eingangsmeldung und Abfertigung erfolgen muß.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Nachweiſung
Lebensbedürfniſſe in den Garniſon-Städten des Potsdamſchen Regierungsbezirks
März 1833.

Der Zentner Heu, niedrigſter Preis, rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, höchſter Preis, rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, niedrigſter Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbſen, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln, rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrodt, sgr.	pf	Das Quart Braunbier, sgr.	pf	Das Quart Weißbier, sgr.	pf	Das Quart Branntwein, sgr.	pf	Das Pfund Rindfleiſch, sgr.	pf	Die Metze Graupen, höchſter Preis, sgr.	pf	Die Metze Graupen, niedrigſter Preis, sgr.	pf	Die Metze Grütze, höchſter Preis, sgr.	pf	Die Metze Grütze, niedrigſter Preis, sgr.	pf	Das Pfund Butter, sgr.	pf
—	20	—	4	15	—	4	15	—	2	—	—	—	10	—	1	2	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	10	—	11	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	9	—	1	2	1	1	1	6	4	—	2	6	14	—	8	—	5	—	4	6	4	6
—	—	—	7	15	—	5	12	—	1	22	6	—	12	6	—	10	—	9	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3
—	—	—	5	12	—	5	12	—	1	28	9	—	11	7	1	1	—	11	—	—	5	—	2	6	25	—	15	—	8	—	4	—	8	—
—	20	—	5	18	4	4	17	6	2	4	—	—	11	10	1	8	1	3	2	—	4	—	3	—	16	—	10	—	9	—	8	—	8	4
—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	3	9	—	9	5	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	15	—	6	—	—	5	15	—	1	10	—	—	9	—	1	2	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	6	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	5	—	11	—	1	3	1	3	1	3	5	—	3	2	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	—	—	5	7	6	5	7	6	1	17	6	—	11	3	1	—	1	3	1	5	5	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	5	15	—	5	—	—	1	14	—	—	10	—	—	6	—	—	—	—	—	—	2	6	20	—	10	—	10	—	7	6	8	—
—	15	—	4	15	—	4	15	—	1	12	6	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	6	—	7	6
—	25	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	12	6	—	10	1	3	1	9	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	18	4	5	1	5	4	27	9	1	9	4	—	8	3	—	8	2	—	—	—	4	6	3	—	12	—	6	—	5	2	3	7	5	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3	—	12	—	1	2	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	6	6

---

hat das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei mehrere Abänderungen der beſtehenden Vorſchriften angeordnet. Es wird daher in Gemäßheit der diesfallſigen Beſtimmungen und im Verfolg der Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidii der Provinz Brandenburg vom 9. November 1824, nach welcher von dem Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei dem Polizeipräſidio die baupolizeiliche Aufſicht über die Anlagen in beregtem Bezirke übertragen worden iſt, vorläufig und bis zum Erlaß anderweitiger desfallſiger Vorſchriften, Folgendes hierdurch feſtgeſetzt.

Digitized by Google

§ 1. Die für die Stadt Berlin bereits beſtehenden oder noch zu erlaſſenden baupolizeilichen Vorſchriften, inſoweit durch gegenwärtige Verordnung nicht ein Anderes beſtimmt iſt, dienen dem Verfahren bei Ausführung einer Bauanlage auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heideland zur Grundlage.

§ 2. Zufolge deſſen muß zu dem Bau eines neuen Gebäudes, wie auch zu einer Bauausführung an der Straße, ſie beſtehe in einem Neubau oder in einer Inſtandſetzung, imgleichen zur Errichtung einer neuen Feuerſtelle und zur Inſtandſetzung oder Umänderung einer ſchon vorhandenen Feuerſtelle die Erlaubniß dazu, unter Einreichung einer zweifachen Zeichnung von dem vorzunehmenden Baue und eines Situationsplanes, auf welchem die vorhandenen und die zu erbauenden Gebäude ꝛc., ſowie die Grenzen des Grundſtücks und die zunächſt belegenen nachbarlichen Gebäude verzeichnet ſind, bei dem Polizeipräſidium nachgeſucht werden, und darf mit dem Baue nicht eher angefangen werden, als die Erlaubniß dazu in ſchriftlicher Ausfertigung ertheilt und dem Bauherrn behändigt worden iſt.

§ 3. Sämmtliche Zeichnungen und Situationspläne ſind von den Gewerksmeiſtern, welche den Bau ausführen ſollen, zu unterſchreiben, und auf jenen auch die Maaße der Länge und Tiefe, ferner für wen? und wo? der Bau ausgeführt werden ſoll, zu bemerken.

§ 4. Die Anzeige eines vorzunehmenden Baues, nebſt den Zeichnungen und dem Situationsplane, muß wenigſtens vierzehn Tage früher eingereicht werden, als der Bauherr den Bau anzufangen beabſichtigt.

§ 5. Die Abweichung von der Vorſchrift des Bau-Erlaubnißſcheins und von der demſelben zum Grunde gelegten Bauzeichnung, wird als eine Bauausführung ohne polizeiliche Erlaubniß geahndet.

§ 6. Alle Dächer müſſen mit gebrannten Dachziegeln oder mit Metall eingedeckt werden.

§ 7. Jeder Lehmbau in den nach der Straße belegenen Seiten der Gebäude wird ausdrücklich unterſagt, auch darf bei keinem Gebäude der Dachgiebel in Piſé, Wellerwand, Luftziegeln oder Lehmpatzen aufgeführt werden.

§ 8. Dagegen ſoll das Auslehmen der innern Wände der Gebäude, ſo wie der Hof- und Garten-Fronten bei Gebäuden von einer Etage geſtattet ſein.

§ 9. Die Anwendung von Luftſteinen und die Anfertigung der Wände von Piſé oder Lehm iſt geſtattet; jedoch dürfen Gebäude, deren Umfaſſungsmauern und deren Mittelwände ganz oder zum Theil von Luftſteinen, in Piſé oder als Wellerwände aufgeführt werden, nur ein Geſchoß hoch ſein. Dieſelbe Beſtimmung findet Statt, wenn Feuerungen von Luftſteinen aufgeführt werden. Bei Gebäuden von zwei, drei oder mehrern Stockwerken ſind aber alle Wände und Feuerungen ganz von gebrannten Steinen aufzuführen. Jeder, der hiernach Mauern und Feuerungen von Luftſteinen, Lehm oder Piſé anfertigen laſſen will,

muß

Digitized by Google

muß einzeln angeben, welche Wände er ganz oder zum Theil in der beregten Art ausführen zu laſſen beabſichtigt, und muß einen desfallſigen Vermerk in's Hypothekenbuch eintragen laſſen.

§ 10. Die Gebäude müſſen an der nachbarlichen Grenze maſſiv verblendet, oder wenigſtens vier Fuß von derſelben entfernt erbaut, auch darauf gehalten werden, daß die verſchiedenen Gebäude nicht zu nahe an einander zu ſtehen kommen.

§ 11. Ställe können bei ſonſt gehöriger Vorſicht an und in Wohngebäuden angebracht werden.

§ 12. Scheunen und die zur Aufbewahrung von Heu, Stroh und dergleichen dienenden Gebäude müſſen, wenn ſie von Fachwerk ſind, mindeſtens ſechs Ruthen, beim Maſſivbau fünf Ruthen von andern Gebäuden und von der nachbarlichen Grenze aufgeführt werden. Bei einem Maſſivbau ſoll indeß in den Fällen, wo die Oertlichkeit den Auseinanderbau von fünf Ruthen unausführlich macht, ausnahmsweiſe nachgegeben werden, daß nur eine Entfernung von drei Ruthen ſtattfinden kann.

Berlin, den 23. Juli 1828. Königl. Polizei-Präſidium.

wird hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. April 1833. Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Nr. 4. Rabatt der Apotheker.

Nachſtehende, durch die Verordnung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. März d. J. in Betreff des von den Apothekern zu bewilligenden Rabatts von 25 Prozent von den Taxpreiſen, feſtgeſetzte Beſtimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es iſt angeordnet, daß

1) von allen denjenigen Apothekern, welche ſich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreiſe keinen Gebrauch machen zu wollen, dieſer Rabatt künftig ohne ſpezielle, hierzu nachgeſuchte und erhaltene Konzeſſion nicht ertheilt werden darf, und daß ſolche daher ferner ſo wenig unter, als über der Taxe die auf Rezepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen.

2) Dagegen ſoll denjenigen Apothekern, welche ſich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreiſe erklärt haben, ſolches, im Fall ſie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung geſtattet bleiben, daß ſie von allen debitirten Arzneien, ohne Ausnahme und nicht bloß bei einzelnen Verkäufen dieſen Rabatt geben.

3) Soll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch beſondere obwaltende Lokal-Verhältniſſe zur Bewilligung eines Rabatts ſich künftig veranlaßt finden dürfte, ſolches demſelben verſtattet werden, wenn er die beſonderen Lokal-Verhältniſſe, welche ihn dazu veranlaſſen, gehörig nachweiſet, und ſich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 Prozent nicht überſchreitenden beſtimmten Rabatt

Digitized by Google

daß alle Ländereien und Bauanlagen in den dort genannten Diſtrikten, namentlich auch zwiſchen den Weinbergen und der Stadt Berlin, nicht minder das Terrain zwiſchen der Haaſenheide und dem Landwehrgraben bis zum Rixdorfer Damme, als dem engern Berliner Polizeibezirke angehörig, zu betrachten ſind.

Berlin, den 13. April 1833.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. von Baſſewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 18. April 1833.

Nr. 57. Prüfung der Architekten. I. 1381. April.

Indem die nachſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre vom 18. April v. J. nebſt den darin in Bezug genommenen §§ 94 bis 101 des Geſetzes vom 7. September 1811, höherer Beſtimmung zufolge, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerken wir zugleich, daß, da es bei dem Erlaſſe der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 25. April 1821, durch welche die in der Beilage zum 39ſten Stück des dieſſeitigen Amtsblatts vom Jahre 1821 abgedruckten Inſtruktionen zur Prüfung der Bauhandwerker genehmigt worden, Sr. Majeſtät des Königs Abſicht geweſen iſt, auch den § 94 des vorangeführten Geſetzes, die Prüfung der Architekten betreffend, für die ganze Monarchie verbindlich zu erklären, es geſetzlich unzuläſſig iſt, daß Perſonen, welche nicht ſchon vor Publikation der Inſtruktionen vom Jahre 1821 im Beſitz der Ausübung waren, jetzt, ohne die Prüfung beſtanden zu haben, das Gewerbe der Architekten treiben, vielmehr gegen ſolche eingeſchritten werden wird, und dieſelben nach den Beſtimmungen über unbefugten Gewerbsbetrieb der Bauhandwerker werden beſtraft werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

• • •

Als Ich durch Meine, an den Staatsminiſter Grafen von Bülow unter dem 25. April 1821 erlaſſene Ordre, die Inſtruktionen wegen der Prüfung der Bauhandwerker mit einigen Modifikationen genehmigte und deren Anwendung im ganzen Staate befahl, ging Meine Abſicht dahin, daß die Beſtimmungen des Geſetzes vom 7. September 1811, §§ 94 — 101, welche dieſen Inſtruktionen zur Grundlage dienen, ebenfalls allgemein befolgt werden ſollten. Da aber, nach Ihrer Anzeige vom 27. v. M., die vollſtändige Publikation Meiner Ordre damals *nicht* Statt gefunden hat, und die Gerichte der Rheinprovinz wegen dieſes Mangels Anſtand nehmen, die geſetzlichen Strafen gegen diejenigen auszuſprechen, welche, ohne die Prüfung beſtanden zu haben, das Gewerbe ſelbſtſtändig treiben, ſo will Ich Sie zwar ermächtigen, die gedachten §§ noch jetzt durch die Amtsblätter der rheiniſchen Regierungen bekannt zu machen, erkläre aber dabei ausdrücklich, daß die

Digitized by Google

Verpflichtung zur Prüfung ſchon ſeit der Bekanntmachung der Inſtruktionen durch die Amtsblätter beſtanden hat, und nicht als eine neue, durch gegenwärtige Ordre getroffene Einrichtung zu betrachten iſt. Berlin, den 18. April 1832.

An Friedrich Wilhelm.

die Staats-Miniſter des Innern und der Juſtiz:

von Schuckmann und von Kamptz.

* * *

Auszug

aus dem Geſetz über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811. §§ 94 bis 101.

§ 94. Architekten, Mühlenbaumeiſter, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeiſter müſſen zu Erlangung des Gewerbſcheins ein Zeugniß der Provinzialregierung beibringen, daß ſie zum Betriebe ihres Gewerbes geſetzlich geeignet ſind. Bauweſen.

§ 95. Dies Zeugniß ſoll jetzt Niemand verſagt werden, der im rechtlichen Beſitze iſt, die genannten Gewerbe ſelbſtſtändig zu treiben. Wer dagegen ſolche Gewerbe bisher noch nicht ſelbſtſtändig betrieben hat, muß ſich zu dem Zeugniſſe beſonders legitimiren.

§ 96. Zur Legitimation der Architekten iſt ein Prüfungsatteſt der techniſchen Oberbaudeputation erforderlich.

§ 97. Wie Schiffszimmermeiſter ſich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren ſollen, iſt durch die Verordnung vom 18. März v. J. in den Provinzen an der Seeküſte bereits bekannt gemacht worden.

§ 98. Zu Prüfung derer, die ſich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhr- und Brunnenmeiſter anſetzen wollen, ſollen in den gewerbreichſten Städten Kommiſſionen errichtet werden.

§ 99. Die Provinzialregierungen ſind mit Errichtung dieſer Kommiſſionen unter Genehmigung des Gewerbedepartements beauftragt.

§ 100. Auf den Grund der Prüfungs-Atteſte dieſer Kommiſſionen ertheilen die Regierungen die nach § 94 erforderlichen Zeugniſſe.

§ 101. Es können auch Gewerbſcheine auf Mauerflick-Arbeiten auf den Grund eines Erlaubnißſcheins des Kreisbaubedienten ertheilt werden. Dieſe Flickarbeiten ſind aber ausdrücklich nur auf Ausweißen, Reparaturen am Putz und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeſchränkt.

Das Miniſterium hat aus den Berichten, welche von ſämmtlichen Königlichen Regierungen auf die unterm 12. Juni v. J. erlaſſene Zirkular-Verfügung, betref- Nr. 58. Rabatt

Digitized by Google

der Apotheker. I. 1882. März.

ſend die den Apothekern ertheilte Befugniß, einen Rabatt bis zu 25 Prozent unter der Taxe bewilligen zu dürfen, erſtattet worden ſind, erſehen, daß faſt ſämmtliche Apotheker der Monarchie es als ihren Intereſſen nicht entſprechend dargeſtellt haben, von dieſer Befugniß Gebrauch zu machen, und zum größten Theile den Wunſch äußern, daß durch eine anderweite Beſtimmung verhütet werden möchte, daß nicht ſpäter Einzelne aus nicht zu rechtfertigenden Motiven, bloß zum Nachtheil ihrer Mitgenoſſen von einer ſolchen Erlaubniß Gebrauch zu machen verſuchen; dagegen nur einzelne wenige Apotheker, und auch dieſe größtentheils nur bedingungsweiſe für die Beibehaltung der in Rede ſtehenden Befugniß ſich erklärt haben, ohne von ſolcher vorerſt ſelbſt Gebrauch machen zu wollen. — Da die Beſtimmung des bis zu 25 Prozent frei zu gebenden Rabatts nur in der Vorausſetzung gegeben worden iſt, daß ſolche den Apothekern, ſo wie dem Publikum unter beſtimmten Verhältniſſen zum Vortheil gereichen, und dieſelbe wenigſtens in gewiſſen Gegenden allgemein als feſte Norm angenommen werden dürfte, dies aber nach Vorſtehendem ſich nicht beſtätigt, ſo iſt beſchloſſen worden, um den möglichen nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche die willkührliche Feſtſtellung der Arzneipreiſe von Seiten einzelner Apotheker herbeiführen könnte, über die Bedingungen, unter welchen nur von den Beſitzern der Apotheken von der Befugniß, bis zu 25 Prozent unter dem Taxpreis zu verkaufen, Gebrauch gemacht werden dürfe, das Erforderliche näher zu beſtimmen. Das Miniſterium ſetzt daher hierdurch feſt, daß

1) von allen denjenigen Apothekern, welche ſich jetzt erklärt haben, von der Ertheilung eines Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreiſe keinen Gebrauch machen zu wollen, dieſer Rabatt künftig ohne ſpezielle, hierzu nachgeſuchte und erhaltene Konzeſſion nicht ertheilt werden darf, und daß ſolche daher ferner ſo wenig unter, als über der Taxe die auf Rezepten verordneten Arzneien verkaufen dürfen.

2) Dagegen ſoll denjenigen Apothekern, welche ſich unbedingt für die Beibehaltung des Rabatts von 25 Prozent unter dem Taxpreiſe erklärt haben, ſolches, im Fall ſie bereits davon Gebrauch gemacht haben, bis auf Weiteres unter der Bedingung geſtattet bleiben, daß ſie von allen debitirten Arzneien, ohne Ausnahme und nicht bloß bei einzelnen Verkäufen dieſen Rabatt geben. Endlich

3) ſoll für den Fall, daß einer oder der andere Apotheker durch beſondere obwaltende Lokalverhältniſſe zur Bewilligung eines Rabatts ſich künftig veranlaßt finden dürfte, ſolches demſelben verſtattet werden, wenn er die beſondern Lokalverhältniſſe, welche ihn dazu veranlaſſen, gehörig nachweiſet, und ſich bereit erklärt, bei allen von ihm zu debitirenden Arzneien ohne Ausnahme einen, die Höhe von 25 Prozent nicht überſchreitenden beſtimmten Rabatt bewilligen zu wollen. Es wird demſelben zu dem Ende von der betreffenden Königl. Regierung auf den Grund eines von ihm einzureichenden, wohl motivirten Antrages, nach ſorgfältiger Prüfung des Sachverhältniſſes und erfolgter Feſt-

Digitized by Google

ſtellung: daß kein Nachtheil des Publikums und kein anderweiter Mißbrauch dabei zu beſorgen iſt, hierzu die beſondere Erlaubniß ertheilt werden.

Die Lieferung von Arzneien an öffentliche Kranken-Verpflegungs-Anſtalten iſt nach ganz andern Grundſätzen zu behandeln. Da von den mit dem Betriebe des Apothekengeſchäfts verbundenen Ausgaben mehrere Poſitionen, auf deren Zuſammenſtellung die Berechnung des Grundverhältniſſes zur Erhöhung der Droguen-Preiſe baſirt iſt, für dieſen Fall nicht in Anwendung kommen, ſo kannn hierbei von dem Apotheker auch mit Recht die Stellung billigerer Preiſe gefordert werden. — Jeder Apotheker iſt daher bei allen Lieferungen von Arzneien an Kranke, für welche die Kurkoſten aus Staatsfonds oder aus Kommunal- oder ſonſtigen Korporations-Mitteln, nach der dieſerhalb beſtehenden Verfaſſung beſtritten werden, zu einem angemeſſenen Rabatt verpflichtet. Es wird ſolcher vorerſt in der Zuverſicht, daß eine gütliche Vereinigung der Behörden mit den Apothekern ſtattfinden wird, nicht in Prozenten ausgeworfen, und nur bemerkt, daß die Bewilligung auch eines höhern Rabatts als 25 Prozent, auf den Grund eines dieſerhalb getroffenen oder noch zu treffenden Uebereinkommens in dieſem Falle unbenommen bleibt.

Die Königl. Regierung hat dieſe Beſtimmungen durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 12. März 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

• • •

Potsdam, den 17. April 1833.

Vorſtehendes Reſkript bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. April 1833.

Nr. 59. Pränumeration auf lithographirte Kreiskarten. I. 1252. April.

Mittelſt Verfügung vom 6. Februar d. J. (Amtsblatt de 1833, Stück 7, Nr. 31), durch welche wir die beabſichtigte Herausgabe lithographirter Karten von ſämmtlichen landräthlichen Kreiſen der Provinz Brandenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zur Pränumeration auf ſelbige eingeladen haben, ſind zugleich ſämmtliche Landräthe, Magiſtråte, Stadträthe und Forſtinſpektoren aufgefordert, die ſich etwa meldenden Pränumeranten zu ſammeln, und die Pränumerationsliſten bis zum 15. d. M. hier einzureichen, falls aber ſich hie und da keine Pränumeranten finden ſollten, jedenfalls in gleicher Friſt uns davon Anzeige zu machen.

Wenn indeß nur von Seiten einiger der vorgedachten Behörden und Beamten bis jetzt dieſer Aufforderung genügt worden, ſo werden die Reſtanten hierdurch erinnert, die noch rückſtändigen Pränumerationsliſten, oder die Vakatanzeigen nunmehr unfehlbar bis zum 10. Mai d. J. an uns einzureichen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 14. Hypothekenweſen. Die Untergerichte werden im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 3. Dezember v. J. benachrichtigt, daß nachträglich auch die Hypothekenfolien von den, in dem unten abgedruckten Verzeichniſſe aufgeführten Domainen und Königl. Forſten geſchloſſen worden ſind. Berlin, den 8. April 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Zweite Liſte über die geſchloſſenen Hypothekenfolien der Kurmärkſchen Domainenämter und Forſten.

Domainenämter.

1, Gramzow. 2, Grimniß. 3, Potsdam. 4, Wittſtock.

Forſten.

1, Freienwalder, 2, Köritzer, 3, Löhmer, 4, Alt-Landsberger, 5, Liebenwalder, 6, Lieper, 7, Menzer, 8, Lüdersdorfer, 9, Rödliner und Himmelpforter 10, Groß-Schönebeck und Pechteichcher, 11, Trebbiner und Zinnaer Forſt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 5. Die auf den Grund des § 1 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 und eines Erlaſſes des Königl. Miniſterii des Innern vom 2. November 1826, unter dem 30. März 1827 ergangene Bekanntmachung, nach welcher derjenige, welcher ohne polizeilichen Qualifikationsſchein und ohne vorherige Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe beginnt, zu dem das bemerkte Zeugniß oder die Gewinnung des Bürgerrechts nöthig iſt, in eine Polizeiſtrafe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden ſoll, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 13. April 1833. Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Perſonalchronik.

Der bisherige hieſige Regierungs-Aſſeſſor Friedrich Adolph Ernſt von Baſſewitz iſt in gleicher Eigenſchaft zur Königl. Regierung in Bromberg verſetzt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Aſſeſſor Auguſt Theodor Geppert iſt zum Juſtizkommiſſarius bei dem Königl. Kammergericht ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Albert Herrmann Graf von Schlieffen und Johann Karl Hagens, und der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Guſtav Heinrich Jordan ſind zu Kammergerichts-Aſſeſſoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auſkultatoren Ludwig Heinrich Kluge, Auguſt Heinrich Böck und Guſtav Adolph von Wartenberg zu Kammergerichts-Re-

Digitized by Google

ferendarien befördert, und der Rechtskandidat Auguſt Ueckert als Auſcultator bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg angeſtellt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Albert Bode iſt zum Aktuarius und Sportelkaſſen-Rendanten bei dem Juſtizamte Spandau und Bötzow ernannt, und der Burgemeiſter Heinrich Ludwig Tſcheck zum Depoſital-Rendanten bei dem Land- und Stadtgericht zu Storkow interimiſtiſch beſtellt worden.

An die Stelle des penſionirten Kontroleurs Lütke iſt der bisherige Polizei-Sekretair der 6ten Abtheilung des Königl. Polizei-Präſidii in Berlin Johann Karl Friedrich Moſer zum Kontroleur und Buchhalter der Polizei-Haupt-, ſo wie der vereinten Nachtwacht-Straßen-Erleuchtungs- und Straßen-Reinigungs-Kaſſe ernannt, und der bisherige Aſſiſtent Friedrich Julius Schmidt als Polizei-Sekretair bei der 5ten Abtheilung des Polizei-Präſidii angeſtellt worden.

Der Dr. Friedrich Adolph Philippi iſt zum Adjunktus und ordentlichen Lehrer des Joachimsthalſchen Gymnaſii in Berlin beſtellt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Auguſt Guſſerow iſt als praktiſcher Arzt und Operateur, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Marcus Baſchwitz als praktiſcher Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Kandidaten der Mathematik Julius Wilhelm Erdmann Lichhorn, Wilhelm Theodor Julius Jung und Auguſt Eduard Frank, ſind im erſten Quartal 1833 als Feldmeſſer bei der Königl. Miniſterial-Baukommiſſion in Berlin vereidigt worden.

Der Schulze Britzke zu Kiez bei Bieſenthal iſt zum Kreistaxator beſtellt, und als ſolcher vereidigt worden.

Der Invalide Johann Friedrich Müller von der erſten Gardediviſions-Kompagnie iſt als Kreisbote im Teltow-Storkowſchen Kreiſe angeſtellt, und der Feldwebel Czetozoreck vom 24ſten Infanterie-Regimente probeweiſe zum Grenzaufſeher im Bezirk des Haupt-Zollamts Warnow ernannt worden.

Nachbenannte Frauen ſind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieſelben den vorſchriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genoſſen, und in der mit ihnen angeſtellten Prüfung nachſtehendermaßen beſtanden ſind:

A. vorzüglich gut beſtanden:

1) verehelichte Dorothea Köhler geb. Jürgens zu Kehrberg im Oſtpriegnitzſchen Kreiſe,
2) " Wilhelmine Graff geb. Wendel zu Lindow,
3) " Louiſe Blumenthal geb. Hohn zu Rüthnick im Ruppinſchen Kreiſe,

4) verehelichte Karoline Lauersdorf geb. Berner zu Neu-Barnim im Ober-Barnimſchen Kreiſe,
5) Wittwe Buchholtz geb. Krajewsky zu Fehrbellin.

B. recht gut beſtanden:

1) verehelichte Louiſe Bäring geb. Ziegler zu Alt-Gersdorf im Ober-Barnimſchen Kreiſe,
2) „ Sophie Domack geb. Genſicke zu Trebbin,
3) „ Anna Klümer geb. Korth zu Uenze im Weſtpriegnitzſchen Kreiſe,
4) „ Wilhelmine Hirſchfänger geb. Orth zu Döberitz im Oſthavelländiſchen Kreiſe,
5) „ Henriette Blanck geb. Rex zu Templin.

C. gut beſtanden:

1) verehelichte Friederike Schulze geb. Rex zu Dümde im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe,
2) „ Johanne Koch geb. Nölte zu Wildau im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe,
3) „ Marie Hoppe geb. Herzberg zu Rhinow im Weſthavelländiſchen Kreiſe,
4) „ Charlotte Wartenberg geb. Müller zu Göhlsdorf im Zauch-Belzigſchen Kreiſe,
5) „ Johanne Golze geb. Meyer zu Götz im Zauch-Belzigſchen Kreiſe,
6) „ Eliſabeth Grothe geb. Schottſtedt zu Plaue im Weſthavelländiſchen Kreiſe,
7) „ Marie Müller geb. Lenſche zu Landin im Weſthavelländiſchen Kreiſe,
8) „ Eliſabeth Lohſe geb. Weber zu Wuſtrow im Weſtpriegnitzſchen Kreiſe,
9) „ Marie Lange geb. Bolle zu Pritzwalck,
10) „ Louiſe Brachmüller geb. Dehnert zu Lobbeſee im Zauch-Belzigſchen Kreiſe,
11) „ Louiſe John geb. Lindel zu Glindow im Zauch-Belzigſchen Kreiſe,
12) „ Amalie Koch geb. Lehrmann zu Glau im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe,
13) Wittwe Eliſabeth Muhme geb. Britz zu Friedrichsthal im Nieder-Barnimſchen Kreiſe,

Die sub A 1, 2 und 3 bemerkten Hebammen haben wegen ihres Fleißes und guten ſittlichen Betragens ein Gebährbett als Prämie erhalten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18.

Den 3. Mai 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 5te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1419. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 3. März 1833, wonach allen, den Fürſtentitel führenden Mitgliedern der, in der Inſtruktion vom 30. Mai 1820 § 1, und in dem, der Bekanntmachung des Staats-Miniſteriums vom 28. April 1832 beigefügten Verzeichniſſe unter I benannten Fürſtlichen Familien im ganzen Umfange der Monarchie, von den Landesbehörden und Unterthanen das Prädikat „Durchlaucht" ertheilt werden ſoll.

Nr. 1420. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 11. März 1833, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Beſchleunigungsgeſuche.

Nr. 1421. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 17. März 1833, wegen Anſtellung der Advokaten und Notarien in Neu-Vorpommern, und Zulaſſung von Referendarien und Auſcultatoren bei dem Königl. Ober-Appellationsgerichte und dem Hofgerichte zu Greifswald.

Nr. 1422. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 27. März 1833, wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungsanſprüchen an die Staatskaſſen, auf jeden Anſpruch an die Domainenverwaltung, er mag aus Pachtkontrakten oder aus andern Rechtsverhältniſſen entſpringen.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 60. Verlooſung gezogener Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine. I. 1657. April.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 23ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammerkredit-Kaſſenſcheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B à 500 Thlr. Nr. 39, 363 und 657,
von Litt. D à 50 Thlr. Nr. 54, 290, 438, 522, 564, 612 und 628,
von Litt. Aa à 1000 Thlr. Nr. 24, 1108, 1111, 1126, 1442, 1490, 1977, 2177, 2346, 2352, 2365, 2427, 2957 und 3226.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammerkredit-Kaſſenſcheinen Litt. E à 27 Thlr. die Scheine von Nr. 139 bis 1666 zur Zahlung im diesjährigen Michaelistermin ausgeſetzt worden.

Digitized by Google

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des diesjährigen Michaelistermins, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons, bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe in Empfang zu nehmen.

Merſeburg, den 23. April 1833.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident. von Rochow.

Potsdam, den 26. April 1833.

Vorſtehende Bekanntmachung der bei der 23ſten Verlooſung gezogenen, und der zur Zahlung ausgeſetzten Kammerkredit-Kaſſenſcheine, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 26. April 1833.

Nr. 61. Beſcheinigung der Penſions-Quittungen. C. 161. April.

Bekanntlich müſſen die Quittungen der Penſionaire über ihre Penſion mit der Beſcheinigung einer Behörde oder ſonſtigen bekannten Perſon darüber verſehen ſein, daß der Penſionair zur Zeit der Fälligkeit der Penſion noch am Leben geweſen, und ſeinen Wohnſitz innerhalb der Preußiſchen Staaten hat.

Es iſt hin und wieder vorgekommen, daß dieſe Beſcheinigungen zu voreilig ertheilt ſind, indem der Ausſteller am Fälligkeitstermin bereits verſtorben geweſen iſt, wodurch die zahlende Kaſſe ohne ihr Verſchulden die Zahlung zur Ungebühr geleiſtet hat.

Dies veranlaßt uns, eine größere Sorgſamkeit bei Beſcheinigung von dergleichen Quittungen zu empfehlen, und werden diejenigen, welche Lebensatteſte ausſtellen, die demnächſt als unrichtig befunden werden, ſich die daraus für ſie erwachſenden Nachtheile und Schäden ſelbſt beizumeſſen haben.

Königl. Regierung. Kaſſenverwaltung.

Potsdam, den 27. April 1833.

Nr. 62. Paßpolizeiliche Aufſicht über die Polniſchen Flüchtlinge. I. 1585. April.

Da nach eingegangener Anzeige, die bisher im ſüdlichen Frankreich unterhaltenen Polniſchen Flüchtlinge dieſes Land in großer Anzahl wieder verlaſſen, und ihren Weg nach der Schweiz oder nach Deutſchland nehmen, oder auch nach Polen zurückzukehren gedenken, ſo hat das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei mittelſt Erlaſſes vom 3. d. M. die Beſtimmung getroffen, daß dieſen Polniſchen Flüchtlingen die Durchreiſe durch die diesſeitigen Staaten oder der Aufenthalt in denſelben nicht geſtattet werden könne, auch nicht unter dem Vorwande, diesſeitige Unterthanen zu ſein, oder diesſeitige Bäder beſuchen zu wollen.

Nur ſolchen aus Frankreich nach Polen zurückkehrenden Flüchtlingen, deren Päſſe zur Rückreiſe von einer Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft viſirt, und welche hierauf auch mit dem Viſa einer Königlichen Preußiſchen Geſandtſchaft verſehen worden ſind, darf die Reiſe durch die diesſeitigen Staaten geſtattet werden, jedoch

Digitized by Google

dürfen ſie auch alsdann nur die diesſeitige Grenze bei Saarbrück, Erfurt und Görlitz paſſiren, müſſen die Reiſe über Breslau fortſetzen, und dürfen weder Berlin oder Potsdam, noch das Großherzogthum Poſen berühren, daher ſie von allen übrigen Grenzorten außer Saarbrück, Erfurt und Görlitz zurückzuweiſen ſind.

Da ferner von den in der Schweiz eingetroffenen Polniſchen Flüchtlingen mehrere dort unter angenommene Namen als Einheimiſche, Schweizer-Päſſe nach Deutſchland erhalten haben ſollen, ſo hat das Königliche Miniſterium des Innern und der Polizei mittelſt weiteren Erlaſſes vom 13. d. M. verordnet, alle Reiſende, welche mit Päſſen aus der Schweiz verſehen ſind, aufmerkſam zu beobachten, ſie auf der erſten diesſeitigen Poſtſtation, wo ſie ihre Päſſe vorzulegen haben, zu einem genügenden Nachweiſe ihrer perſönlichen Verhältniſſe ſowohl, als des Zweckes ihrer Reiſe aufzufordern, und ſie, wenn ſie ſich darüber nicht genügend ausweiſen, ſofort über die Grenze zurückzuweiſen, und dieſe erfolgte Zurückweiſung auf dem Paſſe zu bemerken.

Erregen dergleichen Reiſende den Verdacht, daß ſie Emiſſaire der Pariſer Propagande, oder von den, mit dieſer in Verbindung ſtehenden Vereinen in der Schweiz ſind, ſo ſollen ihre Papiere in Beſchlag genommen, und ſie ſelbſt, wenn ſich daraus ein begründeter Verdacht gegen ſie ergiebt, ſofort verhaftet, auch höheren Orts mit Einreichung der Papiere zur weiteren Verfügung angezeigt werden. Wir haben zur Ausführung vorſtehender Beſtimmungen die Kreis- und Stadtpolizeibehörden unſers Departements mit näherer Inſtruktion verſehen, und bringen hiermit in höherem Auftrage dieſe wegen der Polniſchen Flüchtlinge getroffenen Anordnungen zur öffentlichen Kenntniß. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 15. Königl. Forſtſchutz-Beamte betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird hierdurch auf Grund einer Verfügung der Königl. Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen vom 25. v. M. bekannt gemacht, daß nach Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſten Entſcheidung, Königl. Forſtſchutzbeamte auf Lebenszeit angeſtellt ſein müſſen, wenn ihren Angaben die im § 19 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 gedachte Beweiskraft beigelegt werden ſoll, daß aber auch interimiſtiſch angeſtellte Königliche Forſtſchutzbeamte, die einen Anſpruch auf lebenslängliche Anſtellung haben, und nach der Vorſchrift im § 20 des Getzes vereidet worden, hinſichtlich jener Beweiskraft für lebenslänglich Angeſtellte zu achten ſind.

Damit ſich diejenigen interimiſtiſch angeſtellten Königlichen Forſtſchutzbeamten, welchen die eben bezeichneten Eigenſchaften beiwohnen, darüber vor Gericht ſogleich auszuweiſen im Stande ſind, wird einem jeden von ihnen von der vorgeſetzten Provinzial-Regierung ein Atteſt des Inhalts ertheilt werden,

> daß der darin benannte Beamte gehörig verpflichtet ſei, einen Anſpruch auf lebenslängliche Anſtellung habe, und auf der beſtimmt anzugebenden Stelle interimiſtiſch angeſtellt ſei.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Untergerichte des Departements zu achten.

Berlin, den 21. März 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Nr. 16. Berichtigung der durch Feſtſetzung und Einziehung der Gebühren u. Auslagen der Juſtizkommiſſarien erwachſenden Gerichtskoſten.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewieſen,

1) ſich bei Einziehung der Koſten für die, auf die Anträge der Juſtiz-Kommiſſarien wegen Feſtſetzung und Einziehung ihrer Gebühren und Auslagen zu erlaſſenden Verfügungen, nach dem unten ſtehenden Reſcripte des Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz vom 27. v. M. zu richten, und

2) den Inhalt dieſes Hohen Reſcripts den Juſtizkommiſſarien, welche bei ihnen fungiren, bekannt zu machen.

Berlin, den 9. April 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Dem Königl. Kammergericht wird die den hieſigen Juſtizkommiſſarien auf ihr Geſuch:

die durch ihre Anträge wegen Einziehung ihrer Gebühren und Auslagen erwachſenen Gerichtskoſten, ſtets a Conto der Partheien zu buchen ꝛc.,

heute ertheilte Reſolution hierbei abſchriftlich mit dem Eröffnen mitgetheilt, daß der Juſtizminiſter nicht für angemeſſen erachtet, die durch Feſtſetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Juſtizkommiſſarien erwachſenden Gerichtskoſten von dieſen nicht ſofort einzuziehen, ſondern nur zu kontiren, und vielleicht nach Jahren von den Juſtizkommiſſarien einzuziehen. Denn bei dieſer Einrichtung findet gar keine Vereinfachung der Kaſſenverwaltung und kein Vortheil für die Juſtizkommiſſarien und deren Mandanten Statt, indem die Erſtattung der a Conto der Erſtern geſetzten Gerichtskoſten von den Letztern natürlich nur dann gefordert und geleiſtet werden kann, wenn die Erſtern die Koſten ſelbſt wirklich gezahlt haben, mithin dieſe vielleicht nach Jahren genöthigt werden, ihre Mandanten wegen Erſtattung der von ihnen verlangten Gerichtskoſten in Anſpruch zu nehmen.

Das Königl. Kammergericht hat daher künftig, ſowohl bei ſich, als bei den Untergerichten ſeines Departements hinſichtlich der Einziehung der durch die Anträge der Juſtizkommiſſarien wegen Feſtſetzung und Einziehung ihrer Gebühren und Auslagen erwachſenden Gerichtskoſten, in nachſtehender Art zu verfahren.

1) Für die Dekretsabſchriften, durch welche die Feſtſetzung der Gebühren und Auslagen den Juſtizkommiſſarien bekannt gemacht wird, ſo wie für die an die Debenten erlaſſenen Zahlungsbefehle können, ohne Rückſicht auf die Höhe der feſtzuſetzenden oder zu zahlenden Koſten, nur Kopialien, und von denjenigen Gerichten, welche zum Anſatz der Kaſſenquote berechtigt ſind, außerdem noch dieſe, ſonſt aber weder Taxen- noch Inſinuationsgebühren liquidirt werden.

Wenn dagegen der Juſtizkommiſſair die exekutiviſche Einziehung ſeiner Koſten nachſucht, ſo ſind nach Höhe der einzuziehenden Summe alle ſonſt zuläſſigen Gerichtskoſten nebſt Stempel in Anſatz zu bringen.

2) Alle für Rechnung der Juſtizkommiſſarien hierbei zum Anſatz kommenden Koſten, ſind bei Zufertigung des Feſtſetzungsdekrets oder der an die Juſtizkommiſſarien zu erlaſſenden Bekanntmachungen, durch den inſinuirenden Boten ſofort einzuziehen, und bei der Kaſſe zu vereinnahmen.

Digitized by Google

Hierzu bedarf es keines beſondern Zahlungsmandats, ſondern unter die zu inſinuirende Verfügung und auf deren Adreſſe iſt der Betrag der Koſten von der Kanzelei mit den Worten zu bemerken:

„gegen Zahlung von — Thlr. — Sgr. — Pf.“,

und der inſinuirende Bote hat die Verfügung nur gegen Zahlung dieſer Koſten zu behändigen, und deren Empfang unter jenem Kanzleivermerk zu beſcheinigen.

3) Wird nicht nur ein Feſtſetzungsdekret, ſondern auch ein Zahlungsbefehl von dem Gericht an den Debenten erlaſſen, ſo ſind jedesmal die von dem Juſtizkommiſſair erforderten Koſten mit zu berückſichtigen, und auch deren Zahlung den Debenten aufzugeben, auch dies dem Juſtizkommiſſair in der an ihn zu erlaſſenden Verfügung bekannt zu machen.

Hiernach ſind die Untergerichte und Juſtizkommiſſarien im Departement des Königl. Kammergerichts, und zwar die letztern durch Kurrenden von Seiten derjenigen Gerichte, bei welchen ſie praktiziren, mit beſondern Anweiſungen zu verſehen. Berlin, den 27. März 1833. Der Juſtizminiſter. Mühler.

An
das Königl. Kammergericht.

Nr. 17. Bauten und Reparaturen an Königl. Gerichtslokalien.

Sämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewieſen, die Beſtimmungen des nachſtehenden Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Exzellenz vom 21. März d. J., wegen Einleitung und Ausführung der Bauten und Reparaturen an Königl. Gerichts-Lokalien, genau zu befolgen. Berlin, den 15. April 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

• • •

Da die Vorſchriften wegen Einleitung und Ausführung der Bauten und Reparaturen an Königlichen Gerichts-Lokalien, inſoweit ſolche den Gerichtsbehörden obliegt, nicht überall gehörig befolgt werden, ſo ſieht ſich der Juſtiz-Miniſter veranlaßt, den Gerichtsbehörden die Beſtimmungen

des Reſcripts vom	4. Dezember 1820,	Jahrbücher Bd.	16	S. 244,
= = =	7. Mai 1822,	=	= 19	= 312,
= = =	18. Oktober 1826,	=	= 28	= 313,
= = =	14. Mai 1827,	=	= 29	= 212,

in Erinnerung zu bringen, und folgendes anzuordnen.

1) Es kann keiner Untergerichts-Behörde die Befugniß eingeräumt werden, Bauten und Reparaturen an den Gerichts-Lokalien, ohne vorgängige Anfrage und Genehmigung des vorgeſetzten Obergerichts vornehmen zu laſſen, inſofern nicht der Koſtenbetrag, ohne Ueberſchreitung des Etats, aus dem Fonds ad extraordinaria der Salarienkaſſe des betreffenden Gerichts, in Gemäßheit des Reſcripts vom 4. Dezember 1820 entnommen werden kann.

Jede Ueberſchreitung dieſer Befugniß iſt nach Bewandniß der Umſtände mit einer Ordnungsſtrafe zu rügen.

Digitized by Google

2) Auch die Obergerichte haben bei Bau-Unternehmungen, deren Koſten aus den allgemeinen Juſtiz-Baufonds entnommen werden ſollen, vor deren Ausführung, bei Einreichung der revidirten Anſchläge, die Genehmigung des Juſtiz-Miniſters nachzuſuchen. Nur wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, kann die Ausführung vor Eingang dieſer Genehmigung veranlaßt werden; es darf ſolches jedoch nur auf den Grund eines revidirten Bau-Anſchlags geſchehen, und es muß gleichzeitig mit der Einforderung des Anſchlags der Fall dem Juſtiz-Miniſter angezeigt, und auf Genehmigung der getroffenen Maaßregeln angetragen werden.

3) Die den Berichten beizulegenden Anſchläge müſſen — inſofern es nach dem Reſcript vom 14. Mai 1827 der Anfertigung und Reviſion derſelben durch die Königlichen Baubeamten bedarf — von dem betreffenden Regierungs-Baurath angefertigt und revidirt werden.

4) Die Reviſion der Bau-Anſchläge durch die Königliche Ober-Baudeputation — welche überhaupt nöthig iſt, wenn die Koſten
   a) bei Neubauten und neuen Einrichtungen die Summe von 500 Thlr.,
   b) bei Reparaturen die Summe von 1000 Thlr.

   erreichen oder überſteigen, — iſt von den Obergerichten nicht unmittelbar, ſondern nur durch den Juſtiz-Miniſter zu veranlaſſen.

5) Alle Anträge auf Genehmigung von Bauten und Reparaturen, welche in einem Jahre zur Ausführung gebracht werden ſollen, müſſen bei dem Juſtiz-Miniſter in der letzten Hälfte des vorhergehenden Jahres angebracht werden, wenn ſie berückſichtigt werden ſollen. Die Genehmigung zur Ausführung in dem laufenden Jahre wird nur dann ertheilt werden, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet; doch iſt in dergleichen Fällen jedesmal anzuzeigen, warum der Bau nicht früher in Antrag gebracht worden iſt.

Berlin, den 21. März 1833. Der Juſtiz-Miniſter.

Perſonalchronik.

Anſtellungen

im Kirchen- und Schulweſen in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. März 1833.

I. Als Prediger ſind angeſtellt:

a) in den lutheriſchen Superintendenturen.

1. Angermünde.

Der bisherige Konrektor Karl Ludwig Schridde zu Schwedt als dritter Prediger und Rektor zu Angermünde.

2. Schwedt.

Der bisherige Prediger und Rektor Auguſt Adolph Sternberg zu Schwedt als Prediger zu Heinersdorf, und der Kandidat der Theologie Karl Friedrich Tyszka als Hülfsprediger und Rektor zu Schwedt.

Digitized by Google

3. Zehdenick.

Der Kandidat der Theologie Chriſtian Leopold Schulze als Prediger zu Grüneberg.

b) in den reformirten Superintendenturen.

4. Potsdam.

Der bisherige Kollaborator Auguſt Herrmann Karl Ramdohr zu Brandenburg als zweiter Prediger der reformirten Gemeinde daſelbſt.

5. Katholiſch Spandau.

Der bisherige Kapellan Johann Joſeph Jünger zu Potsdam als Pfarrer zu Spandau.

II. Als Schullehrer ſind angeſtellt:

in den lutheriſchen Superintendenturen.

1. Angermünde.

Der bisherige Hülfslehrer Alexander Eduard Vehſe zu Friedrichsſtadt als Küſter und Schullehrer zu Willmersdorf. Der bisherige Schullehrer Johann Gottlob Patzke zu Hohenlandin als Küſter und Schullehrer zu Niederlandin, und der bisherige interimiſtiſche Küſter und Schullehrer Martin Friedrich Schiffmann zu Kerkow als wirklicher Küſter und Schullehrer daſelbſt.

2. Beelitz.

Der bisherige Küſter und Schullehrer Karl Ludwig Eichberg zu Beauregard als Küſter und Schullehrer zu Stücken.

3. Berlin, Land.

Der bisherige Küſter und Schullehrer Auguſt Friedrich Kopp zu Röddlin als Küſter und Schullehrer zu Niederneuendorf, und der bisherige Hülfslehrer Auguſt Körner zu Berlin als Schullehrer zu Hohenſchönhauſen.

4. Neuſtadt-Brandenburg.

Der bisherige Lehrer am großen Militair-Waiſenhauſe zu Potsdam Auguſt Bändel als Küſter und Schullehrer zu Golzow.

5. Jüterbogk.

Der bisherige dritte Lehrer in Oranienburg Johann Wilhelm Böttcher als Töchterlehrer zu Jüterbogk.

6. Lindow.

Der bisherige Küſter und Schullehrer Samuel Klinkow zu Burow als Küſter und Schullehrer zu Dierberg.

7. Perleberg.

Der bisherige Schullehrer Joachim Chriſtian Auguſt Bismark zu Meſekow als Schullehrer zu Dargard.

8. Prenzlow I.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Karl Wilhelm Milow zu Craatz als wirklicher Küſter und Schullehrer daſelbſt.

Digitized by Google

9. Spandau.

Der bisherige interimiſtiſche zweite Lehrer zu Vehlefanz Ferdinand Böttcher als wirklicher zweiter Lehrer daſelbſt.

10. Storkow.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Auguſt Wilhelm Saul zu Bindow als wirklicher Schullehrer daſelbſt.

11. Strasburg in der Ukermark.

Der bisherige interimiſtiſche Lehrer Karl Friedrich Pintſchovius zu Strasburg als wirklicher Lehrer und Organiſt daſelbſt.

12. Templin.

Der bisherige Schullehrer Gottlieb Friedrich Arndt zu Alt-Placht als Küſter und Schullehrer zu Dargersdorf.

13. Wuſterhauſen an der Doſſe.

Der Seminariſt Johann Friedrich Wilhelm Siebert als Küſter und Schullehrer zu Zernitz.

Todesfälle vom 1. Jan. bis 31. März 1833.

A. Prediger.

Der Ober-Prediger und Superintendent, Probſt Jakob Friedrich Hoppe zu Bernau, Superintendentur Bernau. Der Prediger Johann Friedrich Kruſemark zu Bornim, Superintendentur Potsdam, und der Prediger Chriſtian Gottfried Hülſen zu Stechow, Superintendentur Rathenow.

B. Schullehrer.

Der Schullehrer Karl Friedrich Belitz zu Nieder-Landin, und der emeritirte Küſter und Schullehrer Samuel Ludwig Pintſchovius zu Kerkow, Superintendentur Angermünde. Der Küſter und Schullehrer Friedrich Herms zu Nieder-Neuendorf, Superintendentur Berlin, Land. Der Kantor und Schullehrer Johann Chriſtian Schmidt zu Gettin, und der emeritirte Schullehrer Beelitz zu Damelang, Superintendentur Neuſtadt-Brandenburg. Der Schullehrer und Organiſt Johann Friedrich Schmeckebier zu Ketzin, und der Küſter und Schullehrer Johann Friedrich Belz zu Pleſſow, Superintendentur Dom-Brandenburg. Der emeritirte Schullehrer Chriſtian Wieprecht zu Betzin, Superintendentur Fehrbellin. Der Küſter und Schullehrer Chriſtian Gottlob Niendorf zu Borgisdorf, Superintendentur Jüterbogk. Der Küſter und Schullehrer Chriſtoph Bölke zu Bantikow, Superintendentur Kyritz. Der Küſter und Schullehrer Auguſt Michaelis zu Lichterfelde, Superintendentur Berlin, Cölln. Der interimiſtiſche Lehrer Chriſtian Herder zu Putlitz, Superintendentur Putlitz. Der dritte Lehrer zu Frieſack Johann Gottlieb Ritter, und der Küſter und Schullehrer Johann Ewald Stimming zu Kotzen, Superintendentur Rathenow. Der Schullehrer Chriſtian Friedrich Bruſendorff zu Dannenreich, Superintendentur Storkow. Der Küſter und Schullehrer Parfenitz zu Prädickow, Superintendentur Strausberg. Der Küſter und Schullehrer Friedrich Braun zu Alt-Koppenbrück, Superintendentur Wuſterhauſen. Der Schullehrer Wilhelm Lehmann zu Dergiſchow, Superintendentur Zoſſen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19.

Den 10. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bei der, unter Konkurrenz der zur dieſseitigen Steuer-Kreditkaſſe verordneten Ständiſchen Herren Deputirten, heute ſtattgehabten 23ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Steuerkredit-Kaſſenobligationen ſind folgende Nummern gezogen worden: — Nr. 63. Verlooſete Steuer-Kredit-Kaſſen-Obligationen. I. 145. Mai.

1) von Litt. A à 1000 Thlr.:

Nr. 585. 842. 1015. 1804. 1919. 2899. 2974. 2981. 4125. 4345. 4877. 5147. 8753. 9616. 10247. 10744. 11245. 11822. 12940. 13459. 14204 und 14330,

2) von Litt. B à 500 Thlr.:

Nr. 1074. 1912. 2017. 2062. 2626. 3295. 5412. 6051. 7431. 7502 und 7553,

3) von Litt. D à 100 Thlr.:

Nr. 254. 420. 2665. 3272. 3661. 4135. 4198. 4317 und 5983.

Die Einlöſung dieſer Obligationen wird Michaelis d. J. bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merſeburg, den 30. April 1833.

Im Auftrage der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident von Rochow.

* * *

Potsdam, den 4. Mai 1833.

Vorſtehende Bekanntmachung der bei der 23ſten Verlooſung der Steuerkredit-Kaſſen-Obligationen gezogenen Nummern, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 29. April 1833.

Im Verfolg der im 11ten Stück des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 44 erlaſſenen Verfügung vom 9. v. M., mittelſt welcher die erfolgte Eintheilung des Weſtpriegnitzſchen Kreiſes in elf Feuerlöſchdiſtrikte, ſo wie die beſtätigte Wahl der denſelben vorgeſetzten Diſtriktskommiſſarien und deren Stellvertreter zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, wird in Gemäßheit der Beſtimmung des § 2 der im — Nr. 64. Feuerlöſch-Diſtrikts-Kommiſſarien und deren Stell-

Digitized by Google

vertreter im Weſthavelländiſchen Kreiſe. I. 936. April.

46ſten Stück des vorjährigen Amtsblatts abgedruckten, von des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz Exzellenz vollzogenen Feuerlöſchordnung für das platte Land des diesſeitigen Regierungsbezirks vom 30. Oktober 1832 bekannt gemacht, daß der Weſthavelländiſche Kreis des hieſigen Regierungs-Departements ebenfalls in eilf Feuerlöſchdiſtrikte eingetheilt, und denſelben nachbenannte Kommiſſarien und Stellvertreter vorgeſetzt worden, und zwar:

dem 1ſten Diſtrikte der Referendarius von der Hagen auf Stöllen als Kommiſſarius, und der Lieutenant von der Hagen auf Stöllen als deſſen Stellvertreter,

dem 2ten Diſtrikte der Lieutenant von der Hagen auf Hohennauen als Kommiſſarius, und der Amtmann Wienkoop zu Hohennauen als deſſen Stellvertreter,

dem 3ten Diſtrikte der Amtmann Ulrich zu Liepe als Kommiſſarius, und der Wirthſchaftsinſpektor Hildebrand zu Landin als deſſen Stellvertreter,

dem 4ten Diſtrikte der Amtmann und Ziegeleibeſitzer Wienkoop zu Mögelin als Kommiſſarius, und der Schulze Sternsdorf zu Premnitz als deſſen Stellvertreter,

dem 5ten Diſtrikte der Rittmeiſter von Bredow auf Brieſen als Kommiſſarius, und der Lieutenant von Bredow zu Senzke als deſſen Stellvertreter,

dem 6ten Diſtrikte der Amtmann Wienkoop zu Plaue als Kommiſſarius, und der Amtmann Meß zu Görden als deſſen Stellvertreter,

dem 7ten Diſtrikte der Rittergutsbeſitzer von der Hagen auf Ketzür als Kommiſſarius, und der Amtmann Winterfeld zu Ketzür als deſſen Stellvertreter,

dem 8ten Diſtrikte der Ritterſchaftsrath von Katte zu Roskow als Kommiſſarius, und der Lehnſchulze Waſſmannsdorf zu Tremmen als deſſen Stellvertreter,

dem 9ten Diſtrikte der Lehnſchulze Krauſe zu Garlitz als Kommiſſarius, und der Amtmann Spiesecke zu Kleck als deſſen Stellvertreter,

dem 10ten Diſtrikte der Rittmeiſter Domherr von Erxleben auf Selbelang als Kommiſſarius, und der Gutsbeſitzer von Ribbeck auf Ribbeck als deſſen Stellvertreter,

dem 11ten Diſtrikte der Lehnſchulze Liepe zu Gohlitz als Kommiſſarius, und der Wirthſchaftsinſpektor Stabenow zu Groß-Behnitz als deſſen Stellvertreter.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 65. Topographiſch-ſtatiſtiſches Handbuch über den Regierungsbezirk Erfurt. I. 1597. April.

Unter dem Titel: „der Regierungsbezirk Erfurt, geographiſch-ſtatiſtiſches und topographiſches Handbuch, nach amtlichen und andern zuverläſſigen Nachrichten bearbeitet,“ habe ich die Abſicht, ein Werk herauszugeben, welches nicht nur eine genaue und in den Einzelnheiten vollſtändige Statiſtik und Topographie des Regierungsbezirks enthalten, und alle auf Verfaſſung und Verwaltung, wie auf Kultur und Induſtrie ſich beziehenden Verhältniſſe umfaſſen, ſondern auch in einem eigenen Abſchnitte die phyſiſche Geographie des Landes ausführlich behandeln und mit einer Spezialkarte verbunden werden ſoll, deren Maßſtab bei einer klaren Darſtellung der Terrainbildung die Aufnahme ſelbſt der kleinſten Etabliſſements und Kommunikationen, nicht minder die Bezeichnung der wichtigſten und der eigenthümlichen Produkte der verſchiedenen Gegenden geſtatten wird. Bei ſolcher Ausdehnung des Zweckes, der eine nothwendige Berück-

Digitized by Google

ſichtigung der nachbarlichen Staaten in ſich ſchließt, hoffe ich durch dieſes Werk eine den Wünſchen der öffentlichen Beamten und dem Bedürfniſſe der Gewerbtreibenden im Regierungsbezirke und in den angrenzenden Ländern willkommene Erſcheinung anzukündigen, zugleich aber die Verbreitung einer gründlichen wiſſenſchaftlichen Kenntniß der Heimath zu fördern, für welche ich der Theilnahme der Vorſteher und Lehrer aller Unterrichtsanſtalten mich verſichert halten darf.

Das Buch ſoll in Quartformat erſcheinen; die Bogenzahl iſt auf ungefähr $1\frac{1}{2}$ Alphabet berechnet. Um die Ausführung ſicher zu ſtellen, biete ich die Subſcription darauf mit $1\frac{2}{3}$ Thlr. für das Exemplar auf weißem Druckpapier und mit 2 Thlr. für das Exemplar auf Schreibpapier an.

Auf die Karte wird beſonders, und zwar mit 1 Thlr. ſubſcribirt. Ich wäre nicht abgeneigt, von dieſer Karte in der Folge auch geognoſtiſche Exemplare auszugeben, auf welchen alsdann ſämmtliche im Regierungsbezirke und in den angrenzenden Ländertheilen vorkommende Formationen mit ihren verſchiedenen Gebirgslagern und Schichten nach Verbreitung und Grenzen genau durch Illumination angedeutet werden würden. Der Preis einer ſolchen geognoſtiſchen Karte iſt vorläufig auf 2 Thlr. angeſchlagen, könnte aber, falls Beſtellungen in hinreichender Anzahl erfolgen ſollten, noch billiger angeſetzt werden.

Da ſich, Obigem zufolge, das Buch und die Karte als zwei abgeſonderte Unternehmungen darbieten, ſo wird für eine jede eine eigene Subſcription eröffnet. Sammlern von Subſcriptionen auf 6 Exemplare des Buchs oder der Karte wird ein 7tes als Freiexemplar zugeſtanden; auch nehme ich unmittelbar bei ſchriftlicher und portofreier Anmeldung einzelne Unterzeichnungen an. Uebrigens iſt eine deutliche Anzeige von Namen und Wohnort der Subſcribenten um ſo mehr zu wünſchen, da dem Buche das Subſcribentenverzeichniß vorgedruckt werden wird.

Mit Oſtern künftigen Jahres wird die Subſcription geſchloſſen, aus deren Erfolgen ſich dann ergeben wird: ob, von hinreichender Theilnahme unterſtützt, obige Unternehmungen in's Leben treten können. Erfurt, den 3. Auguſt 1832.

Profeſſor Dr. Völker.

* * *

Potsdam, den 30. April 1833.

Indem wir auf die vorſtehende, im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt von 1832, Stück 32, enthaltene Subſcriptionsanzeige aufmerkſam machen, empfehlen wir in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei Exzellenz vom 15. März d. J. den Kreis- und Ortsbehörden des dieſſeitigen Departements die Unterſtützung dieſes nützlichen Unternehmens des Verfaſſers und Herausgebers, mit dem Bemerken, daß der Termin zur Subſcription noch offen ſteht, und daß die Subſcriptions-Anmeldungen unmittelbar an den Herrn Profeſſor Dr. Völker zu Erfurt einzuſenden ſind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 1. Mai 1833.

Die unterm 23. Oktober v. J. verfügte Sperre des Dorfs Speerenberg, Amts Zoſſen, im Teltow-Storkowſchen Kreiſe für Rindvieh und Rauchfutter iſt wieder — Nr. 66. Aufgebo-

bene Viehſperre. I. 1878. März. aufgehoben, nachdem die Lungenſeuche unter dem dortigen Rindvieh ſeit Neujahr d. J. aufgehört hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 18. Koſten in Requiſitions- und Auftrags-Sachen.

Es tritt öfter der Fall ein, daß bei Prozeß- und in andern Rechtsangelegenheiten, in welchen die erwachſenen Gerichtskoſten wegen Armuth der koſtenpflichtigen Parthei oder aus andern Gründen niedergeſchlagen werden müſſen, eine Wiedererſtattung der von andern Gerichtsbehörden oder einzelnen Beamten für die in Folge ergangener Requiſitionen oder Aufträge vorgekommenen Geſchäfte liquidirten und von dem requirirenden oder auftragenden Gericht bereits vorſchußweiſe bezahlten Gerichtskoſten nöthig wird.

Da hierbei nicht überall nach gleichen Grundſätzen verfahren wird, ſo findet ſich der Juſtizminiſter veranlaßt, folgende Beſtimmungen zu treffen.

I. Bei allen Aufträgen und Requiſitionen an andere Gerichte iſt in dem betreffenden Schreiben beſtimmt anzugeben:

1) ob für das Geſchäft überhaupt Gerichtsgebühren liquidirt werden können;
2) nach welcher Kolonne der Gebührentaxe die zuläſſigen Gebühren anzuſetzen ſind, und
3) ob ſolche bloß zu liquidiren, oder von einer Parthei unmittelbar einzuziehen, oder von dem requirirenden Gericht mittelſt Poſtvorſchuß zu entnehmen ſind,

damit das beauftragte oder requirirte Gericht ſich hiernach achten kann.

Daſſelbe gilt bei Requiſitionen oder Aufträgen an einzelne auswärtige Juſtizbeamte.

Zugleich muß bei koſtenfreien Sachen von der auftragenden oder requirirenden Behörde eine portofreie Rubrik gebraucht werden, damit keine unnöthigen Porto-Auslagen erwachſen, und das Rückſchreiben unter derſelben Rubrik erfolge.

II. Zur Erleichterung und Vereinfachung des Dienſtes wird es beſonders führen, wenn die Obergerichte die Untergerichte ihres Departements im Allgemeinen anweiſen:

1) bei den ihnen aufgetragenen Inſinuationen in Sachen, wo an ſich Koſten liquidirt werden können, die erwachſenen Koſten, — welche jedoch nur
   in Kopialien,
   in Gebühren für die Inſinuation ſelbſt,
   in Meilengeldern,
   in Kaſſenquote — wo dieſe zuläſſig iſt —
   beſtehen können, — zu ſpezifiziren, und bei Rückſendung des Behändigungsſcheins durch Poſtvorſchuß zu erheben;
2) bei andern Aufträgen aber die Koſten in den zuläſſigen Fällen bloß zu liquidiren, und abzuwarten, ob ſolche bezahlt werden können.

III. Das Einziehen der Koſten durch Poſtvorſchuß iſt einem requirirten Gericht nur dann, wenn in der Requiſition wegen Einziehung der Koſten keine anderweite Beſtimmung enthalten iſt, und überhaupt nur bei geringen

Digitized by Google

Koſtenbeträgen, welche die Summe von Fünf Thalern nicht überſteigen, geſtattet, damit durch das Einziehen höherer Beträge den Partheien keine mehrere Ausgaben erwachſen, als wenn die Koſten von der requirirenden Behörde durch die Poſt wirklich überſendet worden wären.

IV. Sind die Partheien zur Zahlung der Koſten an ſich verpflichtet und fähig, ſo kann das beauftragte oder requirirte Gericht die Bezahlung der bei ihm erwachſenen Koſten von der auftragenden Behörde, inſofern dieſe angemeſſene Vorſchüſſe eingezogen hat, oder doch eine Einziehung der Koſten von der zu ihrem Vorſchuß verpflichteten Parthei verlangen, und hat nicht nöthig, damit bis zur Abfaſſung des Erkenntniſſes oder Anlegung der Schlußrechnung zu warten.

Reſcript vom 17. Mai 1832 (Jahrbücher Bd. 39 S. 443).

Iſt aber die Einziehung der Koſter nicht ſofort zu bewirken, ſo kann das beauftragte Gericht von dem auftragenden oder requirirenden nur die vorſchußweiſe Zahlung der wirklichen baaren Auslagen verlangen, und muß mit den übrigen Koſten ſo lange warten, bis ſich die Einziehung derſelben von der verpflichteten Parthei bewirken läßt.

V. Iſt aus der Kaſſe des auftragenden oder requirirenden Gerichts mehr, als die wirklichen baaren Auslagen vorſchußweiſe gezahlt worden, und findet ſich ſpäter, daß die Gerichtskoſten überhaupt oder doch bis auf die baaren Auslagen niedergeſchlagen werden müſſen, ſo iſt jede Gerichtsbehörde und jeder Juſtizbeamte verpflichtet, diejenigen erhobenen Koſten, welche nicht zu den wirklichen baaren Auslagen gehören, an die zahlende Kaſſe auf Erfordern ſofort zu erſtatten.

Dahin gehören unbedenklich

1) alle Grichtsgebühren und Taxen nebſt Siegelgeldern;
2) alle Kommiſſionsgebühren für Geſchäfte am Orte des Gerichts;
3) die Kaſſenquote;
4) ebenſo die Schreibgebühren, Meilengelder, Inſinuations-, Exekutions-, Abtrags- und Aufwartegebühren, Kalkulatur-, Regiſtratur-, Dolmetſcher- und andere bei der gerichtlichen Geſchäftsverwaltung vorkommende Gebühren, Emballagekoſten ꝛc., inſofern der Auftrag oder die Requiſition an ein Gericht ergangen iſt. Denn jeder Gerichtsherr iſt verpflichtet, für die Verwaltung ſeiner Gerichtsbarkeit ſolche Einrichtungen zu treffen, daß alle dabei vorkommende Geſchäfte, und zwar auch dann, wenn die Koſten von den Partheien nicht erhoben werden können, beſorgt werden. Es macht daher keinen Unterſchied, ob einzelne Beamte des beauftragten Gerichts auf den Genuß von Gebühren angewieſen worden ſind, indem dieſer Genuß ſich eines Theils nur auf diejenigen Gebühren erſtrecken kann, welche die Partheien zahlen, mithin die Beamten, wenn dies nicht der Fall iſt, die vorkommenden Geſchäfte unentgeldlich verrichten müſſen, andern Theils aber aus dieſem zwiſchen dem Gerichtsherrn und ſeinen Beamten getroffenen Abkommen keine Verpflichtung für

Digitized by Google

andere Behörden erwächſt, die Koſten der Gerichtsverwaltung ſtatt des Gerichtsherrn zu tragen.

Wenn dagegen der Auftrag oder die Requiſition an einen einzelnen Juſtizbeamten erfolgt iſt, dieſem keine zur unentgeldlichen Bearbeitung dergleichen Aufträge verpflichtete Subalternenbeamte zugeordnet ſind, und derſelbe ſich daher der Hülfe anderer Beamten bedient hat, ſo kann er die zuläſſigen Meilengelder, Schreib-, Kalkulatur-, Dollmetſcher- und Exekutions-Gebühren, ſo wie Emballage-Koſten als baare Auslagen liquidiren, und bei der Erſtattung der übrigen Koſten in Abzug bringen.

Hat aber der Juſtizbeamte die Subalternengeſchäfte, wofür dieſe Auslagen liquidirt werden, ſelbſt beſorgt, z. B. die Reinſchrift der Verfügungen, die Kalkulaturgeſchäfte ꝛc., ſo kann er dafür keine Koſten anſetzen, da der Begriff der baaren Auslagen völlig wegfällt.

Dagegen ſind

5) die Reiſekoſten und Diäten der Kommiſſarien bei Ausrichtung des Geſchäfts nach den Beſtimmungen des Regulativs vom 28. Juni 1825, ferner die Reiſe- und Zehrungskoſten der Sachverſtändigen, die Gebühren der Schwurzeugen, und andere bei der gerichtlichen Geſchäftsverwaltung vorkommende unvermeidliche Ausgaben ſtets zu den wirklichen baaren Auslagen zu rechnen. Ebenſo

6) die Porto-Auslagen, inſofern nicht beide Gerichte aus Staatsfonds unterhalten werden, indem in dieſem Falle die wechſelſeitige Erſtattung der Porto-Auslagen nach der Verfügung vom 14. Januar 1830 wegfällt.

7) Die verbrauchten Stempel endlich können nur bei den einzelnen Juſtizbeamten als baare Auslage angeſehen werden. Wenn dagegen bei einem beauftragten oder requirirten Gericht bei Ausrichtung des Geſchäfts Stempel verbraucht worden ſind, deren Niederſchlagung mit den übrigen Koſten ſpäter erfolgt, ſo hat dies Gericht die Wiedererſtattung des Stempelbetrages bei der Steuerbehörde zu betreiben, den vom requirirenden Gericht aber vorgeſchoſſenen Betrag demſelben zu erſtatten.

VI. Die wirklichen baaren Auslagen fallen, inſofern ſie nicht wieder eingezogen werden können, der Sportelkaſſe des auftragenden oder requirirenden Gerichts zur Laſt.

Berlin, den 27. März 1833. Der Juſtizminiſter. Mühler.

An das Königl. Kammergericht.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewieſen, ſich in Requiſitions- und Auftragsſachen hinſichtlich der Liquidation und der Einziehung der Gebühren und Auslagen genau nach den Vorſchriften des vorſtehenden Hohen Reſcripts des Herrn Juſtizminiſters Mühler Excellenz zu richten. Berlin, den 18. April 1833.

Königlich Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts wird nachſtehendes Reſcript des Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz vom 29. September v. J. Nr. 19. Stempelgebrauch.

Auch zu Geſuchen, Beſchwerden, Bittſchriften und Eingaben von Privatperſonen an das Juſtizminiſterium muß der im Stempeltarif vorgeſchriebene Geſuchsſtempel, bei Vermeidung der im § 23 des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822 angedroheten Nachtheile, angewendet werden, inſofern ſolche in ſtempelpflichtigen Partheiſachen eingereicht werden. Nur ſolche Beſchwerden, die im Laufe eines Prozeſſes, der dem Werthſtempel unterworfen iſt, über einzelne Verfügungen des Gerichts bei dem Juſtizminiſter angebracht werden, ſind nicht ſtempelpflichtig. Berlin, den 29. September 1832.

Der Juſtizminiſter. Mühler.

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Berlin, den 22. April 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden hierdurch wiederholentlich angewieſen, bei vorfallenden Obduktionen und andern wichtigen mediziniſch-gerichtlichen Unterſuchungen, namentlich denen des Gemüthszuſtandes, von den betreffenden ärztlichen Berichten und Gutachten gleich nach deren Eingange ungeſäumt deutliche Abſchriften der Königl. Regierung einzureichen. Nr. 20. Obduktionen ꝛc.

Berlin, den 22. April 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Perſonalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auſcultator Adolph Karl Freiherr von der Reck, und der Kandidat der Rechte und Kameral-Wiſſenſchaften Albert Ludwig Florus Hans von Kamptz ſind als Referendarien beim hieſigen Regierungs-Kollegium angeſtellt worden.

Der Oberburgemeiſter St. Paul in Potsdam, welcher nach der Bekanntmachung der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt vom 12. November 1819 (Seite 305 des Amtsblatts de 1819) zum Kommiſſarius der gedachten Anſtalt im dieſſeitigen Regierungsbezirk ernannt worden, hat als ſolcher reſignirt, da ſeine Amtsverhältniſſe ihm die Beſorgung anderer Geſchäfte nicht ferner geſtatten.

Der Baukondukteur Johann Friedrich Theodor Mulnier iſt in die Liſte der Baukondukteurs des Potsdamer Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Der Forſtdienſt zu Zechlin im Forſtbezirk Rheinsberg iſt dem Förſter Boſſe zu Wallitz, der Forſtdienſt zu Deutſchboden im Zehdenicker Forſtbezirk dem Förſter Mollenhauer zu Zabelsdorf, und der Forſtdienſt zu Lindhorſt im Forſtbezirk Potsdam dem invaliden Jäger Kell, welcher bisher den Arensdorfer Forſtdienſt interimiſtiſch verwaltet hat, übertragen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Chriſtian Karl Lehmann iſt als praktiſcher Arzt und Operateur in den Königl. Landen, und der Kandidat

Digitized by Google

der Pharmazie Julius Eduard **Schacht** als Apotheker erſter Klaſſe approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammenſchülerinnen Auguſtine Pauline **Hartwig** geborne Friedel und unverehlichte Karoline Wilhelmine Emilie **Trautmann** ſind als Stadthebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem ſie in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung vorzüglich gut beſtanden ſind.

Bei der am 27. und 28. März d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Potsdam gehaltenen Abgangsprüfung ſind folgende Seminariſten:

1) Chriſtian Friedr. **Behnke** aus Lychen,
2) Karl Heinrich **Michels** aus Lenzen,
3) Chiſtian Adolph **Scheffler** aus Lögow bei Ruppin,
4) Joh. Friedr. **That** aus Strausberg,
5) Herrm. Alex. **Piſtorius** aus Potsdam,
6) Guſtav Ferd. **Wreden** aus Bamme bei Rathenow,
7) Karl Heinr. **Böckmann** aus Penzlin bei Meyenburg,
8) Fried. Wilh. **Braun** aus Kuhlhauſen bei Rathenow,
9) Karl Herrm. **Bremer** aus Potsdam,
10) Ludw. Eduard **Deſeler** aus Prenzlau,
11) Ferd. Ludw. **Fiſcher** aus Wendiſch-Buchholz,
12) Wilh. Friedr. **Fleiſchhacker** aus Wittſtock,
13) Friedr. Wilh. **Frieſicke** aus Bornſtedt bei Potsdam,
14) Julius Rudolph **Heinn** aus Bernau,
15) Eduard Heinr. **Mushake** aus Berlin,
16) Karl Leopold **Rettel** aus Neu-Barnim bei Wriezen,
17) Friedr. Guſtav **Rohr** aus Pritzwalk,
18) Johann Aug. **Rüdiger** aus Schulzendorf bei Wriezen,
19) Heinr. Ferd. **Wiebach** aus Königs-Wuſterhauſen,
20) Andreas Chr. **Behrends** aus Plänitz bei Wuſterhauſen a. d. D.,
21) Johann Friedr. **Boche** aus Baruth,
22) Friedr. Wilh. **Favre** aus Putlitz,
23) Franz Ferd. **Stromer** aus Alt-Landsberg,
24) Karl Gottfr. **Witte** aus Neuſtadt a. d. D.,

für anſtellungsfähig im Volksſchulamte erklärt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Der früher zum Bardelebenſchen Rittergute zu Selbelang gehörig geweſenen, jetzt dem Kreisdeputirten von **Knoblauch** zu Peſſin zugehörigen Meierei, welche auf den Karten vom Weſthavelländiſchen Kreiſe unter der Benennung: „Bardelebens Meierei“ verzeichnet ſteht, iſt der Name „Paulinenaue“ beigelegt worden. Potsdam, den 30. April 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20.

Den 17. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 3. Mai 1833.

Nr. 67. Zenſurſache. I. 76. Mai.

In Gefolge eines Ober-Präſidial-Erlaſſes vom 29. April d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zenſurkollegium unterm 12. April d. J. für die Schrift: „Täuſchung und Enttäuſchung, oder Warum hat die Revolution vom Julius 1830 den Erwartungen der Franzöſiſchen Nation nicht entſprochen? — Aus dem Franzöſiſchen — Bern bei E. A. Jenni, Buchhändler 1832." die Debits-Erlaubniß ertheilt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 6. Mai 1833.

Nr. 68. Verkehr auswärtiger Handlungtreibenden in den Meklenburgiſchen Landen. I. in pl. April.

Die im diesſeitigen Amtsblatte von 1828 sub Nr. 37 bekannt gemachte Großherzogl. Meklenburgiſche Patentverordnung vom 22. November 1817 wegen des Verkehrs auswärtiger Handlungtreibenden in den Meklenburgiſchen Landen, welche nach § 8 vorläufig auf eine Dauer von 5 Jahren beſchränkt ſein ſollte, iſt durch eine Großherzogl. Meklenburg-Schweriniſche Verordnung vom 6. April d. J., desgleichen durch eine Großherzogl. Meklenburg-Strelitzſche Verordnung vom 15. April d. J. abermals auf 5 Jahre, und zwar bis zum 1. Februar 1838, erneuert worden. Wir bringen ſolches zur Kenntniß der diesſeitigen, nach Charten und Proben handelnden Kaufleute, welche durch jene Verordnungen betroffen werden möchten.

Königl. Regierung.

Nr. 69. Verabfolgung der neuen Koupons zu den Polniſchen Pfandbriefen. I. 48. Mai.

Die General-Direktion des landſchaftlichen Kredit-Vereins benachrichtigt die Inhaber von Pfandbriefen, daß ſie in Folge der durch den Artikel 143 des Reichstags-Geſetzes, betreffend den landſchaftlichen Kredit-Verein, in folgenden Worten ausgeſprochenen Verpflichtung:

„vor Ablauf der erſten ſiebenjährigen Periode, von der Errichtung des Vereins ab, wird die General-Direktion die Koupons für die folgenden ſieben

Digitized by Google

Jahre ausfertigen, und den Vorzeigern von Pfandbriefen bei Berichtigung der vierzehnten Rate gegen Quittung zuſtellen;"

während des im Monat Juni d. J. ſtattfindenden Zahlungstermines, vom 15. Juli ab mit der Verabfolgung von Koupons für die folgenden ſieben Jahre an die Vorzeiger von Pfandbriefen den Anfang machen, und dieſelben demnächſt den ſich meldenden Inhabern unausgeſetzt verabreichen wird.

Die Vorzeiger von Pfandbriefen empfangen die Koupons entweder:

1) unmittelbar von der General-Direktion des landſchaftlichen Kredit-Vereins, oder
2) durch Vermittelung der in den Wojewodſchaften errichteten Spezial-Direktionen, falls irgend ein Inhaber von Pfandbriefen dies verlangen ſollte.

Vom 15. Juli d. J. inkl. ab, ſteht es Inhabern von Pfandbriefen frei, welche die Koupons für die folgenden ſieben Jahre von der General-Direktion unmittelbar in Empfang zu nehmen wünſchen, ſich bei derſelben täglich von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme des Sonnabends, Sonntags und der Feiertage, unter Einreichung einer Erklärung, worin die Farbe, der Buchſtabe und die laufende Nummer der Pfandbriefe anzugeben ſind, zu melden, worauf in fünf Tagen, von dem Tage der Einreichung einer ſolchen Erklärung ab, (gedruckte Schemata zu dieſen Erklärungen werden auf Verlangen in den Bureaus der landſchaftlichen Behörden verabfolgt,) der Inhaber der General-Direktion ſeine Pfandbriefe produziren muß, welche er, mit dem betreffenden Stempel verſehen, im Laufe deſſelben Tages mit dem neuen Zinsbogen gegen Quittung zurückerhält.

Der Sonnabend, Sonntag und die Feiertage kommen in die gedachte fünftägige Friſt nicht in Anrechnung.

Wünſcht dagegen Jemand den neuen Zinsbogen durch Vermittelung der Spezial-Direktion zu erhalten, ſo ſteht es ihm frei, vom 10. Juli d. J. inkl. ab ſich bei derſelben unter Einreichung der vorgedachten Erklärung zu melden, wobei jedoch die Pfandbriefe in die Kaſſe der Spezial-Direktion niederzulegen ſind, und wird darüber ein Atteſt aus dem Schnurbuche verabfolgt.

Da die Spezial-Direktion die ihr eingereichten Pfandbriefe Behufs der Verifikation und Beifügung der Zinsbogen an die General-Direktion zu befördern hat, ſo können dieſelben auch dann erſt den Intereſſenten zurückgegeben werden, wenn ſie von der erfolgten Zurückſendung Kenntniß erhalten. Bei der Rücknahme ſolcher Pfandbriefe und der neuen Koupons, iſt der Empfänger verpflichtet, das ihm, bei der Uebergabe der erſten, verabfolgte Atteſt zurückzuſtellen, und über den Zinsbogen auf der Erklärung zu quittiren.

Schließlich warnt die General-Direktion die Inhaber von Pfandbriefen, daß falls unter den Behufs der Empfangnahme des neuen Zinsbogens zu produzirenden Pfandbriefen ſich ſolche befinden ſollten, welche während der ſtattgefundenen Verlooſung bereits herausgekommen oder anderweit in Anſpruch genommen, auch worüber in Folge des Artikels 124 des Reichstags-Geſetzes, betreffend den landſchaftlichen Kredit-Verein, die Ausfertigung von Duplikaten nachgeſucht worden

Digitized by Google

iſt, die Inhaber ähnlicher Pfandbriefe keine neue Zinsbogen erhalten, ſondern im erſtern Falle wird ihnen der Pfandbrief zurückgegeben, um den Kapitalsbetrag deſſelben auf geeignetem Wege zu realiſiren; im letztern Falle dagegen wird der Pfandbrief zurückbehalten, und dem Vorzeiger in Folge des Artikels 128 des Reichstags-Geſetzes das vorſchriftsmäßige Atteſt zugeſtellt.

Warſchau, den 5. März 1833.

Der Staatsrath und Präſident
J. Morawski.

Der Greffier der General-Direktion
Drewnowski.

Potsdam, den 7. Mai 1833.

Vorſtehende, die Verabfolgung der neuen Koupons zu den Polniſchen Pfandbriefen betreffende Bekanntmachung der General-Direktion des Polniſchen landſchaftlichen Kredit-Vereins vom 5. März d. J., wird in Gemäßheit einer Beſtimmung des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei, Exzellenz vom 19. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 70. Neue Arzneitaxe pro 1833. I. 717. Mai.

Die von der damit beauftragten Spezialkommiſſion für das Jahr 1833 ausgearbeitete, und von dem unterzeichneten Miniſterium genehmigte Arzneitaxe, tritt mit dem 1. Juni d. J. in Wirkſamkeit. Es haben ſich daher, von dem genannten Termine ab, die Apotheker des Königl. Preußiſchen Staates, bei Vermeidung der im Medizinal-Edikt vom 27. September 1725 feſtgeſetzten Strafe von fünf und zwanzig Thalern, nach dieſer Arzneitaxe überall genau zu richten, die dabei betheiligten Behörden aber über deren Befolgung mit pflichtmäßiger Strenge zu wachen. Berlin, den 1. April 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Altenſtein.

Potsdam, den 12. Mai 1833.

Vorſtehendes Publicandum des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die neue Arzneitaxe pro 1833, das Exemplar zu 10 Sgr., bei dem Regierungs-Sekretair Schultze II. hieſelbſt, und in Berlin bei dem Buchhändler Karl Friedrich Plahn, ſo wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu demſelben Preiſe zu bekommen iſt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Mai 1833.

Nr. 71. Berliner Getreide- und Fou-

Die Durchſchnittspreiſe von dem im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........ 1 Thaler 18 Sgr. 9 Pf.,

Digitized by Google

rage=Preiſe pro April 1833. I. 613. Mai.

2) für den Scheffel Roggen......... 1 Thaler 4 Sgr. 5 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerſte...— Thaler 25 Sgr. 5 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerſte...— Thaler 23 Sgr. 9 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........— Thaler 22 Sgr. 8 Pf.,
6) für den Scheffel Erbſen......... 1 Thaler 8 Sgr. 1 Pf.,
7) für das Schock Stroh.......... 6 Thaler 6 Sgr. 5 Pf.,

Nr. 72.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den General=

der Durchſchnitts=Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigſten für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis		
		rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	17	6	1	15	—	1	6	5	1	5	4	—	25	—	—	25	—	—	25	10	—	23	9	—	25	—
2	Havelberg	1	15	—	1	7	6	1	3	—	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	21	3	—	—	—
3	Jüterbogk	1	21	3	1	18	9	1	5	—	1	—	—	—	28	9	—	26	3	—	27	6	—	25	—	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	1	21	3	1	18	9	1	5	—	1	2	6	—	28	9	—	26	3	1	—	—	—	26	3	—	—	—
5	Potsdam	1	18	11	1	16	9	1	5	2	1	3	9	—	26	7	—	25	—	—	25	6	—	24	5	—	25	—
6	Prenzlow	1	2	6	1	2	6	—	29	11	—	28	—	—	18	9	—	18	9	—	16	6	—	15	10	—	15	—
7	Rathenow	1	17	6	1	15	—	1	7	6	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	—	—
8	Neu=Ruppin . . .	1	18	—	1	13	—	1	4	—	1	—	—	—	25	—	—	21	—	—	24	—	—	19	—	—	20	—
9	Schwedt.	1	12	6	1	7	6	1	6	6	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	21	—	—	17	6	—	—	—
10	Spandau	1	18	—	1	17	6	1	5	—	1	4	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	22	6	—	20	—
11	Strausberg. . . .	1	2	—	1	1	—	1	2	—	1	1	—	—	22	6	—	21	3	—	21	3	—	20	—	—	22	6
12	Templin.	1	15	—	1	15	—	1	3	9	1	3	9	—	22	6	—	22	6	—	20	—	—	20	—	—	14	—
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	4	5	1	3	7	—	27	6	—	27	6	—	27	7	—	27	—	—	25	—
14	Wittſtock	1	15	—	1	11	11	1	1	—	—	29	5	—	28	2	—	25	11	—	25	—	—	19	6	—	21	6
15	Wrietzen an der Oder	1	10	—	1	7	6	1	—	11	—	28	9	—	22	2	—	20	5	—	19	2	—	17	2	—	—	—

Potsdam, den 3. Mai 1833.

Nr. 73. Kirchen= und Haus=kollekte. II. 709. April.

Die Königl. Hohen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei, haben zum Wiederaufbau des in dem Koloniedorfe Grunewald, Amts Zehdenick, abgebrannten Bet= und Schul=hauſes, welches die von Brandunglück mehrmals heimgeſuchte, an ſich nicht wohl=

Digitized by Google

8) für den Zentner Heu ....— Thaler 27 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier koſtete......... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier koſtete......... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein koſtete ... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein koſtete ... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Nachweiſung

Lebensbedürfniſſe in den Garniſon-Städten des Potsdamſchen Regierungsbezirks

April 1833.

Der Zentner Heu, niedrigſter Preis, rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, höchſter Preis, rtl.	sgr.	pf	Das Schock Stroh, niedrigſter Preis, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erbſen, rtl.	sgr.	pf	Der Scheffel Erdtoffeln, rtl.	sgr.	pf	Das Pfd. Roggenbrodt, sgr.	pf	Das Quart Braunbier, sgr.	pf	Das Quart Weißbier, sgr.	pf	Das Quart Branntwein, sgr.	pf	Das Pfund Rindfleiſch, sgr.	pf	Die Metze Graupen, höchſter Preis, sgr.	pf	Die Metze Graupen, niedrigſter Preis, sgr.	pf	Die Metze Grütze, höchſter Preis, sgr.	pf	Die Metze Grütze, niedrigſter Preis, sgr.	pf	Das Pfund Butter, sgr.	pf
—	20	—	5	—	—	4	21	3	2	—	—	—	8	9	1	2	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	10	—	11	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	7	6	1	2	1	1	1	6	4	—	2	6	14	—	6	—	5	—	4	—	4	9
—	—	—	8	—	—	4	—	—	1	25	—	—	12	6	—	9	—	9	—	—	3	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	5
—	—	—	5	22	6	5	22	6	1	28	—	—	11	3	1	1	—	11	—	—	5	—	2	6	25	—	15	—	7	—	5	—	7	—
—	22	6	5	19	3	5	8	—	2	4	—	—	11	5	1	7	1	3	2	—	4	—	3	3	16	—	10	—	9	—	6	10	8	—
—	15	—	6	—	—	6	—	—	1	4	—	—	9	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	16	—	6	—	—	5	15	—	1	9	—	—	8	6	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	6	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	8	—	11	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	7	—
—	20	—	5	10	—	5	10	—	1	18	4	—	11	3	1	—	1	3	1	5	5	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	23	6	5	15	—	5	—	—	1	11	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	20	—	10	—	20	—	7	6	7	6
—	14	—	4	10	—	4	10	—	1	10	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	6	—	7	6
—	25	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	—	12	6	—	10	1	3	1	9	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	19	11	5	3	2	5	1	3	1	7	5	—	9	10	—	8	2	—	—	—	4	1	3	—	12	—	6	—	5	—	3	6	5	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	3	—	10	—	—	11	1	—	1	6	3	—	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	6	—

habende Koloniſtengemeine mit einem Koſtenaufwande von 5000 Thlr. allein herſtellen ſoll, hierzu aber nicht im Stande iſt, eine allgemeine Landeskollekte in den evangeliſchen Kirchen und Gemeinen der ganzen Monarchie bewilligt.

Wir fordern daher, mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblattes von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816,

Digitized by Google

die landräthlichen Behörden und die Magiſtråte unſers Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die Kirchenkollekte zu veranlaſſen, und den Ertrag an die hieſige Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe, mittelſt vollſtändiger Lieferungszettel einzuſenden.

Die Magiſtråte ſenden den Ertrag der Kollekte nicht durch die Kreiskaſſen, ſondern unmittelbar an die vorgedachte Kaſſe ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 7. Mai 1833.

Nr. 74. Zuſtand der Straf-anſtalten zu Spandau u. Brandenburg. I. 404. April.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 4. Juni v. J. (Nr. 81 des Amtsblatts von 1832) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Straf- und Beſſerungs-Anſtalten zu Spandau und Brandenburg für das Jahr 1832, und über den dermaligen Zuſtand dieſer Anſtalten, folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Im Jahre 1832 hat die tägliche Durchſchnittszahl der in der Strafanſtalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 687, und in der Anſtalt zu Brandenburg 344 Züchtlinge betragen. Die am Schluſſe des Jahres 1832 in beiden Anſtalten befindlichen 1080 Züchtlinge theilten ſich nach der Dauer der Strafzeit in 33 auf Lebenszeit, 261 über 10 Jahre, 570 von 1 bis 10 Jahren, 122 unter 1 Jahr, und 94 vor Abfaſſung des Erkenntniſſes eingelieferte Verbrecher. Unter dem Beſtande von 1080 Perſonen befanden ſich an weiblichen Züchtlingen 213, alſo nur ein Fünftel der ganzen Zahl. Von jenen 1080 Perſonen ſind allein von der Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts zu Berlin 639, von den Gerichten im hieſigen Regierungsbezirk 350, aus dem Kurmärkiſchen Theil des Frankfurter Bezirks 58, und von Militairgerichten an ausgeſtoßenen Soldaten 33 Köpfe eingeliefert. Die Stadt Berlin hat mithin zu der Geſammtzahl drei Fünftel beigetragen. Die Zahl der Einlieferungen hat im Jahre 1832 in der Strafanſtalt zu Spandau 280, und in der Anſtalt zu Brandenburg bei dem ſchnelleren Wechſel der kurzzeitigen Gefangenen 513 Köpfe betragen.

2) Nach der Gattung der begangenen Verbrechen laſſen ſich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Haupt-Abtheilung von den vorhandenen 1080 Züchtlingen in beiden Anſtalten 926, und zu der zweiten, die aus Leidenſchaft gegen Perſonen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung 154 Züchtlinge rechnen. Von den 926 Züchtlingen der erſten Abtheilung leiden ihre Strafe 772, zunächſt wegen gemeinen Diebſtahls, worunter 511 allein aus Berlin eingeliefert ſind. Unter der Geſammtzahl von 1080 Züchtlingen gehörten 548, alſo etwas mehr als die Hälfte zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 523, oder beinahe drei Viertel der erſteren Hauptabtheilung, und 25 Perſonen der zweiten Hauptabtheilung; unter den

Digitized by Google

Rückfälligen der erſten Gattung haben 207 Perſonen einmal, 147 zweimal, 96 dreimal, 53 viermal, 12 fünfmal und 8 ſechs- bis neunmal Zuchthausſtrafe erlitten; und von den 548 Rückfälligen überhaupt ſind 374, alſo zwei Drittel aus Berlin allein, und nur 174 aus dem ganzen andern Einlieferungsbezirke der beiden Anſtalten zu der jetzigen Abbüßung verurtheilt.

3) An reinem Arbeitsverdienſt der Züchtlinge iſt in der Strafanſtalt zu Spandau im Jahre 1832 eine baare Einnahme von 12,701 Thlr., und in der zu Brandenburg von 3,608 Thlr. erzielt worden. Außerdem haben die in den Bureaus, den Werkſtätten und der Oekonomie für das Haus beſchäftigten Züchtlinge, deren Arbeitsertrag in erſparten Ausgaben der Anſtalten beſteht, einen Ertragswerth von 2730 Thlr. in der Spandauer Anſtalt, und von 1811 Thlr. in der Brandenburger Anſtalt beigetragen. Der tägliche Arbeitsverdienſt im Jahre 1832 hat für jede zum vollen Penſum beſchäftigte Perſon in der Anſtalt zu Spandau 2 Sgr. 6 Pf., in der Anſtalt zu Brandenburg 1 Sgr. 11 Pf. betragen.

4) Die Unterhaltungskoſten der beiden Anſtalten, ſowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Adminiſtrationskoſten, haben im Jahre 1832 für die Strafanſtalt zu Spandau überhaupt 41,636 Thlr., und für die zu Brandenburg 23,931 Thlr. betragen. Die jährlichen Unterhaltungskoſten für jede Perſon auf ihren Durchſchnittsantheil, nach Abzug des Verdienſtes der Arbeitsfähigen, aber mit Hinzurechnung der Generalkoſten, kommen für das Jahr 1832 in der Anſtalt zu Spandau auf 38 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf., in der zu Brandenburg auf 53 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf. zu ſtehen. Bei einer nähern Vergleichung iſt auch der Umſtand zu berückſichtigen, daß die Generalkoſten ſich auf die Perſonenzahl in einer kleinern Anſtalt immer zu einem höhern Betrage, als in einer großen Anſtalt vertheilen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Mai 1833.

Nr. 75. Reklamationen der Militairpflichtigen. I. 802. Mai.

Wir finden uns veranlaßt, für die Erſatzaushebung des laufenden Jahres die Vorſchrift des § 36 der Inſtruktion vom 13. April 1825 (Beilage zum 23ſten Stück des Amtsblatts pro 1825 Nr. 99) in Erinnerung zu bringen, wonach jeder Militairpflichtige, der ſeine Zurückſtellung vom Eintritt in das ſtehende Heer, ſeiner bürgerlichen und häuslichen Verhältniſſe wegen, in Anſpruch nehmen will, verpflichtet iſt, ſich mit den zur Begründung ſeiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis-Erſatzkommiſſion zu ſtellen, und auf den Grund derſelben ſeinen Antrag zu machen.

Dergleichen Anträgen ohne Beweismittel wird keine weitere Folge gegeben, und auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweiſes über die Zuläſſigkeit der Zurückſtellung eines militairpflichtigen Individui, darf nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften keine Rückſicht genommen werden.

Digitized by Google

Wer daher dieſe Anmeldung in vorbemerkter Art unterläßt, hat zu gewärtigen, daß deſſen etwanige ſpätere Reklamation, welche aus Verhältniſſen hergeleitet wird, die ſchon vor der Aushebung ſtattgefunden haben, als unzuläſſig zurückgewieſen wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 21. Verabfolgung der neuen Koupons zu den Polniſchen Pfandbriefen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden, in Gemäßheit des Reſcripts des Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz vom 16. d. M., auf die in dem Allgemeinen Anzeiger für die Preußiſchen Staaten — welcher ſich in der Allgemeinen Preußiſchen Staatszeitung vom 6. d. M. Nr. 96 befindet — in der Ueberſetzung abgedruckte, die Verabfolgung der neuen Koupons zu den Polniſchen Pfandbriefen betreffende Bekanntmachung der dortigen General-Direktion des landſchaftlichen Kreditvereins vom 5. v. M. hierdurch aufmerkſam gemacht. Berlin, den 29. April 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Perſonalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auſcultator Alfred Anaſtaſius Wilhelm von Tümpling iſt zum Referendarius beim hieſigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Der Militair-Oberprediger bei dem Gardekorps Bollert iſt durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 4. Januar d. J. zum ſtellvertretenden Militair-Oberprediger bei dem 3ten Armeekorps ernannt, und der Predigtamts-Kandidat Friedrich Alexander Leopold Cranz zum Diviſionsprediger bei der 6ten Diviſion in Torgau beſtellt worden.

Die Rechtskandidaten Karl Ernſt Wilhelm Ebert, Karl Andreas Rudolph Langerhans und Karl Heinrich Lorenz ſind als Auſcultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angeſtellt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Colmar Rudolph Otto Burchardt iſt am 2. April d. J. als Feldmeſſer bei der hieſigen Königl. Regierung vereidigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Zur Ausführung einer dringend nöthigen Reparatur der Brücke über den Kraatsgraben in der Bockshagenſchen Heide auf dem Wege von Berlin nach Cöpnick, wird die Paſſage vom 15. bis 24. d. M. geſperrt, und müſſen die Paſſanten während dieſer Zeit ihren Weg über Friedrichsfelde nehmen.

Potsdam, den 11. Mai 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21.

Den 24. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 76. Penſions-Zahlungen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt. C. 51. Mai.

Bei den veränderten Verhältniſſen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt tritt oft der Fall ein, daß die Königl. Kaſſen und die Kommiſſarien, welche in den Provinzen die Einnahmen und Ausgaben der Anſtalt beſorgen, die zur Bezahlung der fälligen Wittwen-Penſionen nöthige Summe nicht in Gold, ſondern größtentheils nur in Silbergeld, vorräthig haben. Die Umwechſelung mit dem normalmäßigen Agio von 13⅓ Prozent kann aber, ſofern die Wittwen nicht ſelbſt die Zahlung in Silbergeld mit dieſem Agio-Satze annehmen wollen, nur bei der General-Wittwen-Kaſſe in Berlin, und zwar erſt dann geſchehen, wenn die Berechnungen der Provinzial-Kaſſen und Kommiſſarien, mit den Quittungen der Wittwen belegt, hier eingegangen und richtig befunden ſind. Es müſſen daher diejenigen Wittwen, welche die ihnen angebotene Zahlung in Silbergeld mit 4 Sgr. Agio auf den Thaler nicht annehmen wollen, entweder ihre Penſionen hier in Berlin auf der General-Wittwen-Kaſſe, es ſei perſönlich oder durch einen Mandatarius, gegen Abgabe der vorſchriftsmäßigen Quittungen erheben, oder die Quittungen vorläufig ohne Bezahlung den Provinzial-Kaſſen und reſp. den Kommiſſarien anvertrauen, und ſo lange warten, bis darauf von hieraus die nöthigen Goldzuſchüſſe remittirt ſein werden, welches erſt gegen den Schluß der Monate April und Oktober geſchehen kann. Indem die unterzeichnete General-Direktion dieſes den betreffenden Wittwen hierdurch bekannt macht, bringt ſie ihnen zugleich in Erinnerung, daß dieſelben kein Recht haben, die Zahlung der Penſionen an einem andern Orte, als hier auf der General-Wittwen-Kaſſe zu verlangen, daß die Beſorgung dieſer Zahlungen durch Königl. Kaſſen und beſtellte Kommiſſarien lediglich als eine Gunſt für die Wittwen zu betrachten iſt, und daß die General-Wittwen-Kaſſe ſich mit unmittelbaren Ueberſendungen von Penſionen an die Wittwen durch die Poſt nicht befaſſen kann und wird.

Berlin, den 26. April 1833.

General-Direktion der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt.

von Bredow. Graf von der Schulenburg.

Digitized by Google

Potsdam, den 14. Mai 1833.

Umſtehende, die Penſionszahlungen der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt betreffende Bekanntmachung der General-Direktion der gedachten Anſtalt vom 26. v. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kaſſenverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 9. Mai 1833.

Nr. 77. Haus- und Kirchenkollekte. II. 296. Mai.

Des Königs Majeſtät haben auf das erneuerte Immediatgeſuch der evangeliſchen Gemeinde zu Klüppelberg, Regierungsbezirk Köln, zur Aufbringung der Baukoſten ihrer vor längerer Zeit abgebrannten Kirche, welche in Claswipper neu aufgebaut werden ſoll, ſo wie früher in den weſtlichen, jetzt auch in den übrigen Provinzen der Monarchie eine Kirchen- und Hauskollekte in den evangeliſchen Kirchen und Gemeinden mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 4. d. M. zu bewilligen geruht, da die erſte Kollekte den auf 6000 Thlr. veranſchlagten Koſtenbedarf bei weitem nicht gedeckt hat, und die kleine Gemeinde, die gegenwärtig kein Lokal zu ihren gottesdienſtlichen Verſammlungen beſitzt, und auf weiten und beſchwerlichen Wegen in andern Kirchen Befriedigung ihres religiöſen Bedürfniſſes ſuchen muß, aus eigenen Mitteln die Kirche nicht wieder aufzubauen vermag.

Wir fordern daher, mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die landräthlichen Behörden und die Magiſtrate unſeres Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchenkollekte zu veranlaſſen, und den Ertrag an die hieſige Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe mittelſt vollſtändiger Lieferzettel einzuſenden. Die Magiſtrate ſenden den Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kaſſe ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 11. Mai 1833.

Nr. 78. Haus- und Kirchenkollekte. II. 948. April.

Seine Majeſtät der König haben aus Allerhöchſteigener Bewegung Sich veranlaßt gefunden, zum Neubau der alten, verfallenen, keiner Reparatur mehr fähigen Kirche der evangeliſchen Gemeinde zu Waldbrod im Regierungsbezirke Köln, eine allgemeine Kollekte in den evangeliſchen Kirchen und Gemeinden der ganzen Monarchie zu bewilligen, da vorgedachte Gemeinde für obigen Zweck die Koſten nicht aufzubringen vermag.

Wir fordern daher, mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts von 1816, befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die landräthlichen Behörden und die Magiſtrate unſeres Regierungsbezirks auf, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchenkollekte zu veranlaſſen, und den Ertrag an die hieſige Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe, mittelſt vollſtändiger Lieferzettel einzuſenden.

Digitized by Google

Die Magiſtråte ſchicken den Ertrag der Kollekte nicht durch die Kreiskaſſen, ſondern unmittelbar an die vorgedachte Kaſſe ein.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 12. Mai 1833.

Nr. 79. Klauenſeuche unter den Schaafen. I. 544. Mai.

Es wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht, daß in den Ortſchaften Mittenwalde, Herzfelde, Peßnick, Friedenfelde und Kienwerder des Templinſchen Kreiſes, unter den Schaafheerden die bösartige Klauenſeuche herrſcht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. Mai 1833.

Nr. 80. Feuerlöſch-Diſtrikts-Kommiſſarien und deren Stellvertreter im Angermündeſchen Kreiſe. I. 1027. Mai.

In Gemäßheit der §§ 1 und 2 der im 46ſten Stück des vorjährigen Amtsblattes bekannt gemachten, von des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz, Exzellenz vollzogenen Feuerlöſch-Ordnung für das platte Land des Potsdamſchen Regierungsbezirks vom 30. Oktober 1832, iſt nunmehr auch der Angermündeſche Kreis nicht allein in ſieben Feuerlöſch-Diſtrikte eingetheilt, ſondern es ſind denſelben zugleich nachbenannte Kommiſſarien und Stellvertreter vorgeſetzt worden, und zwar:

dem 1ſten Diſtrikte der Rittergutsbeſitzer von Wedell-Parlow auf Polſſen als Kommiſſarius, und der Gutsbeſitzer Zöllner in Ziechow als deſſen Stellvertreter,
dem 2ten Diſtrikte der Kreisdeputirte von Diringshofen auf Paſſow als Kommiſſarius, und der Gutsbeſitzer Carow in Schönermark als deſſen Stellvertreter,
dem 3ten Diſtrikte der Rittergutsbeſitzer Lüdecke auf Zützen als Kommiſſarius, und der Rittergutsbeſitzer von Winterfeld auf Hohenfelde als deſſen Stellvertreter,
dem 4ten Diſtrikte der Gutspächter Medenwald in Krüſſow als Kommiſſarius, und der Gutspächter Flügge in Felchow als deſſen Stellvertreter,
dem 5ten Diſtrikte der Rittergutsbeſitzer Huſchka auf Glambeck als Kommiſſarius, und der Gutspächter Schmidt in Dobberzin als deſſen Stellvertreter,
dem 6ten Diſtrikte der Amtsrath Karbe in Neuendorf als Kommiſſarius, und der Gutspächter Barthold in Liepe als deſſen Stellvertreter,
dem 7ten Diſtrikte der Ober-Amtmann Meyer auf dem Amte Chorin als Kommiſſarius, und der Mitpächter des Amts Grimnitz Auguſt Heinrich Reyne als deſſen Stellvertreter,

welches im Verfolg der Bekanntmachungen vom 9. März und 29. April d. J. (Amtsblatt de 1833 Seite 64 und 115) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 22. Gelddepoſition.

Auf Veranlaſſung der Königl. General-Kommiſſion für die Kurmark Brandenburg werden die Patrimonialgerichte darauf aufmerkſam gemacht, daß ſie nicht be-

Digitized by Google

Potsdam, den 14. … Sachen

Umſtehende, die Penſionszahlungen der allgemeinen Wittwen … ehmen, dieſe
Anſtalt betreffende Bekanntmachung der General-Direktion der … Die Patri-
vom 26. v. M., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebr… ſondern auch
Königl. Regierung. … einzuſenden.
…amergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche … Potsdam ausſchließlich betref…

P… …ndidaten Karl

Nr. 77. Haus- und Kirchenkollekte. II. 296. Mai.

Des Königs Majeſtät haben auf das erneuert… …s Auſcultatoren
ſchen Gemeinde zu Klüppelberg, Regierungsbezirk … …elm Ferdinand
koſten ihrer vor längerer Zeit abgebrannten Ki… …s Karl Guſtav
gebaut werden ſoll, ſo wie früher in den … …er invalide Un-
Provinzen der Monarchie eine Kirchen- und … beſtellt worden.
chen und Gemeinden mittelſt Allerhöchſter … a. d. T. iſt die Ober-
gen geruht, da die erſte Kollekte den …
bei weitem nicht gedeckt hat, und die …
zu ihren gottesdienſtlichen Verſammlu… …udwig Franz Tappert iſt als
Wegen in andern Kirchen Befried… …Landen approbirt und vereidigt
aus eigenen Mitteln die Kirche …

Wir fordern daher, mit … …gehaltenen theologiſchen Prüfung ſind die
Amtsblatts von 1816 befindl…
die landräthlichen Behörde…
die Hauskollekte, die He… …Gerhardi aus Fredenwalde bei Prenzlau, Konrek-
kollekte zu veranlaſſen, …
munalkaſſe mittelſt … …aus Wieſenburg bei Belzig,
den Ertrag der Ko… …aus Görlitz,
…ermanni aus Sieversdorf,
…aus Drenchen bei Cottbus,
…Kerkow aus Berlin,
…Knuth aus Berlin, Lehrer an der Ritterakademie zu

Nr. 78. Haus- und Kirchenkollekte. II. 948. April.

Seine …
anlaßt …
gen …
eine …
M…

…Karl David Langer aus Berlin,
…Lettsmann aus Lübbenau,
…Wilhelm Mertens aus Perleberg,
…August Sauberzweig aus Salzwedel,
…Schultze aus Krugsdorf bei Paſewalk,
…Theodor Silber aus Luckenwalde, und
…Theodor Trinkler aus Wernigerode,

…zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

chen Regierung zu Potsdam
r Stadt Berlin.

Stück 22.

Mai 1833.

mlung.

ſammlung enthält:
.3. April 1833, den Rekurs ge-
.nd.

vom 17. April 1833, betreffend die
in Handelsſachen in den zum Jurisdiktions-
ens-Gerichtshofes zu Köln gehörigen, auf dem
Landestheilen.

Kabinetsordre vom 20. Mai 1833, das Verbot
der Univerſitäten betreffend.

des § 36 der Verordnung vom 26. September 1832, wegen
k Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlauſitz anzuſtellenden
mer, wird hierdurch in Gemäßheit eines Erlaſſes der Königlichen Mini-
es Innern und der Polizei und der Juſtiz vom 13. April d. J. bekannt
cht, daß das im § 36 a. a. O. wegen Entlaſſung der Schiedsmänner auf
em Lande vorgeſchriebene Verfahren, auch bei den Schiedsmännern in den Städ-
ten in Anwendung zu bringen iſt. Berlin, den 16. Mai 1833.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. von Baſſewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Nr. 81. Wandern der Gewerbs-Gehülfen. I. 820. Mai.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 1. Auguſt 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch beſtandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgeſellen, vor Erlangung des Meiſterrechts eine beſtimmte Zeit auf der Wanderſchaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlaſſung giebt, wiederholentlich erlaſſenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgeſellen zwecklos im Lande umherſchweift, die Gewerkgenoſſen und das ganze Publikum

Digitized by Google

fugt ſind, zu ihren Depoſitorien die ihren Gerichtsherren gehörigen, in Sachen des Reſſorts der Königl. General-Kommiſſion gezahlten Gelder anzunehmen, dieſe Gelder vielmehr bei dem Kammergericht deponirt werden müſſen. — Die Patrimonialgerichte haben ſich nicht nur hiernach für die Folge zu achten, ſondern auch die noch bei ihnen befindlichen Beſtände dieſer Art unverzüglich hierher einzuſenden.

Berlin, den 25. April 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Perſonalchronik.

Bei dem Königl. Stadtgerichte in Berlin ſind die Rechtskandidaten Karl Theodor Müller, Karl Schulze und Karl Richard Thiem als Auſcultatoren angeſtellt, der bisherige erſte Expeditions-Aſſiſtent Friedrich Wilhelm Ferdinand Heufelder zum Stadt-Juſtizſekretair und der Supernumerarius Karl Guſtav Theodor Seidner zum Stadtgerichts-Kanzliſten befördert, auch der invalide Unteroffizier Friedrich Gebcke zum ſupernumeraiten Kaſſenexekutor beſtellt worden.

Dem Ober-Grenzkontroleur von Barfuß zu Treptow a. d. T. iſt die Ober-Steuerkontroleur-Stelle in Zoſſen verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Karl Ludwig Franz Tappert iſt als praktiſcher Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Bei der am 25. April d. J. abgehaltenen theologiſchen Prüfung ſind die Kandidaten:

August Friedrich Wilhelm Bernhardi aus Fredenwalde bei Prenzlau, Konrektor in Nauen,
Friedrich August Blänkner aus Wieſenburg bei Belzig,
Karl Friedrich August Haaſe aus Görlitz,
Karl Friedrich Wilhelm Hermanni aus Sieversdorf,
Chriſtian Jacubaſchk aus Diſſenchen bei Cottbus,
Johann Friedrich Karl Kerkow aus Berlin,
Karl Friedrich Wilhelm Knuth aus Berlin, Lehrer an der Ritterakademie zu Brandenburg,
Friedrich Auguſt Karl David Langer aus Berlin,
Friedrich Auguſt Leitsmann aus Lübbenau,
Johann Ludwig Wilhelm Mertens aus Perleberg,
Dietrich Chriſtoph Auguſt Sauberzweig aus Salzwedel,
Ludwig Friedrich Schultze aus Krugsdorf bei Paſewalk,
Auguſt Rudolph Theodor Siber aus Luckenwalde, und
Friedrich Theodor Trinkler aus Wernigerode,

für wählbar zum Predigtamte erklärt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22.

Den 31. Mai 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 6te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1423. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 13. April 1833, den Rekurs gegen Strafreſolute in Stempelſachen betreffend.

Nr. 1424. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 17. April 1833, betreffend die Einführung des Perſonal-Arreſtes in Handelsſachen in den zum Jurisdiktionsbezirk des Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen, auf dem rechten Rheinufer gelegenen Landestheilen.

Nr. 1425. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 20. Mai 1833, das Verbot des Beſuchs fremder Univerſitäten betreffend.

Zur Ergänzung des § 36 der Verordnung vom 26. September 1832, wegen der in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlauſitz anzuſtellenden Schiedsmänner, wird hierdurch in Gemäßheit eines Erlaſſes der Königlichen Miniſterien des Innern und der Polizei und der Juſtiz vom 13. April d. J. bekannt gemacht, daß das im § 36 a. a. O. wegen Entlaſſung der Schiedsmänner auf dem Lande vorgeſchriebene Verfahren, auch bei den Schiedsmännern in den Städten in Anwendung zu bringen iſt. Berlin, den 16. Mai 1833.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. von Baſſewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Nr. 81. Wandern der Gewerbs-Gehülfen. I. 820. Mai.

Da ungeachtet der durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 1. Auguſt 1831 erfolgten allgemeinen Aufhebung der bisher in einigen Landestheilen noch beſtandenen Zwangspflicht zünftiger Handwerksgeſellen, vor Erlangung des Meiſterrechts eine beſtimmte Zeit auf der Wanderſchaft zuzubringen, und der gegen die Mißbräuche, zu welchen das Wandern Veranlaſſung giebt, wiederholentlich erlaſſenen Verordnungen, noch immer eine große Anzahl von wandernden Handwerksgeſellen zwecklos im Lande umherſchweift, die Gewerksgenoſſen und das ganze Publikum

Digitized by Google

beläſtigt, und die öffentliche Sicherheit gefährdet, ſo ſind zur Beſeitigung dieſes Uebelſtandes nachſtehende Beſtimmungen für nöthig erachtet.

1) Wanderpäſſe, d. h. Päſſe, in welchen weder ein beſtimmtes Reiſeziel, noch ein anderer Reiſezweck als der, Arbeit zu ſuchen, angegeben iſt, oder Wanderbücher, wo ſolche überhaupt hergebracht ſind, dürfen nur ſolchen Inländern ertheilt werden, welche

   a) eine Kunſt oder ein Handwerk betreiben, bei welchem das Wandern allgemein üblich und behufs der Vervollkommnung darin angemeſſen iſt,

   b) völlig unbeſcholten und körperlich geſund ſind, welches letztere, ſofern es irgend zweifelhaft iſt, durch ein ärztliches Atteſt dargethan werden muß,

   c) das dreißigſte Lebensjahr noch nicht überſchritten, auch nicht ſchon vorher fünf Jahre vorher mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderſchaft zugebracht haben,

   d) außer den erforderlichen Kleidungsſtücken nebſt Wäſche, ein baares Reiſegeld von mindeſtens fünf Thalern beim Antritt der Wanderſchaft beſitzen.

   Perſonen, bei welchen nicht alle dieſe Erforderniſſe vereinigt ſind, können, auch wenn ſonſt kein Bedenken obwaltet, nur gewöhnliche Reiſepäſſe erhalten, bei deren Ausſtellung übrigens die beſtehenden Vorſchriften, namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel ſorgfältig zu beobachten ſind.

   In den Wanderpäſſen und Wanderbüchern iſt die Dauer ihrer Gültigkeit, welche einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überſchreiten darf, auszudrücken.

2) Ausländiſchen Handwerksgeſellen iſt der Eintritt in die dieſſeitigen Staaten und die Fortſetzung ihrer Wanderſchaft innerhalb derſelben, nur dann zu geſtatten, wenn ſie mit einem, von einer kompetenten Behörde ihrer Heimath ausgeſtellten Wanderbuche oder Wanderpaſſe verſehen ſind, nach Ausweis deſſelben in den letzten acht Wochen wenigſtens vier Wochen gearbeitet haben, auch alle vorſtehend unter Nr. 1 a, b, c und d vorgeſchriebene Eigenſchaften beſitzen, deren ein Inländer zur Erlangung eines Wanderpaſſes bedarf, und ſich darüber gegen die erſte, zur Ertheilung von Päſſen befugte dieſſeitige Behörde an der Grenze, welche das Erforderliche in dem Wanderbuche oder Paſſe zu vermerken hat, vollſtändig ausweiſen.

3) Kann ein ausländiſcher, übrigens gehörig legitimirter Handwerksgeſelle durch unverdächtige ſchriftliche Beweismittel darthun, daß er von einem, das betreffende Gewerbe ſelbſtſtändig betreibenden Inländer ausdrücklich verſchrieben worden, ſo iſt er zuzulaſſen, wenn er nur körperlich geſund iſt und die erforderlichen Reiſemittel beſitzt, um nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der Grenzbehörde ohne Unterſtützung an den Beſtimmungsort gelangen zu können; doch iſt das Wanderbuch oder der Paß alsdann auch nur nach dem Orte ſeiner Beſtimmung zu viſiren, und ſofern die ſonſtigen Bedingungen nicht vorhanden, die weitere Fortſetzung der Wanderſchaft im dieſſeitigen Staate nicht zu geſtatten.

4) Der Wandernde, welcher nach obigen Beſtimmungen hinlänglich legitimirt iſt, kann zwar die Orte, in welchen er Arbeit ſuchen will, beliebig ſelbſt wählen;

Digitized by Google

er iſt indeß verbunden, der Behörde, welche das Wanderbuch oder den Wanderpaß ausſtellt, oder bei dem Eintritt vom Auslande her, oder auch nach Publikation dieſer Verordnung, im Inlande zuerſt viſirt, den nächſten Beſtimmungsort, von welchem es bekannt ſein muß, daß daſelbſt das betreffende Gewerbe betrieben werde, anzugeben, damit ſowohl der Beſtimmungsort, als auch, wenn dieſer über eine Tagereiſe entfernt iſt, die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen dahin in dem Wanderbuche oder Paſſe bemerkt werden.

5) Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortſetzung der Wanderſchaft der Polizeibehörde des erſten und jedes folgenden Beſtimmungsortes, den nächſtfolgenden namhaft machen, und dieſe hat bei der jedenfalls nöthigen Viſirung, den von ihm angegebenen anderweiten Beſtimmungsort, ſo wie die Route und die wahrſcheinliche Zahl der Tagereiſen zu vermerken.

6) Von der ſelbſt gewählten Route, welche hiernach aus dem Wanderbuche oder Paſſe ſtets hervorgehen muß, darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Beſtimmungsort verändern, oder eine andere Route einſchlagen, ſo muß er einer zur Ausſtellung von Päſſen befugten Polizeibehörde auf dem zuerſt gewählten Wege davon Anzeige machen, damit ſelbige den Paß unter Angabe der Route und der wahrſcheinlichen Reiſezeit nach dem neuen Beſtimmungsorte viſire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder erkrankt — in welchem Falle die Fortſetzung der Wanderſchaft vor erfolgter Geneſung gar nicht zu geſtatten iſt — oder ſonſt durch beſondere Umſtände abgehalten wird, die Reiſe nach dem Beſtimmungsorte in der angegebenen Zeit zurückzulegen, ſich bei den betreffenden Orts-Polizeibehörden melden, damit dieſe das Wanderbuch oder den Paß viſiren, und die Veranlaſſung, ſo wie die Dauer des Aufenthalts beſcheinigen.

7) Wenn der Wandernde im Beſtimmungsorte keine Arbeit findet, oder dergleichen nicht annehmen will, ſo darf er daſelbſt nicht über die von der Polizeibehörde feſtzuſetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in ſeinem Paſſe oder Wanderbuche zu bemerken iſt. Findet er Arbeit, ſo iſt, wenn er demnächſt die Wanderſchaft fortſetzt, bei Viſirung des Paſſes zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet und wie er ſich betragen habe.

8) In folgenden Fällen iſt die Fortſetzung der Wanderſchaft nicht zu geſtatten, ſondern der Wandernde, nach vorgängiger ſummariſcher Erörterung, mittelſt beſchränkten Paſſes und vorgeſchriebenen Reiſeroute, wenn er ein Ausländer iſt, über die Grenze, ſonſt aber an den Ort der Ausſtellung des Wanderpaſſes — wohin auch der dem Wandernden abzunehmende Paß zu ſenden iſt — zurückzuweiſen:

a) wenn er von der aus dem Wanderbuche oder Paß hervorgehenden Route abgewichen, auf dem Wege oder am Beſtimmungsorte über die vorgeſchriebene Zeit verweilt hat, und den dadurch begründeten Verdacht eines zweckloſen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

Digitized by Google

b) wenn er, außer dem Fall einer unverſchuldeten Krankheit, acht Wochen lang ohne Arbeit geweſen iſt, mag die Arbeitsloſigkeit übrigens verſchuldet oder unverſchuldet geweſen ſein;

c) wenn er ſeine Gewerbsgenoſſen oder andere Perſonen um eine Unterſtützung angeſprochen hat, ohne Rückſicht darauf, ob eine ſonſtige Beſtrafung ſtattfindet oder nicht;

d) wenn er ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hat, in welchem Fall es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß er deswegen zuvörderſt zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen iſt.

9) Handwerksgeſellen, die keine zureichende Legitimations-Dokumente bei ſich führen, iſt das Wandern gar nicht zu geſtatten. Wenn ſie indeß behaupten, ſelbige verloren zu haben, und ſolches glaubhaft nachweiſen, ſo ſind ſie mit einem beſchränkten Paſſe und vorgeſchriebener Reiſeroute nach dem Orte zu verſehen, wo das Wanderbuch oder der frühere Paß zuletzt viſirt worden, und dort kann ihnen, wenn ſie daſelbſt gearbeitet haben, und ſich übrigens vollſtändig zu legitimiren vermögen, ein neuer Wanderpaß ſtatt des verlornen ertheilt werden. In demſelben iſt aber der Verluſt und die Beſchaffenheit des frühern Legitimations-Dokuments zu erwähnen, auch das letztere durch das Amtsblatt, und wo ein Kreisblatt erſcheint, auch durch dieſes für ungültig zu erklären, und die inländiſche Behörde, welche daſſelbe ausgeſtellt, davon zu benachrichtigen. Iſt der Fall aber, nach vorſtehender Vorſchrift zur Ausſtellung eines neuen Wanderpaſſes nicht geeignet, ſo ſind dergleichen Handwerksgeſellen reſp. über die Grenze oder an den Ort der Ausſtellung des verlornen Wanderpaſſes zurückzuweiſen.

10) Handwerksgeſellen, die mit beſchränkter Reiſeroute zurückgewieſen werden, dürfen zwar mit Genehmigung der Ortspolizei-Behörde in den auf ihrem Wege belegenen Orten in Arbeit treten, ſonſt aber von der Route nicht abweichen, widrigenfalls ſie nach den allgemeinen Beſtimmungen zu verhaften, und nach dem Ort der Ausſtellung des früher beſeſſenen Wanderpaſſes, ſonſt aber nach der Heimath, ſofern dieſe durch Korreſpondenz mit den betreffenden Behörden feſtgeſtellt worden, auf den Transport zu geben ſind.

11) Handwerksgeſellen, welche einmal an den Ort der Ausſtellung des Wanderpaſſes zurückgewieſen worden, darf erſt nach Ablauf von mindeſtens ſechs Monaten ein neuer Wanderpaß unter den ad 1 gedachten Bedingungen ertheilt werden; muß ein ſolcher Handwerksgeſelle alsdann wiederum aus irgend einem Grunde zurückgewieſen werden, ſo iſt ihm ein neuer Wanderpaß gänzlich zu verſagen, und auch ein gewöhnlicher Reiſepaß nur mit beſonderer Vorſicht unter ſtrenger Beobachtung der allgemeinen Vorſchriften, namentlich auch hinſichtlich der Reiſemittel zu bewilligen.

12) Bei dem Antritt der Wanderſchaft oder dem Eintritt in das Land, iſt jeder Handwerksgeſelle mit vorſtehenden Beſtimmungen durch Einhändigung eines

Digitized by Google

Abdrucks, welcher dem Wanderpaß oder Wanderbuch, wenn er nicht ſchon damit verbunden, anzuheften und anzuſiegeln iſt, bekannt zu machen.

13) Sämmtliche Polizeibehörden haben ſich nach vorſtehenden Beſtimmungen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsſtrafen, ſo wie des Erſatzes der Transportkoſten für den Fall, daß der Inhaber eines zur Ungebühr ausgeſtellten oder viſirten Wanderbuchs oder Paſſes auf den Transport gegeben werden muß, auf das Genaueſte zu achten, auch die Gaſt- und Herbergswirthe, Gewerksmeiſter ꝛc. auf dieſelben aufmerkſam zu machen und mit näherer Anweiſung über ihre Mitwirkung zur Erreichung des Zwecks zu verſehen.

Berlin, den 24. April 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. von Brenn.

Potsdam, den 17. Mai 1833.

Vorſtehende, zur Verhütung des zwecklosen Umherſchweifens mittelloſer und arbeitsſcheuer Gewerbsgehülfen des In- und Auslandes und zur Beſeitigung der darüber eingehenden Beſchwerden, von dem Herrn Miniſter des Innern und der Polizei Exzellenz, im Einverſtändniſſe mit dem Herrn Miniſter des Innern für Handel und Gewerbe Exzellenz, erlaſſene Bekanntmachung vom 24. April d. J., in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an die Orts-Polizeibehörden unſers Departements, die darin enthaltenen Beſtimmungen genau zu befolgen, und an die Kreis-Polizeibehörden, auf die Befolgung mit Nachdruck zu halten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 82. Klauenſeuche unter den Schaafen in Beelitz. I. 1105. Mai.

Potsdam, den 20. Mai 1833.

Da unter der Schaafheerde zu Beelitz ſeit Kurzem die bösartige Klauenſeuche ausgebrochen iſt, ſo wird ſolches zur Verhütung weiterer Verbreitung hierdurch bekannt gemacht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 23. Gebühren der Juſtizkommiſſarien für fruſtrirte Termine.

Die Auslegung und Anwendung der unter Nr. 5 Abſchnitt I der Allgemeinen Gebührentaxe für Juſtizkommiſſarien gegebenen Beſtimmung hat zu verſchiedenen Zweifeln und Anfragen Veranlaſſung gegeben, insbeſondere war es zweifelhaft:

ob den Juſtizkommiſſarien, welche bei fruſtrirten Inſtruktions-Terminen vergeblich vor Gericht erſchienen ſeien, die in der Gebührentaxe am bezeichneten Ort beſtimmten Gebühren bewilligt werden dürften.

Des Königs Majeſtät hat auf einen, von dem Juſtizminiſter über dieſen Gegenſtand erſtatteten Bericht Allerhöchſt beſtimmt,

a) daß den Juſtizkommiſſarien auch für die ohne ihre eigene Schuld verſäumten Termine im Laufe der Inſtruktion, zu welchen ſie vergeblich erſcheinen, eine beſondere Schadloshaltung auf Koſten desjenigen, der das Verſäumniß verſchuldet habe, in Anwendung der Beſtimmung Nr. 2 § 23 Tit. 23 der Prozeßordnung zuzubilligen ſei, daß jedoch dabei

Digitized by Google

b) der feſtſetzende Richter dahin ſehen ſolle, daß die von dem Sachwalter der andern Parthei verſchuldete Fruſtrirung nicht dieſer Parthei zur Laſt bleibe, ſondern in ſolchem Falle die Koſten des verſäumten Termins von der Liquidation des Sachwalters abgezogen werde.

Da dem Juſtizminiſter die weiteren Verfügungen in Gemäßheit dieſer Allerhöchſten Beſtimmung überlaſſen worden, ſo wird zur Befolgung derſelben Nachſtehendes feſtgeſetzt.

1) Im Allgemeinen bleibt es bei der Regel:
daß der Juſtizkommiſſar, außer dem für Abwartung der Inſtruktion zu bewilligenden Honorar, für fruſtrirte Termine im Laufe einer Inſtanz keine beſondern Gebühren, weder von ſeinem Mandanten, noch von der Gegenparthei verlangen kann.

2) Ausnahmen von dieſer Regel treten nur dann ein, wenn
a) die Fruſtrirung eines Termines nicht ihm ſelbſt, ſondern einer Parthei, oder dem Sachwalter des Gegners zur Laſt fällt, und wenn zugleich
b) in einem dieſer Fälle der betheiligte Juſtizkommiſſar, bei Vorlegung der Akten zum Spruch, die Gebühren für die fruſtrirten Termine nach Nr. 5 Abſchnitt I der Allgemeinen Gebührentaxe, unter Einreichung ſeiner Manualakten beſonders liquidirt, zugleich darauf anträgt, den Betrag ſeiner Gebühren, nach Maaßgabe der Beſtimmungen unter Nr. 2 § 23 Tit. 23 der Prozeßordnung derjenigen Parthei, welche das Verſäumniß entweder ſelbſt, oder durch ihren Sachwalter verſchuldet hat, im Erkenntniß beſonders zur Laſt zu legen, und der erkennende Richter darauf Rückſicht genommen hat. Hat der Juſtizkommiſſar dieſe Anträge vor Abfaſſung des Erkenntniſſes unterlaſſen, ſo kann ſpäter darauf keine Rückſicht genommen werden, eben ſo wenig, wenn er ſeine Manualakten nicht eingereicht hat.

3) Bei jedem dergleichen Antrage müſſen die Manualakten des gegneriſchen Sachwalters von dem Gericht br. m. erfordert, und dem erkennenden Richter zur Prüfung vorgelegt werden.

4) Dieſer hat nicht nur im Allgemeinen die Beſtimmungen des § 23 Tit. 23 der Prozeßordnung bei Abfaſſung aller Erkenntniſſe genau zu beachten, ſondern auch insbeſondere dann, wenn von einem Juſtizkommiſſar in den Fällen unter Nr. 2 beſondere Anträge gemacht worden ſind, deren Zuläſſigkeit an ſich, ſo wie die Schuld der Partheien oder deren Sachwalter, nach den Gerichts- und Manualakten ſorgfältig zu erwägen, und hiernach im Erkenntniß wegen Tragung der Koſten, ſowohl in der Hauptſache, als bei den Nebenpunkten die nöthigen Beſtimmungen zu treffen.

5) Findet ſich dabei, daß nicht die andere Parthei, ſondern deren Sachwalter die Fruſtrirung verſchuldet habe, ſo iſt zwar der Parthei die Tragung dieſer Nebenkoſten im Erkenntniß zur Laſt zu legen; zugleich aber iſt darauf zu ſehen, daß der Betrag dieſer Koſten von der Gebühren-Liquidation des ſchuldigen Juſtizkommiſſar abgezogen, und dadurch deſſen Machtgeber wieder entſchädigt wird.

Digitized by Google

Liegt die Gebühren-Liquidation des ſchuldigen Juſtizkommiſſar dem erkennenden Richter noch nicht vor, ſo muß deren Einreichung bei Abfaſſung des Erkenntniſſes in der Nebenverfügung veranlaßt, und dabei die Schuld des Juſtizkommiſſar ausgeſprochen werden.

Das Königl. Kammergericht hat hiernach nicht nur ſelbſt zu verfahren, ſondern auch die Untergerichte und Juſtizkommiſſarien ſeines Departements hievon in Kenntniß zu ſetzen, und mit den erforderlichen Anweiſungen zu verſehen.

Berlin, den 10. April 1833. Der Juſtizminiſter. Mühler.

Das vorſtehende Reſcript des Herrn Juſtizminiſters Mühler, Exzellenz vom 10. April d. J. wird, der darin enthaltenen Beſtimmung gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 9. Mai 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die beſtehenden Verordnungen, wonach die Zimmer- und Maurermeiſter jedem Geſellen, wenn ſie ihm allein einen Bau zur Ausführung übertragen, ein von dem Polizeikommiſſarius des Reviers beglaubigtes und vom Bauherrn mitunterzeichnetes Atteſt darüber, daß der betreffende Geſelle bei dem genau zu bezeichnenden, dem Meiſter übertragenen Bau, von Letzterem in Arbeit angeſtellt ſei, ertheilen müſſen, werden hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jeder Meiſter, welcher einen Geſellen ohne einen ſolchen Schein zu einem Bau ſchickt, unnachſichtlich in die feſtgeſetzte Strafe von 2 Thlr. genommen werden wird, derjenige Meiſter aber, welcher ein ſolches Atteſt ertheilt, ohne den Bau wirklich ſelbſt übernommen zu haben, ſich allen aus einer ſolchen geſetzwidrigen Handlung entſtehenden nachtheiligen Folgen ausſetzt. Nr. 6.

Berlin, den 18. Mai 1833. Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Bei der Kurmärkſchen Land-Feuerſozietät ſind in dem Sozietätsjahre vom 1. März 1832 bis dahin 1833. 117 Brände vorgefallen, wodurch

a) an Gebäuden 1ſter Klaſſe:
  1 Stall beſchädigt,

b) an Gebäuden 2ter Klaſſe:
  3 Wohnhäuſer, 4 Scheunen, 6 Ställe, 1 Schuppen und 1 Nebenhaus gänzlich zerſtört, und
  6 Wohnhäuſer, 3 Ställe, 1 Schuppen und 1 Brauhaus theilweiſe beſchädigt worden,

c) an Gebäuden 3ter Klaſſe:
  136 Wohnhäuſer, 1 Kruggebäude, 5 Nebenhäuſer, 95 Scheunen, 102 Ställe, 2 Schuppen gänzlich abgebrannt, und
  6 Wohnhäuſer, 1 Nebenhaus, 1 Scheune, 1 Stall, 1 Schuppen und 1 Kirche nebſt Thurm von den Flammen beſchädigt worden,

Digitized by Google

d) an Gebäuden 4ter Klaſſe:

6 Windmühlen, 5 Waſſermühlen, 1 Lohmühle und 2 Schmieden gänzlich zerſtört worden ſind.

Die dadurch enſtandene Ausgabe hat betragen:

1) an Vergütigung für die Brandſchäden	98173 Thlr.	20 Sgr.	9 Pf.,
2) an Prämien für die von Sprißen und Waſſerwagen geleiſtete Hülfe	3882 ʼ	15 ʼ	— ʼ
3) an Verwaltungs- und Reiſekoſten, Ausfällen und Extraordinariis	3973 ʼ	2 ʼ	3 ʼ
in Summa	106029 Thlr.	8 Sgr.	— Pf.

Zur Beſtreitung dieſer Ausgaben iſt von der Verſicherungsſumme

a) der Gebäude	1ſter Klaſſe	von 4540975 Thl.	ein Beitrag von	2 Sgr. pro 100,
b) ʼ ʼ	2ter ʼ	ʼ 7437775 ʼ	ʼ ʼ ʼ	4 ʼ ʼ ʼ
c) ʼ ʼ	3ter ʼ	ʼ 22093350 ʼ	ʼ ʼ ʼ	10 ʼ ʼ ʼ
d) ʼ ʼ	4ter ʼ	ʼ 1049850 ʼ	ʼ ʼ ʼ	1 Thl. 15 Sgr. pro 100

erforderlich geweſen.

Von den ſtattgehabten Bränden ſind

79 durch unermittelte Zufälle,
10 ʼ Gewitter,
21 ʼ muthmaßliche Brandſtiftung,
3 ʼ vorſätzliche Brandſtiftung,
1 ʼ ſchlechte Bauart,
1 ʼ Fahrläſſigkeit, und
2 ʼ Unvorſichtigkeit

entſtanden.

Zwei der vorſätzlichen Brandſtiftungen ſind aus Rachſucht verübt, und iſt der eine der Brandſtifter an den Folgen der von dem ſelbſt angelegten Feuer erhaltenen Beſchädigungen verſtorben, der andere aber hat ſich nach verübtem Verbrechen entleibt.

Die gerichtliche Unterſuchung gegen die dritte Brandſtifterin iſt noch nicht beendigt, ſo wie die gegen die muthmaßlichen Brandſtifter eingeleiteten Unterſuchungen bis jetzt noch zu keinem Reſultate geführt haben. Berlin, den 20. Mai 1833.

Kurmärkiſche General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Vermiſchte Nachrichten.

Dem von dem Oberamtmann Hauffe zu Cappan, im ſüdweſtlichen Theile der von ihm, vom Domainenfiskus acquirirten Heinrichsdorfer Forſt erbaueten neuen Vorwerke, iſt der Name: Heinrichsdorf beigelegt worden.

Potsdam, den 20. Mai 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23.

Den 7. Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. M. will Ich Meine Beſtimmung vom 4. Oktober 1827, nach welcher den Mannſchaften dieſſeitiger Schiffe, die nach andern Welttheilen fahren, die Dienſtzeit während ſolcher Fahrten auf die militairiſche Dienſtzeit angerechnet wird, auf die Mannſchaften aller das mittelländiſche Meer befahrenden Preußiſchen Schiffe ohne Unterſchied der Häfen, mit welchen die Schiffe verkehren, jedoch unter der Maaßgabe erweitern, daß dieſe Begünſtigung fürs erſte auf fünf Jahre beſchränkt werden ſoll. Ich autoriſire Sie, hiernach in Ihren Reſſorts weiter zu verfügen. Berlin, den 25. März 1833.

Nr. 83. Militairpflicht der Mannſchaften der das mittelländiſche Meer befahrenden Preußiſchen Schiffe. I. 2028. Mai.

An die Miniſter des Innern und des Krieges. Friedrich Wilhelm.

Potsdam, den 31. Mai 1833.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinetsordre wird in Folge eines an uns ergangenen Reſkripts der Königl. Miniſterien des Innern für Handel und Gewerbe, und des Innern und der Polizei, in Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 2. Dezember v. J. (Stück 1 Nr. 2 des diesjährigen Amtsblatts), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Nach § 20 des Regulativs vom 28. April 1826 ſollen die fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds im Laufe des Monats Mai eines jeden Jahres

Nr. 84. Beiträge zum Domai-

Digitized by Google

nen-Feuer-Schäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{33}{34}$. III. 1751. Mai.

mittelſt doppelten Lieferzettels an unſere Haupt-Inſtituten und Kommunalkaſſe eingeſandt werden; da aber deſſen ungeachtet noch mehrere Theilnehmer damit im Rückſtande ſind, ſo finden wir uns veranlaßt, die Säumigen an die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu erinnern, und ihnen dabei bemerklich zu machen, daß wenn die Einzahlung nunmehr nicht ſpäteſtens innerhalb 14 Tagen erfolgt iſt, die exekutiviſche Einziehung der Beiträge unfehlbar eintreten wird.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Potsdam, den 29. Mai 1833.

Nr. 85. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundſtücke. IV. 537. Mai.

Wer eine Grundfläche von ſechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, iſt geſetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steueramte, in deſſen Bezirk die mit Taback bepflanzten Grundſtücke liegen, ſolche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußiſch genau und wahrhaft anzugeben.

Diejenigen, welche Tabacksbau treiben, werden erinnert, dieſer Verpflichtung nachzukommen. Zugleich wird denſelben empfohlen, wenn ſie der Größe ihres Tabackslandes nicht gewiß genug ſind, ſich derſelben vor der Anmeldung gehörig zu verſichern, indem unrichtige Angaben, oder deren gänzliche Unterlaſſung nach Nr. 7 der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt Seite 84) behandelt, und nach den Beſtimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§ 60 und folgende beſtraft werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 24. Kommiſſionsgebühren für die Aufnahme von Erb- und Eheverträgen.

Den ſämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß des Königs Majeſtät durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 30. April d. J. die Gebühren für die, außerhalb der gewöhnlichen Gerichtsſtellen vorzunehmende Aufnahme und resp. Annahme von Erbverträgen und Eheſtiftungen, gleichviel ob letztere zugleich einen Erbvertrag enthalten oder nicht, von jetzt ab auch den beſoldeten Gerichtsbeamten bewilliget haben. Berlin, den 20. Mai 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung der nicht in einem Haupt-Seminar gebildeten Elementarlehrer iſt auf den 26., 27. und 28. k. M. anberaumt worden. Diejenigen Elementarlehrer, welche zu dieſer Prüfung zugelaſſen werden wollen, haben ſich unter Einreichung der vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe bei dem Seminar-Direktor Dieſterweg hierſelbſt, Oranienburgerſtraße Nr. 29, zu melden. Von denjenigen Zeugniſſen, deren Rückgabe nach beendigter Prüfung gewünſcht wird, ſind genaue Abſchriften beizufügen. Berlin, den 25. Mai 1833. Nr. 7.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Perſonalchronik.

Der Forſtinſpektor Tramnitz zu Zehdenick iſt zum Forſtmeiſter ernannt worden.

Der Wegebaumeiſter Weyer und der Mauermeiſter Friedrich Wilhelm Lüdcke jun. ſind zu Mitgliedern bei der Prüfungs-Kommiſſion für die Bauhandwerker in Prenzlow beſtellt worden.

Zum zweiten Prediger an der evangeliſchen Parochialkirche in Berlin iſt der Prediger Arndt aus Magdeburg gewählt und beſtätigt worden.

Der zeitherige Kandidat Karl Wilhelm Kläden, Lehrer am Schindlerſchen Waiſenhauſe, iſt zum Prediger und Subſtituten des Hausvoigtei-Predigers, Konſiſtorial-Raths Cosmar, beſtellt worden.

Der bisherige Lehrer Heinrich Leopold Selkmann iſt zum dritten Oberlehrer, der Lehrer Adolph Ferdinand Krech zum vierten Oberlehrer, und der Dr. Albert Agathon Benary, bisheriges Mitglied des hieſigen Seminars für gelehrte Schulen, zum fünften Oberlehrer an dem Cölniſchen Realgymnaſium zu Berlin gewählt und beſtätigt, auch der bisherige Hülfslehrer Auguſt Wilhelm Heinrich Pätſch zum Parochial-Schullehrer in der Parochie der Dreifaltigkeitskirche zu Berlin ernannt worden.

Dem Küſter und Schullehrer Kannengießer zu Bieſenbrow, Superintendentur Angermünde, iſt in Anerkennung ſeiner Auszeichnung im Amte, das Prädikat „Kantor" beigelegt worden.

Dem Förſter Kühnemann zu Pütten und dem Förſter Krüger zu Hohenbindow, beide in der Forſtinſpektion Berlin, ſind die bisher interimiſtiſch von ihnen verwalteten Forſtdienſte gegenwärtig definitiv verliehen worden.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Der Magiſtrat in Templin hat ſich im Herbſte des vorigen und im Frühjahr dieſes Jahres die Bepflanzung der ſämmtlichen Wege ſeines ſtädtiſchen Gebiets beſonders angelegen ſein, und namentlich in der gedachten Zeit, mit Einſchluß der an der ſehr gut und breit angelegten Straße nach Gandenitz ſtehenden 280 Stück ächter Obſtbäume, überhaupt 1920 Stück Bäume anpflanzen laſſen, worüber demſelben unſer Beifall hierdurch zu erkennen gegeben wird.

Potsdam, den 24. Mai 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Verlage der Hofmuſikhandlung von B. Schott's Söhnen in Mainz erſcheint unter dem Titel:

„der Choralfreund, oder Studien für das Choralſpielen"

vom Kantor und Hoforganiſten Rink zu Darmſtadt, ein periodiſches Werk, deſſen Preis für das Heft auf 18 Kreuzer, oder für den ganzen Jahrgang von 6 Heften auf 1 Gulden 48 Kreuzer feſtgeſtellt iſt. Von dieſem Werke iſt bereits der Jahrgang 1832 herausgekommen, und indem wir Kantoren, Organiſten und Muſikverſtändige auf daſſelbe aufmerkſam machen, bemerken wir, daß ſolches für obigen Preis durch die Buch- und Muſikalienhändler Herrn Oehmigke und Riemſchneider zu Neu-Ruppin zu beziehen iſt. Potsdam, den 15. Mai 1833.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Zur Ausführung einer nothwendigen Reparatur an der Rhinbrücke bei Fehrbellin wird die Paſſage über dieſelbe vom 12. Juni bis 12. Juli d. J. geſperrt, und müſſen die Reiſenden während dieſer Zeit den Weg entweder über das Vorwerk Damm, oder über Sommerfeld einſchlagen. Potsdam, den 29. Mai 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der verſtorbene Kaufmann und Stadtrath Auguſtin Gotthilf Rübener zu Brandenburg hat der dortigen St. Katharinenkirche ein Legat von 100 Thlr. vermacht.

Potsdam, den 31. Mai 1833. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Hierbei eine Beilage, enthaltend das Grundgeſetz der Verſorgungs-Anſtalt für die verwaiſeten Söhne der Bürger, Grundbeſitzer und Gewerbtreibenden, der Elementar-Lehrer in den Städten und auf dem Lande, ſo wie der niedern Staats- und Kommunal-Beamten ꝛc. in der Provinz Brandenburg, imgleichen ein Extrablatt.

Digitized by Google

Beilage
zum 23ſten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Nachfolgendes Grundgeſetz der Verſorgungsanſtalt für verwaiſete Söhne der Bürger, Grundbeſitzer und Gewerbtreibenden, der Elementar-Lehrer in den Städten und auf dem Lande, ſo wie der niedern Staats- und Communal-Beamten ꝛc. in der Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke, fünf Abſchnitte und drei und ſechzig Paragraphen enthaltend, wird ſeinem ganzen Inhalte nach, auf Grund der in beglaubter Abſchrift nebenſtehenden Allerhöchſten Ordre vom 15. April v. J. und unbeſchadet der Rechte dritter Perſonen, hierdurch von Staatswegen beſtätigt. Berlin, den 25. Februar 1833.

(L. S.) Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenſtein.

Beſtätigung des Grundgeſetzes für die Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt zu Klein-Glienicke.

No. 3124.

Nach Ihrem Antrage vom 8. d. M. ertheile Ich der Stiftung einer Verſorgungs-Anſtalt für die verwaiſeten Söhne der Bürger, Grundbeſitzer und Gewerbtreibenden, der Elementar-Lehrer in den Städten und auf dem Lande, ſo wie der niedern Staats- und Communal-Beamten in den Bezirken der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt Meine Genehmigung und der Anſtalt hierdurch die Rechte moraliſcher Perſonen, indem Ich Ihnen die vorſchriftsmäßige Prüfung und Beſtätigung der zurückerfolgenden Statuten überlaſſe.

Berlin, den 15. April 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Miniſter Freiherrn von Altenſtein.

Grundgeſetz
der Verſorgungs-Anſtalt für die verwaiſeten Söhne der Bürger, Grundbeſitzer und Gewerbtreibenden, der Elementar-Lehrer in den Städten und auf dem Lande, ſo wie der niedern Staats- und Communal-Beamten ꝛc. in der Provinz Brandenburg.

I. Abſchnitt.
Ueber die Beſtimmung der Anſtalt und deren Begründung.

§ 1.

Dieſe Verſorgungs-Anſtalt iſt dazu beſtimmmt, den verwaiſeten, noch unerzogenen ehelichen Söhnen der Bürger, Eigenthümer und Gewerbtreibenden, der Schullehrer, ſo wie der untern Staats- und Communal-Beamten ꝛc. eine, dem Stande und Berufe ihrer Väter angemeſſene Erziehung zu geben und ſie für einen, hierzu in gehöriger Beziehung ſtehenden, ihren Fähigkeiten und äußern Verhältniſſen entſprechenden Lebensberuf vorzubereiten.

§ 2.

Unter verwaiſeten Söhnen werden diejenigen verſtanden, deren Väter entweder verſtorben oder mit einer unheilbaren Krankheit behaftet ſind, welche ſie zu Erfüllung ihres Berufs und zu Betreibung ihres Geſchäfts untüchtig macht.

§ 3.

Unter ehelichen Söhnen werden diejenigen verſtanden, die entweder in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt, oder durch die nachfolgende eheliche Verbindung legitimirt worden ſind.

§ 4.

In der Regel ſind nur die Kinder der Bürger und Gewerbtreibenden, der Grund-Eigenthümer, Pächter ꝛc., ſo wie derjenigen Lehrer, Staats- und Communal-Beamten in den Städten und auf dem Lande, welche zu Verwaltung ihres Amtes des akademiſchen Studiums nicht bedurften, aufnahmfähig, doch können auch Männer aus andern Ständen der Stiftung beitreten, und es haben ſodann ihre Kinder gleiche Anſprüche auf die Aufnahme, wie jene.

§ 5.

Nur gänzlich unvermögende Kinder, d. h. ſolche, deren Vermögen nicht hinreicht, um ihnen auch nur diejenige Erziehung zu geben, welche ein unbemittelter Bürger, Grund-

Digitized by Google

Eigenthümer, ein Elementar-Lehrer in der Stadt, ein Land-Schullehrer, ein niederer Staats-Beamte ꝛc. ſeinen Kindern gewöhnlich zu geben pflegt, werden in die Anſtalt aufgenommen. Von der Aufnahme ſind auch diejenigen Kinder ausgeſchloſſen, für welche Angehörige, (z. B. Groß-Aeltern, Geſchwiſter,) geſetzlich zu ſorgen verpflichtet und vermögend genug ſind. — Auch behält ſich die Anſtalt das Recht vor, Falls Kinder, welche in derſelben verpflegt werden, zu Vermögen kommen, die Erſtattung der, für ſie aus der Anſtalt gemachten Verwendungen zu verlangen.

§ 6.

Rechtſchaffenheit, ein vorwurfsfreier Lebenswandel und Verdienſtlichkeit des Vaters, ſind von weſentlichem Einfluſſe bei der Wahl der Zöglinge der Anſtalt.

Knaben, deren Väter oder Mütter notoriſch dem Trunke oder der Liederlichkeit ergeben geweſen, oder zu Feſtungs-, Zuchthaus- oder andern ähnlichen Strafen verurtheilt worden ſind, können in der Regel nicht in die Anſtalt aufgenommen werden; jedoch bleibt es dem Ermeſſen des Waiſenamtes unbenommen, beſonders wohlgerathene Söhne ſolcher Aeltern, zumal wenn beide oder wenigſtens der ſchuldige Theil verſtorben ſein ſollten, ausnahmsweiſe aufzunehmen.

§ 7.

Die Anſtalt iſt eine ächt-chriſtliche, d. h. ſie wird im Geiſt der chriſtlichen Liebe und im Vertrauen auf dieſelbe gegründet. Dieſer Geiſt ſoll daher auch die ganze Anſtalt beſeelen und in ihr vorherrſchen.

Knaben jedes chriſtlichen Glaubens-Bekenntniſſes können in ſie aufgenommen werden.

§ 8.

Die Anſtalt beſchränkt ihre Wirkſamkeit auf die gegenwärtig ſtatt findende Begrenzung der Provinz Brandenburg, d. h. auf die Reſidenzſtadt Berlin, den Potsdamer und Frankfurter Regierungsbezirk.

§ 9.

Das Alter eines Knaben beſtimmt keinen Vorzug des Anſpruchs auf deſſen Aufnahme; doch muß derſelbe in der Regel das 8te Jahr zurückgelegt und das 14te Jahr noch nicht erreicht haben. — Nur in außerordentlichen Fällen ſteht es dem Waiſenamte frei, auch Knaben unter 8 Jahren oder nach zurückgelegtem 14ten Jahre aufzunehmen, wenn nämlich z. B. ein übrigens zur Aufnahme berechtigter Knabe unter 8 Jahren beide Aeltern verloren hätte und keine nahen Anverwandten vorhanden wären, die ſich deſſen annehmen könnten, oder wenn ein zur Aufnahme übrigens berechtigter Knabe, der das Alter von 14 Jahren bereits erreicht, durch eine bis dahin genoſſene vorzüglich ſorgfältige Erziehung, zu der Hoffnung berechtigt, daß er vermittelſt der Erziehung, welche die Anſtalt ihm darbietet, zu einem vorzüglich brauchbaren Staatsbürger gebildet und dereinſt eine Stütze ſeiner Mutter und jüngern Geſchwiſter ſein werde.

§ 10.

Die Zöglinge bleiben in der Anſtalt in der Regel bis zum zurückgelegten 15ten Jahre, diejenigen aber, die ſich dem Schulſtande widmen wollen und von dem Vorſtande der Stiftung dazu für geeignet erkannt werden, bleiben in derſelben bis zum zurückgelegten 17ten oder 18ten Jahre; ferner diejenigen, die ſich einem Berufe widmen, der den Beſuch der Gewerbeſchule oder der oberſten Claſſen der höhern Bürgerſchule erfordert, gleichfalls, nach Befinden bis zum zurückgelegten 16ten oder 17ten Jahre.

§ 11.

Walten bei einem Knaben ſolche Umſtände ob, die nach den weiter unten (§ 12) folgenden Beſtimmungen, die Entlaſſung deſſelben aus der Anſtalt nothwendig machen würden, ſo findet ſeine Aufnahme gar nicht Statt.

§ 12.

Die Wohlthaten der Stiftung hören auf, wenn der Zögling:

1) durch Erwerbung eines ausreichenden Vermögens von ſeiner Seite, oder von Seiten der geſetzlich zu ſeiner Unterhaltung verpflichteten Blutsverwandten, der Hülfe nicht weiter bedürftig, auch
2) durch Krankheiten zur Beſtimmung für ein bürgerliches Gewerbe oder für den Staatsdienſt unfähig, oder
3) bei Krankheitsübeln ein Heilverfahren erforderlich wird, wozu die Einrichtungen eines gewöhnlichen Hausſtandes keine Mittel gewähren, ſo wie
4) wenn der Zögling durch grobe Sittenverderbniß oder gar Verbrechen ſich derſelben unwürdig macht;

in welchen Fällen nach den desfalls beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften, die Sorge für Unterhalt und Aufſicht wiederum auf die Angehörigen oder Ortſchaften, oder Behörden übergeht, welche dazu, vor dem Zutritte des Waiſenhauſes, verpflichtet geweſen ſind.

Uebrigens ſteht es in dem zuerſt gedachten Falle dem Vormunde und den nächſten Verwandten frei, die Erziehung des Knaben in der Anſtalt gegen eine jährliche Penſion, über deren Betrag ſie mit dem Vorſtande übereingekommen, fortſetzen zu laſſen.

Digitized by Google

II. Abſchnitt.

Bildung und Erhaltung des Vermögens der Anſtalt.

§ 13.

Das Vermögen der Anſtalt wird ſich vorzüglich bilden:
1) durch freiwillige Geſchenke (Capital-Beiträge),
2) durch freiwillige jährliche Beiträge,
3) durch Vermächtniſſe mildthätiger Menſchenfreunde.

Dieſe ſowohl, als auch alle künftigen Erwerbungen gleicher Art und durch etwanige Erbeinſetzungen bleiben ihr, gleich jeder andern vom Staate, als einer moraliſchen Perſon anerkannten und beſtätigten milden Stiftung, unter den geſetzlichen Modalitäten, vorbehalten.

§ 14.

Durch dergleichen Zuwendungen können auch Stipendien geſtiftet, d. h. gewiſſen Perſonen oder Familien die Bevorrechtung eines Mitgliedes des Stiftungsvereins (vergleiche § 39) oder der Vorzug der Aufnahme oder Unterſtützung eines verwaiſeten Familiengliedes ausbedungen werden; insbeſondere begründet eine Zuwendung eines Capitalbetrages, der künftig näher beſtimmt werden ſoll, und der jetzt vorläufig auf 1500 Thlr. angenommen wird, das Recht, eine Zöglingsſtelle innerhalb der Grenzen dieſer Statuten auf immerwährende Zeiten zu begründen und dieſelbe, bei jedesmaliger Erledigung, entweder nach Gutdünken zu vergeben, oder beſtimmten Perſonen ſeiner Familie oder Nachkommenſchaft die Anwartſchaft darauf zu ertheilen, oder auch die Wahl irgend einer Behörde beizulegen.

Dergleichen Stipendien durch die Einzahlung einer Summe von „Eintauſend Fünfhundert Thalern“ können auch von Staatsbehörden, anderen Regierungen, von Magiſtraten und Corporationen gegründet werden.

§ 15.

Es können auch ähnliche Stipendien durch Ueberweiſung von ſichern Renten und jährlichen Zuwendungen geſtiftet werden, ſo daß, wenn z. B. eine Behörde, Corporation oder Privatperſon der Anſtalt eine fortwährende (mit dem im vorigen § gedachten Capitalsbetrag) im Verhältniß ſtehende, jedoch ablösbare Rente, deren Größe vorläufig auf 75 Thlr. angenommen, jedoch künftig noch näher beſtimmt werden wird, zuſichern würde, ſie das Recht erhält, einen verwaiſeten Knaben in der Anſtalt erziehen zu laſſen.

§ 16.

In den erſten 20 Jahren wird
a) wenigſtens der zehnte Theil ſämmtlicher Zinſen der belegten oder der, der Anſtalt zum Nießbrauche überlaſſenen Capitalien und ſämmtlicher reinen Einkünfte der ihr zuſtändigen Grundſtücke, ſo wie:
b) wenigſtens Ein Viertel der jährlichen Geldbeiträge (vergleiche § 13) zur Bildung eines Capitalſtammes angelegt, welcher unangreifbar bleibt, und von deſſen Zinſen, zur Ausführung obiger Beſtimmung, der zehnte Theil wiederum dem Capitalſtamme alljährlich zufließt.

Ob dieſe Maaßregel, nach Verlauf des zwanzigjährigen Zeitraums, noch ferner erforderlich ſein wird, bleibt alsdann dem Ermeſſen des Stiftungsvereins und dem ihn vertretenden Waiſenamte vorbehalten.

§ 17.

Das Stammvermögen (vergleiche § 13 und 16) der Anſtalt iſt von aller Verwendung zu den laufenden Bedürfniſſen, für immerwährende Zeiten, ausgeſchloſſen, vielmehr ſind hierzu nur die Einkünfte von den Grundſtücken, die Zinſen von den Capitalien und die laufenden Beiträge, ſo weit dieſe Gegenſtände des jährlichen Einkommens nicht in Obigem (§ 16) dem Stammvermögen mit überwieſen ſind, geeignet.

§ 18.

Außerdem kommen dieſer Stiftung die, den Armen- und Verſorgungsanſtalten zuſtehenden geſetzlichen Erbberechtigungen in Anſehung der Zöglinge zu.

§ 19.

Die, einzelnen Zöglingen und Pfleglingen vom Staate oder von Privatleuten, zugeſicherten Unterſtützungen fallen, während der Zeit der Verpflegung dieſer Zöglinge in der Anſtalt, der Letztern zu.

§ 20.

Andere, allgemein erlaubte Erwerbungsarten, welche etwa aus oben nicht berührten Quellen ſich ſonſt noch darbieten mögten, bleiben der Anſtalt zur geſetzmäßigen Verfolgung vorbehalten.

III. Abſchnitt.

Aufnahme, Unterſtützung und Haltung der Waiſen.

§ 21.

Nach den obigen Beſtimmungen wird die Stiftung wirkſam für verwaiſete Kinder (vergleiche Abſchnitt I §§ 2 und 8), und in Anſehung ihrer muß der Anſtalt nachgewieſen werden:
1) daß dieſelben bereits die Schutz- oder natürlichen Blattern überſtanden haben,
2) daß ſie weder an körperlichen Gebrechen, noch Epilepſie, an Waſſerkopf, Schwerhörigkeit, Mangel des Geſichts und andern unheilbaren Uebeln leiden.

Digitized by Google

§ 22.

Was die Wahl der aufzunehmenden Zöglinge betrifft, ſo wird dabei folgendes Verfahren beobachtet:

Wenn entweder eine Zöglingsſtelle aus den Mitteln der Stiftung gegründet, oder eine bereits fundirte durch den Abgang des Zöglings, dem ſie verliehen war, erledigt worden iſt, ſo werden die Verhältniſſe aller zur Aufnahme Angemeldeten von dem Waiſenamte genau geprüft.

Unter übrigens gleichen Verhältniſſen ſind nun vor allen Andern diejenigen Knaben zu berückſichtigen, deren Väter Mitglieder des Stiftungsvereins waren; unter dieſen wiederum diejenigen, die beide Aeltern verloren haben; ſodann diejenigen, welche die meiſten unverſorgten Geſchwiſter haben. Sodann folgen diejenigen, deren Väter weniger als Drei Thaler jährlich beigetragen haben.

Sind keine Söhne von ſolchen Vätern, die jährliche oder Capitalbeiträge gegeben haben, zu verſorgen, ſo werden unter den übrigen zur Aufnahme Angemeldeten diejenigen gewählt, die der Hülfe am meiſten bedürfen, nach den bereits oben angedeuteten Beſtimmungen. — Anwartſchaften (Exſpectanzen) werden nicht ertheilt.

§ 23.

Die Zöglinge werden zuerſt nur auf ſechs Monate zur Probe aufgenommen, ſollten ſich während dieſer Probezeit entſchieden böſe und laſterhafte Neigungen oder unheilbare körperliche Gebrechen zeigen, ſo wird der Knabe ſofort wieder entlaſſen.

§ 24.

Mit ihrer Aufnahme in die Anſtalt treten die Zöglinge ganz unter die Einrichtungen derſelben und beſonders unter die Aufſicht und Leitung des Waiſenamtes, ſo daß Letzterem alle vormundſchaftlichen Berechtigungen und Verpflichtungen zufallen; der Vormund muß ſich aller unmittelbaren Einmiſchung in die Angelegenheiten der Verpflegung und Erziehung der Zöglinge der Stiftung enthalten. Etwanige Beſchwerden hat er dem Waiſenamte zur Prüfung und Erledigung vorzutragen.

§ 25.

Da es der Zweck der Stiftung iſt, die Zöglinge für den Beruf des Bürgers und Landmanns, ſo wie für die Gewerbe zu bilden, diejenigen aber, die beſondere Neigung für den Beruf eines Elementarlehrers haben, und die dazu nöthigen geiſtigen und Gemüths-Anlagen beſitzen, für dieſen Beruf vorzubereiten, ſo müſſen Unterricht und Erziehung dieſen Zwecken angemeſſen ſein.

Die Zöglinge werden alſo vor allen Dingen in der chriſtlichen Religion möglichſt vollſtändig unterrichtet und ſo erzogen werden, daß ſie die Lehren derſelben in ihrer ganzen Kraft und Reinheit auffaſſen und ausüben lernen. Sodann werden ſie in der deutſchen Mutterſprache, im Leſen, Schreiben, Rechnen, in der Geometrie, Erdkunde, Naturkunde, Geſchichte, im Zeichnen, Geſang, und diejenigen, welche die nöthigen Anlagen beſitzen, auch in der Muſik, beſonders aber die, welche ſich dem Schullehrerſtande widmen wollen, im Clavier- und Orgelſpielen unterrichtet, damit ſie möglichſt gut vorbereitet entweder in das bürgerliche Leben oder in die Schullehrer-Seminarien eintreten.

Ferner werden ſie im Sommer zur Betreibung des Seidenbaues, der Bienenzucht, der Baumzucht und des Gartenbaues praktiſch angeleitet; im Winter mit Stroh- und Korbflechten, Netzeſtricken u. ſ. w. beſchäftigt, auch diejenigen, die Kraft, Geſchick und Luſt dazu haben, im Drechſeln, im Tiſchlern, im Schnitzen, Modelliren unterrichtet und zu Schlöſſer-Arbeiten angeleitet, ſobald die der Stiftung zu Gebote ſtehenden Einkünfte geſtatten, die hierzu nöthigen Einrichtungen zu treffen.

Hauptzweck iſt dabei, daß ihnen eine nützliche Thätigkeit zur andern Natur werde und daß ſie die erſtgedachten Beſchäftigungen ſo gründlich kennen und ausüben lernen, um ſie wiederum lehren zu können.

Im Sommer werden ſie in körperlichen, ſo wie in militairiſchen Uebungen, auch im Schwimmen unterrichtet.

§ 26.

Die Anzahl der Zöglinge hängt von der Zureichlichkeit der dazu, nach dem Obigen (Abſchnitt II) beſtimmten Einkünfte der Anſtalt ab.

§ 27.

Die Beköſtigung der Zöglinge muß einfach, aber geſund und nahrhaft ſein, und wird einem eigenen Hausvater oder Oekonomen und ſeiner Gattin, oder einer Wittwe, als Oekonomin, übertragen.

§ 28.

Die Bekleidung der Zöglinge geſchieht anſtändig und reinlich, nach dem Bedürfniſſe derſelben, ohne äußere Auszeichnung, durch das Waiſenhaus, jedoch muß ſie möglichſt einfach und wohlfeil ſein.

§ 29.

Der Unterricht erfolgt bei den Zöglingen durch die Schule der Stiftung ſo lange, bis ſie die gehörige Vorbildung erhalten haben, um die obern Claſſen der höhern Bürgerſchule oder die Gewerbeſchule in Potsdam beſuchen zu können.

Die erforderlichen Bücher und Hülfsmittel werden von der Anſtalt beſchafft.

§ 30.

Die Aufſicht über die Zöglinge und deren häusliche Füh-

Digitized by Google

rung wird einem, oder mit der Zeit mehrern Lehrern, unter der Oberaufſicht des Waiſenamtes und vorzüglich deſſen Vorſtehers, übertragen, wobei der Lehrer in die Verpflichtungen eines Erziehers tritt, das Waiſenhaus aber die Rechte älterlicher Zucht übernimmt.

§ 31.

Vorzüge unter den Zöglingen finden nicht weiter Statt, als durch Auszeichnung beſondern Wohlverhaltens und Fleißes und durch billige Berückſichtigung des Alters und der vorgeſchrittenen Ausbildung.

§ 32.

Die Zöglinge müſſen in der Regel ein Bette, einen vollſtändigen Anzug und die nöthige Wäſche mitbringen. Indeſſen bleibt es dem Ermeſſen des Waiſenamtes überlaſſen, in dringenden Fällen dieſe Bedingung zu erlaſſen und dieſe Gegenſtände aus den Mitteln der Stiftung zu beſchaffen. — Sobald ein Knabe in die Anſtalt aufgenommen iſt, ſorgt dieſelbe für alle ſeine Bedürfniſſe.

§ 33.

Den Zöglingen verbleiben bei ihrer Entlaſſung die während ihrer Verſorgung in der Anſtalt durch dieſelbe empfangenen Kleidungsſtücke, die Bücher und andern Hülfsmittel des Unterrichts aber nur, inſoweit ihnen ſolche zur Verfolgung ihrer fernern Laufbahn, nach dem Ermeſſen des Waiſenamtes, gegen deſſen desfallſigen Ausſpruch keine Beſchwerde zuläſſig iſt, nöthig oder unentbehrlich ſind, auch werden die Zöglinge mit einem neuen vollſtändigen Anzuge entlaſſen.

§ 34.

Bei dem mildthätigen Zwecke der Stiftung, und da die Zöglinge derſelben eine vorzügliche Vorbereitung für jeglichen Beruf, dem ſie ſich künftig widmen wollen, erhalten werden, ſteht zwar zu hoffen, daß die Meiſter, welche dieſelben als Lehrlinge aufnehmen werden, ſie möglichſt begünſtigen und mit Koſten verſchonen, und daß insbeſondere die Schullehrer-Seminarien diejenigen, die nach ſtatt gehabter Prüfung, als zur Aufnahme in dieſelben geeignet, werden anerkannt ſein, möglichſt durch Ertheilung von Freiſtellen begünſtigen werden, ſollte aber dennoch beim gänzlichen Unvermögen eines Zöglings ein baarer Geldzuſchuß erfordert werden, ſo wird die Stiftung denſelben für das erſte Jahr leiſten, inſofern es der Vermögenszuſtand derſelben geſtattet, doch darf ein ſolcher Zuſchuß nie die Summe der jährlichen Unterhaltungs- und Erziehungskoſten eines Zöglings überſchreiten.

Ueberhaupt wird die Stiftung wohlgerathenen Zöglingen, auch noch nach ihrem Ausſcheiden, durch Rath und Verwendung beiſtehen.

§ 35.

Ueber die Zöglinge wird ein beſonderes Namenverzeichniß geführt, in welches ihr Geburtsjahr und Tag, der Stand des Vaters, der Tag ihrer Aufnahme und Entlaſſung und die Richtung und Hauptſchickſale ihres fernern Lebens eingetragen werden, daher die Dankbarkeit ſie verpflichtet, hiervon der Anſtalt Nachricht zu geben.

§ 36.

Die Stiftung ſorgt für jetzt nur für verwaiſete Knaben, weil deren Erziehung in der Regel für die Wittwen die meiſten Schwierigkeiten hat, und in dem Sohne und Bruder der Mutter und den jüngern Geſchwiſtern eine Stütze erzogen werden kann; ſollten aber der Stiftung Schenkungen mit der ausdrücklichen Beſtimmung für verwaiſete Töchter gemacht werden, ſo iſt dieſelbe eben ſo befugt, als verpflichtet, ſie anzunehmen, dem Zwecke gemäß zu verwenden, und ſobald es der Anwachs der Zinſen dieſes beſondern Fonds geſtattet, Erziehungsgelder für verwaiſete Töchter zu bewilligen, die in der Regel bei ihren Müttern, und wenn die Mütter verſtorben ſein ſollten, bei rechtlichen Hausfrauen werden erzogen werden, jedoch unter ſolchen Verhältniſſen, daß ſie eine gute Schule beſuchen können, und unter der Bedingung, daß ſie dazu gehörig angehalten werden.

IV. Abſchnitt.

Verwaltung der Anſtalt und Beamten.

§ 37.

Dem Staate gebührt die allgemeine Aufſicht über die äußern Verhältniſſe der Anſtalt zu demſelben, jedoch ohne Einwirkung auf die innere Verwaltung, und in jener Beziehung ſteht das Waiſenhaus nur in ſo fern, daß dieſe Verwaltung geſetzmäßig geſchehe, unter der Aufſicht der obern Behörde über die Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten und des derſelben vorgeſetzten Miniſteriums.

§ 38.

Die Leitung der Anſtalt und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt dem Stiftungsvereine und dem durch denſelben erwählten Waiſenamte vorbehalten, ſo wie auch die Wahl der Zöglinge, deren Erziehung, Ausbildung und Beſtimmung des zu erwählenden Berufes.

§ 39.

Die Verwaltungsaufſicht in dieſen Beziehungen gebührt zunächſt dem an der Gründung der Anſtalt theilnehmenden Publicum, mittelſt des Stiftungsvereins. Zu demſelben gehört als Mitglied ein Jeder, welcher der Anſtalt:

Digitized by Google

1) ein Capital von mindeſtens dreißig Thalern Courant Werth zugewandt, oder:
2) auf Lebenszeit einen jährlichen Beitrag von drei Thalern Courant zugeſagt und geleiſtet hat, als wodurch ein ſolches Mitglied des Stiftungsvereins auf Lebenszeit für ſeine Perſon das Recht erhält:
 a) im Fall es unbemittelt mit Tode abgehen ſollte, einem ſeiner Söhne vorzugsweiſe die Aufnahme in die Anſtalt zu ſichern,
 b) bei der jährlich ſtatt findenden, vier Wochen vorher durch die Zeitungen Berlins und die Regierungs-Amtsblätter der Provinz Brandenburg bekannt zu machenden Zuſammenkunft des Stiftungsvereines zu erſcheinen,
 c) in derſelben Sitz und Stimmen über allgemeine Anordnungen für die Anſtalt und über Verbeſſerungen der innern Einrichtung zu führen,
 d) Erinnerungen gegen die geführte Verwaltung zu erheben und darüber Rechenſchaft zu fordern, auch
 e) Zöglinge in Vorſchlag zu bringen.

§ 40.

Die Stimmenmehrheit entſcheidet in dem Stiftungsvereine und wird bei Stimmengleichheit auf der Seite des, den Vorſitz führenden Vorſtehers des Waiſenamtes oder deſſen Stellvertreters angenommen und dabei keine Vertretung nicht erſchienener Mitglieder durch Bevollmächtigte zugelaſſen.

Nur den zum Stiftungsvereine gehörenden Corporationen und moraliſchen Perſonen ſteht es frei, ſich durch ihre Vorſteher oder gewählte Deputirte vertreten zu laſſen. Sie müſſen ſolche Stellvertreter aber ſchriftlich unter dem von ihnen geführten Siegel bevollmächtigen, wenn ihre Stimme entſcheiden ſoll, und mehrern Stellvertretern einer Corporation oder moraliſchen Perſon ſteht zuſammen nur eine Stimme zu.

§ 41.

Die, jener Bekanntmachung ungeachtet, an dem darin beſtimmten Tage und Orte nicht erſchienenen Mitglieder des Stiftungsvereins werden der Stimmenmehrheit der Erſchienenen für beitretend geachtet, und ein nachkommender Widerſpruch gegen den Beſchluß bleibt unbeachtet.

§ 42.

Sind von dem Stiftungsvereine nur noch 10 Perſonen am Leben, wobei die wirklichen Mitglieder des Waiſenamtes nicht mitgezählt werden, ſo bildet ſich derſelbe durch die Stellvertreter des Waiſenamtes und durch zehn, von der die Oberaufſicht über die Anſtalt führenden Staatsbehörde aus der Claſſe der Bürger und Gewerbtreibenden, der Grundbeſitzer, der Schullehrer und der Staats- und Communalbeamten, verhältnißmäßig gewählte, unbeſcholtene Männer, dergeſtalt, daß dieſe Wahl der erwähnten Behörde jedenfalls auf vier aus dem Stande der Grundbeſitzer und Gewerbtreibenden, zwei aus dem Lehrer-, zwei aus dem Stande der Staats- und Communalbeamten der Provinz zu richten iſt, und das Waiſenamt dazu für jede Stelle drei Perſonen von der vorbeſtimmten Eigenſchaft vorſchlägt.

§ 43.

Zur Legitimation der Mitglieder des Stiftungsvereins bedarf es nichts weiter, als daß ſich das Waiſenamt überzeugt, daß der ſich Meldende mit einer Zuwendung, wie ſie die §§ 14 und 39 erfordern, im Rechnungsetate der Anſtalt aufgeführt iſt, und im Falle des § 42 einer Bekanntmachung der Behörde über die von derſelben getroffenen Wahl.

§ 44.

Allen denen, welche der Anſtalt mindeſtens auf den Betrag von drei Thalern Courant Werth durch Schenkung oder durch geringere jährliche Beiträge, als ſie die Mitgliedſchaft des Stiftungsvereins erfordert, etwas zugewandt haben, ſteht zum Letztern, bei deſſen jährlichen Zuſammenkunft, auf vorherige Meldung bei dem Vorſteher, der Zutritt, jedoch ohne Stimmrecht, zu.

§ 45.

Nur dann iſt ein Beſchluß des Stiftungsvereins rechtsgültig, als von ihm ausgegangen anzuſehen, wenn darin, mit Ausſchluß der ordentlichen Mitglieder des Waiſenamtes, aber mit Inbegriff der Stellvertreter, mindeſtens ſechs Stimmberechtigte gegenwärtig geweſen ſind.

§ 46.

Der Stiftungsverein wählt aus ſeinen Mitgliedern alle Jahre ein Mitglied des aus fünf Perſonen beſtehenden Waiſenamtes und den Stellvertreter dieſes Mitgliedes (vergleiche § 42).

§ 47.

Die Beſchlüſſe der Hauptverſammlung des Stiftungs-Vereins und die demſelben von dem Waiſenamte vorgelegte Jahresrechnung über Einnahme und Ausgabe der Stiftung, ſo wie das Ausſcheiden der Mitglieder des Waiſenamtes und die Wahl neuer Mitglieder, ferner das Ausſcheiden von Zöglingen und der Eintritt neuer Zöglinge wird ſogleich nach abgehaltener Hauptverſammlung durch die Amtsblätter der Provinz Brandenburg bekannt gemacht; dieſe Bekanntmachung dient zugleich zur Controle für die zweckmäßige Leitung der Anſtalt.

Digitized by Google

§ 48.

Das Waiſenamt beſteht aus fünf ordentlichen, beſtändigen Mitgliedern, welchen, für Behinderungsfälle, eben ſo viele Stellvertreter beigeſellt werden.

Daſſelbe erneuert ſich alle fünf Jahre in ſeinen Mitgliedern und Stellvertretern durch die Wahl des Stiftungsvereins; das alljährliche Ausſcheiden eines Mitgliedes des Waiſenamtes und ſeines Stellvertretes erfolgt nach der durch das Amtsalter bedingten Reihefolge der Mitglieder deſſelben; das ausſcheidende Mitglied und deſſen Stellvertreter ſind jedoch wieder wahlfähig. Das Ausſcheiden der zuerſt gewählten fünf Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durch's Loos.

§ 49.

Das eine dieſer ordentlichen Mitglieder des Waiſenamtes wird, als des Letztern Vorſteher, gleich von dem Stiftungs-Vereine gewählt, führt in dieſer Eigenſchaft, mit einer bei Stimmengleichheit entſcheidenden Stimme, den Vorſitz in jeder Zuſammenkunft des Stiftungsvereins und des Waiſenamtes, und wird, bei etwanigen Abhaltungen, durch einen für dieſen Fall mit gleichen Befugniſſen und auf gleiche Weiſe gewählten Stellvertreter erſetzt. Bei etwaniger Behinderung beider, des Vorſtehers und Stellvertreters deſſelben, wird dem Erſtern, oder an deſſen Stelle, dem Letztern, das Recht beigelegt, aus den übrigen Mitgliedern des Waiſenamtes dasjenige zu beſtimmen, welches mit gleichem Rechte den Vorſitz einſtweilen führen ſoll.

§ 50.

Es iſt die Pflicht des Vorſtehers und deſſen Stellvertreters, wenn Letzterer in Thätigkeit getreten, die allgemeine Aufſicht über die ununterbrochene Wirkſamkeit der ganzen Anſtalt zu führen und über die ſtete Regelmäßigkeit der dazu erforderlichen Verwaltung zu halten. Insbeſondere aber liegt ihm ob, den Fortgang der Geſchäfte lebendig zu erhalten, dieſe unter die Mitglieder des Waiſenamtes zu vertheilen, über die Erhaltung des Vermögens, vorzüglich der Grundſtücke und Capitalien der Anſtalt zu wachen, für getreue Buchführung und Rechnungslegung darüber, ſo wie für gewiſſenhafte Wahl und Haltung der Zöglinge zu ſorgen und überhaupt das Gedeihen der Anſtalt und die Beförderung des Zwecks derſelben ſich angelegen ſein zu laſſen; daher denn, wegen dieſer ihm obliegenden allgemeinen Leitung der ganzen Anſtalt, alle an dieſelbe eingehenden Schreiben und Gelder, zur weitern Beförderung an ihn gelangen, und alle von derſelben ausgehenden ſchriftlichen Beſchlüſſe und Ausfertigungen, mit Vorbehalt der unten folgenden Ausnahmen, von ihm allein vollzogen werden.

§ 51.

Das zweite Mitglied des Waiſenamtes iſt eine im Amte ſtehende, oder ehrenvoll entlaſſene richterliche Perſon, welche von einem Stellvertreter von gleichen Eigenſchaften vertreten wird und vorzüglich für die Erhaltung aller Gerechtſame der Anſtalt, in deren innern und äußern Verhältniſſen, beſonders aber dahin zu ſtreben hat, daß die Stiftung in ihren Angelegenheiten und bei ihrer Vermögensverwaltung nicht verkürzt werde.

§ 52.

Das dritte Mitglied muß ein zu einem öffentlichen Amte durch die Prüfung bewährt befundener Schullehrer ſein, welchem die Ausbildung der geiſtigen Fähigkeiten der Zöglinge zur beſondern Fürſorge dient, und ſein Stellvertreter muß hierzu gleiche Eigenſchaft beſitzen.

§ 53.

Das vierte Mitglied muß ein, der ökonomiſchen Verwaltung und Leitung der Stiftung, ſo wie des Caſſenweſens kundiger Mann ſein (vergleiche § 60), dieſes und das fünfte Mitglied, ſo wie deren Stellvertreter werden in der Regel aus dem Stande der Bürger, Eigenthümer oder Gewerbtreibenden gewählt.

§ 54.

Alle vorberührten und unten genauer bezeichneten Gegenſtände der Beſchäftigung des Waiſenamtes und ſeiner einzelnen Mitglieder werden, außer den dringenden und außerordentlicher Berathung vorbehaltenen Angelegenheiten, in beſondern Zuſammenkünften vorgetragen, und ohne Unterſchied des Gegenſtandes durch die Stimmenmehrheit (§ 40) definitiv feſtgeſetzt; hinſichtlich des Geſchäftsbetriebes ſelbſt werden die dazu beſonders entworfenen Anordnungen beobachtet, zu deren Entwurf und Vollziehung, imgleichen zu deren Abänderung, nach eintretenden Verhältniſſen, das Waiſenamt berechtigt iſt, inſoweit dieſelben bloß den Geſchäftsgang und die Verwaltung betreffen und den Beſtimmungen des Grundgeſetzes nicht entgegen ſtehen.

§ 55.

Außer den Verwaltungs-Angelegenheiten der Anſtalt ſteht dem Waiſenamte beſonders noch zu:

1) die Wahl der Zöglinge;
2) die Beſtimmung des von demſelben zu ergreifenden künftigen Berufs, jedoch mit Berückſichtigung der Fähigkeiten und eigenen Neigung der Kinder, ſo weit ein Vater darauf zu achten verpflichtet iſt;
3) die Auszeichnung des Wohlverhaltens und Fleißes durch angemeſſene Aufmunterungen, aber auch die Entlaſſung derſelben, aus oben ſchon (§ 12) aufgeſtellten Grün-

Digitized by Google

den, und die Anordnung und Anwendung von Strafen gegen die ausartenden Zöglinge, überhaupt die ganze Leitung der Unterhaltung, Erziehung und Ausbildung der in der Anſtalt aufgenommenen Kinder.

§ 56.

Auch zum Betriebe aller äußern Angelegenheiten, beſonders zur Abſchließung aller und jeder Verträge und Vergleiche unter beliebigen Bedingungen und Verpflichtungen, zur Bewilligung von Beſitz-Uebertragungen, anderen Eintragungen und Löſchungen, hypothekariſchen Berichtigungen, ohne Unterſchied des Gegenſtandes und zu den hierbei zum Grunde liegenden Veräußerungen, Verpfändungen und Quittungs-Leiſtungen, mit und ohne Erlaß etwaniger Anſprüche, ganz oder zum Theil, zu ſonſtigen Quittungs-Leiſtungen über Forderungen der Anſtalt, ohne Unterſchied, zur Führung von Proceſſen in allen Proceß-Arten und durch alle geeigneten Inſtanzen, zur Erlaſſung von Eiden der Gegner oder Zeugen und zu allen übrigen, im nachfolgenden § 57 nicht ausgenommenen Handlungen, vor und außer Gericht, iſt das Waiſenamt oder der von demſelben mittelſt ſchriftlicher, durch das Amtsſiegel und die Unterſchrift dreier Mitglieder beglaubigter Vollmacht legitimirte Bevollmächtigte uneingeſchränkt befugt und ermächtigt, und die Stiftung wird dadurch rechtsgültig verpflichtet.

§ 57.

Nur dann ſind die Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder des Waiſenamtes zur Berathung zu ziehen und bei der Letztern, gleich den Erſtern, ſtimmfähig, wenn:

a) von dem Ankaufe oder der Veräußerung von Grundſtücken die Rede iſt, und

b) wenn Capitalien der Anſtalt an Privatperſonen ausgeliehen werden ſollen und es auf Prüfung der Sicherheit ankommt,

in welchen Fällen jede Stimme durch ſchriftliche Erklärung abgegeben werden muß, ohne daß es einer Zuſammenkunft und für die Ausführung des Beſchluſſes und den dazu gewählten Geſchäftsträger, einer weitern Legitimations-Beſcheinigung, als der im vorigen § 56 beſtimmten, bedarf, indem die Mitglieder des Waiſenamtes dafür verpflichtet und verantwortlich ſind, daß das hier feſtgeſetzte Erforderniß der Mitberathung der Stellvertreter erfüllt werde.

§ 58.

Eine Verſammlung des Waiſenamtes iſt beſchlußfähig, wenn mindeſtens durch Mitglieder und Stellvertreter Fünf Perſonen anweſend ſind, und im Fall des § 57 iſt es zu einem gültigen Beſchluſſe hinreichend, wenn die Stimmen-Mehrheit der ganzen Anzahl der Mitglieder und der Stellvertreter zuſammen über einen Gegenſtand entſchieden hat, ſo daß, wenn ſechs Mitglieder und Stellvertreter oder fünf von ihnen, mit Inbegriff des Vorſtehers, einen Beſchluß übereinſtimmend gefaßt haben, es der Mitſtimmung der übrigen nicht weiter bedarf. Auch in dringenden Fällen, wenn die geforderten Stimmen Abweſender nicht zu erhalten ſind, können dieſe Stimmen durch andere Mitglieder der Stiftungs-Verſammlung (vergleiche § 39) ergänzt werden.

§ 59.

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß ein Stellvertreter abgehalten würde, thätig zu ſein, ſo kann auch gültig ein anderes Mitglied des Waiſenamtes denſelben vertreten.

§ 60.

Außerdem wählt ſich das Waiſenamt einen Secretair und deſſen Stellvertreter, welche zugleich die Regiſtratur mit verwalten und einen Schatzmeiſter, welcher unter Aufſicht eines, aus den Mitgliedern des Waiſenamtes oder deren Stellvertreter zu beſtellenden Caſſen-Aufſehers (Caſſen-Curators) das Geldvermögen der Anſtalt nach den Vorſchriften des Waiſenamtes verwaltet und darüber Buch und Rechnung führt.

§ 61.

Die Mitglieder des Waiſenamtes müſſen ihre Geſchäftsführung ſtets unentgeldlich leiſten, nur für den Secretair und Schatzmeiſter darf eine Beſoldung bewilligt werden, wenn deren Geſchäftsführungen die volle Thätigkeit dieſer Beamten erfordern, zur unentgeldlichen Verrichtung ihrer Dienſte keine paſſenden Perſonen ſich vorfinden und die Einkünfte der Anſtalt die Mittel dazu gewähren.

Eben dies gilt auch von dem Vorſteher des Waiſenamtes.

V. Abſchnitt.

Vorrechte der Anſtalt.

§ 62.

Der Anſtalt gebühren im Allgemeinen alle Berechtigungen einer vom Staate anerkannten moraliſchen Perſon, und ihr ſteht daher jede rechtliche Erwerbung von beweglichen und unbeweglichen Gegenſtänden zu.

§ 63.

Sie führt ein amtliches Siegel unter dem Namen:

„Das Waiſenhaus für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke.“

Dr. Eylert. Steinhauſen. von Brauchitſch. G.-M. Froſch. C. Schulz. Ferd. Freudemann. Kiſtenmacher. H. Cello. Keil. Stövel. Radewald. Voß.

Im Auftrage des Herrn General-Poſtmeiſters Excellenz: Weppler. von Türk. Eiſenbart.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24.

Den 14. Juni 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 7te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1426. Die Verordnung über den Mandats-, den ſummariſchen und den Bagatell-Prozeß. Vom 1. Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Nr. 86. Brandſchäden im Herzogthum Sachſen. I. 645. Juni.

Zur Deckung des in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis ult. März d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuerſozietät des Herzogthums Sachſen, ſind beſage des jetzt erlaſſenen Ausſchreibens für den diesjährigen Oſtertermin von den Sozietätsgenoſſen

243,826 Thlr.	26 Sgr.	5 Pf.	zu Vergütung der Brandſchäden,
3,252 „	26 „	8 „	zu Vergütung der Feuergeräthsſchäden,
71 „	— „	— „	zu den Inſinuationskoſten des Ausſchreibens,
247,150 Thlr.	23 Sgr.	1 Pf.	Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländiſchen Kreiſen, den ehemaligen Stiftern Merſeburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlauſitz, ſo wie von dem Altpreuß. Kottbusſchen und dem Schleuſinger Kreiſe, imgleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlauſitz von dem überhaupt

68,031,523¾ Thlr.

betragenden Haupt-Subſcriptionsquanto

Zehn Silbergroſchen Acht Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den ſämmtlichen Intereſſenten wird ſolches, und daß die abermalige Höhe dieſes Beitrags hauptſächlich durch den am 15. Februar d. J. in der Stadt Frankenhauſen entſtandenen und mit 166,324 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf. zu vergüten geweſenen Brandſchaden verurſacht worden iſt, hiermit bekannt gemacht, und zugleich

Digitized by Google

bemerkt, daß ſich in obgedachtem Zeitraume überhaupt 82 Brände ereignet haben, wovon 1 durch Verwahrloſung,
1 durch fehlerhafte Bauart,
22 durch muthmaßliche Brandſtiftung, und
58 durch unermittelte Zufälle
entſtanden, und dadurch 404 aſſozirten Grundbeſitzern

		total eingeäſchert	partiell beſchädigt
296	Wohnhäuſer,		87
527	Seitengebäude und Ställe,		22
189	Scheunen,		6
32	Schuppen,		—
2	Backhäuſer,		—
1	Brenn-, Brau- u. Malzhaus,		—
1	Schmiede,		—
3	Ziegeleien,		—
9	Waſſermühlen,		—
1	Oelmühle,		—
2	Schneidemühlen,		—
7	Windmühlen,		—
1070	Summa		115 Summa

worden ſind. Merſeburg, den 15. Mai 1833.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation.

Potsdam, den 11. Juni 1833.

Vorſtehende Ueberſicht der bei dem Brandverſicherungs-Inſtitute zu Merſeburg in dem Zeitraume vom 1. Oktober v. J. bis ult. März d. J. angezeigten und vergüteten Brandſchäden, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 87. Brenntermine für die von Brandenburger Landbeſchälern gefallenen Fohlen ꝛc. I. 700. Juni.

Zum Einbrennen der in dieſem Jahre von den Landbeſchälern des Königl. Brandenburger Landgeſtüts gefallenen Fohlen mit der Königl. Krone und dem Buchſtaben B, ſind nachſtehende Termine angeſetzt:

1) Montag den 8. Juli früh 7 Uhr zu Liebenwalde im Nieder-Barnimer Kreiſe,
2) Mittwoch den 10. Juli früh 8 Uhr zu Berlin, Dorotheenſtraße Nr. 64, im Königl. Obermarſtalle,
3) Freitag den 12. Juli früh 8 Uhr zu Remonte-Depot Friedrichsaue, und daſelbſt für die zu Amt Kienitz im Jahre 1832 erzeugten Fohlen nach Belieben,
4) Sonnabend den 13. Juli früh 9 Uhr zu Neu-Trebbin im Oberbarnimer Kreiſe, und daſelbſt für die zu Amt Kienitz im Jahre 1832 erzeugten Fohlen nach Belieben,
5) Montag den 15. Juli früh 9 Uhr zu Alt-Mädewitz im Ober-Barnimer Kreiſe,

6) Mittwoch den 17. Juli früh 8 Uhr zu Gerswalde im Templiner Kreiſe.
In dieſem Termine müſſen die im Jahre 1834 mit Königl. Landbeſchälern zu bedeckenden Stuten zu der nöthigen Aufzeichnung geſtellt werden.
7) Donnerſtag den 18. Juli früh 9 Uhr zu Zichow im Angermünder Kreiſe,
8) Freitag den 19. Juli früh 8 Uhr zu Blumberg im Stettiner Regierungsbezirke,
9) Sonnabend den 20. Juli früh 8 Uhr zu Brüſſow im Prenzlower Kreiſe.
In dieſem Termine müſſen auch die im Jahre 1832 auf der Station Grünberg erzeugten Fohlen zum Brennen geſtellt werden.
10) Dienſtag den 23. Juli früh 8 Uhr zu Lübbenow im Prenzlower Kreiſe,
11) Mittwoch den 24. Juli früh 8 Uhr zu Boytzenburg im Templiner Kreiſe,
12) Mittwoch den 24. Juli früh 7 Uhr zu Blandikow in der Oſtpriegnitz,
13) Donnerſtag den 25. Juli früh 7 Uhr zu Wulfersdorf in der Oſtpriegnitz,
14) Freitag 26. Juli früh 7 Uhr zu Pankow in der Oſtpriegnitz,
15) Sonnabend den 27. Juli früh 7 Uhr zu Stavenow in der Weſtpriegnitz,
16) Montag den 28. Juli früh 7 Uhr zu Döllen in der Oſtpriegnitz,
17) Freitag den 2. Auguſt früh 7 Uhr zu Marſtall Lindenau bei Neuſtadt a. d. Doſſe,
18) Donnerſtag den 8. Auguſt früh 7 Uhr zu Sandau im Magdeburger Regierungsbezirke,
19) Freitag den 9. Auguſt früh 7 Uhr zu Rühſtädt in der Weſtpriegnitz,

welches den Beſitzern diesjähriger Landgeſtüts-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein ſpäteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden iſt.

Wenn gleich die in obiger Bekanntmachung aufgeführten Oerter, als: Nr. 3 Remonte-Depot Friedrichsaue, Nr. 8 Blumberg und Nr. 18 Sandau, nicht zum Potsdamer Regierungsbezirke gehören, ſo ſind auf dieſen Beſchälſtationen doch mehrere Stuten aus demſelben bedeckt worden.

Wegen des beſchwerlichen Transports der tragenden Stuten bei böſen Wegen im Frühjahre, ſollen mit den diesjährigen Brennterminen gleichzeitig die im Jahre 1834 durch Königl. Brandenburger Landbeſchäler zu bedeckenden Stuten auf den vorſtehend bezeichneten Beſchälſtationen, mit Ausnahme der Beſchälſtation Nr. 17. Marſtall Lindenau, da auf dieſer Station wie gewöhnlich im Frühjahre die Aufzeichnung der Stuten erfolgen wird, ausgewählt und aufgezeichnet werden.

Indem ich mich nun noch im Allgemeinen, wegen Geſtellung der zu bedeckenden Stuten, auf meine alljährlich im Amtsblatt erlaſſene Bekanntmachungen beziehe, unterlaſſe ich nicht, den Pferdezüchtern im Bezirke des Brandenburgiſchen Landgeſtüts hiermit anzuzeigen, wie für die Folge keine Freiſcheine für zu bedeckende Stuten ertheilt werden, und deshalb das Sprunggeld von $1\frac{1}{2}$ Thlr. auf 1 Thlr. geſetzt worden iſt.

Friedrich-Wilhelms-Geſtüt bei Neuſtadt a. d. Doſſe, den 8. Juni 1833.

Der Landſtallmeiſter Strubberg.

Digitized by Google

Potsdam, den 11. Juni 1833.

Indem umſtehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch beſonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichſt zu ſorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geſchehen iſt, ſich nicht mit der Unkenntniß derſelben entſchuldigen können. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die unterzeichnete Kommiſſion tritt für den, zum 1. Auguſt d. J. bevorſtehenden Einſtellungstermin mit dem 1. Juli d. J. zuſammen, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünſtigung des einjährigen freiwilligen Militairdienſtes Anſpruch machen zu können vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derſelben hierdurch auf, die desfalſigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeſchriebenen Zeugniſſen begleiteten Anträge ſpäteſtens bis zum 10. Juli d. J. in dem Geſchäftslokale, Nieder-Wallſtraße Nr. 39, einzureichen.

Später eingehende Anträge können erſt für den nächſten Einſtellungstermin berückſichtigt werden. Dabei wird darauf aufmerkſam gemacht, daß die im Jahre 1813 geborenen, auf die in Rede ſtehende Begünſtigung Anſpruch machenden jungen Leute, welche die Meldung dazu in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Miniſterii des Innern vom 18. Mai 1826, vor dem 1. Auguſt d. J. zu machen haben, den nächſt bevorſtehenden, als den letzten für ſie geeigneten Termin, nicht unbenutzt vorübergehen laſſen dürfen. Berlin, den 1. Juni 1833.

Königl. Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

Perſonalchronik.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Karl Chriſtian Kromayr und Karl Friedrich Wilhelm Lüdicke ſind zu Kammergerichts-Aſſeſſoren ernannt, die bisherigen Stadtgerichts-Auſcultatoren Karl Eduard Kurſch, Karl Eduard Stoſch, Ludwig Simonſohn und Julius Alexander Friedrich Hartung zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Julius Friedrich Albrecht, Heinrich Felix Chriſtian Adolph von Corswant, Alexander Wilhelm Dietmar und Ludwig Otto Schede als Auſcultatoren bei dem Stadtgerichte in Berlin, der Rechtskandidat Ernſt Friedrich Felix Delbrück als Auſcultator bei dem Land- und Stadtgericht in Brandenburg, der Rechtskandidat Adolph Friedrich Gritzner als Auſcultator bei dem Juſtizamte Mühlenhoff zu Berlin, und der Rechtskandidat Oskar Roderich Heffter als Auſcultator bei dem Land- und Stadtgericht in Jüterbogk angeſtellt, auch der bisherige Expeditions-Eleve Johann Heinrich Sauer zum Aktuarius bei dem Stadtgericht in Charlottenburg beſtellt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25.

Den 21. Juni 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 8te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1427. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 4. Mai 1833, die Stempelfreiheit bei Beſitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Beſten angeordnet werden, betreffend.

Nr. 1428. Das Geſetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anſtalten und Geſellſchaften. Vom 13. Mai 1833.

Nr. 1429. Das Geſetz über erloſchene Parochien und über die Behandlung des Vermögens derſelben. Vom 13. Mai 1833.

Nr. 1430. Das Geſetz wegen Aufhebung der ausſchließlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten der Provinz Poſen. Vom 13. Mai 1833.

Nr. 1431. Das Geſetz wegen Aufhebung der gewerblichen und perſönlichen Abgaben und Leiſtungen in den Mediatſtädten der Provinz Poſen. Vom 13. Mai 1833.

Nr. 1432. Das Geſetz wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Poſen. Vom 13. Mai 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. Juni 1833.

Nr. 88. Berliner Getreide- und Fourage-Preiſe pro Mai 1833. I. 674. Juni.

Die Durchſchnittspreiſe von dem im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter rc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen........ 1 Thaler 14 Sgr. 7 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen........ 1 Thaler 5 Sgr. — Pf.,
3) für den Scheffel große Gerſte...— Thaler 24 Sgr. 10 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerſte...— Thaler 24 Sgr. 1 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer..........— Thaler 22 Sgr. 6 Pf.,
6) für den Scheffel Erbſen.......... 1 Thaler 11 Sgr. 6 Pf.,
7) für das Schock Stroh.......... 6 Thaler 19 Sgr. 1 Pf.,

Digitized by Google

8) für den Zentner Heu ....— Thaler 27 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier koſtete........ 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier koſtete..,..... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein koſtete ... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein koſtete ... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 15. Juni 1833.

Nr. 89. Paßpolizei. I. 682. Juni.

Seit Kurzem ſind einige Fälle zur höheren Kenntniß gekommen, wo in den Päſſen ſolcher Reiſenden, welchen nach ihren perſönlichen Verhältniſſen die Rückreiſe nicht zu geſtatten war, dennoch die Worte des gedruckten Paßformulars, „frei und

Nr. 90.

General-
der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigſten
für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer						Der Zentner Heu		
		höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.			niedrigſter Preis.			höchſter Preis.		
		rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf
1	Brandenburg . . .	1	15	—	1	15	—	1	5	11	1	5	—	—	28	9	—	28	9	—	26	11	—	25	—	—	25	—
2	Havelberg	1	15	—	1	12	6	1	1	3	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	25	—	—	17	6	—	—	—
3	Jüterbogk	1	18	9	1	15	—	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	26	3	—	27	6	—	25	—	—	—	—
4	Luckenwalde . . .	1	20	—	1	12	6	1	5	—	1	1	3	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	25	—	—	—	—
5	Potsdam	1	19	8	1	18	3	1	5	4	1	4	8	—	25	3	—	24	9	—	25	2	—	25	—	1	—	—
6	Prenzlow	1	4	2	1	4	2	—	29	5	—	27	11	—	20	3	—	17	11	—	16	8	—	16	4	—	22	6
7	Rathenow	1	17	6	1	8	9	1	6	3	1	2	6	1	1	3	—	27	6	—	27	6	—	22	6	—	—	—
8	Neu-Ruppin . . .	1	15	—	1	10	—	1	3	—	—	29	—	—	26	—	—	22	—	—	23	—	—	19	—	—	20	—
9	Schwedt.	1	12	6	1	7	6	1	3	9	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	20	—	—	17	6	—	—	—
10	Spandau	1	18	3	1	17	6	1	4	—	1	2	6	—	29	6	—	25	—	—	23	6	—	23	6	—	—	—
11	Strausberg. . . .	1	12	6	1	12	6	1	2	6	1	—	—	—	22	6	—	21	3	—	20	8	—	20	—	—	22	6
12	Templin.	1	10	—	1	10	—	1	5	—	1	7	6	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	20	—	—	14	—
13	Treuenbrietzen . .	—	—	—	—	—	—	1	3	1	1	2	9	—	27	11	—	27	11	—	27	4	—	27	4	—	—	—
14	Wittſtock	1	13	9	1	8	9	1	—	—	—	28	—	—	27	2	—	25	6	—	22	6	—	19	3	—	22	6
15	Wriezen an der Oder	1	10	—	1	7	6	—	23	4	—	25	10	—	22	6	—	20	—	—	18	1	—	16	1	—	—	—

ungehindert reiſen und zurückreiſen zu laſſen" ſtehen geblieben ſind, was denn zu Differenzien Veranlaſſung gegeben hat.

Das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei hat deshalb mittelſt Erlaſſes vom 31. Mai d. J. verordnet, daß die paßertheilenden Polizeibehörden aus dem gedruckten Paßformulare in Fällen, wo Päſſe nur für Reiſen nach einem beſtimmten Orte ausgeſtellt werden, und die Rückreiſe unberückſichtigt bleiben muß, die Worte „und zurückreiſen" durchſtreichen ſollen, und wegen dieſer Durchſtreichung das Nöthige auf dem Paſſe vermerkt werde. Auch ſind auf denjenigen Päſſen, welche zugleich für die Rückreiſe gültig ſein ſollen, bei den Worten „gültig auf die Reiſe nach" die Worte beizufügen „und zur Rückreiſe".

Die Polizeibehörden des dieſſeitigen Departements werden hiermit angewieſen, dieſe Beſtimmungen genau zu befolgen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweiſung
Lebensbedürfniſſe in den Garniſon-Städten des Potsdamſchen Regierungsbezirks
Mai 1833.

Der Zentner Heu niedrigſter Preis			Das Schock Stroh höchſter Preis			Das Schock Stroh niedrigſter Preis			Der Scheffel Erbſen			Der Scheffel Erdtoffeln			Das Pfd. Roggenbrodt		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Branntwein		Das Pfund Rindfleiſch		Die Metze Graupen höchſter Preis		Die Metze Graupen niedrigſter Preis		Die Metze Grütze höchſter Preis		Die Metze Grütze niedrigſter Preis		Das Pfund Butter	
rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	rtl.	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf	ſgr.	pf
—	20	—	5	2	6	4	23	9	2	—	—	—	7	9	1	—	1	—	1	1	5	—	2	9	18	—	10	—	11	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	6	—	7	6	1	2	1	1	1	4	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6
—	—	—	7	15	—	5	—	—	—	—	—	—	13	9	—	8	—	9	—	—	3	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3
—	—	—	5	9	—	5	9	—	1	27	6	—	10	—	1	—	—	11	—	—	5	—	2	6	25	—	15	—	8	—	5	—	7	—
—	25	—	5	19	—	5	15	—	2	4	—	—	10	3	1	7	1	3	2	—	4	—	3	3	15	—	9	—	8	—	7	6	8	—
—	17	6	6	—	—	6	—	—	1	1	7	—	7	7	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	16	—	6	10	—	6	—	—	1	9	6	—	7	6	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	10	—	8	—	6	—	5	—	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	6	—	11	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	20	—	—	11	3	1	—	1	3	1	5	5	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	5	15	—	5	—	—	1	12	3	—	6	3	—	6	—	—	—	—	—	—	2	6	20	—	10	—	10	—	7	6	7	—
—	14	—	4	—	—	4	—	—	1	10	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	6	—	7	6
—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	1	3	1	9	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	20	8	5	—	—	4	26	3	1	7	6	—	8	10	—	8	2	—	—	—	3	8	2	11	12	—	6	—	5	—	3	6	5	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	8	—	8	—	1	—	1	—	1	—	2	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	5	4

Digitized by Google

Potsdam, den 10. Juni 1833.

Nr. 91. Verrechnung der Strafen wegen unterlaſſener Anmeldung eines Gewerbes. III. d. I. 160. Juni.

Im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 23. März 1830 (Amtsblatt de 1830 Nr. 55) bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß durch eine Verfügung der Königl. Miniſterien des Innern, der Finanzen und des Innern und der Polizei beſtimmt worden, daß, da die in dem § 39 des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 beſtimmten Strafen für die unterlaſſene Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes bei der Gewerbeſteuer-Behörde, ohne allen Unterſchied, ob das Gewerbe ſteuerpflichtig oder ſteuerfrei iſt, mit gewerbepolizeilichen Einrichtungen oder Zwecken in gar keiner Verbindung ſtehen, durch dieſelben vielmehr ganz allein die Verwaltung der Gewerbeſteuer, und insbeſondere die Vollſtändigkeit der Steuerrollen der Gewerbetreibenden geſichert werden ſoll, hiernach alſo die gedachten Strafen nicht als Polizeiſtrafen, ſondern nur als Ordnungsſtrafen zum Schutze der Steuer anerkannt werden können, dergleichen Strafen auch fernerhin nicht als Polizeiſtrafen behandelt und verrechnet werden ſollen. Mit Aufhebung derjenigen bisherigen Verfügungen, durch welche eine andere Verrechnungsweiſe, insbeſondere in Hinſicht der Strafen von 1 Thlr. angeordnet worden, welche in dem § 39 des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 unter Litt. a beſtimmt ſind, wird daher hierdurch feſtgeſetzt, daß von jetzt an alle aus dem § 39 des Gewerbeſteuer-Geſetzes abgeleiteten Strafen, insbeſondere die Strafen von 1 Thlr., wie alle andere Steuerſtrafen zu verrechnen ſind.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 7. Kornmeſſer.

Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen wird das dabei betheiligte Publikum darauf aufmerkſam gemacht, daß die, zur glaubhaftern Bekundung des bei Verkäufen von Getreide aller Art richtig gewährten Maaßes, nach Vorſchrift des § 113 des Geſetzes über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811. hier öffentlich beſtellten und vereidigten Kornmeſſer ausſchließlich nur durch den, zur ſpeziellen Beaufſichtigung des Waſſergetreidemarkts an der Friedrichsbrücke verpflichteten, und daſelbſt ſtets anweſend zu findenden Polizeibeamten näher nachzuweiſen ſind. Jeder dieſer Meſſer iſt auch zu ſeiner Legitimation mit einer ausdrücklichen Beſcheinigung der unterzeichneten Behörde über ſeine erfolgte Vereidigung für das Geſchäft verſehen, und Niemandem außer ihnen eine allgemein gültige beſtimmtere Befugniß zur öffentlichen Beglaubigung der Richtigkeit wirklicher Gewährung richtigen Maaßes bei den vorkommenden Getreideverkäufen anderweit hier noch beigelegt. Berlin, den 8. Juni 1833.

Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26.

Den 28. Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 92.
Kollekte zum Bau eines Hoſpitalgebäudes in Teplitz.
I. 1253. Juni.

Potsdam, den 21. Juni 1833.

Des Königs Majeſtät haben auf eine Immediatvorſtellung der Vorſteher des jüdiſchen Badehoſpitals in Teplitz mittelſt einer unterm 4. Mai d. J. ergangenen Allerhöchſten Kabinetsordre zu geſtatten geruhet, daß zum Bau eines Hoſpitalgebäudes für jenes Inſtitut bei den größeren jüdiſchen Gemeinden des Inlandes kollektirt werde.

In Gemäßheit der diesfälligen Erlaſſe des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei Exzellenz vom 21. Mai und 4. Juni d. J. und des Herrn Ober-Präſidenten der Provinz Brandenburg Exzellenz vom 17. Juni d. J. wird dieſe Allerhöchſte Bewilligung hiermit bekannt gemacht, und den Vorſtehern der größern Judengemeinden die Veranſtaltung der Sammlung und die Ueberſendung des Ertrages an den Vorſtand des gedachten Badehoſpitals überlaſſen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 93.
Einlöſung der unzinsbaren Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine.
C. 126. Juni.

Zur Einlöſung der unzinsbaren Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine unter Litt. E (der ſogenannten Spitzſcheine), von denen das Königreich Sachſen, in Folge der mit der Krone Preußen abgeſchloſſenen Haupt-Konvention vom 28. Auguſt 1819, Art. VI, dermalen noch die auf 30, 32, 33, 35, 37, 39, 40, 42, 44, 46 und 48 Thlr. lautenden Scheine zu vertreten hat, iſt durch Avertiſſement vom 26. März 1828, ſtatt der vorher zur Tilgung dieſer unverzinsbaren Schulden beſtimmt geweſenen jährlichen Summe von 1000 Thlr., ein erhöheter Fonds von 3000 Thlr. jährlich ausgeſetzt, ſolcher auch ſeitdem, halbjährig mit 1500 Thlr., zu dieſem Zwecke verwendet worden, und zwar ſtets mit Beobachtung der im vierten Punkte des unterm 29. Juli 1765, von der zur Liquidation der Rückſtands-Forderungen damals verordnet geweſenen Kommiſſion erlaſſenen Avertiſſements, feſtgeſetzten Ordnung, nach welcher

Digitized by Google

jedesmal die kleineren Summen von den größeren, und, wenn die Scheine von gleichem Werthe auf mehrere Termine zu vertheilen ſind, die niedrigeren Nummern vor den höheren zur Zahlbarkeit gelangen.

Dieſelbe Ordnung ſoll auch bei den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgeſetzten unzinsbaren Scheinen fernerhin ununterbrochen befolgt werden.

Da jedoch der Zeitpunkt, in welchem hiernach jeder einzelne Schein zahlbar wird, von dem Inhaber ſelbſt um deswillen nicht genau und zuverläſſig berechnet werden kann, weil die Scheine von gleichem Werthe unter ſich keine ununterbrochene Nummerreihe bilden, das Schwierige und Schwankende einer ſolchen Berechnung aber zur Folge hat, daß dieſe Scheine einen feſten Kurs nicht erlangen, und für einen nur einigermaßen angemeſſenen Preis ſelten anzubringen ſind, ſo wird, zur Hebung aller Ungewißheit über die Verfallszeit derſelben, und um zugleich deren Inhabern eine Gelegenheit zu eröffnen, ſelbige nach ihrem jetzigen Werthe, wie ſich ſolcher, unter Berückſichtigung der Zwiſchenzinſen bis zur Verfallszeit nach 4 vom Hundert berechnet, ſofort in's Geld zu ſetzen, mit Genehmigung Sr. Königl. Majeſtät und Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Mitregenten, und mit Zuſtimmung der verſammelten Stände, durch die Anfuge unter ⊙, eine Scala zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche vollſtändig nachweiſt, in welchen Terminen alle zur Zahlung bisher noch nicht ausgeſetzte unzinsbare Scheine, dem zeitherigen Tilgungsplane gemäß, binnen den nächſten 38 Jahren zur Zahlbarkeit gelangen, und zu welchen Preiſen ſie im Laufe jetzigen Jahres bei der Kammer-Kreditkaſſe eingelöſt werden ſollen.

Dabei wird den Inhabern dieſer Scheine freigeſtellt, ob ſie mit ihren Forderungen bis zur planmäßigen Zahlungsfriſt Anſtand nehmen, und ſie dann nach dem Nominalwerthe der Scheine erheben, oder ſolche vor Ablauf jetzigen Jahres, nach den in vorangezogener Beilage ausgeworfenen Einlöſungsſätzen, gegen Rückgabe der Scheine, einziehen wollen.

Im letztern Falle haben die Inhaber von dergleichen auf 30, 32, 33, 35, 37, 39, 40, 42, 44, 46 und 48 Thlr. lautenden Scheinen sub Litt. E deshalb von heute an, bis längſtens den 31. Dezember dieſes Jahres, mit Einreichung der Originalſcheine, und, inſofern ſie deren mehrere beſitzen, mit Beifügung eines vollſtändigen, die Nummer und den Nominalwerth eines jeden angebenden Verzeichniſſes in doppelten Exemplaren, bei der Kammer-Kreditkaſſe ſich anzumelden, und nach behöriger Konſtatirung des ihnen zu gewährenden Betrags, deſſen ſofortige Auszahlung in Konventionsmünze zu gewarten.

Hinſichtlich der bis zum Schluſſe jetzigen Jahres zur Zahlung bei gedachter Kaſſe nicht angemeldeten Scheine verbleibt es bei den in der Beilage unter ⊙ bemerkten planmäßigen Zahlungsterminen.

Dresden, den 21. Mai 1833.

Finanz-Miniſterium.
von Zeſchau.

Digitized by Google

⊙

Scala

nach welcher im Laufe des Jahres 1833 die unzinsbaren Schuldſcheine der Kammer-Kreditkaſſe eingelöſet werden ſollen.

Nachbemerkte Schuldſcheine ſind nach dem bisherigen Tilgungsplane zu bezahlen:					werden im Jahre 1833 eingelöſet nach dem Satze von		
im Termin	Stück	zu Thaler	von Nr.	bis mit Nr.	Thlr.	gGr.	Pf.
Oſtern 1834	50	30	4843	6127	29	—	—
Michael „	50	30	6128	8358			
Oſtern 1835	50	30	8369	9813	27	18	—
Michael „	50	30	10031	12043			
Oſtern 1836	50	30	12044	13446	26	12	—
Michael „	40	30	13453	15062			
„ „	10	32	235	649	28	—	—
Oſtern 1837	47	32	695	3131	27	8	—
Michael „	47	32	3149	5740			
Oſtern 1838	47	32	5824	7603	26	12	—
Michael „	47	32	7604	10129			
Oſtern 1839	47	32	10161	12737	25	12	—
Michael „	27	32	12739	15064			
„ „	20	33	237	1063	25	18	—
Oſtern 1840	46	33	1190	3559	25	—	—
Michael „	46	33	3560	5627			
Oſtern 1841	46	33	5666	8246	24	6	—
Michael „	46	33	8485	12148			
Oſtern 1842	40	33	12149	15065	23	8	—
„ „	5	35	123	277	24	12	—
Michael „	43	35	439	2702			

Digitized by Google

Nachbemerkte Schuldſcheine

ſind nach dem bisherigen Tilgungsplane zu bezahlen:					werden im Jahre 1833 eingelöſet nach dem Satze von		
im Termin	Stück	zu Thaler	von Nr.	bis mit Nr.	Thlr.	gGr.	Pf.
Oſtern 1843	43	35	2703	5577	23	14	—
Michael „	43	35	5578	8225			
Oſtern 1844	43	35	8227	10053	22	15	—
Michael „	43	35	10050	12152			
Oſtern 1845	43	35	12153	13902	21	18	—
Michael „	17	35	14328	15067			
„ „	25	37	79	1355	22	18	—
Oſtern 1846	41	37	1356	3416	22	—	—
Michael „	41	37	3582	6039			
Oſtern 1847	41	37	6057	8886	21	6	—
Michael „	41	37	8887	10336			
Oſtern 1848	41	37	10350	12166	20	12	—
Michael „	41	37	12167	14817			
Oſtern 1849	5	37	14840	15069	19	20	—
„ „	34	39	39	1582	20	12	—
Michael „	39	39	1583	3698			
Oſtern 1850	39	39	3703	6029	19	21	—
Michael „	39	39	6042	7650			
Oſtern 1851	39	39	7661	10193	19	3	—
Michael „	39	39	10224	12469			
Oſtern 1852	28	39	12494	15071	18	12	—
„ „	10	40	40	110	18	20	—
Michael „	38	40	111	937			
Oſtern 1853	38	40	943	2118	18	4	—
Michael „	38	40	2119	3022			

Nachbemerkte Schuldſcheine

ſind nach dem bisherigen Tilgungsplane zu bezahlen:					werden im Jahre 1833 eingelöſet nach dem Satze von		
im Termin	Stück	zu Thaler	von Nr.	bis mit Nr.	Thlr.	gGr.	Pf.
Oſtern 1854	38	40	3023	3586	17	12	—
Michael „	38	40	3659	4702			
Oſtern 1855	38	40	4703	5370	16	20	—
Michael „	38	40	5374	6135			
Oſtern 1856	38	40	6136	8182	16	4	—
Michael „	38	40	8298	9746			
Oſtern 1857	38	40	9747	11670	15	12	—
Michael „	38	40	12168	13182			
Oſtern 1858	26	40	13227	15072	15	4	—
„ „	11	42	81	1318	15	18	—
Michael „	36	42	1326	2641			
Oſtern 1859	36	42	2642	5029	15	3	—
Michael „	36	42	5358	7663			
Oſtern 1860	36	42	8011	9740	14	12	—
Michael „	36	42	9741	11428			
Oſtern 1861	36	42	11451	13583	13	21	—
Michael „	15	42	13589	15074			
„ „	20	44	262	1718	14	16	—
Oſtern 1862	34	44	1798	4782	14	—	—
Michael „	34	44	4783	7172			
Oſtern 1863	34	44	7179	9911	13	12	—
Michael „	34	44	9912	12190			
Oſtern 1864	30	44	12195	15076	13	—	—
„ „	4	46	157	267	13	16	—
Michael „	32	46	322	2023			

Digitized by Google

Nachbemerkte Schuldſcheine

ſind nach dem bisherigen Tilgungsplane zu bezahlen: im Termin	Stück	zu Thaler	von Nr.	bis mit Nr.	werden im Jahre 1833 eingelöſet nach dem Satze von Thlr.	gGr.	Pf.
Oſtern 1865	32	46	2076	4281	13	3	—
Michael "	32	46	4282	6521			
Oſtern 1866	32	46	6920	8425	12	14	—
Michael "	32	46	8426	10376			
Oſtern 1867	32	46	10380	12552	12	2	—
Michael "	29	46	12693	15078			
" "	3	48	119	131	12	16	—
Oſtern 1868	31	48	270	2459	12	4	—
Michael "	31	48	2460	4382			
Oſtern 1869	31	48	4383	5590	11	16	—
Michael "	31	48	5706	8611			
Oſtern 1870	31	48	8910	10241	11	4	—
Michael "	31	48	10315	12311			
Oſtern 1871	31	48	12464	14387	10	16	—
Michael "	10	48	14602	15080			

Dresden, den 21. Mai 1833.

Finanz-Miniſterium.
von Zeſchau.

* * *

Potsdam, den 24. Juni 1833.

Vorſtehende Bekanntmachung wird auf Veranlaſſung einer dieſfälligen Mittheilung des Königl. Sächſiſchen Finanz-Miniſteriums hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kaſſenverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Juni 1833.

Nr. 94. Stationi- Im Verfolg der Bekanntmachung vom 16. Mai 1831 (Amtsblatt Nr. 43), die Eintheilung des dieſſeitigen Regierungs-Bezirks in 2 Offizier-Diſtrikte für die

Digitized by Google

Gendarmerie betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der erſte Diſtrikt, nach dem Ableben des Herrn Rittmeiſters von Kalckreuth, dem Herrn Kapitain von Dieskau mit Beibehaltung des Stationsorts Potsdam, und der zweite Diſtrikt, nach der Verſetzung des Herrn Premier-Lieutenants von Ricaud von Neu-Ruppin nach Landsberg a. d. W., dem Herrn Major von Preuß, welcher übrigens in ſeinem bisherigen Wohnort Berlin vorläufig ſtationirt bleiben wird, übertragen worden ſind. Die Stellen beider Herren Offiziere werden bis zu deren, in Kurzem bevorſtehenden Geſchäftsantritt von dem Abtheilungs-Kommandeur Herrn Obriſt-Lieutenant von Blanckenfeld zu Potsdam mit verwaltet. — rung der Gendarmerie-Offiziere. I. 459. Juni.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 95. Anwendung der Amneſtie-Beſtimmungen des Bundes-Kartels auf die in den dieſſeitigen Staaten ſich aufhaltenden Königlichen Sächſiſchen Unterthanen. I. 1141. Juni.

Auf den Wunſch des Königlich Sächſiſchen Gouvernements iſt den in dem dortigen Staatsgebiete anſäſſig gewordenen dieſſeitigen Unterthanen, welche bei der, in dem allgemeinen Bundeskartele vom 10. Februar 1831 (Geſetzſammlung de 1831 S. 41 und f.) verheißenen Amneſtie betheiligt ſind, zur fernern Anmeldung dieſer Amneſtie eine anderweitige Friſt bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahres nachgelaſſen worden. Dieſe Vergünſtigung kommt nunmehr in gleichem Maaße auch noch denjenigen, in den dieſſeitigen Staaten ſich aufhaltenden Königlich Sächſiſchen Unterthanen zu Statten, welche ungeachtet der früher ergangenen Aufforderungen von der Benutzung jener Amneſtie aus einem oder dem andern Grunde keinen Gebrauch gemacht haben.

Es werden daher alle in unſerm Verwaltungsdiſtrikte befindlichen, vor dem Abſchluſſe des Bundeskartels deſertirten ausgetretenen Sächſiſchen Staatsangehörigen, auch wenn ſie nie in dem dieſſeitigen Militair gedient haben, hierdurch noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht: daß ihnen durch dieſe Amneſtie, nach ihrer freien Wahl, entweder die ſtrafloſe Rückkehr in die Heimath, oder aber die Befugniß zum fernern Verbleiben in dem dieſſeitigen Staatsgebiete geſtattet wird, ſobald ſie ſich hierüber ausdrücklich erklären, und gelangen ſie in beiden Fällen wieder zum Beſitze ihres noch in der Heimath befindlichen Vermögens, inſofern daſſelbe nicht bereits vor Abſchluß des Kartels durch Geſetz und Urtheil der kompetenten richterlichen Behörde der Konfiskation anheimgefallen iſt.

Die gedachten Individuen werden aufgefordert, ihre diesfällige Erklärung innerhalb der vorgedachten Friſt vor der Behörde ihres gegenwärtigen Wohnorts abzugeben.

Potsdam, den 22. Juni 1833.

In Gemäßheit eines an uns ergangenen Reſcripts der Königlichen Miniſterien des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten, wird Vorſtehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Perſonalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius und Aktuarius bei dem Stadtgericht in Charlottenburg Franz Julius Albert Hellhoff iſt zum Juſtizkommiſſarius bei den Untergerichten des Teltow-Storkowſchen Kreiſes, mit Ausſchluß der Untergerichte in Berlin, und mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Mittenwalde ernannt worden.

Die Rechtskandidaten Karl Ludwig Altag, Heinrich Moritz Bölling, Otto Gottfried Ludwig Eichhorn, Guſtav Friedrich Freund, Franz Arnold Andreas Fritze, Julius Felix Kuntze und Theodor Stanislaus Meyer ſind als Auſcultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angeſtellt worden.

Der Stiftsrichter Doktor Louis zu Heiligen-Grabe, iſt von der Königl. Generalkommiſſion für die Kurmark Brandenburg, in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Kammergericht, zum Kreis-Juſtizkommiſſarius für die, von erſtgedachter Behörde reſſortirenden Geſchäfte in der Oſtpriegnitz ernannt und beſtellt worden.

Der bisherige Hütteninſpektor Vater zu Kupferhammer bei Neuſtadt-Eberswalde, der bisherige Hütteninſpektor Teichmann auf der Eiſenſpalterei bei Neuſtadt-Eberswalde und der bisher auf der Saigerhütte zu Hohenofen bei Neuſtadt an der Doſſe angeſtellte Hütteninſpektor Röder ſind zu Ober-Hütteninſpektoren, ſo wie der bisherige Hüttenfaktor Schmahel auf der Königl. Eiſengießerei bei Berlin zum Hütteninſpektor ernannt worden.

Der bisherige Haupt-Zollamts-Aſſiſtent Schlee zu Salzwedel iſt in gleicher Eigenſchaft zum Haupt-Zollamt Granſee an die Stelle des zum Ober-Grenzkontroleur beförderten Prollius verſetzt, und der Neben-Zolleinnehmer Reck zu Menz zum Zolleinnehmer des Neben-Zollamts erſter Klaſſe zu Rheinsberg befördert worden. — Die Steuer-Supernumerarien von Pelcka und Petzke ſind einſtweilig als Steuer-Aufſeher reſp. zu Potsdam und Brandenburg, die invaliden Unteroffiziere Küſter, Haugwitz, Pfeffer und Hahn einſtweilig als Grenzaufſeher im Bezirk des Haupt-Zollamts Wittenberge, und der Lieutenant a. D. Held und der invalide Garde-Grenadier Brockmann einſtweilig als Grenzaufſeher im Bezirke des Haupt-Zollamts Granſee angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Am 2. April d. J. fiel die 6 bis 7 Jahre alte Tochter des Garde-Invaliden Mewes hierſelbſt in's Waſſer, wurde vom Strom ergriffen und mit fortgeführt.

Auf das Hülferufen ihres Bruders eilte der hieſige Schuhmachermeiſter Vogel in einem Kahne herbei, ſprang nach Ablegung ſeines Oberrocks in den Strom, und rettete ſo die Verunglückte, die ſchon im Unterſinken begriffen war.

Dieſe rühmliche Handlung des ꝛc. Vogel wird hierdurch mit der verdienten Belobigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 21. Juni 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27.

Den 5. Juli 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 9te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1433. Die Verordnung vom 31. März 1833, betreffend die Einführung des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungs-Angelegenheiten der Landgemeinen in den, zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachſen gehörigen, der Weſtphäliſchen Zwiſchen-Regierung unterworfen geweſenen Landestheilen.

Nr. 1434. Die Verordnung vom 31. März 1833, die Regulirung der, während der Weſtphäliſchen Zwiſchen-Regierung entſtandenen Verhältniſſe zwiſchen den Dominien und Gemeinen in den zur Provinz Sachſen gehörigen, ehemals Weſtphäliſchen Landestheilen betreffend.

Das diesjährige 10te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1435. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 22. Mai 1833, betreffend die Abänderung der Beſtimmungen im § 2 Litt. b und § 3 des Landeskultur-Edikts vom 14. September 1811.

Nr. 1436. Die vorläufige Verordnung wegen des Judenweſens im Großherzogthum Poſen. Vom 1. Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 26. Juni 1833.

Nr. 96. Kirchen- und Haus-Kollekte. I. 875. Juni.

Die Königl. Hohen Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben ſich auf den desfallſigen Antrag der Königl. Regierung zu Poſen bewogen gefunden, zum Retabliſſement der abgebrannten katholiſchen Probſtei-Wohn- und Wirthſchaftsgebäude in Schmiegel, in Rückſicht daß dieſe kleine Stadt innerhalb ſieben Jahren zweimal großes Brandunglück betroffen, eine allgemeine Kollekte in den katholiſchen Kirchen und Gemeinden des Staats, behufs Unterſtützung der durch beide Feuersbrünſte ganz verarmten Einwohner zu bewilligen.

Digitized by Google

Wir fordern daher die Herren Landräthe und die Magiſträte auf, die Hauskollekte bei den katholiſchen Hausvätern zu veranlaſſen, und den Ertrag an die Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe hieſelbſt mittelſt vorſchriftsmäßigen Lieferzettels einzuſenden. Von Seiten der Magiſträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kaſſe abgeſandt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 11. Juni 1833.

Nr. 97.
Spritzen-Prämien.
III. f. 106. Juni.

Obgleich die Königlichen Forſtdienſtgehöfte des hieſigen Regierungsbezirks aus dem Land-Feuerſozietäts-Verbande ausgeſchieden ſind, ſo wird doch bei den auf ſolchen Gehöften entſtehenden Bränden, den zur Hülfe eilenden Spritzen und Waſſerwagen dieſelbe Prämie und beziehungsweiſe Entſchädigung, welche nach den Reglements-Grundſätzen derjenigen Land-Feuerſozietät, zu deren Verband die betreffenden Gebäude gehören würden, beſtimmt iſt, von uns bewilligt und berichtigt werden. Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Potsdam, den 27. Juni 1833.

Nr. 98.
Brauneſches kleines Choral-Melodienbuch für Schulen.
II. 533. Juni.

Der Kantor und Schullehrer **Braune** zu Linum bei Fehrbellin hat ein „Kleines Choral-Melodienbuch für Schulen", mehr als 80 der gangbarſten Kirchenmelodien enthaltend, das Exemplar à 1 Sgr. 6 Pf. bei dem Verfaſſer zu haben, herausgegeben.

Indem wir auf dieſe für Volksſchulen ſehr zu empfehlende kleine Schrift aufmerkſam machen, geben wir zu beachten, daß bei Beſtellungen anzudeuten iſt, ob die verlangte Anzahl von Exemplaren in Ziffern oder in Noten gewünſcht wird, da Exemplare der einen und der andern Art bei dem Verfaſſer zu haben ſind.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 22. Juni 1833.

Nr. 99.
Neumannſches Lehr- und Leſebuch „die kleine Weltkunde".
II. 637. Juni.

Der Schullehrer **Neumann** zu Rathenow hat unter dem Titel: „Kleine Weltkunde, oder das Wiſſenswertheſte aus der Erdkunde, Geſchichte, Naturbeſchreibung u. ſ. w. Berlin 1833, bei **Plahn** (186 Seiten 8vo)" ein für den erſten Unterricht in den Realien brauchbares Lehr- und Leſebuch herausgegeben.

Wir machen die Herren Schulaufſeher und die Vorſteher der niedern Bürgerſchulen auf dieſes Buch mit dem Hinzufügen aufmerkſam, daß der Verleger bei einer Abnahme von 25 Exemplaren den Preis von 5 Sgr. für das Exemplar feſt-

Digitized by Google

geſetzt hat, und daß ein zweites Bändchen, zum Gebrauche für die Lehrer abgefaßt, beſonders zu haben iſt. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

In Folge der Anordnung Eines Königl. Hohen Juſtizminiſteriums vom 16. April d. J., ſoll die bisher dem Kurmärkſchen Pupillenkollegio obgelegene allgemeine Aufſicht über die vormundſchaftliche Depoſitalverwaltung bei ſämmtlichen Untergerichten des Departements auf den Inſtruktions-Senat des Kammergerichts übergehen. Die ſämmtlichen Untergerichte werden hiervon mit der Anweiſung in Kenntniß geſetzt: Nr. 25. Verwaltung der Pupillen-Depoſitorien.

von jetzt an alle, auch die vormundſchaftliche Depoſitalverwaltung betreffenden jährlichen Nachweiſungen, Anzeigen und Anfragen, mit beſonderer Rückſicht auf die in der Bekanntmachung des Kammergerichts vom 24. April 1832 durch das Amtsblatt den Königl. Untergerichten anbefohlene Einreichung der jährlich im September zu liefernden atteſtirten Jahresabſchlüſſe ꝛc., auch inſofern ſie die vormundſchaftlichen Depoſitorien angehen, nicht ferner an das Kurmärkſche Pupillenkollegium, ſondern an den Inſtruktions-Senat des Kammergerichts zu richten. Berlin, den 20. Juni 1833.

Inſtruktions-Senat des Königl. Kammergerichts.
von Grolman.

Königl. Kurmärkſches Pupillen-Kollegium.
von Scheve.

Die Preußiſchen Strafgeſetze enthalten folgende Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes. Nr. 26. Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtand.

3. Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig ſein.

4. Vorſätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesſtrafe nach ſich; verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtoriums und Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 8. Wir ſind höhern Orts veranlaßt worden, die Beſtimmung des § 1 der Inſtruktion für die Konſiſtorien über die theologiſchen Prüfungen vom 12. Februar 1799 hierdurch in Erinnerung zu bringen, und darauf zu halten, daß die Studirenden der Theologie ſich innerhalb eines Jahres, nachdem ſie ihre Univerſitätsſtudien vollendet haben, bei demjenigen Konſiſtorium, in deſſen Bezirke ſie geboren ſind, oder ihr Domizil haben, zur erſten theologiſchen Prüfung melden ſollen.

Die Herren Superintendenten werden hiervon in Kenntniß geſetzt, um die von der Univerſität abgegangenen Studioſen der Theologie, welche ſich in der Diözes aufhalten, mit der beſtehenden Verordnung bei Zeiten bekannt zu machen.

Berlin, den 24. Juni 1833. Königl. Konſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Perſonalchronik.

Die Baukondukteurs Auguſt Gabow und Albert Matthias ſind in die Reihe der Baukondukteurs des Potsdamer Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Dem Küſter und Schullehrer Seehaus zu Lunow, Superintendentur Angermünde, iſt als Anerkenntniß ſeiner beifallswürdigen Amtsführung das Prädikat „Kantor" beigelegt worden.

Der durch das Ableben des Förſters Born erledigte Forſtdienſt zu Pinnow im Oranienburger Forſtrevier, iſt dem in Wenſickendorf bereits angeſtellt geweſenen Förſter Zaſtrow verliehen worden.

An die Stelle des mit Tode abgegangenen Polizeiſergeanten Taſchenberg iſt der invalide Unteroffizier Karl Ludwig Trenski als Polizeiſergeant in Berlin angeſtellt worden.

Der vormalige Unteroffizier und bisherige Hülfsbote Karl Friedrich Wilhelm Hutz iſt zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Land- und Stadtgericht in Cremmen, und der Invalide Karl Friedrich Wilhelm Pritſcho zum Gerichtsdiener, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Juſtizamte Wendiſch-Buchholz, Krausnick, Teupitz und Münchehofe ernannt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Dem von dem Baron von Eckardſtein auf Prötzel, im Mittelpunkte an der von Tiefenſee nach Müncheberg führenden neuen Chauſſee erbauten neuen Vorwerke iſt die Benennung: „Ernſthof" beigelegt worden.

Potsdam, den 27. Juni 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hierbei die chronologiſche Ueberſicht der im 2ten Quartale 1833 im Amtsblatte erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28.

Den 12. Juli 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 11te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1437. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 9. Juni 1833, die Ausſtellung der Leichenpäſſe betreffend.

Nr. 1438. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 15. Juni 1833, betreffend den Antrag des vierten Sächſiſchen Provinzial-Landtages wegen Modifikation der Vorſchrift Art. 2 A 1 der Verordnung vom 17. Mai 1827, hinſichtlich der Wahl der ritterſchaftlichen Abgeordneten des Thüringſchen Wahlbezirks.

Nr. 1439. Das Geſetz wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten. Vom 17. Juni 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 27. Juni 1833.

Nr. 100. Reiſegeld der von den Strafanſtalten entlaſſenen Züchtlinge. I. 1065. Juni.

Der im Amtsblatt von 1824 Pag. 127 bekannt gemachte Auszug aus dem neuen Reglement für die Straf- und Beſſerungs-Anſtalten zu Spandau und Brandenburg enthält zwar im § 1 unter Anderem die Beſtimmung, daß das den entlaſſenen Züchtlingen von der Strafanſtalt mitzugebende Reiſegeld von den verpflichteten Privatperſonen und Gemeinden an die Anſtalt erſtattet werden müſſe. Das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei hat aber mittelſt Reſcripts an uns vom 8. d. M. die vorgedachte Beſtimmung dahin deklarirt, daß für den zur Erſtattung Verpflichteten zunächſt nur der Jurisdiktionarius zu achten, und nur wo, wie in den dieſſeitigen Städten, die Gemeinde ſelbſt als Jurisdiktionarius betrachtet wird, dieſer die Erſtattung aufzulegen ſei. Die Rückreiſe iſt, wie die Ablieferung in die Strafanſtalt, eine nothwendige Folge des Straferkenntniſſes und

Digitized by Google

der Vollſtreckung deſſelben, deren Koſten dem Inhaber der Gerichtsbarkeit, welcher die Früchte der letzteren genießt, zur Laſt fallen. (Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 17 § 106. — Kriminal-Ordnung § 563, 622 und 623.) Die Polizeibehörde des Beſtimmungsorts eines entlaſſenen Züchtlings, an welche ſich die Strafanſtalt wegen Erſtattung des beſagten Reiſegeldes zu wenden hat, wird daher ferner dieſe Koſten lediglich von dem Gerichtsbelehnten einzufordern haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 27. Einziehung der Kriminalkoſten.

Sämmtliche Gerichte des Departements werden hierdurch auf die Vorſchriften des § 604 der Kriminal-Ordnung und der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 20. Oktober 1822 (Geſetzſammlung Pag. 216) ausdrücklich hingewieſen, nach welchen

die ſich dazu im Stande befindlichen Aſcendenten und Deſcendenten eines Verhafteten, welcher ſich ſelbſt nicht ernähren kann, verpflichtet ſind, die Sitzgebühren und Verpflegungskoſten in jeder Woche vorſchußweiſe zu bezahlen.

Da dieſe Vorſchrift nicht überall gehörig beobachtet worden, werden ſämmtliche Gerichte des Departements hierdurch angewieſen, in allen den Fällen, in welchen die ſubſidiariſche Verpflichtung zur Tragung der Alimentationskoſten nach §§ 623 und 624 der Kriminal-Ordnung dem Fiskus obliegt, gleich bei Einleitung der Unterſuchung die, den obigen Vorſchriften angemeſſene Verfügung wegen Einziehung der Sitzgebühren und Alimente aus dem Vermögen des Verhafteten, oder von den Aſcendenten oder Deſcendenten deſſelben zu erlaſſen, und für die fortgeſetzte Beitreibung im Laufe der Unterſuchung zu ſorgen. Bei Einreichung der Akten zum Spruche iſt in dem Begleitungsberichte jederzeit anzuzeigen, ob, nach dem Dafürhalten des Gerichts, die ſubſidiariſche Verhaftung zur Tragung der baaren Auslagen dem Fiskus obliege oder nicht, und im erſtern Falle iſt anzuzeigen, was, zu welcher Zeit, und mit welchem Erfolge wegen Beitreibung der Sitzgebühren und Alimente verfügt ſei, oder aus welchen Gründen deshalb nichts habe veranlaßt werden können.

In denjenigen Fällen, in denen das Urtel von den Untergerichten ſelbſt abgefaßt worden iſt, die Erſtattung baarer Auslagen aber aus dem Malefizfonds nachgeſucht wird, iſt die vorgedachte Anzeige bei dieſer Nachſuchung ſelbſt zu erſtatten. Verabſäumung dieſer Beſtimmungen wird durch Ordnungsſtrafen unnachſichtlich geahndet werden. Berlin, den 20. Juni 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Mit ihrem ſittlichen Verhalten konnte man bei allen, mit ihren Fortſchritten bei den meiſten zufrieden ſein. Alle erfreuten ſich fortdauernd der beſten Geſundheit.

Uebrigens erhielten 8 verwaiſete Mädchen aus den Mitteln der Stiftung Erziehungsgelder von reſp. 16 bis 40 Thlr., ſo daß die Stiftung überhaupt für 25 verwaiſete Kinder von Staats- und Kommunalbeamten und Geiſtlichen geſorgt hat.

Bis jetzt iſt die Aufnahme eines Kindes eines verſtorbenen Mitgliedes der Stiftung noch nie vergeblich nachgeſucht worden.

Zuſtand des Vermögens der Stiftung am Schluſſe des Jahres 1832.

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds.			Ausgabefonds.			Summe.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Die Einnahme hat pro 1832 betragen:									
1	an Kapitalbeiträgen und Mehreinnahmen durch den Kapitalienverkehr	231	27	6	—	—	—	231	27	6
2	an Miethe, Pächten und Zinſen	274	25	6	2713	8	—	2988	3	6
3	an fortlaufenden Beiträgen	338	14	4	829	5	8	1167	20	—
4	an Zinſen von dem Vermögen der Zöglinge	—	—	—	121	12	1	121	12	1
	=	845	7	4	3663	25	9	4509	3	1
	Vom Jahre 1831 { Beſtand	44739	11	—	—	—	—	44516	9	8
	Vom Jahre 1831 { Vorſchuß	—	—	—	223	1	4	—	—	—
	Summa der Einnahme	45584	18	4	3440	24	5	49025	12	9
	Dagegen betrug die Ausgabe:									
1	für Unterhaltung der Grundſtücke a) an Kommunallaſten 33 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf., b) an Feuerkaſſen-Beiträgen und Einquartirungskoſten ..... 60 „ 5 „ — „ c) an Bau- und Reparaturkoſten ..... 106 „ 9 „ 5 „	—	—	—	199	19	7	199	19	7
2	behufs der Geſchäfts- und Kaſſenverwaltung	—	—	—	490	21	3	490	21	3
3	Erziehungs- und Unterrichtskoſten	—	—	—	423	19	—	423	19	—
4	zur Bekleidung der Zöglinge in der Anſtalt	—	—	—	411	25	4	411	25	4
	Latus	—	—	—	1525	25	2	1525	25	2

Nr.	Zur Berechnung.	Kapitalfonds. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabefonds. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	—	—	—	1525	25	2	1525	25	2
5	für Bekoſtigung derſelben	—	—	—	1142	20	—	1142	20	—
6	für Heizung	—	—	—	74	—	—	74	—	—
7	für Reinigung und Ausbeſſerung der Wäſche.	—	—	—	158	10	—	158	10	—
8	an Erleuchtungskoſten	—	—	—	62	17	6	62	17	6
9	zur Anſchaffung und Unterhaltung des Inventars	—	—	—	66	24	4	66	24	4
10	zur Erziehung und Verpflegung einiger Zöglinge außerhalb der Anſtalt	—	—	—	127	—	—	127	—	—
11	zur Unterhaltung verwaiſeter Mädchen und Predigertöchter	—	—	—	256	—	—	256	—	—
12	zu extraordinairen Ausgaben	—	—	—	153	5	—	153	5	—
	Summa der Ausgaben..	—	—	—	3566	12	—	3566	12	—
	Die Einnahme beträgt..	45584	18	4	3440	24	5	49025	12	9
	Bleibt am Schluſſe des Jahres 1832 { Beſtand	45584	18	4	—	—	—	45459	—	9
	{ Vorſchuß	—	—	—	125	17	7	—	—	—
	Dieſer Beſtand iſt vorhanden: an zinsbar belegten Kapitalien .....28246 Thlr. — Sgr. — Pf., an Staatspapieren. 16100 ſ — ſ — ſ baar .... 1113 ſ — ſ 9 ſ	—	—	—	—	—	—	45459	—	9

Nach dem Verwaltungsetat pro 1833 wird die Einnahme betragen 4214 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., mithin 66 Thlr. 20 Sgr. mehr, als im Jahre 1832, ohngeachtet der Verminderung der jährlichen Beiträge.

Das Kapitalvermögen der Stiftung hat ſich im Laufe des Jahres 1832 um
942 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf.
vermehrt.

Ein Stipendium von 3000 Thlrn., das von Seiten des hieſigen Stadtgerichts mit Allerhöchſter Genehmigung geſtiftet worden iſt, wird erſt bei der Rechnung für das laufende Jahr in Betracht kommen, da es erſt am 23. Mai d. J. vervollſtändigt worden iſt.

Potsdam, den 29. Mai 1833.

Das Zivil-Waiſenamt.
von Türk.

Digitized by Google

Beilage

zum

28ſten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueberſicht

des Zuſtandes der Zivil-Waiſenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk, am Schluſſe des Jahres 1832.

Bei der folgenden Darſtellung deſſen, was im abgelaufenen Verwaltungsjahre der Stiftung geſchehen, iſt die nämliche Ordnung der Gegenſtände beobachtet worden, wie in der Abhandlung, wovon unter dem Titel:

„Die Zivil-Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt ꝛc.“

im Jahre 1832 die zweite Auflage erſchien, um den Beſitzern der letztern die Ueberſicht zu erleichtern.

I. Beſchlüſſe der Hauptverſammlung.

Die Verwaltungsrechnung über Einnahme und Ausgabe des Jahres 1832 und der für das Jahr 1833 entworfene Etat wurden genehmigt. Statutenmäßig ſchieden der Herr Geheime Oberpoſtrath Schmückert und der Herr Hauptkaſſirer Wenß aus, wurden jedoch einſtimmig wieder gewählt.

II. Durch den Tod hat die Stiftungsverſammlung 4 Mitglieder verloren, nämlich:

1) den Herrn Geheimen Ober-Finanzrath Roſenſtiel in Berlin,
2) den Herrn Oberbürgermeiſter Büſching daſelbſt,
3) den Herrn Schullehrer Rappmund in Jüterbogk,
4) den Herrn Landjäger Berendt in Kunersdorf.

III. Zu Beiträgen unter 5 Thaler haben ſich aufs Neue 30 Perſonen verpflichtet.

Ueberhaupt haben ſich die fortlaufenden Beiträge, in Vergleichung mit dem Jahre 1831, um 26 Thlr. vermindert.

Digitized by Google

IV. An Kapitalbeiträgen ſind eingegangen:

1) an einzelnen Beiträgen .... 13 Thlr. 25 Sgr.,

2) vom Wohllöblichen Geſangverein ....107 „ — „

Summa 120 Thlr. 25 Sgr.

V. An fortlaufenden Beiträgen für verwaiſete Töchter ſind von Ihrer Königl. Hoheit der Frau Kronprinzeſſin 12 Thlr. unterzeichnet worden.

VI. Der im Jahre 1826 geſtiftete abgeſonderte Fonds für verwaiſete Predigertöchter betrug am Schluſſe des Jahres 200 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.

VII. An fortlaufenden Beiträgen für den Unterſtützungsfonds für verwaiſete Predigertöchter iſt nichts unterzeichnet worden, es hat vielmehr ein Abgang von 3 Thlr. 20 Sgr. ſtattgefunden.

VIII. An Vermächtniſſen:

von Fräulein Schönermark in Berlin 200 Thlr.

Der von dem hieſigen Geſangverein zum Zweck der Stiftung eines Stipendii gegründete Fonds betrug am Ende des Jahres 1832...1840 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.,
und iſt um .... 177 „ 16 „ 10 „
angewachſen;

beträgt alſo jetzt.....2017 Thlr. 25 Sgr. 7 Pf.

IX. Abgang an Zöglingen.

Es ſchied ein Zögling aus, nämlich:

Auguſt Schäffer am 1 Oktober 1832, um ſich ausſchließend dem muſikaliſchen Studium zu widmen.

X. Neu aufgenommen wurde zu Oſtern 1832.

Werdermann, Sohn des zu Langerwiſch verſtorbenen Predigers Werdermann, dem früher ſchon der Vater, ſpäter auch die Mutter geſtorben, und der folglich gänzlich verwaiſet war.

Es ſind bis jetzt überhaupt 29 Knaben in die Anſtalt aufgenommen worden, davon 12 bereits entlaſſen und 17 noch in derſelben anweſend.

Von dieſen 17, im Laufe des Jahres 1832 von der Anſtalt erzogenen Waiſen beſuchten

4 das Gymnaſium zu Potsdam,

2 die Königl. Gewerbeſchule daſelbſt,

11 die höhere Bürgerſchule.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt zu befehlen geruht, daß der Hoſpitalſtraße hierſelbſt der Name: Nr. 8.

Auguſt-Straße

beigelegt werden ſoll.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1833. Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Perſonalchronik.

Der Stadtrichter Karl Chriſtian Heſſe zu Spandau iſt zum Direktor des Stadtgerichts daſelbſt ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Theodor Friedrich Wilhelm Adolph zur Hellen und Friedrich Wilhelm Grätz ſind zu Kammergerichts-Aſſeſſoren, ſo wie der bisherige Oberlandesgerichts-Aſſeſſor Siegismund Heinrich Lenke als Aſſeſſor an das Königl. Kammergericht verſetzt, die bisherigen Stadtgerichts-Auſcultatoren Karl Auguſt Ferdinand Schartmann, Karl Friedrich Herrmann Langerhans, Wilhelm Johann Friedrich Gehrke, Philipp Wilhelm Adolph Schulin und Friedrich Julius Goslich zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Herrmann Theodor Amelang, Viktor Theodor Julius Dechend und Karl Herrmann Graf von Wartensleben als Auſcultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin, die Rechtskandidaten Ludwig Otto Theodor Riſch und Ludwig Anaſtaſius Werner Sello als Auſcultatoren bei dem Stadtgericht in Potsdam, der Rechtskandidat Otto Chriſtian Gabke als Auſcultator bei dem Stadtgericht in Wittſtock, der Rechtskandidat Gottlob Julius von Egloffſtein als Auſcultator bei dem Stadtgericht in Charlottenburg und der Rechtskandidat Guſtav Adolph Otto als Auſcultator bei dem Juſtizamte in Alt-Ruppin angeſtellt, auch der bisherige Kammergerichts-Expeditions-Eleve Johann Karl Friedrich Maaß zum zweiten Aktuarius bei dem Juſtizamte Mühlenhoff zu Berlin beſtellt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Pädagogium zu Züllichau Dr. Guſtav Rudolph Hanow iſt zum Adjunktus und ordentlichen Lehrer des Joachimsthalſchen Gymnaſiums in Berlin beſtellt worden.

Die Supernumerarien Johann Karl Ludwig d'Espagne, Daniel Gottlob Wentzel, Alexander Friedrich Karl Sydow und Friedrich Wilhelm Heinemann ſind zu Kanzliſten bei dem Stadtgericht in Berlin ernannt worden.

Der durch den Tod des Förſters Tismar zu Quäſte im Forſtbezirk Rheinsberg erledigte Forſtdienſt iſt dem bisherigen Förſter Steffens zu Dreetz verliehen,

Digitized by Google

und der Steuer-Supernumerarius Friedrich Wilhelm Auguſt Schuſter zu Prenzlau einſtweilig als Steuer-Aufſeher in Rathenow angeſtellt worden.

Der Baukondukteur Karl Wilhelm Hepner und die Feldmeſſer Adolph Ferdinand Eduard Dieck, Karl Friedrich George Konrad Kraushaar und Franz Werner Joſeph Hillenkamp ſind im zweiten Quartal 1833 bei der Königl. Miniſterial-Baukommiſſion in Berlin vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Michael Eulenburg iſt als praktiſcher Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der Doktor der Medizin Guſtav Bör als praktiſcher Arzt, der Doktor der Medizin und Chirurgie Anton Franz Peter als praktiſcher Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin Siegismund Fränckel als praktiſcher Arzt, und der Kandidat der Chirurgie Anton Ketteler als ausübender Wundarzt zweiter Klaſſe in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Auf die am 6. Juni d. J. und den folgenden Tagen von der theologiſchen Examinations-Kommiſſion des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg gehaltenen Prüfungen pro Ministerio, ſind die Kandidaten

1) Friedrich Benecke aus Carzig,
2) Heinrich Adolph Geißler aus Berlin,
3) Julius Alexander Leopold Gemberg aus Brandenburg,
4) Johann Jeremias Gutbier aus Seelow,
5) Friedrich Auguſt Alexander Kloß aus Wrechow,
6) Chriſtian Guſtav Friedrich Ludwig Knack aus Berlin,
7) Bernhard Koſer aus Bottſchow,
8) Franz Eduard Loos aus Neuſtadt-Eberswalde,
9) Karl Philipp Mager aus Gehrden,
10) Karl Friedrich Guſtav Müller aus Berlin,
11) Chriſtian Friedrich Philipp aus Weißenfels,
12) Auguſt Siegmund Posner aus Auras,
13) Guſtav Adolph Schuſter aus Senftenberg, und
14) Johann Heinrich Stahl aus Neu-Liezegöricke,

für wahlfähig zum evangeliſchen Predigtamte erklärt worden.

Hierbei eine Beilage, enthaltend die Ueberſicht des Zuſtandes der Zivil-Waiſenhaus-Stiftung für die Städte Berlin, Potsdam und den Potsdamer Regierungsbezirk am Schluſſe des Jahres 1832, imgleichen ein Extrablatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29.

Den 19. Juli 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. Juli 1833.

Gemäß der in der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 13. April d. J. (Seite 33 der Geſetzſammlung) zu 3 enthaltenen Beſtimmung iſt Seitens des Herrn Finanz-Miniſters Exzellenz unterm 29. v. M. beſchloſſen worden: die Entſcheidungen auf die Rekurſe gegen Stempel-Strafreſolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungsbehörden und der Untergerichte des hieſigen Regierungsbezirks und der Stadt Berlin, ſofern der Rekurrent nicht nach der ihm in jener Allerhöchſten Vorſchrift nachgelaſſenen Befugniß auf die unmittelbare Entſcheidung des Finanzminiſterii ausdrücklich anträgt, der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zu übertragen. Nr. 101. Rekurs gegen Strafreſolute in Stempelſachen. IV. 249. Juli.

Die Rekurrenten haben demnach bei Anbringung ihres Geſuchs zu erklären, ob ſie von der Befugniß, auf unmittelbare Entſcheidung des Finanzminiſterii anzutragen, Gebrauch machen wollen; wenn dies nicht geſchieht, wird angenommen, daß ſie unſere Entſcheidung eintreten laſſen wollen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 9. Juli 1833.

Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß von Seiten einer ſtädtiſchen Behörde unſers Verwaltungs-Bezirks für einen Handwerksgeſellen, behufs ſeines Nr. 102. Ausſtellung von Hei-

mathsſcheinen zu Reiſen in das Ausland. I. 32. Juni.

Aufenthalts in einem auswärtigen Staate, ein Heimathsſchein mit der darin enthaltenen Zuſicherung der demnächſtigen Wiederaufnahme deſſelben in ſeine Heimath, ausgeſtellt worden iſt. Dies hat zur Folge gehabt, daß dem betreffenden Individuum, ſelbſt nach einem mehrjährigen Aufenthalte in jenem Staate mit Familie und Hausſtand, dort kein Wohnortsrecht zugeſtanden worden iſt; die auswärtige Regierung hat denſelben vielmehr fortwährend als dieſſeitigen Staatsangehörigen betrachtet, der jederzeit in ſein dieſſeitiges Domizil zurückgewieſen werden könne. Wir nehmen hieraus Veranlaſſung, unſere ſämmtlichen Unterbehörden, inſonderheit die Magiſträte und Ortsobrigkeiten, auf die Unzuläſſigkeit der Ausſtellung von dergleichen Heimathsreverſen aufmerkſam zu machen, und ſelbige hierdurch ſtrenge zu unterſagen. Nur zu den Reiſen der Individuen, welche zur Ausübung ihres Handwerks ſich nach Frankreich begeben wollen, werden Heimathsſcheine, und zwar jederzeit von uns ausgeſtellt, weshalb auf die Bekanntmachung des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. Juli 1827 (Geſetzſammlung pro 1827 Seite 81) Bezug genommen wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 13. Juli 1833.

Nr. 103. Verlegung der Chauſſeegeld-Hebeſtelle von Cappan auf der Dresdener Chauſſee nach dem neuerbauten Hauſe bei Clausdorf. IV. 273. Juli.

Vom 1. September d. J. ab wird die Chauſſeegeld-Hebeſtelle von Cappan auf der Dresdener Chauſſee in das auf dieſer Straße bei Clausdorf neuerbaute Haus verlegt. Es wird auch dort das Chauſſeegeld für zwei Meilen in jeder Richtung erhoben werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Perſonalchronik.

Der durch die Verſetzung des Förſters Steffens nach Quäſte erledigte Forſtdienſt zu Dreetz im Forſtbezirk Rheinsberg iſt dem invaliden Jäger Karl Heinrich Steffens vorläufig interimiſtiſch übertragen worden.

Der Dr. med. Johann David Davidſon iſt auch als ausübender Geburtshelfer, und die Kandidaten der Chirurgie Johann Auguſt Leichſenring und Karl Ludwig Guſtav Eduard Rudow ſind als ausübende Wundärzte 2ter Klaſſe und als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30.

Den 26. Juli 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 15. Juli 1833.

Nr. 104. Legitimationen zu den Reiſen der Studenten. I. 1051. Juli.

Schon durch die Bekanntmachung vom 12. Juni 1821 (Amtsblatt von 1821 Nr. 122) iſt feſtgeſetzt worden: daß die Matrikeln der Studenten als vollſtändige Legitimationen zu Reiſen derſelben nicht angeſehen werden ſollen. Da jedoch, wie in Erfahrung gebracht worden iſt, ſeit einiger Zeit mehrere Studirende auf den Grund der Matrikeln gereiſt ſind, ſo hat das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverſtändniſſe mit dem Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei, mittelſt Verfügung vom 22. v. M. an die Regierungs-Bevollmächtigten ſämmtlicher Univerſitäten angeordnet, daß, um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche von den Matrikeln der Studirenden zur Legitimation von Reiſenden gemacht werden können, es dabei bewende, daß die Matrikeln in keinem Falle als gültige Legitimationsurkunden anzuſehen ſind, daß aber den Studirenden auf inländiſchen Univerſitäten zu nothwendigen Reiſen von der Univerſitätsbehörde, namentlich von dem Rektor und dem Univerſitätsrichter ein Erlaubnißſchein ausgefertigt werden ſoll, welcher eine vollſtändige Perſonbeſchreibung, ſo wie die eigenhändige Namensunterſchrift des Studirenden und die Genehmigung des Regierungs-Bevollmächtigten enthalten ſoll, und daß ohne einen ſolchen Erlaubnißſchein kein auf einer inländiſchen Univerſität Studirender reiſen dürfe.

Mit dieſen Erlaubnißſcheinen haben die betreffenden Studirenden ſich bei Reiſen im Inlande zu legitimiren, bei Reiſen in's Ausland aber iſt ihnen auf den Grund derſelben von den dazu berechtigten Polizeibehörden nach den Umſtänden

Digitized by Google

der Ausgangspaß auszuſtellen, und darin ausdrücklich des erhaltenen Erlaubnißſcheins zu erwähnen und ſolcher dem Paſſe beizuheften, wobei jedoch zu berückſichtigen iſt, ob dergleichen Päſſe nach den ergangenen Anordnungen nicht etwa von einem Miniſterium auszuſtellen, und deshalb die Anträge bei dem Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei zu machen ſind.

In Folge eines Erlaſſes des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 3. d. M. weiſen wir alle Polizeibehörden unſers Verwaltungsbezirks hiermit an, die obigen Beſtimmungen auf das Pünktlichſte zu beachten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Juli 1833.

Nr. 105. Milzbrand. I. 1169. Juli.

Die heiße und trockne Witterung dieſes Sommers ließ befürchten, daß, beſonders unter dem Rindvieh, der gefährliche und tödtende Milzbrand ſich häufiger zeigen werde, und ſchon ſind einzelne Heerden davon heftig befallen worden. Namentlich ſind vom 1. bis 14. d. M. zu Selbelang von 150 Stück Rindvieh, aller angewandten Mittel ungeachtet, ſchon 26 gefallen, und ſelbſt ein Menſch hat durch den Stich einer Fliege in der Nähe des milzbrandigen Viehes die Anthraxkrankheit bekommen, von der er nur durch ſchleunige ärztliche Hülfe gerettet iſt.

Ueber die Erſcheinungen, Kennzeichen und Verhütung des Milzbrandes haben wir bereits in den Amtsblättern von den Jahren 1811 Seite 185 bis 188, und 1818 Seite 242 ausführliche Belehrungen ertheilt, inſonderheit wegen der vielen Beiſpiele von Anſteckung der Menſchen durch milzbrandiges Vieh vor der Berührung deſſelben, ſeines Blutes, ſeiner Exkretionen und Kadaver dringend gewarnt. Auch iſt, zur Verhütung dieſer Anſteckung durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 28. Juni 1825 (Geſetzſammlung 1825 Seite 172) das Abledern der am Milzbrande gefallenen Thiere gänzlich unterſagt, und das Vergraben derſelben mit Haut und Haaren geſetzlich vorgeſchrieben.

Da uns jedoch angezeigt iſt, daß die Abdecker, um die Haut zu erhalten, unter dem Vorgeben, ſich von der Todesurſache zu unterrichten, die Kadaver öffnen, und ſodann fälſchlich erklären, das Vieh ſei nicht am Milzbrande gefallen, ſo unterſagen wir den Abdeckern auf's ſtrengſte die Oeffnung der unter den Erſcheinungen des Milzbrandes gefallenen Viehſtücke, und beſtimmen, daß, wenn ja ein gegründeter Zweifel über den ſtattgefundenen Milzbrand obwalten ſollte, die Oeffnung des Kadavers nach dem Gutbefinden der Ortsobrigkeit, nur im Beiſein des Kreisthierarztes oder eines andern approbirten Thierarztes geſchehen darf, nicht aber vom Abdecker oder ſeinen Gehülfen allein.

Digitized by Google

Damit ſich Niemand mit der Unkenntniß der Erſcheinungen des Milzbrandes entſchuldigen möge, ſo bemerken wir, daß bei demſelben das kranke Vieh meiſtens bis auf den letzten Augenblick frißt und wiederkäut, Milch giebt, und dennoch im währenden Treiben oder Ziehen plötzlich todt zu Boden ſtürzt, manchmal auch noch einige Stunden zubringt, bevor es ſtirbt, faſt niemals aber über 24 Stunden, daß beim Milzbrande kein Ausfluß aus Augen, Naſe und Maul, dagegen oft ein Hinken auf den Vorderfüßen und Ausbruch von Geſchwülſten, Knoten und Beulen eintritt.

Wegen der Präſervativ- und Kurmittel wird auf die genannten Bekanntmachungen Bezug genommen, und die Fürſorge für geſunde Tränken, ſpäteres Austreiben, öfteres Begießen und Schwemmen, der Gebrauch verdünnter Schwefelſäure, und bei ſtarkem vollſaftigem Vieh das Aderlaſſen empfohlen.

Auf die Befolgung des vorſtehenden Verbotes des Eröffnens der, unter Erſcheinungen des Milzbrandes gefallenen Viehſtücke durch die Abdecker, haben die Herren Landräthe und ſämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks ein ſorgſames Augenmerk zu richten, und die Beſtrafung etwaniger Uebertretungen ſofort zu veranlaſſen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 106. Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für die Städte. I. 848. Juli.

Potsdam, den 18. Juli 1833.

Zur Vergütigung der bei der vereinigten Kur- und Neumärkſchen Städte-Feuer-Sozietät ſeit dem vorigen Ausſchreiben vom 27. Dezember v. J. (Amtsblatt von 1833 Seite 2) liquidirten und bis incl. 30. April d. J. vorgefallenen Brandſchäden, wird hierdurch ein zweites, nach den Verſicherungsſummen des Haupt-Kaſters pro 1. Mai $18\frac{32}{33}$ berechnetes Ausſchreiben erlaſſen, und der Beitrag auf

S e c h s   S i l b e r g r o ſ c h e n

von jedem Hundert der Verſicherungsſumme feſtgeſetzt, welcher die, in Folge Bekanntmachung vom 9. Auguſt v. J. (Amtsblatt S. 213) mit dem 1. Mai d. J. ausgeſchiedenen bisherigen Sozietäts-Mitglieder von ihren, bis dahin gültig geweſenen Verſicherungsſummen ebenfalls, jedoch als letzten Beitrag zahlen müſſen, da, wie gedacht, nur ſolche Schäden berechnet ſind, die bis incl. 30. April d. J. ſich ereignet haben.

Von der Haupt-Verſicherungsſumme pro 1. Mai $18\frac{32}{33}$ à 44,149525 Thlr. kommen zu vorgedachtem Beitragsſatze — nach Abrechnung von 2 Prozent Rezepturgebühren für die ſtädtiſchen Rendanten — 86,533 Thlr. 2 Sgr. ein.

Hierzu tragen bei:

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	Versicherungsſumme pro 1. Mai $18\frac{33}{34}$. Thlr.	Beitrag à 6 Silbergroſchen vom Hundert. Thlr.	Sgr.	Pf.	Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bleiben zur Feuerſozietäts-Kaſſe einzuſenden. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Angermünde	380625	761	7	6	15	6	9	746	—	9
2	Beelitz............	244450	488	27	—	9	23	4	479	3	8
3	Bernau	298400	596	24	—	11	28	1	584	25	11
4	Bieſenthal	98375	196	22	6	3	28	1	192	24	5
5	Brandenburg	2303875	4607	22	6	92	4	8	4515	17	10
6	Brüſſow............	93225	186	13	6	3	21	10	182	21	8
7	Buchholz	61800	123	18	—	2	14	2	121	3	10
8	Charlottenburg	1205800	2411	18	—	48	7	—	2363	11	—
9	Cöpnick	202675	405	10	6	8	3	3	397	7	3
10	Cremmen	352500	705	—	—	14	3	—	690	27	—
11	Fehrbellin..........	259550	519	3	—	10	11	6	508	21	6
12	Freienwalde	361875	723	22	6	14	14	3	709	8	3
13	Frieſack	401625	803	7	6	16	1	11	787	5	7
14	Fürſtenwerder	128925	257	25	6	5	4	9	252	20	9
15	Granſee	386700	773	12	—	15	14	–	757	28	—
16	Greiffenberg..........	105475	210	28	6	4	6	7	206	21	11
17	Havelberg	478000	956	—	–	19	3	7	936	26	5
18	Joachimsthal.........	109825	219	19	6	4	11	9	215	7	9
19	Ketzin	114850	229	21	—	4	17	10	225	3	2
20	Kyritz	624450	1248	27	—	24	29	4	1223	27	8
21	Alt-Landsberg	134025	268	1	6	5	10	10	262	20	8
22	Lenzen.............	358975	717	28	6	14	10	9	703	17	9
23	Liebenwalde	262125	524	7	6	10	14	7	513	22	11
24	Lindow.............	225250	450	15	—	9	—	4	441	14	8
25	Luckenwalde	387550	775	3	—	15	15	1	759	17	11
26	Lychen....	208250	416	15	—	8	9	11	408	5	1
27	Meyenburg	134900	269	24	–	5	11	11	264	12	1
28	Mittenwalde..........	186925	373	25	6	7	14	4	366	11	2
29	Nauen.............	836825	1673	19	6	33	14	2	1640	5	4
30	Neuſtadt a. d. D......	167650	335	9	—	6	21	2	328	17	10
31	Neuſtadt-Eberswalde ..	501000	1002	—	—	20	1	2	981	28	10
32	Oderberg	153850	307	21	—	6	4	7	301	16	5
33	Oranienburg..........	379975	759	28	6	15	6	—	744	22	6
34	Perleberg............	673175	1346	10	6	26	27	10	1319	12	8
35	Potsdam	3166175	6332	10	6	126	19	5	6205	21	1
	Latus.....	15989650	31979	9	—	639	17	9	31339	21	3

Digitized by Google

Fortſetzung.

Nr.	Namen der Städte.	Verſicherungsſumme pro 1. Mai 18 32/33.	Beitrag à 6 Silbergroſchen vom Hundert.			Davon ab 2 Prozent Rezepturgebühren.			Bleiben zur Feuerſozietäts-Kaſſe einzuſenden.		
		Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	15989650	31979	9	—	639	17	9	31339	21	3
36	Prenzlow	1529800	3059	18	—	61	5	9	2998	12	3
37	Pritzerbe	152775	305	16	6	6	3	4	299	13	2
38	Pritzwalk	504250	1008	15	—	20	5	1	988	9	11
39	Putlitz	127400	254	24	—	5	2	11	249	21	1
40	Rathenow	779025	1558	1	6	31	4	10	1526	26	8
41	Rheinsberg	244275	488	16	6	9	23	2	478	23	4
42	Rhinow	72150	144	9	—	2	26	7	141	12	5
43	Alt-Ruppin	135800	271	18	—	5	13	—	266	5	—
44	Neu-Ruppin	1117175	2234	10	6	44	20	7	2189	19	11
45	Saarmund	41850	83	21	—	1	20	3	82	—	9
46	Schwedt	894700	1789	12	—	35	23	8	1753	18	4
47	Spandow	848500	1697	—	—	33	28	2	1663	1	10
48	Storkow	109075	218	4	6	4	10	11	213	23	7
49	Straßburg	346075	692	4	6	13	25	3	678	9	3
50	Strausberg	305675	611	10	6	12	6	10	599	3	8
51	Teltow	139400	278	24	—	5	17	3	273	6	9
52	Templin	379950	759	27	—	15	5	11	744	21	1
53	Teupitz	34075	68	4	6	1	10	11	66	23	7
54	Trebbin	141825	283	19	6	5	20	2	277	29	4
55	Treuenbrietzen	428875	857	22	6	17	4	8	840	17	10
56	Vierraden	182950	365	27	—	7	9	6	358	17	6
57	Werder	152825	305	19	6	6	3	5	299	16	1
58	Wilsnack	231750	463	15	—	9	8	1	454	6	11
59	Wittenberge	220100	440	6	—	8	24	1	431	11	11
60	Wittſtock	661825	1323	19	6	26	14	2	1297	5	4
61	Wrietzen	644350	1288	21	—	25	23	3	1262	27	9
62	Wuſterhauſen a. d. D.	481250	962	15	—	19	7	6	943	7	6
63	Zehdenick	347800	695	18	—	13	27	4	681	20	8
64	Zinna	56900	113	24	—	2	8	3	111	15	9
65	Zoſſen	92950	185	27	—	3	21	6	182	5	6
	Summa	27395000	54790	—	—	1095	24	1	53694	5	11
	Die Städte der Neumark	16754525	33509	1	6	670	5	5	32838	26	1
	Haupt-Summa	44149525	88299	1	6	1765	29	6	86533	2	—

Digitized by Google

Davon kommen zur Vergütigung:

A. für den dieſſeitigen Regierungsbezirk.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	für den Brand am 3. Juni 1832 nachträglich	110	6	3
2	ſ	für den Brand am 4. Oktober 1832 im Gärtner Schulzſchen Hauſe	658	9	—
3	ſ	für den Brand am 18. Dezember 1832 beim Brauer Braune	16	5	9
4	ſ	für den Brand am 14. Jan. 1833 beim Gärtner Bölcke	1352	11	1
5	ſ	für den Brand am 19. März 1833 beim Tuchfabrikanten Vogel	6914	14	—
6	ſ	Ausfall an Feuerkaſſen-Beiträgen	3	27	7
7	Charlottenburg	für den Brand am 13. Oktober 1831 nachträglich	49	—	2
8	ſ	für den Scheunenbrand am 28. Jan. 1833..	2250	25	8
9	ſ	für die am 23. März 1833 abgebrannte Schmidtſche Bockwindmühle	1671	20	6
10	ſ	für die am 8. April 1833 abgebrannte Haſſeuerſche holländiſche Windmühle	4124	27	6
11	ſ	für die am $\frac{14}{15}$. April 1833 abgebrannte Falckſche Bockwindmühle	1716	27	6
12	ſ	für die am $\frac{18}{19}$. April 1833 abgebrannte Bobbeſche Bockwindmühle	1428	2	6
13	ſ	für die am 30. April 1833 abgebrannte Bornemannſche Bockwindmühle	1681	9	4
14	ſ	Ausfall an Feuerkaſſen-Beiträgen	2	10	7
15	Cremmen	für den Brand am $\frac{23}{24}$. Jan. 1833 beim Ackerbürger Schulze	775	2	—
16	Fehrbellin	für den Brand am 10. Aug. 1832 im Nußbäckerſchen Hauſe	4768	12	5
17	Freienwalde	für den Brand am 20. April 1833 beim Mühlenmeiſter Henning auf der Papenmühle...	1288	5	—
18	Granſee	für den Brand am 10. Mai 1832 beim Ackerbürger Setzpfand	88	2	8
19	Greifenberg	für den Brand am 15. Jan. 1832 beim Töpfermeiſter Halenz	513	4	4
20	Joachimsthal	für den Brand am 13. Sept. 1831 nachträglich	2	5	4
		und.....	11	—	—
21	ſ	für den Brand am 18. Mai 1832 im Apotheker Schumannſchen zweiten Hauſe	75	—	—
		Latus	29501	19	2

Digitized by Google

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	29501	19	2
22	Joachimsthal	für den Brand am 24. Jan. 1833 beim Schläch-ter Rohde	390	19	2
23	„	für den am 24. Febr. 1833 beim Zimmermann Schleyer	327	9	—
24	Kyritz	für den Brand am 19. Dez. 1832 beim Ackerbürger Malchin	45	19	7
25	„	für den Brand am 18. März 1833 beim Sattler Landt	70	16	3
26	„	für den Brand am 31. März in der Kegelbahn des Gaſtwirths Träger	5	5	2
27	„	für den Brand am 13. April 1833 beim Ackerbürger Wietz	2200	6	—
28	Lenzen	für die am 7/8. Mai 1832 durch Blitzſtrahl verurſachte Beſchädigungen einiger Gebäude ..	24	24	2
29	Liebenwalde	für den Brand am 27. Jan. 1833 beim Ackerbürger Dräger	16	2	6
30	„	für den Brand am 26. April 1833 beim Ackerbürger Lehder	240	28	8
31	„	Ausfall an Feuerkaſſen-Beiträgen	15	20	5
32	Luckenwalde	für den Brand am 7/8. Dez. 1832 beim Tuchmachermeiſter Wilh. Thieme	15	15	—
33	Mittenwalde	für den Brand am 14. April 1831 nachträglich	55	27	9
34	„	für den Brand am 9. Juli 1832 nachträglich	12	1	8
35	„	für den Brand am 18. Febr. 1833 beim Ackerbürger Gottfried Noack	87	9	—
36	Nauen	für den Brand am 17. Okt. 1830 nachträglich	7	—	—
		und	52	22	3
37	„	für den Brand am 22/23. Febr. 1832 nachträglich	195	3	—
38	„	für den Brand am 17. Febr. 1833 beim Erbpächter Maaß auf dem ſogenannten Fliederberge	433	—	—
39	Oranienburg	für den Brand am 25. Febr. 1833 bei der Wittwe Neubert	9	22	4
40	Perleberg	für den Brand am 20. April 1832 beim Fleiſcher Siemon	64	6	6
41	„	für den Brand am 10. Juli 1833 beim Tiſchlermeiſter Bombach	3398	8	4
42	Potsdam	für den Brand am 17. März 1833 beim Steuer-Direktor Villaret	17	22	—
		Latus	37187	7	11

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	37187	7	11
43	Potsdam	für den Brand am 10. April 1833 beim Tiſchlermeiſter Kirchhoff	356	9	—
44	Prenzlow	für den zum Steueramts-Gebäude zu Löcknitz gehörigen, beim dortigen großen Feuer am 20. Sept. 1832 mit abgebrannten, bei der Städteſozietät verſichert geweſenen Stall...	50	—	—
45	„	für den Brand am $\frac{23}{24}$. September 1832 nachträglich	81	3	9
46	„	für den Brand am $\frac{10}{11}$. Jan. 1833 bei dem Bleicher Reinecke	467	12	6
47	Rheinsberg	für die am 8. Dez. 1832 abgebrannte Ehlersſche Bockwindmühle	1327	25	—
48	„	Ausfall an Feuerkaſſen-Beiträgen	3	21	11
49	Alt-Ruppin	für den Brand am 9. April 1832 nachträglich	72	16	9
50	Neu-Ruppin	für den Brand am 15. Juni 1832 beim Ackerbürger Wegener nachträglich	175	—	—
51	Schwedt	für den Brand am 30. Jan. 1832 nachträglich	32	25	6
52	„	für die beiden Schornſteinbrände am 24. März und 1. April 1833 beim Zimmermeiſter Seehls und Bürger Junge	13	18	3
53	Spandow	für den Brand am 30. März 1832 nachträglich	1	6	—
		und.....	25	—	—
54	„	für den Brand am 9. Mai 1832 nachträglich	92	12	—
55	„	für den Brand am 23. April 1833 beim Viktualienhändler Prieſe	3	21	—
56	„	für die am 24. April 1833 abgebrannte Ehlingſche Bockwindmühle	1755	9	8
57	„	Ausfall an Feuerkaſſen-Beiträgen	15	—	10
58	Strausberg	für den Brand am $\frac{24}{25}$. Febr. 1833 auf der dem ehemaligen Bürgermeiſter Fubel gehörigen ſogenannten Heegermühle	2881	12	9
59	Teltow	Ausfall an Feuerkaſſen-Beiträgen	23	16	7
60	Templin	für den Brand am 11. Dez. 1832 beim Schneidermeiſter Meißner	3	14	—
61	Treuenbrietzen	für den Brand am 11. Juni 1832 beim Webermeiſter Gallin	1	27	1
62	„	für den Brand am 3. Aug. 1832 durch Blitzſtrahl, beim Ackerbürger Räthe ꝛc.	4714	24	9
		Latus	49285	15	3

63. Treuen-

Digitized by Google

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	49285	15	3
63	Treuenbrietzen	für den Brand am 19. Aug. beim Koloniſten Lehmann in Frohnsdorf..................	92	29	10
64	Wilsnack	für den Brand am 25. März 1832 beim Zimmergeſellen Steffens....................	50	19	8
65	Wittenberge	für den Brand am 31. Okt. 1832 beim Sattler Schröder..........................	580	22	1
66	Wittſtock	für den Brand am 23. Juli 1832 beim Hutmacher und Rathsherrn Alexi	823	9	7
67	Wuſterhauſen	für den Brand am 15. Jan. 1833 beim Gaſtwirth Bellin...	14	2	10
	Ferner:				
68	Diäten und Fuhrkoſten für die, in Folge der Verordnung vom 20. Jan. 1832 § 60 ꝛc. (Amtsblatt S. 33) im Jahre 1832 in 24 Städten abgehaltenen außerordentlichen Feuer-Reviſionen		494	12	—
69	Koſten für die Klaſſifikation der Gebäude und für die Aufnahme der neuen Feuerkataſter in ſämmtlichen 65 Städten, nach den Beſtimmungen vom 9. Aug. 1832 (Amtsblatt S. 213)		2983	10	3
70	Druckkoſten für die Formulare zu den Kataſtern		154	15	—
		Summa A für die Kurmark.....	54479	16	6
	B. für den Bezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt an der Oder.				
71	Bärwalde	für den Brand am 28. Nov. 1832.........	979	26	3
72	ſ	ſ ſ ſ ſ 30. Dez. 1832.........	105	7	3
73	Berlinchen	ſ ſ ſ ſ 27/28. Okt. 1832	486	—	—
74	Bobersberg	ſ ſ ſ ſ 20. Jan. 1833.........	23	20	—
75	Callies	ſ ſ ſ ſ 9. Juli 1832.........	350	—	—
76	ſ	ſ ſ ſ ſ 30. Okt. 1832.........	17	22	10
77	Cottbus	ſ ſ ſ ſ 1. April 1833	793	26	5
78	Cüſtrin	ſ ſ ſ ſ 19. Dez. 1832.........	11	9	2
79	ſ	ſ ſ ſ ſ 10/11. Jan. 1833	705	12	—
80	ſ	ſ ſ ſ ſ 6. Febr. 1833	397	3	1
81	ſ	ſ ſ ſ ſ 18/19. April 1833.........	594	7	6
82	ſ	ſ ſ ſ ſ 28. April 1833	75	—	—
83	ſ	ſ ſ ſ ſ 30. April 1833	614	11	10
84	Dramburg	ſ ſ ſ ſ 18. Juli 1832.........	4875	28	1
85	ſ	ſ ſ ſ ſ 26. März 1833	1804	6	4
86	Droſſen	ſ ſ ſ ſ 14. Jan. 1833.........	528	12	11
		Latus	12362	13	8

Digitized by Google

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	12362	13	8
87	Falkenburg	für den Brand am 3. Jan. 1833	3984	5	9
88	Frankfurt	ſ ſ ſ ſ 27. Dez. 1832..........	25	8	9
89	ſ	Ausfall an Feuerkaſſen-Beiträgen	3	22	9
90	Fürſtenfelde	für den Brand am 15. Jan. 1833..........	597	—	—
91	Fürſtenwalde	ſ ſ ſ ſ $\frac{15}{16}$. Nov. 1832..........	458	15	4
92	ſ	ſ ſ ſ ſ 28. Nov. 1832	760	1	2
93	ſ	ſ ſ ſ ſ $\frac{28}{29}$. Dez. 1832	663	16	4
94	ſ	ſ ſ ſ ſ 15. März 1833	846	28	2
95	ſ	Ausfall an Feuerkaſſen-Beiträgen	36	11	6
96	Göritz	für den Brand am $\frac{27}{28}$. Nov. 1832..........	325	—	—
97	Königsberg	ſ ſ ſ ſ 15. März 1832	19	15	—
98	Landsberg a. d. W.	ſ ſ ſ ſ 28. Okt. 1832..........	336	3	1
99	ſ	ſ ſ ſ ſ 18. Dez. 1832..........	255	9	1
100	ſ	ſ ſ ſ ſ 20. Dez. 1832..........	77	15	5
101	ſ	ſ ſ ſ ſ 25. Dez. 1832..........	2	6	6
102	ſ	ſ ſ ſ ſ 31. Jan. 1833..........	8	9	4
103	ſ	ſ ſ ſ ſ 8. Febr. 1833	107	23	—
104	ſ	Ausfall an Feuerkaſſen-Beiträgen	12	—	2
105	Lebus	für den Brand am 6. Dez. 1832	48	—	—
106	Lippehne	ſ ſ ſ ſ 4. Juli 1832..........	207	18	9
107	Mohrin	ſ ſ ſ ſ 1. Juli 1832..........	399	6	—
108	ſ	ſ ſ ſ ſ $\frac{29}{30}$. Okt. 1832	861	29	11
109	ſ	ſ ſ ſ ſ 17. Febr. 1833	49	20	—
110	ſ	ſ ſ ſ ſ 16. März 1833	368	23	9
111	ſ	ſ ſ ſ ſ 22. März 1833	69	22	11
112	ſ	ſ ſ ſ ſ 29. März 1833	415	2	10
113	ſ	ſ ſ ſ ſ 23. April 1833	69	12	7
114	ſ	ſ ſ ſ ſ 23. April 1833	183	22	4
115	ſ	ſ ſ ſ ſ 29. April 1833	1006	—	6
116	Müncheberg	ſ ſ ſ ſ 1. Sept. 1832..........	366	25	—
117	ſ	ſ ſ ſ ſ 14. April 1833	175	23	6
118	Neuwedell	ſ ſ ſ ſ 7. Aug. 1832	1525	26	6
119	Schermeiſel	ſ ſ ſ ſ 16. Dez. 1832..........	160	22	—
120	ſ	ſ ſ ſ ſ 9. April 1833..........	778	26	10
121	Schönfließ	ſ ſ ſ ſ 23. Febr. 1833	3	16	6
122	Soldin	ſ ſ ſ ſ 24. Nov. 1832	86	28	3
113	ſ	ſ ſ ſ ſ 28. Dez. 1832..........	362	20	—
124	Sonnenburg	ſ ſ ſ ſ 20. April 1832	27	5	9
		Latus	28049	18	11

			Thlr.	Sgr.	Pf.
		Transport	28049	18	11
125	Sonnenburg	für den Brand am 24. Juni 1832	97	26	5
126	ſ	ſ ſ ſ ſ $\frac{19}{20}$. Aug. 1832	789	6	—
127	ſ	ſ ſ ſ ſ 8. Sept. 1832...........	904	3	5
128	ſ	ſ ſ ſ ſ 23. Febr. 1833	1375	16	—
129	ſ	ſ ſ ſ ſ 10. April 1833	475	—	—
130	ſ	ſ ſ ſ ſ 27. April 1833	1110	14	6
131	Sternberg	ſ ſ ſ ſ 18. März 1832	133	9	9
	Ferner:				
132	Beitrag des Städte-Feuer-Sozietäts-Fonds zu den Verwaltungskoſten der Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe zu Frankfurt an der Oder pro 1833		962	22	6
133	Diäten und Fuhrkoſten für die, in Folge der Verordnung vom 20. Januar 1832 § 60 ꝛc. im Jahre 1832 in 14 Städten abgehaltenen außerordentlichen Feuer-Reviſionen		973	5	—
134	Koſten für die Klaſſifikation der Gebäude und für die Aufnahme der neuen Feuer-Kataſter in ſämmtlichen 49 Städten .		2389	27	9
135	Druckkoſten für die Formulare zu den Kataſtern		100	—	—
		Summa B für die Neumark	37361	—	3
		Hierzu A für die Kurmark	54479	16	6
		Haupt-Summa	91840	16	9

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Auf das jetzige Ausſchreiben kommen, wie vorgedacht, nach Abrechnung der Rezepturgebühren ein	86533	2	—
Hierzu der Beſtand, nach dem vorigen Ausſchreiben vom 27. Dezember v. J., mit ....1962 Thlr. 22 Sgr. 10 Pf. nach Abrechnung der darunter begriffenen, in der Rechnung pro 1831 als Ausfall nachgewieſenen Einnahme-Reſte von Alt-Ruppin . 368 ſ 16 ſ 4 ſ	19594	6	6
ſind	106127	8	6
Die Haupt-Entſchädigungsſumme beträgt	91840	16	9
Es bleibt alſo zu den, ſeit dem 1. Mai d. J. bereits vorgekommenen, jedoch noch nicht förmlich liquidirten Schäden, ein Beſtand von	14286	21	9

Die Einzahlung der Beiträge von den Städten des hieſigen Regierungsbezirks muß in einer Summe, bis ſpäteſtens den 20. September d. J., an die hieſige Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe erfolgen. Sollte dies nicht geſchehen, ſo haben die Herren Landräthe nach den nähern Beſtimmungen unſerer Verfügung

vom 25. Juni 1828 (Amtsblatt S. 151) zu verfahren, und, ohne weitere Aufforderung dazu von uns abzuwarten, das exekutiviſche Verfahren gegen die ſäumigen Magiſtrāte ſofort einzuleiten, wenn dieſe ihnen, ſpäteſtens 14 Tage nach dem beſtimmten Termine, die geſchehene Einzahlung des ganzen Betrages an die vorgenannte Kaſſe nicht nachweiſen.

Wegen Einziehung der Beiträge und Reſte werden die Magiſtrāte auf oben gedachte Verfügung, und wegen des, bei Einſendung der Gelder zu beobachtenden Verfahrens, auf die Bekanntmachung vom 30. April 1823 (Amtsblatt S. 124) verwieſen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermiſchte Nachrichten.

Zur Ausführung einer bedeutenden Reparatur der auf der Straße von Templin nach Prenzlow beim Fährkruge belegenen, über den Fährſee führenden Brücke, wird die Paſſage über dieſe Brücke vom 1. Auguſt bis 30. September d. J. geſperrt, und muß während dieſer Zeit der Weg über Ahrensdorf und Millmersdorf eingeſchlagen werden. Potsdam, den 15. Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegen Ausführung einer Hauptreparatur an der Havelbrücke bei Pinnow, wird die Paſſage über dieſelbe mit Wagen und Pferden vom 1. Auguſt bis 1. Oktober d. J. geſperrt, und muß während dieſer Zeit das von Spandau nach Oranienburg gehende Fuhrwerk ꝛc. ſeinen Weg über die Havelbrücke bei Henningsdorf nehmen.

Potsdam, den 17. Juli 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Erneuerung des Portals der Zugbrücke über die Schleuſe bei Neue Mühle, Amts Königs-Wuſterhauſen, wird die Land- und Waſſer-Paſſage über und durch die gedachte Brücke in den Tagen vom 5. bis 15. Auguſt d. J. geſperrt, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 20. Juli 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Behufs der Aufbringung einer neuen Zugklappe an der, über das Dahmefließ führenden Brücke zu Schmöckwitz auf der Straße von Berlin und Cöpenick nach Storckow, wird die Landpaſſage über dieſe Brücke, ſo wie die Paſſage für Schiffsgefäße mit ſtehenden Maſten durch dieſelbe vom 12. bis incl. den 15. Auguſt d. J. geſperrt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 20. Juli 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31.

Den 2. Auguſt 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 12te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1440. Der Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes für die Stadt Lenzen. Vom 5. Januar 1833.

Nr. 1441. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 8. Juni 1833, betreffend die Aufhebung des bisherigen Unterſchiedes zwiſchen unehelichen und ehelichen Kindern, in Rückſicht auf die gewerblichen Verhältniſſe in den ehemaligen Sächſiſchen Landestheilen.

Nr. 1442. Das Geſetz, die Ausübung der Fiſcherei in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer betreffend. Vom 23. Juni 1833.

Nr. 1443. Das Geſetz über die Rechte des Fiskus, hinſichtlich der Zinſen. Vom 7. Juli 1833.

Nr. 1444. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 7. Juli 1833, wegen Wiederherſtellung der bei dem Brande in der Stadt Lüdinghauſen im Oktober 1832 verloren gegangenen Hypotheken-Akten.

Nr. 1445. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 11. Juli 1833, betreffend die Ausdehnung der Vorſchrift des § 171 d Tit. 51 der Prozeßordnung auf Depoſital- und öffentliche, nicht Königliche Kaſſenverwaltungen, und auf die Rückgabe von Kautionen der Staatsdiener und Gewerbtreibenden.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nach einer Mittheilung des Königl. Miniſterii der auswärtigen Angelegenheiten hat nunmehr auch die Kaiſerlich Oeſterreichiſche Regierung beſondere Beſtimmungen wegen des Einwanderns fremder Handwerksgeſellen erlaſſen, und unter

Nr. 107. Einwandern fremder Handwerks-

Digitized by Google

Geſellen in die Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten. I. 1489. Juli.

Erneuerung der beſtehenden Vorſchriften gegen das Umherziehen müßiger und erwerbloſer Menſchen im Innern der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten namentlich angeordnet, daß in Zukunft allen denjenigen ausländiſchen Handwerksgeſellen der Eintritt in die Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaaten verſagt werden ſoll, welche

1) ſich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reiſepaſſe, entweder nicht auszuweiſen vermögen, oder in ſittlicher oder polizeilicher Hinſicht bedenklich ſind,
2) mehr als zwei Monate vor dem Zeitpunkte ihres Erſcheinens an der Grenze gar nicht in Arbeit geſtanden haben, und nicht gehörig nachweiſen können, daß der Grund davon bloß in ihrer Erkrankung lag,
3) ſich bei dem Uebertritte der Grenze nicht im Beſitze von wenigſtens acht Gulden Konventionsmünze befinden.

Berlin, den 12. Juli 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei. von Brenn.

An das Königl. Ober-Präſidium hier.

* * *

Potsdam, den 24. Juli 1833.

Vorſtehende Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei wird in Gemäßheit eines Erlaſſes des Königl. Ober-Präſidii der Provinz Brandenburg hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 108. Zenſurſache. I. 1898. Juli.

In der 26ſten diesjährigen Sitzung der Deutſchen Bundesverſammlung vom 26. Juni d. J. hat mit Bezug auf die diesjährige 10te Sitzung vom 14. März d. J. die Vereinigung Statt gefunden, daß dem Redakteur der von der Königl. Sächſiſchen Regierung unterdrückten Zeitſchrift: „die Biene“, Magiſter Richter, die Fortſetzung dieſes Blattes unter demſelben oder unter einem andern Titel in den Bundesſtaaten nicht geſtattet werde.

Es wird dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Juli 1833.

Der Miniſter des Innern und der Polizei.	Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.
von Brenn.	Ancillon.

* * *

Potsdam, den 26. Juli 1833.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch in Folge höherer Beſtimmungen vom 13. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die

Digitized by Google

Potsdam, den 24. Juli 1833.

Die Duchſchnittspreiſe von dem im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

Nr. 109. Berliner Getreide- und Fourage-Preiſe pro Juni 1833. I. 1934. Juli.

1) für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	21 Sgr.	— Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	10 Sgr.	9 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerſte ...	— Thaler	26 Sgr.	7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerſte ...	— Thaler	24 Sgr.	11 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	25 Sgr.	1 Pf.,
6) für den Scheffel Erbſen	— Thaler	— Sgr.	— Pf.,
7) für das Schock Stroh	6 Thaler	16 Sgr.	11 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier koſtete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier koſtete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein koſtete		4 Sgr.	3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein koſtete		2 Sgr.	3 Pf.,
der Zentner Hopfen koſtete	10 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 24. Juli 1833.

Nr. 110. Verheirathung der Militairpflichtigen. I. 1816. Juli.

Mit Hinweiſung auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1831, wird hierdurch auf den Grund einer Allerhöchſten Kabinetsordre vom 4. September 1831 wiederholt in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Anſäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienſte im ſtehenden Heere nicht überhoben werden.

Zugleich weiſen wir ſämmtliche Herren Geiſtliche unſeres Verwaltungsbezirks an, die Militairpflichtigen bei Nachſuchung des Aufgebots auf dieſe Allerhöchſte Beſtimmung aufmerkſam zu machen, und darüber zu ihrem Ausweis eine Verhandlung mit denſelben aufzunehmen, wozu es jedoch eines Stempelbogens nicht bedarf.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Nr. 111. General=
der Durchſchnitts=Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigſten
für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer					
		höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	17	6	1	17	6	1	10	—	1	8	9	—	28	9	—	28	9	—	26	7	—	24	8
2	Havelberg	1	15	—	1	12	6	1	6	3	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	20	—
3	Jüterbogk	1	20	—	1	15	—	1	7	6	1	1	3	1	—	—	—	28	9	—	28	9	—	23	9
4	Luckenwalde	1	23	9	1	16	3	1	10	—	1	3	9	—	28	9	—	26	3	—	27	6	—	26	3
5	Potsdam	1	27	3	1	23	11	1	9	8	1	8	9	—	28	6	—	27	—	—	27	—	—	25	8
6	Prenzlow	1	13	1	1	13	1	1	6	7	1	5	3	—	20	—	—	20	—	—	19	8	—	19	3
7	Rathenow	1	17	6	1	15	—	1	11	3	1	5	—	1	—	—	—	27	6	—	27	6	—	22	6
8	Neu=Ruppin	1	20	—	1	13	—	1	12	—	1	2	—	—	28	—	—	23	—	—	25	—	—	20	—
9	Schwedt	1	20	—	1	12	6	1	18	9	1	2	6	1	7	6	—	22	6	—	27	6	—	18	9
10	Spandau	1	18	3	1	17	6	1	8	3	1	4	—	—	25	—	—	23	3	—	23	9	—	22	6
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	1	—	—	25	—	—	22	6	—	22	6	—	20	—
12	Templin	1	18	9	1	18	9	1	12	6	1	12	6	—	26	3	—	26	3	—	25	—	—	25	—
13	Treuenbrietzen	—	—	—	—	—	—	1	7	7	1	7	1	—	28	9	—	28	9	—	27	6	—	27	6
14	Wittſtock	1	15	7	1	11	5	1	5	10	1	2	6	—	28	7	—	26	9	—	22	3	—	21	—
15	Wrietzen an der Oder	—	—	—	—	—	—	1	5	5	1	—	—	—	22	11	—	20	5	—	21	10	—	19	10

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 28. Forſtdefraudanten und Forſtfrevler.

Sämmtliche Königl. Forſt=Strafgerichte unſers Departements werden hierdurch angewieſen, dem betreffenden Bezirksforſtmeiſter quartaliter ein Verzeichniß derjenigen Fälle einzureichen, in welchen Forſtdefraudanten und Forſtfrevler, welche dem Gerichte zwar bereits zur Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe von der Forſtbehörde überwieſen ſind, durch Beibringung der Quittung über die nachträglich erfolgte Bezahlung der Strafgelder aber die Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe von ſich abgewendet haben. Dies Verzeichniß muß den Namen jedes Debenten, den Betrag der Zahlung und die Nummer der Strafliſte enthalten.

Berlin, den 1. Juli 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 29. Transferirungen auf

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden hierdurch angewieſen, die Vorſchriften der untenſtehenden hohen Verfügung des

Digitized by Google

Nachweiſung
Lebensbedürfniſſe in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen Regierungsbezirks
Juni 1833.

Der Zentner Heu, höchſter Preis			Der Zentner Heu, niedrigſter Preis			Das Schock Stroh, höchſter Preis			Das Schock Stroh, niedrigſter Preis			Der Scheffel Erbſen			Der Scheffel Erdtoffeln		Das Pfund Roggenbrodt		Das Quart Braunbier		Das Quart Weißbier		Das Quart Branntwein		Das Pfund Rindfleiſch		Die Metze Graupen, höchſter Preis		Die Metze Graupen, niedrigſter Preis		Die Metze Grütze, höchſter Preis		Die Metze Grütze, niedrigſter Preis		Das Pfund Butter	
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	25	—	—	20	—	6	—	—	6	—	—	2	—	—	6	11	1	—	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	10	—	11	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	1	2	1	1	1	4	4	—	2	6	—	—	—	—	5	—	4	—	4	6
—	—	—	—	—	—	8	—	—	4	—	—	—	—	—	12	6	—	8	—	9	—	—	3	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9
—	—	—	—	—	—	5	15	—	5	13	—	1	29	6	8	9	1	—	—	10	—	—	5	—	2	6	25	—	15	—	9	—	4	—	7	—
—	21	—	—	18	—	5	28	4	5	15	—	2	4	—	7	10	1	7	1	3	2	—	3	3	3	6	15	—	9	—	8	—	7	6	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	9	7	5	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	22	—	—	20	—	6	15	—	6	—	—	1	11	6	6	6	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	10	—	8	—	6	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	9	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	5	15	—	5	7	6	1	15	—	8	3	1	—	1	3	1	5	5	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	5	15	—	5	—	—	1	13	9	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	10	—	10	—	8	9	7	6	7	—
—	14	—	—	14	—	4	15	—	4	15	—	1	18	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	8	—	6	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	21	—	—	20	8	5	15	—	5	12	3	1	10	10	6	1	—	8	2	—	—	—	3	6	3	1	12	—	6	—	5	11	3	11	5	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	—	8	—	1	—	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	5	6

Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz vom 17. v. M. bei Transferirungen auf Kapitalien des Generaldepoſitorii genau zu befolgen. Berlin, den 15. Juli 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Kapitalien des General-Depoſitorii.

Der Juſtizminiſter hat wahrgenommen, daß mehrere Gerichte nicht mit Strenge darauf halten, daß Transferirungen auf Kapitalien des Generaldepoſitoriums nur bei ſolchen Kapitalien erfolgen, bei denen die neu anzuſchreibende Maſſe weder für Zinſen noch Kapital Gefahr laufen kann.

Es werden daher ſämmtliche Gerichte ſpeziell angewieſen, die nach der Depoſitalordnung vom 15. September 1783 Tit. 11 § 191 u. f. zuläſſigen Transferirungen nur bei den General-Depoſitalkapitalien eintreten zu laſſen, bei denen eine ſolche Gefahr nicht zu beſorgen iſt, namentlich aber von denſelben alle Activa auszuſchließen, welche in einem Konkurs oder Liquidationsverfahren verwickelt, oder deren Zinſen nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Verfalltage gezahlt werden.

Digitized by Google

Bei den Kapitalien, bei denen die Zinſen länger rückſtändig ſind, iſt ſtreng auf die Befolgung der Vorſchriften der Zirkularverfügung vom 2. April 1832 (Jahrbücher Band 39 Pag. 463) wegen Beitreibung der Zinſen und Kündigung des Kapitals zu halten.

Zugleich beſtimmt der Juſtizminiſter, daß zur Verhütung der Abweichung von dieſen Vorſchriften, die Rendanten der Depoſitenkaſſen und die Kuratoren für allen, durch eine ſolche entſtehenden Nachtheil verantwortlich ſein ſollen, und hat das Königl. Kammergericht hiernach auch die Untergerichte durch die Amtsblätter mit Anweiſung zu verſehen. Berlin, den 17. Juni 1833.

An das Königl. Kammergericht. Der Juſtiz-Miniſter. Mühler.

Nr. 30. Kaſſation und Verkauf unbrauchbarer Akten.

Nach einer Beſtimmung des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Exzellenz ſoll künftig die Kaſſation und der Verkauf der unbrauchbaren Akten:

bei den Untergerichten erſter Klaſſe nur alle fünf Jahre,

bei den Untergerichten zweiter Klaſſe nur alle zehn Jahre

erfolgen, und werden demgemäß ſämmtliche Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts hierdurch angewieſen, ſich nach dieſen Beſtimmungen zu richten, und zu ſeiner Zeit über die Kaſſation und den Verkauf der Akten unaufgefordert zu berichten.

Die vom Kammergerichte bereits angeordnete Kaſſation der bis jetzt aufgeſammelten Akten und der Verkauf derſelben wird dadurch indeſſen nicht aufgehoben, vielmehr haben diejenigen Gerichte, welche mit dieſem Geſchäft für dieſes Jahr noch in Rückſtand ſind, die ihnen in dieſer Beziehung zugekommenen Anweiſungen zu befolgen. Berlin, den 18. Juli 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg.

Nr. 9. Herr Schultz, Königl. Superintendent und erſter Prediger an der hieſigen Sophienkirche, hat bei dem Buchhändler Oehmigke in Berlin nunmehr auch über die Epiſtoliſchen Texte des ganzen Kirchenjahres eine Poſtille oder Predigtſammlung herausgegeben, welche, wie deſſen im Jahre 1825 erſchienene Poſtille über die Evangelien, ſowohl zur häuslichen Andacht, als zur Vorleſung in den Kirchen geeignet iſt. Berlin, den 12. Juli 1833.

Königl. Konſiſtorium der Provinz Brandenburg.

Perſonalchronik.

Des Königs Majeſtät haben dem hieſigen Regierungs- und Medizinalrath Dr. Auguſtin den Charakter eines Geheimen Medizinalraths zu verleihen geruhet.

Berichtigung. In dem Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben für die Städte vom 18. Juli d. J. (Amtsblatt Stück 30 Nr. 106) muß Seite 179 Nr. 26 für den Brand am 31. März 1833, und eben daſelbſt Nr. 41 für den Brand am 19. Juli 1832, und Seite 181 Nr. 63 für den Brand am 19. Auguſt 1832 geleſen werden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32.

Den 9. Auguſt 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 112. **Ausreichung der Zinskoupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8 zu Domainen-Pfandbriefen.** **C. 4. Auguſt.**

Zu denjenigen Domainen-Pfandbriefen, deren Zinſen nicht bei einer ritterſchaftlichen oder landſchaftlichen Kaſſe, ſondern direkt hier bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe zu erheben ſind, wird die Kontrole der Staatspapiere, Taubenſtraße Nr. 30, vom 1. September d. J. ab

neue Zinskoupons Series IV Nr. 1 bis 8

über die Zinſen vom 1. September 1833 bis Ende Auguſt 1837 ausreichen. Zu dieſem Behufe ſind ihr die Pfandbriefe im Original nebſt einem Verzeichniſſe, wozu bei derſelben die Formulare unentgeldlich verabfolgt werden, vorzulegen, wogegen außerhalb Berlin, bei den Regierungs-Hauptkaſſen dergleichen Formulare zu erhalten und die Pfandbriefe zur weitern Beſorgung der Zinskoupons abzugeben ſind. Berlin, den 23. Juli 1833.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Potsdam, den 2. Auguſt 1833.

Vorſtehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 23. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die hieſige Regierungs-Hauptkaſſe angewieſen iſt, die bei ihr eingehenden Domainen-Pfandbriefe anzunehmen, ſolche an die Kontrole der Staatspapiere zur Abſtempelung der neuen Zinskoupons auf denſelben einzuſenden, und dieſe hiernächſt mit den Pfandbriefen an deren Inhaber zurückzuſenden.

Königl. Regierung. Kaſſenverwaltung.

Potsdam, den 1. Auguſt 1833.

Nr. 113. **Eingelöſete Staats-Schuldver-**

Im Verfolg der in den Amtsblättern
vom Jahre 1823 Seite 36 unterm 22. Januar 1823,
vom Jahre 1825 Seite 173 unterm 12. Juli 1825,

Digitized by Google

ſchreibungen. C. 3. Auguſt.

vom Jahre 1827 Seite 38 unterm 5. Februar 1827, und
Seite 137 unterm 23. Juli 1827,
vom Jahre 1828 Seite 191 unterm 27. Auguſt 1828,
vom Jahre 1829 Seite 181 unterm 29. Juli 1829,
vom Jahre 1830 Seite 289 unterm 8. November 1830,
vom Jahre 1831 Seite 254 unterm 12. Oktober 1831, und
vom Jahre 1832 Seite 264 unterm 29. September 1832,

gegebenen Nachrichten in Betreff der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden für den Amortiſationsfonds eingelöſeten Staatsſchuld-Verſchreibungen, wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß, nach den darüber beſonders in Druck erſchienenen öffentlichen Bekanntmachungen, im Laufe des Jahres 1832 an Staatsſchuld-Verſchreibungen eingelöſet, und am 1. Juni d. J. bei dem Königl. Kammergericht niedergelegt worden ſind:

A.	442 Stück Partial-Obligationen aus der Anleihe bei N. M. von Rothſchild vom 31. März 1818 über..........	519,750 Thlr.,		
B.	226 Stück Partial-Obligationen aus der Anleihe bei demſelben Hauſe vom 25. Februar 1830 über..........	152,550 „ ,		
C.	719 Stück Partial-Obligationen aus der Anleihe bei M. A. von Rothſchild in Frankfurt am Main über..........	289,714 „	8 Sgr.	7 Pf.,
D.	8 Stück Kurmärkiſche alte landſchaftliche Obligationen über..........	46,700 „	— „	— „ ,
E.	30 Stück Domainen-Pfandbriefe über.....	20,880 „	— „	— „ ,
F.	5141 Stück Staatsſchuldſcheine über.......	2,356,800 „	— „	— „ ,
G.	421 Stück Kurmärkiſche Ständiſche Obligationen über.......... einſchließlich 5145 Thlr. Gold.	162,010 „	— „	— „ ,
H.	49 Stück Neumärkiſche Interimsſcheine über.	40,900 „	— „	— „ ,
J.	242 Stück Provinzial-Staatsſchuld-Verſchreibungen über.......... einſchließl. 96,793 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. Konventionsgeld.	281,112 „	8 „	10 „ ,
	Summa	3,870,416 Thlr.	17 Sgr.	5 Pf.,

einſchließlich 5145 Thlr. Gold und 96,793 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. Konventionsgeld.

Königl. Regierung. Kaſſenverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 10. Nach einer Verfügung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ſollen bei den vollſtändigen höheren Bürger- und Realſchulen künftig förmliche Entlaſſungs-Prüfungen angeordnet werden, deren Zweck darin beſteht:

Digitized by Google

a) denjenigen Jünglingen, welche den Unterricht in einer ſolchen Anſtalt genoſſen haben, und mit genügenden Kenntniſſen aus derſelben entlaſſen werden können, die bisher an den Beſuch der oberen Klaſſen der Gymnaſien geknüpfte Berechtigung zum Eintritt in den einjährigen Militairdienſt, in das Poſt-, Forſt- und Baufach und in die Büreaux der Provinzialbehörden zuzuſichern;
b) den Eltern und Vormündern eine zuverläſſige Benachrichtigung über den Bildungsſtand des zu entlaſſenden Zöglings zu gewähren, um darnach zu ermeſſen, ob er zum Eintritte in die für ihn beſtimmte Laufbahn gehörig befähigt ſei;
c) den Schulen eine Gelegenheit zu geben, ſich über ihre Leiſtungen vor den ihnen vorgeſetzten Behörden auszuweiſen, durch den günſtigen Erfolg ſich in dem Vertrauen des Publikums zu befeſtigen, und in den Lehrern wie in den Schülern, den würdigen Eifer für die Erreichung eines beſtimmten Zieles lebendig zu erhalten.

Wir bringen dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß vorläufig bei der Realſchule und bei der Gewerbeſchule hierſelbſt dergleichen Prüfungen angeordnet worden ſind, und von Michaelis d. J. an halbjährlich werden abgehalten werden, inſofern ſich geeignete Schüler, d. h. ſolche, welche wenigſtens ein Jahr Mitglieder der oberſten Klaſſe geweſen ſind, in den gedachten Anſtalten vorfinden. Berlin, den 24. Juli 1833.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Im Auftrage des Königl. Miniſterii der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten machen wir auf das von dem Regierungsrath und Profeſſor Dr. Graff hierſelbſt auf Subſcription herauszugebende Werk: Nr. 11.

„Althochdeutſcher Sprachſchatz, oder Wörterbuch der althochdeutſchen Sprache", von welchem ſich eine Ankündigung in dem Extrablatt zum Amtsblatt befindet, hierdurch aufmerkſam. Berlin, den 26. Juli 1833.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Die Beſtimmung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, daß die Herren Aerzte und Wundärzte über die von ihnen geimpften Kinder genaue Liſten zu führen haben, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, und auf den Nutzen und die Nothwendigkeit dieſes Verfahrens für den Zweck ſpäterer glaubwürdiger Auskunft aufmerkſam gemacht. Zugleich ſind die Herren Aerzte in Folge höherer Verordnung angewieſen, den Geimpften Impfatteſte zu ertheilen, und wird das Publikum hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß die gedachten Atteſte am achten Tage nach der Impfung und nach geſchehener Unterſuchung des geimpften Kindes, von dem betreffenden Arzte abzufordern ſind. Berlin, den 25. Juli 1833. Nr. 9.

Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Digitized by Google

Nr. 10. Des Königs Majeſtät haben allergnädigſt zu befehlen geruht, daß nachbezeichnete, in der Nähe des Landsberger Thores innerhalb der Ringmauern der hieſigen Reſidenz entſtandene Straßen und Platz folgende Benennungen haben ſollen:

1) der Theil der alten Kommunikation am vormaligen Landsberger Thore zwiſchen der Landsberger Straße und dem Frankfurter Thore:

Paliſaden-Straße,

2) der Theil der zu 1 genannten Kommunikation zwiſchen der Landsberger Straße und dem linker Hand befindlichen Weinberggrundſtücke:

Mehner-Straße,

3) der Platz am vormaligen Landsberger Thore, auf welchem die Paliſaden-Straße und Mehner-Straße zuſammentreffen, und welcher von der Landsberger Straße durchſchnitten wird:

Büſching-Platz,

4) die Straße, welche von dem Büſching-Platze zunächſt der Landsberger Straße linker Hand nach der Stadtmauer führt:

Büſching-Straße.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Juli 1833. Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Perſonalchronik.

Des Königs Majeſtät haben den Regierungs- und Schulrath Lange zu Coblenz an das Schulkollegium der Provinz Brandenburg zu verſetzen geruhet.

Vermiſchte Nachrichten.

Dem von dem Holzinſpektor Benſch erworbenen, früherhin zum Rittergute Heinersdorf gehörigen, am Wannſee zwiſchen Machnow und Friedrich-Wilhelmsbrück belegenen und auf der Engelhardtſchen Karte des Regierungsbezirks Potsdam bereits unter dem Namen: Forſthaus Heidekrug aufgeführten Grundſtücke, iſt die Benennung:

Dreilinden

beigelegt worden. Potsdam, den 21. Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem in der Königl. Menzer Forſt, unfern der Kolonie Neu-Globſow im Ruppinſchen Kreiſe, neu erbauten Unterförſter-Etabliſſement iſt die Benennung: „Förſterei am Stechlin-See" beigelegt worden. Potsdam, den 1. Auguſt 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Ausführung einer Hauptreparatur an der Zugbrücke zu Bindow auf der Straße von Königs-Wuſterhauſen nach Storckow, wird die Landpaſſage über dieſe Brücke, ſo wie die Paſſage für Schiffsgefäße mit ſtehenden Maſten durch dieſelbe vom 19. bis 31. Auguſt d. J. geſperrt, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Potsdam, den 2. Auguſt 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33.

Den 16. Auguſt 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 26. Juli 1833.

Nr. 114. Allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte. II. 412. Juli.

Durch eine am 10. Oktober v. J. ausgebrochene Feuersbrunſt, welche ſich bei einem heftigen Winde mit großer Schnelligkeit verbreitete, ſind in der Stadt Lüdinghauſen, Regierungsbezirk Münſter, 135 Wohngebäude außer den Nebengebäuden eingeäſchert, und 145 Familien haben nicht bloß ihr Obdach, ſondern auch ihre ganze bewegliche Habe eingebüßt.

Se. Majeſtät der König haben allergnädigſt geruhet, zur Unterſtützung dieſer Abgebrannten, behufs des von ihnen aus eigenen Mitteln nicht zu bewirkenden Retabliſſements ihrer Gebäude und Wiederanſchaffung ihrer Mobilien eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte zu bewilligen.

Wir veranlaſſen daher mit Bezug auf die Seite 172, 173, 246 und 247 des Amtsblatts de 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816, die landräthlichen Behörden und die Magiſträte unſeres Regierungsbezirks, die Hauskollekte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen die Kirchen-Kollekte in der vorſchriftsmäßigen Art vornehmen, und den Ertrag an die hieſige Kommunal- und Inſtitutenkaſſe mittelſt vollſtändigen Lieferzettels einſenden zu laſſen.

Von Seiten der Magiſträte wird der Ertrag der Kollekte unmittelbar an die gedachte Kaſſe eingeſendet.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 7. Auguſt 1833.

Nr. 115. Beförderung der Obſtbaumzucht und Vertilgung

Ueber die Obſtkultur im Allgemeinen und über die Vertilgung der ihr ſchädlichen Inſekten insbeſondere, hat der Verein zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten in der 18ten Lieferung ſeiner Verhandlungen die Reſultate ſeiner Erfahrungen und reiflichen Erörterung mitgetheilt, die wir, ihrer Wichtigkeit halber, hier noch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen uns veranlaßt finden,

Digitized by Google

derihrſchädlichen Inſekten. I. 55. Mai.

und zugleich auf die, im Amtsblatte Jahrgang 1812 Seite 420 u. f., 444 u. f., 517 u. f., 549 u. f. bekannt gemachte allgemeine Anweiſung zur Verminderung der ſchädlichen Gartenraupen zurückweiſen.

Gewöhnlich ſucht man den Grund, daß unſere Obſtbäume jetzt keinen ſo reichen Ertrag geben wie früher, nur in den Verheerungen der Raupen. Dieſe ſind jedoch, ſo endloſen Schaden ſie auch verurſachen, keinesweges allein die Urſachen des verminderten Ertrages der Obſtbäume, ſondern es iſt derſelbe auch der unzweckmäßigen Anpflanzung und Behandlung der Bäume, und den naſſen kühlen Sommern mit den darauf folgenden veränderlichen, und oft im März ſehr kalten Fröſten zum Theil beizumeſſen.

Früher ſorgte faſt Jedermann mehr für die Zukunft, pflanzte daher auch ſeine Obſtbäume mit gehörigem Fleiße, pflegte und reinigte dieſelben auf's möglichſte, weil er ſich davon einen reichen Ertrag verſprach; jetzt ſind Viele durch wiederholte Mißerndten entmuthigt, und betreiben daher ſolche Zweige der Agrikultur, welche binnen wenigen Monaten einen ſichern Gewinn verſprechen, mit mehr Eifer und Liebe.

Der Baum, welcher nicht mit gehörigem Fleiß gepflanzt und hernach behandelt wird, kann nur dürftig gedeihen und einen geringen Ertrag geben. Daß auch bei einem naſſen, kalten Sommer das Holz der Obſtbäume nicht gehörig reif wird, und die nur dürftig ausgebildeten Gefäße leicht vom Froſt zerſtört werden, haben wir leider in den Jahren 1827 bis 1832, beſonders bei Birnen und Süßkirſchen geſehen.

Leider ſind dies Schäden, welche gänzlich abzuwenden nicht in unſerer Macht ſteht; doch ſcheint es nöthig, hierauf aufmerkſam zu machen, damit von den Nichtkundigen den Raupen nicht die alleinige Schuld aufgebürdet werde, obgleich dieſe freilich in manchen Jahren, wenn auch nur in einzelnen Provinzen, ſehr nachtheilig werden.

Gewiß wird dieſer Schaden vermindert werden, wenn man die Vertilgung der Raupen durch die Vögel begünſtigt, und deshalb das Wegfangen und Tödten der letztern zu verhindern ſucht. Doch wird die folgende Betrachtung der verſchiedenen Bildungsſtufen der ſchädlichſten Obſtraupen ergeben, daß auch die Vögel allein nicht im Stande ſind, ſie zu vertilgen.

1) Phalaena Bombyx dispar (Großkopf, Stamm- oder Schwamm-Motte, Roſenſpinner) legt ihre Eier am Stamm der Bäume, Zäune oder Gemäuer, wo dieſe nur von ſolchen Vögeln aufgeſucht werden, welche man höchſt ſelten fängt, da ſie weder als Speiſe, noch im Käfig einen beſondern Genuß gewähren. Dies ſind die verſchiedenen Arten der Spechte, vorzüglich der mittlere Buntſpecht (Picus medius), ſodann der Wendehals (Yunx torquilla), die Spechtmeiſe oder Baumklette (Sitta europaea), der Baumläufer, Baumkleiber (Certhia familiaris), die Schwanzmeiſe (Pumpelſtert, Teufelsbolze, Parus caudatus), die Haubenmeiſe (Parus cristatus) und die Blaumeiſe (Parus coeruleus und cyaneus).

Digitized by Google

Dieſe Vögel ſind faſt die einzigen, welche in Deutſchland die Eier aufzuſuchen im Stande wären, denn den meiſten im Handel vorkommenden Fringillen, Motacillen und Sylvien (Sperlingen, Finken, Hänferlingen ꝛc.) erlaubt es ſchon der Bau ihrer Füße nicht.

Erſt Mitte April erſcheinen die jungen Raupen der Bombyx dispar, welche bis zu ihrer Verwandlung 7 bis 8 Wochen gebrauchen, und während der Zeit alles ſich an den Bäumen entwickelnde Laub verzehren, ohne von den Vögeln hierbei beſonders geſtört zu werden, welche ſich wohl hüten, dieſe mit ſehr ſtarren, fragilen Haaren beſetzten Raupen ihren Jungen zur Nahrung zu reichen; auch im Puppenzuſtande ſind ſie keine Lieblingsſpeiſe der Vögel, da dieſer in den Juli fällt, und die Vögel während der Zeit weit ſchmackhaftere und leichter aufzufindende Nahrung haben; nur als vollkommnes Inſekt zu Ende Juli ſieht man zuweilen einen Sperling oder Finken ein weibliches Individuum dieſes Spinners verzehren, doch nur als Leckerbiſſen, da dieſe Vögel eigentlich zur vegetabiliſchen Nahrung beſtimmt ſind. Es können daher die Vögel zur Vertilgung dieſer Raupengattung wenig beitragen.

2) Phalaena Bombyx Neustria (Ringelfalter, Ringelmotte, Weißbüchen-Spinner, Ringelvogel) lebt gleich der vorhergehenden nur wenige Tage, und legt ihre Eier ſo feſt angeleimt um das zweijährige Holz der Obſtbäume, daß dieſelben nie von einem Vogel vertilgt werden; die im Mai und Juni geſellſchaftlich lebende Raupe dient jedoch zur Nahrung vieler Vögel; der zwiſchen Blättern oder Zweigen wohlgeſchützten Puppe und dem, nur kurze Zeit lebenden, nicht leuchtenden Schmetterlinge wird ſelten nachgeſtellt.

3, 4) Phalaena Bombyx chrysorrhoea (Goldafter, Weißdornſpinner, Neſterraupen-Schmetterling, Brandeule, Gartenſpinner) und Phalaena Bombyx auriflua (Gartenbirnſpinner, braungeränderter Schwan, goldfüßiger Nachtfalter) leben den Winter hindurch als kleine Raupen in zuſammengeſponnenen Blättern, und dienen hier keinem Singvogel, ſondern nur den Parus, Sitta, Certhia, Picus und Fringilla domestica zur Nahrung, denn die im Handel vorkommenden edleren Fringillen, Turdus, Alanda, Sylvia ꝛc. ſind den Winter nicht hier, können daher an der Vertilgung nicht Theil nehmen.

Als vollkommenes Inſekt lebt Bombyx chrysorrhoea und auriflua nur wenige Tage, und es wird ihnen ſelten, den Eiern aber nie von den Vögeln nachgeſtellt.

5) Phalaena Geometra brumata (Froſtſchmetterling, Blüthenwickler, Winterſpinner) erſcheint im November und Anfangs Dezember, wo wenig edle Singvögel im nördlichen Deutſchland vorkommen; auch iſt die Lebensdauer nur kurz, und das ungeflügelte Weibchen zeigt ſich faſt nur des Nachts; die kleinen Eier werden einzeln in die Winkel der Knoſpen verborgen gelegt, ſo daß in dieſen beiden Perioden nur wenige von Vögeln aufgefunden werden; nur als unbehaarte, glatte Raupen ſind ſie eine Lieblingsſpeiſe derſelben.

6) Tinea Evonymella (Spindelblummotte, punktirter Nachtfalter),

7) Tinea Padella (Vogelkirſchmotte mit 20 ſchwarzen Punkten),

Digitized by Google

8) Tortrix pomonana (Obſt- oder Apfelwickler, Obſtſchaber),

9) Tortrix Bergmanniana (der goldgelbe Wickler, Gelbmantel mit Silberſtreifen),

10) Tortrix viridana (Grün-Eichenmotte, Grünwickler),

11) Tortrix Woeberiana (Wöbers Wickler).

Dieſe (6 — 11) werden am meiſten von den Sylvien, Motacillen und Fringillen aufgeſucht, doch ſitzen beſonders die Wickler häufig ſo verborgen, daß ihnen nicht viel Schaden von den Vögeln zugefügt werden kann.

12) Papilio crataegi (Baumweißling, Weißdornfalter). Die Larve dieſes Tagfalters iſt eine der gefährlichſten für die Obſtbäume, und richtet beſonders ſeit einigen Jahren in manchen Gegenden bedeutenden Schaden an. Deshalb und da ihr (als Raupe und Puppe) von den Vögeln ſtark nachgeſtellt wird, iſt es nothwendig, das Wegfangen der letztern möglichſt zu beſchränken.

Die kleinen Raupen des Baumweißlings leben den ganzen Winter hindurch in zuſammengeſponnenen Blättern auf den Bäumen. Bei der erſten Frühlingswärme, oft ſchon im März, kommen ſie hervor und freſſen die noch nicht entwickelten Knospen der Obſtbäume aus, wobei ſie frei, ohne allen Schutz auf den Zweigen ſitzen, und leicht von den, mit Brüten und Füttern der Jungen beſchäftigten Vögeln aufgefunden werden, welche auch, da die Raupen nur mit wenigen feinen Haaren beſetzt ſind, eine ſolche Koſt nicht verſchmähen; auch die, Ende Mai und Juni frei auf den kahlgefreſſenen Zweigen befeſtigten Puppen dienen den jungen Vögeln zur Speiſe. Dem im Juli erſcheinenden Falter wird, ſeiner großen Flügel wegen, nur wenig nachgeſtellt.

13) Mehrere Arten der Blattweſpe oder Sägeweſpe (Tenthredo) können den Obſtbäumen wohl ſelten bedeutenden Schaden zufügen, indem ſie erſt im Auguſt zu freſſen beginnen, und dann auch nicht das junge, ſondern das alte Laub zur Speiſe wählen. Obgleich die Larven dieſer Blattweſpen ſehr zahlreich frei auf den Blättern ſitzen, ſo ſcheinen ſie doch keinen beſondern Werth für die Vögel zu haben, denn höchſt ſelten werden ſie von dieſen heimgeſucht.

14) Die Blattläuſe (Aphis Pruni et Pyri) thun beſonders in den Baumſchulen den Obſtbäumen oft bedeutenden Schaden, werden aber leider, wegen ihrer unbedeutenden Größe, von den Vögeln nur wenig aufgeſucht.

Hiernach iſt zwar die Vertilgung der Inſekten durch die Vögel zum Schutze der Obſtbäume keinesweges zureichend, dennoch aber die Vermehrung der Vögel und die Beſchränkung ihres Wegfangens ſehr wünſchenswerth, um die Obſtkultur zu befördern.

Beſonders wird dies dadurch bewirkt werden, wenn die Schullehrer der Jugend einen richtigen Begriff von dem hohen Werthe und dem mannigfachen Nutzen der Vögel und von der Nothwendigkeit, ſie zu ſchonen, beibringen.

Sodann aber kommt es hauptſächlich auf ſtrenge Befolgung der über das Abraupen der Bäume ergangenen Verordnungen, auf nachdrückliche Verhütung und

Digitized by Google

Beſtrafung des Beſchädigens der Obſtbäume, und auf ſorgfältige Pflege und Erhaltung der angepflanzten Bäume an, als worauf die Ortsvorſteher überall ein ſorgfältiges Augenmerk richten müſſen. Geſchieht dies, ſo werden gute Obſterndten erzielt, und dadurch immer mehr Gemeinden veranlaßt werden, der Obſtbaumzucht mehr Aufmerkſamkeit und Fleiß zu widmen.

Hinſichts des Abraupens hat der Verein zur Beförderung des Gartenbaues noch bemerkt, daß, wenn ſolches nur im Februar und März geſchieht, dadurch nur die Neſtraupen (Phalaena Bombyx chrysorrhoea und Papilio Crataegi) vertilgt werden, aber nicht die jetzt ſo überhand nehmenden Schwammraupen (Phalaena Bombyx dispar), welche ſeit einigen Jahren faſt größere Verwüſtungen anrichten, als die Neſtraupen. Denn, wie ſchon erwähnt, legt dieſer Spinner (Bombyx dispar) ſeine Eier im Juli an Zäune, Baumſtämme oder Gemäuer, wo ſie den Winter hindurch in dieſem Zuſtande bleiben, und daſelbſt zerſtört werden müſſen. Haben dieſe Raupen erſt das Ei verlaſſen, ſo iſt dies ſehr mühſam; denn ſie verbreiten ſich ſogleich über den ganzen Baum, ohne, wie manche andere Raupen, des Nachts oder bei Tage ſich in Haufen zuſammenzudrängen. Sollen daher dieſe böſen Feinde, welche ſonſt von den Vögeln wenig zu leiden haben, vermindert werden, und nicht allein unſere Obſtgärten, ſondern auch die ſchönſten Alleen von Linden, Eichen ꝛc. entlauben, ſo müſſen im Winter die, oft zu mehreren Tauſenden auf 1 Quadratfuß ſitzenden Eier getödtet werden; kann dies Ende Juli geſchehen, ſo ſind die Stellen dann noch leichter aufzufinden, denn gewöhnlich ſitzen dann noch einzelne Weibchen mit ihren ſchmutzig weißen Flügeln darauf. An den Alleebäumen ſitzen die mit einem braunen Filz bedeckten Eier in Haufen von der Größe eines Thalers meiſtens unter den Hauptäſten der Krone, wo ſie mit einem ſtumpfen Reisbeſen, an einer Stange befeſtigt, leicht abgekehrt werden können, und, auf der Erde liegend, durch die Näſſe bald umkommen. An den Gebäuden finden ſie ſich faſt immer in der Nähe des Geſimſes, überhaupt auf ſolchen Stellen, wo ſie Schutz vor Regen haben, daher auch an den Zäunen größtentheils in den Fugen der Bretter. Begnügt man ſich, beim Abraupen nur die zuſammengeſponnenen Blätter, welche an den Spitzen der Zweige ſitzen, abzunehmen, und vertilgt man die Eier nicht, ſo bewirkt man die Vertilgung der Schwamm-Motte durchaus nur unvollkommen und unzulänglich. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Es hat ſich ergeben, daß die Ausſtellung der Atteſte über das nachliquidirte und der Poſt vergütigte Porto, wenn dieſelbe ſtreng nach der, in dem Reſcripte vom 18. Oktober 1827 (Jahrbücher Band 30 Seite 378) enthaltenen Anweiſung und der Wahrheit gemäß erfolgt, mit ſchwer zu beſeitigenden Weiterungen verbunden iſt.

Nr. 31. Atteſte über nachliquidirtes und der Poſt vergütigtes Porto.

Im Einverſtändniß mit dem Herrn General-Poſtmeiſter und der Königl. Ober-Rechnungskammer beſtimmt daher der Juſtizminiſter, daß zur Ertheilung der deſiderirten Atteſte nicht die Prüfung jeder Poſition, worauf ſich das Atteſt gründet,

Digitized by Google

erforderlich iſt, es vielmehr genügen ſoll, wenn die, das Atteſt ausſtellende oder beglaubigende Behörde, vor deſſen Vollziehung nur probeweiſe einige der Poſitionen, welche die Summen des abzuliefernden, in dem Atteſte bemerkten Poſtgeldes konſtituiren, mit den Kouverts und Annotationsbüchern über das geſtundete und nachliquidirte Porto vergleicht, und dabei keine Abweichungen findet.

Hiernach iſt es nicht mehr nöthig, künftig das Atteſt dahin auszuſtellen,

daß das vom 1. Januar 1828 reſervirte, von den Partheien eingezogene Porto mit den, von den Poſtämtern auf den Kouverts und in den Portoliſten verzeichneten Portobeträgen, ſowie ſolche nach dem Reglement vom 9. April 1804 notirt ſind, übereinſtimme,

ſondern nur dahin:

daß das vom 1. Januar 1828 reſervirte, von den Partheien eingezogene Porto mit den, von den Poſtämtern auf den Kouverts und in den Portoliſten verzeichneten Portobeträgen, ſowie ſolche nach dem Reglement vom 9. April 1804 notirt ſind,

nach Ausweis der probeweiſe vorgenommenen Vergleichungen übereinſtimme.

Berlin, den 8. Juli 1833.

An das Königl. Kammergericht. Der Juſtizminiſter. Mühler.

Vorſtehendes Reſcript des Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz vom 8. v. M., die Ausſtellung der Atteſte über das nachliquidirte und der Poſt vergütigte Porto betreffend, wird ſämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. Auguſt 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 32. Portofreiheit für die Geldſendungen ꝛc. zur Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe.

Der Herr General-Poſtmeiſter hat auf Erſuchen des Juſtizminiſters, nicht allein die bereits zugeſtandene Portofreiheit der, zum Nießbrauch der Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe beſtimmten Depoſitengelder, auch auf Sendungen über Zwanzig Thaler ausgedehnt, ſondern der Korreſpondenz der Kaſſen mit der Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe, ſowie den Sendungen der Armenkaſſen-Beiträge und der Akten-Verkaufsgelder, die Portofreiheit im Allgemeinen bewilligt.

Die Korreſpondenz der obengedachten Kaſſen muß mit der Rubrik:

„Angelegenheiten der Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe ꝛc.“

die Geldſendungen aber müſſen mit den betreffenden Rubriken:

„Depoſitengelder zum Nießbrauch“
„Armenkaſſen-Beiträge“
„Akten-Verkaufsgelder“

bezeichnet ſein. Berlin, den 8. Juli 1833.

An das Königl. Kammergericht. Der Juſtizminiſter. Mühler.

Digitized by Google

Vorſtehendes Reſcript des Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz vom 8. v. M., wird ſämmtlichen Untergerichten im Departement des Kammergerichts zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 5. Auguſt 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Der hieſige Bürger Franz Ludwig Fiſcher, dem bereits für die, in einigen andern Fällen bewieſene Entſchloſſenheit, ſein Leben für die Rettung ſeiner Mitbürger zu wagen, die Rettungsmedaille und das allgemeine Ehrenzeichen zu Theil geworden iſt, hat am 29. v. M. einen neuen Beweis ſeines lobenswerthen Eifers dadurch gegeben, daß er, in Gemeinſchaft mit dem Gendarmen Roſentreter, zwei beim Baden unweit Treptow verunglückte Perſonen gerettet hat. Es gereicht daher dem Polizei-Präſidio zur angenehmen Pflicht, dieſe lobenswerthe Handlung des ꝛc. Fiſcher und ꝛc. Roſentreter hierdurch mit dem Wunſche zur Kenntniß des Publikums zu bringen, daß ſie in vorkommenden Fällen zur glücklichen Nacheiferung auffordern möge. Berlin, den 20. Juli 1833. Nr. 11.

Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Perſonalchronik.

Der Königl. Geheime Juſtizrath Heinrich Wilhelm Gottfried Reinhard, welcher bisher ausſchließlich bei dem Reviſions- und Kaſſationshofe für die Rheinprovinzen in Berlin angeſtellt geweſen, iſt wieder als Juſtizkommiſſarius beim Königl. Kammergericht und Notarius im Departement des Königl. Kammergerichts angeſtellt worden.

Der Stadtgerichts-Aſſeſſor Friedrich Auguſt Paalzow zu Rathenow iſt zum Juſtizrath ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Johann Friedrich Eduard Leonhard, Friedrich Eduard Broſe und Franz Auguſt Herrmann Siecke, ſowie der bisherige Hofgerichts-Referendarius Joſeph Amecke ſind zu Kammergerichts-Aſſeſſoren ernannt, der bisherige Stadtgerichts-Auſcultator Ferdinand Moritz Jäniſch zum Kammergerichts-Referendarius befördert, und die Rechtskandidaten Friedrich Wilhelm Johann Himml und Ludwig Maaßen als Auſcultatoren bei dem Stadtgericht in Berlin angeſtellt worden.

Der Hofmedikus bei den Königl. Hofſtaaten, Doktor der Medizin und Chirurgie, Edgar Michaelis, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Franz Karl Jehn ſind als praktiſche Aerzte und Operateurs, der Doktor der Medizin und Chirurgie Georg Friedrich Ottomar Reich als praktiſcher Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin Ludwig Beſchütz als praktiſcher Arzt und Geburtshelfer, der praktiſche Arzt und Wundarzt, Doktor Eduard Heinrich Müller, und der praktiſche Arzt Doktor Friedrich Hermann Stannius auch als ausübende Geburtshelfer, und die Wundärzte erſter Klaſſe Karl Ludwig Auguſt Franke und Wilhelm

Digitized by Google

Moritz Jahn als ſolche, auch der Kandidat der Pharmazie Karl Friedrich Eduard Meyerhoff als Apotheker erſter Klaſſe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Predigtamts-Kandidat. Der Kandidat Johann Gottlieb Käſtner, aus Halle gebürtig, iſt für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Der Schneidermeiſter Kühne zu Lychen hat am 26. v. M. den Webergeſellen Böhm aus der Gefahr des Ertrinkens im Ober-Pfuhlſee bei Lychen mit großer Anſtrengung gerettet, welche menſchenfreundliche That hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Potsdam, den 17. Juli 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. Juni v. J. (Amtsblatt 1832 Pag. 182) werden die Herren Superintendenten, Schulinſpektoren, Prediger und Schullehrer auf den jetzt erſchienenen zweiten Theil des Werks:

„Umfaſſende Geſangſchule von J. E. Schärtlich, gr. 8vo, gegen 14 Bogen, auf feinem weißem Papier"

aufmerkſam gemacht. Dieſer zweite Theil, vom Verfaſſer auf eigene Koſten herausgegeben, iſt in Kommiſſion der Riegelſchen Buchhandlung hierſelbſt, bis Ende Oktober d. J. noch für den Subſcriptionspreis von Einem Thaler zu erhalten. Auch ſollen von den mehrſtimmigen Uebungen deſſelben die einzelnen Stimmen im Druck erſcheinen, ſobald durch Beſtellungen die Koſten einigermaßen gedeckt ſind. Schulen wird der möglichſt billige Preis geſtellt, auch bei ſechs vollſtändigen Exemplaren das ſiebente frei gegeben werden.

Potsdam, den 6. Auguſt 1833. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nach einer Benachrichtigung der Königl. Regierung in Magdeburg, wird wegen Ausführung einer Reparatur an der Plauer Schleuſe, dieſelbe vom 19. bis 26. Auguſt d. J. geſperrt ſein, welches zur Nachricht für das betheiligte Publikum hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. Auguſt 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aus dem Nachlaſſe des Seilermeiſters und Brauers Friedrich Wilhelm Prieſe zu Brandenburg iſt der dortigen Altſtädtiſchen Bürgerſchule, nach der teſtamentariſchen Beſtimmung des ꝛc. Prieſe, ein Legat von 400 Thlr. zugefallen, und wird dieſe löbliche und wohlthätige Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 7. Auguſt 1833. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34.

Den 23. Auguſt 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 13te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1446. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 30. Juni 1833, wodurch beſtimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit ſolchen Konſumtibilien betreiben, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, keine Gewerbeſteuer erhoben werden ſoll.

Nr. 1447. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 2. Juli 1833, über die Eintragung der fiskaliſchen Vorrechte auf die Immobilien der Kaſſen-, Magazin- und Domainenbeamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, ſo wie der Domainenpächter.

Nr. 1448. Das Geſetz wegen des Erbſchaftsſtempels von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen. Vom 7. Juli 1833.

Nr. 1449. Das Geſetz wegen näherer Beſtimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarten in denjenigen Theilen der Provinz Weſtphalen, welche bei Auflöſung der fremden Herrſchaft zum Großherzogthum Berg gehört haben. Vom 14. Juli 1833.

Nr. 1450. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 18. Juli 1833, betreffend die Vertretung der Stadtgemeinden, in welcher die Städteordnung vom 19. November 1808 gilt, bei perſönlicher Betheiligung der Stadtverordneten.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 16. Auguſt 1833.

Nr. 116. Königl. Muſik-Inſtitut zu Berlin. II. 391. Auguſt.

In Gemäßheit höherer Anordnung bringen wir die nachfolgende Anzeige des Königlichen Muſikinſtituts zu Berlin vom 20. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Das Königliche Muſikinſtitut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organiſten, Kantoren, Geſang- und Muſiklehrern an Gymnaſien und Schullehrerſeminarien auszubilden.

Die Lehrgegenſtände deſſelben ſind:

1) Unterricht im Orgelſpiel;
2) Vortrag über die Konſtruktion der Orgel;
3) Unterricht im Klavierſpiel;
4) Theorie der Muſik, beſtehend
   a) in der Harmonielehre,
   b) in der Lehre vom doppelten Kontrapunkt und der Fuge;
5) Geſangunterricht;
6) Inſtrumental- und Vokalübungen zur Ausführung klaſſiſcher Muſikwerke.

Obgleich der Kurſus nur ein Jahr währt, nämlich von Oſtern bis wieder Oſtern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, ſo wird doch nach Umſtänden eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anſtalt geſtattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Inſtitut ſind folgende:

1) ein Alter von wenigſtens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnaſium bis Sekunda beſucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrerſeminar entlaſſen ſei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntniſſe in der Muſik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierſpiel habe;
4) daß, obgleich ſämmtliche Unterrichtsgegenſtände unentgeldlich ertheilt werden, derſelbe die Koſten ſeines Aufenthaltes in Berlin beſtreiten könne;
5) daß derſelbe außer den erforderlichen vorgenannten Atteſten, einen von ihm ſelbſt verfaßten Lebenslauf, mit kurzer Erwähnung über ſeine Erziehung und Bildung, ſowohl in wiſſenſchaftlicher, als muſikaliſcher Hinſicht, 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weiteren Beſcheid zu erwarten hat;
6) daß derſelbe vor ſeiner Aufnahme in das Inſtitut ſich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich iſt noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Inſtituts ſich nur auf 20 erſtrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Miniſteriums noch 6 angehenden Muſikern, die nicht zu Organiſten und Kantoren ſich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretiſchen Lektionen geſtattet werden kann. Berlin, den 20. Juli 1833. A. W. Bach,

Direktor des Muſikinſtitutes, Papenſtraße Nr. 10.

Nr. 117. Prüfung — In Verfolg der Vorſchriften für die Prüfung der Feldmeſſer vom 8. September 1831 wird für die Bildung der Prüfungs-Kommiſſionen bei den Königlichen

Regierungen und jene Prüfungen ſelbſt, folgendes Regulativ zur allgemeinen Beobachtung ertheilt:

der Feldmeſſer. I. 1866. Juli.

§ 1. Die Prüfungs-Kommiſſion für die Kandidaten der Feldmeßkunſt ſoll aus dem Baurathe, oder den beiden Bauräthen der Königlichen Regierung beſtehen, wo deren zwei vorhanden ſind. Außer dieſen wird von dem Präſidenten des Kollegii noch ein Rath zugeordnet, wozu der Schulrath oder Forſtrath, oder ein anderer ſachkundiger Regierungsrath auszuwählen iſt. Dem Dirigenten der Abtheilung des Innern wird es anheimgeſtellt, bei dieſen Prüfungen zu präſidiren, wie es ſchon jetzt bei mehreren Königlichen Regierungen der Fall iſt.

§ 2. Der Feldmeſſer ſoll nach § 1 der Vorſchriften vom 8. September 1831 die Kenntniſſe nachweiſen, welche zur Entlaſſung aus der zweiten, als reif für die erſte Klaſſe eines Gymnaſiums erfordert werden, oder die Reife für die Klaſſe einer andern Lehranſtalt, welche das Miniſterium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauweſen jener Klaſſe eines Gymnaſiums gleich achtet.

Als tranſitoriſch, bleibt die frühere Vorſchrift vom 8. März 1824 und 1. April 1833 in Kraft, wonach Kataſtergehülfen, welche als ſolche bei einer Kataſter-Kommiſſion der Rheinprovinz und Weſtphalens, vor dem 8. September 1831 angeſtellt geweſen ſind, und darüber, ſo wie über ihr Wohlverhalten ein Zeugniß der reſpektiven Kataſter-Kommiſſion beibringen, von dem obigen Nachweiſe ihrer Schulbildung entbunden ſind. Das ſonach ausgefertigte Feldmeſſerzeugniß befähigt aber nicht zur architektoniſchen Prüfung.

Offiziere des ſtehenden Heeres, welche die Prüfung als Offiziere beſtanden haben, ſo wie reitende Feldjäger, ſind von Beibringung ſolcher Zeugniſſe entbunden.

Der Feldmeſſer muß ferner vor ſeiner Prüfung als ſolcher, bei einem oder mehreren beglaubigten Feldmeſſern oder Kataſter-Geometern, wenigſtens überhaupt ein Jahr lang, in Ausführung von Vermeſſungen und Nivellements gearbeitet und einen untadelhaften Lebenswandel geführt haben.

§ 3. Mit den Zeugniſſen hierüber meldet ſich der Kandidat unter Einreichung ſeines Lebenslaufs, bei der Regierung desjenigen Bezirks, in welchem er praktiſch gearbeitet hat, und trägt auf ſeine Prüfung an, welche jene, durch die bei ihr beſtehende Prüfungs-Kommiſſion anordnet.

§ 4. Die Kommiſſion prüft zuvörderſt die von dem Kandidaten beigebrachten Zeugniſſe, erkennt dieſelben in einer Verhandlung als genügend an, oder verlangt die Vervollſtändigung.

Hierbei iſt auch darauf zu halten, daß in den Atteſten über die praktiſchen Leiſtungen des Kandidaten ausdrücklich bemerkt iſt, welche Vermeſſungen und Nivellements der Kandidat unter Aufſicht, jedoch ſelbſt ausgeführt hat, und welche Inſtrumente dabei gebraucht worden ſind.

Digitized by Google

§ 5. Wenn gegen die Zeugniſſe nichts zu erinnern iſt, oder die mangelhaften vervollſtändiget worden ſind, ſo ertheilt die Kommiſſion dem Kandidaten ſpäteſtens 8 Wochen nach dem Eingange eine Probearbeit.

Dieſe beſtehet darin, daß dem Kandidaten entweder eine Karte zum Kopiren oder Reduziren gegen Bürgſchaft zugetheilt, und eine angemeſſene Zeit, binnen welcher die Arbeit abzuliefern iſt, beſtimmt wird.

Sind keine paſſende Karten im Archive der Regierung vorhanden, alsdann können geſtochene Situations-, hydrographiſche oder topographiſche (nicht geographiſche) Karten als Probearbeiten ausgewählt werden, die der Kandidat gehalten iſt, ſich ſelbſt anzuſchaffen, wobei es ihm überlaſſen bleibt, binnen welcher Zeit er die Probearbeit abliefern will.

Bei der Auswahl der Karten überhaupt, iſt eine übermäßige Ausdehnung derſelben zu vermeiden, wohl aber darauf zu ſehen, daß Hügel, Berge, Seen oder Flüſſe ꝛc., Waldpartthien, Wieſen, Gärten und Oerter vorkommen.

Dem Kandidaten wird aufgegeben, dieſe Karte auf Velinpapier, das vorher auf Leinwand gezogen werden muß, zu zeichnen. Wenn die Zeichnung kolorirt werden ſoll, was in der Regel geſchehen muß, ſind die Gebäude roth, die Gewäſſer blau, die Wege braun, die Wieſen grün, die Gärten ſaftgrün und die Holzungen ſchwärzlich anzulegen.

§ 6. Wenn der Kandidat ſeine Probearbeit mit dem Original der Kommiſſion eingereicht hat, prüft dieſe zuvörderſt die Richtigkeit und Vollſtändigkeit der Karte, und die Sauberkeit und Güte der Zeichnung, und regiſtrirt den Befund.

Bei etwaniger Zurückweiſung der Probearbeit iſt dem Kandidaten bekannt zu machen, welche Ausſtellungen ſich gegen ſeine Arbeit gefunden haben, und weshalb dieſelbe nicht als probemäßig anerkannt worden ſei.

§ 7. Die Prüfungen der Feldmeſſer werden regelmäßig vierteljährlich in der erſten Woche der Monate Januar, April, Juli und Oktober im Geſchäftshauſe der Regierung vorgenommen.

Wenn die Probearbeit ſpäteſtens 8 Wochen vor einem ſolchen Termin eingegangen und zur Zufriedenheit ausgefallen iſt, ſo wird der Kandidat zur Prüfung in demſelben vorgeladen.

§ 8. Bei der Prüfung iſt folgendes Verfahren zu beobachten: zuvörderſt hat der Kandidat eine nicht große, aber zweckmäßig gewählte Abtheilung aus einer Karte unter Aufſicht zu kopiren, und durch Zeichnungsart und Schrift zu beweiſen, daß die Probekarte von ihm allein gezeichnet worden ſein könne. Daß dies auch wirklich geſchehen ſei: darüber wird ſeine Verſicherung an Eidesſtatt nur in dem Falle angenommen, daß aus Vergleichung beider Arbeiten kein Zweifel über die Richtigkeit einer ſolchen Verſicherung hervorgehet.

Demnächſt wird der Kandidat geprüft:

Digitized by Google

a) in der Arithmetik, ſowohl in der Rechnung mit abſtrakten Zahlen, als auch mit Maaß-, Münz- und Gewichtſorten und Brüchen, in der Dezimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältniſſen, Proportionen und Progreſſionen, nebſt ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zuſammenhängenden Rechnungen;

b) in der Algebra, einſchließlich der Auflöſung unreiner quadratiſcher Gleichungen und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

c) in der ebenen Geometrie bei Anwendung der darin enthaltenen Sätze, ſowohl hinſichtlich ihrer Beweiſe, als auch der verſchiedenen daraus entſpringenden Aufgaben;

d) in der Trigonometrie, mit einiger Kenntniß der ſphäriſchen, nicht nur in den Gründen der Trigonometrie, ſondern auch in ihrer Anwendung, um mit Hülfe der trigonometriſchen Tafeln die Auflöſung derjenigen Aufgaben, welche bei Berechnung der Figuren, Beſtimmung unbekannter Entfernungen aus gegebenen Seiten und Winkeln ꝛc. vorkommen, zu bewirken;

e) in der Feldertheilungs-Lehre, ſowohl nach beſtimmten Verhältniſſen, als auch nach der Bonität der Grundſtücke, ſo wie in Verwandlung der Figuren;

f) in der Feldmeßkunſt. Es wird erfordert: hinlängliche Bekanntſchaft mit den beim Feldmeſſen vorkommenden Maaßen, und Fertigkeit, ſolche aus einem in das andere zu verwandeln; gehörige Kenntniß von den Eigenſchaften und dem Gebrauche der verſchiedenen zum Meſſen nöthigen Inſtrumente; genaue Kenntniß des Verfahrens bei dem Vermeſſen, dem Auftragen und der Berechnung der Figuren und in den, bei der Ausführung vorkommenden ſchwierigen Fällen, ſo wie bei Anfertigung des Vermeſſungs- und Bonitirungsregiſters; Kenntniß von der Anwendung dieſer allgemeinen Lehren auf die Ausführung größerer Aufnahmen, (jedoch innerhalb der Grenzen einiger Quadratmeilen,) ſo wie auf die Vermeſſung zu verſchiedenen Zwecken, als Straßen-, Strom-, Forſt- und ökonomiſchen Vermeſſungen;

g) in der Nivellirkunſt. Gehörige Kenntniß von den Eigenſchaften und dem Gebrauche der Nivellirinſtrumente und genaue Bekanntſchaft mit den Lehren des Nivellirens, mit dem praktiſchen Verfahren bei demſelben, Führung des Journals und Auftragen des nivellirten Terrains ꝛc. Die Fertigkeit im Nivelliren iſt nicht bloß auf einzelne Linien auf der trockenen Oberfläche der Erde zu beſchränken, ſondern auch auf das Gefälle des Waſſers in Strömen, Kanälen und Gräben, und auf die in ſolchen gewöhnlich befindlichen Stauungsanlagen, ſo wie darauf auszudehnen, wie und nach welchem Maaßſtabe die Nivellements nach §§ 49 bis 66 des Feldmeſſerreglements vom 29. April 1813 aufgetragen werden müſſen.

Digitized by Google

Außerdem allgemeine Kenntniß der Refraktion der Lichtſtrahlen, ſo wie des wahren und des ſcheinbaren Horizonts.

§ 9. Der Kandidat hat, unter Aufſicht eines Beamten, die ihm zu ertheilenden Aufgaben aus den vorgedachten Wiſſenſchaften ſchriftlich dergeſtalt zu beantworten, daß ſeine Antworten neben den, von dem Aufſichtsbeamten niedergeſchriebenen Fragen zu ſtehen kommen.

Der Aufſichtsbeamte hat immer nur eine Aufgabe dem Kandidaten zu ertheilen, zur Löſung eine angemeſſene Friſt feſtzuſetzen, und nach Ablauf derſelben eine andere Aufgabe folgen zu laſſen, wenn die vorhergegangene auch nicht, oder nicht vollſtändig, gelöſet worden ſein ſollte.

Es wird nicht erforderlich ſein, die ſchriftliche Prüfung, welche der mündlichen vorangehet, zu weit auszudehnen, und es werden daher in der Regel etwa zwanzig Fragen und Aufgaben bei der ſchriftlichen Prüfung ausreichen, die der Kandidat in dreien Tagen beantworten muß.

Zur mündlichen Prüfung iſt ein Tag beſtimmt; die Prüfung eines Feldmeſſers muß alſo längſtens in vier Tagen geſchehen.

Die Mitglieder der Kommiſſion ſind verpflichtet, während der ſchriftlichen Prüfung ſich öfter davon zu überzeugen, daß mit Ernſt und ordnungsmäßig verfahren werde, und darauf zu ſehen, daß der Kandidat ſich keiner Hülfsmittel an Büchern, Heften und dergleichen zur Beantwortung der Fragen bediene.

§ 10. Die Kommiſſion prüft die ſchriftlichen Arbeiten des Kandidaten, und fällt ihr Urtheil nach vorheriger Berathung über den Ausfall des Examens überhaupt in jeder Wiſſenſchaft.

Damit nun aber auch bei Bemerkung der Reſultate der Prüfung, ſowohl über die Kenntniſſe in den einzelnen Zweigen, als über die Qualifikation des Kandidaten überhaupt, überall eine gleichmäßige Abſtufung beobachtet werde, iſt der Grad der Zulänglichkeit, als das Minimum anzunehmen, und das Urtheil in folgender Art zu ſteigern:

1) Ueber die bei der ſchriftlichen und mündlichen Prüfung entwickelten Kenntniſſe in jedem einzelnen Zweige,
   a) zulänglich,
   b) ziemlich gut,
   c) gut,
   d) recht gut,
   e) gründlich und gut,
   f) vorzüglich.
2) Ueber die Qualifikation des Kandidaten zum Feldmeſſer im Allgemeinen,
   a) zulänglich,
   b) gehörig,

Digitized by Google

c) völlig und
d) vorzüglich.

Bei Beurtheilung der Probekarte aber wird bemerkt, ob ſie richtig und dabei wenigſtens

a) mittelmäßig, oder
b) ziemlich gut,
c) gut, oder
d) ſchön gezeichnet worden ſei.

§ 11. Die ſchriftlichen Ausarbeitungen muß der Kandidat mit ſeinem Vor- und Zunamen unterſchreiben, und das Datum bemerken. Außerdem wird von dem Aufſichtsbeamten beſcheiniget, daß die Beantwortung in ſeiner Gegenwart und ohne Hülfsmittel geſchehen ſei.

§ 12. Gebühren irgend einer Art werden für dergleichen Prüfungen nicht erhoben, vielmehr ſollen dieſe, bis auf das anzuwendende Stempelpapier zu den Qualifikationsatteſten, völlig koſtenfrei ſein.

§ 13. Die Kommiſſion legt ſämmtliche Dokumente und Probearbeiten und das Prüfungsprotokoll mit ihrem Gutachten der Regierung vor, die Regierung ſendet ſämmtliche Verhandlungen an die Ober-Baudeputation. Das von dieſer Behörde auszuſtellende Zeugniß entſcheidet über die Fähigkeit zu gewiſſen Arten der Vermeſſungen und Nivellements, zugleich aber auch, ob und unter welchen Umſtänden und Modifikationen, nach Verlauf eines Jahres, eine nochmalige Prüfung der untüchtig befundenen Kandidaten vorgenommen werden ſoll.

Vom Tage der Prüfung an, dürfen höchſtens 4 Wochen bis zur Einſendung der Probearbeiten an die Ober-Baudeputation vergehen.

Werden mehrere Kandidaten zugleich geprüft, ſo ſind die Verhandlungen über die Prüfung eines jeden mit einem beſondern Schreiben an dieſe Behörde zu überſenden, da dieſelbe für jeden Feldmeſſer beſondere Perſonalakten anlegen muß.

Berlin, den 8. Juli 1833.

Der Miniſter des Innern für Handel, Gewerbe und Bauweſen.
von Schuckmann.

Potsdam, den 10. Auguſt 1833.

Vorſtehendes Regulativ für die Prüfung der Feldmeſſer vom 8. Juli d. J. wird in Gemäßheit einer Beſtimmung des Königl. Miniſterii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 118. Abänderung des § 15 a des Geſetzes vom 30. Mai 1820

Die Beſtimmung des § 15 Litt. a im Geſetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtſteuer, wonach Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren erſt, wenn ſie in der Menge von $\frac{1}{16}$ Zentner und darüber in eine ſteuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu verſteuern ſind, wird in Neu-Ruppin

wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtſteuer in Bezug auf die Stadt Neu-Ruppin.
IV. 253.
Auguſt.

zum Nacheil der dortigen Schlächter, Bäcker und anderer mit Mühlenfabrikaten und Fleiſchwaaren Handeltreibenden dadurch ſehr gemißbraucht, daß häufig, und bloß um die Steuer zu umgehen, Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Zentner eingebracht werden.

Zur Abſtellung dieſes Mißbrauchs wird daher in Folge Allerhöchſter Kabinetsordre vom 27. Juli 1828 jene Beſtimmung dahin modifizirt:

daß Gegenſtände, von welchen die Mahl- und Schlachtſteuer zu entrichten iſt, ſchon wenn ſie zuſammen und auf einmal in einer Menge von zwei Pfund und darüber in den ſteuerpflichtigen Stadtbezirk von Neu-Ruppin eingebracht werden, gehörig anzumelden ſind, und die Mahl- und Schlachtſteuer davon erhoben werden ſoll.

Die Erhebung der Steuer von dieſen in Menge von 2 Pfund bis $\frac{1}{16}$ Zentner eingehenden Gegenſtänden erfolgt nach dem unten folgenden Tarif.

Ausgenommen hiervon ſind allein diejenigen Mehl- und Fleiſchwaaren, welche erweislich von ſteuerpflichtigen Gewerbtreibenden innerhalb einer halben Meile des Stadtbezirks von Neu-Ruppin entnommen ſind; in dieſem Falle muß jedoch bei der Einbringung durch eine Beſcheinigung des Verkäufers bei der Thorkontrole der Einkauf von vorgedachten Gewerbtreibenden nachgewieſen werden.

Berlin, den 16. Juli 1833. Der Finanz-Miniſter. Maaſſen.

Tarif

zur Erhebebung der Eingangsſteuer von Mehl- und Fleiſchwaaren, welche in Mengen von 2 Pfund bis ausſchließlich $\frac{1}{16}$ Zentner in dem mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadtbezirk zu Neu-Ruppin eingeführt werden.

Gegenſtände der Verſteuerung.	Es wird entrichtet einſchließlich des Kommunal-Zuſchlags von 35 %					
	von 2 Pfd.		über 2 Pfd. bis 4 Pfd.		über 4 Pfd. bis 6½ Pfd.	
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
1) Von Kraftmehl, Stärke, Puder, Graupe, Grütze und Gries:						
a) aus Weizen	1	—	1	10	2	10
b) aus andern Getreidearten	—	3	—	5	—	8
2) Von Mehl:						
a) aus Weizen	—	7	1	3	1	10
b) aus andern Getreidearten	—	2	—	3	—	5
3) Von Schroot und Backwaaren:						
a) aus Weizen:	—	5	—	10	1	6
b) aus andern Getreidearten	—	1	—	2	—	4
4) Von Fleiſch und Fleiſchwaaren	1	—	1	10	2	10

All-

Digitized by Google

Allgemeine Beſtimmung.

Werden verſchieden beſteuerte Gegenſtände zuſammengenommen in der Menge von 2 Pfund und darüber eingeführt, und beträgt das Gewicht des einzelnen Gegenſtandes weniger als 2 Pfund, ſo wird dieſes Gewicht dem Gewicht desjenigen Gegenſtandes, wovon die größte Menge eingeführt wird, beigerechnet, und danach die Steuer erhoben. Berlin, den 16. Juli 1833.

Der Finanz-Miniſter. Maſſen.

Potsdam, den 12. Auguſt 1833.

Obige Bekanntmachung des Herrn Finanzminiſters Exzellenz vom 16. v. M., nebſt dem darin bezogenen Tarife, wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß danach die Erhebung der Eingangsſteuer von Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren in Mengen von 2 Pfund bis ausſchließlich $\frac{1}{10}$ Zentner in dem mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadtbezirk von Neu-Ruppin vom 1. September d. J. ab erfolgen wird, und daß Steuerverkürzungen auch innerhalb dieſer Gewichtsgrenzen nach § 17 des Geſetzes vom 30. Mai 1820 und den darin bezogenen Beſtimmungen werden geahndet werden. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 14. Auguſt 1833.

Nr. 119. Sand- und Lehmgruben. I. 643. Auguſt.

Da ſich ſeit einiger Zeit wieder mehrere Unglücksfälle durch den Einſturz von Sand- und Lehmgruben ereignet haben, ſo wird auf höhere Veranlaſſung unſere Bekanntmachung vom 9. Januar 1826 (Amtsblatt Nr. 21 Pag. 27), die Anlage und Reviſion ſolcher Erdgruben betreffend, hiermit in Erinnerung gebracht, und den Orts-Polizeibehörden die beſondere Beachtung derſelben empfohlen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 14. Auguſt 1833.

Nr. 120. Klein-Kinderſchule zu Neuſtadt-Eberswalde. II. 17. Februar.

Einem im Jahre 1831 zu Neuſtadt-Eberswalde zuſammengetretenen Hülfs- und Wohlthätigkeitsvereine iſt unſere unterm 18. Januar 1828 (Amtsblatt de 1828 Stück 5 Seite 22) erlaſſene Verfügung in Betreff der Einrichtung ſogenannter Klein-Kinderſchulen Anlaß geworden, eine ſolche Schule am obgedachten Orte zu gründen.

Dieſe wohlthätige Anſtalt beſteht ſeit dem Anfange des vorigen Jahres unter Aufſicht und Leitung eines mit thätiger Bemühung für dieſelbe beſorgten, aus mehreren am Orte wohnenden Beamten und Mitgliedern der Bürgerſchaft gebildeten Vorſtandes, mit ſehr erfreulichem und ſegensreichem Erfolge.

Von einheimiſchen und auswärtigen Wohlthätern und Wohlthäterinnen waren bis im Anfange d. J., theils an fortlaufenden Beiträgen, theils an Geſchenken

Digitized by Google

bereits 277 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf. für die neue Anſtalt dargereicht, und der Vorſtand hatte es möglich gemacht, durch Verwendung des größern, nicht dem Stammkapitale überwieſenen Theils jener Summe fortwährend ungefähr Dreißig kleinen Kindern armer, mit Arbeiten außer dem Hauſe beſchäftigten Eltern in einem dazu gemietheten Lokale Aufſicht und Wartung, Pflege und Beſchäftigung, namentlich auch die erſte geiſtige Weckung und Bildung zu verſchaffen.

Außer einer zur leiblichen Pflege der Kleinen angenommenen Frau, iſt ein junger Schulamtsaſpirant unter ſpezieller Leitung des, mit anerkennungswerther Hingebung für das Unternehmen ſich intereſſirenden Predigers und Rektors Kirchner, zur Beaufſichtigung und Unterweiſung der Kinder verpflichtet, welche ſomit auch für die ordentliche Schule zweckmäßig vorbereitet werden.

Wir bringen Vorſtehendes um ſo lieber zur öffentlichen Kenntniß, je wünſchenswerther es iſt, daß auch an andern Orten ein ſo wohlthätiges und achtbares Unternehmen Nachahmung finde. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 15. Auguſt 1833.

Nr. 121. Impfungs-Liſte und Impf-Atteſte. I. 1253. Juli.

Den Impfärzten des dieſſeitigen Regierungsbezirks iſt es früher ſchon zur Pflicht gemacht worden, über die von ihnen geimpften Individuen eine genaue namentliche Liſte zu führen. Da dies von einzelnen Aerzten und Wundärzten verſäumt iſt, und dieſelben daher ſpäter über die ſtattgefundene Impfung glaubwürdige Auskunft zu geben nicht im Stande geweſen ſind, ſo werden, in Folge einer Verfügung des Königlichen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 29. Juni d. J., die ſämmtlichen Impfärzte zu der ſo nothwendigen vollſtändigen und pünktlichen Führung der Impfliſten aufgefordert.

Die Herrn Kreisphyſiker haben, wie ihnen ſchon früher zur Pflicht gemacht iſt, alljährlich die namentlichen Impfliſten der in ihrem Phyſikatbezirke wohnenden Medizinalperſonen einzuſehen.

Auch haben die Impfärzte am achten Tage nach der Impfung, und nach geſchehener Unterſuchung der Geimpften, denſelben beſondere Impfſcheine zu ertheilen.

Die Einwohner werden von dieſer Verpflichtung der Impfärzte in Kenntniß geſetzt, um ſich nach der Reviſion der Schutzpocken am achten Tage die Impfſcheine abzufordern, die ſie für ihre Kinder und Pflegebefohlenen ſorgfältig aufzubewahren haben, damit dieſe ſich ſpäterhin über die an ihnen mit Erfolg vollzogene Schutzblatterimpfung auszuweiſen vermögen.

Die Orts-Polizeibehörden, ſowohl in den Städten, als auch auf dem Lande, haben darauf zu ſehen und zu halten, daß die Impfſcheine ordnungsmäßig den Einwohnern für ihre vaccinirten Kinder und Pflegebefohlenen übergeben werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Sämmtlichen Untergerichten des Departements wird bekannt gemacht, daß nach der Miniſterialverfügung vom 2. Auguſt d. J., in vermögenden und unvermögenden, fiskaliſchen und Kriminal-Unterſuchungen, Inſinuations- oder Abtragsgebühren nur für die Inſinuationen der Vorladungen eines Zeugen oder Angeſchuldigten, nicht aber für die Beförderung anderer Verfügungen, Schreiben, Berichte, Akten ꝛc. in Anſatz gebracht werden dürfen. Berlin, den 12. Auguſt 1833. Nr. 33. Inſinuations- ꝛc. Gebühren.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Die unterzeichnete Kommiſſion tritt für den zum 1. Oktober d. J. bevorſtehenden Einſtellungstermin mit dem 10. k. M. zuſammen, und fordert diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünſtigung des einjährigen freiwilligen Militairdienſtes Anſpruch zu haben vermeinen, oder die Eltern und Vormünder derſelben hierdurch auf, ihre desfallſigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt Nr. 37) vorgeſchriebenen Zeugniſſen, begleiteten Anträge ſpäteſtens bis zum 15. k. M. in dem Geſchäftslokale, Nieder-Wallſtraße Nr. 39, einzureichen. Später eingehende Anträge können erſt für den nächſtfolgenden Termin berückſichtigt werden.

Berlin, den 10. Auguſt 1833.

Königl. Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

Perſonalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Friedrich Leopold Henning und der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Friedrich Karl Anton von Werthern ſind zu Kammergerichts-Aſſeſſoren ernannt, der bisherige Kammergerichts-Referendarius Rockſtroh in gleicher Eigenſchaft an das Landgericht zu Gneſen verſetzt, und die bisherigen Stadtgerichts-Auſcultatoren Chriſtian Heinrich Ebell, Wilhelm Auguſt Baildon, Friedrich Heinrich Herrmann Berndt, Philipp Traugott Ludwig Püchler, Julius Crome, Samuel Heinrich Suſemihl, Friedrich Wilhelm Möwes und Johann Ludwig Alexander Emil von Roux zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Die Baukondukteurs Auguſt Ernſt von Bardeleben, Heinrich Albert Crüſemann und Franz Alexander Wilhelm Kreyher ſind in die Reihe der Baukondukteurs des Potsdamer Regierungs-Departements aufgenommen worden.

Der erledigte Förſterdienſt zu Ahrensdorf im Forſtbezirk Potsdam iſt dem invaliden Jäger Kolbitz interimiſtiſch übertragen worden.

Digitized by Google

Der Kandidat der Chirurgie Andreas Hartmann iſt als ausübender Wundarzt I. Klaſſe und als Geburtshelfer, der Wundarzt Ernſt Auguſt Heinrich Schmid zu Brandenburg als ausübender Wundarzt II. Klaſſe, der Kandidat der Chirurgie Johann Andreas George Helmsdorff ebenfalls als ausübender Wundarzt II. Klaſſe, und der Kandidat der Zahnarzneikunſt Ferdinand Ludwig Meyerhoff als ausübender Zahnarzt approbirt und vereidigt worden.

An die Stelle des als Polizeikommiſſarius nach Poſen verſetzten bisherigen Polizeiſergeanten Goltz in Berlin iſt der Nachtwachtmeiſter Johann Karl Ludwig Riebe zum Polizeiſergeanten befördert worden.

Der Garde-Unteroffizier Johann Friedrich Schmidt, der Invalide Friedrich Wilhelm Royer und der Bataillons-Tambour Heinrich Wilhelm Schultze ſind als ſupernumeraire Exekutoren beim Stadtgericht in Berlin angeſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Wegen Erneuerung der großen Spreebrücke bei Alt-Schadow, Amts Storkow, wird die Landpaſſage über dieſe Brücke, ingleichen die Paſſage für Kähne mit ſtehenden Maſten durch dieſelbe vom 26. Auguſt bis 7. September d. J. geſperrt, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß geſetzt wird.

Potsdam, den 12. Auguſt 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Ausführung einer Reparatur der Zugbrücke bei Prierosbrück im Amte Königs-Wuſterhauſen, wird die Landpaſſage über die gedachte Brücke, ſo wie die Waſſerſtraße für Kähne mit ſtehenden Maſten durch dieſelbe vom 9. bis 21. September d. J. geſperrt, welches hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 12. Auguſt 1833. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der zu Neuſtadt an der Doſſe vor Kurzem verſtorbene Mühlenbeſitzer Peter Friedrich Schröder hat in ſeinem hinterlaſſenen Teſtamente der dortigen Stadtgemeine ein Kapital von 200 Thlr. mit der Beſtimmung vermacht, daß ſolches vom dortigen Magiſtrat unter dem Namen „Schröderſche Stiftung" verwaltet, und die Zinſen alljährlich zum Beſten fleißiger und redlicher Armen der Stadt, und zwar vorzugsweiſe zum Ankauf von Brennmaterial für ſelbige verwendet werden ſollen. Dieſe wohlthätige Handlung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 15. Auguſt 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35.

Den 30. Auguſt 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 20. Auguſt 1833.

Nr. 122. Trauſcheine für die Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter. II. 602. Auguſt.

Zufolge Allerhöchſter Kabinetsordre vom 29. Mai d. J. ſoll kein Geiſtlicher bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe befugt ſein, einen Berg-, Hütten-, oder Salinen-Arbeiter aufzubieten oder zu trauen, wenn derſelbe nicht zuvor einen, den Heiraths-Conſens vertretenden Trauſchein der vorgeſetzten Bergbehörde ihm unmittelbar beigebracht hat.

In Gemäßheit einer desfallſigen Verfügung des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 30. v. M., wird ſolches hiermit den Herren Geiſtlichen zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 18. Auguſt 1833.

Nr. 123. Berliner Getreide- und Fourage-Preiſe pro Juli 1833. I. 1227. Auguſt.

Die Duchſchnittspreiſe von dem im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen .... 1 Thaler 23 Sgr. — Pf.,
2) für den Scheffel Roggen .... 1 Thaler 10 Sgr. 5 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerſte ...— Thaler 28 Sgr. 7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerſte ...— Thaler 26 Sgr. 7 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer ....— Thaler 27 Sgr. 10 Pf.,
6) für den Scheffel Erbſen......... 1 Thaler 17 Sgr. 6 Pf.,
7) für das Schock Stroh .... 6 Thaler 9 Sgr. 2 Pf.,

Digitized by Google

8) für den Zentner Heu............— Thaler 27 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier koſtete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier koſtete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein koſtete .... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein koſtete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 124. General=

der Durchſchnitts=Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigſten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer					
		höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	25	—	1	25	—	1	12	4	1	9	4	—	27	6	—	27	6	1	2	2	1	—	—
2	Havelberg	1	22	6	1	17	6	1	7	6	—	27	6	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	20	—
3	Jüterbogk	1	22	6	1	17	6	1	10	—	1	5	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	27	6
4	Luckenwalde	1	23	9	1	21	3	1	11	3	1	5	—	—	28	9	—	26	10	1	—	—	—	27	6
5	Potsdam....................	1	29	8	1	27	2	1	11	6	1	9	6	—	28	2	—	25	6	—	28	5	—	28	—
6	Prenzlow...................	1	13	5	1	13	3	1	8	9	1	6	3	—	25	11	—	25	11	—	21	10	—	21	6
7	Rathenow...................	1	27	6	1	16	3	1	12	6	1	6	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	25	—
8	Neu=Ruppin	1	18	—	1	11	—	1	9	—	1	3	—	—	29	—	—	24	—	—	25	—	—	21	—
9	Schwedt....................	1	20	—	1	11	3	1	12	6	1	2	6	1	2	6	—	27	6	—	27	6	—	25	—
10	Spandau....................	2	—	—	1	27	6	1	13	3	1	9	8	—	28	9	—	25	—	—	27	6	—	22	6
11	Strausberg.................	—	—	—	—	—	—	1	17	6	1	4	—	—	25	—	—	25	—	—	27	6	—	23	9
12	Templin	1	22	6	1	20	—	1	10	—	1	7	6	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—
13	Treuenbrietzen.............	—	—	—	—	—	—	1	9	8	1	8	1	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	26	4
14	Wittſtock..................	1	16	6	1	16	3	1	5	1	1	2	9	—	29	5	—	27	—	—	22	6	—	22	1
15	Wrietzen an der Oder........	1	10	—	1	7	6	1	6	7	1	1	11	—	24	8	—	22	2	—	23	6	—	21	6

Digitized by Google

Potsdam, den 20. Auguſt 1833.

Nr. 125. Reſultat der Städte-Feuerkaſſen-Rechnung pro 1832. I. 1359. Auguſt.

Nachſtehendes Reſultat der Rechnung vom Städte-Feuerſozietäts-Fonds pro 1832 wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

I. Nach den, dieſer Rechnung zum Grunde gelegten beiden Ausſchreiben:

a) vom 23. November 1831, Amtsblatt Seite 337,

b) vom 27. April 1832, Amtsblatt Seite 133, beträgt

A. die

Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

N a ch w e i ſ u n g

Lebensbedürfniſſe in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen Regierungsbezirks

Juli 1833.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel					Das Pfund Roggenbrodt		Das Quart						Das Pfund Rindfleiſch		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter	
höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			Erbſen			Erdtoffeln				Braunbier		Weißbier		Branntwein				höchſter Preis		niedrigſter Preis		höchſter Preis		niedrigſter Preis			
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	25	—	—	20	—	6	8	9	6	8	9	2	—	—	10	—	1	—	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	10	—	11	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	1	2	1	1	1	4	4	—	2	6	—	—	—	—	5	—	5	—	5	6
—	20	—	—	20	—	8	—	—	4	—	—	—	—	—	19	—	—	10	—	9	—	—	2	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	7
—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	1	25	—	12	11	1	—	—	11	1	3	5	—	2	6	25	—	15	—	—	—	—	—	7	—
—	20	—	—	15	—	6	3	4	5	18	—	2	4	—	11	8	1	7	1	3	2	—	4	—	3	6	12	—	8	—	8	—	7	6	8	—
—	15	—	—	15	—	6	10	—	5	20	—	1	15	—	8	11	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	20	—	—	19	—	6	10	—	6	—	—	1	14	—	11	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	11	—	8	6	6	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	9	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	5	15	—	5	15	—	1	13	—	24	—	1	—	1	3	1	5	5	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	5	17	6	5	—	—	1	17	6	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	20	—	10	—	10	—	7	6	7	—
—	14	—	—	14	—	4	15	—	4	15	—	1	18	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	7	—	6	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	10	1	3	1	9	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	20	—	—	18	11	5	29	5	5	25	—	1	13	1	8	3	—	10	2	—	—	—	3	6	2	8	12	—	6	—	6	—	4	—	5	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	8	8	—	—	11	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	6	—

Digitized by Google

A. die Einnahme:

1) an Beſtand aus dem vorhergehenden Ausſchreiben vom 4. Dezember 1830 (Amtsblatt Seite 275) und nach dem Reſultat über die Rechnung von 1831 vom 30. Auguſt 1832 (Amtsblatt Seite 235) ad 5. 34,630 thlr. 10 ſgr. 7 pf.,

2) an Beiträgen ad a zu 9 Sgr. Prozent
128,948 thlr. 1 ſgr. — pf.,
an Beiträgen ad b zu 11
Sgr. Prozent . . . . 157,603 ⸗ 4 ⸗ 7 ⸗ ,
286,551 ⸗ 5 ⸗ 7 ⸗ ,

3) an extraordinairen Einnahmen ad a . . . . 375 ⸗ 19 ⸗ — ⸗ ,

überhaupt . . . . . 321,557 thlr. 5 ſgr. 2 pf.

B. Die Ausgabe für liquidirte Feuerſchäden:
ad a . . . . 129,695 thlr. 9 ſgr. 10 pf.,
ad b . . . . 162,298 ⸗ 9 ⸗ 11 ⸗ ,
291,993 ⸗ 19 ⸗ 9 ⸗

C. Der Beſtand nach obigem Ausſchreiben ad b . . . . . . 29,563 thlr. 15 ſgr. 5 pf.

II. Hiervon fallen auf die Städte des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O.

1) von der Einnahme an Beiträgen ad I. A 2:
ad a zu 9 Sgr. Prozent . 49,017 thlr. 28 ſgr. 9 pf.,
ad b ⸗ 11 ⸗ ⸗ 59,910 ⸗ 25 ⸗ 2 ⸗ ,
108,928 thlr. 23 ſgr. 11 pf.,

2) von den Ausgaben für liquidirte Feuerſchäden ad I. B:
ad a . . . . 76,806 thlr. 6 ſgr. 1 pf.,
ad b . . . . 16,371 ⸗ 9 ⸗ 6 ⸗ ,
93,177 ⸗ 15 ⸗ 7 ⸗ ,

3) der von dort hieher gezahlte Zuſchuß beträgt mithin 15,751 thlr. 8 ſgr. 4 pf.

III. Nach der Rechnung pro 1832 ſind:

A. von der Soll⸗Einnahme an Beiträgen aus den Städten des hieſigen Regierungsbezirks ad I. A 2:
ad a von . . . . 79,930 thlr. 2 ſgr. 3 pf.,
ad b von . . . . 97,692 ⸗ 9 ⸗ 5 ⸗ ,
177,622 thlr. 11 ſgr. 8 pf.,

1) bereits eingekom̄en Fol. 29. 79,250 thlr. 18 ſgr. 11 pf.,
⸗ 34. 93,944 ⸗ 14 ⸗ 8 ⸗ ,
173,195 ⸗ 3 ⸗ 7 ⸗ ,

2) noch rückſtändig Fol. 29 . . 679 thlr. 13 ſgr. 4 pf.,
⸗ 34 . . 3747 ⸗ 24 ⸗ 9 ⸗ ,
4,427 thlr. 8 ſgr. 1 pf.

B. von

B. von der Soll-Ausgabe für liquidirte Feuerſchäden im hieſigen Regierungsbezirk ad I. B:
ad a von .... 52,889 thlr. 3 ſgr. 9 pf.,
ad b von ....145,927 „ — „ 5 „ ,
198,816 thlr. 4 ſgr. 2 pf.,

1) bereits verausgabt Fol. 191. 51,436 thlr. 9 ſgr. 3 pf.,
„ 295. 107,760 „ 15 „ — „ ,
159,196 „ 24 „ 3 „ ,

2) noch zu zahlen Fol. 191. 1,452 thlr. 24 ſgr. 6 pf.,
„ 295. 38,166 „ 15 „ 5 „ ,
39,619 thlr. 9 ſgr. 11 pf.

IV. Zu den ad III. A 1 bereits eingekommenen ......173,195 thlr. 3 ſgr. 7 pf.
müſſen gerechnet werden:
1) der Beſtand ad I. A 1 mit .... 34,630 „ 10 „ 7 „ ,
2) die extraordinairen Einnahmen ad I. A 3 mit ... 375 „ 19 „ — „ ,
3) der Zuſchuß von den Städten des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O. ad II. 3 mit........... 15,751 „ 8 „ 4 „ ,
4) die Einnahme-Reſte ad III. A 2 mit .... 4,427 „ 8 „ 1 „ ,
ſind.....228,379 thlr. 19 ſgr. 7 pf.,

Werden hiervon abgerechnet:
5) die bereits gezahlten Vergütigungen ad III. B 1 mit ....159,196 thlr. 24 ſgr. 3 pf.,
6) die Ausgabe-Reſte ad III. B 2 mit .... 39,619 „ 9 „ 11 „ ,
198,816 „ 4 „ 2 „ ,

ſo ergiebt ſich ebenfalls der ad I. C gedachte Beſtand mit.................................. 29,563 thlr. 15 ſgr. 5 pf.

V. Nach dem Reſultat über die vorjährige Rechnung pro 1831 (Amtsblatt S. 235) betrugen:

A. die Einnahme-Reſte bis inkl. 1831 .... 2,897 thlr. 11 ſgr. 7 pf.,
Davon ſind im Jahre 1832 Fol. 21.
1) eingekommen ....328 thlr. 13 ſgr. 9 pf.,
2) ausgefallen .... 7 „ 12 „ — „ ,
335 „ 25 „ 9 „ ,
bleiben..... 2,561 thlr. 15 ſgr. 10 pf.
Hierzu die vorſtehend ad III. A 2 gedachten . 4,427 „ 8 „ 1 „ ,

giebt die Summe ſämmtlicher Einnahme-Reſte nach der Rechnung pro 1832 Fol. 41. von........... 6,988 thlr. 23 ſgr. 11 pf.

Digitized by Google

B. Die Ausgabe-Reſte bis inkl. 1831	7,549 thlr.	19 ſgr.	11 pf.
Darauf ſind im Jahre 1832 Fol. 68. ausgegeben	4,048 „	14 „	8 „
bleiben	3,501 thlr.	5 ſgr.	3 pf.
Hierzu die vorſtehend ad III. B 2 gedachten	39,619 „	9 „	11 „
giebt die Summe aller Ausgabe-Reſte nach der Rechnung pro 1832 Fol. 302. von	43,120 thlr.	15 ſgr.	2 pf.

VI. Die extraordinairen Einnahmen nach dieſer Rechnung betragen:

1) Fol. 24 an Zinſen für einige bei der Königl. Bank zu Berlin belegt geweſene Beſtands-Summen	666 thlr.	20 ſgr.	— pf.
2) Fol. 37 an wieder eingezogenen Entſchädigungsgeldern für die am 14. April 1824 abgebrannte Rolfſche Waſſermühle zu Lindow, in Folge des gegen die ehemalige Beſitzerin wegen dringenden Verdachts der Brandſtiftung angeſtrengten Prozeſſes	340 „	20 „	5 „
3) ibid. an Nachſchuß von Feuerkaſſen-Beiträgen für eine Differenz-Summe von 25 Thlrn. bei Verſicherung der Touſſaintſchen Scheune zu Strasburg	— „	26 „	8 „
4) Fol. 175 an Erſparniß beim Scheunenbrande zu Wittſtock am 7. Dezember 1831	— „	10 „	— „
5) Fol. 198 an dergleichen beim Brande zu Cremmen am 2. Dezember 1831	9 „	27 „	6 „
überhaupt	1018 thlr.	14 ſgr.	7 pf.

welche im nächſten Ausſchreiben zur Einnahme kommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auſcultator Karl Auguſt Leopold Meyer iſt zum Referendarius bei dem hieſigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Die Doktoren der Medizin und Chirurgie Friedrich Guſtav Jakob Henle und Auguſt Wilhelm Ferdinand Schultz ſind als praktiſche Aerzte und Wundärzte, und der Doktor der Medizin und Chirurgie Johann Kuntze als praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Nachdem der Oberamtmann Kienitz zu Perwenitz im Oſthavelländiſchen Kreiſe, auf ſeinem Hütungsreviere im Havelländiſchen Luche eine neue Meierei erbauet hat, iſt derſelben der Name: „Vorwerk Glien“ beigelegt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36.

Den 6. September 1833.

Unter Genehmigung der dem Zenſurweſen vorgeſetzten Königlichen Miniſterien vom 24. Juli d. J., iſt die Zenſur der pädagogiſchen Schriften in der Provinz Brandenburg dem Regierungs- und Schulrath Herrn Lange hierſelbſt übertragen worden.

Die vorſtehende Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Auguſt 1833.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. von Baſſewitz.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 8. Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächſte Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächſte Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüſtrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird, und daß die verwaltenden Behörden der ſtändiſchen Inſtitute, imgleichen die Kreiſe und Kommunen diejenigen Gegenſtände, welche ſie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen wünſchen möchten, bei den reſp. Vorſitzenden Herrn Domherrn von Erxleben auf Selbelang und Herrn Landrath von Waldow auf Fürſtenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber ſich wegen dieſer Gegenſtände an mich zu wenden haben.

Berlin, den 1. September 1833.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. von Baſſewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 19. Auguſt 1833.

Nr. 126. Berichtigungen in der Arznei-taxe pro 1833. I. 1850. Auguſt.

Bei dem Abdruck der Arznei-Taxe für das Jahr 1833 haben ſich bei nachbenannten Poſitionen Druckfehler eingeſchlichen, welche folgendermaßen zu berichtigen ſind:

1) Pag. 4 bei Bismuth nitric. praec. ſoll der ausgeworfene Preis von 3 Sgr. 8 Pf. nicht, wie in der Taxe irrig angegeben iſt, für 1 Unze, ſondern für 1 Drachme gelten, wogegen die für die nachfolgenden, sub B noch aufgeführten Poſitionen ausgeworfenen Preiſe ſich wieder auf 1 Unze beziehen.

Digitized by Google

2) Pag. 26. Die für die hier aufgeführten Wurzeln von Radix alcannae bis Radix Belladonnae gr. mod. pulv. ausgeworfenen Preiſe beziehen ſich nicht auf 1 Drachme, ſondern auf 1 Unze, daher bei dieſen ſämmtlichen Poſitionen ſtatt 1 Drachme, 1 Unze zu ſetzen iſt.

In Folge einer Verfügung des Hohen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. v. M., werden dieſe Druckfehler hierdurch bekannt gemacht, und die Beſitzer der, ſeit dem 1. Juni d. J. in Wirkſamkeit getretenen Arznei-Taxe für das Jahr 1833 zur Berichtigung derſelben aufgefordert.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Auguſt 1833.

Nr. 127. Feuerlöſch-Diſtrikts-Kommiſſarien ꝛc. im Oſtpriegnitzſchen, Niederbarnimſchen ꝛc. Kreiſe. I. 451. Auguſt.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 9. März, 29. April und 15. Mai d. J. (Amtsblatt de 1833 Seite 64, 115 und 133) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Maßgabe der im 46ſten Stück des vorjährigen Amtsblatts abgedruckten, von des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz Exzellenz vollzogenen Feuerlöſchordnung für das platte Land des Potsdamſchen Regierungsbezirks vom 30. Oktober 1832, nunmehr auch der Oſtpriegnitzſche Kreis in 13 Feuerlöſchdiſtrikte, der Niederbarnimſche Kreis in 10 Feuerlöſchdiſtrikte, der Jüterbogk-Luckenwaldeſche Kreis in 11 Feuerlöſchdiſtrikte, der Prenzlowſche Kreis in 7 Feuerlöſchdiſtrikte, und der Templinſche Kreis in 12 Feuerlöſchdiſtrikte eingetheilt, und den einzelnen Diſtrikten, ſo weit die Wahl bereits erfolgt und beſtätigt iſt, nachbenannte Kommiſſarien und Stellvertreter vorgeſetzt worden ſind, und zwar

A) in dem Oſtpriegnitzſchen Kreiſe:

dem 1ſten Diſtrikte der Herr von Rohr auf Holzhauſen als Kommiſſarius und der Rittmeiſter von Kröcher auf Babe als deſſen Stellvertreter,

dem 2ten Diſtrikte — Kommiſſarius vacat — der Adminiſtrator Utecht zu Gantikow als Stellvertreter,

dem 3ten Diſtrikte der Herr von Platen auf Wuticke als Kommiſſarius und der Hauptmann von Pleſſen auf Roſenwinkel als deſſen Stellvertreter,

dem 4ten Diſtrikte der Amtmann Viebig zu Fretzdorf als Kommiſſarius — Stellvertreter vacat —,

dem 5ten Diſtrikte — Kommiſſarius vacat — der Kondukteur und Lehnſchulze Gieſe zu Schrepkow als Stellvertreter,

dem 6ten Diſtrikte der Domherr Baron zu Putlitz auf Groß-Pankow als Kommiſſarius und der Rittmeiſter von Beulwitz auf Bullendorf als deſſen Stellvertreter,

dem 7ten Diſtrikte der Ritterſchaftsdirektor, Stiftshauptmann und Kreisdeputirter von Avemann zu Stift Heiligengrabe als Kommiſſarius und der Amtmann Hilgendorf auf Maulbeerwalde als deſſen Stellvertreter,

dem 8ten Diſtrikte der Lieutenant von Rohr zu Schönhagen als Kommiſſarius, — Stellvertreter vacat —,

Digitized by Google

dem 9ten Diſtrikte der Major von Grävenitz auf Frehne als Kommiſſarius und der Herr von Jena auf Nettelbeck als deſſen Stellvertreter,

dem 10ten Diſtrikte der Hauptmann von Rohr auf Penzlin als Kommiſſarius und der Amtmann Mießner zu Halenbeck als deſſen Stellvertreter,

dem 11ten Diſtrikte der Herr von Winterfeld auf Burg Freienſtein als Kommiſſarius und der Gutsbeſitzer Claſen auf Warnsdorf als deſſen Stellvertreter,

dem 12ten Diſtrikte der Amtmann Freier zu Amt Wittſtock als Kommiſſarius und der Lieutenant Freier zu Amt Goldbeck als deſſen Stellvertreter, und

dem 13ten Diſtrikte der Oberamtmann Stropp zu Zechlin als Kommiſſarius und der Gutsbeſitzer Gieſe zu Repente als deſſen Stellvertreter;

B) in dem Niederbarnimſchen Kreiſe:

dem 1ſten Diſtrikte der Herr von Treskow auf Friedrichsfelde als Kommiſſarius und der Rittergutsbeſitzer Cosmar zu Biesdorf als deſſen Stellvertreter,

dem 2ten Diſtrikte der Hauptmann von Schütz zu Schöneiche als Kommiſſarius und der Rittergutsbeſitzer Henry auf Fredersdorf als deſſen Stellvertreter,

dem 3ten Diſtrikte der Domainenbeamte Preuß zu Rüdersdorf als Kommiſſarius und der Lehnſchulze Witte zu Kagel als deſſen Stellvertreter,

dem 4ten Diſtrikte der Domainenbeamte Lütke zu Alt-Landsberg als Kommiſſarius und der Gutsbeſitzer Buchholz zu Neuenhagen als deſſen Stellvertreter,

dem 5ten Diſtrikte der Rittergutsbeſitzer Luther auf Mehrow als Kommiſſarius und der Adminiſtrator Hoffmann zu Blumberg als deſſen Stellvertreter,

dem 6ten Diſtrikte der Major von Veltheim auf Schönfließ als Kommiſſarius und der Gutsbeſitzer Tappert zu Hermsdorf als deſſen Stellvertreter,

dem 7ten Diſtrikte der Kommerzienrath Dr. Hempel zu Lehnitz als Kommiſſarius und der Gutsbeſitzer Greiner zu Friedrichsthal als deſſen Stellvertreter,

dem 8ten Diſtrikte der Lieutenant Krug zu Mühlenbeck als Kommiſſarius und der Lehnſchulze Otzdorf zu Schönow als deſſen Stellvertreter,

dem 9ten Diſtrikte der Oberamtmann Hollefreund zu Blankenburg als Kommiſſarius und der Lehnſchulze Eweſt zu Franz. Buchholz als deſſen Stellvertreter, und

dem 10ten Diſtrikte der Oberamtmann Runde zu Liebenwalde als Kommiſſarius und der Erbſchulze Karbe zu Ruhlsdorf als deſſen Stellvertreter;

C) in dem Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe:

dem 1ſten Diſtrikte — Kommiſſarius vacat — der Schulze Reuter zu Dobbrickow als Stellvertreter,

dem 2ten Diſtrikte der Schulze Lintow zu Bardenitz als Kommiſſarius und der Schulze Henning zu Felgentreu als deſſen Stellvertreter,

dem 3ten Diſtrikte der Amtmann Schulz zu Scharfenbrück als Kommiſſarius und der Papierfabrikant Bönick zu Woltersdorf als deſſen Stellvertreter,

dem 4ten Diſtrikte der Amtsrath Neuhauß zu Zinna als Kommiſſarius und der Oberamtmann Bohnſtedt zu Kaltenhauſen als deſſen Stellvertreter,

Digitized by Google

dem 5ten Diſtrikte der Oberamtmann Hauffe zu Kappan als Kommiſſarius und der Gerichtsſchöppe Mielitz zu Neumarkt als deſſen Stellvertreter,

dem 6ten Diſtrikte — Kommiſſarius vacat — der Schulze Hagen zu Hohengörsdorf als Stellvertreter,

dem 7ten Diſtrikte der Amtmann Keßler zu Reinsdorf als Kommiſſarius und der Inſpektor Gruhl zu Bärwalde als deſſen Stellvertreter,

dem 8ten Diſtrikte der Oberamtmann und Rentbeamte Kaiſer zu Dahme als Kommiſſarius und der Lieutenant Bittelkow zu Zagelsdorf als deſſen Stellvertreter,

dem 9ten Diſtrikte der Rittergutsbeſitzer Schwitzke auf Wahlsdorf als Kommiſſarius und der Rittergutsbeſitzer Lieutenant von Freyberg auf Liepe als deſſen Stellvertreter,

dem 10ten Diſtrikte der Renteinnehmer Fiſcher zu Baruth als Kommiſſarius und der Amtmann Miething zu Paplitz als deſſen Stellvertreter, und

dem 11ten Diſtrikte der Oberförſter Trübe zu Stülpe als Kommiſſarius und der Inſpektor Winterfeldt zu Stülpe als deſſen Stellvertreter;

D) in dem Prenzlowſchen Kreiſe:

dem 1ſten Diſtrikte — Kommiſſarius vacat — der Amtmann Collin zu Bietkow als Stellvertreter,

dem 2ten Diſtrikte der Oberamtmann Oſterroht zu Brüſſow als Kommiſſarius, — Stellvertreter vacat —,

dem 3ten Diſtrikte der Gutsbeſitzer Dr. Menz zu Züſedom als Kommiſſarius und der Amtmann Zerler zu Dauer als deſſen Stellvertreter,

dem 4ten Diſtrikte der Lieutenant von Holzendorff auf Wilſickow als Kommiſſarius und der Rittmeiſter von Arnim auf Neuenſund als deſſen Stellvertreter,

dem 5ten Diſtrikte der Kreisdeputirte, Hauptmann von Stülpnagel-Dargitz auf Lübbenow als Kommiſſarius und der Ritterſchaftsrath und Kreisdeputirte von Winterfeld auf Kuzerow als deſſen Stellvertreter,

dem 6ten Diſtrikte — Kommiſſarius und Stellvertreter vacant —, und

dem 7ten Diſtrikte der Amtmann Heuer zu Groß-Sperrenwalde als Kommiſſarius und der Amtmann Kolbe zu Gollmitz als deſſen Stellvertreter;

E) in dem Templinſchen Kreiſe:

dem 1ſten Diſtrikte der Präſident von Arnim auf Gerswalde als Kommiſſarius und der Kreisdeputirte von Rieben auf Mittenwalde als deſſen Stellvertreter,

dem 2ten Diſtrikte der Kammerherr von Saldern-Ahlimb auf Ringenwalde als Kommiſſarius und der Herr von Arnim auf Alt-Temmen als deſſen Stellvertreter,

dem 3ten Diſtrikte der Herr von Holtzendorf auf Vietmannsdorf als Kommiſſarius — Stellvertreter vacat —,

dem

Digitized by Google

dem 4ten Diſtrikte der Herr von Arnim auf Milmersdorf als Kommiſſarius und der Gutspächter von Horn in Alt-Kölpin als deſſen Stellvertreter,

dem 5ten Diſtrikte der Herr von Haas auf Herzfelde als Kommiſſarius und der Gutsbeſitzer Köſter auf Wiedebuſch als deſſen Stellvertreter,

dem 6ten Diſtrikte — Kommiſſarius vacat — der Amtmann Schiepan in Boytzenburg als Stellvertreter,

dem 7ten Diſtrikte der Adminiſtrator Vieweg in Parmen als Kommiſſarius und der Amtmann Sprengel in Fürſtenau als deſſen Stellvertreter,

dem 8ten Diſtrikte der Ritterſchaftsrath von Hertefeld auf Liebenberg als Kommiſſarius und der Oekonomie-Inſpektor Ebhardt zu Liebenberg als deſſen Stellvertreter,

dem 9ten Diſtrikte der Rentbeamte Wimmer in Zehdenick als Kommiſſarius und der Lehnſchulze Amerlahn in Crewelin als deſſen Stellvertreter,

dem 10ten Diſtrikte der Gutsbeſitzer Türke auf Alt-Placht als Kommiſſarius — Stellvertreter vacat —,

dem 11ten Diſtrikte der Lieutenant Bär in Ravensbrück als Kommiſſarius und der Mühlenmeiſter Becker in Himmelpforth als deſſen Stellvertreter, und

dem 12ten Diſtrikte der Lehnſchulze Foth in Ruthenberg als Kommiſſarius — Stellvertreter vacat —.

Sobald für diejenigen Feuerlöſch-Diſtrikte in den vorſtehend sub A, C, D und E aufgeführten Kreiſen, welche noch nicht mit Diſtrikts-Kommiſſarien oder Stellvertretern vollſtändig beſetzt ſind, ſolche gewählt und beſtätigt ſein werden, ſollen die Namen der gewählten Perſonen nachträglich bekannt gemacht werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. Auguſt 1833.

Nr. 128. Beerdigung an Privatörtern. II. 1123. Juni.

Durch die Bekanntmachung des Königl. Konſiſtorii der Provinz Brandenburg vom 10. Januar 1818 — Amtsblatt de 1818 Pag. 15 — iſt bereits feſtgeſetzt worden, daß die Erlaubniß zur Beerdigung an Privatörtern von uns, und nicht von dem Königl. Konſiſtorio zu ertheilen iſt. Da dieſe Beſtimmung in Vergeſſenheit zu gerathen ſcheint, ſo wird dieſelbe hiermit wiederholt, und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Rückſicht auf die Vorſchrift des § 764 Tit. 11 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts ein Privatort nicht anders, als nach vorher von uns ertheilter Genehmigung zum Begräbnißplatz beſtimmt werden darf. Iſt aber ein ſolcher Privatort zum öffentlichen allgemeinen, und nicht bloß zu einem Begräbnißplatz für einen einzelnen Fall ſolchergeſtalt genehmigt worden, ſo bedarf es im Fall einer Beerdigung daſelbſt, nur der § 186 l. c. verordneten, den geiſtlichen Oberen zu erſtattenden Anzeige.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 12. Die Schleuſenbrücke ſoll abgenommen und neu gebaut werden, und muß deshalb vom 2. September d. J. ab bis zur Beendigung der Arbeiten für Wagen und Reiter ganz geſperrt bleiben. Für Fußgänger wird eine Laufbrücke eingerichtet werden.

Während des Baues müſſen die durchſchleuſenden Schiffe die Maſtbäume niederlegen. Berlin, den 26. Auguſt 1833.

Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Perſonalchronik.

Des Königs Majeſtät haben dem Medizinalrathe Dr. Buſſe die nachgeſuchte Entlaſſung als Mitglied des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg zu bewilligen geruhet.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auſcultatoren Friedrich Philipp Froſch und Karl Friedrich Wilhelm Heinrich von Jeetze ſind zu Referendarien beim hieſigen Regierungs-Kollegium ernannt, und der Kandidat der Rechte Friedrich Ernſt Schmidt als Auſcultator bei dem Stadtgericht in Berlin angeſtellt und verpflichtet worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Im Laufe dieſes Jahres ſind nachbenannte Geſchenke an Kirchen und Schulen im Potsdamſchen Regierungs-Departement gemacht worden: der Kirche zu Bornſtädt von der Frau Generalin von Nieſemeuſchel in Potsdam eine ſchwarztuchene, mit weißen Frangen beſetzte und vorn mit einem weißen Kreuze verzierte Altardecke, der St. Gotthards-Kirche in Brandenburg von einer ungenannten Wohlthäterin zwei große ſilberne Altarleuchter, der Kirche zu Alt-Markgrafpieske von dem Schiffseigenthümer Kage in Braunsdorf eine Kanzelbekleidung von ſchwarzem Sammet, mit gelben wollenen Frangen beſetzt, der Kirche zu Fröhden von dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Eding zu Luckenwalde eine Altarbekleidung von kornblauem Tuche, mit ſilberner Stickerei und ſilbernen Schnüren geziert, und von deſſen Sohne, dem Kammergerichts-Referendarius Hugo Eding ein Kruzifix von Gußeiſen mit dem vergoldeten Bildniſſe des Erlöſers, der Kirche zu Klein-Lukow von dem Hauptmann Keibel daſelbſt zwei große Altarleuchter von Gußeiſen mit Vergoldung und ein dergleichen Kruzifix, und von ungenannten Wohlthätern eine ſchwarzſammtne Kanzelpultdecke mit weißen Frangen und eine dergleichen Altarpultdecke mit gelben Frangen, der Kirche zu Schönermark von dem dortigen Schulzen und Kirchenvorſteher Genz zwei weiße Altarlichte, der Kirche zu Groß-Woltersdorf von einer Ungenannten vier Altarlichte von weißem Wachſe, und der Schule zu Trebbin vom Kaufmann und Rathmann Ebel daſelbſt die Rühlſche Karte von Europa, ſo wie vom dortigen Kaufmann Hannemann ein Beitrag von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zu den Koſten des Aufziehens dieſer Karte.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37.

Den 13. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 2. September 1833.

Nr. 129. Feuerlöſch-Diſtrikts-Kommiſſarien und deren Stellvertreter im Zauch-Belziger Kreiſe. L 54. September.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 9. März, 29. April, 15. Mai und 26. Auguſt d. J. (Amtsblatt von 1833 Seite 64, 115, 133 und 221), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der im 46ſten Stücke des vorjährigen Amtsblattes enthaltenen, von des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz Exzellenz vollzogenen Feuer-Löſchordnung für das platte Land des dieſſeitigen Regierungsbezirks vom 30. Oktober 1832, gegenwärtig auch der Zauch-Belziger Kreis in 13 Feuerlöſch-Diſtrikte eingetheilt, und den einzelnen Diſtrikten nachbenannte Kommiſſarien und Stellvertreter vorgeſetzt worden ſind, und zwar

dem 1ſten Diſtrikte der Kreisdeputirte von Brandt auf Schmerwitz als Kommiſſarius und der Kammerherr von Watzdorf auf Wieſenburg als deſſen Stellvertreter,

dem 2ten Diſtrikte der Herr von Oppen auf Fredersdorf als Kommiſſarius und der Oberförſter Krebs zu Dippmannsdorf als deſſen Stellvertreter,

dem 3ten Diſtrikte der Amtsrath Bergener zu Klepzig als Kommiſſarius und der Herr von Schönebeck zu Rabenſtein als deſſen Stellvertreter,

dem 4ten Diſtrikte der Schulze Paul in Klein-Marzehns als Kommiſſarius und der Landſchulze Thiele zu Haſelof als deſſen Stellvertreter,

dem 5ten Diſtrikte der Landſchulze Habbank zu Mörz als Kommiſſarius und der Schulze Wricke zu Lokto als deſſen Stellvertreter,

dem 6ten Diſtrikte der Kreisdeputirte, Hauptmann von Bröſigke auf Kammer als Kommiſſarius und der Amtmann Schrobsdorff in Krane als deſſen Stellvertreter,

dem 7ten Diſtrikte der Adminiſtrator Eſchenbach zu Gollwitz als Kommiſſarius und der Schulze Schmidt zu Gettin als deſſen Stellvertreter,

dem 8ten Diſtrikte der Lieutenant von Bröſigke auf Grebs als Kommiſſarius und der Adminiſtrator Irmer zu Lehnin als deſſen Stellvertreter,

dem 9ten Diſtrikte der Amtsrath Kähne zu Petzow als Kommiſſarius und der Schulze Rietz zu Blieſendorf als deſſen Stellvertreter,

dem 10ten Diſtrikte der Rittmeiſter von Arnſtedt auf Großkreutz als Kommiſſarius und der Schulze Schulze zu Götz als deſſen Stellvertreter,

dem 11ten Diſtrikte der Lieutenant Wagener zu Michendorf als Kommiſſarius und der Schulze Schmidt zu Stücken als deſſen Stellvertreter,

Digitized by Google

dem 12ten Diſtrikte der Schulze Scheerer zu Salzbrun als Kommiſſarius und
der Schulze Schulze zu Lühsdorf als deſſen Stellvertreter, und
dem 13ten Diſtrikte der Schulze Matthes in Leeſt als Kommiſſarius und der
Schulze Fritze in Alt-Töpliß als deſſen Stellvertreter.

Außerdem iſt das Dorf Sandberg mit den darin belegenen Rittergütern, da daſſelbe ſeiner eigenthümlichen Lage wegen nicht füglich einem Landbezirke hat zugeordnet werden können, als ein eigener Bezirk gebildet, und für denſelben
der Rittmeiſter von Freyberg daſelbſt als Kommiſſarius und der Amtmann Dietrich als deſſen Stellvertreter
gewählt und beſtätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 3. September 1833.

Nr. 130. Diesjährige Erſatz-Aushebung durch die Departements-Erſatzkommiſſion. I. 226. September.

Die Königl. Departements-Erſatzkommiſſion wird zur Aushebung der, in dieſem Jahre aus unſerm Verwaltungsbezirke zu ſtellenden Erſatzmannſchaften in den nachbenannten Tagen und Orten zuſammentreten:

behufs der Uebernahme der Rekruten aus dem
Oſtpriegnitzſchen Kreiſe den 8. Oktober d. J. in Kyritz,
Weſtpriegnitzſchen Kreiſe den 10. Oktober d. J. in Perleberg,
Ruppinſchen Kreiſe den 12. Oktober d. J. in Neu-Ruppin,
Weſthavelländiſchen Kreiſe den 14. Oktober d. J. in Rathenow,
Teltow-Storkowſchen Kreiſe den 17. Oktober d. J. in Berlin,
Niederbarnimſchen Kreiſe den 18. Oktober d. J. in Berlin,
Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe den 21. Oktober d. J. in Jüterbogk,
Zauch-Belzigſchen Kreiſe den 23. Oktober d. J. in Treuenbriezen,
der Stadt Potsdam den 25. Oktober d. J. in Potsdam,
dem Oſthavelländiſchen Kreiſe den 26. Oktober d. J. in Potsdam,
Oberbarnimſchen Kreiſe den 2. November d. J. in Neuſtadt-Eberswalde,
Templinſchen Kreiſe den 4. November d. J. in Templin,
Prenzlauſchen Kreiſe den 5. November d. J. in Prenzlau,
Angermündeſchen Kreiſe den 6. November d. J. in Angermünde.

Wir bringen dieſes hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Perſonen, welche gegen die Entſcheidung der Kreis-Erſatzkommiſſionen reklamiren zu können vermeinen, ihre desfallſigen Anträge bei der Departements-Erſatz-Kommiſſion vorzubringen nicht unterlaſſen mögen, weil auf ſpätere derartige, bei jener Behörde nicht vorgebrachte Reklamationen keine weitere Rückſicht genommen werden kann, ſelbige vielmehr nach erfolgter Vereidigung der Rekruten zurückgewieſen werden müſſen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Perſonalchronik.

Anſtellungen

im Kirchen- und Schulweſen in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. Juni 1833.

I. Als Prediger ſind angeſtellt:

a) in den lutheriſchen Superintendenturen.

1. Berlin-Land.

Der Kandidat der Theologie Karl Heinrich Theodor Ritter als Prediger-Adjunkt zu Schönflies, Birkenwerder und Pinnow.

Digitized by Google

2. Bernau.

Der Kandidat der Theologie Johann Ludwig Mayerhoff als Prediger zu Zepernick und Ladeburg.

3. Dom-Brandenburg.

Der Kandidat der Theologie Karl Friedrich Wilhelm Knuth als Prediger zu Klein-Kreutz und Saringen.

4. Potsdam.

Der Kandidat der Theologie Karl Richter als Prediger-Adjunkt zu Seegefeld und Falkenhagen.

5. Puttlitz.

Der Kandidat der Theologie Karl Eduard Loffhagen als Prediger zu Triglitz, Steffenshagen und Jakobsdorff.

6. Rathenow.

Der bisherige Prediger Ludwig Friedrich Philipp Chriſtian Hülſen zu Retzen als Prediger zu Stechow und Ferchesar.

7. Wriezen.

Der Kandidat der Theologie Karl Friedrich Gottlieb Schinke als Prediger zu Reichenow, Batzlow und Möglin.

8. Königs-Wuſterhauſen.

Der Kandidat der Theologie Guſtav Ludwig Winter als Diakonus und Rektor zu Buchholz.

9. Zoſſen.

Der bisherige Prediger und Superintendent Kinderling zu Lindow als Oberprediger zu Zoſſen.

b) In den franzöſiſch-reformirten Parochien.

10. Angermünde.

Der bisherige Prediger Souchon zu Strasburg als Prediger zu Angermünde.

II. Als Schullehrer ſind angeſtellt:

a) in den lutheriſchen Superintendenturen.

1. Neuſtadt-Brandenburg.

Der bisherige Elementarlehrer Ferdinand Schmidt zu Havelberg als Küſter und Schullehrer zu Gettin.

2. Dom-Brandenburg.

Der bisherige Schullehrer Friedrich Wilhelm Kaplick zu Knoblauch als Organiſt und zweiter Schullehrer zu Ketzin.

3. Lenzen.

Der bisherige Schullehrer Johann Chriſtian Voigt zu Neu-Wartensleben als Küſter und Schullehrer-Adjunkt zu Boberow.

4. Luckenwalde.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Karl Friedrich Albrecht zu Schönweide als wirklicher Schullehrer daſelbſt.

5. Nauen.

Der bisherige interimiſtiſche Rektor Karl Schleferdecker zu Nauen als wirk-

licher Rektor daſelbſt, und der bisherige interimiſtiſche Konrektor Bernhardi zu Nauen als wirklicher Konrektor daſelbſt.

6. Neuſtadt-Eberswalde.

Der bisherige interimiſtiſche Lehrer an der Stadtſchule zu Neuſtadt-Eberswalde Wilhelm Auguſt Zierach als wirklicher Lehrer daſelbſt.

7. Potsdam.

Der bisherige interimiſtiſche Lehrer Auguſt Käſchner als wirklicher Elementarlehrer zu Potsdam.

A. Prediger.

Todesfälle. Der Prediger-Emeritus Chriſtian Gottlieb Gartz zu Fredersdorf, Superintendentur Berlin-Land, und der Prediger Chriſtian Andreas Rahardt zu Friedersdorf, Superintendentur Storkow.

B. Schullehrer.

Der Rektor-Adjunkt Joachim Chriſtian Wernecke zu Oderberg, Superintendentur Angermünde. Der Schullehrer Johann Chriſtian Schmolke zu Radeland, Superintendentur Baruth. Der Küſter und Schullehrer Chriſtian Auguſt Voigt zu Schäpe, Superintendentur Beliß. Der emeritirte Schullehrer Johann Chriſtian Stolze zu Benken, Superintendentur Belzig. Der emeritirte Schullehrer Johann Friedrich Schwarze zu Friedrichshagen, Superintendentur Berlin-Kölln. Der Schullehrer Techow zu Selbelang, Superintendentur Dom-Brandenburg. Der erſte Knabenlehrer zu Jüterbogk Johann Friedrich Wilhelm Riebe, Superintendentur Jüterbogk. Der Küſter und Schullehrer Jordan zu Dannenwalde, Superintendentur Kyritz. Der emeritirte Schullehrer Julius Berend zu Pinnow, Superintendentur Lenzen. Der emeritirte Rektor Daniel Ludwig Arnold zu Nauen, Superintendentur Nauen. Der Schullehrer Kaplick zu Neuſtadt-Eberswalde, Superintendentur Neuſtadt-Eberswalde. Der Küſter und Schullehrer Neubecker zu Schönhagen, Superintendentur Pritzwalk. Der Kantor und Schullehrer Johann Chriſtian Meinecke zu Dallmin, Superintendentur Puttlitz. Der Kantor und Sullehrer Iſaak Gombert zu Fahrenwalde, der emeritirte Küſter und Schullehrer Ludwig Pleslin zu Bagemühl, und der Schullehrer Köppen zu Damme, Superintendentur Prenzlow II. Der Küſter und Schullehrer Johann Gottfried Moritz zu Wuthenow, Superintendentur Neu-Ruppin. Der Schullehrer Chriſtian Friedrich Herm zu Retzow, Superintendentur Templin. Der Schullehrer Johann Heinrich Wolff zu Sietzing, und der emeritirte Schullehrer Emanuel Köppen zu Neu-Tornow, Superintendentur Wriezen. Der emeritirte Küſter und Schullehrer Johann Erdmann Sommerfeld zu Falkenthal, Superintendentur Zehdenick. Der Küſter und Schullehrer Friedrich Wilhelm Rittmüller zu Quitzöbel, Superintendentur Stadt-Havelberg. Der emeritirte Rektor Friedrich Wilhelm Günther Lenz zu Mittenwalde, Superintendentur Zoſſen. Der franzöſiſch-reformirte Kantor und Organiſt Jean Isaac Courtois zu Prenzlow, franzöſiſch reformirte Parochie Prenzlow.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38.

Den 20. September 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. September 1833.

Nr. 131. Berliner Getreide- und Fourage-Preiſe pro Auguſt 1833. I. 480. September.

Die Durchſchnittspreiſe von dem im Monate Auguſt d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen .... 1 Thaler 19 Sgr. 11 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen .... 1 Thaler 7 Sgr. 6 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerſte ...— Thaler 24 Sgr. 6 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerſte ...— Thaler 24 Sgr. — Pf.,
5) für den Scheffel Hafer ....— Thaler 24 Sgr. 3 Pf.,
6) für den Scheffel Erbſen.......... 1 Thaler 19 Sgr. 7 Pf.,
7) für das Schock Stroh .... 6 Thaler 18 Sgr. — Pf.,
8) für den Zentner Heu............— Thaler 27 Sgr. 6 Pf.
Die Tonne Weißbier koſtete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier koſtete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
der Zentner Hopfen koſtete..........24 Thaler 10 Sgr. — Pf.
das Quart doppelter Kornbranntwein koſtete .... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein koſtete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 6. September 1833.

Nr. 132. Leichenpäſſe. I. II. 1974. Auguſt.

Da nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 9. Juni d. J. — Geſetzſammlung Pag. 73 — die zum Transport von Leichen nach andern Orten, wohin ſie zur Beerdigung gebracht werden ſollen, erforderlichen Leichenpäſſe, fernerhin durch die Regierungen, als Provinzial-Polizeibehörden, nach vorgängiger medizinalpolizeilicher Unterſuchung ausgefertigt werden ſollen, ſo haben ſich diejenigen, welche ein Geſuch um Ertheilung eines Leichenpaſſes anbringen wollen, zunächſt an die

Polizeibehörde des Sterbeortes um die gedachte medizinal-polizeiliche Unterſuchung und Beſcheinigung zu wenden, und entweder mit letzterer das Geſuch an uns einzureichen, oder der Polizeibehörde die Berichtserſtattung an uns zur Einholung des Leichenpaſſes zu überlaſſen. Der ortspolizeilichen Beſcheinigung muß eine ärztliche Erklärung darüber, daß der Tod an keiner anſteckenden Krankheit erfolgt ſei, wenn dies aber der Fall geweſen, ein Gutachten des Phyſikus darüber, ob und unter welchen Modalitäten der Transport der Leiche ohne Gefahr für das Publikum erfolgen könne, zum Grunde liegen und beigefügt werden.

Die Orts-Polizeibehörden haben ſich auf vorkommende Anträge, ſowohl dieſer Unterſuchung und Beſcheinigung, als auch event. der Berichtserſtattung an uns prompt zu unterziehen, und dergleichen Anträge immer ohne Zeitverluſt zu erledigen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 134. **General-**

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigſten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen, höchſter Preis			Der Scheffel Weizen, niedrigſter Preis			Der Scheffel Roggen, höchſter Preis			Der Scheffel Roggen, niedrigſter Preis			Der Scheffel Gerſte, höchſter Preis			Der Scheffel Gerſte, niedrigſter Preis			Der Scheffel Hafer, höchſter Preis			Der Scheffel Hafer, niedrigſter Preis		
		Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf	Rtl	Sgr	Pf
1	Brandenburg	1	18	1	1	15	—	1	7	6	1	5	4	1	—	—	—	28	9	1	2	6	—	29	1
2	Havelberg	1	20	—	1	10	—	1	1	3	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	22	6	—	20	—
3	Jüterbogk	1	20	—	1	7	6	1	7	6	1	3	3	—	28	9	—	28	9	1	—	—	—	22	6
4	Luckenwalde	1	21	3	1	7	6	1	10	—	1	5	—	—	27	6	—	26	3	—	28	9	—	26	3
5	Potsdam	1	22	11	1	2	—	1	8	7	1	7	1	—	28	2	—	26	3	—	26	10	—	24	8
6	Prenzlow	1	7	1	1	6	10	1	3	9	1	2	1	—	23	1	—	23	1	—	21	—	—	21	—
7	Rathenow	1	20	—	1	12	6	1	10	—	1	3	9	1	—	—	—	28	9	1	—	—	—	21	3
8	Neu-Ruppin	1	15	—	1	6	—	1	5	—	1	—	—	—	29	—	—	25	—	—	25	—	—	20	—
9	Schwedt	1	15	—	1	10	—	1	7	6	1	2	6	—	28	9	—	27	6	—	27	6	—	20	—
10	Spandau	1	27	6	1	18	—	1	10	—	1	5	6	—	25	—	—	25	—	—	27	6	—	21	3
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	1	8	—	1	5	—	—	25	—	—	25	—	—	28	9	—	25	—
12	Templin	1	20	—	1	20	—	1	5	—	1	5	—	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	25	—
13	Treuenbrietzen	1	8	9	1	8	9	1	5	8	1	4	7	—	—	—	—	—	—	—	25	10	—	23	7
14	Wittſtock	1	12	6	1	10	1	1	3	2	—	29	9	—	28	6	—	27	8	—	22	6	—	20	3
15	Wrietzen an der Oder	1	12	6	1	8	9	1	4	5	1	1	7	—	24	8	—	22	2	—	21	—	—	19	—

Digitized by Google

Potsdam, den 9. September 1833.

Nr. 133. Rent- und Polizei-Verwaltung des Schulamts Joachimsthal. II. 363. September.

Nach dem Ausſcheiden des bisherigen Beamten Karl Ludwig Ferdinand Roſe aus der Generalpacht des Schulamts Joachimsthal, iſt dieſelbe mit höherer Genehmigung auf den Oberamtmann Karl Friedrich Ferdinand Roſe aus Beeskow übergegangen, und dem letztern zugleich die Rent- und Polizeiverwaltung und die Gerichts-Depoſital-Rendantur übertragen worden.

Da jedoch der Herr Roſe aus Beeskow zur Zeit noch behindert iſt, ſeinen dauernden Wohnſitz auf dem Amte Joachimsthal zu nehmen, ſo wird derſelbe bis auf weitere Beſtimmung durch den Wirthſchafts-Inſpektor Kauffmann in der Verwaltung der Rentei und Polizei und der Gerichts-Depoſital-Rendantur vertreten werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Nachweiſung

Lebensbedürfniſſe in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen Regierungsbezirks

Auguſt 1833.

Der Zentner Heu						Das Schock Stroh						Der Scheffel					Das Pfund Roggenbrodt		Das Quart						Das Pfund Rindfleiſch		Die Metze Graupen				Die Metze Grütze				Das Pfund Butter	
höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			Erbſen			Erdtoffeln				Braunbier		Weißbier		Branntwein				höchſter Preis		niedrigſter Preis		höchſter Preis		niedrigſter Preis			
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
—	21	3	—	20	—	5	18	9	5	18	9	2	—	—	11	9	1	—	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	10	—	11	—	6	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	11	3	1	2	1	1	1	4	4	4	2	6	—	—	—	—	5	—	5	—	6	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	8	—	10	—	—	2	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	11	3	1	—	—	11	1	3	5	—	2	6	25	—	15	—	—	—	—	—	7	—
—	21	1	—	20	—	6	5	—	5	15	—	2	4	—	10	4	1	7	1	3	2	—	3	3	3	3	12	—	8	—	8	—	7	—	7	10
—	15	—	—	15	—	5	—	—	5	—	—	1	8	3	—	—	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	6	11	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	20	—	—	19	—	6	10	—	6	—	—	1	17	6	13	—	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	6	—	5	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	11	—	1	3	1	3	1	3	5	—	3	—	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	6	15	—	6	15	—	—	—	—	11	—	—	11	1	3	1	5	5	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	6	—	—	5	20	—	1	17	6	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	20	—	10	—	10	—	7	6	7	—
—	14	—	—	14	—	4	15	—	4	15	—	2	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	7	—	6	—	6	—	7	—
—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	—	16	—	—	10	1	3	1	9	5	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	20	—	—	18	7	5	26	1	5	17	3	1	11	—	12	10	—	10	2	—	—	—	3	—	2	6	10	3	6	—	6	—	4	—	5	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	16	—	—	11	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	6	2

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 13. Berichtigungen der Arzneitaxe pro 1833.

Bei dem Abdruck der Arzneitaxe für das Jahr 1833 haben ſich bei nachbenannten Poſitionen Druckfehler eingeſchlichen, welche folgendermaßen zu berichtigen ſind:

1) Pag. 4. Bei Bismuth nitric. praec. ſoll der ausgeworfene Preis von 3 Sgr. 8 Pf. nicht, wie in der Taxe irrig angegeben iſt, für eine Unze, ſondern für eine Drachme gelten, wogegen die für die nachfolgenden sub B noch aufgeführten Poſitionen ausgeworfenen Preiſe ſich wieder auf eine Unze beziehen.

2) Pag. 26. Die für die hier aufgeführten Wurzeln von Radix alcannae bis Radix Belladonnae gr. mod. pulv. ausgeworfenen Preiſe beziehen ſich nicht auf eine Drachme, ſondern auf eine Unze, daher bei dieſen ſämmtlichen Poſitionen ſtatt: eine Drachme, eine Unze zu ſetzen iſt.

Berlin, den 2. September 1833. Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Perſonalchronik.

Die bisherigen Stadtgerichts-Auſcultatoren Auguſt Marot und Alexander von Maſſow ſind zu Referendarien beim hieſigen Regierungs-Kollegium ernannt worden.

Die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Hans Adolph Schleſack und Ernſt Friedrich Wilhelm Heinrich Goldbeck, ſo wie die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Karl Friedrich Joſeph Ferdinand von Byla und Guſtav Adolph Mörner ſind zu Kammergerichts-Aſſeſſoren ernannt, und der Rechtskandidat Wilhelm Hermann Sydow als Auſcultator bei dem Juſtizamte Mühlenhof in Berlin angeſtellt und vereidigt worden.

Der Haupt-Zollamts-Aſſiſtent, Oberkontroleur Rhens in Warnow iſt als Zoll-Einnehmer nach Meyenburg verſetzt, der Grenzaufſeher Hoffmann zum Aſſiſtenten beim Haupt-Zollamte in Warnow befördert, dem Chauſſee-Baukaſſen-Rendanten Weber in Templin die dortige Steuereinnehmer-Stelle verliehen, und der bisherige Steuereinnehmer Haſerich in Templin in gleicher Eigenſchaft nach Brüſſow verſetzt worden.

Der vakant geweſene Förſterdienſt am Buchhorſter Wege im Rüdersdorfer Forſtreviere iſt dem bisher als Waldwärter angeſtellt geweſenen invaliden Jäger Mäthlow definitiv verliehen, und der bisherige Unteroffizier von der erſten Garde-Regiments-Garniſon-Kompagnie Karl Caspereit zum Polizeiſergeanten in Potsdam ernannt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Jakob Meyer iſt als praktiſcher Arzt und Wundarzt, der Doktor der Medizin Iſaak Julius Heinemann als praktiſcher Arzt, der praktiſche Arzt, Dr. medic. et chirurg. Meyer Bendix auch als ausübender Operateur und Geburtshelfer, und der Kandidat der Chirurgie Heinrich Friedrich Robert Schaffberg als ausübender Wundarzt I. Klaſſe und als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39.

Den 27. September 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 14te Stück der diesjährigen allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1451. Die Urkunde über die Stiftung eines Verdienſt-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr. Vom 1. Februar 1833.

Nr. 1452. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 11. Juli 1833, die Prüfung der Steinhauer betreffend.

Nr. 1453. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23. Juli 1833, die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verſchoſſenen Eiſenmunition betreffend.

Nr. 1454. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 5. Auguſt 1833, die gebührenfreie Ausſtellung der den Gerichten als Vormundſchaftsbehörden erforderlichen Atteſte aus den Kirchenbüchern bei Armenvormundſchaften betreffend.

Nr. 1455. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 5. Auguſt 1833, durch welche des Königs Majeſtät der Stadt Zduny die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 zu verleihen geruhet haben.

Nr. 1456. Die Polizeiordnung für die Häfen und Binnengewäſſer von Stettin und Swinemünde. Vom 22. Auguſt 1833.

Nr. 1457. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 28. Auguſt 1833, betreffend den Erlaß der Injurien unter Privatperſonen und die Verjährung derſelben.

Nr. 1458. Die Verordnung vom 30. Auguſt 1833, wegen Aufhebung der Geſellſchaftsvormundſchaft in Schleſien, und der in der Rudolphiniſchen Polizeiordnung vom Jahre 1577 enthaltenen Vorſchriften wegen Bürgſchaften der Frauen für ihre Ehemänner.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 13. September 1833.

Auf das Ausſchreiben vom 29. Auguſt v. J., Amtsblatt Stück 36 Seite 234, Nr. 135.
ſind an Brand-Entſchädigungsgeldern der Prediger, mit Einſchluß des aus der Mobiliar-Brand-Ent-

Digitized by Google

ſchädigungs-Gelder der Prediger. II. 518. September. letzten Berechnung verbliebenen Beſtandes von 13 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., eingekommen .... 1002 Thlr. 14 Sgr. 8 Pf.

Hiervon haben erhalten:

1) der Herr Prediger Krauſe zu Reetz	400 Thlr.	— Sgr.,	
2) der Herr Prediger Winckler zu Liebenwalde	400 ſ	— ſ	
3) der emeritirte Diakonus Herr Wolborg zu Templin....	100 ſ	— ſ	
4) der Herr Prediger Bölicke zu Neu-Lewin	100 ſ	— ſ	
5) an Poſtporto iſt gezahlt...	— ſ	12 ſ	
ſind....	1000 Thlr.	12 Sgr.	— Pf.,
und es verbleibt ein Beſtand von..................	2 Thlr.	2 Sgr.	8 Pf.

Seit dem letzten Ausſchreiben iſt folgender Mobiliar-Brandverluſt der Prediger angezeigt worden, und es gebührt ihnen dafür nach dem Reglement vom 25. Januar 1768 an Entſchädigung:

1) dem Herrn Prediger Zarnack zu Ueze, Superintendentur Perleberg, welcher bei dem Brande am 25. April v. J. unter dem vierten Theil ſeines Mobiliar-Vermögens verloren........................	100 Thlr.	— Sgr.	— Pf.,
2) dem Herrn Prediger Uhlmann zu Lütte, Superintendentur Belzig, welcher bei dem Brande am 13. Juli d. J. über die Hälfte ſeines Mobiliar-Vermögens verloren..................	400 ſ	— ſ	— ſ ,
Summa	500 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Nach Abzug des vorhandenen Beſtandes von.....	2 ſ	2 ſ	8 ſ
bleiben daher noch aufzubringen..................	497 Thlr.	27 Sgr.	4 Pf.

Zur Sozietät gehören nach der zuletzt abgelegten Berechnung 674 Mitglieder, wovon jedes derſelben zu den noch aufzubringenden 497 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

Zwei und zwanzig Silbergroſchen Sechs Pfennige

beizutragen hat.

Der Ueberſchuß kommt für den nächſten Fall mit zur Berechnung.

Die Superintendenten und die franzöſiſch-reformirten Prediger werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hieſige Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe abzuführen.

Der Ab- und Zugang gegen das letzte Ausſchreiben iſt auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort ſämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweiſen müſſen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Digitized by Google

Potsdam, den 13. September 1833.

Nr. 136. Mobiliar-Brand-Entſchädigungs-Gelder für die Land-Schullehrer. II. 524. September.

Auf das Ausſchreiben vom 19. Auguſt v. J., Amtsblatt Stück 35 Seite 227, ſind an Mobiliar-Brand-Entſchädigungsgeldern der Land-Schullehrer, mit Einſchluß des aus der letzten Berechnung verbliebenen Beſtandes von 23 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf., eingekommen .... 234 Thlr. 22 Sgr. 7 Pf.

Die Ausgabe hat betragen an die Schullehrer

Block zu Wittſtock .... 25 Thlr. — Sgr.,
Blänkner zu Buchholz .... 100 ⸗ — ⸗
Thurn zu Neu-Lietzegöricke .... 100 ⸗ — ⸗
an zurückgezahlten indebite entrichteten Beiträgen .... — ⸗ 21 ⸗

225 Thlr. 21 Sgr. — ⸗;

es iſt daher ein Beſtand von .... 9 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. verblieben.

Seit dem letzten Ausſchreiben iſt folgender Mobiliar-Brandverluſt der Landſchullehrer angezeigt worden, wofür ihnen nach dem Reglement vom 24. Dezember 1800 an Entſchädigung gebührt:

1) dem Küſter und Schullehrer-Emeritus Otto zu Zerrenthin, Superintendentur Prenzlau II., welcher bei dem Brande am 28. Januar 1831 über den 4ten Theil ſeines Mobiliar-Vermögens verloren 50 Thlr. — Sgr. — Pf.,
2) dem Schullehrer Schilcke zu Holbeck, Superintendentur Luckenwalde, welcher bei dem Brande am 14. Januar d. J. über Dreiviertheil ſeines Mobiliar-Vermögens verloren .... 100 ⸗ — ⸗ — ⸗
3) dem Schullehrer Freund zu Marzahn, Superintendentur Land-Berlin, welcher bei dem Brande am 23. September v. J. die Hälfte ſeines Mobiliar-Vermögens verloren .... 50 ⸗ — ⸗ — ⸗
4) dem Schullehrer Voigt zu Schäpe, Superintendentur Beelitz, welcher bei dem Brande in der Nacht vom 22. zum 23. April d. J. über die Hälfte ſeines Mobiliar-Vermögens verloren 100 ⸗ — ⸗ — ⸗
5) dem Schullehrer Freitag zu Lütte, Superintendentur Belzig, welcher bei dem Brande am 13. Juli d. J. über die Hälfte ſeines Mobiliar-Vermögens verloren .... 100 ⸗ — ⸗ — ⸗

Die Summe der Entſchädigungsgelder beträgt ..... 400 Thlr. — Sgr. — Pf.,
und nach Abzug des obigen Beſtandes von .... 9 ⸗ 1 ⸗ 7 ⸗,

Summa 390 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.

Nach der zuletzt abgelegten Berechnung gehören zur Sozietät 1405 Mitglieder, von welchen ein jedes Mitglied

Digitized by Google

Acht Silbergroſchen Sechs Pfennige

beizutragen hat.

Der Ueberſchuß kommt für den nächſten Fall mit zur Berechnung.

Die Superintendenten und die franzöſiſch-reformirten Presbyterien werden aufgefordert, die Beiträge in der gewöhnlichen Art einzuziehen, und binnen 4 Wochen an die hieſige Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe abzuführen, auch den ſeit dem letzten Ausſchreiben vorgekommenen Zu- und Abgang der Landſchullehrer auf den Lieferzetteln, welche Namen und Wohnort ſämmtlicher beitragenden Mitglieder nachweiſen müſſen, gehörig zu erläutern.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 16. September 1833.

Nr. 137. Chauſſee-Geld-Erhebung auf der Straße von Berlin nach Potsdam. IV. 405. September.

Vom 1. k. M. an wird die bisherige Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Straße von hier nach Berlin, in den Häuſern

an der Glienicker Brücke, bei Zehlendorf und am Lützower Wege bei Berlin

nicht mehr ſtattfinden, dagegen aber in den Chauſſeehäuſern

am Wannſee und bei Steglitz

eintreten, und zwar bei jeder dieſer beiden Stellen für 2 Meilen Entfernung in jeder Richtung.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 34. Mandats- rc. Prozeß.

Da bei den Untergerichten in unſerm Departement die Allerhöchſte Verordnung über den Mandats-, den ſummariſchen- und den Bagatell-Prozeß vom 1. Juni d. J. (Geſetzſammlung Nr. 7) mit dem 1. October d. J. zur Ausführung kommen muß, ſo erhalten ſie zugleich den Befehl:

in den Prozeßtabellen die Mandats-, ſummariſchen- und Bagatell-Prozeſſe von den gewöhnlichen gehörig zu trennen. Berlin, den 19. September 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts für die Brandenburg-Preußiſchen Provinzen.

Nr. 1.

Auf dem Königl. Saigerhüttenwerke zu Hohenofen bei Neuſtadt an der Doſſe hat das Waſſer der Doſſe die Floßarche fortgeriſſen, und bringen wir es daher zur öffentlichen Kenntniß, daß bis zur Wiederherſtellung dieſer Arche, das Flößen von Bau- und Brennholz auf der Doſſe über Hohenofen nicht ſtattfinden kann.

Berlin, den 17. September 1833.

Königl. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußiſchen Provinzen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40.

Den 4. Oktober 1833.

Es hat ſich in neuerer Zeit mehrfach ergeben, daß die in die Kalender aufgenommenen Nachrichten über den Poſtenlauf und die dieſſeitigen Poſteinrichtungen unrichtige Angaben enthalten haben, wodurch das Publikum irre geleitet worden iſt. Dieſer Uebelſtand hat den Herrn General-Poſtmeiſter zu dem Antrage veranlaßt, künftighin Aufſätzen dieſer Art die Genehmigung zum Druck nicht eher zu ertheilen, bis dieſelben vom General-Poſtamte geprüft und eventualiter berichtigt worden ſind. Die dem Zenſurweſen vorgeſetzten Königlichen Miniſterien haben ſich hiermit um ſo mehr einverſtanden erklärt, als auch andere Theile des Kalenders bereits einer amtlichen Beſtätigung bedürfen, oder von den Behörden die Materialien dazu geliefert werden, und unterm 12. d. M. beſtimmt, daß die in die Kalender und Taſchenbücher aufzunehmenden Nachrichten über Poſtenlauf und Poſtverhältniſſe vor Ertheilung der Erlaubniß zum Druck künftig jedesmal dem Königlichen General-Poſtamte zur Genehmigung vorgelegt werden ſollen. Es wird daher der betreffende Herr Zenſor, und namentlich der mit der Kalender-Zenſur in der Provinz Brandenburg beauftragte Herr Geheime Hofrath Dr. John fernerhin den erwähnten Nachrichten die Druckerlaubniß nur dann erſt ertheilen, wenn ihm die Genehmigung des Königl. General-Poſtamts vorgelegt worden iſt.

Berlin, den 26. September 1833.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg.
In deſſen Abweſenheit und Auftrag: der Vize-Präſident Weil.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. September 1833.

Nr. 138. Einlöſung der unverzinslichen, vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine. I. 1665. September.

Nachſtehende, die Einlöſung der unverzinslichen, vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine Litt. E betreffende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 17. d. M., nebſt dazu gehöriger Skala, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von den, durch den Art. VI der zwiſchen den Kronen Preußen und Sachſen unter dem 28. Auguſt 1819 abgeſchloſſenen Haupt-Konvention mit einer Summe

44

von 108,091 Thlr. auf das Königl. Preuß. Herzogthum Sachſen gefallenen, unter dem Namen von Spitz-Scheinen bekannten zinsloſen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheinen Litt. E bleiben am 1. Oktober d. J. noch 93,158 Thlr. rückſtändig, deren ſucceſſive Einlöſung durch die dazu ausgeſetzten Tilgungs-Fonds erſt mit dem Jahre 1871 gänzlich beendigt werden kann. Da die Königl. Sächſiſche Regierung den Inhabern der konventionsmäßig Ihr zur Laſt gebliebenen gleichartigen Scheine, mittelſt Bekanntmachung vom 21. Mai dieſes Jahres, die Wahl geſtattet hat, entweder den Werth derſelben, nach Abrechnung der Zwiſchen-Zinſen à 4 Prozent bis zu deren künftigen planmäßigen Tilgung, ſchon jetzt dafür anzunehmen, oder die dereinſtige Einlöſung zum vollen Nennwerthe, nach dem bisherigen Tilgungs-Plane, noch ferner abzuwarten, ſo haben Seine Königl. Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr, durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10. d. M. ein gleiches Verfahren auch in Bezug auf die, Preußen zur Laſt gebliebenen Scheine zu genehmigen geruhet.

Indem wir dies den Beſitzern der zinsloſen, vormals Königl. Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine Litt. E, welche durch die oben allegirte Konvention Preußen zur Vertretung übernommen hat, und welche über die Beträge von 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47 und 49 Thlr. lauten, hierdurch bekannt machen, und die unten folgende Skala beifügen, aus welcher nicht nur der Termin, an welchem, nach der bisherigen Tilgungsweiſe, ein jeder einzelne Schein muthmaßlich zur endlichen Tilgung gelangen wird, ſondern auch der jetzt ſofort zahlbare gegenwärtige baare Werth deſſelben erſichtlich iſt, fordern wir dieſelben zugleich auf:

> ſich, ſofern ſie die ſofortige Realiſation nach Maaßgabe dieſer Skala, einer dereinſtigen auf dem ſeitherigen Wege vorziehen, von jetzt an bis zum 31. Dezember d. J., unter Einreichung der Originalſcheine und Beifügung eines Verzeichniſſes ihrer Nummern und Geldbeträge, bei der Königl. Regierungs-Hauptkaſſe in Merſeburg zum Empfange des ihnen, nach der beigehenden Skala gebührenden gegenwärtigen baaren Werthes derſelben in Konventionsgelde zu melden.

Von denjenigen Eigenthümern ſolcher Scheine aber, welche dieſe Meldung bis einſchließlich den letzten Dezember d. J. unterlaſſen, wird angenommen werden, daß ſie von dieſer außergewöhnlichen Einlöſung keinen Gebrauch machen, ſondern ihre Befriedigung noch ferner von der bisherigen planmäßigen Reihefolge der Tilgung erwarten wollen. Berlin, den 17. September 1833.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Skala,

nach welcher im Laufe des Jahres 1833 die nach der Haupt-Konvention vom 28. Auguſt 1819 Art. VI mit dem Herzogthum Sachſen übernommenen, zur Zeit noch 93,158 Thlr. betragenden unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine Litt. E unter 50 Thlr. eingelöſt werden ſollen.

Digitized by Google

No.	zu		aus dem terminlich. Tilgungs-Kontingent von Thlr.	Stück	à thl.	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Thlr.	beim nächſtfolgenden Termine. Ueberſchuß zuzurechnen Thlr.	beim nächſtfolgenden Termine. Vorſchuß abzurechnen Thlr.	Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 % nachſtehenden Werth u. ſind in dieſem Jahre einzulöſen das Stück mit Thlr.	Sgr.
	Analog dem bisher von der Königl. Sächſiſchen Regierung beobachteten Tilgungsverfahren ſind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Thlr. zu amortiſiren, und zwar:											
1	Oſtern	1834	1225	45	27	63	3939	1215	10	.	26	14
2	Michaelis	„	1235	46	.	3940	5662	1242	.	7	25	29
3	Oſtern	1835	1218	45	.	5810	7760	1215	3	.	25	13
4	Michaelis	„	1228	45	.	7761	10788	1215	13	.	24	28
5	Oſtern	1836	1238	46	.	10820	13365	1242	.	4	24	14
6	Michaelis	„	1221	21	.	13367	15059	567	.	.	23	29
		„	.	23	29	121	1084	667	.	13	25	23
7	Oſtern	1837	1212	42	.	1159	3366	1218	.	6	25	7
8	Michaelis	„	1219	42	.	3414	6035	1218	1	.	24	23
9	Oſtern	1838	1226	42	.	6053	7589	1218	8	.	24	8
10	Michaelis	„	1233	43	.	7590	10533	1247	.	14	23	24
11	Oſtern	1839	1211	42	.	10691	12892	1218	.	7	23	10
12	Michaelis	„	1218	30	.	12933	15061	870	.	.	22	26
		„	.	11	31	7	694	341	7	.	24	13
13	Oſtern	1840	1232	40	.	803	2405	1240	.	8	23	29
14	Michaelis	„	1217	39	.	2593	4873	1209	8	.	23	15
15	Oſtern	1841	1233	40	.	4878	6765	1240	.	7	23	1
16	Michaelis	„	1218	39	.	6766	8797	1209	9	.	22	17
17	Oſtern	1842	1234	40	.	8798	10702	1240	.	6	22	4
18	Michaelis	„	1219	39	.	10711	12755	1209	10	.	21	21
19	Oſtern	1843	1235	37	.	12939	15063	1147	.	.	21	8
		„	.	3	34	38	242	102	.	14	23	10
20	Michaelis	„	1211	36	.	243	1752	1224	.	13	22	26
21	Oſtern	1844	1212	36	.	1758	3955	1224	.	12	22	13
22	Michaelis	„	1213	36	.	3956	6308	1224	.	11	22	.
23	Oſtern	1845	1214	36	.	6309	8522	1224	.	10	21	17
24	Michaelis	„	1215	36	.	8592	10411	1224	.	9	21	4
25	Oſtern	1846	1216	36	.	10423	13166	1224	.	8	20	22
26	Michaelis	„	1217	17	.	13289	15066	578	.	.	20	10
		„	.	18	36	34	903	648	.	9	21	15

Analog dem bisher von der Königl. Sächſiſchen Regierung beobachteten Tilgungsverfahren ſind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Thlr. zu amortiſiren, und zwar:

No.	zu		aus dem terminlich. Tilgungs-Kontingent von Thlr.	Stück	à thl.	von No.	bis mit No.	zum Betrage von Thlr.	beim nächſtfolgenden Termine. Ueberſchuß zuzurechnen Thlr.	beim nächſtfolgenden Termine. Vorſchuß abzurechnen Thlr.	Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 % nachſtehenden Werth u. ſind in dieſem Jahre einzulöſen das Stück mit Thlr.	Sgr.
27	Oſtern	1847	1216	34	.	904	2573	1224	.	8	21	3
28	Michaelis	„	1217	34	.	2755	4456	1224	.	7	20	20
29	Oſtern	1848	1218	34	.	4620	6272	1224	.	6	20	8
30	Michaelis	„	1219	8	36	6715	6804	288	.	.	19	26
		„	.	25	38	64	1444	950	.	19	20	29
31	Oſtern	1849	1206	32	.	1562	3764	1216	.	10	20	17
32	Michaelis	„	1215	32	.	3856	6779	1216	.	1	20	5
33	Oſtern	1850	1224	32	.	6780	8689	1216	8	.	19	23
34	Michaelis	„	1233	32	.	8726	11535	1216	17	.	19	11
35	Oſtern	1851	1242	33	.	11586	13306	1254	.	12	19	.
36	Michaelis	„	1213	20	.	13307	15070	760	.	.	18	19
		„	.	11	41	41	826	451	2	.	20	3
37	Oſtern	1852	1227	30	.	925	3357	1230	.	3	19	21
38	Michaelis	„	1222	30	.	3367	6425	1230	.	8	19	10
39	Oſtern	1853	1217	30	.	6826	8311	1230	.	13	18	28
40	Michaelis	„	1212	30	.	8312	10250	1230	.	18	18	17
41	Oſtern	1854	1207	29	.	10288	11354	1189	18	.	18	6
42	Michaelis	„	1243	30	.	11427	13458	1230	13	.	17	25
43	Oſtern	1855	1238	24	.	13509	15073	984	.	.	17	15
		„	.	6	43	260	503	258	.	4	18	11
44	Michaelis	„	1221	28	.	604	2645	1204	17	.	18	.
45	Oſtern	1856	1242	29	.	2646	4553	1247	.	5	17	19
46	Michaelis	„	1220	28	.	4554	6321	1204	16	.	17	9
47	Oſtern	1857	1241	29	.	6484	7665	1247	.	6	16	29
48	Michaelis	„	1219	28	.	7666	9253	1204	15	.	16	19
49	Oſtern	1858	1240	29	.	9267	10939	1247	.	7	16	9
50	Michaelis	„	1218	28	.	11072	12750	1204	14	.	15	29
51	Oſtern	1859	1239	25	.	12772	15075	1075	.	.	15	20
		„	.	4	45	1	155	180	.	16	16	12
52	Michaelis	„	1209	27	.	162	1475	1215	.	6	16	2

Digitized by Google

No.	Analog dem bisher von der Königl. Sächſiſchen Regierung beobachteten Tilgungsverfahren ſind von Preußen aus einem halbjährigen Fonds von 1225 Thlr. zu amortiſiren, und zwar:										Die neben bemerkten Scheine haben in 1833 bei erfolgter Zinsrückrechnung von 4 % nachſtehenden Werth u. ſind in dieſem Jahre einzulöſen das Stück mit	
	zu		aus dem terminlich. Tilgungs-Kontingent von	Stück	à	von	bis mit	zum Betrage von	beim nächſtfolgenden Termine.			
									Ueberſchuß zuzurechnen	Vorſchuß abzurechnen		
No.			Thlr.		thl.	No.	No.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.
53	Oſtern	1860	1219	27	.	1476	2949	1215	4	.	15	23
54	Michaelis	„	1229	27	.	2950	4592	1215	14	.	15	13
55	Oſtern	1861	1239	28	.	4674	6245	1260	.	21	15	4
56	Michaelis	„	1204	27	.	6265	7432	1215	.	11	14	25
57	Oſtern	1862	1214	27	.	7433	8772	1215	.	1	14	17
58	Michaelis	„	1224	27	.	8898	10066	1215	9	.	14	8
59	Oſtern	1863	1234	27	.	10210	11516	1215	19	.	14	.
60	Michaelis	„	1244	28	.	11520	12590	1260	.	16	13	21
61	Oſtern	1864	1209	27	.	12602	14675	1215	.	6	13	13
62	Michaelis	„	1219	5	.	14910	15077	225	.	.	13	5
		„	.	21	47	142	1654	987	7	.	13	23
63	Oſtern	1865	1232	26	.	1655	3120	1222	10	.	13	15
64	Michaelis	„	1235	26	.	3126	4853	1222	13	.	13	7
65	Oſtern	1866	1238	26	.	4864	7690	1222	16	.	12	29
66	Michaelis	„	1241	26	.	7691	9187	1222	19	.	12	22
67	Oſtern	1867	1244	26	.	9194	10906	1222	22	.	12	14
68	Michaelis	„	1247	27	.	11062	12908	1269	.	22	12	7
69	Oſtern	1868	1203	26	47	13022	14601	1222	.	19	12	.
70	Michaelis	„	1206	5	.	14652	15079	235	.	.	11	23
		„	.	20	49	44	1240	980	.	9	12	8
71	Oſtern	1869	1216	25	.	1312	4100	1225	.	9	12	.
72	Michaelis	„	1216	25	.	4386	6164	1225	.	9	11	23
73	Oſtern	1870	1216	25	.	6225	7702	1225	.	9	11	16
74	Michaelis	„	1216	25	.	7703	9259	1225	.	9	11	10
75	Oſtern	1871	1216	25	.	9439	11640	1225	.	9	11	3
76	Michaelis	„	1216	26	.	12385	14723	1274	.	58	10	26
	Summa		92965	2472				93158	322	515		

Berlin, den 14. September 1833.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 4. September 1833.

Nr. 139. Verwendung der Polizei-Strafgelder. I. 642. Auguſt.

Der im Amtsblatt 1828 Nr. 140 Pag. 204 bekannt gemachte Erlaß des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 9. Juni 1828, die Verrechnung der Polizei-Strafgelder betreffend, iſt durch eine Zirkularverfügung des Königl. Finanzminiſterii und der Königl. Miniſterien des Innern vom 29. Juli d. J. dahin deklarirt worden, daß bei allen Polizei-Kontraventionen demjenigen als Inhaber der Polizei-Jurisdiktion die eingezogenen Geldſtrafen gebühren, welchem die Entſcheidung über die Kontraventionen durch geſetzliche Vorſchriften zugewieſen iſt, und den Lokal-Polizeibehörden ohne Rückſicht darauf, durch welche Behörde die Strafen in einzelnen Fällen feſtgeſetzt werden, mithin nur bei ſolchen Kontraventionen, hinſichtlich deren die Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden nach dem Erlaſſe des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 23. Mai 1830 (Amtsblatt 1830 Nr. 120 Pag. 182) als begründet zu erachten iſt; wogegen die Strafen für ſolche Polizei-Kontraventionen, welche der Kompetenz der Lokal-Polizeibehörden entzogen ſind, z. B. für die auf dem Lande vorfallenden gewerbepolizeilichen Straffälle gegen das Regulativ vom 28. April 1824, nach § 32 deſſelben (Geſetzſammlung 1824 Pag. 134) und für alle von den Inhabern der Jurisdiktion ſelbſt begangenen Polizei-Kontraventionen, wobei der in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I Tit. 2 § 143 bezeichnete außerordentliche Gerichtsſtand eintritt, zum Polizei-Straffonds der Regierungskaſſe einzuſenden ſind.

Dieſe Deklaration iſt von den Kreis- und Orts-Polizeibehörden unſers Departements in allen vorkommenden Fällen genau zu berückſichtigen und zu befolgen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. September 1833.

Nr. 140. Zahlung von Vorſchüſſen an die Truppen auf Märſchen. I. 1540. September.

Mit Bezug auf die in dem Amtsblatte unterm 6. April 1822 (I. m. 1531. März) zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Beſtimmungen über die Vergütung für Truppenbeköſtigung und Vorſpann auf Märſchen der Truppen, finden wir uns veranlaßt, ſämmtliche Kaſſen unſeres Verwaltungsbezirks auf die Vorſchrift in dem § 4 aufmerkſam zu machen, wonach in den Fällen, wo die den Truppen und einzelnen Militairs zur Bezahlung des Vorſpanns und der Beköſtigung, durch die Militairbehörden mitgegebenen Geldmittel demnächſt nicht zureichen möchten, ſelbige durch Vorſchüſſe aus der nächſten Haupt- oder Spezialkaſſe jederzeit ergänzt werden müſſen.

Dergleichen von den Spezialkaſſen geleiſteten Vorſchüſſe werden von der Regierungs-Hauptkaſſe in Anrechnung übernommen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Verzeichniß der Vorleſungen, welche im Winter 18$\frac{33}{34}$ in der Königlichen Thierarzneiſchule gehalten werden.

Nr. 14. 1) Herr Ober-Staabs-Roßarzt und Profeſſor Naumann wird täglich von

Digitized by Google

11 bis 12 Uhr über ſpezielle Pathologie und Therapie und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr über Hufbeſchlag Vorleſungen halten.

2) Herr Profeſſor und Privat-Dozent an der Univerſität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denſelben Tagen von 1 bis 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Vétérinair-Polizei, ferner Montags, Dienſtags, Donnerſtags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über ſpezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehs und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorleſungen halten.

3) Herr Profeſſor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 1 bis 2 Uhr, über pathologiſche Anatomie Dienſtags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorleſungen halten. Derſelbe wird die praktiſchen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und — mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch Nachmittags leiten. Unter ſeiner Leitung geſchehen die Sektionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig ſein wird, in deſſen Krankenſtalle das Thier gefallen iſt.

4) Herr Profeſſor Dr. med. Hertwig wird die praktiſchen Uebungen im Krankenſtalle täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich des Morgens von 7 bis 8 Uhr Vorleſungen und Repetitionen über ſpezielle Chirurgie und Operationslehre halten; auch wird er die im Krankenſtalle vorkommenden chirurgiſchen Operationen verrichten und unter ſeiner Leitung verrichten laſſen.

5) Her Apotheker und Lehrer Erdmann wird Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über Chemie und Pharmazie, Vorträge und Repetitionen halten, und den praktiſchen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

6) Der Thierarzt und Vorſteher der Schmiede, Herr Müller, wird die Uebungen in der Inſtruktions-Schmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten. Sonnabends von 2 bis 3 Uhr wird derſelbe über die dem Hufſchmied nöthigen Kenntniſſe Vorträge halten, und die Lehre vom Hufbeſchlag repetiren.

7) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Dreßler wird täglich von 10 bis 11 Uhr den praktiſchen Unterricht im Hunde-Krankenſtalle ertheilen, und Montags, Dienſtags und Donnerſtags von 4 bis 5 Uhr über ſepezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Pferdes, und Freitags von 2 bis 3 Uhr, und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Vétérinair-Polizei Repetitionen halten.

8) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Spinola hält Dienſtags und Donnerſtags von 3 bis 4 Uhr Repetitionen über ſpezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehs und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes. Ferner wird derſelbe dem Herrn Profeſſor Dr. Gurlt bei Leitung der zootomiſchen Uebungen aſſiſtiren.

9) Herr Profeſſor Dr. phil. Störig wird über Exterieur, Züchtung und

Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr Vorleſungen halten.

10) Herr Profeſſor Bürde hält zweimal wöchentlich, Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenſtände.

11) Herr Regiſtrator Tönnies wird Mittwochs und Freitags von 4 bis 5 Uhr zu ſchriftlichen Stylübungen Anleitung geben.

Die Vorleſungen fangen den 28. Oktober d. J. an, und werden Ende März k. J. geſchloſſen. Solches wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß zur Unterſuchung von Thieren, die nur zu dieſem Zweck nach der Schule gebracht werden, die Stunden von 8 bis 10 Uhr Vormittags, und von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, ſo lange das Tageslicht ſolches geſtattet, beſtimmt ſind, kranke Thiere aber zu jeder Zeit, ſo weit es der Raum erlaubt, in der Anſtalt Aufnahme finden.

Berlin, den 3. September 1833. Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Vermiſchte Nachrichten.

In Gefolge eines Erlaſſes des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 7. Auguſt d. J. empfehlen wir hierdurch zum Gebrauche in Schullehrer-Konferenzen und für Volksſchullehrer, namentlich auch für angehende junge Lehrer, das von dem Seminar-Direktor Sickel zu Erfurt kürzlich herausgegebene Handbuch der Schulmeiſter-Klugheit, in welchem eine vollſtändige Anweiſung zur Verwaltung des Schulamtes ertheilt iſt, und die Berufs-Verhältniſſe des Lehrers zweckmäßig beleuchtet worden ſind.

Potsdam, den 4. September 1833. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

In der Hauptverſammlung der Mitglieder des Stiftungsvereins der Waiſen-Verſorgungsanſtalt zu Klein-Glienicke, welche am 27. Dezember 1832 Statt fand, wurden zu Mitgliedern des Waiſenamtes erwählt:

1) der Regierungsrath von Türk zu Klein-Glienicke, als Vorſteher,
2) der Geheime Ober-Poſtrath Seidel zu Berlin,
3) der Juſtizrath Steinhauſen zu Potsdam,
4) der Stadtrath Eiſenhart daſelbſt,
5) der Rektor Löffler daſelbſt.

Zu Stellvertretern:

1) der Major von Eberhardt, Direktor der Kadettenanſtalt zu Potsdam,
2) der Kommerzienrath Berr daſelbſt,
3) der Juſtizrath Paſchke daſelbſt,
4) der Tiſchlermeiſter Freudemann daſelbſt,
5) der Prediger Froſch daſelbſt.

Zum Kaſſenrendanten: der Landrentmeiſter Bartelheim.
Zum Sekretair: der Regierungs-Sekretair Schlegel.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

—— Stück 41. ——

Den 11. Oktober 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bei der heute in Merſeburg erfolgten 24ſten Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine ſind folgende Nummern gezogen worden, als: **Nr. 141.** Verlooſete Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine. I. 1893. September.

von Litt. B à 500 Thlr. Nr. 80 und 407,
" " D à 50 " " 636,
" " A à 1000 " " 244, 301, 420, 519, 639, 744, 1039, 1116, 1444, 2059, 2290, 2696, 3035, 3059 und 3174.

Außerdem ſind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kaſſenſcheinen Litt. E à 27 Thlr. die Scheine Nr. 63 und von Nr. 1698 bis 2380, zur Zahlung im künftigen Oſtertermine ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der obigen verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden daher aufgefordert, nach erfolgtem Eintritt des Oſtertermins 1834 die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Koupons, bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunalkaſſe in Empfang zu nehmen.

Merſeburg, den 24. September 1833.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident von Rochow.

Potsdam, den 1. Oktober 1833.

Vorſtehende Bekanntmachung der bei der 24ſten Verlooſung gezogenen und der zur Zahlung ausgeſetzten, vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 3. Oktober 1833.

Nr. 142. Klauen-

Die Klauenſeuche, welche ſeit Kurzem in vielen Orten des dieſſeitigen Regierungsbezirks die Haushaltungsthiere, am meiſten die Schweine, oft in Verbindung

Digitized by Google

und Maulſeuche. I. 115. Oktober. mit der Maulſeuche befallen hat, bis jetzt jedoch im Allgemeinen gutartig verlaufen iſt, hat ihren Grund mehr in einer allgemeinen verbreiteten Schädlichkeit, als in bloßer Anſteckung, welche keine ſo gleichzeitige und ſchnelle Entwickelung in weit von einander entfernten Gegenden bewirken könnte, und muß entweder einer eigenthümlichen Beſchaffenheit der Atmoſphäre, oder einer nachtheiligen Eigenſchaft des Futters ihr Entſtehen zu danken haben. Doch kann ſich das Uebel auch durch Anſteckung verbreiten, und müſſen deshalb die kranken von den geſunden Stücken getrennt gehalten werden.

Außerdem iſt es zur Verhütung der Klauenſeuche beſonders nöthig, daß die Schweine vor der ſchädlichen Einwirkung der Näſſe und des ſchlechten Futters mehr bewahrt werden. Reines Streuſtroh iſt oft zu erneuern, damit Koth und andere Unreinigkeiten die ausſchwitzenden Feuchtigkeiten an den Rändern der Klauen nicht ſchärfer machen, und zu tiefen Vereiterungen Gelegenheit geben.

Die Fußböden der Ställe und die Stallutenſilien ſind oft mit kochendem Waſſer zu begießen. Ueberhaupt muß man die Reinlichkeit in Viehſtällen, worin an der Maul- und Klauenſeuche kranke Thiere ſtehen, in keiner Hinſicht vernachläſſigen, und ſelbſt bei kaltem Wetter vorſichtige Durchlüftung der Ställe nicht ſcheuen.

Innerer Mittel bedarf es, außer etwas Küchenſalz unter den Futtermaſſen, nur ſelten. Um theils dem Ausbruche der Klauenſeuche vorzubeugen, theils den Verlauf der ſchon ausgebrochenen abzukürzen, iſt es vortheilhaft, wenn das geſunde, wie das kranke Vieh, täglich dreimal in fließend Waſſer getrieben wird und einige Minuten darin ſteht. Geſtatten dies die Ortsverhältniſſe nicht, ſo muß ein öfteres Begießen der Unterfüße mit kaltem Waſſer dies Bad erſetzen. Heilſam iſt es auch, wenn man einen Brei aus Lehm und Eſſig daumensdick auf die ſchon kranken Füße ſtreicht, und dann einen Lappen überlegt, welcher von Zeit zu Zeit mit kaltem Eſſig befeuchtet wird. Selten wird es bei dieſer Behandlung zur ſtärkeren Verſchwürung an den Klauen, oder gar zum Ausſchuhen kommen.

Iſt Maulſeuche dabei, ſo bedient man ſich zum Auspinſeln des Maules einer Abkochung von Schaafgarbenkraut und Salbei mit Biereſſig, etwas Salmiak und Honig, — oder auch des Gerſtenwaſſers mit Biereſſig, Küchenſalz und Honig. Sollten die Thiere während der Krankheit ſehr ermatten, ſo iſt ein Kalmustrank heilſam.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 35. Fiskaliſche Unterſuchungen. Die Untergerichte des Departements werden in Folge einer Verfügung des Königl. Juſtizminiſterii vom 12. Oktober v. J. hierdurch angewieſen, bei fiskaliſchen Unterſuchungen gegen Perſonen, die ſich einer Beleidigung oder Widerſetzlichkeit gegen im Dienſte befindliche Gensdarmen ſchuldig gemacht, die Erkenntniſſe erſter Inſtanz, gleich nach deren Publikation, der vorgeſetzten Militair-Dienſtbehörde der beleidigten Gensdarmen mitzutheilen, um ſie dadurch in den Stand zu ſetzen,

Digitized by Google

erforderlichenfalls von dem, den fiskaliſchen Behörden nach § 98 Tit. 35 Thl. 1 der Allg. Gerichtsordnung zuſtehendem Rechtsmittel Gebrauch zu machen.

Berlin, den 23. September 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Perſonalchronik.

Der bisher bei der Königl. Regierung in Oppeln geſtandene Regierungs- und Forſtrath Georg Ludwig Eduard Ewald iſt in gleicher Eigenſchaft zum hieſigen Regierungs-Kollegium verſetzt, und dem bisherigen hieſigen Regierungs- und Forſtrath von Löwenclau, ſeinem Wunſche gemäß, die Forſtinſpektor-Stelle zu Rheinsberg, mit Beibehaltung ſeines Titels und Ranges, vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Referendarius Alexander Menu von Minutoli bei der Königl. Regierung zu Coblenz iſt in gleicher Eigenſchaft bei der hieſigen Königl. Regierung angeſtellt worden.

Die Oberförſterſtelle zu Lüdersdorf im Forſtbezirk Rheinsberg iſt dem Oberförſter Buſch zu Grammenthien im Regierungsbezirk Stettin verliehen worden.

Der als Polizeiſekretair und Protokollant bei der 3ten Abtheilung des Königl. Polizei-Präſidii zu Berlin angeſtellt geweſene Regierungs-Referendarius Bruch iſt zum Königl. Polizei-Präſidio in Cöln verſetzt, und an deſſen Stelle der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Sebald zum Polizei-Sekretair und Protokollanten ernannt worden.

Der Steuer-Supernumerarius Evler II. zu Prenzlow iſt zum Steuer-Aufſeher in Potsdam ernannt, und dem Wundarzt und Geburtshelfer Karl Lebrecht Rauch in Spandau die erledigte Kreischirurgen-Stelle des Oſthavelländiſchen Kreiſes verliehen worden.

Die Kandidaten der Chirurgie Johann Friedrich Jakob Fiſcher und Karl Auguſt Julius Mertens ſind als ausübende Wundärzte 1ſter Klaſſe und als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Von dem Königl. Konſiſtorio der Provinz Brandenburg ſind nach der am 12. September und folgenden Tagen abgehaltenen Prüfung pro Ministerio die Kandidaten Predigtamts-Kandidaten.

Alexander Friedrich Brückner aus Freienwalde,
Wilhelm Theodor Alexander Guſtav Buchholtz aus Berlin,
Friedrich Ferdinand Dalchow aus Zoßen,
Eduard Friedrich Grünthal aus Cremmen,
Chriſtian Friedrich Happatz aus Stennewitz in der Niederlauſitz,
Friedrich Daniel Jacobi aus Auras,
Jakob Heinrich Krauſe aus Berlin,
Johann Karl Langbein aus Blumberg,
David Karl Neumann aus Berlin,

Christian Panwitz aus Brieſen,
Karl Auguſt Rathmann aus Prenzlau,
Friedrich Guſtav Eduard Techow aus Bromberg,
Herrmann Friedrich Todt aus Rathenow,
Auguſt Wilhelm Uhde aus Halle, und
Karl Friedrich Wildelau aus Jüterbogk

für wahlfähig zum evangeliſchen Predigtamte erklärt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Zu Königsberg in Preußen erſcheint eine Beſchreibung und Geſchichte der dortigen Domkirche, welcher in einem beſondern Hefte acht lithographirte Abbildungen, 16 Zoll hoch und 8½ bis 11 Zoll breit, beigegeben werden. Der Text von etwa 10 bis 12 Bogen in gr. 8vo, auf feinem weißen Papier gedruckt, wird in ſeinem kunſtgeſchichtlichen Theil von dem Herrn Profeſſor Dr. Auguſt Hager, in ſeinem kirchengeſchichtlichen Theil aber von dem Königl. Superintendenten und Pfarrer an beſagter Domkirche, Herrn Profeſſor Dr. Gebſer, bearbeitet. Der Subſcriptionspreis iſt auf vier Thaler Kourant für den Text und die acht Abbildungen beſtimmt, und dem Texte ſoll eine Liſte der Subſcribenten vorgedruckt werden.

Da das Werk nicht bloß aus geſchichtlichem Standpunkte eine allgemeinere Theilnahme verdient, ſondern ſich auch wegen der äußerſt ſorgfältig und ſchön gearbeiteten Abbildungen durch ſeinen Kunſtwerth auszeichnen wird, ſo machen wir in Folge eines Erlaſſes des Königl. Miniſterii der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 6. d. M., auf dieſes beachtungswerthe Unternehmen aufmerkſam, und indem wir das qu. Werk den reſp. Einwohnern des dieſſeitigen Departements empfehlen, ſind wir bereit, Subſcriptionen auf daſſelbe zur weitern Beförderung anzunehmen.

Potsdam, den 27. September 1833. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Die Kommune Groß-Ziethen, Superintendentur Nauen, hat nicht ohne anerkennungswerthe Aufopferungen, eine eigene Schuleinrichtung gemacht, und zu dem Behuf ein eigenes zweckentſprechendes Haus zum Schulhauſe eingerichtet. Dieſe Leiſtungen zur Verbeſſerung des Schulweſens werden hierdurch beifällig anerkannt, mit dem Bemerken, daß ſich der Schulze Schröder zu Groß-Ziethen durch mühevolle und thätige Wirkſamkeit für den qu. Zweck rühmlich ausgezeichnet hat.

Potsdam, den 28. September 1833. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Hierbei die chronologiſche Ueberſicht der im 3ten Quartale 1833 im Amtsblatte erſchienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen ein Extrablatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42.

Den 18. Oktober 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das 15te Stück der diesjährigen allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1459. Die Miniſterial-Erklärung vom 28. September 1833, die erneuerte Durchmarſch- und Etappen-Konvention zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Kurfürſtlich Heſſiſchen Regierung betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 143. Zinſenzahlung von Kurmärkiſchen Obligationen. C. 60. Oktober.

Die Auszahlung der durch den Koupon, Serie III Nr. 5, verbrieften, am 1. November d. J. fälligen Zinſen von Kurmärkiſchen Obligationen, wird in der gewöhnlichen Weiſe vom 1. November d. J. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe, Taubenſtraße Nr. 30, erfolgen; wobei Beträge, welche in Golde zahlbar ſind, mit einem Aufgelde von $13\frac{1}{2}$ Prozent, oder vier Silbergroſchen für jeden Thaler in Kourant ausgezahlt werden ſollen. Berlin, den 5. Oktober 1833.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Potsdam, den 11. Oktober 1833.

Vorſtehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden vom 5. d. M., die Zinſenzahlung von Kurmärkiſchen Obligationen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Kaſſen-Verwaltung.

Nr. 144. Verlooſete Steuer-Kredit-Kaſſen-Obligationen. C. 59. Oktober.

Bei der, unter Konkurrenz der zur dieſſeitigen Steuer-Kredit-Kaſſe verordneten Ständiſchen Herren Deputirten heute ſtattgehabten 24ſten Verloſung der vormals Sächſiſchen Steuer-Kredit-Kaſſen-Obligationen, ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) von Litt. A à 1000 Thlr.:

Nr. 193, 1178, 1270, 2737, 2856, 4943, 5287, 5348, 7425, 7895, 8061, 9561, 9878, 10600, 11015, 11032, 11462, 12464, 13147, 13752, 14140, und 14366.

Digitized by Google

2) von Litt. B à 500 Thlr.:

Nr. 80, 403, 1739, 2398, 2444, 3505, 5002, 5398, 6929, 7119, 7350 und 7942.

3) von Litt. D à 100 Thlr.:

Nr. 1828, 2433, 2463, 2794, 3039, 3324, 3777 und 4006.

Die Einlöſung dieſer Obligationen wird Oſtern 1834 bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen Talons und Koupons erfolgen. Merſeburg, den 3. Oktober 1833.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.
Der Königl. Preuß. Regierungs-Präſident von Rochow.

Potsdam, den 11. Oktober 1833.

Vorſtehende Bekanntmachung der bei der 24ſten Verlooſung der Steuer-Kredit-Kaſſen-Obligationen gezogenen Nummern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Kaſſen-Verwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 6. Oktober 1833.

Nr. 145. Verpflegungsſatz für Polizei-Gefangene. I. 1510. September.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 24. Dezember 1819 (Amtsblatt 1820 Nr. 2) und vom 7. Januar 1822 (Amtsblatt Nr. 6) wird der tägliche Verpflegungsſatz für jeden Polizei-Gefangenen in den Ortsgefängniſſen des dieſſeitigen Departements, hiermit auf zwei Silbergroſchen bis zur weitern Beſtimmung feſtgeſetzt, nachdem das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei mittelſt Erlaſſes vom 15. Auguſt d. J. die Beköſtigung der Polizei-Gefangenen, unter Wegfall der Morgenſuppe, auf die bisherige warme Mittagskoſt und auf eine Brodtportion von Einem Pfunde pro Kopf und Tag zu beſchränken geſtattet hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Oktober 1833.

Nr. 146. Aufnahme der Bevölkerungsliſten pro 1833. I. 530. Oktober.

Sämmtliche Herren Superintendenten und Prediger, ſo wie die Polizeibehörden und Magiſtrate im hieſigen Regierungsbezirk, werden hierdurch aufgefordert und angewieſen, die Bevölkerungsliſten pro 1833 nach dem bisher benutzten, unverändert gebliebenen Formulare, desgleichen die Nachweiſungen von den vorgekommenen Mehrgeburten ſo zeitig aufzunehmen und zuſammenzuſtellen, daß ſolche ſpäteſtens am 1. Februar 1834 bei uns eingegangen ſind.

Ueber das bei Aufnahme dieſer Liſten zu beobachtende Verfahren enthält die dieſerhalb gegebene Inſtruktion vom 5. Oktober 1830 (Amtsblatt Seite 229 bis 233) die nähern Vorſchriften, welche den betreffenden Behörden zur genaueſten Beachtung hierdurch in Erinnerung gebracht werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 8. Oktober 1833.

Zur Erleichterung derjenigen Bewohner der Provinz Brandenburg, welche Kurmärkiſche Kriegsſchulden-Beiträge zu entrichten haben, und gleichzeitig Beſitzer Kurmärkiſcher Obligationen ſind, iſt von Seiten der Königl. Hochpreislichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden

die Einzahlung aller, vor den halbjährigen Zinszahlungs-Terminen des 1. Mai und 1. November jeden Jahres fälligen Kurmärkiſchen Kriegsſchulden-Beiträge, in den reſp. am nächſtfolgenden 1. Mai und 1. November zahlbar werdenden Kurmärkiſchen Koupons

nachgegeben.

In Gemäßheit des Befehls der gedachten hohen Behörde wird dies zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, und werden die, die Kriegsſchulden-Steuer erhebenden Spezial-Kaſſen angewieſen, ſich hiernach zu achten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 147. Annahme der Koupons von Kurmärkiſchen Obligationen bei Entrichtung der Kriegesſchulden-Steuer. I. 295. Oktober.

Potsdam, den 8. Oktober 1833.

Nach einer höhern Orts gemachten Mittheilung hat die Königl. Baierſche Regierung angeordnet, daß der im Königreiche Baiern beſtehenden Paßordnung zufolge, behufs der Reiſe nach und durch Baiern nur denjenigen Reiſenden, deren Päſſe mit dem Viſa einer Königl. Baierſchen Geſandtſchaft verſehen ſind, der Eintritt in die Königl. Baierſchen Staaten geſtattet werden ſolle.

Wir bringen dies in Folge der Erlaſſe des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei Exzellenz vom 27. September d. J. und des Herrn Ober-Präſidenten Exzellenz vom 1. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weiſen die zur Ausſtellung von Ausgangspäſſen nach der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1817 (Amtsblatt Nr. 307) von uns autoriſirten dieſſeitigen Behörden an, bei Ertheilung von Ausgangspäſſen nach Baiern, wozu es hinführo nicht gerade eines Miniſterialpaſſes bedarf, die Empfänger darauf aufmerkſam zu machen, daß der Paß mit dem Viſa der Königl. Baierſchen Geſandtſchaft zu Berlin verſehen werden müſſe.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 148. Päſſe zum Reiſen nach dem Königreiche Baiern. I. 419. Oktober.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 15.

Nachſtehendes Publikandum vom 16. Dezember v. J. folgenden wörtlichen Inhalts:

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Hohen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. Auguſt d. J., die Feſtſetzung der ärztlichen Liquidationen und Apotheker-Rechnungen betreffend, wird Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zu einer Reviſion der Liquidationen Seitens der Königlichen Regierungen, und beziehungsweiſe des Polizeipräſidii zu Berlin, ſind zunächſt nur diejenigen Fälle geeignet, in denen es ſich um die Bezahlung aus Staatsfonds handelt. Privatperſonen ſind zu

Digitized by Google

dieſfälligen Anträgen hinſichtlich der an Arzt und Apotheker zu leiſtenden Zahlungen ſo wenig berechtigt, als Letztere; vielmehr iſt es in ſolchen Fällen lediglich Sache der Betheiligten, ſich die Information über etwanige Anſprüche und reſp. Verbindlichkeiten durch Einſicht der Tax-Ordnungen, und nach Befinden durch Berathung mit Sachkundigen zu verſchaffen, und nach Bedürfniß dem andern Theile durch Vorlegung der gewonnenen Notizen zur gleichmäßigen Ueberzeugung zu verhelfen. Dieſelben Grundſätze treten der Regel nach auch für die von den Kommunen und den ihnen angehörigen Inſtituten zu honorirenden Rechnungen, nur mit der Ausnahme ein, wo unmittelbare Konkurrenz der Verwaltung aus beſondern Verhältniſſen und verfaſſungsgemäß ſich rechtfertigt.

wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 9. Oktober 1833. Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Nr. 16. Den hieſigen praktiſchen Aerzten werden die in Folge Reſcripts des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. März 1819 ergangenen Beſtimmungen des dieſſeitig unterm 5. Mai 1819 und 16. April 1825 erlaſſenen Publikandi:

daß ſie zu ihren Stellvertretern bei Patienten ſich nur der approbirten Aerzte bedienen, und daß ſelbſt Krankenbeſuche, die ſich auf die Abſicht beſchränken, über den Zuſtand der Kranken ſelbſtſtändig unterrichtet zu werden, durchaus nicht von andern, als ſolchen Medizinal-Perſonen, die zur Behandlung des betreffenden Krankheitsfalles approbirt ſind, verrichtet werden dürfen,

hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht. Berlin, den 6. Oktober 1833.

Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Perſonalchronik.

Der bisherige Hofgerichts-Rath Johann Ernſt Ludwig von Viebahn iſt zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Brandenburg ernannt worden.

Der Juſtizkommiſſarius Valentin Emanuel Garmatter in Berlin ſowohl, als der bei den Untergerichten im Jüterbogk-Luckenwaldiſchen Kreiſe angeſtellte Juſtiz-Kommiſſarius Karl Heinrich Julius Oehme, iſt zugleich zum Notarius publicus im Departement des Kammergerichts beſtellt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Julius Guſtav Emil Herzbruch iſt zum Kammergerichts-Aſſeſſor ernannt, und die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren Karl Adolph von Eckenbrecher und Wilhelm Otto Liebmann ſind zu Kammergerichts-Referendarien befördert worden.

Der Kandidat der Mathematik Auguſt Mitſchke iſt im 3ten Quartal d. J. als Feldmeſſer bei der Königl. Miniſterial-Baukommiſſion in Berlin vereidigt worden.

Der praktiſche Arzt und Operateur Doktor Johann Heinrich Eduard Rummel iſt auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43.

Den 25. Oktober 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 16te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1460. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 9. Oktober 1833, wegen der Gebührentaxe für die Gerichte und Juſtiz-Kommiſſarien in dem Mandats-, dem ſummariſchen und dem Bagatell-Prozeſſe, nebſt der Gebührentaxe ſelbſt.

Das diesjährige 17te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1461. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 22. Auguſt 1833, betreffend die Anwendbarkeit der Verordnung vom 8. Auguſt 1832 (Geſetzſammlung Nr. 1382) in der Provinz Poſen.

Nr. 1462. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 27. September 1833, welche die Beſtimmungen § 156 der Zollordnung vom 26. Mai 1818, und § 94 der Ordnung wegen Verſteuerung des Branntweins vom 8. Februar 1819 deklarirt.

Nr. 1463. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 17. Oktober 1833, die Ausführung der Verordnung vom 1. Juni 1833, den Mandats-, ſummariſchen und Bagatell-Prozeß betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 19. Oktober 1833.

Nr. 149. Vormals Sächſiſche Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine Litt. E. C. 133. Oktober.

Nach der Benachrichtigung der Königl. Hochpreislichen Hauptverwaltung der Staatsſchulden hat ſich in der, unterm 27. September d. J. in dem 40ſten Stück des Amtsblatts erlaſſenen Bekanntmachung bei Bezeichnung der einzulöſenden Appoints ein Fehler eingeſchlichen, und muß es ſtatt der Beträge 33, 35, 37, 39, mit der allegirten Skala übereinſtimmend heißen: 34, 36, 38. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Kaſſenverwaltung.

Potsdam, den 17. Oktober 1833.

Nr. 150. Berliner Getreide- und Fourage-Preiſe

Die Durchſchnittspreiſe von dem im Monate September d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen .... 1 Thaler 20 Sgr. 4 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen .... 1 Thaler 7 Sgr. 4 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerſte ... — Thaler 27 Sgr. 4 Pf.,

Digitized by Google

pro September 1833. I. 1093. Oktober.

4) für den Scheffel kleine Gerſte ... — Thaler 24 Sgr. 10 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer .... — Thaler 23 Sgr. — Pf.,
6) für den Scheffel Erbſen.......... 1 Thaler 22 Sgr. 10 Pf.,
7) für das Schock Stroh .... 6 Thaler 26 Sgr. 9 Pf.,
8) für den Zentner Heu.......... — Thaler 27 Sgr. 6 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 151.

G e n e r a l=

der Durchſchnitts=Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigſten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen						Der Scheffel Roggen						Der Scheffel Gerſte						Der Scheffel Hafer					
		höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis			höchſter Preis			niedrigſter Preis		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	17	6	1	17	6	1	7	10	1	5	7	—	29	8	—	27	6	1	—	—	—	26	7
2	Havelberg	1	17	6	1	7	6	1	2	6	—	27	6	—	25	—	—	21	3	—	22	6	—	15	—
3	Jüterbogk	1	10	—	1	10	—	1	7	6	1	3	9	—	27	6	—	22	6	—	25	—	—	22	6
4	Luckenwalde	1	15	—	1	10	—	1	7	6	1	5	—	—	27	6	—	26	3	—	27	6	—	26	3
5	Potsdam	1	19	3	1	18	—	1	7	11	1	6	3	—	26	—	—	24	7	—	24	5	—	22	6
6	Prenzlow	1	7	5	1	7	5	1	3	11	1	2	7	—	23	2	—	22	10	—	19	6	—	19	2
7	Rathenow	1	17	6	1	10	—	1	7	6	1	2	6	1	2	6	—	27	6	—	22	6	—	15	—
8	Neu=Ruppin	1	15	—	1	8	—	1	6	—	1	—	—	—	26	—	—	24	—	—	24	—	—	20	—
9	Schwedt	1	13	9	1	8	9	1	7	6	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	22	6
10	Spandau	1	20	—	1	16	3	1	7	6	1	5	—	—	26	3	—	25	—	—	25	—	—	21	3
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	1	7	—	1	4	—	—	23	9	—	22	6	—	25	—	—	22	6
12	Templin	1	20	—	1	20	—	1	5	—	1	5	—	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	25	—
13	Treuenbrietzen	1	11	11	1	11	11	1	6	11	1	5	2	—	—	—	—	—	—	—	24	9	—	24	5
14	Wittſtock	1	12	2	1	9	8	1	3	11	1	—	—	—	27	4	—	26	1	—	21	1	—	20	—
15	Wrietzen an der Oder	1	7	6	1	5	—	1	2	6	—	28	9	—	23	2	—	20	11	—	19	2	—	17	2

Potsdam, den 16. Oktober 1833.

Nr. 152. Bankſcheine der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern. C. 105. Oktober.

Mit Bezug auf die in den öffentlichen Blättern enthaltene Bekanntmachung des Herrn Finanzminiſters Exzellenz vom 7. d. M., die Annahme der geſtempelten Bankſcheine der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern betreffend, werden ſämmtliche von uns reſſortirende Kaſſen hierdurch angewieſen, dieſe Bankſcheine unweigerlich gleich den Kaſſenanweiſungen anzunehmen, und zu den vorkommenden Zahlungen zu verwenden.

Digitized by Google

Die Tonne Weißbier koſtete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
die Tonne Braunbier koſtete .... 4 Thaler — Sgr. — Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein koſtete .... 4 Sgr. 3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein koſtete .... 2 Sgr. 3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Nachweiſung

Lebensbedürfniſſe in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen Regierungsbezirks
September 1833.

Der Zentner Heu, höchſter Preis Rt.	Sgr.	Pf.	Der Zentner Heu, niedrigſter Preis Rt.	Sgr.	Pf.	Das Schock Stroh, höchſter Preis Rt.	Sgr.	Pf.	Das Schock Stroh, niedrigſter Preis Rt.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Erbſen Rt.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Erdtoffeln Sgr.	Pf.	Das Pfund Roggenbrodt Sgr.	Pf.	Das Quart Braunbier Sgr.	Pf.	Das Quart Weißbier Sgr.	Pf.	Das Quart Branntwein Sgr.	Pf.	Das Pfund Rindfleiſch Sgr.	Pf.	Die Metze Graupen, höchſter Preis Sgr.	Pf.	Die Metze Graupen, niedrigſter Preis Sgr.	Pf.	Die Metze Grütze, höchſter Preis Sgr.	Pf.	Die Metze Grütze, niedrigſter Preis Sgr.	Pf.	Das Pfund Butter Sgr.	Pf.
—	20	—	—	20	—	6	—	—	6	—	—	2	—	—	10	5	1	—	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	10	—	11	—	6	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	5	8	9	1	2	1	1	1	4	4	—	2	6	—	—	—	—	5	—	4	—	5	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	8	—	9	—	—	2	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3
—	—	—	—	—	—	5	20	—	5	20	—	1	18	—	9	2	1	—	—	11	1	3	5	—	2	6	25	—	15	—	—	—	—	—	7	—
—	25	—	—	25	—	6	6	—	6	5	—	2	4	—	9	6	1	7	1	3	2	—	3	3	3	2	12	—	8	—	7	—	7	—	9	7
—	15	—	—	15	—	8	5	—	7	25	—	1	6	9	8	6	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	10
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	25	—	—	22	—	9	—	—	8	—	—	1	17	—	10	6	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	6	—	5	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	9	11	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	9	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	21	9	11	—	—	11	1	3	1	5	5	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	6	—	—	5	15	—	1	25	8	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	10	—	10	—	7	6	7	6	6	6
—	14	—	—	14	—	4	20	—	4	20	—	2	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	7	—	6	—	6	—	7	6
—	—	—	—	—	—	6	13	4	5	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	11	—	18	3	5	28	7	5	27	10	1	7	6	9	8	—	10	2	—	—	—	3	—	2	10	10	—	6	—	5	2	4	—	5	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	11	—	—	11	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	5	11

Nachrichtlich wird bemerkt, daß von dieſen Bankſcheinen das Stück auf Fünf Thaler lautet, und dieſelben mit dem, § 4 des mit der ritterſchaftlichen Bank getroffenen Abkommens (Geſetzſammlung 1833 Seite 12) beſtimmten Stempel,

der mit dem Königl. Wappenadler und der Unterſchrift:

Königl. Realiſationskaſſe zu Berlin

verſehen iſt, auf der Rückſeite in rother Farbe bedruckt ſind.

Königl. Regierung. Kaſſenverwaltung.

Digitized by Google

Vermiſchte Nachrichten.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1831 Pag. 299, wird im anderweitigen Auftrage des Königl. Miniſteriums des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten, das Erſcheinen des zweiten Bandes von

Schubarths Elemente der techniſchen Chemie, mit vier Kupfertafeln, (Ladenpreis 4¼ Thaler, und für das ganze Werk 12 Thaler,)

hiermit angezeigt. Potsdam, den 15. Oktober 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geſchenke an Kirchen und Schulen.

Es verdient dankbare Anerkennung, daß die Bewohner der Reſidenz Berlin, welche in Pankow ihre Sommerſitze nehmen, die dortige ſchadhafte Kirchenorgel auf eigene, nicht unbedeutende Koſten wieder haben in Stand ſetzen laſſen.

Der Kirche zu Bentwiſch iſt von dem Koſſäthen Ernſt Kahl in Motrich eine ſchwarztuchene Altardecke mit gelben Frangen, und von dem emeritirten Schullehrer Schmidt in Groß-Buchholz eine Kanzeldecke von Scharlach, der Kirche zu Schilde von dem dortigen Krüger Tiedke eine Altardecke von ſchwarzem wollenen Zeuge, und von einem Unbekannten eine ſchwarztuchene Kanzeldecke mit weißen Frangen, der Kirche zu Oranienburg von dem Ober-Mühleninſpektor Weigel ein ſilberner, inwendig vergoldeter Abendmahlskelch nebſt dergleichen Patene, und von der Ehegattin des Dr. med. Geisler eine Altardecke von weißem Kattun mit weißen Frangen, der Kirche zu Schmachtenhagen von dem Lehnſchulzen Schröder und der Gemeine daſelbſt ein Beitrag von 37 Thlr. 11 Sgr. 1 Pf. zu der, aus der Kirchenkaſſe angeſchafften Altar- und Kanzelpultdecke von ſcharlachrothem Tuche mit goldplattirten Frangen und einem Kruzifix von Gußeiſen, der Kirche zu Friedrichsthal von einigen Gemeinegliedern ein zinnernes Taufbecken, der Kirche zu Bieſenthal von einem Ungenannten ein Kruzifix von Gußeiſen, der Kirche zu Zepernick von dem Kirchenpatron, dem Königlichen Domkirchen-Kollegio zu Berlin, eine Altar- und Kanzelbekleidung von ſcharlachrothem Tuche mit goldplattirten Frangen und Treſſen und einem dergleichen Kreuze, und von der Ehegattin des Domkapitel-Verwalters, Hauptmann Hartwich, ein karmoiſinroth-ſammtner, mit goldenen Frangen beſetzter Klingebeutel, und der Kirche zu Seefeld von der Frau Prediger Hildebrand daſelbſt eine Altardecke und eine Taufſteindecke von weißem Battiſt-Mouſſelin mit ſtarkem Frangenbeſatz zum Geſchenk gemacht, auch der von dem Glashüttenbeſitzer Greiner zu Friedrichsthal gegründeten Schulſtelle daſelbſt von demſelben ein Garten von circa 1 Morgen, eine Wieſe von 2 Morgen, Weidefreiheit für eine Kuh und 5 Klafter Kiehnen-Brennholz jährlich zur Heizung der Schulſtube beigelegt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44.

Den 1. November 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26. Oktober 1833.

In Gefolge eines Ober-Präſidial-Erlaſſes vom 19. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königliche Ober-Zenſur-Kollegium für nachſtehende, außerhalb der Deutſchen Bundesſtaaten in Deutſcher Sprache erſchienene Schriften: Nr. 153. Zenſurſache. I. 1509. Oktober.

1) Ausflug über Conſtantinopel nach Taurien im Sommer 1831 von Samuel Brunner, Med. Dr., St. Gallen und Bern bei Huber & Komp., 1833.
2) Luſtfahrten in's Idyllenland von Franz Xaver Bronner, 2 Bändchen, Aarau 1833, bei Heinrich Remigius Sauerländer.
3) Anleitung zur Franzöſiſchen und Deutſchen Unterhaltungsſprache von M. G. Fries, Aarau 1833, bei H. R. Sauerländer.
4) Betrachtungen über die einheimiſchen Eiſenwerke und über die Freiheit der Holzausfuhr von Karl Kaſthofer, Bern und St. Gallen bei Huber & Komp. 1833.
5) Kleine Muſiklehre von S. König, verbeſſerte und vermehrte Ausgabe bei Huber & Komp. in Bern und St. Gallen.
6) Theoretiſch-praktiſches Handbuch der Fortepian-Baukunſt von Karl Kützing. Bern und Chur, Verlag von J. F. J. Dalp 1833.
7) Europa, phyſiſche geographiſche Schilderung von J. F. Schouw, mit einem Atlaſſe. Kopenhagen, Verlag der Gyldendalſchen Buchhandlung, 1833.
8) Ausführliche theoretiſche Einleitung in die Geſang- und Inſtrumentalmuſik, Handbuch von Ulr. Benj. Wachter, im Verlage von Huber & Komp. in St. Gallen und Bern 1833.
9) Neues kleines Engliſches Wörterbuch nach den beſten Meiſtern ꝛc., Bern und Chur, Verlag von J. F. J. Dalp 1834.
10) Das Goldmacherdorf von Heinrich Zſchocke, 5te verbeſſerte Auflage, Aarau bei H. R. Sauerländer 1833.
11) Dorpater Jahrbücher für Literatur, Statiſtik und Kunſt, beſonders Rußlands. Bd. 1, Heft 1 und folgende Hefte, Riga und Dorpat bei Franz.

die Debitserlaubniß ertheilt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit einer Allerhöchſten Kabinetsordre vom 4. v. M. und in Folge der darauf an die unterzeichneten Behörden ergangenen Anweiſung des Königl. Nr. 154. Immediat-Geſuche und

Digitized by Google

Beſchwerden ꝛc. I. 1454. Oktober.

Staats-Miniſterii vom 13. d. M., wird das unterm 14. Februar 1810 erlaſſene, nachſtehend wieder abgedruckte Publikandum

wegen der bei Sr. Königl. Majeſtät oder Allerhöchſt Dero Miniſterien anzubringenden Geſuche und Beſchwerden,

hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Geſuche und Beſchwerden in Gemäßheit der Vorſchrift zu I des Publikandi, ihrer Natur nach, entweder bei den betreffenden Polizei- und Finanz-Behörden, oder dem gehörigen Gericht, und in weiterer Inſtanz bei den unterzeichneten Behörden angebracht werden müſſen, ehe ſie höhern und höchſten Orts vorgetragen werden dürfen.

Potsdam, den 21. Oktober 1833. Berlin, den 21. Oktober 1833.
Königliche Regierung. Königliches Kammergericht.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. werden durch die immer mehr ſich häufenden unzuläſſigen und unförmlichen Geſuche und Beſchwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Miniſterien einkommen, veranlaßt, über dieſen Gegenſtand von Neuem feſtzuſetzen und zu verordnen:

I. Es ſoll ein Jeder ſeine Geſuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche ſie zum Gegenſtande haben, zunächſt gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuerſachen, Unterſtützungs-, Remiſſions-, Penſions- und dergleichen Geſuche bei dem Domainenamte, dem Magiſtrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der ſonſtigen Amtsbehörde, und die Juſtizſachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beſchwerden über dieſe Behörden müſſen in Juſtizſachen bei den Ober-Landesgerichten, und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beſchwerden über dieſe Kollegien hingegen bei dem betreffenden Miniſterium angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Miniſterio zurückgewieſen, und dennoch von ſeinem Unrecht, oder von der Unzuläſſigkeit ſeines Geſuchs nicht überzeugt iſt, ſtehet endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsſtreitigkeiten, dürfen die Partheien Seine Königliche Majeſtät und das Miniſterium gar nicht mit Beſchwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Miniſterio einzureichenden Geſuchen und Beſchwerden, die deutlich gefaßt und geſchrieben werden müſſen, iſt die Reſolution, über welche Beſchwerde geführt, oder wider welche Vorſtellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterſchrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorſtellung ſelbſt gefertiget und unterſchrieben hat, oder von wem dieſes geſchehen, und bei Vorſtellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müſſen insbeſondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorſtellung veranlaßt haben, ihre eigene Namen darunter ſetzen.

III. Die Bittſteller ſollen durch die ordentlichen Poſten ihre Geſuche abſchicken, nicht aber ſelbſt ihre Vorſtellungen überbringen, und nicht durch perſönliches Suppliziren läſtig werden.

IV. Ein Jeder, der fähig iſt, deutlich zu ſchreiben, und eine Vorſtellung deutlich zu faſſen, kann die an Seine Königliche Majeſtät und an Allerhöchſt-Dero

Digitized by Google

Miniſterium gerichteten Vorſtellungen für ſich, ſeine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranſtaltungen, von Jedem bei den Ober-Landesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Geſuche und Beſchwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den unter den Nr. I und II ertheilten Anweiſungen nicht Folge leiſtet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlaſſung der beſtimmten Form, Beſchwerden und Geſuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm ſeine Vorſtellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer ſich dadurch nicht bedeuten läßt, und ſein unförmliches Geſuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beſchieden worden, und ſein Geſuch ohne beſonderen Grund wiederholt, ſoll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Beſſerungsanſtalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgeſtandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgeſtandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldſtrafe feſtgeſetzt.

Dieſe Strafen werden von dem betreffenden Miniſterio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret feſtgeſetzt, ſobald die verbotene Wiederholung des Geſuchs, durch Vernehmung des Beſchwerdeführers oder auf andere Weiſe feſtgeſtellt worden, und es werden ſolche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geſchiehet.

VII. Diejenigen, welche Seine Königliche Majeſtät oder Allerhöchſt-Dero Miniſterium, mit perſönlichen Suppliziren beläſtigen, und ſich nicht bedeuten laſſen, in ihre Heimath zurückzukehren und daſelbſt die Reſolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn ſie dennoch ſich wieder einfinden und das Suppliziren fortſetzen, ſo werden ſie nach den in Nr. VI enthaltenen Beſtimmungen beſtraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeindendeputirte, die ihren Wohnort verlaſſen, um bei Seiner Königlichen Majeſtät oder Allerhöchſt-Dero Miniſterium, Vorſtellungen ſelbſt zu überreichen und perſönlich zu ſuppliziren, ſollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk ſie paſſiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeſchafft werden, nachdem zuvörderſt die Vorſtellung, die ſie eingeben wollen, ihnen abgenommen, ſie nach Befinden, über den Inhalt derſelben, näher zu Protokoll vernommen, und ſolche zur Poſt gegeben worden. Wenn ſie dennoch ſich perſönlich einfinden, um zu ſuppliziren, ſo werden ſie nach den Beſtimmungen Nr. VI beſtraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorſtellungen nicht deutlich faſſen und ſchreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlaſſen, ſolche für andere zu fertigen, werden nach den Beſtimmungen der Nr. VI beſtraft und behandelt. Diejenigen aber, die ſolche Vorſtellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieſes aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine ſchon zurückgewieſene Vorſtellung wiederholen, ſollen zuerſt mit 8- bis 14-tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Beſſerungsanſtalt beſtraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden.

Digitized by Google

Bei ferneren Wiederholungen ſoll die vorher ausgeſtandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

IX. Die im Allgemeinen Landrechte und in der Allgemeinen Gerichtsordnung wider boshafte und muthwillige Quärulanten, wider heimliche Winkelſchriftſteller und Konſulenten enthaltenen Beſtimmungen, behalten für die Fälle, wo förmliche Unterſuchung und Erkenntniß ſtattfindet, Kraft und Anwendung.

Seine Königliche Majeſtät befehlen, daß die gegenwärtige Verordnung öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wiſſenſchaft in möglichſter Allgemeinheit gebracht werden ſoll. Signatum Berlin, den 14. Februar 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenſtein. Dohna. Beyme.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 25. Oktober 1833.

Nr. 155. Blutegelpreis. I. 1675. Oktober.

Für den Zeitraum vom 1. November d. J. bis zum 1. Mai k. J. wird der Preis der Blutegel in den Apotheken des dieſſeitigen Regierungsbezirks auf 1½ Sgr. pro Stück feſtgeſetzt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. Oktober 1833.

Nr. 156. Beitritt der Geiſtlichen und Schullehrer zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt. II. 68. Juni.

Es ſind in Beziehung auf die Allerhöchſten Kabinetsordres vom 10. Dezember 1816, und 17. April 1820, betreffend die Verpflichtung der Geiſtlichen, und der an Gymnaſien und dieſen gleich zu achtenden Anſtalten, an Schullehrer-Seminarien, ſo wie an höhern und allgemeinen Stadtſchulen angeſtellten Lehrer, bei ihrer Verheirathung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt beizutreten, die näheren Anweiſungen und Beſtimmungen zur Ausführung jener Allerhöchſten Kabinetsordres auf's vollſtändigſte in den dieſſeitigen Bekanntmachungen vom 20. Februar 1817 (Amtsblatt vom Jahre 1817 Seite 72 Nr. 68), vom 22. Juli 1822 (Amtsblatt vom Jahre 1822 Seite 163 Nr. 148), und vom 7. Februar 1825 (Amtsblatt vom Jahre 1825 Seite 41 Nr. 29) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es ſind indeſſen dennoch Fälle vorgekommen, wo den Vorſchriften jener Allerhöchſten Kabinetsordres entgegen, der Heirathskonſens nicht nachgeſucht, mithin auch nicht das vorgeſchriebene ausdrückliche Verſprechen zum Beitritt zur gedachten Anſtalt abgegeben worden, und dieſer ſelbſt hiernächſt auch nicht erfolgt iſt, und daher Aufgebote und Trauungen ohne ſolchen Konſens verrichtet worden ſind. In Gemäßheit der Beſtimmung des Königl. Hohen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Vorſchriften der bezeichneten Allerhöchſten Kabinetsordres und die Beſtimmungen der bemerkten Bekanntmachungen zur genaueſten Befolgung in Erinnerung gebracht; den Pfarrern aber, bei denen Aufgebot und Trauung von Geiſtlichen und Lehrern oben gedachter Kathegorie nachgeſucht wird, wird noch beſonders in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22. Juli 1822 wiederholt auf's beſtimmteſte zur Pflicht gemacht, weder Aufgebot noch Trauung eher zu verrichten, als bis ſie ſich von der erfolgten Ertheilung des Heirathskonſenſes durch Einſicht deſſelben überzeugt haben. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45.

Den 8. November 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 18te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1464. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 29. September 1833, wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinſchaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Ausſteuerkaſſen erforderlich iſt.

Nr. 1465. Die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preuß. Seeſchiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländiſcher Schiffsmänner, vom 5. Oktober 1833.

Nr. 1466. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 6. Oktober 1833, über das bei Berichtigung des Beſitztitels in Folge der Kabinetsordre vom 31. Oktober 1831, von den Hypothekenbehörden zu beobachtende Verfahren.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 157. Tilgung der alten Kur- und Neumärkiſchen Zinskoupons. I. 1863. Oktober.

Nach der nunmehr für das Jahr 1833 geſchloſſenen Rechnung über die Tilgung der rückſtändigen Kur- und Neumärkiſchen Zinskoupons und Zinsſcheine,

	Kourant. Thlr.	Sgr.	Pf.	einſchließl. Gold. Thlr.	Sgr.	Pf.
reſp. aus dem Zeitraume vor und bis zum 1. Mai und 1. Juli 1818, ſind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre	266,753	23	—	3,433	12	6
zum Börſenkourſe angekauft, und demnächſt als getilgt kaſſirt worden, ſo daß unter Hinzurechnung der nach unſerer Bekanntmachung vom 5. März 1832 bereits früher getilgten..................	1,866,732	3	3	75,708	12	6
bis jetzt überhaupt........................	2,133,485	26	3	79,141	25	—

in rückſtändigen Kur- und Neumärkiſchen Zinskoupons und Zinsſcheinen zur Einlöſung gelangt ſind, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 18. Oktober 1833.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Digitized by Google

Potsdam, den 30. Oktober 1833.

Umſtehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden vom 18. d. M., die Tilgung der alten Kur- und Neumärkiſchen Zinskoupons und Zinsſcheine aus der Zeit reſp. vor dem 1. Mai und 1. Juli 1818 betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 26. Oktober 1833.

Nr. 158. Anſteckende Kinderkrankheiten. I. 622. Juni.

Da beim Ausbruche anſteckender Kinderkrankheiten in den Familien der Schullehrer leicht ein Uebergang dieſer Krankheiten auf die Schulkinder Statt finden kann, und der Fall vorgekommen iſt, daß weder der Schulvorſtand, noch die Ortspolizeibehörde, noch auch die Eltern der Schulkinder von dem Eintritte einer ſolchen anſteckenden Krankheit im Schulhauſe zeitig genug in Kenntniß geſetzt ſind, um die erforderlichen ſichernden Maaßregeln zu treffen, ſo wird es hierdurch den im Schulhauſe wohnenden Lehrern zur Pflicht gemacht, von dem Ausbruche anſteckender Krankheiten (inſonderheit der Blattern, Varioloiden, der Maſern, Rötheln und des Scharlachfiebers) in ihren Familien, ohne allen Aufſchub der Schulkommiſſion oder dem Schulvorſtande Anzeige zu machen, welche dann unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörde ſogleich zu beſtimmen haben, ob der Lehrer den Unterricht im Schulhauſe fortſetzen dürfe, oder nicht.

Die Ortspolizeibehörden haben auf die Befolgung dieſer Vorſchrift mit Nachdruck zu halten.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Potsdam, den 31. Oktober 1833.

Nr. 159. Stationirung der Gendarmerie-Offiziere. I. 684. Oktober.

Die nach unſerer Bekanntmachung vom 18. Juni d. J. (Amtsblatt Nr. 94) von dem Herrn Major von Preuß zu Berlin angetretene Offizierſtelle von der 3ten Gendarmerie-Brigade für den 2ten Offizier-Diſtrikt unſers Departements, iſt in Folge der inzwiſchen demſelben mit Penſion bewilligten Dienſtentlaſſung, dem Herrn Premierlieutenant von Plehwe zu Berlin übertragen worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 36. Zivil- und Kriminal-Prozeß-Tabellen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Kammergerichts werden hierdurch angewieſen:

die General-Zivil- und Kriminal-Prozeß-Tabellen unfehlbar mit dem Ablaufe des Monats November, ſpäteſtens aber bis zum 8. Dezember d. J., mittelſt beſonderer Berichte anhero einzuſenden,

wobei die Verordnungen

Digitized by Google

vom 26. Oktober 1826, Stück 45 Pag. 275,
" 13. Dezember 1827, " 51 " 238,
" 1. November 1830, " 48 " 261,
" 14. Juli 1831, " 31 " 160, und
" 19. September d. J., " 39 " 235

der Amtsblätter genau zu beobachten ſind.

Berlin, den 31. Oktober 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kurmärkiſchen Pupillen-Kollegii.

Bei Gelegenheit der im vorigen Jahre eingegangenen Vormundſchaftstabellen und des hierüber an ein Hohes Juſtizminiſterium erſtatteten Generalberichts, iſt von dieſer Hohen Behörde gerügt worden, daß in manchen Tabellen die Zahl der ſchwebenden Vormundſchaften gegen die Bevölkerung des Bezirks in offenbarem Widerſpruche ſtehe, und daher auf eine Unordnung in Führung der Vormundſchaftstabellen geſchloſſen werden müſſe. Dieſes hat uns die Veranlaſſung gegeben, von ſolchen Untergerichten, wo dieſer auffallende Unterſchied zwiſchen der Volkszahl und den ſchwebenden Vormundſchaften angegeben worden, näheren Bericht zu erfordern, und hat ſich daraus ergeben, daß bisher das Tabellenweſen der ſchwebenden Vormundſchaften ſehr unordentlich bei den mehrſten Untergerichten geführt worden, und der Hauptgrund darin liegt, daß die Repertorien nicht vorſchriftsmäßig eingerichtet ſind, ſondern z. B. Nachlaß und Teſtamentsſachen, ohne Unterſchied, alles in einem und demſelben Repertorio zuſammen eingetragen worden. Dieſe Unordnung, welche die Ueberſicht des Vormundſchaftsweſens ſo ſehr verdunkelt, kann nicht ferner geduldet werden. Es werden daher die Land- und Stadtgerichte, auch Juſtizämter der Kurmark angewieſen, mit dem 1. Dezember d. J. abzuſchließen, und alsdann nach Vorſchrift des Regiſtratur-Reglements vom 20. November 1782 § 31 Pag. 13 ein beſonderes kurrentes Pupillen-Repertorium anzulegen, darin mit aller Genauigkeit die am 1. Dezember d. J., ohne Unterſchied, ob ſie vermögend oder unvermögend ſind, noch ſchwebenden Vormundſchaften aufzunehmen, und in der Mitte des Monats Dezember hierüber zu berichten, und eine richtige Zahl der ſchwebenden Vormundſchaften in der einzureichenden Tabelle zu bemerken. Nr. 1.

Ueber die mit dem 1. Dezember d. J. aufhörenden Vormundſchaften, iſt nach Vorſchrift des obigen Regiſtratur-Reglements vom 20. November 1782 § 36 ein beſonderes Repertorium anzufangen, und damit alle Jahre fortzufahren.

Berlin, den 25. Oktober 1833. Königl. Preuß. Kurmärkiſches Pupillenkollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Preis, für welchen die Blutegel während der Monate November und Dezember d. J. in den hieſigen Apotheken zu haben ſind, auf einen Silbergroſchen ſechs Pfennige feſtgeſetzt iſt. Berlin, den 25. Oktober 1833. Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach. Nr. 17.

Digitized by Google

Nr. 18. Nachſtehende Zirkularverfügung des Königlichen Hohen Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. September d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Das Miniſterium hat aus dem, an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der, in der letzteren Zeit im Drucke erſchienenen Sanitätsberichte mit beſonderem Wohlgefallen von dem immer regeren Eifer ſich überzeugt, den die Medizinalperſonen im Allgemeinen der Förderung der eben ſo ſehr den Einzelnen anſprechenden, als für das Ganze in wiſſenſchaftlicher und adminiſtrativer Beziehung gleich wichtigen Zwecke widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erſtattenden Sanitätsberichte geknüpft ſind. Wenn es hiernach nun auch einer beſonderen Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen ſcheint, ſo hält es das Miniſterium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medizinalperſonen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einſendung intereſſanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitätsberichte, eben ſo wohl von ihren wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher ſie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staates an ſie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte, eine ihnen zur beſonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleiſtet haben. Die Königlichen Regierungen werden daher hiermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulaſſung zu den Phyſikatsprüfungen, ſo wie überhaupt bei Anträgen auf die Anſtellung oder Beförderung einzelner Medizinalperſonen in irgend einer Kategorie, auf die Leiſtungen derſelben in der in Rede ſtehenden Beziehung, vorzugsweiſe mit Rückſicht zu nehmen."

Es wird dem Polizeipräſidio beſonders ſehr angenehm ſein, wenn recht viele der hieſigen Medizinalperſonen uns durch regelmäßige Einſendung gehaltvoller Sanitätsberichte in den Stand ſetzen werden, die in der obigen Zirkularverfügung verordnete Berückſichtigung der diesfälligen Leiſtungen bei Vorſchlägen zu Anſtellungen und Beförderungen zu verwirklichen. Berlin, den 26. Oktober 1833.

Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

Vermiſchte Nachrichten.

Dem Fiſcher Friedrich Dogan iſt für die von ihm am 9. Mai d. J. bei der Rettung mehrerer durch Umſchlagen einer Waſchbank in die Spree gefallenen Perſonen bewieſene Entſchloſſenheit, ſo wie dem Gendarmen Roſentreter für die am 29. Juni d. J. bewirkte Rettung zweier bei der Badeſtelle zu Treptow in Lebensgefahr gerathener Perſonen, die für dergleichen Handlungen geſtiftete Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Berlin, den 16. Oktober 1833.

Königl. Polizei-Präſidium. Gerlach.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46.

Den 15. November 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 7. November 1833.

Nr. 160. Brandverſicherung in den Kur- und Neumärkſchen Städten. I. 904. Oktober.

Das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei hat mittelſt Verfügungen vom 13. Mai und 21. September d. J. entſchieden, daß der Beſtimmung in dem unterm 27. April v. J. Allerhöchſt vollzogenen Landtags-Abſchiede für die Mark Brandenburg und die Nieder-Lauſitz, zu B. I. (conf. Bekanntmachung vom 10. Juli v. J. Amtsblatt von 1832 Seite 193) die Abſicht:

das Ausſcheiden aus der Städte-Feuerſozietät, und eben ſo auch die Herabſetzung der Verſicherungs-Summen, von der Einwilligung aller hypothekariſchen Gläubiger und von dem Nachweiſe der geſchehenen Löſchung des Verſicherungs-Vermerks abhängig zu machen,

nicht zum Grunde liege, und daß die Beurtheilung der Frage:

ob die Sicherheit eingetragener Hypotheken-Forderungen durch eine von dem Eigenthümer beabſichtigte Veränderung in der Feuerverſicherung für gefährdet zu halten,

nicht den Gläubigern hat überlaſſen, ſondern den mit der Leitung der ſtädtiſchen Feuer-Sozietäts-Sachen beauftragten Behörden, alſo der Regierung hat überwieſen werden ſollen. Es werden daher die in unſern Bekanntmachungen vom 9. Auguſt und 20. Oktober v. J. (Amtsblatt von 1832 S. 213 und 281) enthaltenen Beſtimmungen:

nach welchen ſowohl zum Austritt aus der Städte-Sozietät, als zur Herabſetzung der bisherigen Verſicherungsſummen, die daſelbſt vorgeſchriebenen Atteſte der Hypotheken-Behörden beigebracht werden mußten,

ſo weit ſie dem Vorſtehenden entgegen ſtehen, hierdurch zurückgenommen, und haben dagegen:

1) diejenigen Sozietätsglieder, welche eine Herabſetzung der bisherigen Verſicherungsſummen ihrer Gebäude bei der Sozietät verlangen, dem Magiſtrate einen ganz neuen Hypothekenſchein von ihren Grundſtücken vorzulegen, welchen

Digitized by Google

derſelbe mit ſeinem Gutachten darüber, ob einer der darauf eingetragenen Gläubiger durch die Herabſetzung der Verſicherungsſumme gefährdet werde, nebſt dem Original-Antrage des Beſitzers bei uns einzureichen hat. Wir werden hierauf entſcheiden, ob die Herabſetzung erfolgen kann oder nicht, und wird z. B. die Sicherheit des Gläubigers nicht für gefährdet anzunehmen ſein, ſo weit die Summe, auf welche der Hausbeſitzer ſeine Feuerverſicherungs-Quote herabzuſetzen wünſcht, die hypothekariſch eingetragenen Forderungen mit zweijährigen Zinſen noch vollſtändig deckt. In zweifelhaften Fällen müſſen wir uns vorbehalten, die Zuſtimmung desjenigen Gläubigers zu verlangen, deſſen Sicherheit durch die Herabſetzung der Verſicherungsſumme möglicher Weiſe gefährdet werden könnte. Ob zu dem verſichertem Gehöfte Ländereien gehören, welche den Gläubigern mit verhaftet ſind, und welchen Werth ſie etwa haben, wird in dem Berichte des Magiſtrats mit zu bemerken ſein.

2) Das gänzliche Ausſcheiden der Sozietäts-Glieder mit ihren Gebäuden aus der Städte-Feuer-Sozietät kann nur geſtattet werden, wenn die anderweitige angemeſſene Verſicherung der Gebäude bei einer Privat-Sozietät, gegen deren Sicherheit kein gegründetes Bedenken eintritt — wie z. B. der Berliner, Elberfelder, Aachener und Gothaſchen — bewirkt oder ſicher geſtellt, und wenn zugleich für die Sicherheit der eingetragenen Gläubiger gegen etwanigen willkührlichen Wiederaustritt in ähnlicher Art, wie es in der Stadt Frankfurt an der Oder geſchehen iſt, geſorgt wird, daß nämlich der Magiſtrat die Police in Verwahrſam nimmt, für die rechtzeitige Erneuerung derſelben ſorgt, und bei entſtehendem Brande ſich die Einziehung und beſtimmungsmäßige Verwendung der Verſicherungsſumme angelegen ſein läßt.

Es iſt daher den einzelnen Städten erlaubt, über die Regulirung dieſer Sache beſondere Lokal-Verordnungen (nach Art des für die Stadt Frankfurt an der Oder beſtätigten, nachfolgend abgedruckten Reglements) vorzulegen, welche dann von uns beſtätigt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſollen.

Sowohl die, auf Verlangen des Hausbeſitzers erfolgte Herabſetzung der Feuer-Verſicherungs-Summe bei der Städte-Sozietät, als das gänzliche Ausſcheiden der Gebäude aus der Letztern, und die anderweitige Verſicherung bei andern Anſtalten, iſt der Magiſtrat verpflichtet, jedem im Hypothekenbuche des betreffenden Gebäudes eingetragenen Gläubiger ſpeziell bekannt zu machen, und, wie ſolches geſchehen, uns anzuzeigen.

Vorſtehende Beſtimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Magiſtrāte bei Regulirung der Veränderungen für das vom 1. Mai 1834 ab gültige Kataſter ſich danach zu achten. Rückſichtlich der Termine, wo die Anträge der Hausbeſitzer bei den Magiſtraten und die Nachweiſungen von den Veränderungen hier eingegangen ſein müſſen, hat es bei den frühern Beſtimmungen ſein Bewenden, und wird hier noch ausdrücklich bemerkt, daß alle übrigen,

Digitized by Google

in unſerer vorher gedachten Bekanntmachung vom 9. Aug. 1832 (Amtsbl. S. 213) enthaltenen Beſtimmungen wegen Klaſſifikation der Gebäude ꝛc., ſo weit ſie ad 5 und 6 hinſichtlich der maſſiven Brandgiebel,

durch die Bekanntmachung vom 16. Febr. d. J. (Amtsbl. von 1833 S. 45) und ad 14 wegen Anfertigung der Kataſter-Nachträge,

durch die Zirkular-Verfügung vom 15. September d. J.

keine Abänderungen erlitten haben, ihre Gültigkeit behalten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Reglement

zur Ausführung der Beſtimmung des Allerhöchſten Landtags-Abſchiedes vom 27. April 1832 zu B. I. Nr. 1, betreffend die Befugniß zum Austritt aus der Städte-Feuer-Sozietät, bezüglich auf die Stadt Frankfurt a. d. O.

§ 1. Da in Gemäßheit des Landtags-Abſchiedes vom 27. April 1832 die Verpflichtung zur Theilnahme an der Städte-Feuer-Sozietät in ſo weit aufgehört hat, als dadurch nicht die Sicherheit eingetragener Hypotheken-Forderungen gefährdet wird, ſo ſind zum unbedingten Austritt nur befugt:

1) diejenigen, auf deren Gebäuden gar keine Hypothekenſchulden haften, und
2) diejenigen, deren ſämmtliche hypothekariſche Gläubiger in das Ausſcheiden gewilligt haben.

§ 2. Der Hausbeſitzer, welcher ſich weder in dem einen, noch dem andern dieſer Fälle befindet, darf nur unter folgenden Maaßgaben ausſcheiden:

1) er muß ſeine Gebäude zu dem Werthe, mit welchem ſich dieſelben zur Verſicherung bei der Städte-Feuer-Sozietät geſetzlich eignen würden, bei der Feuer-Verſicherungs-Bank zu Gotha, oder bei der Verſicherungs-Geſellſchaft in Elberfeld, oder bei einer andern, von der Provinzialbehörde für hinlänglich erachteten Verſicherungs-Anſtalt durch den Magiſtrat verſichern laſſen, auf mindeſtens ein Jahr, vom 1. Mai 1833 ab.
2) Zu dem Ende wird der Magiſtrat Namens deſſen, der darauf anträgt, die Verſicherung bei gedachter Bank bewirken.

   Der Antragende muß aber gleichzeitig die zur Berichtigung der Prämie erforderliche Geldſumme dem Magiſtrate überliefern, und die zu dem Geſchäft ſeiner Seits außerdem erforderliche Mitwirkung leiſten, widrigenfalls ſein Antrag nicht berückſichtigt werden kann, und ſeine Gebäude bei der Städte-Feuer-Sozietät verſichert bleiben.
3) Der Magiſtrat behält die Polize in Verwahrung, und
4) erneuert (oder prolongirt) die Verſicherung bei ihrem reſp. Ablauf auf mindeſtens immer wieder ein Jahr vom 1. Mai abgerechnet, bis dahin, wo der Hausbeſitzer in die Städte-Feuer-Sozietät zurückzutreten begehrt, oder die Befähigung zum unbedingten Austritt nach § 1 erlangt hat.

Digitized by Google

Der Hausbeſitzer iſt ſchuldig, auch zu dieſen Prolongationen die erforderlichen Geldmittel ꝛc. und zwar recht zeitig zu leiſten, ſobald er dazu die Aufforderung des Magiſtrats erhält. Sollte er dieſer ſeiner Pflicht bis ſpäteſtens zum 1. März des betreffenden Jahres nicht nachgekommen ſein, ſo werden ſeine Gebäude mit nächſtem 1. Mai wiederum bei der Städte-Feuer-Sozietät verſichert.

5) Bei etwanigen Brandſchäden erhebt der Magiſtrat die Vergütigungsſumme, und kontrolirt deren Verwendung zum Retabliſſement des Schadens in eben der Art, wie ſolches das Feuer-Sozietäts-Reglement vom 30. Mai 1800 mit ſich bringt.

§ 3. Für die Geſchäfte, welche dem Magiſtrat aus den, § 2 bezeichneten Wahrnehmungen entſtehen, wird in der Form der übrigen ſtädtiſchen Verwaltungs-Deputationen eine beſondere Deputation ernannt, welche über die fraglichen Verſicherungen ein förmliches Kataſter führen muß.

Die Geldgeſchäfte werden einem, mit Kaution verhafteten Beamten übertragen werden, und für die Geſchäftsführung wird den Verſicherten, außer dem Erſatz baarer Auslagen, keine Ausgabe verurſacht.

§ 4. Wer unter den Beſtimmungen des § 2 aus der Städte-Feuer-Sozietät ausſcheiden will, muß ſeinen Entſchluß ſpäteſtens am letzten Februar in Perſon beim Magiſtrat erklärt haben.

Spätere Anmeldungen können erſt zum 1. Mai des folgenden Jahres berückſichtigt werden.

§ 5. Ausſcheidungen der § 2 bemerkten Art juſtifizirt der Magiſtrat bei dem Städte-Feuer-Sozietäts-Kataſter durch amtliche Erklärung:

„daß der betreffende Hausbeſitzer, unter ſeiner Leitung und Kontrole, in Gotha ꝛc. vom 1. Mai des betreffenden Jahres ab verſichert ſei.“

§ 6. Sollte die Solidität der Privat-Verſicherungs-Anſtalten zweifelhaft werden, ſo werden dieſe bedingt ausgeſchiedenen Gebäude ohne Weiteres wiederum bei der Städte-Feuer-Sozietät verſichert.

Sollten ſich dergleichen Zweifel nur hinſichtlich der einen dieſer Anſtalten ergeben, ſo iſt es natürlich auch nur erforderlich, daß die Verſicherung, anſtatt in dieſer, in der andern bewirkt werde.

§ 7. Hinſichtlich des Nachweiſes der Bedingungen des § 1 zum unbedingten Austritt hat es bei den Beſtimmungen der Regierungsverfügung vom 1. September 1832 (Frankfurter Regierungs-Amtsblatt Seit 277 — 282) ſein Bewenden, wonach eine Beſcheinigung der Hypotheken-Behörde beigebracht werden muß, daß der Vermerk über die bisherige Verſicherung gelöſcht, und reſp. auf dem zu löſchenden Gebäuden keine Hypotheken haften, oder daß alle darauf eingetragenen Gläubiger in das Ausſcheiden gewilligt haben.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Bei dem Königl. Stadtgerichte hieſiger Reſidenz iſt eine beſondere Abtheilung zur Bearbeitung der Kredit-, Subhaſtations- und Nachlaß-Sachen errichtet worden, welche in allen ihr überwieſenen Angelegenheiten unter dem Namen: Nr. 37. Bearbeitung der Kredit-, Subhaſtations- und Nachlaß-Sachen.

„Königl. Stadtgericht, Abtheilung für die Kredit-, Subhaſtations- und Nachlaß-Sachen"

erkennt und verfügt, und deren Ausfertigungen von dem Dirigenten derſelben unterzeichnet werden.

Dies wird hiermit, in Folge der Anordnung des Königl. Hohen Juſtizminiſterii, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 31. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Juſtizminiſters Mühler Exzellenz vom 3. d. M., wird ſämmtlichen Untergerichten im Departement des Königl. Kammergerichts bekannt gemacht, daß wegen der, zum Schluſſe dieſes Jahres einzureichenden Geſchäfts-Tabellen, Ueberſichten, General-Berichte ꝛc. noch in der erſten Hälfte dieſes Monats beſondere Anweiſungen ergehen werden, und haben dieſelben deswegen die zum Schluſſe des Jahres einzureichenden Tabellen nicht nach den bisherigen Formularen anzufertigen, dagegen aber die zu den bisherigen Tabellen und Liſten erforderlichen Materialien zu ſammeln, damit die Anfertigung der gedachten Tabellen und Liſten, ſobald dazu die Anweiſung ergangen ſein wird, ohne Verzug erfolgen kann. Berlin, den 7. November 1833. Nr. 38. Anfertigung der am Schluſſe des Jahres einzureichenden Geſchäfts-Tabellen ꝛc.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Perſonalchronik.

Der durch die, auf den Wunſch des Steuerraths Windſcheid erfolgte Verſetzung deſſelben erledigte Poſten des Ober-Steuerinſpektors in Brandenburg iſt dem Steuerrath Daubert aus Halberſtadt verliehen worden.

Der bisherige Hofgerichts-Referendarius Wilhelm Heinrich Ludwig Georg Nölle, und die bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarien Julius Wilhelm Moritz Eichborn und Karl Friedrich Heinrich Steltzer ſind zu Kammergerichts-Aſſeſſoren ernannt, die bisherigen Auſcultatoren Karl Friedrich Wilhelm Kunze, Ernſt Adolph Lebrün und Karl Adolph von Eckenbrecher zu Kammergerichts-Referendarien befördert, und die Rechtskandidaten Karl Erdmund Herrmann Meyer, Friedrich Ludwig Severin, Friedrich Wilhelm Auguſt Müller, Alphons Graf von Oriola und Karl Guſtav Moritz von Prittwitz zu Kammergerichts-Auſcultatoren beſtellt; der Letztere iſt dem Stadtgericht zu Potsdam zur Beſchäftigung überwieſen, auch der Rechtskandidat Auguſt Wilhelm Conſtantin Klotz als Auſcultator bei dieſer Behörde angeſtellt worden.

Der Juſtizkommiſſarius Valentin Emanuel Garmatter beim Stadtgericht in Berlin iſt zugleich zum Notarius im Departement des Königl. Kammergerichts ernannt worden.

Digitized by Google

Die Baukondukteurs Friedrich Wilhelm Eduard **Jacobi** und Karl Heinrich Ludwig **Pupke** ſind in die Reihe der Baukondukteurs des hieſigen Regierungsbezirks aufgenommen, und der Kandidat der Mathematik Karl **Mühlpfort** als Feldmeſſer vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Ferdinand Friedrich **Märcker** iſt als praktiſcher Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

Anſtellungen
im Kirchen- und Schulweſen in dem Zeitraume vom 1. Juli bis 30. September 1833.

I. Als Prediger ſind angeſtellt:

in den lutheriſchen Superintendenturen.

1. Bernau.

Der Kandidat der Theologie Chriſtian Ernſt Albert **Putz** als dritter Prediger und Rektor zu Bernau, und der bisherige dritte Prediger und Rektor Johann Friedrich **Kipping** zu Bernau als Archidiakonus daſelbſt.

2. Fehrbellin.

Der bisherige Rektor Joachim Erdmann Friedrich **Bethge** zu Fehrbellin als Prediger zu Brunne.

3. Jüterbogk.

Der bisherige Diakonus und Rektor Friedrich **Waſſermann** zu Brück als Prediger zu Nieder-Görsdorf.

4. Potsdam.

Der bisherige Prediger Friedrich Wilhelm **Kruſemark** zu Schlenzer als Prediger zu Bornim.

5. Pritzwalk.

Der Kandidat der Theologie Karl Wilhelm **Schulze** als Prediger-Adjunkt zu Schrepkow.

6. Storkow.

Der Kandidat der Theologie Guſtav Adolph **Rahardt** als Prediger zu Friedersdorf.

7. Strasburg.

Der Kandidat der Theologie und interimiſtiſche Rektor Auguſt Wilhelm **Stechmann** zu Strasburg als wirklicher Rektor und Adjunkt ministerii bei der St. Marien-Kirche zu Strasburg.

II. Als Schullehrer ſind angeſtellt:

in den lutheriſchen Superintendenturen.

1. Angermünde.

Der bisherige Schullehrer Karl Friedrich **Perl** zu Rüdnitz als Küſter und Schullehrer zu Felchow.

2. Bernau.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Friedrich Wilhelm **Müller** zu Groß-

Digitized by Google

Schönebeck als wirklicher zweiter Schullehrer daſelbſt, der bisherige interimiſtiſche Lehrer Karl Chriſtian Streich zu Oranienburg als dritter Elementarlehrer daſelbſt, der bisherige Elementarlehrer Karl Friedrich Ferdinand Redtel, genannt Beutler, zu Oranienburg als dritter Lehrer an der Bürgerſchule daſelbſt, und der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Johann Friedrich Auguſt Behrend zu Friedrichsthaler Glashütte als wirklicher Küſter und Schullehrer daſelbſt.

3. Dahme.

Der bisherige vierte Lehrer zu Dahme Bernhard Guſtav Hönnicke als erſter Töchterlehrer daſelbſt, und der bisherige interimiſtiſche Lehrer Samuel Franz Klingeſtein zu Dahme als zweiter Töchterlehrer daſelbſt.

4. Jüterbogk.

Der bisherige Schullehrer an der Vorſtadtſchule zu Zehdenick Karl Chriſtian Becker als erſter Lehrer an der Elementarſchule zu Jüterbogk.

5. Kyritz.

Der bisherige Schullehrer Johann Wilhelm Schulze zu Bork als Küſter und Schullehrer zu Bantickow.

6. Lenzen.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Johann Joachim Chriſtoph Hirtſchulz zu Bochin als wirklicher Küſter und Schullehrer daſelbſt.

7. Perleberg.

Der bisherige Schullehrergehülfe Joachim Friedrich Gragert zu Düpow als wirklicher Küſter und Schullehrer daſelbſt.

8. Prenzlow I.

Der bisherige Elementarlehrer Johann Michael Friedrich Uſabel zu Prenzlow als Küſter und Schullehrer zu Fergitz.

9. Prenzlow II.

Der bisherige Schullehrer Karl Köppen zu Cremzow als Küſter und Schullehrer zu Damme.

10. Pritzwalk.

Der bisherige Schullehrer Johann Dietrich Meinecke zu Bettin als Küſter und Schullehrer zu Schönhagen.

11. Neu-Ruppin.

Der bisherige Küſter und Schullehrer Karl Friedrich Auguſtin zu Schwanow als Küſter und Schullehrer zu Wuthenow.

12. Storkow.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Karl Ludwig Heyland zu Spreenhagen als wirklicher Küſter und Schullehrer daſelbſt.

Digitized by Google

13. Wilsnack.

Der Schulamts-Kandidat Johann Heinrich Hübner als Küſter und Schullehrer zu Legde.

14. Wittſtock.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Johann Friedrich Pommeresch zu Klein-Haßlow als wirklicher Schullehrer daſelbſt, und der bisherige Schullehrer Heinrich Jordan zu Siebmannshorſt als wirklicher Schullehrer daſelbſt.

15. Wriezen.

Der bisherige interimiſtiſche Schullehrer Auguſt Ferdinand Eichberg zu Beauregard als wirklicher Küſter und Schullehrer daſelbſt, und der bisherige interimiſtiſche Lehrer Chriſtian Ludwig Rhein zu Neu-Barnim als wirklicher Küſter und Schullehrer daſelbſt.

16. Wuſterhauſen an der Doſſe.

Der bisherige Küſter und Schullehrer Friedrich Tüſcher zu Bückwitz als Küſter und Schullehrer zu Alt- und Neu-Coppenbrück.

17. Zoſſen.

Der bisherige interimiſtiſche Lehrer Johann Chriſtoph Adolph Kulick zu Motzen als wirklicher Küſter und Schullehrer daſelſt.

Todesfälle.

A. Prediger.

Der Prediger Friedrich Auguſt Richter zu Groß-Ziescht, Superintendentur Baruth. Der Prediger-Emeritus Johann Karl Ludwig Goldmann zu Schönflies und Birkenwerder, Landſuperintendentur Berlin. Der emeritirte Prediger Ernſt Theodor Solbrig zu Prenden, Superintendentur Bernau. Der Superintendent und Prediger George Auguſt Ferdinand Wegener zu Stülpe und Ließen, Superintendentur Luckenwalde. Der Prediger-Emeritus Johann Auguſt Struenſee zu Senzke, Superintendentur Rathenow. Der Hofprediger Friedrich Wilhelm Schregel zu Schwedt, Superintendentur Schwedt, und der Prediger-Emeritus Friedrich Gottfried Böttcher zu Löwenberg, Superintendentur Zehdenick.

B. Schullehrer.

Der emeritirte Küſter und Schullehrer Gehricke zu Chorinchen, Superintendentur Angermünde. Der Vikarius, Lehrer und Organiſt Prager zu Dom-Havelberg, Superintendentur Dom-Havelberg. Der interimiſtiſche Küſter und Schullehrer-Adjunkt Karl Friedrich Neumann zu Mödlich, Superintendentur Lenzen. Der emeritirte Schullehrer Chriſtian Techow zu Wagnitz, und der Küſter und Organiſt Johann Gotthilf Stimming zu Liepe, Superintendentur Rathenow. Der Küſter und Schullehrer Johann Samuel Uſadel zu Fergitz, Superintendentur Prenzlow I.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47.

Den 23. November 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 161. Zenſurſache. I. 477. November.

Potsdam, den 9. November 1833.

In Gefolge eines Ober-Präſidial-Erlaſſes vom 4. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zenſurkollegium unterm 26. Oktober d. J. für nachſtehende, außerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes in Deutſcher Sprache erſchienene Schriften:

1) Chriſtliche Religionslehren für die zartere Jugend, von G. Geßner, 8te Auflage. Winterthur bei Steiner, 1833;
2) Der Tante Mährchenbuch, 2 Bändchen. Ebendaſelbſt;
3) Predigten ꝛc. von de Wette, 3te Sammlung. Baſel bei Neukirch, 1833, und
4) W. Wackernagel, die Verdienſte der Schweizer und die Deutſche Literatur. Ebendaſelbſt, 1833,

die Debitserlaubniß ertheilt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 162. Berliner Getreide- und Fourage-Preiſe pro Oktober 1833. I. 707. November.

Potsdam, den 9. November 1833.

Die Duchſchnittspreiſe von dem im Monate Oktober d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	20 Sgr.	8 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	6 Sgr.	8 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerſte	— Thaler	27 Sgr.	7 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerſte	— Thaler	26 Sgr.	2 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	23 Sgr.	— Pf.,
6) für den Scheffel Erbſen	1 Thaler	29 Sgr.	— Pf.,
7) für das Schock Stroh	7 Thaler	10 Sgr.	8 Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier koſtete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier koſtete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein koſtete		4 Sgr.	3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein koſtete		2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 13. November 1833.

Nr. 163. Feuerlöſch-Diſtrikts-Kommiſſarien und deren Stellvertreter. I. 328. November.

Nach den Beſtimmungen der Feuerlöſch-Ordnung für das platte Land des dieſſeitigen Regierungsbezirks vom 30. Oktober 1832 (Amtsblatt de 1832 Seite 297 et seq.) ſind die Diſtrikts-Kommiſſarien und deren Stellvertreter beſtändige Kommiſſarien des Kreis-Landraths, und übernehmen für ihn die Leitung der beim Ausbruch eines Feuers zur Dämpfung deſſelben zu ergreifenden Maßregeln. Da es nun bei Ausführung dieſer Beſtimmung in den zum weitern Polizeibezirke von Berlin gehörigen Theilen des Niederbarnimſchen und Teltow-Storkowſchen Kreiſes zur Sprache gekommen iſt, daß Inhalts der unterm 7. Juli 1830 von Seiten des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz Exzellenz erlaſſenen Bekanntmachung wegen der Grenzen des engern und weitern Polizeibezirks von Berlin (Amtsblatt de 1830 Seite 171 et seq.) die Leitung der Löſchanſtalten im weitern Polizeibezirke, ſo weit die Landräthe nicht auf der Brandſtelle anweſend ſind, Sache der Landpolizei-

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den

Nr. 164.

General-

der Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigſten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen, höchſter Preis			Der Scheffel Weizen, niedrigſter Preis			Der Scheffel Roggen, höchſter Preis			Der Scheffel Roggen, niedrigſter Preis			Der Scheffel Gerſte, höchſter Preis			Der Scheffel Gerſte, niedrigſter Preis			Der Scheffel Hafer, höchſter Preis			Der Scheffel Hafer, niedrigſter Preis		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	16	3	1	15	—	1	4	4	1	2	6	—	27	2	—	27	2	—	26	10	—	24	2
2	Havelberg	1	17	6	1	7	6	1	—	—	—	25	—	—	25	—	—	20	—	—	22	6	—	18	9
3	Jüterbogk	1	11	3	1	10	—	1	6	3	1	—	—	—	26	3	—	22	6	—	25	—	—	22	6
4	Luckenwalde	1	17	6	1	10	—	1	7	6	1	2	6	—	27	6	—	23	9	—	26	3	—	23	9
5	Potsdam	1	19	9	1	17	3	1	6	6	1	5	4	—	27	6	—	25	5	—	25	4	—	23	5
6	Prenzlow	1	6	—	1	5	6	1	4	5	1	2	8	—	24	8	—	24	6	—	19	8	—	19	4
7	Rathenow	1	16	3	1	10	—	1	5	—	1	—	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	17	6
8	Neu-Ruppin	1	15	—	1	8	—	1	3	—	1	—	—	—	28	—	—	24	—	—	23	—	—	19	—
9	Schwedt	1	15	—	1	10	—	1	7	6	1	2	6	1	—	—	—	23	9	—	25	—	—	18	9
10	Spandau	1	21	3	1	18	6	1	7	6	1	5	—	—	27	6	—	22	6	—	23	9	—	22	6
11	Strausberg	—	—	—	—	—	—	1	6	—	1	2	—	—	25	—	—	21	3	—	22	6	—	20	—
12	Templin	1	16	3	1	16	3	1	5	—	1	5	—	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	25	—
13	Treuenbrietzen	1	12	6	1	12	6	1	3	11	1	2	7	—	25	—	—	25	—	—	25	5	—	24	10
14	Wittſtock	1	12	6	1	11	4	1	2	11	—	29	2	—	26	—	—	24	—	—	20	7	—	19	9
15	Wriezen an der Oder	1	7	6	1	5	—	1	2	1	1	—	—	—	22	6	—	20	10	—	18	6	—	16	6

Digitized by Google

Kommiſſarien ſein ſolle, ſo iſt, um das Eine mit dem Andern in Uebereinſtimmung zu bringen, von dem Königl. Miniſterio des Innern und der Polizei unterm 20. v. M. beſtimmt worden, daß in Gemäßheit der Anfangs gedachten Feuerlöſch-Ordnung die Diſtrikts-Kommiſſarien und deren Stellvertreter, da ſolche den Kreis-Landrath vertreten, auch im weitern Polizeibezirke von Berlin die im Allgemeinen ihnen beigelegten Befugniſſe auszuüben haben, und die Land-Polizei-Kommiſſarien erſt nach ihnen in Wirkſamkeit treten, ſie jedoch höhern Polizei-Beamten weichen müſſen.

Indem dieſe Beſtimmung in Folge eines Erlaſſes des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz Exzellenz vom 2. d. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Betheiligten zugleich angewieſen, danach zu verfahren.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Nachweiſung

Lebensbedürfniſſe in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen Regierungsbezirks Oktober 1833.

Der Zentner Heu, höchſter Preis, Thl.	Sgr.	Pf.	Der Zentner Heu, niedrigſter Preis, Thl.	Sgr.	Pf.	Das Schock Stroh, höchſter Preis, Thl.	Sgr.	Pf.	Das Schock Stroh, niedrigſter Preis, Thl.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Erbſen, Thl.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Erdtoffeln, Sgr.	Pf.	Das Pfund Roggenbrodt, Sgr.	Pf.	Das Quart Braunbier, Sgr.	Pf.	Das Quart Weißbier, Sgr.	Pf.	Das Quart Branntwein, Sgr.	Pf.	Das Pfund Rindfleiſch, Sgr.	Pf.	Die Metze Graupen, höchſter Preis, Sgr.	Pf.	Die Metze Graupen, niedrigſter Preis, Sgr.	Pf.	Die Metze Grütze, höchſter Preis, Sgr.	Pf.	Die Metze Grütze, niedrigſter Preis, Sgr.	Pf.	Das Pfund Butter, Sgr.	Pf.
—	20	—	—	20	—	6	11	3	6	11	3	2	7	6	9	—	—	11	1	—	1	1	5	—	3	—	18	—	10	—	10	—	6	—	6	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	2	7	6	—	9	—	9	—	9	4	—	2	6	—	—	—	—	5	—	4	—	6	6
—	—	—	—	—	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	9	—	—	2	6	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	8
—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	7	10	1	—	—	11	1	—	5	—	2	6	25	—	15	—	—	—	—	—	7	—
—	26	10	—	25	—	7	13	—	7	—	—	2	4	—	8	7	1	7	1	3	2	—	4	—	3	3	12	—	8	—	7	—	7	—	8	2
—	15	—	—	15	—	8	—	—	8	—	—	1	8	2	7	11	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	20	—	6	—	8	—	5	—	7	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	5	6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—
—	25	—	—	22	—	8	—	—	7	15	—	1	17	6	10	6	1	1	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	6	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	9	9	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	6	—	—	6	—	—	1	22	9	11	—	—	11	1	5	1	3	5	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	6	—	—	6	—	—	2	—	—	8	6	—	7	—	—	—	—	—	—	2	6	20	—	10	—	7	6	7	6	6	6
—	15	—	—	15	—	6	—	—	6	—	—	2	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	7	—	7	—	7	6
—	—	—	—	—	—	8	—	—	7	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19	7	—	18	7	6	15	—	6	6	8	1	10	3	8	7	—	10	2	—	—	—	3	—	2	9	10	—	6	—	5	—	4	—	6	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	2	8	—	—	11	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	6	6

Potsdam, den 15. November 1833.

Nr. 165. Rindvieh-Lungenſeuche in Zützen. I. 778. November.

Da unter dem Rindvieh des Dorfes Zützen, Angermündeſchen Kreiſes, die Lungenſeuche ausgebrochen iſt, ſo wird dieſer Ort bis auf weitere Beſtimmung für Rindvieh und Rauchfutter geſperrt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 39. Ueberſichten und Tabellen-Einreichung.

Es wird hierdurch in Folge der Beſtimmung des Herrn Juſtiz-Miniſters Mühler Exzellenz, die von demſelben unterm 31. v. M. erlaſſene Verordnung, wegen Einreichung der Ueberſichten und Tabellen über den Zuſtand der Juſtiz-Verwaltung, zur Kenntniß der ſämmtlichen Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts gebracht, und werden dieſelben angewieſen, die in dieſer, als Beilage des 47ten Stücks des Amtsblatts, im Extrakt abgedruckten Verordnung angeordneten Ueberſichten und Tabellen, mit Berückſichtigung der beigefügten Formulare in den, in der Verordnung beſtimmten Terminen, bei Vermeidung von 2 Thlr. Strafe, einzureichen. Berlin, den 14. November 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 40. Stempel bei Mandats- und ſummariſchen Prozeſſen.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts werden auf die Beſtimmungen des unten ſtehenden Reſcripts des Herrn Juſtizminiſters Mühler vom 18. Oktober d. J., in Betreff der bei den Mandats- und ſummariſchen Prozeſſen zu verbrauchenden Stempel verwieſen.

Berlin, den 7. November 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

• • •

Es iſt zur Sprache gekommen, in welcher Art die Stempel bei den, nach der Allerhöchſten Verordnung vom 1. Juni d. J. zum Mandatsprozeſſe verwieſenen Sachen, inſoweit dieſe überhaupt dem Stempel unterliegen, zu berechnen ſind.

In Uebereinſtimmung mit dem Herrn Finanzminiſter wird dem Königl. Kammergericht darüber folgendes eröffnet.

1) Zu der Klage, dem Zahlungsbefehle und dem Notifikatorium müſſen in der Regel die gewöhnlichen Geſuchs- und Ausfertigungsſtempel verbraucht werden.

2) Wird die Sache auf vorgebrachte Einwendungen zum ſummariſchen Verfahren verwieſen, ſo tritt der Prozeß-Werthſtempel ein, und die verbrauchten Geſuchs- und Ausfertigungsſtempel kommen darauf in Anrechnung.

3) Würde der Werth- oder Erkenntnißſtempel weniger betragen, als die Geſuchs- und Ausfertigungsſtempel, welches in der Regel bei Gegenſtänden bis 100 Thlr. der Fall ſein wird, ſo werden nur ſo viel Eingabe- und Ausfertigungsſtempel genommen, als zur Erfüllung des Werthſtempels erforderlich ſind; z. B. der Erkenntnißſtempel bei einem Gegenſtande von 50 Thlr. iſt 15 Sgr.

Digitized by Google

Es wird alſo nur zur Klage 5 Sgr.,
zum Mandat .... 10 Sgr.
genommen, und ein weiterer Prozeßſtempel tritt nicht ein.

Berlin, den 18. Oktober 1833.

An das Königl. Kammergericht. Der Juſtizminiſter. Mühler.

Nr. 41. Gebührenſache der Beamten.

Durch die in Nr. 16 der Geſetzſammlung für dieſes Jahr unter Nr. 1460 abgedruckte Allerhöchſte Kabinetsordre vom 9. d. M. iſt Allerhöchſt genehmigt worden, daß bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten

1) diejenigen Beamten, deren Einkommen ganz oder zum Theil auf Schreibgebühren angewieſen iſt, von den, nach der neuen Gebührentaxe vom 9. d. M., in dem Mandats-, dem ſummariſchen und dem Bagatell-Prozeß bei Objekten bis 50 Thlr., ſtatt der einzelnen Gebührenſätze, zu liquidirenden Pauſchquanten einen beſtimmten Antheil, und zwar:
   a) von Pauſchquanten für das Prozeßverfahren von den erſten 20 Thlrn. des Objekts ein Drittheil, und bei höheren Objekten von dem Mehrbetrage ein Sechstheil,
   b) von Pauſchquanten in der Exekutions-Inſtanz ſtets ein Sechstheil erhalten ſollen, und
2) die Salarienkaſſen-Rendanten und andere gerichtliche Beamte, welchen eine Tantieme von der quotepflichtigen Sportel-Einnahme zuſteht, zur Berechnung dieſer Tantieme auch diejenigen Sportel-Einnahmen ziehen können, welche nach den Beſtimmungen der neuen Gebührentaxe liquidirt werden, und bisher quotenpflichtig geweſen ſind.

Das Königl. Kammergericht wird hierdurch angewieſen, nicht nur Hinſichts der bei ihm ſelbſt angeſtellten betreffenden Beamten nach dieſen Allerhöchſten Beſtimmungen zu verfahren, ſondern auch die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte des Departements zu deren Befolgung anzuweiſen.

Zur Vereinfachung des Sportel- und Kaſſenweſens iſt andern Beamten, und namentlich auch den Unterbeamten, welche nach ihren Beſtallungen oder den Etats mit ihrem Einkommen ganz oder zum Theil auf Meilengelder, Exekutions- und Inſinuations-Gebühren angewieſen worden ſind, kein Antheil von den bei Objekten bis 50 Thlr. von den Partheien einzuziehenden Pauſchquanten bewilligt worden. Es läßt ſich daher erwarten, daß von einzelnen Beamten, namentlich der letztern Klaſſe, Reklamationen wegen Verkürzung ihres Einkommens werden erhoben werden.

In dergleichen Fällen hat das Königl. Kammergericht nach folgenden Grundſätzen zu verfahren.

1) Bei Beamten, welche bereits nach den Beſtimmungen des Normal-Etats angeſtellt ſind, und welchen nur ein Theil ihres Einkommens auf Meilengelder, Exekutions- und Inſinuations-Gebühren durch Bewilligung derſelben bis auf

Digitized by Google

dem Chariteehauſe in Berlin angeſtellt, und der Predigtamts-Kandidat Eduard Ferdinand Klingebeil aus Brandenburg für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der bisherige Steuer-Supernumerarius Kurz in Perleberg iſt zum Steuer-Aufſeher in Brandenburg befördert worden.

Der Kandidat der Chirurgie Auguſt Friedrich Ferdinand Schmidt iſt als ausübender Wundarzt 2ter Klaſſe approbirt und vereidigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Indem wir auf die, vom Prediger Jung zu Groß-Machenow, zunächſt für die Schule und das kirchliche Sängerchor daſelbſt, zum Beſten des Potsdamer Zivil-Waiſenhauſes herausgegebenen und von ihm ſelbſt geſetzten, oder doch mit paſſenden Texten verſehenen vier- und zweiſtimmigen Geſangſtücke, 3 Hefte, reſp. 6 und 7 Bogen ſtark, jedes Heft à 12 Sgr. 6 Pf., Berlin in Kommiſſion bei Ludwig Oehmigke, 1833, aufmerkſam machen, und dieſelben als brauchbar für Schulen und kirchliche Sängerchöre, denen gehörig muſikverſtändige Lehrer vorſtehen, empfehlen, ermächtigen wir die betreffenden Ortsſchulvorſtände, auf Koſten derjenigen Schulkaſſen, welche Mittel dazu beſitzen, Ein Exemplar der vorgedachten Schrift, aus welchem die einzelnen Stimmen für die Sänger leicht abgeſchrieben werden können, anzuſchaffen. Potsdam, den 10. November 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Die Stadtverordneten zu Rathenow haben auf angemeſſene Vorſtellung des Magiſtrats-Dirigenten, Bürgermeiſters und Stadtſyndikus Schulz daſelbſt, in ſehr richtiger Erwägung der Sache und in löblicher treuer Sorge für das wahre Beſte der Bürgerſchaft, wie für das Wohl und Gedeihen der Ortsſchulen beſchloſſen, die Schulgeldzahlung gänzlich abzuſchaffen, und dagegen die ſämmtlichen Koſten der Unterhaltung der Schulen nach einem feſtgeſetzten Etat ganz in Gemäßheit der geſetzlichen Beſtimmungen §§ 29 und 31 Tit. 12 Th. II des Allgemeinen Landrechts, theils auf Kommunalkaſſen zu übernehmen, theils auf alle Hausväter des Orts, nach Maßgabe ihres Beſitz- und Nahrungsſtandes zu repartiren.

Wir bringen dieſes, eben ſo ſehr von kräftiger Entſchloſſenheit, als von Einſicht zeugende Verfahren der obgedachten Stadtverordneten-Verſammlung um ſo lieber zur öffentlichen Kenntniß, als daſſelbe bei der in neuerer Zeit eingetretenen Lage der Kommunen, namentlich in den Städten, und in Folge der bewirkten Verbeſſerung und Erweiterung der Schulen überall Nachahmung verdient, und deshalb zur Beachtung ganz beſonders empfohlen werden muß.

Potsdam, den 10. November 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

(Hierbei eine Beilage und ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Beilage

zum

47ſten Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnung
wegen Einreichung der Ueberſichten und Tabellen über den Zuſtand der Juſtiz-Verwaltung.

Die nach den bisherigen Anweiſungen einzureichenden Berichte, Liſten und Tabellen, haben den Zweck einer vollſtändigen Ueberſicht des Zuſtandes der Juſtiz-Verwaltung nicht ganz erreicht; auch ſind durch die neueren Verordnungen, das Prozeßverfahren betreffend, Veränderungen bei dem Tabellenweſen nothwendig geworden. Der Juſtizminiſter hat ſich daher veranlaßt gefunden, wegen künftiger Einreichung der von den Untergerichten an die Obergerichte, und von dieſen an den Juſtizminiſter einzureichenden periodiſchen Ueberſichten und Tabellen, nachſtehende Anordnungen zu erlaſſen.

Von den Untergerichten ſind an die Obergerichte einzureichen:

I. Eine Haupt-Ueberſicht der im abgelaufenen Geſchäftsjahre — welches vom 1. Dezember bis zum letzten November des folgenden Jahres gerechnet wird — vorgekommenen Arbeiten, ſtatt der bisherigen General-Prozeßtabelle, nach dem anliegenden Formular. (Beilage A.)

Sie iſt von jedem Untergerichte, welches eine ſelbſtſtändige Stellung hat, ſpäteſtens bis zum 15. Dezember jeden Jahres einzuſenden.

Bei den kleinern Patrimonialgerichten ſind auf dem Titelblatt die auf dem Formular beigefügten Notizen zu berückſichtigen. Statt derſelben iſt bei den Königlichen und aus Juſtiz-Fonds unterhaltenen Gerichten, ſo wie bei den größeren Privatgerichten, welche für ſich allein einen beſondern Richter haben (z. B. Kreisgerichte), eine beſondere Ueberſicht der Jurisdiktions-Verhältniſſe in nachſtehender Art beizufügen.

1) Zum Gerichtsbezirk gehören:

A. Städte

1) N. N. mit .... Einwohnern.

B. Dorfſchaften

1) N. N. ....

2) N. N. ....

Summa. ....

Gehören zu dem Gericht auswärtige Gerichts-Kommiſſionen, Gerichtsämter u. ſ. w., ſo müſſen dieſe hinſichts ihres Gerichtsſprengels aufgeführt wer-

Digitized by Google

den. Eben ſo iſt anzugeben, ob und wie oft auswärtige beſtimmte Gerichts-tage an einzelnen Orten im Bezirk des Gerichts abzuhalten ſind;

2) das Beamten-Perſonal beſteht in:
   einem Direktor,
   Mitgliedern,
   Subalternen,
   Unterbeamten (Gerichtsdienern, Exekutoren, Boten, Gefangenwärtern).

Die Depoſitalbeamten ſind beſonders zu bezeichnen.

Dabei iſt zugleich anzugeben, wie oft Depoſital-Tag abgehalten wird.

Außerdem müſſen die nicht etatsmäßigen Hülfsarbeiter, Referendarien und Auſcultatoren, welche ſich wenigſtens am Schluſſe des Jahres bei dem Gericht befinden, jede Klaſſe derſelben der Zahl nach, angezeigt werden.

Die Kriminalgerichte und Kreis-Juſtizräthlichen Behörden, oder Kreis-Juſtizkommiſſionen, inſofern letztere ſelbſtſtändig Prozeſſe und Unterſuchungen einzuleiten und zu führen befugt ſind — haben dergleichen Haupt-Ueberſichten der Jurisdiktions-Verhältniſſe und der bei ihnen bearbeiteten Geſchäfte, inſoweit ſolche in dem Formular berückſichtigt worden ſind, ebenfalls einzureichen.

Als anhängige Unterſuchungen ſind bei ihnen auch diejenigen, jedoch beſonders aufzuführen, welche zwar von den Ungerichten eingeleitet und geführt, zur Fortſetzung aber an das Kriminalgericht abgegeben worden ſind.

Auch iſt Hinſichts der von den Kriminalgerichten und Kreis-Juſtizräthlichen Behörden geführten Prozeſſe und Unterſuchungen zu bemerken, ob und in wie vielen Sachen das Erkenntniß:

a) von ihnen ſelbſt,
b) von dem Obergericht,
c) von einem Königlichen Untergericht

abgefaßt worden iſt.

Dieſer Haupt-Ueberſicht ſind beizulegen:

1) Die Liſte der überjährigen Prozeſſe und Nachlaß-Regulirungen.

In dieſe ſind am Schluſſe des Monats November alle diejenigen Prozeſſe und Nachlaß-Regulirungen (No. I und IV des Formulars A) einzutragen, welche von dem Gericht ſchon ſeit länger als einem Jahre, alſo vor dem 1. Dezember des vorigen Jahres eingeleitet worden ſind.

Nicht bloß gewöhnliche Zivilprozeſſe, ſondern auch Konkurſe, Liquidations- und Subhaſtationsprozeſſe, ſo wie Prioritäts-Verfahren, gehören hierher. Sie ſind nach den verſchiedenen Gattungen hintereinander aufzuführen, ſodann fol-

Digitized by Google

gen die Nachlaßſachen; ihre Geſammtzahl muß mit den Angaben in den betreffenden Kolonnen der Haupt-Ueberſicht übereinſtimmen.

Sie muß folgende Rubriken haben:

1) No.
2) Angabe der Parteien und des Objekts,
3) Datum der Klage und der Verfügung, durch welche die Sache eingeleitet worden,
4) kurze Darſtellung der jetzigen Lage der Sache,
5) Urſachen der bisherigen Verzögerung.

Die 4te und 5te Kolonne iſt vom Dirigenten des Gerichts ſelbſt auszufüllen.

Sie iſt — wenn überhaupt am Schluſſe des Jahres überjährige Prozeſſe und Nachlaß-Regulirungen ſchweben — *von jedem Gericht* einzureichen.

2) *Eine Ueberſicht der ſtattgefundenen Vertheilung der zu bearbeiten geweſenen Geſchäfte* nach dem anliegenden Formular. (Beilage B.)

Sie wird nur von denjenigen Gerichten eingereicht:

a) welche mit mehr als einem Richter beſetzt ſind, oder
b) bei welchen neben dem Richter auch einzelne Subalternen, Referendarien und Auſkultatoren richterliche Geſchäfte bearbeitet haben.

Die aus Juſtiz-Fonds unterhaltenen Untergerichte, die Kriminalgerichte und Kreis-Juſtizräthlichen Behörden haben vorſtehend erwähnte Haupt-Ueberſicht der Jurisdiktions-Verhältniſſe, Geſchäfte und deren Vertheilung ſtets in *zwei* Exemplaren einzuſenden, damit *eins* davon an den Juſtizminiſter eingereicht werden kann.

II. *Zivil- und Kriminal-Referat-Tabellen.* Sie ſind halbjährig zum 15. Juni und 15. Dezember von den ſämmtlichen Untergerichten, *welche ein Kollegium bilden oder doch zwei Richter haben*, einzureichen.

Das für die Obergerichte vorgeſchriebene Formular iſt auch bei den Untergerichten zu benutzen.

III. *Die beſondern Geſchäfts-Tabellen in Unterſuchungs-Sachen* und event. die Negativberichte und Atteſte, namentlich

1) die *monatliche Gefangenliſte* zum 1. jeden Monats,
2) die halbjährige Kriminal-Prozeßtabelle bis zum 15. Juni und 15. Dezember,

} nach dem der Kriminal-Ordnung beigefügten Formular,

ſind von jedem mit der Kriminalgerichtsbarkeit beliehenen Gericht, insbeſondere auch von den Kriminalgerichten und Kreis-Juſtizräthlichen Behörden einzureichen.

Der Kriminal-Prozeßtabelle des 2ten Semeſters iſt zugleich

a) *eine Ueberſicht der bei dem Gericht im Laufe des Jahres über-*

Digitized by Google

haupt anhängig geweſenen Unterſuchungen — wie ſolche in die Haupt-Ueberſicht unter No. II aufzunehmen iſt —

b) eine Ueberſicht der Unterſuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, und der Geſammtzahl der Verbrecher nach Geſchlecht, Alter und Religion

beizufügen.

IV. Die Jahres-Abſchlüſſe der Depoſitorien nebſt Beilagen ſind nach dem Zirkular-Reſcript vom 2. April 1832 von den ſämmtlichen aus Staats-Fonds unterhaltenen Gerichten ſpäteſtens im Monat September jeden Jahres einzureichen. Die übrigen Gerichte ſind hiervon befreit.

Depoſital-Ordnung Titel 3 § 35.

Reſcript vom 29. Dezember 1824 (Jahrbücher Band 24 Seite 302).

V. Die Jahres-Abſchlüſſe und Rechnungs-Extrakte der Salarienkaſſe, welche von den mit beſondern Kaſſen-Etats verſehenen Untergerichten nach der Verordnung vom 11. Februar 1828 u. ſ. w. anzufertigen ſind, müſſen zwiſchen dem 1. bis 15. Februar bei dem Obergericht eingehen.

VI. Die Konduiten-Liſten nach dem für Obergerichte vorgeſchriebenen Formular.

Sie ſind jedoch nur einzureichen:

1) von den Dirigenten der ſämmtlichen Königlichen und aus Staats-Fonds unterhaltenen Untergerichte, Kriminalgerichte, Kreis-Juſtizkommiſſionen,

über alle etatsmäßige Beamte und die aus Staats-Fonds remunerirten Hülfs-Arbeiter, über Referendarien und Auſcultatoren;

2) von den Dirigenten der kollegialiſch oder von zwei Richtern verwalteten Privatgerichte, über die richterlichen und auf Lebenszeit angeſtellten Subalternen-Beamten;

und zwar ſtets an das Präſidium des Obergerichts bis zum 15. Dezember.

VII. Ein Jahresbericht über den Zuſtand der Juſtizverwaltung in den Hauptgegenſtänden derſelben, ſo wie über die etwa nothwendigen oder zweckmäßigen Veränderungen in der Geſchäftsverwaltung, bei dem Beamten-Perſonal, dem Geſchäfts-Lokal u. ſ. w.

Zur Einreichung dieſes Berichts — welche bis Ende Dezember erfolgen muß — ſind nur die Dirigenten der formirten Untergerichte, der Kriminalgerichte, ſo wie derjenigen Gerichte, bei welchen zwei Richter angeſtellt ſind, verpflichtet. Es ſteht jedoch den einzeln ſtehenden Königlichen und nicht Königlichen Richtern frei, dergleichen Jahresberichte auch zu erſtatten, wenn ſie dies in dem einen oder anderen Jahre für zweckmäßig erachten.

Digitized by Google

Auf die Einreichung vorſtehender Geſchäftsberichte und Ueberſichten iſt mit aller Strenge zu halten. Wird die beſtimmte Friſt überſchritten, ſo iſt zu vermuthen, daß ſich das Regiſtraturweſen und die geſammte Geſchäftsverwaltung bei dem ſäumigen Gericht in Unordnung befindet. Dies iſt durch angemeſſene — im Allgemeinen im Voraus anzudrohende — und ſogleich einzuziehende Ordnungsſtrafen ſofort zu rügen. Außerdem iſt bei dieſen Gerichten ſobald als möglich eine genaue Geſchäfts- und Kaſſen-Reviſion vorzunehmen.

Die Dirigenten und Richter ſind für die Richtigkeit der eingereichten Geſchäftstabellen und Ueberſichten beſonders verantwortlich zu machen und anzuweiſen:

ſich von der Richtigkeit der Angaben durch eigene Einſicht und Vergleichung der betreffenden Repertorien, Journale und vorjährigen Liſten gehörig zu überzeugen.

Die Liſten und Ueberſichten ſind übrigens auf Papier zu ſchreiben, welches das gewöhnliche Akten-Format hat.

Im Allgemeinen wird geſtattet, die Geſchäfts-Tabellen und Liſten der kleinern, mit einem größern Gerichte in Verbindung ſtehenden Untergerichte bei dieſem, und nicht unmittelbar bei dem Obergericht einreichen zu laſſen. Dies gilt namentlich von den Königlichen Gerichtsämtern und Friedensgerichten im Herzogthum Sachſen und dem Großherzogthum Poſen, deren Liſten bei den Landgerichten eingereicht werden können. Das Hauptgericht hat in dieſem Falle die Reſultate der bei ihm eingereichten Tabellen und Ueberſichten in die eignen, bei dem Obergericht einzureichenden, jedoch abgeſondert, aufzunehmen.

Die bei dem Obergericht zum Vortrag kommenden Untergerichts-Tabellen, Ueberſichten u. ſ. w. ſind von dem Dezernenten einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Sie ſind daher mit den früher eingereichten zu vergleichen, und zur Kontrolirung der Thätigkeit der Gerichtsbehörden zu benutzen.

Insbeſondere erfordern die Spezialliſten über die ſeit längerer Zeit ſchwebenden Prozeſſe, Nachlaßregulirungen und Unterſuchungen eine ſorgfältige Berückſichtigung. Sind die angegebenen Gründe der noch nicht erfolgten Erledigung nicht befriedigend, ſo ſind die Akten zur Einſicht einzufordern, oder die Beſchleunigung der einzelnen Sachen durch ſpezielle Verfügungen zu veranlaſſen.

Auch wird es zweckmäßig ſein, die unter No. I erwähnte Haupt-Ueberſicht nach deren Gebrauch bei dem Vortrag, den Akten über Einrichtung und Beſetzung des betreffenden Gerichts jedesmal vorheften zu laſſen und erſt nach Eingang einer neuen Ueberſicht zu den Tabellenakten zu nehmen, damit der Dezernent bei den Einrichtungsakten den Zuſtand der Juſtizverwaltung zu jeder Zeit überſehen kann.

Berlin, den 31. Oktober 1833.

Der Juſtiz-Miniſter.
Mühler.

Digitized by Google

Beilage A.

Haupt-Ueberſicht
der
Geſchäfte
bei dem
(Land- und Stadtgericht, Gerichts-Amt)
zu
N. N.
für das Jahr ....

Hierunter kommt bei den Patrimonial-Gerichten:

1) Angabe des landräthlichen Kreiſes, in welchem das Hauptgut liegt.

2) Angabe der zum Gericht gehörigen Dorfſchaften, nebſt Zahl der Gerichts-Eingeſeſſenen.

3) Name des Richters und Angabe der Verfügung, durch welche ſein Vertrag mit der Gerichtsherrſchaft beſtätigt worden iſt.

4) Name des bei dem Gericht angeſtellten oder zugezogenen Protokollführers in Zivil- und Kriminalſachen, nebſt Angabe wann? und von wem? er als ſolcher geprüft worden iſt.

5) Name der verpflichteten Depoſital-Beamten.

6) Angabe der jährlich abzuhaltenden und im letzten Jahre wirklich abgehaltenen Gerichtstage.

7) Bezeichnung der über die unbeendigt gebliebenen überjährigen Prozeſſe und Nachlaß-Regulirungen einzureichenden Spezial-Tabelle.

Alle dieſe Angaben ſind vom Richter durch Namens-Unterſchrift zu vollziehen.

Digitized by Google

I. Prozeſſe.

No.	Nähere Bezeichnung der Prozeſſe.	waren anhängig:			davon ſind beendigt:					unbeendigt bleiben:			Zahl der kommiſſariſch vollſtändig inſtruirten Obergerichts-Prozeſſe.	Zahl der erlaſſenen Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht worden ſind.	Bemerkungen.
		überjährige.	diesjährige.	Summa.	durch Agnition od. Kontumazial-Verfahren.	durch Entſagung.	durch Vergleich.	durch Erkenntniß.	Summa.	überjährige.	diesjährige.	Summa.			
1	Gewöhnliche Zivil-Prozeſſe:														
	a) nach Vorſchrift der Allgemeinen Gerichtsordnung .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
	b) ſummariſche Prozeſſe nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
	c) Bagatell-Prozeſſe, desgleichen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
	Summa .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
2	Konkurs-Liquidations-Prozeſſe, Prioritäts-Verfahren . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
3	Subhaſtations-Prozeſſe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
	Summa überhaupt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			
		Hat das Gericht auch in anderen als bei ihm anhängigen Prozeſſen Erkenntniſſe abgefaßt, ſo iſt die Zahl derſelben hierunter zu bemerken.													

Digitized by Google

II. Unterſuchungen

No.	Nähere Bezeichnung der Unterſuchungen.	waren anhängig:			davon ſind beendigt:				unbeendigt bleiben:			Zahl der Obduktionen und Sektionen ohne Unterſuchung.	Zahl der an ein Inquiſitoriat zum Abſchluß abgegebenen, oder im Auftrage des Obergerichts oder eines Inquiſitoriats vollſtändig geführten Unterſuchungen.
		überjährige.	diesjährige.	Summa.	durch richterliche Entſcheidung.	durch Zurücknahme der Denunziation bei Injurien.	durch Niederſchlagung. Tod d. Angeſchuldigten.	Summa.	überjährige.	diesjährige.	Summa.		
1	Wirkliche Kriminalunterſuchungen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
2	Polizeimäßig geführte Unterſuchungen .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
3	Fiskaliſche Unterſuchungen	.	.	.	.	.	.	.	.		.		
4	Unterſuchungen wegen Holzdiebſtahl . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
5	Unterſuchungen wegen anderer Forſt-, Jagd- und Hütungskontraventionen . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
	Summa überhaupt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		

Hat das Gericht auch in andern als bei ihm anhängigen Unterſuchungen die Erkenntniſſe abgefaßt, ſo iſt die Zahl derſelben hierunter zu bemerken.

III. Vor-

Digitized by Google

III. Vormundſchaften und Kuratelen							IV. Nachlaß-Regulirungen außer den vormundſchaftlichen							V. Zahl der Depoſitalmaſſen am Schluſſe des Jahres	
waren zu führen:			davon ſind beendigt.	bleiben noch anhängig.	darunter:		waren zu führen:			davon ſind beendigt.	unbeendigt bleiben:			bei dem Judizial-Depoſitum.	bei dem Pupillen-Depoſitum.
überjährige.	diesjährige.	Summa.			mit Vermögens-Verwaltung.	ohne Vermögens-Verwaltung.	überjährige.	diesjährige.	Summa.		überjährige.	diesjährige.	Summa.		

VI. Hypotheken-Folien					VII.	VIII.	IX.	Bemerkungen.
ſind überhaupt anzulegen geweſen.	davon waren am Schluſſe des letzten Jahres angelegt.	es bleiben daher anzulegen.	im Laufe des Jahres ſind angelegt.	mithin bleiben noch anzulegen.	Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſind überhaupt vorgenommen worden.	Termine ſind überhaupt abgehalten worden.	An Vorträgen waren überhaupt zu bearbeiten.	Hier iſt namentlich anzugeben, wann die letzte Depoſital-Rechnung gelegt, revidirt und abgenommen worden iſt. Auch iſt von Gerichten, welche keine beſondere Ueberſicht der Geſchäftsvertheilung einzureichen haben, die Zahl der bei dem Gericht noch nicht erledigten Spruchſachen, nebſt dem Datum, wann ſolche zum Spruch vorgelegt worden ſind, hier anzugeben.

Digitized by Google

Anmerkungen.

1) Prozeſſe und Unterſuchungen ſind dann als anhängig anzuſehen, wenn auf die angeſtellte Klage ein Termin anberaumt, oder die Vernehmung oder Verhaftung des Angeſchuldigten von dem einleitenden Gericht verfügt worden iſt. In die Ueberſicht der anhängigen Prozeſſe und Unterſuchungen kommen aber nur diejenigen, welche von dem Gerichte ohne Auftrag eingeleitet, geführt und entweder ſelbſt entſchieden, oder ohne Zwiſchen-Inſtanz eines Inquiſitoriats, an das Obergericht zur Entſcheidung oder zur Beſtätigung des ſelbſt abgefaßten Erkenntniſſes eingereicht werden.

Für die eingeleiteten und geführten, jedoch an ein Inquiſitoriat zum Abſchluß abgegebenen, ſo wie für die im Auftrage des Obergerichts oder eines Inquiſitoriats kommiſſariſch vollſtändig geführten Prozeß-Inſtruktionen und Unterſuchungen, ſind beſondere Kolonnen beſtimmt.

2) Bis zur Repoſition der Akten ſind die eingeleiteten Prozeſſe und Unterſuchungen als unbeendigt aufzuführen. Unter der Beendigung durch Erkenntniß iſt daher nur eine rechtskräftig gewordene richterliche Entſcheidung zu verſtehen.

3) Unter den ſummariſchen und Bagatell-Prozeſſen ſind auch diejenigen Mandats-Prozeſſe mitzuzählen, bei welchen Einwendungen gegen die Forderungen gemacht werden (§ 2, 3 und 75 der Verordnung vom 1. Juni 1833). Die Zahl der übrigen Mandate iſt in einer beſondern Kolonne anzugeben.

4) Bei den ſummariſchen und Bagatell-Prozeſſen wird in der Kolonne: Bemerkungen, angegeben, in wie vielen Sachen es zum mündlichen Verfahren gekommen iſt.

5) In die erſte Kolonne der abgemachten Prozeſſe gehören nicht nur die durch Agnitions-Reſolut und Kontumazial-Erkenntniß, ſondern auch die durch Kontumazial-Verfahren nach §§ 68 und 69 der Verordnung vom 1. Juni 1833 beendigten Prozeſſe.

6) Für die Zahl der vorgekommenen Obduktionen und Sektionen, inſofern ſie keine beſondere Unterſuchung veranlaſſen, iſt eine beſondere Kolonne beſtimmt.

Digitized by Google

7) Der bei den Vormundſchaften gemachte Unterſchied bezieht ſich auf Vermögensverwaltung überhaupt, ohne Rückſicht, ob ſolche mit einer Depoſitalverwaltung verbunden iſt oder nicht.

8) Iſt die Zahl der Hypotheken-Folien durch Zuſchlagung oder Dismembration von Grundſtücken u. ſ. w. vermehrt, oder durch Vereinigung mehrerer Folien, Jurisdiktions-Veränderungen u. ſ. w. vermindert worden, ſo iſt dies in einer Anmerkung beſonders anzuzeigen.

9) Bei der Zahl der Termine iſt auf die Vernehmung von Supplikanten, Beſchwerde-Führern u. ſ. w., zu denen vorher kein beſonderer Termin anberaumt worden iſt, keine Rückſicht zu nehmen.

10) Zu den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören alle dahin gehörige, vor dem Gericht oder einem Kommiſſarius deſſelben vorgenommene Geſchäfte. (Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil II Titel I.)

11) Bei der Zahl der Vorträge iſt zu bemerken, ob die Inſinuations-Dokumente, Reproducenda, Vorträge in Bagatell-Sachen und Depoſital-Neben-Protokolle darunter begriffen ſind. Ob ſolche in die Vortrags-Journale einzutragen ſind, bleibt der Beurtheilung der Gerichte überlaſſen; doch iſt überhaupt darauf zu ſehen, die Eintragungen in die Vortrags-Journale auf das Nothwendige zu beſchränken, um dies Geſchäft zu vereinfachen.

Digitized by Google

Beilage B.

Ueberſicht

der Vertheilung der bei dem   Gericht zu   im Jahre
zu bearbeiten geweſenen Geſchäfte.

No.	Name des Arbeiters.	Zahl der abgehaltenen Termine.	Zahl der zu bearbeitenden Spruchſachen: nach dem alten Verfahren: in Zivilſachen. Referate.	in Zivilſachen. Korreferate.	in Unterſuchungsſachen. Referate.	in Unterſuchungsſachen. Korreferate.	zuſammen.	nach der Verordnung vom 1. Juni 1833: ſummariſche Prozeßſachen.	Bagatell-Prozeßſachen.	zuſammen.	mithin überhaupt.	davon ſind abgemacht.	dagegen noch rückſtändig.	Angabe des Datums, unter welchem die rückſtändigen Spruchſachen diſtribuirt worden ſind.	Zahl der Vorträge: Bezeichnung der verſchiedenen bei dem Gericht geführten Vortrags-Journale.				überhaupt zuſammen.	davon ſind bei Abgang der Ueberſicht noch zu erledigen.	Bemerkungen.
1	Direktor N.N.																				
2	Aſſeſſor N.N.																				

Anmerkungen.

1) Die Geſchäfte aller bei dem Gericht bloß zu ihrer Ausbildung beſchäftigt geweſenen Referendarien und Auſcultatoren werden unter einer Nummer aufgeführt.

Eben ſo die Entſcheidungen der aus mehreren Mitgliedern beſtehenden Deputationen für ſummariſche Prozeſſe. Doch ſind in der Kolonne: Bemerkungen, die dabei beſchäftigt geweſenen Mitglieder zu nennen.

2) Haben auch Subalternen-Beamte richterliche Geſchäfte vorgenommen, namentlich Termine abgehalten, ſo ſind ſie aufzuführen.

3) In der Kolonne: Bemerkungen, iſt auch anzugeben, welche Mitglieder Depoſital- und Salarienkaſſen-Kuratoren ſind, auswärtige beſtimmte Gerichtstage abzuhalten oder andere beſtimmte Geſchäfte zu beſorgen haben.

4) Zu der Zahl der zu bearbeitenden Spruchſachen gehören nicht nur die im laufenden Jahre diſtribuirten, ſondern auch die am Schluſſe des vorigen Jahres in Reſt gebliebenen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48.

Den 29. November 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 19te Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1467. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 13. Oktober 1833, über die Aufhebung des zweiten Senats bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder, und die Beſtimmungen des Inſtanzenzuges bei allen andern, nur aus einem Zivilſenat beſtehenden Oberlandesgerichten, in Mandats-, ſummariſchen und Bagatellſachen.

Nr. 1468. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 14. Oktober 1833, wegen der Grenzen der Gewerbſchein-Pflichtigkeit der Muſiker.

Nr. 1469. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 24. Oktober 1833, das Ausſcheiden der Stadt Halbau aus dem ſtädtiſchen Wahlverbande betreffend.

Nr. 1470. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 2. November 1833, die Einführung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 in der Stadt Kempen im Regierungsbezirk Poſen betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 166. Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Neumärkiſchen Interimsſcheinen. I. 1387. November.

Vom 2. Januar 1834 ab wird täglich, die Sonn- und Feſttage, ſo wie die drei letzten Tage eines jeden Monats ausgenommen, bei der Kontrole der Staats-Papiere, Taubenſtraße Nr. 30, die Ausreichung neuer, den Zeitraum vom 1. Januar 1834 bis Ende Dezember 1837 umfaſſenden Zinskoupons Series IV Nr. 1 a 8 von verifizirten Neumärkiſchen Interimsſcheinen erfolgen, zu welchem Ende und damit auch die Abſtempelung der Koupons bewirkt werden kann, der gedachten Behörde die Interimsſcheine, nach der Nummerfolge geordnet, mittelſt einer bei Empfangnahme der Koupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare jetzt ſchon unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen ſind.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerkt die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsſchulden, daß die Beamten der Kontrole der Staatspapiere ſich neben ihren, bei der Ausreichung der neuen Zinskoupons eintretenden Amtsverrichtungen, mit dem Publikum eben ſo wenig in Briefwechſel, als auf Ueberſendung von dergleichen Effekten einlaſſen können, daß ſie vielmehr die Anweiſung erhalten haben, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die

Digitized by Google

ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzuſenden, welches ebenmäßig verfügt werden müßte, wenn dergleichen Geſuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsſchulden gerichtet werden ſollten.

Berlin, den 13. November 1833.

Hauptverwaltung der Staatsſchulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Der Deputirte der Provinz Neumark. Endell.

Potsdam, den 23. November 1833.

Vorſtehende Bekanntmachung, die Ausreichung der neuen Zinskoupons Series IV Nr. 1 bis 8 zu den verifizirten Neumärkiſchen Interimsſcheinen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 19. November 1833.

Nr. 167. Einzahlung der Veräußerungs- ꝛc. Gelder bei Summen über 500 Thaler. III. C. 1743. Oktober.

Höheren Beſtimmungen gemäß dürfen alle Zahlungen aus Domainen- und Forſtveräußerungen bei Summen über 500 Thaler — von jedem einzelnen Verfallstermine verſtanden — nur direkt an die Regierungs-Hauptkaſſe erfolgen, und alſo auch bei den Spezialkaſſen gar nicht angenommen werden.

Dieſe Beſtimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den letztgedachten Kaſſen zur Nachachtung empfohlen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Potsdam, den 18. November 1833.

Nr. 168. Rent- und Polizei-Verwaltung im Amte Zechlin. III. 887. September.

Nachdem die Erben des verſtorbenen Amtsraths Stropp aus der Generalpacht des Domainenamts Zechlin ausgeſchieden ſind, iſt dieſelbe mit einigen Modifikationen in landwirthſchaftlicher Beziehung dem Gottlob Ferdinand Auguſt Stropp, zweitem Sohne des verſtorbenen Amtsraths Stropp, von Trinitatis dieſes Jahres ab übertragen, und derſelbe zum Rent- und Polizeibeamten und zum Rendanten des Gerichts-Depoſitorii im gedachten Amte beſtellt worden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Potsdam, den 20. November 1833.

Nr. 169. Brückenaufzugsgeld an der Schmöckwitzer Brücke. IV. 445. November.

Allerhöchſter Beſtimmung gemäß hört die Abgabe für Benutzung der Schmöckwitzer Brücke auf dem Wege von Storkow und Beeskow über Schmöckwitz nach Berlin mit dem 11. Februar 1834 auf. Das Brücken-Aufzugsgeld von 1 Sgr. 3 Pf. dagegen wird auch ferner erhoben werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Digitized by Google

Potsdam, den 20. November 1833.

Nr. 170. Martini-Marktpreiſe zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einſaſſen. I. 1319. November.

Nachſtehende Ueberſicht von den Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſen des Weizens, des Roggens, der Gerſte, des Hafers und der Erbſen in den Marktſtädten des hieſigen Regierungsbezirks für das Jahr 1833, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueberſicht

der Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Weizen, Roggen, der Gerſte, vom Hafer und den Erbſen für das Jahr 1833 in den Städten Berlin, Brandenburg, Dahme, Havelberg, Jüterbogk, Neuſtadt-Eberswalde, Potsdam, Prenzlow, Neu-Ruppin, Spandau, Storkow, Wittſtock und Zehdenick, behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einſaſſen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe betragen pro Scheffel														
		Weizen.			Roggen.			Gerſte.			Hafer.			Erbſen.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	1	19	11	1	4	11	—	24	2	—	22	9	1	28	6
2	Brandenburg	1	13	9	1	2	10	—	25	—	—	23	2	2	15	—
3	Dahme	1	7	10	1	1	3	—	25	8	—	23	9	1	22	6
4	Havelberg	1	13	—	—	28	7	—	21	9	—	19	10	1	12	10
5	Jüterbogk	1	8	7	1	—	11	—	22	4	—	23	7	2	7	6
6	Neuſtadt-Eberswalde	1	17	6	1	5	—	—	25	—	—	21	3	2	7	6
7	Potsdam	1	16	3	1	5	2	—	25	4	—	22	8	2	—	7
8	Prenzlow	1	8	8	1	3	8	—	23	8	—	19	8	1	13	3
9	Neu-Ruppin	1	9	9	1	—	6	—	24	—	—	20	—	1	12	3
10	Spandau	1	16	6	1	3	11	—	26	6	—	21	5	1	22	9
11	Storkow	—	—	—	—	28	6	—	20	5	—	16	8	—	—	—
12	Wittſtock	1	7	3	—	26	9	—	21	4	—	19	9	1	17	6
13	Zehdenick	1	17	9	1	3	7	—	25	5	—	22	1	1	25	10

Digitized by Google

Nr. 171. **Vergütung der Getreide-Renten in baarem Gelde.** **I. 1319. November.**

Ueberſicht der, nach der Beſtimmung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom des Roggens in den Marktſtädten des hieſigen

Der Martinipreis des Roggens in den nachbenannten Kreiſen und Städten des hieſigen

Laufende Nummer.	In den Jahren	im Nieder-Barnimſchen Kreiſe zu Berlin.			im Ober-Barnimſchen Kreiſe zu Wriezen.			im Teltow-Storkowſchen Kreiſe zu Berlin.			im Zauch-Belzigſchen Kreiſe zu Potsdam.			im Jüterbogk-Luckenwaldeſchen Kreiſe zu Jüterbogk.			im Oſt-Havelländiſchen Kreiſe zu Potsdam.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	1820	1	3	3	—	25	—	1	3	3	1	2	5	1	—	9	1	2	5
2	1821	1	—	4	—	25	—	1	—	4	—	29	7	—	28	3	—	29	7
3	1822	1	12	10	1	8	—	1	12	10	1	12	8	1	5	—	1	12	8
4	1823	—	27	1	—	21	9	—	27	1	—	25	—	—	25	—	—	25	—
5	1824	—	22	5	—	17	10	—	22	5	—	20	8	—	18	9	—	20	8
6	1825	—	29	9	—	25	9	—	29	9	—	28	2	—	20	—	—	28	2
7	1826	1	20	3	1	16	3	1	20	3	1	19	11	1	8	9	1	19	11
8	1827	1	18	8	1	13	9	1	18	8	1	18	6	1	21	10	1	18	6
9	1828	1	17	3	1	16	9	1	17	3	1	19	6	1	22	6	1	19	6
10	1829	1	7	5	1	1	—	1	7	5	1	4	8	1	—	—	1	4	8
11	1830	1	23	5	1	19	6	1	23	5	1	21	3	1	14	9	1	21	3
12	1831	2	5	2	1	26	3	2	5	2	2	4	1	1	29	9	2	4	1
13	1832	1	9	7	1	2	10	1	9	7	1	9	6	1	7	11	1	9	6
14	1833	1	4	11	1	1	3	1	4	11	1	5	2	1	—	11	1	5	2
	Summa	18	22	4	16	10	11	18	22	4	18	11	1	16	24	2	18	11	1
	Davon die beiden theuerſten und die beiden wohlfeilſten Jahre mit	5	18	1	4	25	4	5	18	1	5	11	—	5	1	—	5	11	—
	bleiben für 10 Jahre	13	4	3	11	15	7	13	4	3	13	—	1	11	23	2	13	—	1
	Durchſchnitt auf ein Jahr	1	9	5	1	4	7	1	9	5	1	9	—	1	5	4	1	9	—

Digitized by Google

7. Juni 1821 §§ 73 und 74 ausgemittelten Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe
Regierungsbezirks für das Jahr 1833.

Regierungsbezirks iſt in den verfloſſenen 14 Jahren folgender geweſen, und zwar:

im Weſt-Havelländiſchen Kreiſe zu Brandenburg.			im Ruppinſchen Kreiſe zu Neu-Ruppin.			im Oſt-Priegnitzſchen Kreiſe zu Wittſtock.			im Weſt-Priegnitzſchen Kreiſe zu Perleberg.			im Prenzlowſchen Kreiſe zu Prenzlow.			im Templinſchen Kreiſe zu Templin.			im Angermündeſchen Kreiſe zu Schwedt.		
Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	3	8	1	1	11	1	—	2	—	27	6	1	—	—	1	1	8	1	—	8
—	28	9	—	25	4	—	25	—	—	23	9	—	20	—	—	26	3	—	27	6
1	11	8	1	6	—	1	4	1	1	1	11	1	3	—	1	6	6	1	8	2
—	25	8	—	23	9	—	22	6	—	23	2	—	24	8	—	23	2		25	8
—	19	5	—	19	3	—	19	8	—	17	6	—	21	7	—	20	—	—	20	4
—	24	10	—	26	9	—	23	6	—	21	3	1	1	11	—	27	6	1	—	2
1	18	11	1	15	—	1	16	11	1	12	—	1	14	10	1	17	6	1	16	5
1	16	6	1	12	6	1	6	6	1	11	1	1	5	3	1	10	—	1	10	4
1	17	3	1	13	9	1	13	2	1	16	2	1	14	1	1	12	6	1	10	11
1	2	6	1	2	10	1	4	2	1	2	6	1	3	—	1	6	11	1	5	—
1	22	6	1	16	—	1	14	5	1	19	4	1	12	5	1	17	6	1	18	5
1	25	4	1	23	—	1	15	8	1	16	3	1	24	4	1	28	9	2	—	11
1	9	1	1	7	—	1	5	9	1	7	—	1	7	2	1	8	9	1	6	2
1	2	10	1	—	6	—	26	9	—	27	8	1	3	8	1	5	—	1	4	2
17	18	11	16	13	7	15	18	3	15	17	1	16	5	11	17	2	—	17	4	10
5	2	1	4	22	—	4	14	9	4	14	4	4	20	9	4	29	5	5	5	4
12	16	10	11	21	7	11	3	6	11	2	9	11	15	2	12	2	7	11	29	6
1	7	8	1	5	2	1	3	4	1	3	3	1	4	6	1	6	3	1	5	11

Digitized by Google

Potsdam, den 20. November 1833.

Nach umſtehender Ueberſicht beträgt der ermittelte Durchſchnitt der Martini-Marktpreiſe des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen iſt, für das Jahr 1833 in nachbenannten Kreiſen und in den für ſelbige beſtimmten Marktplätzen des hieſigen Regierungsbezirks:

Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	9	Sgr.	5	Pf.,
=	Ober-Barnim	=	Wriezen	1	=	4	=	7	=
=	Teltow-Storkow	=	Berlin	1	=	9	=	5	=
=	Zauch-Belzig	=	Potsdam	1	=	9	=	—	=
=	Jüterbogk-Luckenwalde ..	=	Jüterbogk	1	=	5	=	4	=
=	Oſt-Havelland	=	Potsdam	1	=	9	=	—	=
=	Weſt-Havelland	=	Brandenburg ..	1	=	7	=	8	=
=	Ruppin	=	Neu-Ruppin ..	1	=	5	=	2	=
=	Oſt-Priegnitz	=	Wittſtock	1	=	3	=	4	=
=	Weſt-Priegnitz	=	Perleberg	1	=	3	=	3	=
=	Prenzlow	=	Prenzlow	1	=	4	=	6	=
=	Templin	=	Templin	1	=	6	=	3	=
=	Angermünde	=	Schwedt	1	=	5	=	11	=

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. November 1833.

Nr. 172. Haupt-Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe pro 1833. I. 1319. November.

Nach der untenſtehenden Ueberſicht betragen die diesjährigen Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe im hieſigen Regierungsbezirk:

für den Scheffel Roggen	1	Thlr.	2	Sgr.	5	Pf.,
= = = Gerſte	—	=	24	=	1	=
= = = Hafer	—	=	21	=	6	=
= = Zentner Heu	—	=	24	=	4	=
= das Schock Stroh	7	=	9	=	10	=

wonach die Vergütung für die an durchmarſchirende Truppen zu liefernden Fourage nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten Dezember 1834 zu berechnen iſt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ueberſicht

der Haupt-Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Roggen, der Gerſte, vom Hafer, Heu und Stroh im hieſigen Regierungsbezirk für das Jahr 1833, behufs der Feſtſtellung der Vergütungsbeträge für die an durchmarſchirende Truppen zu verabreichende Fourage.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Kreiſe.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe berechnet worden.	Die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe betragen pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerſte.			Scheffel Hafer.			Zentner Heu.			Schock Stroh.		
			Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim	Berlin	1	4	11	—	24	2	—	22	9	—	27	6	7	16	10
2	Ober-Barnim	Wriezen	1	1	3	—	21	3	—	17	6	—	—	—	—	—	—
3	Teltow-Storkow	Berlin	1	4	11	—	24	2	—	22	9	—	27	6	7	16	10
4	Zauch-Belzig	Treuenbriezen	1	1	10	—	23	1	—	23	5	1	—	—	6	10	—
5	Jüterbogk-Luckenwalde	Jüterbogk	1	—	11	—	22	4	—	23	7	—	25	—	8	7	6
6	Oſt-Havelland	Spandau	1	3	11	—	26	6	—	21	5	—	—	—	—	—	—
7	Weſt-Havelland	Brandenburg	1	2	10	—	25	—	—	23	2	—	20	—	6	15	—
8	Ruppin	Neu-Ruppin	1	—	6	—	24	—	—	20	—	—	23	—	7	18	9
9	Oſt-Priegnitz	Wittſtock	—	26	9	—	21	4	—	19	9	—	19	5	6	27	6
10	Weſt-Priegnitz	Perleberg	—	27	8	—	22	—	—	20	—	—	27	6	6	—	—
11	Prenzlow	Prenzlow	1	3	8	—	23	8	—	19	8	—	20	—	10	—	—
12	Templin	Templin	1	5	—	—	27	6	—	25	—	—	20	—	6	15	—
13	Angermünde	Schwedt	1	4	2	—	26	8	—	19	6	—	—	—	—	—	—
14	Stadt Potsdam	Potsdam	1	5	2	—	25	4	—	22	8	—	27	10	7	10	9
		Summa	15	3	6	11	7	—	10	1	2	8	27	9	80	18	2
		Durchſchnitt	1	2	5	—	24	1	—	21	6	—	24	4	7	9	1

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 42. Nachweiſungen über fiskaliſche Geldſtrafen.

Auf Veranlaſſung der Königl. Regierung werden ſämmtliche Untergerichte des Departements, mit Bezug auf die, in Nr. 9 der Amtsblätter vom Jahre 1827 enthaltene Bekanntmachung vom 15. Februar 1827, wiederholt aufgefordert, ſich bei Anfertigung der, der Königl. Regierung einzuſendenden Nachweiſungen über die fiskaliſchen Geldſtrafen, ausſchließlich des ihnen durch die Zirkularverfügung der Königl. Regierung vom 30. Dezember 1826 mitgetheilten Schemas zu bedienen, damit aus den Nachweiſungen vollſtändig die Soll- und Iſt-Einnahme, der Betrag der durch Niederſchlagung oder Abbüßung der Gefängnißſtrafen erledigten Geldbußen, und die Reſte hervorgehen. Die Nachweiſungen ſind von den Gerichten jederzeit mit dem Atteſte, daß ſie geprüft und richtig befunden worden, zu verſehen. Berlin, den 7. November 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 12. Zur Prüfung hieſiger Elementarlehrer iſt ein Termin auf den 9., 10. und 11. Dezember d. J. anberaumt worden. Diejenigen Lehrer, welche zu dieſer Prüfung zugelaſſen werden wollen, haben ſich unter Beibringung

1) eines, ihre perſönlichen Verhältniſſe und ihren Bildungsgang darſtellenden Lebenslaufs,
2) ihres Tauf- und Konfirmationsſcheins,
3) der Zeugniſſe über ihre Schulbildung und über ihre Vorbereitung zum Schulfach,
4) eines Zeugniſſes der Ortsbehörde über ihren ſittlichen Lebenswandel und eines Geiſtlichen über ihre ſittliche Befähigung für das Schulfach, und
5) eines ärztlichen Geſundheits-Zeugniſſes,

bei dem Seminar-Direktor Dieſterweg, Oranienburger Straße Nr. 29, bis zum 7. k. M. zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß nur diejenigen Lehrer zur Prüfung zugelaſſen werden können, welche vorgedachte Zeugniſſe vor Anfang der Prüfung beibringen.

Diejenigen Lehrer, welche ihre Zeugniſſe nach beendigter Prüfung zurück zu erhalten wünſchen, haben von denſelben genaue Abſchriften einzureichen.

Berlin, den 21. November 1833.

Königl. Schulkollegium der Provinz Brandenburg.

Perſonalchronik.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Eduard Karl Leopold iſt als Referendarius bei der hieſigen Königl. Regierung angeſtellt worden.

An die Stelle des nach der Bekanntmachung vom 15. Mai d. J., im diesjährigen Amtsblatte Seite 133, als Stellvertreter des Feuerlöſch-Kommiſſarius im 1ſten Diſtrikte des Angermündeſchen Kreiſes beſtätigten, hiernächſt mit Tode abgegangenen Gutsbeſitzers Zöllner in Ziechow, iſt der Oberförſter von Kobilinsky zu Gramzow zum Stellvertreter des Kommiſſarius im gedachten Feuerlöſch-Diſtrikte gewählt, und derſelbe dieſſeits als ſolcher beſtätigt worden.

Für die nach der Bekanntmachung vom 26. Auguſt d. J., im diesjährigen Amtsblatte Seite 222 et seq., noch unbeſetzt geweſenen Stellen der beiden Feuer-Löſch-Kommiſſarien im 1ſten und 6ten Diſtrikte des Prenzlowſchen Kreiſes ſind jetzt reſp. der Amtmann Lindenberg zu Eickſtedt und der Graf von Schlippenbach zu Arendſee, ſo wie für die noch offen geweſenen Stellen der beiden Stellvertreter im 2ten und 6ten Diſtrikte reſp. der Rentmeiſter Rabe zu Stramehl und der Amtmann Dulitz zu Ottenhagen, imgleichen für die nach ebenderſelben Bekanntmachung noch unbeſetzt geweſene Stelle eines Feuerlöſch-Kommiſſarius im 2ten Diſtrikte des Oſtpriegnitzſchen Kreiſes der Amtmann Lehmann zu Kötzlin gewählt, und ſämmtliche Perſonen in den genannten Eigenſchaften dieſſeits beſtätigt worden.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49.

Den 6. Dezember 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 20ſte Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:
Nr. 1471. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 18. November 1833, nebſt deren Anlage, die Abänderungen im Zoll-Tarife betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 27. November 1833.

Nr. 173. Hagelſchaden- und Mobiliar-Brandverſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt. I. 1200. November.

Des Königs Majeſtät haben auf das Geſuch der Hauptdirektion der Hagelſchaden- und der Mobiliar-Brandverſicherungs-Geſellſchaft zu Schwedt um unmittelbare Allerhöchſte Beſtätigung der Statuten dieſer Geſellſchaft, dieſelbe nachträglich mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 27. Oktober d. J. zu ertheilen geruhet.

Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 29. Oktober 1826 (Amtsblatt 1826 Seite 276), hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Schulkollegiums der Provinz Brandenburg.

Nr. 13.

Die von dem Muſikdirektor Lecerf hierſelbſt herausgegebenen Geſänge und Geſangübungen für die Jugend, welche in monatlichen Lieferungen erſcheinen, und durch die Trautweinſche Buchhandlung hierſelbſt zu beziehen ſind, werden, als geeignet zur Beförderung der Geſangübungen in Schulen, hierdurch empfohlen.

Berlin, den 14. November 1833.

Königl. Schul-Kollegium der Provinz Brandenbnrg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Nr. 1.

Da veränderte Verhältniſſe eine Reviſion des, in der außerordentlichen Beilage zum hieſigen Intelligenzblatte Nr. 8 vom 9. Januar 1827 abgedruckten Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativs für Berlin vom 24. November 1826 nothwendig gemacht haben, ſo wird ſolches vom 1. Januar 1834 an außer Wirkſamkeit treten,

Digitized by Google

und ſtatt deſſelben, vom nämlichen Zeitpunkte ab, das als außerordentliche Beilage zum heutigen Stücke des Amtsblatts abgedruckte

Regulativ zur Erhebung und Beaufſichtigung der, durch das Geſetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtſteuer in Berlin vom 1. Oktober 1833,

zur Anwendung kommen, nach deſſen Inhalte Jeder, den es angeht, ſich zu achten und zu verfahren hat.

Gedruckte Exemplare des letztgedachten Regulativs ſind bei uns gegen Erſtattung der Druckkoſten zu bekommen. Berlin, den 6. Dezember 1833.

Königl. Haupt-Steueramt für inländiſche Gegenſtände.

Perſonalchronik.

Der bisherige Stadtgerichts-Auſcultator Johann Heinrich Friedrich Stähler iſt zum Referendarius bei der hieſigen Königl. Regierung ernannt worden.

Der Geheime Kriegesrath und Remonte-Depot-Direktor Mentzel zu Vehlefanz iſt von der ſpeziellen Adminiſtration des Remonte-Depots Bärenklau entbunden, und zum Adminiſtrator deſſelben der Amtmann Kosmack II. proviſoriſch ernannt worden.

Predigtamts-Kandidaten.

Von dem Königl. Konſiſtorium der Provinz Brandenburg ſind nach der am 24. Oktober d. J. und folgenden Tagen abgehaltenen theologiſchen Prüfung pro ministerio, die Kandidaten

Karl Friedrich Ludwig Barthelemy aus Potsdam,
Emil Theodor Goltzſch aus Kottbus,
Auguſt Rudolph Gotſch aus Poſen,
Jakob David Grauert aus Neu-Ruppin,
Franz Berthold Kolbe aus Wormsfelde bei Landsberg a. d. W.,
Ernſt Wilhelm Eduard Kräuſel aus Fürſtenberg,
Martin Friedrich Lehmann aus Treuenbrietzen,
Johann Bartholomäus Ludwig Marcel aus Frankfurt a. d. O.,
Johann Chriſtoph Auguſtin Peterſen aus Erfurt,
Karl Wilhelm Eduard Pfennigkäufer aus Bärwalde,
Karl Ludwig Theodor Reimann aus Beerfelde,
Stephan Schmidt aus Harsleben bei Halberſtadt,
Friedrich Wilhelm Schober aus Amsdorf im Mannsfeldiſchen,
Johann Ludwig Schöne aus Linde in Pommern,
Auguſt Theodor Schoriſch aus Witzen,
Karl Auguſtin Friedrich Viktor Straube aus Mittenwalde, und
Karl Auguſt Trepte aus Bornsdorf

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Hierbei eine beſondere Beilage, enthaltend das Mahl- und Schlachtſteuer-Regulativ für Berlin vom 1. Oktober 1833, imgleichen ein Extrablatt.

Digitized by Google

Beilage

zum

49ſten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam

und

der Stadt Berlin.

Regulativ

zur

Erhebung und Beaufſichtigung

der, durch

das Geſetz vom 30. Mai 1830

angeordneten

Mahl- und Schlachtſteuer

in

Berlin.

Digitized by Google

Verzeichniß des Inhalts.

Erſter Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen.

	Zahl der Paragraphen.
A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit } 1. Stadtbezirk	1.
2. Aeußerer Stadtbezirk	2.
B. Beamte } 1. zur Aufſicht	3.
2. zur Erhebung	4.
C. Straßen und Eingänge im Stadtbezirke } 1. Straßen	5.
2. Erlaubte Stadteingänge } a. zu Lande	6.
b. zu Waſſer	7.
3. Verbot aller andern Eingänge	8.
4. Meldung und Stellung bei der Thor- ꝛc. Steuer-Expedition	9 bis 10.
D. Zeit für Eingang und Abfertigung } 1. bei dem Haupt-Steueramte	11.
2. bei den Steuer-Expeditionen an den Haupt-Thoren und in der Oranienburger und Potsdamer Vorſtadt	12.
3. bei den Steuer-Expeditionen an den übrigen Thoren und der Brückgeld-Rezeptur in Moabit	13.
Beſtimmungen für die unter 1 bis 3 genannten Stellen	14.
4. bei der Steuer-Rezeptur in Rixdorf	15.
5. bei den Waage-Expeditionen in den Königlichen Waſſermühlen	16.

Zweiter Abſchnitt. Mahlſteuer.

A. Aufſicht auf die Mühlen } 1. Mühlen unter beſonderer Aufſicht	17.
2. Mühlen unter allgemeiner Aufſicht	18.
3. Privat-Mühlen	19.
4. Mühlen für andere Zwecke	20.
5. Mühlen außer Aufſicht	21.
6. Neu entſtehende Mühlen	22.
B. Behandlung der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen } I. Allgemeine Beſtimmungen 1. Form der Steuer-Entrichtung	23 und 24.

Digitized by Google

	Zahl der Paragraphen.
2. Mahlſcheine a. deren Erforderniß	25.
b. in Bezug auf Menge der Körner	26.
c. in Bezug auf Körnergattung	27 und 28.
3. Transport zu und aus der Mühle	29.
4. Bezeichnung der Säcke	30.
5. Gewichtsverhältniß des fertigen Gemahls zu den Körnern	31 und 32.
6. Abfertigung des Mahlguts nach Verſchiedenheit der Fälle	33.
II. Abfertigung zu den innerhalb der Stadt belegenen Waſſermühlen 1. Steuerpflichtiges Mahlgut a. Anmeldung	34.
b. Prüfung der Anmeldung	35.
c. Bezettelung	36.
d. Verſteuerung	37.
e. Annahme des Mahlguts zur Mühle	38.
f. Verwiegung des fertigen Gemahls	39 und 40.
2. Steuerfreies Mahlgut a. Branntweinſchroot	41 und 42.
b. Brauſchroot aa. für Brauer im Stadtbezirke innerhalb der Ringmauern	43 und 44.
bb. = = = = außerhalb = =	45.
c. Landgemahl	46 bis 48.
III. Abfertigung zu den unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Außenmühlen 1. Steuerpflichtiges Mahlgut a. für Bewohner des Stadtbezirks innerhalb der Ringmauern	49 bis 51.
b. = = = = außerhalb = = und für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks	52.
2. Steuerfreies Mahlgut a. Branntweinſchroot aa. für Branntweinbrenner im Stadtbezirk innerhalb der Ringmauern	53.
bb. = = = = außerhalb = =	54.
b. Brauſchroot aa. für Brauer im Stadtbezirk innerhalb der Ringmauern	55.
bb. = = = = außerhalb = =	56.
c. Verfahren bei ſich ergebendem Körner=Uebergewicht	57.
d. Landgemahl	58.
C. Behandlung der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen I. Allgemeine Beſtimmungen 1. Form der Steuer=Entrichtung	59.

1 *

Digitized by Google

	Zahl der Paragraphen.
2. Mahlſcheine — Transport zu und aus der Mühle — Gewichtsverhältniß des fertigen Gemahls zu den Körnern	60.
3. Bezeichnung der Säcke	60.
II. Abfertigung des Mahlguts der Gewerbetreibenden im äußern Stadtbezirke	61.
1. in Rixdorf	61.
2. in andern Orten des äußern Stadtbezirks	62 bis 64.
D. Pflichten der Müller, welche unter beſonderer Aufſicht ſtehen .	65.
1. Anzeige vorkommender Beſitzveränderungen	66.
2. Abtheilung der Mühlenräume	67.
3. Mühlenbeſchreibung	68.
4. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlſcheine	69.
a. nach Gattung	69.
b. nach Menge	70.
5. Verfahren mit den Mahlſcheinen	71 und 72.
6. Dauer der Gültigkeit der Mahlſcheine auf den Mühlen . .	73.
7. Eigenes Mahlgut der Müller	74.
8. Getreidebeſtände der Müller	75.
9. Mahlmetze	76.
10. Stein- und Staubmehl	77.
11. Gemahlvorräthe . .	78.
a. der nicht Handel treibenden Müller	78.
b. der Handel treibenden Müller	79.
12. Mühlenreviſion	80 und 81.
E. Pflichten der Müller, welche unter allgemeiner Aufſicht ſtehen .	82 bis 89.

Dritter Abſchnitt. Schlachtſteuer.

A. Im Stadtbezirke innerhalb der Ringmauern	90.
I. Allgemeine Beſtimmungen	90.
II. Eingang des Viehs in die Stadt .	91 und 92.
1. Beſtimmung, wo die Steuer entrichtet werden muß . . .	91 und 92.
2. Ausnahme von der Verpflichtung, die Steuer am Thore zu erlegen .	93.
3. Transportzeit	94.
4. Form der Anmeldung	95.
5. Anmeldung und Verſteuerung bei Steuer-Expeditionen mit unbeſchränkter Erhebungs-Befugniß	96.
6. Anmeldung bei andern Thor-Steuer-Expeditionen . .	97 und 98.
7. Anmeldung zum Durchgange	99.
8. Behandlung des eingehenden ſchlachtſteuerpflichtigen Zugviehs . .	100.
III. Vermehrung der verſteuerten Viehbeſtände innerhalb der Stadt .	101 bis 103.

Digitized by Google

	Zahl der Paragraphen.
IV. Verminderung der verſteuerten Viehbeſtände	
1. durch Abgang nach Außen	104.
a. Anmeldung	
b. Ertheilung des Verſendungs-Scheins	105.
c. Beſcheinigung des Viehausgangs	106.
d. Erſtattung der Steuer	107.
2. durch täglichen Austrieb zur Hütung	108.
3. durch Austrieb zur Hütung oder Maſt auf längere Zeit	109.
4. durch Sterbefälle	110.
V. Geſtattung unverſteuerter Viehbeſtände	111.
B. Im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern	
I. Allgemeine Beſtimmungen	112.
II. Gewerbliches Schlachten	
1. Anzeige der Gewerbsräume	113.
2. Steuerbücher	114 bis 116.
3. Schlachtzeit	117.
4. Anmeldung und Verſteuerung	
a. Schlachtanzeige	118.
b. Abfertigung	119.
c. Gemeinſchaftliche Schlachtungen	120.
III. Schlachten zum eigenen Bedarf	
1. Schlachtzeit	121.
2. Anzeige	122.
3. Abfertigung	123.
4. Obliegenheit der Schlachtenden	124.
5. Aufbewahrung des Schlachtſcheins	125.
IV. Viehkontrole	
1. Nachweis durch die Steuerbücher	126.
2. Zu- und Abgangs-Anzeige	127.
3. Zugang von Außen	128.
4. Zugang aus der Stadt	129.
5. Ablaſſen an Andere	130.
6. Abgang durch Sterben	131.
7. Austrieb zur Hütung oder Maſt auf längere Zeit	132.
8. Täglicher Austrieb zur Hütung	133.
9. Veränderungen des Viehbeſtandes durch Alter	134.
10. Kontrolirung des fremden Viehs	
a. zum Verkauf	135.
b. durchgehend, um zu ruhen	136.
C. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirke	137.

Digitized by Google

Zahl der Paragraphen.

Vierter Abſchnitt.
Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren.

A. Eingang
I. Unverſteuert . . . 138.
1. Beſtimmung, wo die Steuer zu entrichten iſt
2. Form der Anmeldung . . . . . . 139.
3. Anmeldung und Verſteuerung bei Steuer-Expeditionen mit unbeſchränkter Erhebungs-Befugniß . . . . . 140 und 141.
4. Anmeldung bei andern Thor-Steuer-Expeditionen . . 142 und 143.
5. Weiteres Verfahren mit den am Thore nicht ſchließlich abgefertigten Gegenſtänden . 144.
6. Eingang über die Spreebrücke in Moabit . . . . 145.
II. Steuerfrei . . . . . . 146.
III. Verſteuert mit Verſendungs-Scheinen . . . . 147.
IV. Für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks . . . 148.
B. Durchgang, unverſteuert oder verſteuert . . . . 149.
C. Ausgang nach einer andern mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt 150.
D. Verkehr zwiſchen der Stadt und dem übrigen Stadtbezirke . 151.
E. Verkehr zwiſchen dem Stadtbezirke und dem äußern Stadtbezirke . 152.

Fünfter Abſchnitt.
Kontrolirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern und im äußern Stadtbezirke.

I. Meldung des Gewerbebetriebs . . . . . 153.
II. Anzeige der Gewerbsräume . . . . . 154.
III. Reviſions- und Verſteuerungsbücher . . . . 155.
1. Allgemeine Beſtimmungen
2. Anſchreibung des Zugangs
a. Zugang von Außen . . . . . 156.
b. Zugang aus der Stadt . . . . . 157.
3. Abſchreibung des Abgangs
a. Abgang durch Ablaſſen an andere Gewerbtreibende . . 158.
b. Abgang durch Verſendung in den Stadtbezirk . . . 159.
c. Abgang durch Detail-Verkauf . . . . . 160.
IV. Reviſion . . . . . . 161.
Sechſter Abſchnitt. Strafen. . . . . 162.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt. Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.
1. Stadtbezirk.

Der Stadtbezirk von Berlin wird durch eine Linie begrenzt, welche auf dem linken Spreeufer oberhalb Berlin, bei der Einmündung des Landwehr- oder neuen Floßgrabens beginnt. Von hier aus läuft dieſelbe dieſen Graben entlang bis zu deſſen Ausmündung bei der Thiergarten- oder Wolfsmühle, überſpringt dort die Spree und geht an deren rechtem Ufer entlang aufwärts bis zur Einmündung des Feengrabens in die Spree in der Nähe des Unterbaums, dann dieſen Graben aufwärts bis zur zweiten, über denſelben führenden Brücke, von hier, ſich rechts wendend, nach der Invaliden-Straße zu bis an den Schönhauſer Graben und hiernächſt dieſen Graben entlang bis zu ſeiner Einmündung in die Panke (bei Lieſen). Von dieſem Punkte läuft die Grenzlinie in gerader Richtung auf die Ecke der Gerichts- und der Grenzſtraße, dann längs der letztern bis zur Badſtraße, folgt dieſer auf eine kurze Strecke abwärts nach dem Louiſen-Bade hin, und zieht ſich demnächſt in der Richtung der Grenzſtraße bis an den Eſchengraben, dann dieſen entlang, in ſüdöſtlicher Richtung gegen die nach Pankow führende Chauſſee, welche ſie unmittelbar dieſſeits des dort belegenen Chauſſeehauſes durchſchneidet, hiernächſt in der nämlichen Richtung auf den Punkt, wo der Weg von Berlin nach Heinersdorf die von Berlin nach Franzöſiſch-Buchholz führende Chauſſee verläßt, von dieſem Punkte, in derſelben Richtung und mit Durchſchneidung der von Berlin nach Weißenſee führenden Chauſſee, auf den ſogenannten Schleipfuhl und von hier, die nämliche Richtung behaltend, bis an den von Weißenſee nach dem Frankfurter Thore und der Neuen Welt führenden Weg, ſodann dieſen Weg entlang bis an denjenigen, welcher von dem Chauſſeehauſe vor dem Frankfurter Thore nach Lichtenberg führt, demnächſt, das Etabliſſement „die Neue Welt" einſchließend, zur Frankfurter Chauſſee, und von hier ab in gerader Richtung dahin, wo der Landwehrgraben anfängt. Alle, die vorbezeichnete Linie bildende Wege und Gewäſſer ſind in den Stadtbezirk mit eingeſchloſſen.

Der Stadtbezirke begreift alſo jetzt:

a) die eigentliche Stadt, welche die Stadtthore und Mauern begrenzen;
b) ſämmtliche, vor dem Schleſiſchen, Kottbuſſer, Halleſchen, Potsdamer und Brandenburger Thore belegenen Etabliſſements, zwiſchen der Spree und dem Landwehrgraben, einſchließlich der Thiergartenmühle;
c) die auf dem rechten Spreeufer, links vom Schönhauſer Graben, innerhalb des Stadt-Weichbildes belegenen Etabliſſements;
d) vor dem Karlsthore ſämmtliche, zwiſchen dem Schönhauſer Graben und der Oranienburger Chauſſee belegenen Etabliſſements;
e) die Oranienburger Vorſtadt;

Digitized by Google

f) die Roſenthaler Vorſtadt;

g) ſämmtliche, vor dem Oranienburger, Hamburger, Roſenthaler, Schönhauſer, Prenzlauer, Neuen Königs- und Landsberger Thore belegenen einzelnen Etabliſſements bis zu der oben bezeichneten Linie;

h) die Neue Welt und die Etabliſſements vor dem Frankfurter und Stralower Thore bis zu eben dieſer Linie.

In dieſem Stadtbezirke haben alle Bewohner ohne Ausnahme die Mahl- und Schlachtſteuer zu entrichten.

§ 2.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

Alle Ortſchaften und einzelne Etabliſſements, deren Anfangspunkte von dem nächſten Punkte des Stadtbezirks (§ 1) nicht über eine halbe Meile entfernt ſind, gehören mit dem dazwiſchen liegenden Raume in der Regel zum äußern Stadtbezirke.

Für jetzt ſollen dahin gerechnet werden:

1) das Dorf Treptow;
2) das Dorf Rixdorf nebſt Rohrbecks Plantage (ſonſt Maulbeer-Plantage genannt) und die auf der Feldmark des Dorfes Britz, nahe an der von Rixdorf belegenen Etabliſſements, gewöhnlich Britzer Neuhof oder Neu-Britz genannt;
3) das Dorf Tempelhof;
4) das Dorf Neu-Schöneberg;
5) das Dorf Alt-Schöneberg;
6) Alt- und Neu-Moabit nebſt Martinike;
7) der Wedding, einſchließlich aller dieſſeits der Rehberge gelegenen bewohnten Anlagen;
8) das Louiſenbad nebſt Kolonie;
9) die beiden vor Pankow belegenen Mühlen;
10) das Dorf Weißenſee;
11) die Kolonie Hohen-Schönhauſen;
12) das Dorf Lichtenberg;
13) die Kolonie Lichtenberger Kietz;
14) das Vorwerk Buxhagen;
15) das Etabliſſement Rummelsburg;
16) das Dorf Stralow.

Alle diejenigen, welche in dem äußern Bezirke mit Mühlen-Fabrikaten, Backwaaren und Fleiſch Handel treiben (§ 14 des Geſetzes vom 30. Mai 1820) haben die Mahl- und Schlachtſteuer eben ſo zu entrichten ſchuldig, wie die Bewohner des Stadtbezirks.

§ 3

Digitized by Google

§ 3.

Beide Bezirke (§§ 1 und 2) mit allen ihren, in Bezug auf Mahl- und Schlachtſteuer, erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen ſtehen, für die Mahl- und Schlachtſteuer, unter der Aufſicht der Steuerbeamten. B. Beamte, 1. zur Aufſicht.

§ 4.

Die Erhebung der Mahl- und Schlachtſteuer geſchieht: 2. zur Erhebung.

1) von den Bewohnern der eigentlichen Stadt (§ 1 a) und beim Eingange in dieſelbe:
   a) von dem Getreide, welches auf den in der Stadt belegenen Mühlen (§ 17 a und b) vermahlen, desgleichen vom Schlachtvieh, welches innerhalb der Stadt geboren wird, oder von welchem, durch den Uebergang in eine höhere ſteuerpflichtige Altersklaſſe, ein Nachſchuß an Schlachtſteuer zu entrichten iſt, durch das Haupt-Steueramt für inländiſche Gegenſtände;
   b) von den, der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfenen Gegenſtänden (§ 1), desgleichen von lebendem Schlachtvieh beim Eingange in die Stadt:
      aa) durch die Steuer-Expeditionen in der Oranienburger und Potsdamer Vorſtadt, am Halleſchen, Schönhauſer, Neuen Königs- und Frankfurter Thore, ſo wie durch diejenigen am Ober- und Unterbaum, ohne Beſchränkung;
      bb) durch die Steuer-Expeditionen an den übrigen Thoren, ſoweit dieſelben nach §§ 91 und 92 und 142 dazu befugt ſind;
2) von den Bewohnern des Stadtbezirks außerhalb der Ringmauern (§ 1 b bis h) und von mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtänden, welche in dieſen Bezirk eingehen, um darin zu bleiben:
   a) in den Vorſtädten vor dem Oranienburger, Hamburger und Roſenthaler Thore durch die Steuer-Expedition in der Oranienburger Vorſtadt;
   b) in der Vorſtadt vor dem Potsdamer Thore durch die Steuer-Expedition an der Potsdamer Chauſſee;
   c) in den übrigen Theilen des Stadtbezirks außerhalb der Ringmauern durch die zunächſt gelegene Thor-Steuer-Expedition;
3) von den Steuerpflichtigen des äußern Stadtbezirks (§ 2) und von den für ſolche Steuerpflichtige eingehenden, der Mahl- und Schlachtſteuer unterworfenen Gegenſtänden:
   a) in Rixdorf durch die dortige Steuer-Rezeptur;
   b) in den übrigen Theilen des äußern Stadtbezirks durch die zunächſt gelegene Thor-Steuer-Expedition, oder durch die Steuer-Expeditionen in der Oranienburger und Potsdamer Vorſtadt.

§ 5.

Innerhalb des Stadtbezirks (§ 1) müſſen die, der Mahl- und Schlachtſteuer C. Straßen und Ein-

Digitized by Google

gänge im Stadtbezirk.
1. Straßen.

unterworfenen Gegenstände, imgleichen lebendes Rind-, Schaaf-, Schweine- und Ziegenvieh jedes Alters, bevor darüber die nach den folgenden Beſtimmungen dieſes Regulativs erforderliche Abfertigung vollſtändig ertheilt iſt, ohne Abweichung, ohne willkührlichen Aufenhalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung des Gegenſtandes, die nachſtehend bezeichneten Straßen genau einhalten:

a) auf der obern Spree, bei dem Eintritt in den Stadtbezirk bei der Einmündung des Landwehrgrabens, die Spree bis zur Brücke am Oberbaum;

b) auf der untern Spree, bei dem Eintritt in den Stadtbezirk bei der Ausmündung des Landwehrgrabens, die Spree bis zur Steuer-Expedition am Unterbaum;

c) von Köpnick und Treptow her, von der Brücke über den Landwehrgraben an, die große Straße zum Schleſiſchen Thore;

d) von Rixdorf und Britz her, von der Brücke über den Landwehrgraben an die große Straße zum Kottbuſſer Thore;

e) von Rixdorf, Britz, Tempelhof oder Schöneberg nach dem Halleſchen Thore, von der Brücke über den Landwehrgraben zum Thore;

f) von Potsdam und Schöneberg her, von der Brücke über den Landwehrgraben an, die Chauſſee bis zum Potsdamer Thore;

g) von Charlotenburg auf dem linken Spreeufer, von der Brücke über den Landwehrgraben bei den Chauſſeegeld-Hebeſtellen an, die Charlottenburger Chauſſee bis zum großen Stern; von dieſem Punkte ab entweder

aa) die Fortſetzung der Charlottenburger Chauſſee zum Brandenburger Thore, oder

bb) die Hofjäger-Allee, Thiergarten-Straße und Bellevue-Straße zum Potsdamer Thore, oder

cc) den Spreeweg, bei den Zelten vorbei, nach dem Exerzierplatze zu und dieſen rechts laſſend, die große Straße zur Unterbaumsbrücke;

h) von Charlottenburg auf dem rechten Spreeufer und von Moabit entweder

aa) auf dem rechten Spreeufer unmittelbar zur Steuer-Expedition am Unterbaum, oder

bb) mit Ueberſchreitung der Moabiter Brücke, bis zur Charlottenburger Chauſſee und von dort ab einen der unter g, aa oder bb bezeichneten Wege;

i) vom Wedding und von Reinickendorf nach dem Oranienburger Thore von der Brücke über den Schönhauſer Graben an, die Chauſſeeſtraße bis zum Thore;

k) vom Wedding und von Reinickendorf nach dem Hamburger Thore, Gerichts- und die Gartenſtraße bis zum Thore;

Digitized by Google

l) von Reinickendorf und dem Louiſenbade nach dem Roſenthaler Thore, die Badſtraße und die Brunnenſtraße bis zum Thore;
m) von Pankow die von daher führende Chauſſee zum Schönhauſer Thore;
n) von Franzöſiſch-Buchholz und Heinersdorf, von dem Punkte an, wo der Heinersdorfer Weg in die Chauſſee fällt, dieſe letztere bis zum Prenzlauer Thore;
o) von Weißenſee, die Chauſſee bis zum neuen Königsthore;
p) von Hohen-Schönhauſen, Marzahn und Lichtenberg nach dem Landsberger Thore, von dem Punkte ab, wo der von Lichtenberg kommende Weg in die große Marzahner Straße fällt, dieſe letztere bis zum Thore;
q) von Lichtenberg nach dem Frankfurter Thore, den großen von daher kommenden und in die Frankfurter Chauſſee fallenden Weg und dann dieſe Chauſſee bis zum Thore;
r) von Friedrichsfelde, die Frankfurter Chauſſee bis zum Frankfurter Thore;
s) von Rummelsburg und Buxhagen nach dem Frankfurter Thore, den großen Weg, welcher dieſſeits der Neuen Welt in die Frankfurter Chauſſee fällt, und demnächſt dieſe Chauſſee bis zum Thore;
t) von Stralow den großen, von daher kommenden Weg zum Stralower Thore.

Hat lebendes Vieh, welches auf einer der vorbezeichneten Straßen bis zur Stadt gelangt iſt, ſeine Beſtimmung nach einem Punkte innerhalb der Stadt, welcher einem andern, als den an der Eingangsſtraße belegenem Thore näher liegt, ſo iſt es geſtattet, daſſelbe auf dem außerhalb der Stadt, unmittelbar längs der Ringmauer führenden Wege nach dem für den Transport bequemer gelegenen Thore zu treiben.

§ 6.

2. Erlaubte Stadteingänge, a. zu Lande.

Der Eingang zur innern Stadt und der zu erweiſende Ausgang aus derſelben iſt zu Lande nur zuläſſig:

a) durch das Schleſiſche Thor,	i) durch das Roſenthaler Thor,
b) „ „ Kottbuſſer Thor,	k) „ „ Schönhauſer Thor,
c) „ „ Halleſche Thor,	l) „ „ Prenzlauer Thor,
d) „ „ Potsdamer Thor,	m) „ „ Neue Königsthor,
e) „ „ Brandenburger Thor,	n) „ „ Landsberger Thor,
f) über den Unterbaum,	o) „ „ Frankfurter Thor,
g) durch das Oranienburger Thor,	p) „ „ Stralower Thor.
h) „ „ Hamburger Thor,	

§ 7.

b. zu Waſſer.

Zu Waſſer iſt der Ein- und Ausgang nur auf der Spree durch den Ober- und Unterbaum erlaubt.

Digitized by Google

§ 8.

3. Verbot aller andern Eingänge.

Die Benutzung anderer Eingänge und anderer, als der im § 5 bezeichnete Eingangsſtraßen wird hiermit ausdrücklich verboten.

§ 9.

4. Meldung und Stellung bei der Thor- rc. Steuer-Expedition.

Bei dem Eingange und bei zu erweiſendem Ausgange iſt vor der Th Steuer-Expedition oder beziehungsweiſe vor der Steuer-Expedition in der Orani burger und in der Potsdamer Vorſtadt oder (§§ 92 und 145) vor der Brü geld-Rezeptur bei der Moabiter Brücke anzuhalten; die ein- oder auszuführende Gegenſtände ſind derſelben, nach Art und Gattung, Menge und Zahl der Frach ſtücke genau anzumelden und mit den dazu gehörigen Papieren zur Unterſuchu und Abfertigung zu ſtellen.

§ 10.

Auch ſolche von außerhalb kommende, der Mahl- und Schlachtſteuer unte worfene Gegenſtände, welche im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern bleibe ſollen, ſo wie diejenigen, welche für Steuerpflichtige des äußern Stadtbezirks in a dern Orten, als Rixdorf beſtimmt ſind, müſſen, bevor ſie anders wohin gelange auf der nächſten, der im § 5 beſtimmten Straßen zu der betreffenden Thor-Steue Expedition, oder beziehungsweiſe zu der Steuer-Expedition in der Oranienburg oder Potsdamer Vorſtadt geführt und daſelbſt zur Abfertigung gemeldet und g ſtellt werden.

Für Rixdorf muß die Meldung und Geſtellung der eingehenden Gegenſtände bei der dortigen Steuer-Rezeptur geſchehen.

§ 11.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Bei dem Haupt-Steueramte.

Das Haupt-Steueramt iſt täglich, mit Ausſchluß der Sonn- und Feiertag für die Abfertigung geöffnet und zwar:

a) in den Wintermonaten Oktober bis einſchließlich Februar, Vormittags von bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, und

b) in den übrigen Monaten, Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmitt von 2 bis 5 Uhr.

§ 12.

2. Bei den Steuer-Expeditionen an den Haupt-Thoren und in der Oranienburger und Potsdamer Vorſtadt.

Bei den Steuer-Expeditionen am Halleſchen, Schönhauſer, Neuen Kön und Frankfurter Thore, am Ober- und Unterbaum und in der Oranienburger Potsdamer Vorſtadt geſchieht die Abfertigung:

a) in den Monaten Oktober bis einſchließlich Februar, Vormittags von 6 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, und

b) in den übrigen Monaten, Vormittags von 5 bis 12 Uhr und Nachmit von 1 bis 7 Uhr.

§ 13.

3. Bei den Steuer-Expeditionen an den übrigen Thoren und

Von den Steuer-Expeditionen an den übrigen, im § 12 nicht genannten ren werden die Abfertigungen, ſo weit ſie von denſelben vollſtändig und ſchlie

Digitized by Google

ertheilt werden dürfen, ſo lange, als die Thore ortsgebräuchlich geöffnet ſind, von der Brückgeld-Rezeptur, an der Moabiter Brücke aber zu jeder Tageszeit gegeben. der Brückgeld-Rezeptur in Moabit.

§ 14.

Nur innerhalb dieſer Dienſtſtunden (§§ 11 bis 13) dürfen Gegenſtände, je nachdem ſolche der Abfertigung bei dem Haupt-Steueramte oder bei einer der, in den §§ 12 und 13 genannten Expeditionsſtellen bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen. Beſtimmungen für die unter 1 bis 3 genannten Stellen.

Der Eingang muß ſo zeitig erfolgen, daß die Gegenſtände vor Ablauf der Dienſtſtunden bei derjenigen Expeditionsſtelle, welche die ſchließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann während der, nach §§ 11 und 12 für die Abfertigung geſchloſſenen Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienſtſtunden der Eingang zu einer der im § 12 genannten Steuer-Expeditionen erfolgen; die Sachen müſſen aber dort unverändert bis zum Beginn der Dienſtſtunden verbleiben.

Bei allen, in den §§ 11 bis 13 genannten Steuer-Hebeſtellen können Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft iſt, zu welchem Steuerſatze ſie gehören, nur abgefertigt werden, ſo lange das Tageslicht ihre gründliche Reviſion zuläßt.

Gegenſtände von geringer Erheblichkeit, welche Einpaſſirende mit ſich führen, werden auch außer den, in den §§ 12 und 13 beſtimmten Dienſtſtunden abgefertigt.

§ 15.

Für die Steuer-Rezeptur in Rixdorf ſind die Abfertigungsſtunden eben ſo, wie im § 11 für das Haupt-Steueramt feſtgeſetzt, und es kommen für dieſelbe die Beſtimmungen des § 14 gleichmäßig in Anwendung. 4. Bei der Steuer-Rezeptur in Rixdorf.

§ 16.

Die Dienſtſtunden, in welchen die Waagebeamten in den Königlichen Waſſermühlen zur Verwiegung des Gemahls bereit ſein müſſen, ſind folgende: 5. Bei den Waage-Expeditionen in den Königl. Waſſermühlen.

a) in den Monaten November bis einſchließlich Februar des Vormittags von 7 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 5 Uhr;
b) in den Monaten März, April, September und Oktober des Vormittags von 6½ bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr;
c) in den Monaten Mai bis einſchließlich Auguſt des Vormittags von 6 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 2 bis 7 Uhr.

Zweiter Abſchnitt. Mahlſteuer.

§ 17.

Es ſtehen, für die Mahlſteuer, unter der beſondern Aufſicht der Steuerämter: A. Aufſicht auf die Mühlen. 1. Mühlen unter beſonderer Aufſicht.

a) die innerhalb der Stadt belegenen ſieben Königlichen Waſſermühlen;

Digitized by Google

b) die ebendaſelbſt belegene Dampf-Mahlmühle;

c) ſämmtliche im Stadtbezirk außerhalb der Ringmauern belegene Mühlen, m Ausſchluß der Thiergarten- oder Wolfsmühle.

Was bei der Benutzung und dem Betriebe der zu a erwähnten Mühlen, beobachten iſt, enthalten die §§ 23 bis 32, 34 bis 48, 65 bis 73, 80 und 81.

Für die zu b genannte Dampf-Mahlmühle beſtehen beſondere Vorſchriften.

Was die zu c bezeichneten Mühlen trifft, iſt in den §§ 23 bis 32, 49 bis und 65 bis 81 beſtimmt.

§ 18.

2. Mühlen unter allgemeiner Aufſicht.

Einer allgemeinen Aufſicht der Steuerbeamten ſind für jetzt und vorbehält der Veränderungen, welche in der Folge hierunter etwa nothwendig erachtet werden möchten, unterworfen:

a) die Thiergarten- oder Wolfsmühle und

b) alle im äußern Stadtbezirke belegenen Mühlen.

Was für dieſe Mühlen, ſowohl von den Mahlgäſten, als von den Müllern beobachten iſt, beſtimmen die §§ 59 bis 64 und 82 bis 89.

§ 19.

3. Privatmühlen.

Für Mühlen zum Privatgebrauch beſtehen beſondere Vorſchriften.

§ 20.

4. Mühlen für andere Zwecke.

Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und beſtimmt ſind, Gemahl aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu, ohne Beiſtimmung der Steuerbehörde, auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden, und ſtehen, in dieſer Hinſicht, unter der Aufſicht der Steuerbeamten.

§ 21.

5. Mühlen außer Aufſicht.

Die in den §§ 17 bis einſchließlich 20 nicht bezeichneten Mühlen bleiben außer Steueraufſicht.

§ 22.

6. Neu entſtehende Mühlen.

Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke nur mit Vorwiſſen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher beſtimmen wird, wie ſolche neue Anlage, in Bezug auf Mahlſteuer, zu behandeln ſei.

§ 23.

B. Behandlung der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Form der Steuer-Entrichtung.

Von dem ſteuerpflichtigen Mahlgut, welches auf den, im § 17 a genannten innerhalb der Stadt belegenen Waſſermühlen bereitet werden ſoll, muß vorher die Körnerſteuer, nach § 3 des Geſetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

§ 24.

Auf den, unter beſonderer Aufſicht ſtehenden, außerhalb der Ringmauern belegenen Mühlen (§ 17 c), wird von dem ſteuerpflichtigen Mahlgut für Bewohner des Stadtbezirks innerhalb der Ringmauern nicht die Körnerſteuer, ſondern die Eingangsſteuer, nach § 15 des Geſetzes und den Vorſchriften §§ 13 145 dieſes Regulativs entrichtet. Dagegen muß von dem ſteuerpflichtigen

gut für Bewohner des Stadtbezirks außerhalb der Ringmauern, ſo wie für die, im § 14 des Geſetzes und im § 2 dieſes Regulativs bezeichneten Gewerbetreibenden des äußern Stadtbezirks, bevor daſſelbe zu dieſen Mühlen gelangt, die Körnerſteuer entrichtet werden.

§ 25.

Auf den, unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen muß alles Mahlgut mit genau damit übereinſtimmenden Mahlſcheinen verſehen ſein.

2. Mahlſcheine, a. deren Erforderniß.

Dieſe werden, nach Verſchiedenheit der Fälle, ertheilt:

1) für die in der Stadt belegenen Waſſermühlen entweder
   a) von den Mühlenwaage-Expeditionen (§§ 36 und 41), oder
   b) von dem Haupt-Steueramte (§§ 37 und 43), oder
   c) auf Landgemahl (§ 47) von den Thor-Steuer-Expeditionen;
2) für die Außenmühlen entweder
   a) von den, im § 12 genannten Steuer-Expeditionen (§§ 49, 52, 53, 54 und 56), oder
   b) von allen übrigen Thor-Steuer-Expeditionen (§§ 49 und 53), oder
   c) von der Steuer-Rezeptur in Rixdorf (§ 52), oder
   d) von dem Haupt-Steueramte (§ 55), oder
   e) auf Landgemahl (§ 58) von der Ortsobrigkeit.

§ 26.

b. in Bezug auf Menge der Körner.

Ueber mehr als 72 Zentner Getreide kann ein Mahlſchein nicht ertheilt wer-
n. Wer gleichzeitig mehr, als 72 Zentner zur Mühle gehen laſſen will, muß
ber mehrere Mahlſcheine entnehmen. Wer mehr, als 3 Zentner zur Mühle zu
nden beabſichtigt, kann nach ſeiner Wahl mehrere Mahlſcheine darüber erhalten,
n einzelnen jedoch nicht über weniger, als 3 Zentner.

§ 27.

c. in Bezug auf Körnergattung.

Für Getreidearten, welche verſchiedene Steuerſätze tragen, werden gemeinſchaft-
he Mahlſcheine nicht gegeben, ſondern für Getreide zur Hauptſteuer nach dem
atze von 20 Sgr. vom Zentner beſondere, und für Getreide zur Hauptſteuer nach
n Satze von 5 Sgr. für den Zentner ebenfalls beſondere.

Wer Körner von verſchiedenen Steuerſätzen in Vermiſchung mahlen laſſen will,
ß von dem ganzen Gemenge den höheren Steuerſatz entrichten.

§ 28.

Dagegen muß, und zwar ſchon vor der Abſendung zur Mühle,

) rohes Getreide zu Branntweinſchroot mindeſtens zum ſechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemiſcht ſein,

) ingleichen alles nicht zum Brauen beſtimmte Malz, mindeſtens zum ſechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen.

Digitized by Google

Von der Vermiſchung zu b bleibt jedoch dasjenige Malz befreit, welches z
Branntweinſchroot für Kartoffelbrennereien beſtimmt iſt.

§ 29.

3. Transport zu und aus der Mühle.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Schein lautet, muß zuſammen zur Müh und das daraus bereitete Gemahl zuſammen aus der Mühle und, ſo weit Verwie gung vorgeſchrieben iſt, zur Waage gehen.

Auch muß das Getreide längſtens am folgenden Tage nach Ausſtellung d Mahlſcheins zur Mühle gelangen, und es dürfen die Müller ältere Scheine ni annehmen, wenn die Abfertigungsſtelle nicht in beſondern Fällen eine Ausnahm auf dem Mahlſcheine ausdrücklich bewilligt hat.

§ 30.

4. Bezeichnung der Säcke.

Die Säcke mit Mahlgut müſſen mit dem vollſtändig ausgeſchriebenen Name des Mahlgaſtes und ſeines Wohnorts, in großen ſchwarzen Buchſtaben, deutli gezeichnet ſein. Für die Befolgung dieſer Vorſchrift iſt ſowohl der Müller, a der Mahlgaſt verhaftet.

Soweit, nach den Vorſchriften dieſes Regulativs, die Verſiegelung des au der Mühle abgehenden Gemahls vorgeſchrieben iſt (§§ 42 b, 45 und 48) dürfe die Säcke, in welchen ſich dergleichen Gemahl befindet, keine Einflickungen habe und müſſen nach Innen vernähet ſein.

§ 31.

5. Gewichtsverhältniß des fertigen Gemahls zu den Körnern.

Bei der Verwiegung des fertigen Gemahls gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Gemahl im Vergleiche zu den verſteuerten Körnern, und zwar ohne Rückſicht auf etwa vorhergegangene Anfeuchtung:

a) von einem Zentner Weizen	geſchrootet	109	Pfund	Schroot,
	gebeutelt	92	„	Mehl,
		12	„	Kleie,
		2½	„	Steinmehl;
b) von einem Zentner Roggen	geſchrootet	109	„	Schroot,
	gebeutelt	94	„	Mehl,
		11	„	Kleie,
		3	„	Steinmehl;
c) von einem Zentner Gerſte	geſchrootet	109	„	Schroot,
	gebeutelt	91½	„	Mehl,
		13	„	Kleie,
		2	„	Steinmehl;
d) von einem Zentner Hafer	geſchrootet	108	„	Schroot.

§ 32.

Mehr Schroot und Mehl, als dieſen Sätzen (§ 31) gemäß, darf nicht handen ſein.

Findet ſich mehr vor, ſo tritt, den Umſtänden nach, Verſteuerung des Ue
ſchuſſ

Digitized by Google

ſchuſſes oder, wenn dieſer das auf dem Mahlſcheine angegebene Körnergewicht überſchreitet, Strafverfahren ein.

§ 33.

6. Abfertigung des Mahlguts nach Verſchiedenheit der Fälle.

Die Abfertigung des Mahlguts zur Mühle geſchieht, nach Verſchiedenheit der Mühlen, welche befahren werden ſollen, der Gattung des Mahlguts und des Wohnorts der Mahlgäſte nach den folgenden Regeln.

§ 34.

II. Abfertigung zu den innerhalb der Stadt belegenen Waſſermühlen.

1. Steuerpflichtiges Mahlgut.

a. Anmeldung.

Wer ſteuerpflichtiges Mahlgut auf einer der in der Stadt belegenen Waſſermühlen bereiten laſſen will, ſchafft daſſelbe innerhalb der für die Mühlenwaage-Expeditionen feſtgeſetzten Dienſtſtunden (§ 16) zu der betreffenden, im Mühlengebäude befindlichen Waage-Expedition und meldet derſelben mündlich an:

a) den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu ſendenden Körner;
b) ihre Gattung;
c) die Zahl der Säcke, in welchen ſich die Körner befinden;
d) zu welcher Mühle dieſelben beſtimmt ſind, und
e) was daraus bereitet werden ſoll.

§ 35.

b. Prüfung der Anmeldung.

Die Uebereinſtimmung des Mahlguts mit der Anmeldung (§ 34) wird von dem Mühlen-Waagebeamten geprüft, und das Gewicht durch Verwiegung feſtgeſtellt. Finden ſich bei dieſer Prüfung Unrichtigkeiten in Anſehung der Könergattung, ſo tritt, wenn höher beſteuerte Körner, als angemeldet worden, allein oder im Gemiſch mit geringer beſteuerten vorgefunden werden, die geſetzliche Defraudationsſtrafe, andernfalls aber eine Ordnungsſtrafe von 1 bis 10 Thalern ein.

§ 36.

c. Bezettelung.

Nach dem Gewichtsbefunde wird von der Waage-Expedition

a) ein Waageſchein ausgefertigt, an welchem ſich eine Steuerquittung befindet, die jedoch vorerſt unausgefüllt bleibt, und
b) neben dem Waageſchein ein Mühlen-Annahmeſchein ertheilt.

§ 37.

d. Verſteuerung.

Der Waageſchein (§ 36 a) wird dem Mahlgaſte behändigt, um auf Grund deſſelben die Mahlſteuer bei dem Haupt-Steueramte zu entrichten.

Innerhalb drei Tagen, den Tag der Ausfertigung des Waageſcheins für voll gerechnet, muß die Verſteuerung geleiſtet und der ausgefertigte Verſteuerungsſchein zur Waageanſtalt eingeliefert ſein. Letzteres muß während der, für die Waage-Expeditionen in den Mühlen feſtgeſetzten Dienſtſtunden (§ 16) geſchehen.

§ 38.

e. Annahme des Mahlguts zur Mühle.

Auf den Grund des Mühlen-Annahmeſcheins (§ 36 b) kann das Mahlgut vorläufig zur Mühle zwar angenommen, darf jedoch vor Beibringung des Ver-

Digitized by Google

ſteuerungsſcheins nicht auf den Mahlgang geſchüttet werden, ſondern muß un rührt in der Mühle ſtehen bleiben.

Eine Ausnahme von dieſer Vorſchrift findet nur dann ſtatt, wenn aus Mang an verſteuertem Mahlgut eine Mühle ſtill ſtehen müßte. In dieſem Falle iſt dem betreffenden Waagebeamten geſtattet, die Erlaubniß zum Vermahlen einer od mehrerer Poſten Mahlgut auf der Rückſeite des Mühlen-Annahmeſcheins zu e theilen, er iſt jedoch verpflichtet, dem Haupt-Steueramte davon gleichzeitig ſchri liche Anzeige zu machen.

§ 39.

1. Verwiegung des fertigen Gemahls.

Das Gemahl aus den, nach § 37 verſteuerten Körnern darf nur innerhalb de für die Mühlen-Waage-Expeditionen beſtimmten Dienſtſtunden (§ 16) aus de Mühle verabfolgt werden, und muß mit den dazu gehörigen Mahlſcheinen unm telbar von der Mühle zur Waage gelangen.

§ 40.

Von der Waage-Expedition wird das Gemahl nachgeſehen, verwogen und dem Mahlſcheine dem Steuernden überlaſſen, ſoweit es ſich, mit Rückſicht auf d Beſtimmungen des § 31 in Richtigkeit befunden hat.

§ 41.

2. Steuerfreies Mahlgut.
a. Branntweinſchroot.

Getreide und Malz zu Branntweinſchroot für Einwohner des Stadtbezirks iſ nach der Vorſchrift § 34, der betreffenden Waage-Expedition anzumelden, welch die Uebereinſtimmung deſſelben mit der Anmeldung nach § 35 prüft, von der vor geſchriebenen Vermiſchung (§ 28) Ueberzeugung nimmt, das Gewicht durch Ver wiegung feſtſtellt, und nach dem Gewichtsbefunde einen Waageſchein ausfertigt, m welchem das Mahlgut zur Mühle geht.

§ 42.

Bei dem Rückgange des Schroots aus der Mühle wird nach §§ 39 und verfahren, mit der Maaßgabe, daß durch den Waagebeamten

a) das Rückgewicht des Schroots, vor deſſen Verabfolgung, in das vorzuleg Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen, und
b) wenn ſolches für einen Branntweinbrenner im Stadtbezirke außerhalb der R mauern beſtimmt iſt, verſiegelt wird.

In dem Falle zu b wird das Schroot beim Ausgange aus der Stadt Thor-Steuer-Expedition angemeldet und zur Beſichtigung geſtellt, welche daſ mit der Eintragung im Schrootbuche vergleicht, in letzterm, bei richtigem Be de, den Ausgang beſcheinigt und den Verſchluß abnimmt.

§ 43.

b. Brauſchroot.
aa. für Brauer im Stadtbezirke innerhalb der Ringmauern.

Malz zu Brauſchroot für Brauer innerhalb der Ringmauern wird, nach ſchrift des § 34, dem Haupt-Steueramte ſchriftlich angemeldet, mit Hinzufü der Angabe ſeines Gewichts mit Einſchluß der Säcke, und an welchem Tage ſelbe zur Mühle gebracht werden ſoll.

Digitized by Google

Auf den Grund dieſer Anmeldung wird von dem Haupt-Steueramte ein Mahl-Freizettel ertheilt, mit welchem das Malz zur Waage-Expedition gelangt.

Dieſe verfährt nach § 35, füllt, inſofern auch der Gewichtsbefund mit dem Mahlfreizettel übereinſtimmt, den an letzterm befindlichen Waageſchein aus und läßt das Malz zur Mühle ab.

Ergiebt die Verwiegung mehr, als der Inhalt des Mahlfreizettels, und beträgt dieſes Mehr $\frac{1}{16}$ Zentner oder darüber, ſo wird das Mehrgewicht

a) entweder bei der Waage zurückgelaſſen und, nachdem die Hauptpoſt zur Mühle befördert worden, abgeholt, was aber längſtens am folgenden Tage geſchehen muß, oder

b) der Steuerpflichtige verfügt ſich zum Haupt-Steueramte und löſet nachträglich über das Mehrgewicht einen zweiten Mahl-Freizettel, welchemnächſt erſt die geſammte Poſt zur Mühle abgelaſſen wird.

Ergiebt ſich bei der Verwiegung ein Mindergewicht, ſo kann das Fehlende im Laufe des nämlichen Tages nachgebracht werden, und es wird ſodann die ergänzte Getreidepoſt zur Mühle abgelaſſen.

§ 44.

Bei dem Rückgange der Brauſchroots aus der Mühle kommen die Vorſchriften §§ 39 und 40 mit folgenden Modifikationen zur Anwendung.

Die Rückverwiegung und Verabfolgung des Brauſchroots iſt nur unter Konkurrenz eines Steuerbeamten und nur in den Nachmittagsſtunden, und zwar in den Monaten April bis einſchließlich Auguſt zwiſchen 4 und 7 Uhr, und in den übrigen Monaten zwiſchen 2 und 4 Uhr zuläſſig.

Der Gewichtsbefund wird ſowohl auf dem Mahl-Freizettel bemerkt, als auch in das vorzulegende Schrootbuch eingetragen, worauf das Schroot ſofort aus der Mühle geſchafft werden muß.

Die Abfertigung geſchieht in der Reihefolge, in welcher das Schroot zur Rückverwiegung geſtellt wird.

Als Ausnahme von der Vorſchrift § 29 kann das Haupt-Steueramt, bei Waſſermangel oder andern, die Verarbeitung des Schroots verzögernden außergewöhnlichen Umſtänden geſtatten, daß eine Poſt theilweiſe zurückgewogen werde.

§ 45.

bb. für Brauer im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern.

Braumalz für Brauer im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern wird ebenſo behandelt, wie in den §§ 47 und 48 für Landgemahl vorgeſchrieben iſt.

§ 46.

c. Landgemahl.

Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlſteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend, wird „Landgemahl" genannt.

Digitized by Google

§ 47.

Geht Landgemahl von außerhalb ein, ſo wird ſolches der Steuer-Expedition de Eingangsthors, oder, wenn Landbewohner ſich innerhalb der Stadt Getreide ve ſchaffen, um ſolches vermahlen zu laſſen, bei der Steuer-Expedition desjenigen Thor zu welchem das fertige Gemahl ausgeführt werden ſoll, mündlich angemeldet.

Die Anmeldung muß nach Vorſchrift des § 34 erfolgen, jedoch mit der Maa gabe, daß außerdem auch die Menge der Körner anzugeben iſt, und zwar, na der Wahl des Anmelders, entweder

a) ihr Gewicht, mit Einſchluß der Säcke, oder

b) nach dem Gemäß.

Im Falle zu b wird das angemeldete Gemäß durch die Abfertigungsſtelle au Gewicht berechnet.

Auf den Grund dieſer Anmeldung und gegen Hinterlegung eines, den Be trag der Mahlſteuer deckenden Pfandes, wird von der Thor-Steuer-Expediti ein Mahl-Freizettel ausgefertigt, mit welchem das Mahlgut, während der Dien ſtunden für die Waage-Expeditionen (§ 16), zur Waage gelangt.

Die Waage-Expedition prüft das Mahlgut nach § 43, füllt, nach dem Ge wichtsbefunde, den an dem Mahl-Freizettel befindlichen Waageſchein aus, und läß mit demſelben das Mahlgut zur Mühle ab. Bei ſich ergebender Gewichts-Diffe renz wird, wie im § 43 vorgeſchrieben, verfahren.

§ 48.

Bei der Abfuhr des Landgemahls aus der Mühle wird nach § 39 und 40 ver fahren, mit dem Zuſatze zu § 40, daß die Säcke, worin das Gemahl enthalten iſt, durch den Waagebeamten vor der Verabfolgung verſiegelt werden.

Das Gemahl muß der Thor-Steuer-Expedition, welche den Mahl-Freiſchein ertheilt hat, mit dieſem zur weitern Abfertigung geſtellt werden.

Wird bei der allgemeinen Reviſion, der Verſchluß unverdächtig und die Zahl de Säcke richtig, auch ſonſt, in Bezug auf die Art und Menge des Gemahls, nic zu erinnern gefunden, ſo wird von der Steuer-Expedition, gegen Zurückbehaltu des Mahl-Freiſcheins, das eingelegte Pfand erſtattet und das Gemahl abgelaſſe welches unverweilt auf der nächſten erlaubten Straße (§ 5) durch den Stadt zirk abgefahren werden muß. Die Steuer-Expedition iſt befugt, die Begleitun durch den Stadtbezirk anzuordnen.

Im Falle des verletzt befundenen Verſchluſſes oder ſonſtiger Bedenken geg die Richtigkeit des Gemahls, wird daſſelbe angehalten und dem Ober-Kontrole (Steuer-Inſpektor) oder, in deſſen Abweſenheit, dem Haupt-Steueramte zur w tern Veranlaſſung davon Anzeige gemacht.

§ 49.

III. Abfertigung zu den unter beſonderer Aufſicht

Soll ſteuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner des Stadtbezirks innerhalb Ringmauern auf einer der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Außenmühl

Digitized by Google

vermahlen werden, ſo wird daſſelbe, beim Ausgange aus der Stadt, der Thor-Steuer-Expedition ſchriftlich angemeldet.

ſtehenden Außenmühlen.
1. Steuerpflichtiges Mahlgut.
a. für Bewohner des Stadtbezirks, innerhalb der Ringmauern.

Dieſe Anmeldung muß den im § 34 vorgeſchriebenen Erforderniſſen entſprechen, jedoch mit der Maaßgabe, daß auch die Menge der Körner nach dem Gemäß anzugeben iſt.

Die Thor-Steuer-Expedition prüft die Richtigkeit der Anmeldung, jedoch ohne Verwiegung, berechnet das angemeldete Gemäß auf Gewicht und fertigt, wenn ſich nichts zu erinnern findet, zur Verarbeitung des Mahlguts ohne Steuerentrichtung, einen Erlaubnißſchein aus, mit welchem das Mahlgut zur Mühle geht.

Wird auf amtliche Verwiegung ausdrücklich angetragen, ſo wird einem ſolchen Antrage von den mit den erforderlichen Waagegeräthen verſehenen Thor-Steuer-Expeditionen (§ 12) entſprochen werden.

§ 50.

Stimmt bei der Ankunft in der Mühle die vorgefundene Menge des Getreides nicht mit der Bezettelung überein, ſo muß der Mehrbefund, ſobald er an ſich eine ſteuerpflichtige Quantität erreicht, ſofort zurückgenommen oder nachträglich, und zwar innerhalb der erſten 24 Stunden nach Ankunft der Körner auf der Mühle, der Steuer-Expedition, welche den Erlaubnißſchein (§ 49) ertheilt hat, gemeldet und darauf ein anderweiter Erlaubnißſchein entnommen werden, welcher innerhalb derſelben 24 Stunden zur Mühle nachzubringen iſt.

§ 51.

Nach vollendeter Bereitung des Gemahls wird ſolches, ohne daß davon etwas zurückbleiben darf, Behufs der Verſteuerung, derjenigen Thor-Steuer-Expedition, welche den Erlaubnißſchein ertheilt hat, mit Vorlegung deſſelben, innerhalb der feſtgeſetzten Dienſtſtunden (§§ 12 und 13) geſtellt, und erhält die weitere Abfertigung nach den Beſtimmungen für eingehende Mahl-, Back- und Fleiſchwaaren, §§ 138 bis 145).

§ 52.

b. für Bewohner des Stadtbezirks außerhalb der Ringmauern und für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks.

Soll ſteuerpflichtiges Mahlgut für

a) Bewohner des Stadtbezirks außerhalb der Ringmauern, oder
b) für ſolche, im § 14 des Geſetzes und im § 2 dieſes Regulativs bezeichnete Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks, welche der Mahlſteuer unterworfen ſind,

auf einer der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Außenmühlen vermahlen werden, ſo wird ſolches

zu a) zur Waageanſtalt der nächſten der im § 12 genannten Steuer-Expeditionen,

zu b) von den Gewerbtreibenden zu Rixdorf zur dortigen Waage, von den Gewerbtreibendenden anderer Orte aber ebenfalls zur Waageanſtalt der nächſten unter den im § 12 genannten Steuer-Expeditionen

Digitized by Google

innerhalb der für dieſe Abfertigungsſtellen feſtgeſetzten Dienſtſtunden (§§ 12 und 15) gebracht, und nach Vorſchrift des § 34 angemeldet.

Das Mahlgut wird, wie § 35 vorgeſchrieben, geprüft, nach dem Gewichtsbefunde verſteuert und mit dem zu empfangenden Verſteuerungsſchein zur Mühle befördert.

Das fertige Gemahl aus den hiernach verſteuerten Körnern darf nur innerhalb der reſp. in den §§ 12 und 15 beſtimmten Dienſtſtunden aus der Mühle verabfolgt werden, und muß mit den dazu gehörigen Mahlſcheinen unmittelbar von der Mühle zu derjenigen Waageanſtalt, Behufs der Rückverwiegung, gelangen, bei welcher die Verwiegung der Körner geſchehen iſt.

Für das bei der Rückverwiegung zu beobachtende Verfahren gelten die Beſtimmungen § 40 mit dem Zuſatze, daß, wenn der Mahlgaſt ein unter Buchkontrolle ſtehender Gewerbtreibender (§ 153) iſt, deſſen Steuerbuch (§ 155) mit vorgelegt werden muß, um den Zugang an Gemahl darin anzuſchreiben.

§ 53.

2. Steuerfreies Mahlgut.
a. Branntweinſchroot.
aa. für Branntweinbrenner im Stadtbezirke innerhalb der Ringmauern.

Getreide und Malz zu Branntweinſchroot für Branntweinbrenner innerhalb der Ringmauern wird der Steuer-Expedition am Ausgangsthore, nach der Vorſchrift § 49 gemeldet. Dieſe prüft, durch allgemeine Reviſion, die Richtigkeit der Anmeldung, überzeugt ſich von der vorgeſchriebenen Vermiſchung des Mahlguts § 2[illegible] und fertigt darüber einen Mahlfreiſchein aus.

Das fertige Schroot wird der Thor-Steuer-Expedition, welche den Mahlfreiſchein ertheilt hat, geſtellt, und erhält von derſelben ſeine weitere Abfertigung nach der Regel des § 146.

§ 54.

bb. für Branntweinbrenner im Stadtbezirk außerhalb der Ringmauern.

Iſt das Schroot für einen Branntweinbrenner im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern beſtimmt, ſo wird das dazu zu verwendende Getreide oder Malz, nach Vorſchrift des § 49, einer der im § 12 genannten Steuer-Expeditionen gemeldet, welche, auf den Grund dieſer Anmeldung, einen Mahlfreiſchein darüber ertheilt.

Das fertige Schroot wird derſelben Steuer-Expedition zur Verwiegung geſtellt, wobei beziehungsweiſe die Beſtimmungen §§ 39 und 40 mit dem Zuſatze in Anwendung kommen, daß das Schroot vor der Verabfolgung in das, von dem Branntweinbrenner mit vorzulegende Schrootbuch eingetragen wird.

§ 55.

b. Brauſchroot.
aa. für Brauer im Stadtbezirke innerhalb der Ringmauern.

Braumalz für Brauer innerhalb der Ringmauern darf in der Regel nur allein in einer der ſtädtiſchen Waſſermühlen (§ 17 a) geſchrootet werden, und nur in Fällen, wo Mühlenbaue, Waſſermangel, Froſt oder andere außergewöhnliche Umſtände das Schrooten des Braumalzes auf jenen Mühlen nicht geſtatten, kann das Haupt-Steueramt eine Ausnahme hiervon bewilligen.

Wenn in Folge der Bewilligung einer ſolchen Ausnahme Braumalz auf einer der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Außenmühlen geſchrootet werden ſoll, ſo

Digitized by Google

wird daſſelbe, wie im § 43 vorgeſchrieben iſt, dem Haupt-Steueramte ſchriftlich angemeldet, welches darüber einen Mahl-Freizettel ertheilt und in demſelben das Thor beſtimmt, zu welchem das Braumalz aus- und wieder eingehen ſoll. Dieſes muß jederzeit ein ſolches ſein, wo ſich eine Steuer-Expedition mit Waageanſtalt befindet (§ 12).

Bei dem Ausgange wird das Braumalz der Thor-Steuer-Expedition, mit Vorlegung des Mahl-Freizettels, angemeldet, das fertige Schroot aber beim Wiedereingange derſelben Steuer-Expedition zur Reviſion geſtellt, wobei nach §§ 39 und 40 verfahren, und der Gewichtsbefund ſowohl auf dem Mahl-Freizettel bemerkt, als in das Schrootbuch eingetragen wird.

Die Rückverwiegung des auf Außenmühlen verarbeiteten Brauſchroots muß mit einem Male erfolgen und darf nicht theilweiſe geſchehen.

§ 56.

bb. für Brauer im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern.

Braumalz für Brauer im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern wird ebenſo behandelt, wie im § 54 wegen des Branntweinſchroots für Branntweinbrenner im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern vorgeſchrieben iſt, jedoch mit der Maaßgabe, daß der Brauer auch zur Angabe des Gewichts verpflichtet iſt.

§ 57.

c. Verfahren bei ſich ergebendem Körnerübergewicht.

Findet ſich auf der Mühle bei dem in den §§ 53 bis 56 bezeichneten Mahlgut mehr, als die Bezettelung beſagt, vor, ſo treten die Beſtimmungen § 50 ein.

§ 58.

d. Landgemahl.

Das Landgemahl gelangt zu den, unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Außenmühlen mit Mahlſcheinen, welche der Ortsvorſtand aus dem Wohnorte des Mahlgaſtes auf dem dazu von der Steuerbehörde zu liefernden Druck ertheilt, und worin Tag und Ort der Ausſtellung, die Gattung und Menge der Körner, die Zahl der Säcke und der Name der Mühle angegeben, auch beſcheinigt ſein muß, daß das Mahlgut wirklich demjenigen gehört, auf deſſen Namen es zur Mühle kommt.

Nach der Vollendung geht das Landgemahl auf dem kürzeſten Wege aus dem Stadtbezirke, ohne ſteueramtlich verwogen zu werden.

§ 59.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen.
I. Allgemeine Beſtimmungen.
1. Form der Steuer-Entrichtung.

Alles ſteuerpflichtige Mahlgut, welches auf den, unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen (§ 18) bereitet werden ſoll, wird zur Körnerſteuer nicht zugelaſſen, ſondern unterliegt der Eingangsſteuer, nach § 15 des Geſetzes und den Vorſchriften §§ 138 bis 145 dieſes Regulativs.

Eine Ausnahme hiervon findet nur allein in Betreff des Mahlguts der Gewerbtreibenden im äußern Stadtbezirke (§ 2) ſtatt, von welchem die Körnerſteuer entrichtet werden muß, bevor daſſelbe zur Mühle gebracht wird.

§ 60.

2. Mahlſcheine — Transport zu und aus der Mühle — Gewichtsverhältniß des fertigen Gemahls zu den Körnern.

Für dasjenige Mahlgut, von welchem nach § 59 die Körnerſteuer zu entrichten iſt, gelten die Beſtimmungen §§ 25 bis 29, 31 und 32.

Digitized by Google

3. Bezeichnung der Säcke.

Dagegen gilt die Vorſchrift § 30 für alles Mahlgut ohne Unterſchied.

§ 61.

II. Abfertigung des Mahlguts der Gewerbtreibenden im äußern Stadtbezirke.

1. In Rixdorf.

Soll Mahlgut für Gewerbtreibende in Rixdorf auf einer der unter allgemei Aufſicht ſtehenden Mühlen vermahlen werden, ſo wird eben ſo verfahren, wie § 52 für den Fall vorgeſchrieben iſt, wenn dergleichen Mahlgut auf eine un beſonderer Aufſicht ſtehende Außenmühle gelangt.

§ 62.

2. In andern Orten des äußern Stadtbezirks.

Von den Gewerbtreibenden anderer Orte wird das Mahlgut, auf die im § vorgeſchriebene Art, der nächſten der im § 12 genannten Steuer-Expeditionen u Vorlegung des Steuerbuchs (§ 155) angemeldet. Dieſe ertheilt, der Angabe g mäß, gegen Entrichtung der Körnerſteuer, einen Mahlſchein, mit welchem d Mahlgut zur Mühle geht, und trägt die verſteuerte Menge in das Steuerbuch ei

§ 63.

Findet ſich bei einer Nachwiegung auf der Mühle im Falle des § 62 ein ſt erpflichtiges Uebergewicht, dann tritt, den Umſtänden nach, prozeſſualiſches V fahren ein.

§ 64.

Das fertige Gemahl geht ohne weitere Anmeldung und Abfertigung aus d Mühle zurück.

§ 65.

D. Pflichten der Müller, welche unter beſonderer Aufſicht ſtehen.

Die Inhaber der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Mühlen (§ 17 und c) ſind für die Befolgung der Vorſchriften §§ 23, 24, 25, 28, 29 und 3 mit verhaftet. Außerdem treffen ſie insbeſondere die folgenden Beſtimmungen.

§ 66.

1. Anzeige vorkommender Beſitzveränderungen.

Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine and Weiſe an einen andern Inhaber übergeht, iſt letzterer verpflichtet, davon ſofort u bevor der Betrieb der Mühle für ſeine Rechnung beginnt, dem Haupt-Steueram ſchriftlich Anzeige zu machen.

§ 67.

2. Abtheilung der Mühlenräume.

In den Mühlenräumen, zu welchen für Bock-Windmühlen auch der Platz ter den Mühlen und um dieſelben in dem, durch Pfähle bezeichneten Bereiche Kehrbaums gehört, werden von dem Mühleninhaber, unter Beiſtimmung des O Kontroleurs (Steuer-Inſpektors) verſchiedene Abtheilungen beſtimmt und zwar, weit der Raum dieſe Abſonderung geſtattet:

a) für ſteuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. für den Zentne
b) für dergleichen nach dem Satze von 5 Sgr. für den Zentner;
c) für Gemahl aus den Körnern zu a;
d) für dergleichen zu b;
e) für Branntwein- und Brauſchroot und das Getreide dazu;
f) für Landgemahl;
g) für mit Beſchlag belegtes Getreide und Gemahl.

A

Digitized by Google

An anderen Orten, als in dieſen Räumen, darf Getreide und Gemahl der Mahlgäſte unter keinen Umſtänden aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür beſtimmten Raume.

§ 68.

3. Mühlenbeſchreibung.

Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Gemahl der eine oder der andere Gang etwa ausſchließlich beſtimmt iſt, über die mit der Mühle im Zuſammenhange ſtehenden Räume, deren Abtheilung nach den Beſtimmungen § 67, ob der Müller einen Handel mit Gemahl treibt, wo dies geſchieht und, wenn ſolches in der Mühlenanlage der Fall iſt, wo die Beſtände aufbewahrt werden, wird eine kurze, durch eine einfache lineariſche Zeichnung verdeutlichte Beſchreibung aufgenommen, ſolche von dem Müller und dem Ober-Kontroleur unterſchrieben und an einem, von Letzterm zu beſtimmenden Orte angeheftet.

Die Erneuerung dieſer Beſchreibung muß geſchehen, ſo oft das Bedürfniß eintritt.

§ 69.

4. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlſcheine, a. nach Gattung.

So wie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlſchein empfangen und nachſehen, ob die Körner, der Art nach, damit übereinſtimmen, auch ob die Säcke richtig, nach § 30, gezeichnet ſind.

Findet ſich, abweichend vom Mahlſcheine, eine höher belegte Körnerart allein oder im Gemiſch mit einer geringer beſteuerten vor, ſo muß der nächſten Steuerſtelle ſogleich Anzeige gemacht, und bis zur weitern Beſtimmung die Vermahlung ausgeſetzt werden.

§ 70.

b. nach Menge.

Imgleichen liegt den Inhabern der unter beſonderer Aufſicht ſtehenden Außenmühlen ob, die Menge der zur Mühle kommenden Körner gleich bei der Annahme, der Zahl der Säcke nach, mit der Bezettelung zu vergleichen, etwanige Differenz anzuzeigen, auch eine vorſchriftsmäßige, mit geeichtem Gewicht vollſtändig verſehene Waage zu halten.

§ 71.

5. Verfahren mit den Mahlſcheinen.

Die unter den Mahlſcheinen befindlichen, mit **I**, **II**, **III** und **IV** bezeichneten Abtheilungen werden bei den folgenden Handlungen abgeſchnitten:

a) die mit **I** bezeichnete Abtheilung, ſobald das Getreide zur Mühle gebracht, unterſucht und, der Gattung nach, richtig befunden iſt;
b) die mit **II** bezeichnete Abtheilung, ſobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erſte Aufſchüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit **III** bezeichnete Abtheilung, ſobald die Bereitung vollendet iſt, und
d) die mit **IV** bezeichnete Abtheilung, wenn das Gemahl aus der Mühle abgelaſſen wird.

§ 72.

Wenn das Getreide empfangen und richtig befunden worden iſt, wird der Mahlſchein dem Kropfe eines der Säcke entweder an- oder eingebunden.

Digitized by Google

Die Säcke, ſoweit ſie zu einem und demſelben Mahlſcheine gehören, müſſe ſo lange ſtets zuſammengeſtellt ſein, als während der Bereitung ſelbſt nicht ein Trennung nöthig iſt.

Sobald das Getreide auf den Gang geſchüttet iſt, wird der Mahlſchein a den Gang geheftet und bleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwiſche poſten nicht unterbrochen werden darf.

Iſt das Gemahl fertig, ſo wird der Mahlſchein wieder an den Kropf ein der dazu gehörigen Säcke gebunden.

Geht das Gemahl aus der Mühle, ſo wird der Mahlſchein,

a) wenn er ſteueramtlich ertheilt iſt, dem Mahlgaſte zurückgegeben;

b) wenn er über Landgemahl vom Ortsvorſtande ausgefertigt iſt (§ 58) abe zurückbehalten und dem zunächſt auf die Mühle kommenden Steuerbeamte ausgehändigt.

§ 73.

6. Dauer der Gültigkeit der Mahlſcheine auf den Mühlen.

Das Gemahl muß in der Regel ſpäteſtens am vierzehnten Tage nach Ankun der Körner aus der Mühle wieder abgehen; wird dies in einzelnen Fällen bed dert, ſo muß der Müller der Steuerſtelle, welche den Mahlſchein ertheilt hat, da von Anzeige machen und auf Verlängerung der Friſt antragen; wird der Antrag zuläſſig befunden, ſo iſt die von der Steuerſtelle zu ertheilende ſchriftliche Gene migung dem Mahlſcheine beizufügen.

Nur für Landgemahl auf den Außenmühlen bedarf es ſolcher Friſtverlänge rung nicht.

§ 74.

7. Eigenes Mahlgut der Müller.

Für das eigene Mahlgut der Müller werden nur auf einen Tag gültige Ma ſcheine gegeben, ſo daß am Tage der Ausſtellung die Bereitung vollendet und d Gemahl aus der Mühle geſchafft ſein muß.

Für die Graupen- und Griesbereitung kann jedoch eine Ausnahme hierve auch bei eintretender Windſtille eine Friſtverlängerung bewilligt werden.

§ 75.

8. Getreidebeſtände der Müller.

Die Getreidebeſtände der Müller müſſen von den Mühlen getrennt ſein, u unterliegen keiner beſondern Aufſicht.

§ 76.

9. Mahlmetze.

Sollte der Fall eintreten, daß der Mahllohn in Körnern durch die ſogenan Mahlmetze entrichtet wurde, dann werden hierunter beſondere Vorſchriften ergeh

§ 77.

10. Stein- und Staubmehl.

Das Stein- und Staubmehl darf in der Mühle nicht aufbewahrt, muß v mehr aus derſelben täglich entfernt werden.

§ 78.

11. Gemahlvorräthe, a. der nicht Handel treibenden Müller.

Der eigene Bedarf an Gemahl für diejenigen Müller, welche keinen Han mit Mehlwaaren treiben, darf in den Mühlenräumen nicht aufbewahrt werden.

Digitized by Google

§ 79.

b. der Handel treibenden Müller.

Diejenigen Müller, welche Gemahl zum Verkaufe oder zum Tauſche bereiten oder mit anderm Gemahl Handel treiben wollen, müſſen dies dem Haupt-Steueramte anzeigen und zugleich angeben, wo der Vorrath zum Handel aufbewahrt werden ſoll.

Es wird ſodann von dem Haupt-Steueramte beſtimmt werden, welche Aufſicht darüber zu führen ſei.

§ 80.

12. Mühlenreviſion.

Die Mühlen mit den dazu-gehörigen Räumen (§ 67) müſſen den Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends ſtets geöffnet ſein.

Außer dieſen Stunden iſt den Beamten der Eintritt in die Mühlen geſtattet, ſo lange dieſelben im Gange ſind.

Die Müller und ihre Leute haben den Beamten über Alles, worüber ſie, des Dienſtes wegen, Auskunft erfordern, ſolche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleiſtungen zu beſchaffen, welche für die Mühlenaufſicht der Beamten, einſchließlich der von ihnen erforderlich zu achtenden Nachwiegungen, nöthig ſind.

§ 81.

Das Haupt-Steueramt hält für jede unter Steueraufſicht ſtehende Mühle ein Buch, in welches jede Mühlenreviſion von den Steuerbeamten eingeſchrieben wird.

Dieſes Buch wird an dem, vom Ober-Kontroleur dazu beſtimmten Orte niedergelegt, und der Müller iſt dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeſchädigt vorhanden ſei.

§ 82.

E. Pflichten der Müller, welche unter allgemeiner Aufſicht ſtehen.

Die Inhaber der unter allgemeiner Aufſicht ſtehenden Mühlen (§ 18) ſind für die Befolgung der Vorſchriften §§ 59 und 60 (ſoweit in letzterm auf die §§ 25, 28 und 29 verwieſen iſt) mit verhaftet. Außerdem kommen bei ihnen die Beſtimmungen §§ 66 bis 81 mit folgenden Modifikationen zur Anwendung.

§ 83.

Die Vorſchrift § 66 gilt ohne Ausnahme und Einſchränkung.

§ 84.

Die Abtheilung der Mühlenräume (§ 67) geſchieht allein nach den beiden Unterſcheidungen:

a) für Körner und Gemahl mit Mahlſcheinen und

b) für dergleichen ohne Mahlſcheine,

wonach ſich auch die Mühlenbeſchreibung (§ 68) ändert.

§ 85.

Wegen des, mit Mahlſcheinen zur Mühle kommenden Mahlguts, iſt der Müller ebenfalls für die Uebereinſtimmung der Körner nach Gattung und Menge (§§ 69 und 70) verhaftet; auch kommen für ſolches Mahlgut die Beſtimmungen §§ 71 und 72 unverändert zur Anwendung.

Digitized by Google

§ 86.

Die Beſtimmung § 73 gilt in Betreff des mit Mahlſcheinen zur Mühle kommenden Mahlguts.

§ 87.

Die Beſtimmungen in den §§ 74 bis 78 fallen ganz weg.

§ 88.

Die Vorſchrift § 79 wegen der Handel treibenden Müller gilt ohne Einſchränkung. In Betreff ſolcher Müller hängt es von dem Ermeſſen der Steuerbehörde ab, ihre Mühlen unter beſondere Aufſicht (§ 17) zu ſtellen, oder diejenige Kontrole anzuordnen, welche ſie, den Umſtänden nach, zur Sicherung des Steuer-Intereſſe für nothwendig erachtet.

§ 89.

Die Vorſchriften §§ 80 und 81 gelten ohne Einſchränkung.

Dritter Abſchnitt. Schlachtſteuer.

§ 90.

A. Im Stadtbezirke innerhalb der Ringmauern.
I. Allgemeine Beſtimmungen.

Die Schlachtſteuer von den, im § 8 des Geſetzes vom 30. Mai 1820 genannten Viehgattungen muß, wenn dergleichen Vieh **in die Stadt** (§ 1 *a*) eingeführt wird, beim Eingange entrichtet werden.

Ochſen und Kühe, welche als Zugthiere im Angeſpann eingehen, werden nicht verſteuert, unterliegen aber der Kontrole, um Ueberzeugung von ihrem Wiederausgange zu gewinnen.

Von dem Vieh, welches innerhalb der Stadt geboren wird, iſt die Steuer ſofort zu erlegen.

Für das verſteuerte und erweislich wieder ausgegangene Vieh wird die Schlachtſteuer erſtattet.

§ 91.

II. Eingang des Viehs in die Stadt.

Ein Stück Rindvieh oder **fünf Stück** kleineres Vieh können zu jedem Thore eingeführt und daſelbſt verſteuert werden.

§ 92.

1. Beſtimmung, wo die Steuer entrichtet werden muß.

Geht Vieh in größerer Anzahl, als im vorigen § beſtimmt iſt, zur Stadt ein, ſo muß daſſelbe auf dem Wege zu einer der mit unbeſchränkter Erhebungsbefugniß verſehenen Steuer-Expeditionen (§ 12) am Halleſchen, Schönhauſer, Neuen Königs- und Frankfurter Thore, am Ober- und Unterbaum und vor dem Oranienburger und Potsdamer Thore, welchen, in Beziehung auf die Schlachtſteuer, noch die Steuer-Expedition am Landsberger Thore hinzutritt, eingeführt und **bei dieſen** Steuer-Expeditionen ſogleich vollſtändig verſteuert werden.

Im Falle des Eingangs über die Spreebrücke in Moabit kommen die Beſtimmungen des § 145 in Anwendung.

Digitized by Google

§ 93.

2. Ausnahme von der Verpflichtung, die Steuer am Thore zu erlegen.

Von der allgemeinen Regel des § 90, daß die Schlachtſteuer von eingehendem Vieh unmittelbar beim Eingange zu entrichten iſt, findet nur durch beſondere Bewilligungen, in welchen zugleich das dabei zu beobachtende Verfahren feſtgeſtellt wird, und dann eine Ausnahme ſtatt, wenn Vieh zum unmittelbaren, am nämlichen Tage zu bewerkſtelligenden Durchgange durch die Stadt angemeldet wird.

§ 94.

3. Transportzeit.

Das eingehende Vieh darf nur innerhalb der, im § 12 beſtimmten Dienſtſtunden eingeführt werden.

§ 95.

4. Form der Anmeldung.

Die Anmeldung am Thore muß, wenn die Anzahl deſſelben zwanzig Stück überſteigt, jederzeit ſchriftlich erfolgen und die Stückzahl in Buchſtaben ausgedrückt werden.

§ 96.

5. Anmeldung und Verſteuerung bei Steuer-Expeditionen mit unbeſchränkter Erhebungsbefugniß.

Geht ſteuerpflichtiges Vieh bei einer der im § 92 genannten Steuer-Expeditionen ein, ſo wird daſſelbe mit Rückſicht auf die Vorſchrift § 95 mündlich oder ſchriftlich, nach Gattung und Stückzahl, angemeldet.

Auf den Grund dieſer Anmeldung, deren Richtigkeit durch Beſichtigung und Zählung des Viehs geprüft wird, erhebt die Steuer-Expedition die Schlachtſteuer und ertheilt darüber eine Steuerquittung, mit welcher das Vieh abgelaſſen wird.

Iſt die Verſteuerung bei der Steuer-Expedition vor dem Oranienburger oder Potsdamer Thore geleiſtet, ſo hat der Steuernde die Verpflichtung, ſich darüber beziehungsweiſe bei der Steuer-Expedition am Oranienburger oder Potsdamer Thore, durch Vorzeigung der empfangenen Steuerquittung, auszuweiſen.

§ 97.

6. Anmeldung bei andern Thor-Steuer-Expeditionen.

Geht Vieh bei andern, als den im § 92 genannten Thor-Steuer-Expeditionen in nicht größerer Anzahl, als im § 91 beſtimmt iſt, ein, ſo wird daſſelbe mündlich angemeldet und, wie im § 96 vorgeſchrieben iſt, verſteuert.

§ 98.

Wird Vieh in größerer Anzahl, als § 91 erwähnt, bei andern, als den im § 92 genannten Thor-Expeditionen angemeldet, dann erfolgt die Begleitung deſſelben zur nächſten jener Expeditionen, wo der Einbringer die Verſteuerung zu leiſten hat.

§ 99.

7. Anmeldung zum Durchgange.

Wird Vieh zum unmittelbaren Durchgange angemeldet, ſo geſchieht die Abfertigung nach den Vorſchriften für den Durchgang unverſteuerter und nicht unter Verſchluß geſetzter Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren (§ 149).

§ 100.

8. Behandlung des eingehenden ſchlachtſteuerpflichtigen Zugviehs.

Wer Ochſen oder Kühe, als Zugthiere, im Angeſpann in die Stadt einführt, iſt verpflichtet, ſolche der Thor-Steuer-Expedition anzumelden, derſelben ſeinen

Digitized by Google

Namen, Stand und Wohnort, auch die ungefähre Dauer des Aufenthalts in der Stadt anzugeben, die eingehenden Zugthiere zu dem nämlichen Thore wieder auszuführen und ſich beim Ausgange wiederum zu melden.

Von unbekannten Perſonen iſt die Thor-Steuer-Expedition befugt, zur Sicherung der Steuer, ein angemeſſenes Pfand zu verlangen, welches beim Wiederausgange zurückgegeben wird.

§ 101.

III. Vermehrung der verſteuerten Viehbeſtände innerhalb der Stadt.

Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, ſo muß ſolches ſpäteſtens am andern Tage, oder, falls an demſelben eine Abfertigung nicht Statt findet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steueramte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102.

Tritt ein Stück Vieh, durch höheres Alter, in eine andere ſteuerpflichtige Klaſſe, ſo muß ſolches dem Haupt-Steueramte gemeldet und der Steuerſatz der höhern Klaſſe, mit Anrechnung des bereits gezahlten geringern Steuerſatzes, erlegt werden.

Schaaf- und Ziegen-Lämmer, imgleichen Spanferkel werden als ſolche nur den erſten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieſer Friſten tritt das genannte Jungvieh beziehungsweiſe in die Klaſſe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Ferſen.

§ 103.

Viehmäſter und andere Gewerbtreibende, welche Vieh zur Maſtung oder Zucht halten, ſind, in Abſicht ihrer Viehbeſtände, der Steuerkontrole unterworfen und verpflichtet, den Beamten über den Urſprung oder Verbleib ihres Viehs, auf Erfordern, Auskunft zu geben.

§ 104.

IV. Verminderung der verſteuerten Viehbeſtände.
1. Durch Abgang nach Außen.
a. Anmeldung.

Soll verkauftes oder vertauſchtes Vieh, mit dem Anſpruche auf Steuererſatz, aus der Stadt gehen, ſo wird ſolches dem Haupt-Steueramte gemeldet und zugleich angegeben:

a) die Gattung des ausgehenden Viehs,
b) deſſen Stückzahl,
c) der Ort, wohin daſſelbe beſtimmt iſt,
d) der Name des Empfängers,
e) das Thor und
f) die Stunde, wo der Ausgang erfolgen ſoll, und
g) der Name, Stand und Wohnort des Verſenders.

Das Haupt-Steueramt iſt berechtigt, über den Urſprung und die Verſteuerung des zur Verſendung angemeldeten Viehs nähern Ausweis zu fordern.

Digitized by Google

§ 105.

b. Ertheilung des Verſendungs-Scheins.

Auf den Grund der Anmeldung (§ 104) wird von dem Haupt-Steueramte ein Vieh-Verſendungsſchein ertheilt, welcher beim Ausgange des Viehs der Steuer-Expedition an dem darin genannten Thore, zur Beſcheinigung des Ausgangs, vorgelegt werden muß.

Soll eine geringere, als die in dem Verſendungsſcheine angegebene Stückzahl ausgeführt werden, ſo muß ſolches und die richtige Stückzahl des auszuführenden Viehes der Thor-Steuer-Expedition von demjenigen, der den Verſendungsſchein vorlegt, bei der Vorlegung ausdrücklich angezeigt werden.

Wohnt der Empfänger des Viehs im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern, oder iſt derſelbe ein, zur Entrichtung der Schlachtſteuer verpflichteter Gewerbtreibender des äußern Stadtbezirks, ſo muß deſſen Steuerbuch (§§ 114, 126 und 155) der Thor-Steuer-Expedition gleichzeitig mit vorgelegt werden, um die Anſchreibung darin zu bewirken und, nach Umſtänden, ſofort die Schlachtſteuer zu erheben.

Die beſcheinigten Verſendungsſcheine muß der Treiber des Viehs, ſo lange dieſes durch den Stadtbezirk geht, bei ſich führen, um ſich während des Transports gegen die ihm begegnenden Steuerbeamten ausweiſen zu können.

§ 106.

c. Beſcheinigung des Viehausgangs.

Die Beſcheinigung des Viehausganges zur Begründung des Steuer-Erſatzes kann, ausgenommen am Halleſchen, Schönhauſer, Neuen Königs-, Frankfurter und Stralower Thore und am Unterbaum, in den Nachmittagsſtunden zwiſchen 12 und 4 Uhr nicht erlangt werden.

§ 107.

d. Erſtattung der Steuer.

Der in gehöriger Form (§ 106), des Ausgangs wegen, beſcheinigte Vieh-Verſendungsſchein muß dem Haupt-Steueramte binnen Monatsfriſt, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, vorgelegt werden, um den Steuerbetrag für das darauf ausgeführte Vieh entweder baar in Empfang zu nehmen, oder, bei anderweiter Steuerzahlung in Anrechnung zu bringen.

Nach Ablauf der einmonatlichen Friſt iſt jeder Anſpruch auf Erſtattung der Steuer erloſchen.

§ 108.

2. Durch täglichen Austrieb zur Hütung.

Vieh, welches zur Hütung nur für den Tag aus der Stadt geht und des Abends zurückkommt, wird beim Aus- und Wiedereingange der Thor-Steuer-Expedition angemeldet, damit dieſelbe von der Uebereinſtimmung des Ein- und Austriebs Ueberzeugung nehme.

Findet ſich dabei nichts zu erinnern, ſo wird dergleichen Vieh ohne Steuer-Entrichtung zur Stadt eingelaſſen.

§ 109.

3. Durch Austrieb zur

Soll aber Vieh zur auswärtigen Hütung oder Maſt auf länger, als einen Tag

Digitized by Google

Hütung oder Maſt auf längere Zeit. ausgehen, ſo findet das in den §§ 104 bis 107 vorgeſchriebene Verfahren Statt.

§ 110.

4. Durch Sterbefälle. Wird der verſteuerte Viehbeſtand durch Sterbefälle vermindert und Erſatz der Steuer dafür in Anſpruch genommen, ſo muß dem Ober-Kontroleur (Steuer-Inſpektor) ſolches ſchriftlich gemeldet und das gefallene Stück Vieh demjenigen Beamten vorgezeigt werden, welcher in Folge der Abgangsanzeige dazu beauftragt wird.

Auf den Grund der, von dieſem Beamten zu ertheilenden Beſcheinigung wird die Steuer nach Ablauf des Vierteljahrs, in welchem der Sterbefall vorgekommen iſt, erſtattet.

§ 111.

V. Geſtattung unverſteuerter Viehbeſtände. Viehhaltern, welche mageres Schaafvieh in größerer Menge einführen und zur Maſtung aufſtellen, kann die davon zu entrichtende Schlachtſteuer, bis zum erfolgten Abſatze des Viehs, geſtundet werden. Im Falle ſolcher Bewilligung ſind die nachſtehenden Bedingungen zu erfüllen.

a) Der Viehhalter erhält ein Vieh-Kontrollbuch, für welches die Beſtimmungen des § 126 gelten.

b) Jede Veränderung des Viehbeſtandes iſt er, nach Vorſchrift des § 127, dem Haupt-Steueramte anzumelden verpflichtet, und zwar etwanigen Abgang durch Schlachtung, bevor dieſe vollzogen wird, jede andere Veränderung aber ſpäteſtens am folgenden Tage, nachdem ſie ſtattgefunden hat.

c) Iſt Zugang von außerhalb oder Abgang nach Außen anzumelden, ſo wird, im erſten Falle, der am Thore empfangene Anmelbeſchein, im andern Falle aber der vorher gelöſete und des Ausgangs wegen, von der Thor-Steuer-Expedition beſcheinigte Verſendungsſchein mit vorgelegt.

d) Bei Sterbefällen iſt nach § 110 zu verfahren.

e) Entſteht der Abgang durch Schlachtung oder durch Verkauf innerhalb der Stadt, ſo muß von dem zu ſchlachtenden oder verkauften Vieh die Steuer gleich bei der Anmeldung entrichtet werden.

f) Die Ställe, in welchen die Viehbeſtände ſich befinden, müſſen dem Haupt-Steueramte angezeigt werden, und den revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugänglich ſein.

§ 112.

B. Im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern (§ 1 b — h) wird die Schlachtſteuer erſt dann entrichtet, wenn das davon betroffene Vieh geſchlachtet werden ſoll.

Dagegen iſt der Beſtand aller Bewohner dieſes Bezirks an Rindvieh, Schaafvieh, Schweinen und Ziegen, einſchließlich des Jungviehs von dieſen Gattungen, der beſondern Aufſicht der Steuerbeamten unterworfen.

§ 113.

Digitized by Google

§ 113.

Jeder Schlächter giebt der Steuer-Hebeſtelle, an welche er mit Entrichtung der Steuer gewieſen iſt, eine ſchriftliche Erklärung darüber, wo ſeine Viehbeſtände ſich befinden, wo die Schlachtungen geſchehen, wo die Fleiſchbeſtände und wo die Felle aufbewahrt werden ſollen. Er iſt an genauer Beobachtung ſeiner Angabe ſo lange gebunden, als ſolche nicht durch fernere ſchriftliche Anzeige an die betreffende Steuer-Expedition abgeändert worden iſt, oder dieſe nicht in beſondern Fällen eine Ausnahme ausdrücklich geſtattet hat.

II. Gewerbliches Schlachten.
1. Anzeige der Gewerbsräume.

§ 114.

Jeder Schlächter hält ein Schlacht-Reviſions- und Verſteuerungsbuch, welches von der Steuer-Expedition für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich geliefert wird. Dieſes Buch muß in den Gewerbsräumen an einem, vom Ober-Kontroleur zu beſtimmenden Orte beſtändig ſo vorliegen, daß die Beamten ſolches, inſofern es nicht eben zur Steuer-Hebeſtelle geſchickt iſt, ſogleich zum Gebrauch empfangen können.

2. Steuerbücher.

§ 115.

Sind die Gewerbsräume örtlich getrennt, indem etwa die Fleiſchvorräthe an verſchiedenen Orten beruhen, ſo beſtimmt die Steuerbehörde, wo das Buch ſich befinden ſoll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen, zur vollſtändigen Ueberſicht der Beſtände, beſondere Anſchreibungen niedergelegt, für welche, in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung, dieſelben Vorſchriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 116.

Dieſe Bücher und Anſchreibungen müſſen reinlich gehalten werden; ſie dürfen nicht abhänden kommen, und es darf darin von Seiten des Schlächters nichts geſchrieben oder geändert werden.

§ 117.

Schlachten außer der Tageszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang iſt nicht geſtattet, wenn nicht die zuſtändige Hebeſtelle die Erlaubniß dazu, mit Beſtimmung der Nachtſtunde, ausdrücklich gegeben hat.

3. Schlachtzeit.

§ 118.

Vor der Schlachtung muß der Hebeſtelle die Zahl und Gattung des zu ſchlachtenden Viehs, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags, geſchlachtet werden ſoll.

4. Anmeldung und Verſteuerung.
a. Schlachtanzeige.

§ 119.

Auf den Grund dieſer Anzeige erfolgt die Erlegung der Steuer. Deren Entrichtung, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang werden in dem, der Hebeſtelle vorzulegenden Steuerbuche bemerkt, und dieſes wird zurückgegeben.

b. Abfertigung.

§ 120.

Wenn mehrere Schlächter ein Stück Vieh gemeinſchaftlich ſchlachten, ſo muß derjenige, welcher die Verſteuerung leiſtet, außer der im § 118 vorgeſchriebenen

c. Gemeinſchaftliche Schlachtungen.

Digitized by Google

Meldung, auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer ſind, wo die Schlachtung, und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen ſoll.

§ 121.

III. Schlachten zum eigenen Bedarf.
1. Schlachtzeit.

Für Schlachtungen zum eigenen Bedarfe derjenigen, welche nicht Schlächter ſind, findet, in Abſicht der Schlachtzeit, die Beſtimmung § 117 gleichmäßig Anwendung.

§ 122.

2. Anzeige.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorſchrift § 118.

§ 123.

3. Abfertigung.

Die Hebeſtelle ertheilt, der Anmeldung gemäß, gegen Entrichtung der Steuer, einen, die Quittung enthaltenden Schlachtſchein und bemerkt, wenn das zu ſchlachtende Vieh aus den Beſtänden des Steuernden genommen wird, den Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Kontrollbuche (§ 126 b).

§ 124.

4. Obliegenheit des Schlachtenden.

Niemand darf eine ſolche Schlachtung (§§ 121 bis 123) verrichten, ohne vorher den Schlachtſchein eingeſehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt deſſelben in Bezug auf Gattung des Viehs und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet iſt, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtſcheins einreißen.

§ 125.

5. Aufbewahrung des Schlachtſcheins.

Den eingeriſſenen Schlachtſchein (§ 124) iſt der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 126.

IV. Viehkontrole.
1. Nachweis durch die Steuerbücher.

Die Kontrole der unverſteuerten Viehbeſtände wird geführt:

a) bei den Schlächtern, durch die Schlacht-Reviſions- und Verſteuerungsbücher (§ 114);

b) bei den übrigen Viehbeſitzern, durch beſondere Vieh-Kontrollbücher.

Für letztere, welche von der betreffenden Steuer-Expedition unentgeldlich geliefert und, wenn ſie vollgeſchrieben ſind, gegen neue ausgetauſcht werden, gelten gleichmäßig die Beſtimmungen §§ 114 und 116.

In dieſen Steuerbüchern, a und b, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh an- und abgeſchrieben, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbeſtandes nach dem Inhalte derſelben. Sie haben ſich daher zu überzeugen, ob die An- und Abſchreibungen darin genau geſchehen ſind, im Falle des Irrthums aber ſofort auf Abänderung anzutragen.

§ 127.

2. Zu- und Abgangsanzeige.

Jeden Viehzugang, er komme aus eigener Zuzucht oder von andern Viehbeſitzern des vorſtädtiſchen Bezirks oder von Außen, ſo wie jeden Viehabgang muß der Viehbeſitzer ſogleich und zwar den Zugang, bevor das Vieh in den Stall

Digitized by Google

aufgenommen wird, den Abgang durch Schlachtung aber vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§§ 118 und 122), mit Vorlegung ſeines Steuerbuchs, der Steuer-Hebeſtelle anzeigen.

§ 128.

3. Zugang von Außen.

Vieh, welches aus dem äußern Stadtbezirk, oder von weiter her in den Stadtbezirk außerhalb der Ringmauern eingeht, muß unmittelbar, nachdem daſſelbe angenommen worden, der betreffenden Steuer-Expedition, mit Vorlegung des Steuerbuchs, angemeldet werden. Mit Rückſicht auf dieſe Verpflichtung muß der Eingang des Viehs ſo zeitig geſchehen, daß die Meldung vor dem Schluſſe der zuſtändigen Steuer-Expedition erfolgen kann.

§ 129.

4. Zugang aus der Stadt.

Kommt der Zugang aus der Stadt, ſo iſt, wie § 105 vorgeſchrieben, zu verfahren.

§ 130.

5. Ablaſſen an Andere.

Wird Vieh an andere Perſonen überlaſſen, ſo muß der Viehhalter, bei der Abgangsanzeige, zugleich denjenigen zuverläſſig nachweiſen, an den das Vieh gelangt.

§ 131.

6. Abgang durch Sterben.

Im Falle des Viehabgangs durch Sterben iſt das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der dazu, in Folge der Abgangsanzeige, beauftragt iſt.

§ 132.

7. Austrieb zur Hütung oder Maſt auf längere Zeit.

Soll der Viehbeſtand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Maſt auf länger als einen Tag gehen, ſo iſt zuvor der betreffenden Steuer-Hebeſtelle davon Anzeige zu machen, welche den Ausgang aus dem Bezirke kontroliren und beſcheinigen läßt, ſodann aber den Abtrieb im Steuerbuche bemerkt.

§ 133.

8. Täglicher Austrieb zur Hütung.

Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird in den Steuerbüchern nicht ab- und angeſchrieben, ſondern nöthigenfalls auf den Weideplätzen kontrolirt.

Zu dieſem Behufe ſind Diejenigen, welche Weidevieh halten, verpflichtet

a) ſchriftlich anzuzeigen, wie das Vieh gezeichnet iſt, ob daſſelbe allein oder mit anderm Vieh zuſammen zur Weide geht, wo der Weideplatz belegen iſt, und wem ſolcher gehört;
b) den revidirenden Beamten, ſobald ein neuer Weideplatz benutzt werden ſoll, denſelben auf Erfordern an Ort und Stelle zu zeigen;
c) den Steuerbeamten die Ställe, worin ſich das Vieh befindet, zu jeder Zeit, mithin auch außer der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, Behufs der Reviſion zu öffnen.

§ 134.

9. Veränderungen

Veränderungen, welche dadurch entſtehen können, daß ein Stück Vieh durch

Digitized by Google

des Viehbeſtandes durch Alter. höheres Alter in eine andere ſteuerpflichtige Klaſſe tritt, brauchen nicht beſonders angegeben zu werden. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abſchreibung.

§ 135.

10. Kontrolirung des fremden Viehs, a. zum Verkauf.

Auswärtigem Vieh, welches in den Stadtbezirk außerhalb der Ringmauern eingeführt wird, um daſelbſt zum Verkaufe aufgeſtellt zu werden, kann der Aufenthalt in dieſem Bezirke nur unter folgenden Bedingungen geſtattet werden.

1) Wer dergleichen Vieh einführt, muß ſolches der nächſten Steuer-Expedition unmittelbar nach ſeinem Eintreffen, und bevor das Vieh irgendwo eingetrieben wird, nach Gattung und Stückzahl ſchriftlich anmelden und für die Steuer Sicherheit leiſten.

2) Den Inhalt dieſer Anmeldung, deren Richtigkeit durch Beſichtigung und Nachzählung geprüft wird, trägt die Steuer-Hebeſtelle in einen Kontobogen, welchen demnächſt der Anmelder erhält.

3) Jeder Viehabgang, es entſtehe derſelbe
   a) durch Eintrieb in die Stadt, oder
   b) durch Verkauf innerhalb des ſtädtiſchen Außenbezirks, oder
   c) durch Ausgang des Viehs aus dem Stadtbezirke,
   muß der Steuer-Expedition, mit Vorlegung des Kontobogens, vorher angemeldet werden, damit dieſelbe nach bewirkter Abſchreibung des Abgangs darin, die weitere Kontrole veranlaſſen kann.

4) In dem Falle zu 3 a wird der Kontobogen der Steuer-Expedition des Eingangs-Thors vorgelegt, welche den Eingang des Viehs zur Stadt darauf beſcheinigt.

5) In dem Falle zu 3 b muß, bei der Meldung des Abgangs, das Steuerbuch des Käufers mit vorgelegt werden, um das Vieh darin in Zugang zu ſchreiben.

6) In dem Falle zu 3 c wird, nach dem Ermeſſen der Abfertigungsſtelle, das Vieh bis an die Grenze des Stadtbezirks durch einen Steuerbeamten begleitet, welcher den Ausgang auf dem Kontobogen beſcheinigt.

7) Gegen Zurückgabe des ſo beſcheinigten Kontobogens wird die zur Sicherung der Steuer geleiſtete Kaution frei gegeben.

8) Gaſtwirthe und andere Perſonen dürfen kein, zum Verkauf beſtimmtes fremdes Vieh bei ſich aufnehmen, wenn nicht der Einbringer durch Vorzeigung des Kontobogens (2) die geſchehene Meldung (1) nachweiſen kann. Im Falle der Zuwiderhandlung werden ſie als Theilnehmer der begangenen Kontravention angeſehen und beſtraft.

§ 136.

b. durchgehend, um zu ruhen.

Fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf beſtimmt zu ſein, in den Stadtbezirk außerhalb der Ringmauern eingeführt wird, um daſelbſt zu ruhen, muß von den Perſonen, welche daſſelbe bei ſich aufnehmen, nach §§ 126 und 127, an- und

abgemeldet, auch dabei der Name des Eigenthümers oder des Treibers mit angegeben werden.

§ 137.

Schlächter und andere Perſonen im äußern Stadtbezirke, welche mit Fleiſch und Fett von Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, ſowie mit Waaren, welche aus ſolchem Fleiſch und Fett bereitet ſind, einen Handel treiben, müſſen von dem Vieh, welches ſie ſchlachten, die Schlachtſteuer bei der Hebeſtelle, der ſie zugewieſen ſind, vor der Schlachtung entrichten, und ſtehen, in Abſicht ihrer Viehbeſtände, unter der beſondern Aufſicht der Steuerbeamten. C. Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirke.

Es kommen daher, rückſichtlich ihrer, die Vorſchriften in den §§ 113 bis 120 und 126 bis 134 gleichmäßig in Anwendung.

Vierter Abſchnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren.

§ 138.

Von Gegenſtänden, welche nach § 15 des Geſetzes abgabenpflichtig ſind, muß, ſoweit die Einfuhr nicht etwa auf den Grund vorzuzeigender Verſendungsſcheine ſteuerfrei erfolgt, bei dem Eintritt in den Stadtbezirk, wenn ſie darin verbleiben ſollen, die Eingangsſteuer gegen beſondere Steuerquittungen bei den Thor-Steuer-Expeditionen oder bei den Hebeſtellen in der Oranienburger und Potsdamer Vorſtadt ſofort entrichtet werden. A. Eingang. I. Unverſteuert. 1. Beſtimmung, wo die Steuer zu entrichten iſt.

§ 139.

Die Anmeldung der zu Schiffe eingehenden mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Gegenſtände muß ſchriftlich erfolgen. Auf andern Wegen kann auch mündliche Anmeldung ſtatt finden. 2. Form der Anmeldung.

§ 140.

Gehen Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren bei einer, der im § 12 genannten Steuer-Expeditionen ein, ſo werden ſolche, mit Rückſicht auf die Vorſchrift § 139, mündlich oder ſchriftlich, nach Gattung und reſp. nach Menge, angemeldet. 3. Anmeldung und Verſteuerung bei Steuer-Expeditionen mit unbeſchränkter Erhebungsbefugniß.

Die Richtigkeit dieſer Anmeldung wird durch Verwiegung und Reviſion geprüft.

Hat ſich dabei nichts zu erinnern gefunden, ſo wird, nach erfolgter Entrichtung des Steuerbetrags, gegen Aushändigung der Steuerquittung, die Waare abgelaſſen.

Hat die Steuer-Entrichtung bei der Hebeſtelle in der Oranienburger oder Potsdamer Vorſtadt ſtatt gefunden, ſo liegt dem Einbringer ob, die verſteuerten Gegenſtände, inſofern ſolche nicht etwa im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern verbleiben ſollen, beziehungsweiſe der Steuer-Expedition am Oranienburger oder Potsdamer Thore, mit Vorlegung der empfangenen Steuerquittung, anzumelden.

§ 141.

Entſteht an den beiden Waſſerthoren, bei lebhaftem Verkehr, eine unvermeidliche

Digitized by Google

Verzögerung in der Abfertigung, ſo kann der Ober-Kontroleur, nach Prüfung der Umſtände, die Erlaubniß ertheilen, daß einzelne Poſten, unter den nöthigen Sicherheitsmaßregeln, zu Lande abgefahren und bei einer andern, mit Waageanſtalt verſehenen Steuer-Expedition zur Abfertigung geſtellt werden.

§ 142.

4. Anmeldung bei andern Thor-Steuer-Expeditionen.

Steuerpflichtige Gegenſtände in größerer Menge, als zwei Zentner, dürfen bei andern, als den in § 12 genannten Thor-Steuer-Expeditionen nicht abgefertigt werden; beträgt die Menge nicht mehr, als zwei Zentner, ſo kann die Einführung auch durch andere Thore erfolgen und es tritt dort alsbald Verſteuerung ein.

§ 143.

Beträgt die Menge der eingehenden Gegenſtände aber mehr, als zwei Zentner, ſo werden ſolche zur Verſteuerung an die zunächſt gelegene Thor-Steuer-Expedition mit unbeſchränkter Erhebungsbefugniß verwieſen.

§ 144.

5. Weiteres Verfahren mit dem am Thore nicht ſchließlich abgefertigten Gegenſtänden.

Von der Regel, daß alle mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände an den Thoren ſchließlich abgefertigt werden, findet nur in denjenigen Fällen, in welchen die Steuerzahlung für eingehendes Mehl an die Haupt-Steuer-Amts-Kaſſe durch beſondere Bewilligungen nachgelaſſen worden, eine Ausnahme Statt. Die Abfertigung von ſolchem Mehl erfolgt auf Thor-Anmeldungsſcheine, und es ſind dabei die Bedingungen zu erfüllen, welche durch das Zugeſtändniß vorgeſchrieben werden.

§ 145.

6. Eingang über die Spreebrücke in Moabit.

Erfolgt der Eingang in den Stadtbezirk von Moabit her über die daſelbſt befindliche Spreebrücke, ſo müſſen die eingehenden Gegenſtände der dortigen Brückgeld-Rezeptur angemeldet werden, welche darüber, nach vorhergegangener allgemeiner Reviſion, einen Anmeldeſchein auf diejenige Steuer-Expedition ertheilt, bei welcher die Abfertigung, den obigen Vorſchriften gemäß, ſtatt finden muß.

Die Brückgeld-Rezeptur kann, nach Umſtänden, Pfandeinlegung verlangen, und in dieſem Falle wird der Betrag dem Einbringer von der weitern Abfertigungsſtelle zurückgegeben.

§ 146.

II. Steuerfrei.

Schroot zur Branntwein- und Bierbereitung wird ebenfalls nach §§ 139 bis 145 behandelt, mit der Maaßgabe jedoch, daß keine Steuer erhoben und das Schroot bei derjenigen Steuerſtelle, wo die Schlußabfertigung erfolgt, in das Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners oder Brauers eingetragen wird.

§ 147.

III. Verſteuert mit Verſendungs-Scheinen.

Gehen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände in den noch zuläſſigen Fällen mit Verſendungsſcheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, ſo kommen die Vorſchriften §§ 139 bis 143 und 145 gleichmäßig zur Anwendung, jedoch mit dem Unterſchiede, daß die Steuer-Erhebung unterbleibt, ſo weit die ein-

Digitized by Google

geführten Gegenſtände mit dem bei der Abfertigungsſtelle zurückzubehaltenden Verſendungsſcheine in Uebereinſtimmung befunden worden.

Sind ſolche Gegenſtände vom Auslande eingegangen, ſo muß darüber von dem Grenz-Zollamte, neben der Quittung über die Eingangs-Abgabe, auch noch ein Verſendungsſchein ertheilt ſein.

§ 148.

IV. Für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks.

Mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände, welche unverſteuert oder verſteuert mit Verſendungsſcheinen für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks (§ 2) von außerhalb eingehen, müſſen derjenigen Steuer-Expedition, an welche der Empfänger mit der Steuer-Entrichtung gewieſen iſt, gemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Regel, §§ 139 bis 145 und 147, geſtellt werden.

§ 149.

B. Durchgang, unverſteuert oder verſteuert.

Sollen die, nach § 15 des Geſetzes, abgabenpflichtigen Gegenſtände unverſteuert oder verſteuert mit Verſendungsſcheinen durch den Stadtbezirk gehen, ſo werden ſie beim Eingange entweder unter Verſchluß abgefertigt oder zum Ausgangs-Thore begleitet, und müſſen, inſofern ein Aufenthalt in der Stadt nicht beſonders angemeldet und verſtattet worden, ohne Verzug durchgeführt werden.

Findet eine Begleitung nicht Statt, ſo muß in der Regel für die Höhe der Steuer Sicherheit geleiſtet werden, was jedoch dann unterbleiben kann, wenn der Einbringer als ſicher und zuverläſſig bekannt iſt.

Von der Steuer-Expedition des Ausgangs-Thors wird der angelegte Verſchluß geprüft und abgenommen, und das bei dem Eingange etwa geſtellte Pfand, nach richtigem Befunde, zurückgegeben.

Die Niederlegung unverſteuerter Mühlen-Fabrikate und Fleiſchwaaren, Behufs deren gelegentlichen weitern Spedition, iſt nicht geſtattet.

§ 150.

C. Ausgang nach einer andern mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt.

Wenn abgabenpflichtige Gegenſtände, von welchen die Mahl- und Schlachtſteuer entrichtet iſt, nach einer andern mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Stadt gehen ſollen, entnimmt der Verſender bei dem Haupt-Steueramte (ſoweit ſolches nach den desfallſigen geſetzlichen Beſtimmungen überhaupt noch geſtattet iſt) einen Verſendungsſchein, mit Stellung der Waaren, welche unter amtlichen Verſchluß zu ſetzen ſind, und mit Angabe der Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtſtücke und des Beſtimmungsorts. Das Haupt-Steueramt kann über die geſchehene Verſteuerung der zu verſendenden Gegenſtände Nachweis verlangen und, wenn dieſer nicht befriedigend geführt wird, die Niederlegung der Steuer pfandweiſe, bis zur ausgemachten Sache, fordern.

Von der Steuer-Expedition des Ausgangs-Thors wird der mit amtlichem Verſchluß wirklich erfolgte Ausgang, nach richtigem Befunde, auf der Rückſeite des Verſendungsſcheins bemerkt.

Digitized by Google

§ 151.

D. Verkehr zwiſchen der Stadt und dem übrigen Stadtbezirke.

Wer aus den außerhalb der Ringmauern liegenden Theilen des Stadtbezirks mahl- oder ſchlachtſteuerpflichtige Gegenſtände in die Stadt bringen will, muß ſolche der Steuer-Expedition des Eingangs-Thors zur Anſicht und Verwiegung ſtellen und derſelben die geſchehene Verſteuerung nachweiſen.

Geſchieht dieſer Nachweis genügend, ſo wird der Gegenſtand ſteuerfrei eingelaſſen und der Eingang auf dem beigebrachten Steuerausweiſe bemerkt. Iſt letzterer zweifelhaft, ſo wird der Gegenſtand mit Anmeldungsſchein an das Haupt-Steueramt zu deſſen näherer Unterſuchung und Beſtimmung gewieſen.

Kann die Steuer-Entrichtung auch dort nicht zuverläſſig dargethan werden, ſo wird die Eingangsſteuer erhoben und Derjenige, von welchem der Gegenſtand kommt, in Anſpruch genommen, weil er unverſteuertes Gut nicht beſitzen durfte.

§ 152.

E. Verkehr zwiſchen dem Stadtbezirke und dem äußern Stadtbezirke.

Mehl-, Back- und Fleiſchwaaren, welche die im äußern Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden (§ 2) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangsſteuer nach den obigen Regeln §§ 139 bis 145 neben dem Ausweiſe über die vorhergegangene Verſteuerung.

Werden dergleichen Gegenſtände von nicht ſteuerpflichtigen Bewohnern des äußern Stadtbezirks in den Stadtbezirk eingeführt, um demnächſt wieder auszugehen, wie z. B. Brodteig zum Backen, oder Fleiſch zum Räuchern, ſo werden ſolche beim Eingange der betreffenden Steuer-Expedition zur Anſicht und Verwiegung geſtellt und, gegen Hinterlegung der Eingangsſteuer, frei eingelaſſen. Beim Wiederausgange wird das Pfand zurückgegeben, inſofern die Gegenſtände in derſelben Gattung und Menge ausgehen.

Fünfter Abſchnitt.

Kontrolirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern und im äußern Stadtbezirke.

§ 153.

I. Meldung des Gewerbebetriebes.

Wer ſich im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauern oder im äußern Stadtbezirke niederläßt, um ein mahl- oder ſchlachtſteuerpflichtiges Gewerbe zu betreiben, iſt, gleichviel, ob er das Gewerbe erſt neu anfangen will, oder ob er daſſelbe ſchon vorher anderwärts betrieben hat, verpflichtet, ſich ſchriftlich oder in Perſon bei dem Ober-Kontroleur (Steuer-Inſpektor) zu melden, damit derſelbe beſtimme, bei welcher Steuer-Expedition der Gewerbtreibende ſteuern und die ſonſt erforderlichen Abfertigungen erhalten ſoll.

§ 154.

II. Anzeige der Gewerbsräume.

Der von dem Ober-Kontroleur beſtimmten Steuer-Expedition (§ 153) übergiebt der Gewerbtreibende eine ſchriftliche Anmeldung ſeiner Gewerbsräume, nach nähe-

Digitized by Google

näherer, vom Haupt-Steueramte zu ertheilenden Vorſchrift. Dieſe Anmeldung iſt für die Gewerbtreibenden ſo lange verbindlich, als ſie ſolche nicht durch eine anderweite ſchriftliche Anzeige an die betreffende Steuer-Hebeſtelle abändern.

§ 155.

III. Reviſions- und Verſteuerungs-Bücher.

1. Allgemeine Beſtimmungen.

Gewerbtreibende, welche zur Buch-Kontrole verpflichtet ſind, halten ein Reviſions- und Verſteuerungs-Buch, welches ihnen von der Steuer-Expedition unentgeldlich verabreicht, und worin der Zu- und Abgang an ſteuerpflichtigen Gegenſtänden nachgewieſen wird.

Wegen der Steuerbücher der Schlächter enthalten die §§ 114 und folgende das Erforderliche, und was dort in den §§ 114 bis 116 vorgeſchrieben iſt, findet auch auf die Steuerbücher der übrigen, unter Buch-Kontrole ſtehenden Gewerbtreibenden gleichmäßig Anwendung.

Hinſichts der Verhaftung derſelben für die Uebereinſtimmung ihrer Beſtände mit dem Inhalte der Steuerbücher, gelten die im letzten Abſatz des § 126 enthaltenen Beſtimmungen.

§ 156.

2. Anſchreibung des Zuganges.

a. Zugang von Außen.

Erhält ein Gewerbtreibender ſteuerpflichtige Waaren von außerhalb unverſteuert oder verſteuert mit Verſendungsſcheinen, ſo muß er, bei der Anmeldung, das Steuerbuch der Hebeſtelle mit vorlegen, um den Zugang darin anzuſchreiben.

§ 157.

b. Zugang aus der Stadt.

Erfolgt der Zugang aus der Stadt, ſo wird das Steuerbuch der Steuer-Expedition des Ausgangs-Thors vorgelegt, und es darf, wenn die Menge der durch Verwiegung zu kontrolirenden Gegenſtände zwei Zentner überſteigt, der Ausgang nur zu den, im § 12 genannten Thoren ſtattfinden.

§ 158.

3. Abſchreibung des Abgangs.

a. Abgang durch Ablaſſen an andere Gewerbtreibende.

Wenn unter Buch-Kontrole ſtehende Gewerbtreibende ſich ſteuerpflichtige Waaren gegenſeitig überlaſſen, ſo müſſen ihre Steuerbücher gleichzeitig derjenigen Steuer-Expedition, an welche der Ablaſſende mit der Steuer-Entrichtung gewieſen iſt, vorgelegt werden, um Ab- und Zugang darin zu bemerken.

§ 159.

b. Abgang durch Verſendung in den Stadtbezirk.

Steuerpflichtige Gegenſtände, welche in Menge von zwei Pfund und darüber von den unter Buch-Kontrole ſtehenden Gewerbtreibenden in den Stadtbezirk verſandt werden, müſſen, nach vorhergegangener Verwiegung, von den Gewerbtreibenden ſelbſt in dem Steuerbuche abgeſchrieben werden, und während des Transportes mit einem, von ihnen, nach der näheren Anweiſung des Haupt-Steueramts, auszuſtellenden Transportzettel, worin die Menge in Buchſtaben ausgedrückt ſein muß, verſehen ſein.

Dieſer Transportzettel wird, wenn die Gegenſtände für die innere Stadt beſtimmt ſind, unter Geſtellung der Waare ſelbſt, der Steuer-Expedition des Eingangs-Thors vorgelegt, welche die weitere Abfertigung ertheilt.

Digitized by Google

Für Rixdorf geſchieht die Abſchreibung im Steuerbuche und die Ausſtellung des Transport-Ausweiſes durch die dortige Steuer-Rezeptur.

§ 160.

c. Abgang durch Detailverkauf.

Der Detailverkauf wird nicht im Einzelnen, ſondern durch die revidirenden Beamten bei Gelegenheit ihrer Reviſionen, abgeſchrieben.

§ 161.

IV. Reviſion.

Die Gewerbsräume ſtehen unter der Aufſicht der Steuerbeamten.

Wird, bei Reviſion der letztern, gegen die, von den Steuerbeamten durch Abſchätzung ermittelte Menge der Beſtände, Widerſpruch Seitens der Steuerpflichtigen erhoben, ſo entſcheidet die Verwiegung.

Spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der, von den revidirenden Beamten gemachten Ermittelungen werden, bei entdeckter Abweichung zwiſchen den Steuerbüchern und den Waarenbeſtänden, nicht berückſichtigt.

Hinſichts der Befugniſſe der Beamten und der Obliegenheiten der Steuerpflichtigen bei den Reviſionen gelten die Vorſchriften des § 80.

Sechster Abſchnitt. Strafen.

§ 162.

Defraudationen der Mahl- und Schlachtſteuer ziehen die im § 17 des Geſetzes vom 30. Mai 1820 feſtgeſetzten Strafen nach ſich.

Andere Uebertretungen der, in dieſem Regulativ enthaltenen Vorſchriften werden, nach § 90 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, mit einer Strafe von 1 bis 10 Thalern geahndet.

Berlin, den 1. Oktober 1833.

Der General-Direktor der Steuern.
Kuhlmeyer.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50.

Den 13. Dezember 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 21ſte Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1472. Der Zollvereinigungs-Vertrag zwiſchen den Regierungen von Preußen, Kur-Heſſen und Heſſen-Darmſtadt einerſeits, und den Regierungen von Baiern und Würtemberg andererſeits. Vom 22. März, nebſt dem Zuſatzartikel vom 31. Oktober 1833, und dem Vereins-Zolltarif.

Nr. 1473. Der von vorgedachten Regierungen mit Sachſen abgeſchloſſene Zollvereinigungs-Vertrag. Vom 30. März, nebſt Zuſatzartikel vom 31. Oktober 1833.

Nr. 1474. Der Vertrag zwiſchen Preußen und Sachſen, wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe. Vom 30. März 1833.

Nr. 1475. Der Vertrag zwiſchen Preußen, Kur-Heſſen, Sachſen-Weimar-Eiſenach, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereins. Vom 10. Mai 1833.

Nr. 1476. Der Vertrag zwiſchen Preußen, Kur-Heſſen, Heſſen-Darmſtadt, Baiern, Würtemberg und Sachſen, und den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, wegen Anſchließung des letzteren Vereins an den Geſammt-Zollverein der erſteren Staaten. Vom 11. Mai 1833.

Nr. 1477. Das Zollkartel zwiſchen den vorbezeichneten Staaten. Vom 11. Mai 1833.

Nr. 1478. Der Vertrag zwiſchen Preußen, Sachſen und den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten, wegen gleicher Beſteuerung innerer Erzeugniſſe. Vom 11. Mai 1833. Zuletzt die von Preußen abgeſchloſſenen Verträge, betreffend die Zoll- und Handels-Verhältniſſe, imgleichen die Beſteuerung innerer Erzeugniſſe, und zwar:

Nr. 1479. Der Vertrag zwiſchen Preußen und Schwarzburg-Rudolſtadt, bezüglich auf die Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Rudolſtadt. Vom 25. Mai 1833.

Nr. 1480. Der Vertrag zwiſchen Preußen und Sachſen-Weimar-Eiſenach, wegen der Großherzoglichen Aemter Allſtedt und Oldisleben. Vom 30. Mai 1833.

Nr. 1481. Der Vertrag zwiſchen Preußen und Schwarzburg-Sondershauſen, wegen der Unterherrſchaft des Fürſtenthums Schwarzburg-Sondershauſen. Vom 8. Juni 1833.

Digitized by Google

Nr. 1482. Der Vertrag zwiſchen Preußen und Sachſen-Koburg-Gotha, wegen des Herzoglichen Amtes Volkenrode. Vom 26. Juni 1833.

Das diesjährige 22ſte Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1483. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 11. Juli 1833, über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Adminiſtrationen ausgeſtellten Todtenſcheine, und die Aufbewahrung der von Militairperſonen im Felde errichteten Teſtamente.

Nr. 1484. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23. Oktober 1833, die Genehmigung des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunſthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen betreffend.

Nr. 1485. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 2. November 1833, betreffend den Gerichtsſtand minderjähriger, oder unter väterlicher Gewalt ſtehender Soldaten in Zivilſachen.

Nr. 1486. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 5. November 1833, wegen der Dienſt- und Bürger-Eide.

Nr. 1487. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23. November 1833, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1833 an die Stadt Meſeritz.

Nr. 1488. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 24. November 1833, betreffend die Deklarationen der §§ 37 und reſp. 24 und 23 der Geſetze vom 21. April 1825, über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe.

Über die Verwaltung des Kurmärk. Landarmenweſens für das Jahr 1832.

Im Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 7. November 1832 (Amtsblatt 1832 Seite 328) werden über die Verwaltung des Kurmärkiſchen Landarmen-Fonds, und insbeſondere des Landarmenhauſes zu Strausberg, des am 1. April 1832 wieder eröffneten Land-Armen- und Invalidenhauſes zu Wittſtock und der Land-Irrenanſtalt zu Neu-Ruppin für das Jahr 1832, folgende Nachrichten vorſchriftsmäßig hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. In dem Landarmenhauſe zu Strausberg

	Bettler, Korrigenden ꝛc.	Pfleglinge: blödſinnige	Pfleglinge: ſonſtige	Kinder	Summa
verblieben am Schluſſe des Jahres 1831 in Beſtand..	333	52	50	112	547
Im Laufe des Jahres 1832 ſind neu eingeliefert worden	1195	6	46	157	1404
Davon ſind: Summa	1528	58	96	269	1951
1) geſtorben	34	5	16	3	58
2) entwichen (wovon jedoch 4 wieder eingebracht) ..	5	—	—	2	7
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewieſen ...	92	—	—	—	92
4) nach ihren Angehörigkeitsorten entlaſſen	467	—	—	126	593
5) Handwerker auf die Wanderſchaft und zur Aufſuchung des Unterkommens entlaſſen	542	—	—	2	544
6) in Dienſte, in die Lehre ꝛc. untergebracht	21	—	—	10	31
7) nach andern Anſtalten translozirt	23	48	76	4	151
Es ſind alſo im Jahre 1832 zuſammen abgegangen	1184	53	92	147	1476
und am Schluſſe des Jahres 1832 in Beſtand geblieben	344	5	4	122	475
	353				

Unter den 353 Erwachſenen haben ſich 295 Männer und 58 Frauenzimmer, und unter den 122 Kindern 86 Knaben und 36 Mädchen befunden.

Die Durchſchnittszahl der im Jahre 1832 in der Anſtalt befindlich geweſenen Perſonen hat für jeden Tag .... 444 Köpfe betragen, worunter

a) Kranke	32	
b) Kinder	111	
c) Hausdomeſtiken und Oekonomiegehülfen	40	
zuſammen		183 „
Hiernach ſind zur Arbeit übrig geblieben		261 Köpfe
und davon		104 „

Blödſinnige, Krüppel ꝛc. mit Wollepflücken, Strumpfſtricken und Federnreißen beſchäftigt worden.

Von den übrigen .... 157 Köpfen haben mehrere Handwerksgeſellen in den Werkſtätten der Anſtalt als Schneider, Schuhmacher, Tuchweber ꝛc. gearbeitet, und haben namentlich letztere 4746 Ellen Tuch gefertigt; alle andere arbeitsfähige Häuslinge ſind theils bei der Maſchinenſpinnerei, theils bei der Handſpinnerei beſchäftigt worden. In der Induſtrieſchule haben die Kinder kleine Handarbeiten, z. B. Stuhlflechten, Nähen, Stricken, Spinnen ꝛc. verrichten müſſen. An reinem Arbeitsverdienſt iſt, nach Abzug des für die fleißigen Arbeiter beſtimmten Ueberverdienſtes, baar eingekommen:

a) bei der Maſchinenſpinnerei	3177 Thlr.	3 Sgr.	1 Pf.,
b) bei der Handſpinnerei	434 „	15 „	— „
c) für ſonſtige Arbeiten	610 „	19 „	4 „
zuſammen	4222 Thlr.	7 Sgr.	5 Pf.

Hierunter iſt dasjenige, was durch Arbeiten zum eigenen Verbrauch der Anſtalt, beſonders bei den Bekleidungs-, Nachtlager- und ſonſtigen Gegenſtänden, von den Häuslingen verdient worden, nicht mitbegriffen. Der gegen die Einnahme des des Jahres 1831 ſich ergebende Mehrverdienſt gründet ſich auf den günſtiger ausgefallenen Betrieb der Maſchinenſpinnerei.

Im Vergleich mit früheren Jahren haben ſich die Einlieferungen in dem Jahre 1832 vermehrt. Es ſind nämlich an Individuen eingebracht worden:

a) im Jahre 1828	zuſ. 610,	durchſchnittlich aber pro Tag	405	in der Anſtalt geweſen,
b) „ „ 1829	„ 718,	„ „ „ „	435	„ „ „ „
c) „ „ 1830	„ 886,	„ „ „ „	440	„ „ „ „
d) „ „ 1831	„ 1387,	„ „ „ „	487	„ „ „ „
e) „ „ 1832	„ 1404,	„ „ „ „	444	„ „ „ „

Wegen bewieſener Thätigkeit beim Aufgreifen von Bettlern haben für das Jahr 1832 zwölf Gendarmen Prämien erhalten.

Digitized by Google

II. In die zur Aufnahme der Hoſpitaliten und Blödſinnigen beſtimmte Landarmenanſtalt zu Wittſtock

	Pfleglinge: blödſinnige	Pfleglinge: arme	Kinder	Summa.
ſind ſeit ihrer Wiedereröffnung theils am 1. April 1832 aus dem Landarmenhauſe zu Strausberg und der Land-Irrenanſtalt zu Neu-Ruppin dahin verſetzt, theils im Laufe des Jahres 1832 aus, beim Kurmärkiſchen Landarmenverbande aſſoziirten Ortſchaften eingeliefert	62	82	5	149
Davon ſind: 1) geſtorben	3	10	—	13
2) entwichen, jedoch wieder eingebracht	1	3	—	4
3) nach ihren Angehörigkeitsorten entlaſſen ...	—	1	—	1
4) in Dienſte untergebracht	—	1	1	2
5) nach andern Anſtalten translozirt	—	3	—	3
Es ſind alſo im Jahre 1832 zuſammen abgegangen	4	18	1	23
und am Schluſſe des Jahres 1832 in Beſtand geblieben	58	64	4	126
	122			

Unter den 122 Erwachſenen waren 76 Männer und 46 Frauen. Die vier Kinder waren Mädchen. Die Durchſchnittszahl der im Jahre 1832 in der Anſtalt geweſenen Perſonen hat für jeden Tag 114 Köpfe betragen, unter denen ſich 57 Kranke und Arbeitsunfähige und 2 Hausdomeſtiken befanden.

Die hiernach zur Arbeit übrig gebliebenen 55 Perſonen haben für Federnreißen, Stricken, Hedeſpinnen ꝛc. einen baaren Verdienſt von zuſammen 89 Thlrn. 7 Sgr. 9 Pf. eingebracht, wobei jedoch dasjenige, was durch Arbeiten zum eigenen Gebrauch der Anſtalt verdient worden, nicht mitbegriffen iſt.

III. An Invaliden

	im Invalidenhauſe	mit Verpflegungsgeld Entlaſſene	Summa.
verblieben am Schluſſe des Jahres 1831 in Beſtand	35	156	191
Hierzu kommen:			
a) die vom 1. Januar bis 10. September 1832 in das ehemalige Invalidenhaus zu Strausberg aufgenommenen Individuen	19	—	19
b) die vom 11. September bis Ende Dezember 1832 in das wieder eingerichtete Invalidenhaus zu Wittſtock aufgenommenen Individuen, inkl. eines bereits im Auguſt 1832 rezipirten Invaliden	11	—	11
c) Zugang pro 1832	—	1	1
Davon gehen ab: Summa	65	157	222
die im Jahre 1832 geſtorbenen ꝛc. Individuen, mit	6	18	24
und bleiben daher am Schluſſe des Jahres 1832 in Beſtand ..	59	139	198

Invaliden, einſchließlich deren Weiber und Kinder.

Die Verpflegungsgelder, welche an die im Invalidenhauſe nicht unterhaltenen Individuen gezahlt worden ſind, haben im Jahre 1832. 5975 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf. betragen.

Digitized by Google

IV. In der Land-Irrenanſtalt zu Neu-Ruppin verblieben am Schluſſe des Jahres 1831 in Beſtand:

	Männer	Weiber	Summa
a) den Kommunen des dieſſeitigen Verbandes angehörige Geiſteskranke	57	48	105
b) an verſchiedenen, bei dieſem Verbande nicht aſſoziirten Ortſchaften angehörigen, gegen Zahlung der Unterhaltungskoſten aufgenommenen Geiſteskranken	26	8	34
	83	56	139
Im Laufe des Jahres 1832 ſind neu eingeliefert worden	11	12	23
Summa	94	68	162
Davon ſind: 1) als geheilt entlaſſen	4	—	4
2) geſtorben	8	8	16
3) nach dem Landarmenhauſe zu Wittſtock translozirt	6	3	9
Es ſind alſo im Jahre 1832 aus der Anſtalt abgegangen	18	11	29
und am Schluſſe des Jahres 1832 in Beſtand geblieben	76	57	133

nämlich 99 Individuen, welche Ortſchaften des dieſſeitigen Landarmen-Verbandes angehören, und 34 gegen Bezahlung aufgenommene fremde Koſtgänger. Die Durchſchnittszahl der in der Anſtalt befindlich geweſenen Pfleglinge — welche ſich im Jahre 1831 auf 135 belief — hat im Jahre 1832 133
für jeden Tag betragen, wovon
a) zu jeder Beſchäftigung unfähig geweſen ſind .... 35 }
b) nur nutzlos haben beſchäftigt werden können .... 10 } 45
Die übrigen 88
haben hingegen periodiſch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und an baarem Arbeitslohn .... 874 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.,
ſo wie durch Erſparniß an Ausgaben für verſchiedene Verrichtungen in der Anſtalt .... 709 „ 22 „ 10 „
eingebracht. im Ganzen alſo 1584 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf.

V. Die Unterhaltungskoſten, ſowohl an Verpflegungs- und Bekleidungs-, als an allgemeinen Adminiſtrationskoſten haben ſich im Jahre 1832

	Strausberg. Thlr.	Sgr.	Pf.	Neu-Ruppin. Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in der Anſtalt zu Strausberg für im Durchſchnitt täglich verpflegte 40 Invaliden und 444 andere Häuslinge auf..............................	32927	12	3			
b) in der Land-Irrenanſtalt zu Neu-Ruppin für 133 durchſchnittlich pro Tag unterhaltene Pfleglinge .	.	.	.	10566	6	3
belaufen, folglich gegen das Jahr 1831, in welchem die Ausgaben betrugen:						
ad a) für 31 Invaliden und 487 andere Häuslinge auf	34575	16	—			
ad b) für 135 Pfleglinge..........................	.	.	.	10688	8	2
im Jahre 1832 weniger............................	1648	3	9	122	1	11
	1770 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.					

Digitized by Google

Die Unterhaltungskoſten in dem Landarmen- und Invalidenhauſe zu Wittſtock für 45 durchſchnittlich pro Tag verpflegte Invaliden und 114 andere Häuslinge haben im Jahre 1832 .... 5636 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.
betragen. Wird hiervon der eben gedachte Betrag, um welchen die Ausgabe des Jahres 1832 gegen das Jahr 1831 in den beiden älteren Anſtalten geringer geweſen iſt, mit .... 1770 „ 5 „ 8 „

abgerechnet, ſo iſt überhaupt an Unterhaltungskoſten für das Jahr 1832 .... 3865 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.
mehr, als im Jahre 1831, ausgegeben worden.

Nach Repartition der ſämmtlichen gewöhnlichen Verpflegungskoſten für das Jahr 1832 fallen, unter Abzug des Arbeitsverdienſtes, auf ein Individuum im Landarmenhauſe zu Strausberg für das ganze Jahr 55 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf., in der Land-Irrenanſtalt zu Neu-Ruppin ebenfalls für das ganze Jahr 76 Thlr. 11 Sgr., in dem Landarmenhauſe zu Wittſtock für $\frac{3}{4}$ Jahr 37 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf., und auf ein Individuum im ehemaligen Invalidenhauſe zu Strausberg für $8\frac{1}{3}$ Monat 46 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf., ſo wie auf ein Individuum im jetzt eingerichteten Invalidenhauſe zu Wittſtock für $3\frac{2}{3}$ Monat 27 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf.

VI. An Armen-Unterſtützungen, erſtatteten Kur- und Verpflegungskoſten

ſind im Jahre 1832. 1499 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. aus dem diesſeitigen Landarmen-Fonds an Kommunen, Privaten und andere Anſtalten, darunter namentlich an die hieſige Chariteekaſſe 111 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. Kur- und Verpflegungskoſten für arme Kranke aus dem Bezirke des Kurmärkiſchen Landarmen-Verbandes gezahlt worden.

VII. Der Abſchluß des Vermögenszuſtandes des Kurmärkiſchen Landarmen-Fonds

	Kapitalvermögen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Werth der Naturalbeſtände. Thlr.	Sgr.	Pf.
ergab am Schluſſe des Jahres 1831 einen Beſtand von	13648	26	9	6064	—	—
und weiſet am 31. Dezember 1832 einen Beſtand nach von	6280	—	—	6575	—	—
Das Geſammtvermögen hat ſich daher bei dem Kapitalvermögen um	7368	26	9	—	—	—
vermindert, und bei den Naturalbeſtänden der Anſtalten inkl. der zu Wittſtock, um	—	—	—	511	—	—

vermehrt. Die Urſachen dieſes Ergebniſſes beruhen, außer in einigen anderen außergewöhnlichen Ausgaben, theils in dem vorgedachten, zur Unterhaltung der drei Anſtalten nothwendig gewordenen, über die Grenzen des Etats hinaus zu gewähren geweſenen Zuſchuſſe, theils darin, daß zur völligen Wiedereinrichtung des Landarmen- und Invalidenhauſes zu Wittſtock im Jahre 1832 noch 1070 Thlr. 11 Sgr. 5 Pf. haben gezahlt, und zur Verbeſſerung der Wollfabrikation in der Anſtalt zu Strausberg 4 neue Spinnmaſchinen haben angeſchafft werden müſſen, welche 2178

Digitized by Google

Thlr. gekoſtet haben. — Das am Schluſſe des Jahres 1832 in Beſtand verbliebene Kapitalvermögen beſteht aus 4250 Thlr. in Staatsſchuldſcheinen und 2030 Thlr. in Kurmärkiſchen Kriegsſchulden-Obligationen. Von den gleichzeitig vorhandenen Natural-Beſtänden im Werthe von 6575 Thlr., waren für 5114 Thlr. im Landarmenhauſe zu Strausberg, für 1064 Thlr. in der Land-Irrenanſtalt zu Neu-Ruppin, und für 397 Thlr. in dem Landarmen- und Invalidenhauſe zu Wittſtock befindlich, und iſt zu dem Geſammtvermögen des Landarmenfonds am Schluſſe des Jahres 1832 noch der Werth der Grundſtücke und Gebäude, ſo wie der Inventarien-Gegenſtände der drei Anſtalten zu rechnen. Berlin, den 19. November 1833.

Ständiſche Landarmen-Direktion der Kurmark.

Perſonalchronik.

Bei der zu Michaelis 1832 im Schullehrer-Seminar zu Neuzelle gehaltenen Abgangsprüfung ſind die Seminariſten:

1) Euſebius Schmidt aus Woldenberg,
2) Benjamin Fiſcher aus Faulbrück bei Schweidnitz,
3) Chriſtian Weber aus Ober-Wira in Sachſen,
4) Franz Meyer aus Ober-Lindow bei Frankfurt a. d. O.,
5) Ludwig Richter aus Wilhelmsaue bei Cüſtrin,
6) Heinrich Tichter aus Frankfurt a. d. O.,
7) Chriſtlieb Pupke aus Beaulieu bei Droſſen,
8) Gottlieb Priedemann aus Reichenau bei Naumburg a. B.,
9) Friedrich Oehlert aus Bernau,
10) Leberecht Endemann aus Zützen bei Luckau,
11) Heinrich Schütz aus Letſchin bei Cüſtrin,
12) Samuel Richter aus Frankfurt a. d. O.,
13) Wilhelm Domicke eben daher,
14) Wilhelm März aus Neuzelle,
15) Ferdinand Kayſer aus Guben,
16) Heinrich Klenckow aus Frankfurt a. d. O.,
17) Eduard Patuſchka aus Cüſtrin,
18) Auguſt Hauſig aus Groß-Leuthen bei Lübben,
19) Friedrich Grabe aus Droſſen,
20) Friedrich Matz aus Kölzig bei Woldenberg,
21) Gottlob Schimming aus Tornow bei Balz,
22) Wilhelm Granzin aus Dolgelin bei Küſtrin,
23) Martin Korrenz aus Kolkwitz bei Kottbus,
24) Friedrich Raaz aus Blasdorf bei Lieberoſe,
25) Friedrich Lehmann aus Liebthal bei Kroſſen,
26) Heinrich Hübner aus Neuwedel,
27) Wilhelm Abelt aus Schwiebus,
28) Wilhelm Paul aus Fürſtenwalde;

Digitized by Google

und bei der im Auguſt 1833 daſelbſt abgehaltenen Abgangsprüfung die Seminariſten:

1) Heinrich Hoffmann aus Frankfurt a. d. O.,
2) Friedrich Lehmann aus Rusdorf bei Kroſſen,
3) Adolph Dreiſig aus Rothenburg a. B.,
4) Rudolph Glaatz aus Züllichau,
5) Auguſt Meißner aus Boitzenburg,
6) Julius Hering aus Züllichau,
7) Ludwig Baniſch aus Frankfurt a. d. O.,
8) Eduard Schellack aus Pommerzig bei Züllichau,
9) Fedor Naumann aus Züllichau,
10) Conſtantin Piper aus Berlin,
11) Friedrich Röhr aus Weichau bei Freiſtadt,
12) Friedrich Herrmann aus Krauſchow bei Züllichau,
13) Leopold Herholz aus Arenswalde,
14) Gottlieb Müller aus Drewitz bei Küſtrin,
15) Ferdinand Platen aus Schönfließ in der Neumark,
16) Eduard Siegert aus Wildenow bei Friedeberg in der Neumark,
17) Friedrich Lehmann aus Buckowien bei Dobrilugk,
18) Heinrich Noack aus Spremberg,
19) Gottfried Gräber aus Grimnitz bei Ziebingen,
20) Heinrich Dorner aus Giersdorf bei Beeskow,
21) Eduard Deutſch aus Coſſenblatt bei Beeskow,
22) Ehregott Stange aus Arenzhayn bei Dobrilugk,
23) Eduard Eichberg aus Grunrade bei Neu-Damm,
24) Auguſt Wolf aus Zanzhauſen bei Landsberg a. d. W.,
25) Ferdinand Schulz aus Züllichau,
26) Wilhelm Kuhrt aus Polychen bei Landsberg a. d. W.,
27) Gottlieb Grützmann aus Landsberg a. d. W.,
28) Auguſt Päch aus Kurtſchow bei Croſſen, und
29) Moritz Preuß aus Göhren bei Croſſen

für anſtellungsfähig erklärt worden.

Der Steuer-Aufſeher Herrmann in Wittſtock iſt zum Steuer-Einnehmer in Greiffenberg befördert, und dem ehemaligen Kanzleigehülfen Weiß eine Grenzaufſeherſtelle im Bezirk des Haupt-Zollamts Warnow verliehen worden. Der Regierungs-Feldmeſſer Telſchow iſt am 23. Dezember 1831 als ſolcher vereidigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Die vor einigen Monaten verſtorbene Konventualin des Stifts Heiligengrabe, Fräulein von Hagen, hat in ihrem Teſtamente den Armen der Stadt Pritzwalk ein Legat von 150 Thlr. ausgeſetzt. Potsdam, den 3. Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51.

Den 20. Dezember 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. Dezember 1833.

Nr. 174. Zenſurſache. I. 467. Dezember.

In Gefolge eines Ober-Präſidialerlaſſes vom 30. November d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Ober-Zenſurkollegium unterm 23. November d. J. für nachſtehende, außerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes in deutſcher Sprache erſcheinende Schriften:

1) „Ueber den Urſprung und die Fortſchritte des revolutionairen Geiſtes. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von W. B. Gautzſch. Haag, bei J. Frank, 1833.“
2) „Politiſche und militairiſche Anſichten über die Schweiz, von Napoleon Louis E. Bonaparte. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp., 1833.“ und
3) „Bilder aus der Türkei, von Maxim. Heine. St. Petersburg, 1833.“

die Debitserlaubniß ertheilt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. Dezember 1833.

Nr. 175. Berliner Getreide- und Fourage-Preiſe pro November 1833. I. 626. Dezember.

Die Duchſchnittspreiſe von dem im Monate November d. J. auf dem Markte zu Berlin verkauften Getreide, Rauchfutter ꝛc. haben betragen:

1) für den Scheffel Weitzen	1 Thaler	18 Sgr.	3 Pf.,
2) für den Scheffel Roggen	1 Thaler	4 Sgr.	9 Pf.,
3) für den Scheffel große Gerſte ...	— Thaler	27 Sgr.	2 Pf.,
4) für den Scheffel kleine Gerſte ...	— Thaler	23 Sgr.	7 Pf.,
5) für den Scheffel Hafer	— Thaler	23 Sgr.	— Pf.,
6) für den Scheffel Erbſen	1 Thaler	25 Sgr.	11 Pf.,
7) für das Schock Stroh	7 Thaler	20 Sgr.	— Pf.,
8) für den Zentner Heu	— Thaler	27 Sgr.	6 Pf.
Die Tonne Weißbier koſtete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
die Tonne Braunbier koſtete	4 Thaler	— Sgr.	— Pf.,
das Quart doppelter Kornbranntwein koſtete		4 Sgr.	3 Pf.,
das Quart einfacher Kornbranntwein koſtete		2 Sgr.	3 Pf.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Potsdam, den 2. Dezember 1833.

Nr. 176. Prüfungs-Kommiſſion für Steinhauer. I. 1161. November.

Zur Ausführung der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 11. Juli d. J. (Geſetz-ſammlung Pag. 86), wodurch der § 94 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 dahin deklarirt worden, daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Atteſtes der Provinzial-Regierung zuläſſig ſein ſoll, ſind über die Prüfung der Steinhauer die nähern Beſtimmungen von dem Königl. Miniſterium des Innern für Handel und Gewerbe-Angelegenheiten, in der nachfolgend abgedruckten Inſtruktion vom 14. Auguſt d. J., getroffen worden.

Indem wir dieſe Inſtruktion hiermit im Auftrage des genannten Königlichen Miniſteriums publiziren, machen wir zugleich die in der Stadt Potsdam geſchehene Errichtung einer, in Gemäßheit jener Inſtruktion organiſirten, und vorläufig für das Bedürfniß des Regierungsbezirks hinreichend erachteten Prüfungs-Kommiſſion für Steinhauer bekannt, an welche ſich die Individuen, welche ein ſolches Examen beabſichtigen, mit ihren diesfälligen Anträgen zu wenden haben.

Die Prüfungs-Kommiſſion für Steinhauer zu Potsdam beſteht für jetzt aus dem Polizei-Direktor Fleſche, den Bauinſpektoren Hecker und Ziller, den Steinmetzermeiſtern Trippel I., Auguſt Forck und Ferdinand Forck; der Steinmetzermeiſter Trippel I. kann dabei in Behinderungsfällen durch ſeinen Sohn, den Steinmetzermeiſter Theodor Trippel vertreten werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Inſtruktion,

nach welcher in ſämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe ſelbſtſtändig betreiben wollen, erfolgen ſoll.

Nachdem durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 11. Juli d. J. der § 94 des Geſetzes über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811 dahin deklarirt worden:

daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Atteſtes der Provinzial-Regierung zuläſſig ſein ſoll,

wird zur Ausführung dieſer Vorſchrift hierdurch Folgendes beſtimmt.

§ 1. Ein jeder Steinhauer, (Steinmetz, Steinſetzer,) welcher ſich mit der ſelbſtſtändigen Ausführung von Bauwerken aus Werkſtücken befaſſen will, muß ſeine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden §§ angeordneten Prüfung darthun, und darf dieſes Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifikations-Atteſt nach Vorſchrift des § 15 erlangt hat. Die Verbindlichkeit, ſich dieſer Prüfung zu unterwerfen, beſteht jedoch nur für diejenigen, welche ſeit Publikation der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 11. Juli d. J. den ſelbſtſtändigen

Digitized by Google

Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen. Auch ſind diejenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange betreiben, ſondern in Steinbrüchen oder Werkſtätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden, eine Prüfung zu beſtehen.

Durch dieſe Vorſchrift, in Betreff der Prüfung, wird in den ſonſtigen Beſtimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe ſowohl im Allgemeinen, als in beſonderer Beziehung auf das Steinhauer- (Steinmetz-, Steinſetzer-) Gewerbe beſtehen, nichts geändert.

§ 2. Zur Prüfung iſt jeder zuzulaſſen, der ſich ausweiſen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer praktiſch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß ſeines Wohlverhaltens von der Polizeibehörde ſeines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Beſchäftigung vorzulegenden Zeugniſſe bleibt es der Beurtheilung der Prüfungs-Kommiſſion überlaſſen, in wie weit dieſelben für zuverläſſig und zulänglich zu erachten ſeien.

§ 3. Jede Prüfungs-Kommiſſion wird beſtehen aus:

1) dem Polizeidirigenten, oder einem geeigneten Mitgliede der Polizeibehörde des Orts,
2) einem oder zweien Baubeamten,
3) zweien oder dreien Steinhauermeiſtern, d. h. ſolchen Steinhauern, welche, ſie ſeien zünftig oder nicht, ſich mit der ſelbſtſtändigen Ausführung von Bauwerken aus Werkſtücken beſchäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen iſt die Gegenwart des von der Polizeibehörde deputirten Mitgliedes oder deſſen Stellvertreters, wenigſtens eines Baubeamten und zweier Meiſter erforderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungs-Kommiſſionen niedergeſetzt worden ſind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§ 4. Das Geſuch um Prüfung wird ſchriftlich, unter Einſendung des Lebenslaufs und der nach § 2 erforderlichen Atteſte bei der Kommiſſion angebracht, bei welcher der Bittſteller, nach der ihm zuſtehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünſcht, und zirkulirt bei den Mitgliedern der Kommiſſion; der Bittſteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewieſen werden muß, in möglichſt kurzer Friſt zu einem Tentamen vorgeladen.

§ 5. Im Tentamen überzeugt die Kommiſſion ſich zuvörderſt davon, ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit ſchreiben, mündlich und ſchriftlich ſich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und ſo viel zeichnen kann, daß die Löſung der Probeaufgaben auch hierin von ihm zu erwarten ſei.

Findet bis dahin ſich keine Veranlaſſung, das Tentamen abzubrechen, ſo wird daſſelbe ſchriftlich und mündlich fortgeſetzt, und über folgende Materien ausgedehnt:

a) Zeichnen der beim Land- und Brückenbau vorkommenden Bögen nach gegebenen Bedingungen, ſowohl ſolcher, welche aus mehreren Kreisſtücken zuſammengeſetzt ſind, als eliptiſcher, paraboliſcher und hyperboliſcher, imgleichen der Schneckenlinie, der Verjüngungslinie bei Säulen;

Digitized by Google

Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieſer Linien auf den Reißboden;

b) Zeichnen einzelner Körper und Gebäudetheile nach der Projektion auf gegebene Ebenen;

c) Berechnen des Inhalts und der Begrenzungsflächen prismatiſcher, pyramidaliſcher, zylindriſcher, koniſcher und ſphäriſcher, ingleichen ſolcher Körper, welche aus den genannten zuſammengeſetzt ſind, wobei darauf zu ſehen iſt, daß die Berechnung ohne Reduktion der Längen auf einerlei Einheiten, abgekürzt durch Einführung verſchiedener Einheiten für Flächen und Körper, ausgeführt werde, (alſo Berechnen nach Quadrat-Fußen, Riemen und Quadrat-Zollen, nach Kubik-, Schacht- und Balken-Fußen ꝛc.;)

d) Kenntniß von dem verſchiedenen Haupt- und Verbindungs-Material zur Steinmetzarbeit und von den Eigenſchaften und dem Verhalten deſſelben unter verſchiedenen Umſtänden, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trockenheit und Näſſe, von den Rückſichten, welche bei der Bearbeitung und dem Verſetzen von Werkſtücken aus geſchichteten Felsarten auf die urſprüngliche Lage der Steine zu nehmen ſind; von den Fehlern einzelner Werkſtücke aus ſonſt gutem Geſtein, und den Mitteln, dieſe Fehler zu entdecken und ſie unſchädlich zu machen; von der Zuſammenſetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials.

Zu zweckentſprechender Prüfung in dieſer Materie wird bei jeder Komiſſion durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Koſtenaufwand eine kleine Sammlung von Handſtücken der verſchiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungs-Materialien anzulegen und nach und nach zu vervollſtändigen ſein.

e) Erklärung der bei der Arbeit des Steinmetzen vorkommenden Kunſtausdrücke, wobei wenigſtens nach und nach dahin zu wirken iſt, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden, und die Terminologie guter Schriftſteller im techniſchen Fache immer allgemeiner beobachtet werde;

Erklärung der in der Lehre von den Säulen-Ordnungen vorkommenden Benennungen, ingleichen der Bauverzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden.

f) Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine; bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Poliren mit Rückſicht auf die Textur der Felsarten, ingleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Verſetzen, Verklammern und Vergießen der Werkſtücke.

g) Kenntniß von den bei allen dieſen Arbeiten erforderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüſten und Maſchinen; Schätzung des Effekts der letzteren im Verhältniſſe zu der zu verwendenden Kraft und deren Geſchwindigkeit.

§ 6. Die ſchriftlichen Aufgaben und deren Löſung, ſo wie die Zeichnungen, welche aus freier Hand, oder mit Zirkel und Lineal gefertigt ſind, werden von dem

Examinanden und den Kommiſſions-Mitgliedern unterſchrieben, zu den Akten genommen und in einem Protokolle beurtheilt, welches ſich auch über das Ergebniß des mündlichen Tentamens ausdehnt, und die Beurtheilung der von den Examinanten gezeigten Kenntniſſe in den § 5 genannten einzelnen Materien enthält.

§ 7. Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beſchluß der ſachverſtändigen Mitglieder günſtig aus, ſo werden dem Examinanden Probeaufgaben zur Bearbeitung unter ſpezieller Aufſicht eines zur Kommiſſion gehörenden Meiſters und Mitaufſicht der Baubeamten zugetheilt.

Sind die Stimmen getheilt und erklärt Examinand nicht ſelbſt zu Protokoll, daß er von ſeinem Vorhaben vorläufig abſtehe, ſo iſt an die vorgeſetzte Regierung zu berichten, welche entſcheiden wird: ob die Prüfung einzuſtellen oder auf Verlangen des Examinanden fortzuſetzen ſei. Halten ſämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen ſchon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntniſſe ein weiteres Verfahren zwecklos ſein werde, ſo wird dies dem Examinanden ſchriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letztern Falle nur der Rekurs an die betreffende Regierung.

§ 8. Wenn aus dem nach § 4 eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand noch nicht merkwürdige, oder in Gegenſtänden der Steinmetzarbeit bedeutende Gebäude geſehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet und eine Bau-Handwerksſchule beſucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht mit gehöriger Aufmerkſamkeit und mit Erfolg geſchehen ſei, ſoll die Benutzung dieſer Bildungsmittel vor der weiteren Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch kein Grund vorhanden ſein ſollte, ihn zurückzuweiſen.

§ 9. Bei Beſtimmung der Probearbeiten iſt genau zu unterſcheiden, was Sache des Baumeiſters und des Werkmeiſters iſt.

Von letzterm kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulengänge, der Entwurf großer Brücken u. ſ. w. verlangt werden, eben ſo wenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derſelben auf den Schönheitsſinn des Beſchauers hervorbringen ſollen. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeiſters auch die ſchwierigern Arbeiten ſeines Handwerks auszuführen verſteht, als:

- die Bearbeitung einer Säule von gegebenem Verhältniß, mit Kanelen, auch Kapitäl,
- die Bearbeitung und Verbindung von Säulengebälken mit Geſimſen bei beträchtlicher Säulenweite, ſowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkſtücken, deren Anwendung die Konſtruktion ſcheitrechter Bögen unvermeidlich macht,
- die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch ſolcher, welche frei ſich ſelbſt tragen,
- die Ueberwölbung von Räumen verſchiedener, auch unregelmäßiger Grundfläche und nach verſchiedenem Profile,
- die Verbindung ſolcher Gewölbe, welche ſich ſchneiden, als Tonnengewölbe unter ſich und mit Kuppelgewölben,

Digitized by Google

die Konſtruktion von Bögen, deren Grundfläche ein verſchobenes Viereck oder ein Trapez iſt, imgleichen von Brückenbögen großer Spannung und geringer Höhe.

Hiernach ſind die Probearbeiten zu wählen, dabei aber auch ſolche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht, oder in äußerſt ſeltenen Fällen vorkommen, und nur vom Eigenſinne erfunden zu werden pflegen.

Für die Ausführung ungewöhnlich ſchwieriger Arbeiten wird man ſich nach Meiſtern umſehen können, die anderweitig ſchon bewieſen haben, daß ſie ſolchen Arbeiten gewachſen ſind. Es iſt nicht erforderlich, daß jeder Meiſter dergleichen zu fertigen verſtehe.

§ 10. Die Probearbeiten beſtehen aus:

a) einer Zeichnung nach der Anſicht und nach verſchiedenen horizontalen und vertikalen Durchſchnitten des gewählten Gegenſtandes,

b) einem Modell in Gyps oder leicht zu bearbeitendem Stein, denſelben Gegenſtand darſtellend, mit Bezeichnung des Fugenſchnitts, imgleichen von einzelnen Theilen deſſelben nach größerm Maaßſtabe, der angemeſſen beſtimmt wird,

c) einem Anſchlage zur Ausführung nach gegebenen örtlichen Verhältniſſen, in welchem der Arbeitslohn nach üblichen Preiſen für Einheiten des Flächen- und Körpermaaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinem Maaße berechnet werden muß.

§ 11. Die Anfertigung der Probearbeiten durch den Examinanden ohne Hülfe Anderer, wird von den aufſichtsführenden Kommiſſions-Mitgliedern unter denſelben beſcheinigt, das Modell im Lokal der Kommiſſion aufgeſtellt, der Anſchlag und die Zeichnung zirkuliren bei ſämmtlichen Mitgliedern, deren ſchriftliche Erinnerungen in einer Konferenz erwogen werden, und in dieſer wird nach den Beſtimmungen § 7 beſchloſſen, ob die mündliche und ſchriftliche Prüfung ſtattfinden könne, oder Verbeſſerung und Vervollſtändigung der Probearbeiten zu verlangen ſei; im erſtern Falle auch ein naher Termin angeſetzt.

§ 12. Die Prüfung hat zum Hauptgegenſtande die Kenntniß von den Verbindungen bei der Steinmetzarbeit im Land-, Brücken- und Waſſerbau, von der Art und Weiſe des Austragens der Lehrbretter bei verſchiedenen Wölbungen, bei ſteinernen Gebälken und Geſimſen, bei Treppen, von der Bekleidung ſolcher Mauern, welche aus Bruchſteinen oder Ziegeln aufgeführt werden, mit Hauſteinen, von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmetzarbeit. Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen beſtanden iſt, jedoch in einigen der § 5 genannten Materien nur nothdürftige Kenntniß gezeigt hat, muß außerdem erforſcht werden, mit welchem Erfolge er bemüht geweſen iſt, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen ſeine Probearbeiten ihm vorgehalten, und es wird ihm überlaſſen, dieſe Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu verbeſſern.

Digitized by Google

Beim Schluß der Prüfung wird nach Analogie der §§ 6 und 7 verfahren und entſchieden, ob dem Geprüften ein Meiſterbau aufzugeben ſei.

§ 13. Wenn die Kommiſſion einen ſolchen Bau nicht beſtimmt, iſt es Sache des angehenden Meiſters, denſelben zu ermitteln und vorzuſchlagen. In dieſem Falle erwägt die Kommiſſion die Angemeſſenheit des Vorſchlags, genehmigt oder verwirft ihn.

Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlaſſung geben, den Geprüften von dem Meiſterbaue zu dispenſiren, ſondern nur ihn damit an eine andere Kommiſſion zu verweiſen. In dergleichen Fällen iſt an die vorgeſetzte Regierung zu berichten, auf deren Erſuchen die Kommiſſion, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden ſoll, zur Beaufſichtigung und Beurtheilung deſſelben von der betreffenden Regierung angewieſen werden wird.

§ 14. Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine ſcheitrechte oder Bogenwölbung in Hauſteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe, oder aber eine Säulenſtellung vorkommt.

Neubaue oder bedeutende Wiederherſtellungen von großer Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeiſter benutzt werden.

§ 15. Bei Ausführung des Meiſterſtücks führt ein zur Kommiſſion gehörender Meiſter die Aufſicht, und überzeugt ſich, daß der Stückmeiſter die ihm aufgegebenen Arbeiten ſelbſt leitet, und nur mit Hülfe von Geſellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Kommiſſions-Mitglieder unterſtützen dabei jenes Mitglied.

Nach Beendigung des Baues wird eine Beſichtigung deſſelben durch die ganze Kommiſſion abgehalten, die etwanigen Mängel werden dem Stückmeiſter bemerklich gemacht, und es wird deſſen Erklärung darüber zu Protokoll genommen.

Bei einer Entfernung des Meiſterbaus von mehr als einer Meile vom Sitze der Kommiſſion wird die Beaufſichtigung während der Ausführung dem Königl. Land-Baubeamten des Bezirks unentgeldlich übertragen, und die definitive Abnahme nur von zwei Mitgliedern der Kommiſſion beſorgt, von welchen das eine, ein Königlicher Baubeamter ſein muß. Das andere Mitglied und der Baubeamte, letzterer inſofern der Meiſterbau außerhalb ſeines Bezirks liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Falle der Geprüfte nach dem Urtheile der Königl. Regierung ſie zu entrichten vermögend iſt.

Nachdem die Beſichtigung ſtattgefunden hat, wird von der Kommiſſion, unter Einſendung der Akten, an die Regierung gutachtlich berichtet, und von dieſer entweder das Qualifikations-Atteſt ausgeſtellt, oder die Vervollſtändigung der Prüfung verfügt. In dem Atteſte iſt nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Kommiſſion und dem Ermeſſen der Bauräthe genau auszudrücken, in welchen Materien der Geprüfte ſich mehr oder weniger unterrichtet oder geſchickt bewieſen hat. Bedingte Fähigkeitszeugniſſe zu ertheilen, iſt nicht verſtattet.

Digitized by Google

§ 16. Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte fünf Thaler Gebühren, welche ſogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erſt nach Beſichtigung des Meiſterbaues, oder nach Einſtellung der Prüfung unter die Mitglieder der Kommiſſion nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Verhandlungen zu vertheilen ſind. Außerdem ſind, in dem § 15 angegebenen Falle die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten. Berlin, den 14. Auguſt 1833.

Miniſterium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.
In Abweſenheit des Herrn Chefs Exzellenz: Beuth.

Nr. 177. Kriegs-Schulden-Weſen. I. III. d. 442. Dezember.

Verordnung
wegen Regulirung des Kriegsſchuldenweſens der Kurmark für die zweite Amortiſationsperiode.

Nachdem Se. Majeſtät der König in Betreff der Regulirung des Kriegsſchuldenweſens der Kurmark für die zweite Amortiſationsperiode, nach vernommenen Anträgen und Vorſchlägen der Abgeordneten des Kommunal-Landtags über diejenigen noch ſtreitigen Punkte, wegen deren zwiſchen den Intereſſenten des 1ſten und 3ten Verbandes keine Vereinigung hat ſtattfinden können, vielmehr auf höhere Entſcheidung provozirt worden, mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 8. d. M. Beſtimmung zu treffen allergnädigſt geruhet haben, ſo wird auf deren Grund Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und verordnet.

§ 1. Die durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 2. November 1822 vorläufig nur auf 5 Jahre feſtgeſetzte Repartition der neben der Braumalzſteuer erforderlichen Kriegsſchulden-Beiträge auf die, durch die Verordnung vom 31. Oktober 1822 gebildeten drei Verbände, wird für die ganze erſte Amortiſationsperiode (bis zu Ende des Jahres 1832) nachträglich dergeſtalt genehmigt, daß für dieſen Zeitraum jede Ausgleichung zwiſchen den einzelnen Verbänden wegen angeblicher Prägravation ausgeſchloſſen iſt.

§ 2. Für die zweite Amortiſationsperiode vom 1. Januar 1833 bis zu Ende des Jahres 1842 kommen folgende Beſtimmungen zur Anwendung.

§ 3. Der bisherige Zuſchlag von 5 Sgr. für den Zentner zu der durch das Geſetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Braumalzſteuer wird auch ferner erhoben und an die Hauptverwaltung der Staatsſchulden für Rechnung der Provinz abgeführt.

§ 4. Behufs der Erhebung des nach Abrechnung des vorgedachten Zuſchlages jährlich noch aufzubringenden Verzinſungs- und Amortiſations-Quantums beſtehen auch ferner drei verſchiedene Steuerverbände.

§ 5. Zum erſten Verbande gehören vom 1. Januar d. J. ab lediglich die Beſitzer der in den Matrikeln verzeichneten, oder da, wo die Matrikeln noch nicht feſtgeſtellt ſind, der zur Aufnahme in dieſelben geeigneten Rittergüter und die Beſitzer der in den nach Maaßgabe der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 18. Februar 1827 den Matrikeln anzuhängenden Verzeichniſſen aufgeführten Güter.

§ 6. Der zweite Verband beſteht aus den Städten.

§ 7.

Digitized by Google

§ 7. Der dritte Verband umfaßt alle Grundbeſitzer und Bewohner des platten Landes, die nicht dem erſten Verbande angehören.

§ 8. Die Steuerkontingente dieſer drei Verbände werden dergeſtalt feſtgeſetzt, daß zu einer Summe von 278,000 Thlr.

der Beitrag des erſten Verbandes........................ 33,300 Thlr.,
der Beitrag des zweiten Verbandes.......................101,400 „
der Beitrag des dritten Verbandes.......................143,300 „

beträgt, und je nachdem das neben dem Zuſchlage zur Braumalzſteuer aufzubringende Geſammtquantum mehr oder weniger als 278,000 Thlr. ausmacht, verhältnißmäßig vermindert oder erhöhet wird.

§ 9. Sobald Rittergüter aus den Matrikeln oder den nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 18. Februar 1827 mit der Kreisſtandſchaft begabten Güter aus den den Matrikeln angehängten, im § 5 gedachten Verzeichniſſen geſtrichen werden, können ihre Beſitzer vom erſten Verbande nicht mehr beſteuert werden, und ſobald Grundſtücke, die gegenwärtig dem dritten Verbande angehören, als ſelbſtſtändige Rittergüter in die Matrikeln oder in die nach Maaßgabe der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 18. Februar 1827 denſelben anzuhängenden Verzeichniſſe aufgenommen, oder den darin verzeichneten Gütern zugelegt werden, unterliegen ihre Beſitzer nicht mehr dem Beſteuerungsrechte des dritten Verbandes. Das Beitragsverhältniß zwiſchen den einzelnen Verbänden beſteht aber bei allen dieſen Veränderungen ſofort, wie es im § 8 feſtgeſetzt iſt.

§ 10. Wieviel innerhalb des dritten Verbandes die Angeſeſſenen und wieviel die Unangeſeſſenen an Steuer aufbringen, hat auf die Höhe des dem ganzen Verbande zur Laſt fallenden Kontingents keinen Einfluß.

§ 11. Soweit die in der Verordnung vom 31. Oktober 1822 enthaltenen und die ſpäter ergangenen Beſtimmungen durch die gegenwärtigen Anordnungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden, finden dieſelben auch ferner Anwendung.

§ 12. Wie es nach Ablauf der zweiten Amortiſationsperiode mit der Aufbringung der Kriegsſchulden-Beiträge gehalten werden ſoll, bleibt der weitern Beſchlußnahme vorbehalten, und ſoll auf dem Kommunal-Landtage des Jahres 1840 zur Sprache gebracht werden. Berlin, den 22. November 1833.

Finanz-Miniſterium. Maaſſen.

Miniſterium des Innern und der Polizei. von Brenn.

Potsdam, den 16. Dezember 1833.

Vorſtehendes Regulativ wird in Folge eines Erlaſſes Sr. Exzellenz des Herrn Ober-Präſidenten von Baſſewitz vom 2. d. M. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.

Digitized by Google

Nr. 178. **General=**

der Durchſchnitts=Marktpreiſe des Getreides, Rauchfutters und der nothwendigſten

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Der Scheffel Weizen höchſter Preis			Der Scheffel Weizen niedrigſter Preis			Der Scheffel Roggen höchſter Preis			Der Scheffel Roggen niedrigſter Preis			Der Scheffel Gerſte höchſter Preis			Der Scheffel Gerſte niedrigſter Preis			Der Scheffel Hafer höchſter Preis			Der Scheffel Hafer niedrigſter Preis		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Brandenburg	1	14	—	1	12	6	1	3	3	1	1	9	—	25	3	—	23	9	—	24	—	—	22	6
2	Havelberg	1	15	—	1	10	—	1	—	—	—	25	—	—	23	9	—	20	—	—	22	6	—	17	6
3	Jüterbogk	1	10	—	1	7	6	1	3	9	1	—	—	—	23	9	—	21	3	—	24	5	—	21	3
4	Luckenwalde	1	15	—	1	8	9	1	5	—	1	—	—	—	25	—	—	22	6	—	25	—	—	22	6
5	Potsdam	1	17	6	1	15	7	1	5	7	1	4	1	—	25	10	—	24	6	—	23	5	—	21	11
6	Prenzlow	1	10	—	1	9	4	1	5	—	1	3	—	—	24	10	—	24	4	—	19	11	—	19	11
7	Rathenow	1	15	—	1	10	—	1	2	6	1	—	—	—	27	6	—	25	—	—	20	—	—	17	6
8	Neu=Ruppin	1	13	—	1	6	—	1	3	—	—	29	—	—	26	—	—	21	—	—	23	—	—	18	—
9	Schwedt	1	15	—	1	10	—	1	7	6	1	—	—	—	27	6	—	23	9	—	21	3	—	18	9
10	Spandau	1	18	3	1	15	—	1	5	—	1	3	—	—	27	6	—	25	—	—	21	11	—	21	3
11	Strausberg	1	15	—	1	15	—	1	5	—	1	2	—	—	25	—	—	20	—	—	22	6	—	20	—
12	Templin	1	17	6	1	17	6	1	5	—	1	5	—	—	27	6	—	27	6	—	25	—	—	25	—
13	Treuenbrietzen	1	9	5	1	9	5	1	3	4	1	1	4	—	23	2	—	22	10	—	24	3	—	23	10
14	Wittſtock	1	11	—	1	8	9	1	1	1	—	27	5	—	25	—	—	23	1	—	21	5	—	19	10
15	Wrietzen an der Oder	1	10	—	1	6	3	1	2	1	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	18	6	—	16	6

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 43.
Beſtallungen als Rechnungs=Beläge.

Nach der Verfügung des Herrn Juſtizminiſters Mühler=Exzellenz vom 19. v. M. bedarf es ferner, da der Betrag des Gehalts oder des Einkommens nicht mehr in die Beſtallungen aufgenommen, ſondern eine beſondere Verfügung deshalb erlaſſen werden ſoll, von welcher der Beamte nur eine Abſchrift erhält, der bisher erforderlich geweſenen Beibringung der ausgefertigten Beſtallungen als Rechnungsbeläge bei den Juſtiz=Salarienkaſſen nicht mehr, dagegen iſt jeder Rechnung, welche zum erſten Male Gehalt, Tantieme, Gebühren und andere Emolumente an einen neuangeſtellten Beamten in Ausgabe enthält, die dieſes Dienſteinkommen bewilligende Anſtellungs=Verfügung derjenigen Behörde, von welcher die Anſtellung erfolgt, in beglaubter Abſchrift als Belag beizufügen.

Digitized by Google

Nachweiſung

der Marktpreiſe der Lebensbedürfniſſe in den Garniſonſtädten des Potsdamſchen Regierungsbezirks
für den Monat November 1833.

Der Zentner Heu, höchſter Preis Rthl.	Sgr.	Pf.	Der Zentner Heu, niedrigſter Preis Rthl.	Sgr.	Pf.	Das Schock Stroh, höchſter Preis Rthl.	Sgr.	Pf.	Das Schock Stroh, niedrigſter Preis Rthl.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Erbſen Rthl.	Sgr.	Pf.	Der Scheffel Erdtoffeln Sgr.	Pf.	Das Pfund Roggenbrodt Sgr.	Pf.	Das Quart Braunbier Sgr.	Pf.	Das Quart Weißbier Sgr.	Pf.	Das Quart Branntwein Sgr.	Pf.	Das Pfund Rindfleiſch Sgr.	Pf.	Die Metze Graupen, höchſter Preis Sgr.	Pf.	Die Metze Graupen, niedrigſter Preis Sgr.	Pf.	Die Metze Grütze, höchſter Preis Sgr.	Pf.	Die Metze Grütze, niedrigſter Preis Sgr.	Pf.	Das Pfund Butter Sgr.	Pf.
—	20	—	—	20	—	6	15	—	6	15	—	2	13	—	8	11	1	—	1	—	1	1	5	—	2	9	18	—	10	—	10	—	6	—	6	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	6	7	6	—	9	—	9	—	9	4	—	2	6	12	—	6	—	5	—	4	—	6	3
—	25	—	—	25	—	9	15	—	7	15	—	2	7	6	—	—	—	8	—	9	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—
—	—	—	—	—	—	6	15	—	6	15	—	—	—	—	9	3	—	8	—	11	1	—	5	—	2	6	25	—	13	—	—	—	—	—	7	—
—	28	4	—	24	—	7	8	4	6	21	5	2	—	8	8	9	1	7	1	3	2	—	3	3	3	3	12	—	8	—	7	2	6	—	8	2
—	20	—	—	15	—	12	—	—	8	—	—	1	13	11	8	6	1	—	1	—	1	—	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	9	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6
—	23	—	—	20	—	8	—	—	7	15	—	1	13	6	11	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	12	—	9	—	6	—	5	—	7	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	9	—	1	3	1	3	1	3	5	—	2	6	20	—	12	—	8	—	6	—	6	—
—	—	—	—	—	—	7	—	—	7	—	—	1	21	11	11	—	—	10	1	—	1	3	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
—	22	6	—	22	6	6	15	—	6	—	—	1	18	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	20	—	8	—	7	—	5	—	6	6
—	20	—	—	20	—	6	15	—	6	15	—	2	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	8	—	7	—	7	—	7	6
1	—	—	1	—	—	6	5	—	6	5	—	—	—	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	8	—	20	—	7	4	5	7	1	8	1	20	3	8	10	—	10	2	—	—	—	3	—	2	6	10	—	6	—	5	—	4	—	6	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	—	8	—	—	10	1	—	1	6	2	6	3	—	12	—	9	—	10	—	6	—	6	6

Die Königl. Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts, deren Rechnungen die Königl. Ober-Rechnungskammer revidirt, werden auf dieſe Beſtimmung aufmerkſam gemacht, um ſich nach derſelben zu richten.

Berlin, den 2. Dezember 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Nr. 44. Kaſſation der Akten.

In Folge der Verfügung Eines Königl. Hohen Juſtizminiſterii vom 27. November d. J. wird den Königl. Untergerichten im Departement des Kammergerichts eröffnet, daß für das Geſchäft der Ausſonderung zu kaſſirender Gerichtsakten in der Regel keine Remuneration bewilligt werden darf, weil daſſelbe ein Amtsgeſchäft iſt. Nur die unvermeidlichen jedesmal zu belegenden baaren Auslagen an Porto und Inſertionskoſten ſind daraus zu entnehmen. Sind nach der pflichtmäßigen

Digitized by Google

Verſicherung des Dirigenten die Geſchäfte aber ſo überhäuft, daß unbeſoldete, zum Juſtizdienſte verpflichtete Eleven oder Protokollführer bei dem Ausſonderungsgeſchäft zur Hülfe genommen werden mußten, ſo wird der motivirte Antrag zu deren Remuneration erwartet, welche aber, mit Einſchluß der baaren Auslagen, nie 20 Prozent des Erlöſes überſteigen darf. Die Untergerichte dürfen übrigens dieſerhalb vom 1. Januar k. J. an, über dieſe Angelegenheit nicht ferner an das Königl. Hohe Juſtizminiſterium, ſondern nur an das Kammergericht berichten, und die Anweiſung über die Verwendung des Auktions-Erlöſes von Letzterem erwarten.

Berlin, den 9. Dezember 1833. Königl. Preuß. Kammergericht.

Perſonalchronik.

Der bisherige Oberlehrer Hientzſch zu Breslau iſt zum Direktor des Schullehrer-Seminars in Potsdam ernannt worden.

Der Ober-Zollinſpektor Schob iſt von Warnow verſetzt, und die Verwaltung ſeiner Stelle vom 1. Januar 1834 ab dem Geheimen-Sekretair und Bureauvorſteher Daniel in Magdeburg übertragen, auch den Ober-Grenzkontroleurs Zimmermann in Zechlin und Claſſe in Lenzen das Prädikat „Steuerinſpektor" beigelegt worden.

Dem invaliden Jäger Krüger iſt der Förſterdienſt zu Dahme in der Forſtinſpektion Wuſterhauſen definitiv übertragen, und dem Bezirksfeldwebel Schmidt vom 24ſten Landwehr-Infanterie-Regiment eine Steueraufſeher-Stelle in Wittſtock einſtweilen verliehen worden.

Der Baukondukteur Auguſt Wilhelm Stahl iſt in die Reihe der Baukondukteurs des hieſigen Regierungsbezirks aufgenommen worden.

Dem Fährbeſitzer Stendel auf dem Sandkruge bei Bälow iſt die bisher erledigt geweſene Schleuſenmeiſterſtelle bei Friedenthal verliehen worden.

Der Wundarzt erſter Klaſſe Friedrich Heinrich Müller iſt als ſolcher in den Königl. Landen, der Wundarzt zweiter Klaſſe Karl Eberhard Lahde auch als Geburtshelfer, der Kandidat der Zahnarzneikunſt Moritz Ottomar Böhme als ausübender Zahnarzt, und der Kandidat der Pharmazie Karl Friedrich Wilhelm Kühnert als Apotheker in einer großen Stadt der Königl. Lande approbirt und vereidigt, auch der Apotheker erſter Klaſſe Ferdinand Krüger zu Dahme in dieſer Eigenſchaft, ſo wie der Apotheker zweiter Klaſſe Johann Chriſtian Liegener in Liebenwalde als ſolcher vorſchriftsmäßig vereidigt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Vom 1. Januar bis zum 1. April k. J. wird eine Schiffahrts-Sperre des Finow- und des Malzer Kanals eintreten. Potsdam, den 13. Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52.

Den 27. Dezember 1833.

Allgemeine Geſetzſammlung.

Das diesjährige 23ſte Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1489. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 5. November 1833, enthaltend erläuternde Beſtimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweiſe der Truppen.

Nr. 1490. Der Auszug aus der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 26. November 1833, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Bielefeld.

Nr. 1491. Die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 11. Dezember 1833, betreffend die Beſtrafung derjenigen Handlungen, wodurch die gerichtliche Pfändung beweglicher Sachen in den Rheinprovinzen vereitelt wird.

Das diesjährige 24ſte Stück der allgemeinen Geſetzſammlung enthält:

Nr. 1492. Die Verordnung über die Anſtellung von Kreis-Juſtizräthen im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt. Vom 30. November 1833.

Nr. 1493. Die Verordnung über das Rechtsmittel der Reviſion und der Nichtigkeitsbeſchwerde. Vom 14. Dezember 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Nr. 179. Aufhebung des Blaſenzinſes für die Liqueur-Fabrikation. IV. 673. Dezember.

Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 14. Dezember d. J. genehmiget, daß der für die Liqueurbereitung neben der Maiſchſteuer bisher entrichtete Blaſenzins vom 1. Januar k. J. fernerhin nicht erhoben, und die im § 9 des Regulativs vom 1. Dezember 1820 hierüber enthaltene Vorſchrift in Anſehung ſolcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntweinfabrikation, oder auch ohne dieſelbe, Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder überhaupt durch weitere Deſtillation von Branntwein, Liqueur bereiten, nicht weiter in Anwendung gebracht werde.

Indem ich dieſe Allerhöchſte Beſtimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Deſtillirgeräthe, die nicht zur Branntweinfabrikation aus Maiſche oder andern Subſtanzen, ſondern lediglich zur Liqueurbereitung benutzt

Digitized by Google

werden, und deren Inhaber nicht im Beſitz von Maiſchgefäßen ſind, ferner der allgemeinen Aufſicht der Steuerbehörde, gleich wie Deſtillirgeräthe, welche ausſchließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbereitung gehalten werden, unterworfen bleiben. Berlin, den 23. Dezember 1833.

Der Finanz-Miniſter. Maaſſen.

Potsdam, den 24. Dezember 1833.

Vorſtehende Bekanntmachung wird gemäß gleichzeitiger Verfügung des Herrn Finanzminiſters Exzellenz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausſchließlich betreffen.

Nr. 180. Einführung gleicher Wagengeleiſe in dem Brandenburg-Lauſitzſchen Provinzial-Verbande. I. 1145. Dezember.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſere getreuen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz bei ihrer letzten Verſammlung darauf angetragen haben, daß Wir die in der Verordnung vom 14. März 1805 enthaltenen Beſtimmungen über die Einführung einer gleichen Wagenſpur, auch in denjenigen Theilen des Brandenburgiſchen Provinzialverbandes zur Ausführung bringen laſſen möchten, welche theils § 6 der gedachten Verordnung ausgenommen worden, theils auch ſpäter erſt in den Provinzialverband getreten ſind; ſo verordnen Wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 reſp. noch nicht ausgeführt, oder noch nicht publizirt worden iſt, dem Antrage Unſerer getreuen Stände gemäß, und auf das Gutachten Unſeres Staatsminiſterii, Folgendes:

§ 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieſer Verordnung ab ſollen alle Achſen an neuen Kutſchen, Poſt-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergeſtalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleiſes von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußiſch beträgt.

§ 2. Den Stell- und Schirrmachern und andern Handwerkern, welche ſich mit dieſer Fabrikation beſchäftigen, wird bei drei Thaler Strafe unterſagt, eine Achſe wider die Vorſchrift des § 1 einzurichten, und den Schmieden, bei gleicher Strafe, ſolche mit Beſchlag zu verſehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§ 3. Nach Ablauf von ſechs Jahren, von Bekanntmachung dieſer Verordnung an, ſoll im ganzen Provinzialverbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die § 1 beſtimmte Eigenſchaft hat.

§ 4. Wer ſich nach Ablauf dieſer Friſt eines nicht nach obiger Vorſchrift eingerichteten Wagens bedient, ſoll durch die Polizei- und Wegebeamten, ſo wie

Digitized by Google

durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächſten Ortsobrigkeit gebracht, und in eine Geldſtrafe von einem bis fünf Thaler für den erſten, und von zwei bis zehn Thaler für die folgenden Kontraventionsfälle, genommen werden. Dieſe Strafe, welche in die Armenkaſſe des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und beſtraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, ſoll jedoch von dem Reiſenden, mit Vorbehalt ſeines Regreſſes an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieſelbe Reiſe bis zum nächſten Beſtimmungsorte ſoll nur einmal Strafe ſtattfinden, und der Reiſende über deren Erlegung mit einer Beſcheinigung verſehen werden.

§ 5. Von dieſen Vorſchriften ſind allein ausgenommen:

a) ſämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs iſt;

b) fremde Reiſende, oder Reiſende aus ſolchen Provinzen des Preußiſchen Staats, in welchen keine, oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeſchrieben iſt.

§ 6. Diejenigen Vorſchriften des Reglements vom 14. März 1805, welche von den Vorſchriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich der §§ 2 und 3 des erſteren enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Brandenburg-Lauſitziſchen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen ſoll.

§ 7. Wir befehlen allen unſern Polizei- und Gerichtsbehörden, ſich nach dieſer Verordnung, welche ſogleich und außerdem dreimal während des ſechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden ſoll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 23. Auguſt 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

von Schuckmann. Graf von Lottum. Graf von Dankelmann.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten: von Schönberg.

Für den Kriegsminiſter: von Schöler.

Potsdam, den 16. Dezember 1833.

Mit Bezug auf unſere, im 41ſten Stück des Amtsblattes de 1832 sub Nr. 155 enthaltene Bekanntmachung vom 8. Oktober v. J., wird vorſtehende Verordnung wiederholt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 181. Brandſchäden im Herz

Zu Deckung des, in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. erforderlichen Bedarfs der Feuerſozietät des Herzogthums Sachſen ſind, beſage des jetzt erlaſſenen Ausſchreibens für den diesjährigen Michaelistermin von den Sozietätsgenoſſen

Digitized by Google

zogthum Sachſen. I. 981. Dezember.

247,768 Thlr.	26 Sgr.		zu Vergütung der Brandſchäden,
2,939 ⸗	28 ⸗	11 Pf.	zu Vergütung der Feuergeräthsſchäden,
71 ⸗	7 ⸗	6 ⸗	zu den Inſinuationskoſten des Ausſchreibens,
250,780 Thlr.	2 Sgr.	5 Pf.	Summa

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländiſchen Kreiſen, den Stiftern Merſeburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlauſitz, ſo wie von dem Kottbuſſer und Schleuſinger Kreiſe, ingleichen von dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlauſitz, von dem überhaupt 68,634,820 Thaler betragenden Haupt-Subſcriptionsquanto

Zehn Silbergroſchen Acht Pfennige

vom Hundert beizutragen.

Den ſämmtlichen Intereſſenten wird ſolches zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß ſich in obgedachtem Zeitraume überhaupt 135 Brände ereignet haben, von welchen

16 durch Blitz,
7 durch Verwahrloſung,
1 durch fehlerhafte Bauart,
33 durch muthmaßliche Brandſtiftung,
1 durch bewieſene Brandſtiftung, und
77 durch unermittelte Zufälle

entſtanden, und dadurch 473 Grundbeſitzern

total eingeäſchert		partiell beſchädigt
320	Wohnhäuſer,	77
421	Seiten- und Stallgebäude,	16
211	Scheunen,	18
34	Schuppen,	—
4	Backhäuſer,	—
10	Brau-, Brenn- und Malzhäuſer,	1
1	Schmiede,	—
2	Ziegeleien,	—
7	Waſſermühlen,	—
3	Oelmühlen,	—
—	Schneidemühle,	1
6	Windmühlen,	—
2	Kirchen- und Thurmgebäude,	—

worden ſind. Merſeburg, den 1. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Feuer-Sozietäts-Direktorial-Deputation.

Potsdam, den 16. Dezember 1833.

Vorſtehende Ueberſicht der bei dem Brandverſicherungs-Inſtitute zu Merſeburg in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September d. J. angezeigten und vergüteten Brandſchäden wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 16. Dezember 1833.

Das in der Beilage zum 23ſten Stück des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte, mit der höheren Beſtätigungs-Urkunde vom 25ſten Februar d. J. verſehene Grundgeſetz für die Waiſen-Verſorgungsanſtalt zu Klein-Glinecke wird hiermit im Auftrage des Herrn Ober-Präſidenten Exzellenz von uns geſetzlich publizirt, und zugleich die Pag. 246 des Amtsblatts abgedruckte Anzeige von der Wahl der Mitglieder des Waiſenamts als gehörig publizirt anerkannt. Nr. 182. Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt. I. 1111. Dezember.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Dezember 1833.

Nach einer Verordnung des Königl. Baierſchen Miniſterii an die Königl. Baierſchen Kreisregierungen vom 15. September d. J. iſt unter Andern beſtimmt worden: Nr. 183. Päſſe zu Reiſen nach dem Königreich Baiern. I. 713. Dezember.

1) daß jeder durch und nach Baiern reiſende Ausländer das Baierſche Geſandtſchafts-Viſa an jedem von ihm auf ſeiner Reiſe berührten Sitze einer Baierſchen Geſandtſchaft erneuern laſſen ſoll, und Ausnahmen davon nur bei ganz unverdächtigen Perſonen ſtattfinden, wenn die Dringlichkeit der Reiſe, z. B. die Benutzung der Schnellpoſt, oder die Tageszeit, zu welcher der Geſandtſchaftsſitz durchreiſet wurde, vermuthen läßt, daß das Viſa nicht zu erlangen war, und wenn nicht das Datum der übrigen Viſa's oder ein ſonſtiger Gegenbeweis auf die Unwahrheit der Angaben ſchließen läßt.

   Aber auch unter den obenerwähnten Vorausſetzungen darf die Ausnahme nicht auf das Viſa jener Baierſchen Geſandtſchaft erſtreckt werden, welche bei dem Gouvernement des Staats akkreditirt iſt, in welchem der Paß ausgeſtellt wurde.

   Ein Paß ohne Viſa der Baierſchen Geſandtſchaft zieht nur bei Angehörigen der an das Baierſche Gebiet angrenzenden Bundesſtaaten, und auch bei dieſen nur in ſo fern die Eintritts-Bewilligung nach ſich, als

   a) der Reiſende ſeine Reiſe von einem mit keiner Baierſchen Geſandtſchaft verſehenen Orte angetreten hat, und nicht mit einem Miniſterial-Paſſe, ſondern bloß mit einem ſonſtigen Reiſepaſſe verſehen iſt;

   b) gegen den betreffenden Reiſenden ſonſt kein Anlaß zum Verdacht vorwaltet.

2) Das Viſa einer Baierſchen Geſandtſchaft kann durch das Viſa eines andern an dem Sitze der erſtern befindlichen Geſandten nur dann erſetzt werden, wenn der letztere Namens der Baierſchen Geſandtſchaft als von dieſer ſubſtituirt, viſirt, und dieſe Subſtitution beim Viſa zugleich bemerkt hat. Außerdem iſt

3) von dem Königl. Baierſchen Miniſterio angeordnet worden, daß jeder Lohnfuhrmann eine beſondere polizeiliche Legitimations-Karte beim Eintritte in Baiern zu nehmen, und dieſe an allen Orten, wo die Päſſe vorgezeigt werden müſſen, ebenfalls der Behörde vorzulegen hat; auch ſind die mit dergleichen Lohnfuhren nach und durch Baiern Reiſende ebenfalls verbunden, wie jeder andere Reiſende, ſich durch die vorſchriftsmäßigen Päſſe zu legitimiren.

Digitized by Google

In Verfolg unſerer Bekanntmachung vom 8. Oktober d. J. (Amtsblatt Nr. 148) werden die vorſtehenden Beſtimmungen in Gemäßheit eines Erlaſſes des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei Exzellenz vom 30. November d. J. und des Herrn Ober-Präſidenten Exzellenz vom 6. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die zur Ausſtellung der Ausgangspäſſe von uns autoriſirten dieſſeitigen Behörden angewieſen, auf den Päſſen für Reiſende nach und durch Baiern ausdrücklich zu bemerken, daß der Inhaber verbunden ſei, den Paß, wenn er einen Ort paſſirt, wo ein Baierſcher Geſandte ſich befindet, ſein Aufenthalt ſei ſo kurz, als er wolle, von demſelben viſiren zu laſſen, damit der Paßinhaber in ſteter Kenntniß davon verbleibe; auch hat die den Paß ausſtellende Behörde den Paßinhaber anzuempfehlen, daß, wenn er einen Ort berührt, wo ſich gleichzeitig ein Königl. Preußiſcher Geſandte ꝛc. und ein Königl. Baierſcher Geſandte befindet, er ſeinen Paß zuerſt dem Erſtern zur Ertheilung des Viſa's vorlegt, weil dies ihn um ſo leichter zu dem Zwecke, das Viſa des Baierſchen Geſandten ꝛc. zu erhalten, führen wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 184. Sanitätsberichte. I. 1159. Oktober.

Das Miniſterium hat aus dem an werthvollen Mittheilungen immer reicheren Inhalte der in der letzteren Zeit im Drucke erſchienenen Sanitätsberichte mit beſonderem Wohlgefallen von dem immer regerem Eifer ſich überzeugt, den die Medizinalperſonen im Allgemeinen der Förderung der eben ſo ſehr den Einzelnen anſprechenden, als für das Ganze in wiſſenſchaftlicher und adminiſtrativer Beziehung gleich wichtigem Zwecke widmen, welche an die gegenwärtig in das Leben eingeführte Einrichtung der zu erſtattenden Sanitätsberichte geknüpft ſind. Wenn es hiernach nun auch einer beſonderen Aufforderung zur ferner thätigen Mitwirkung hierbei nicht weiter zu bedürfen ſcheint, ſo hält es das Miniſterium doch für gerecht und billig, daß denjenigen Medizinalperſonen die verdiente Anerkennung zu Theil werde, welche durch fleißige Einſendung intereſſanter Materialien für die zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Sanitätsberichte, eben ſowohl von ihren wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen einen ehrenvollen Beweis abgelegt, als auch durch die löbliche Bereitwilligkeit, mit welcher ſie den zur Erreichung eines allgemeinen Zweckes von Seiten des Staats an ſie ergangenen Anforderungen genügt, für die treue Erfüllung ihrer Pflichten in einem ihnen anzuvertrauenden öffentlichen Amte, eine ihnen zur beſonderen Empfehlung gereichende Gewähr geleiſtet haben. Die Königlichen Regierungen werden daher hiermit aufgefordert, im Falle von Anmeldungen zur Zulaſſung zu den Phyſikats-Prüfungen, ſo wie überhaupt bei Anträgen auf die Anſtellung oder Beförderung einzelner Medizinalperſonen in irgend einer Kategorie auf die Leiſtungen derſelben in der in Rede ſtehenden Beziehung vorzugsweiſe mit Rückſicht zu nehmen. Dieſe Zirkularverfügung iſt durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. September 1833.

Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

von Altenſtein.

* * *

Digitized by Google

Potsdam, den 19. Dezember 1833.

Vorſtehendes Reſcript des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25. September d. J. wird hierdurch den Medizinalperſonen des dieſſeitigen Regierungsbezirks zur Beachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. Dezember 1833.

Da unter dem Rindvieh der Gemeinde zu Dyrotz, Oſthavelländiſchen Kreiſes, die Lungenſeuche entſtanden iſt, ſo iſt dieſer Ort, für jetzt mit Ausnahme des Rittergutes und des Vorwerkes Elsgrund, bis auf weitere Beſtimmung für Rindvieh und Rauchfutter geſperrt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 185. Rindvieh-Lungenſeuche in Dyrotz. I. 1074. Dezember.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Kammergerichts.

Nr. 45. Koſten in Injurienſachen.

Da die Gebührentaxe für die Gerichte und Juſtizkommiſſarien in dem Mandats-, dem ſummariſchen und dem Bagatell-Prozeß vom 9. Oktober d. J. der Injurien-Prozeſſe nicht beſonders erwähnt, ſo ſind bei mehreren Ober- und Untergerichten über die Anwendung dieſer Gebührentaxe auf Injurien-Prozeſſe, und namentlich unter Perſonen des Bauern- und gemeinen Bürgerſtandes Zweifel entſtanden, welche zu Anfragen Veranlaſſung gegeben haben.

Nach § 6 der Verordnung vom 1. Juni d. J. findet wegen Injurien, in ſoweit ſie ſich nicht zum Unterſuchungs-Verfahren eignen, der ſummariſche Prozeß ſtatt. Es muß daher auch bei allen Injurien-Prozeſſen der Anſatz der gerichtlichen Koſten nach den im zweiten Abſchnitte der Gebührentaxe vom 9. Oktober d. J. getroffenen Beſtimmungen erfolgen.

Die Inſtruktion des Juſtizminiſters vom 3. Auguſt d. J., und namentlich der § 16 derſelben, hat hierin nichts abgeändert. Dieſer verordnet nur:

> daß die Injurienſachen an allen Orten, wo ſie bisher einzelnen richterlichen Beamten zur Inſtruktion und Entſcheidung übertragen waren, oder noch übertragen werden, insbeſondere bei allen Untergerichten, nach dem zweiten Abſchnitte des zweiten Titels der Verordnung vom 1. Juni d. J. zu behandeln ſind.

Dieſe Beſtimmung hat nun zur Folge, daß bei der Führung und Entſcheidung der Injurien-Prozeſſe durch einen beſtimmten Deputirten auch bei den Gerichten, welche ein formirtes Kollegium bilden, nicht die vollen Gebührenſätze, ſondern nur zwei Drittheile derſelben, nach Maaßgabe der allgemeinen Anmerkung I zum Abſchnitt II der Gebührentaxe zum Anſatz kommen können.

Hinſichts der Kolonne der Gebührentaxe, nach welcher die Koſten anzuſetzen ſind, iſt mit Rückſicht auf die Schlußbeſtimmung der Gebührentaxe vom 9. Oktober d. J., der § 9 der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe vom 23. Auguſt 1815 in ſoweit zur Anwendung zu bringen:

> daß bei Injurien-Sachen überhaupt auf den Stand des Beleidigten, welcher als Kläger auftritt, zu ſehen, und hiernach

Digitized by Google

1) wenn derſelbe zu den Perſonen des Bauern- oder gemeinen Bürgerſtandes gehört, die erſte Kolonne der Gebührentaxe vom 9. Oktober d. J., wie bei Gegenſtänden über 50 bis 100 Thlr. einſchließlich,
2) wenn er zu den Honoratioren des Bürgerſtandes, oder zu den niedern Offizianten des Staats zu rechnen iſt, die zweite Kolonne, wie bei Gegenſtänden über 100 bis 200 Thlr. einſchließlich,
3) bei Perſonen von Adel und bei den im gleichen Range ſtehenden Königl. Beamten die dritte Kolonne, wie bei Gegenſtänden über 200 bis 500 Thlr. einſchließlich, und endlich
4) bei Perſonen von noch höherm Range die vierte Kolonne, wie bei Gegenſtänden über 500 Thlr.

bei dem Anſatz der Koſten zum Grunde zu legen iſt.

Nach dieſen Grundſätzen iſt auch Hinſichts derjenigen gerichtlichen Geſchäfte zu verfahren, welche, in Folge der eingewandten Rechtsmittel, gegen die Erkenntniſſe in Injurien-Prozeßſachen vorkommen können.

Doch findet hier ſtets der volle Gebührenſatz Statt.

Für die Aufnahme der Milderungs- und Verſchärfungsgeſuche und deren Beantwortung zum gerichtlichen Protokoll werden die Gebühren nach Nr. I Abſchnitt II der Gebührentaxe, für die auf Verſchärfungsgeſuche abzufaſſenden Erkenntniſſe aber die gewöhnlichen Gebühren für Erkenntniſſe in Anſatz gebracht. Dagegen ſind für die bloße Reſolutionen und Milderungsgeſuche, und zwar für Abfaſſung und Ausfertigung zuſammen, nur die Gebührenſätze unter Nr. I Abſchnitt II der Gebührentaxe zu liquidiren.

Die Gebühren der Juſtizkommiſſarien ſind nach gleichen Grundſätzen feſtzuſetzen.

Hinſichts der Stempel in Injurien-Prozeßſachen bleibt es bei den bisher darüber erlaſſenen Verordnungen. Berlin, den 25. November 1833.

An das Königl. Kammergericht.

Der Juſtizminiſter Mühler.

* * *

Die vorſtehende Verfügung des Königl. Juſtizminiſterii vom 25. v. M. wird, der darin enthaltenen Beſtimmung gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die Untergerichte im Departement des Königl. Kammergerichts angewieſen, dieſelbe zu befolgen. Berlin, den 9. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Vermiſchte Nachrichten.

Vom 1. Januar bis zum 1. April k. J. wird eine Schiffahrtsſperre des Werbelliner Kanals eintreten. Potsdam, den 19. Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein Extrablatt.)

Digitized by Google

Alphabetiſches Namen- und Sach-Regiſter zum Jahrgang 1833 des Amts-Blatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Namen-Regiſter.

A.

Adelt, Seminariſt. 299. Albrecht, Prediger zu Wittenberge. 23. Albrecht, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 150. Albrecht, Schullehrer in Schönweide. 229. Allardt, Feldmeſſer. 22. Altag, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 162. Amecke, Kammerger.-Aſſeſſor. 201. Amelang, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 169. Arndt, Küſter und Schullehrer in Dargersdorf. 111. Arndt, Pred. in Berlin. 145. Arnold, Rektor in Nauen. 230. Arntz Dr., prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer. 60. Auguſtin Dr., Geh. Medizinal- und Regier.-Rath in Potsdam. 190. Auguſtin, Küſter und Schullehrer in Wuthenow. 273.

B.

Bahrs, prakt. Wundarzt. 60. Baildon, Kammerger.-Refer. 213. Baniſch, Seminariſt. 300. v. Bardeleben, Baukondukteur. 213. v. Barfuß, Ober-Steuerkontrol. in Zoſſen. 131. Barthelemy, Predigtamts-Kand. 292. Bartikow, Forſtmeiſter in Zehdenick. 49. Baſchwitz Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 105. v. Baſſewitz II., Regier.-Aſſeſſor in Bromberg. 104. Bändel, Küſter und Schullehrer in Golzow. 113. Bäring verehl., Hebamme. 106. Becker, Schullehrer in Jüterbogk. 273. Beelitz, Schullehrer in Damelang. 114. Behnke, Seminariſt. 122. Behrend, Pred. zu Fahrland. 23. Behrend, Kammerger.-Refer. 68. Behrend, Küſter und Schullehrer in Friedrichsthal. 273. Behrends, Seminariſt. 122. Belitz, Schullehrer in Nieder-Landin. 114. Belß, Küſter und Schullehrer in Pleſſow. 111. Benary, Oberlehrer in Berlin. 145. Bendix Dr., Operat. und Geburtsh. 231. Benecke, Predigtamts-Kand. 170. Benſch, Schullehrer in Lockſtädt. 24. Berend, Schullehr. in Pinnow. 230. Bergmann, Baukondukteur. 31. Bernard, Kammerger.-Refer. 69. Berndt, Kammerger.-Refer. 213. Bernhardi, Predigtamts-Kand. 131. Bernhardi, Konrektor in Nauen. 230. Beſchütz Dr., prakt. Arzt und Geburtshelfer. 201. Beſig, Oberförſter in Alt-Schadow. 49. 82. Bethge, Pred. in Brunne. 272. Beutner, Predigtamts-Kand. 16. Beversdorf, Förſter in Hammelſpring. 60. Bismark, Schullehrer in Dargard. 113. Blanck vereh., Hebamme. 106. Blumenthal vereh., Hebamme. 105. Blänkner, Predigtamts-Kand. 131. Boche, Seminariſt. 122. Bode, Aktuar in Spandau. 105. Bodſtein, Juſtizkomm. in Neu-Ruppin. 34. Bollert, Militair-Oberpred. in Berlin. 130. Booß, Predigtamts-Kand. 16. Born, Förſter in Pinnow. 166. v. d. Boſch, Zimmermeiſter in Potsdam. 80. Boſſe, Förſter in Zechlin. 121. Bouneß, Buchhalter in Berlin. 82. Böck, Kammerger.-Refer. 104. Böckmann, Seminariſt. 122. Böhl Dr., prakt. Arzt ꝛc. 21. Böhme, Zahnarzt. 312. Bölcke, Baukondukteur. 59. Bölke, Küſter u. Schullehrer in Bantikow. 114. Bölling, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 162. Bör Dr., prakt. Arzt. 170. Böttcher, Lehrer in Jüterbogk. 113. Böttcher, Lehrer in Spandau. 111. Böttcher, Pred. in Löwenberg. 274. Böttger, Bauersfrau in Knoblauch. 90. Brachmüller vereh., Hebamme. 106. Braumann, Regier.-Refer. in Potsdam. 44. Braun, Küſter und Schullehrer in Koppenbrück. 114. Braun, Seminariſt. 122. Braune Dr., prakt. Arzt ꝛc. 34. Breeour, Grenzaufſeher. 80. Brederecke, Kammergerichts-Refer. 59. Bremer, Seminariſt. 122. Brentzke, Predigtamts-Kand. 16. Britzke, Schulze und Kreistaxator. 105. Brockmann, Grenzaufſeher. 162. Broſe, Kammerger.-Aſſeſſor. 201. Bruch, Polizeiſekretair in Cöln. 249. Bruſendorf, Schullehrer in Dannenreich. 114. Brückner, Predigtamts-Kandidat. 249. Buchholz, Predigtamts-Kand. 16. Buchholtz, Predigtamts-Kandidat. 60. Buchholtz Wittwe, Hebamme. 106. Buchholtz, Predigtamts-Kandidat. 249. Burchardi, Kammergerichts-Aſſeſſor. 59. Burchardt, Feldmeſſer. 130. Buſch, Oberförſter in Lüdersdorf. 249. Buſſe I., Kammerger.-Aſſeſſor. 59. Buſſe Dr., Medizinalrath in Berlin. 226. Bußler, Steuerinſpekt. in Nauen. 34. v. Byla, Kammerger.-Aſſeſſor. 234.

C.

Caſpereit, Polizeiſergeant in Potsdam. 234. Claſſe, Steuerinſpektor in Lenzen. 312. v. Corswant, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 150. Cosmar, Konſiſtorialrath in Berlin. 145. Courtois, Kantor in Prenzlow. 230. Cranz, Diviſionsprediger in Torgau. 130. Crome, Kammerger.-Refer. 213. Crüſemann, Baukondukt. 213. Czetozoreck, Grenzaufſeher. 105.

D.

Dalchow, Predigtamts-Kand. 249. Daniel, Ober-Zollinſpektor in Warnow. 312. v. Dannenberg, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 49. Daubert, Steuerrath in Brandenburg. 271. Davidſon Dr., Geburtshelfer. 172. Dechend, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 169. Delbrück, Stadtger.-Auſcult. in Brandenburg. 150. Deſeler, Seminariſt. 122. Deutſch, Seminariſt. 300. Diebert, Küſter und Schullehrer zu Gadow. 24. Dieck, Feldmeſſer. 170. Dietmar, Stadtger.-Auſcultator in Berlin. 150. Dollgow, Kirche daſelbſt. 90. Domack vereh., Hebamme. 106. Domicke, Seminariſt. 299. Dorner, Seminariſt. 300. Dreiſig, Seminariſt. 300. Dulitz, Amtmann zu Ottenhagen. 290.

E.

Ebel, Kaufmann in Trebbin. 226. Ebell, Kammerger.-Refer. 213. Ebert, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 130. Eccius, Predigtamts-Kand. 60. v. Ecken-

Digitized by Google

brecher, Kammerger.-Refer. 254. 271. v. Eckenſteen, Steuerrath in Granſee. 44. Eding, Land- und Stadtger.-Direktor in Luckenwalde. 226. v. Egloffſtein, Stadtger.-Auſcultator in Charlottenburg. 169. Ehrlich, Predigtamts-Kand. 60. Eichberg, Küſter und Schullehrer in Stücken. 113. Eichberg, Küſter und Schullehrer in Beauregard. 274. Eichberg, Seminariſt. 300. Eichborn, Kammerger.-Aſſeſſor. 271. Eichhorn, Feldmeſſer. 22. Eichhorn, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 162. Eudemann, Seminariſt. 299. Engelmann, Schulamts-Kand. 22. d'Espagne, Stadtger.-Kanzliſt in Berlin. 169. Eyſin, Kirche daſelbſt. 90. Eulenburg Dr., prakt. Arzt, Operat. und Geburtsh. 170. Evler, Steueraufſeher in Brandenburg. 80. Evler II., Steueraufſeher in Potsdam. 249. Ewald, Regier.- und Forſtrath in Potsdam. 249. Eyber, Oberförſter in Friedersdorf. 49.

F.

Favre, Seminariſt. 122. Filter, Pred. zu Löwenberg. 24. Finzelberg, Pred. zu Zagelsdorf. 22. Fiſcher, Seminariſt. 122. Fiſcher, Wundarzt und Geburtshelfer. 249. Fiſcher, Seminariſt. 292. Fleiſcher, Predigtamts-Kand. 16. Fleiſchhacker, Seminariſt. 122. Fobe, emerit. Schullehrer zu Strasburg. 24. Françeson, Stadtger.-Auſcultator. in Berlin. 34. Frank, Feldmeſſer. 105. Franke, Geburtshelfer. 201. Fränckel Dr., prakt. Arzt. 170. Freund, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 162. Friedrich, Kammerger.-Refer. 68. Frieſicke, Seminariſt. 122. Fritſch, Zahnarzt. 80. Fritze, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 162. Froſch, Regier.-Refer. in Potsdam. 226.

G.

Gabke, Stadtger.-Auſcultator in Wittſtock. 169. Gadow, Baukondukteur. 166. Garmatter, emerit. Schullehrer zu Neu-Rüdenitz. 24. Garmatter, Juſtizkommiſſ. und Notarius publ. 254. 271. Gartz, Pred. zu Fredersdorf. 230. Gebke, Stadtger.-Kaſſen-Exekutor in Berlin. 134. Gebricke, Küſter in Chorinchen. 274. Gehrke, Kammergerichts-Refer. 169. verch. Dr. Geisler in Oranienburg. 258. Geißler, Predigtamts-Kand. 170. Gemberg, Oberpred. in Meyenburg. 49. Gemberg, Predigtamts-Kand. 170. Genz, Schulze in Schönermark. 226. Geppert, Juſtizkomm. in Berlin. 104. Gerlach, Küſter u. Schullehrer-Adiunkt zu Wichmannsdorf. 24. Gizycki, Kammerger.-Refer. 34. Glaaß, Seminariſt. 300. Goldbeck, Kammerger.-Aſſeſſ. 234. Goldmann, Pred. in Schönfließ. 274. Golze verch., Hebamme. 106. Goltz, Polizeikommiſſ. in Poſen. 214. Goltze, Schullehrer zu Neu-Rüdnitz. 21. Goltzſch, Predigtamts-Kand. 292. Gombert, Kantor in Fahrenwalde. 230. Goslich, Kammerger.-Refer. 169. Gotſch, Predigtamts-Kand. 292. Grabe, Seminariſt. 299. Grabow, Juſtizrath in Berlin. 34. Graff verch., Hebamme. 105. Gragert, Küſter und Schullehrer in Düpow. 273. Granzin, Seminariſt. 299. Grauert, Predigtamts-Kand. 292. Gräber, Seminariſt. 300. Gräfe, Küſter und Schullehrer in Neu-Tornow. 24. Grätz, Kammergerichts-Aſſeſſor. 169. Greiner, Glashüttenbeſitzer zu Friedrichsthal. 158. Gritzner, Juſtizamts-Auſcult. in Berlin. 150. Grothe, Kammerger.-Refer. 34. Grothe verch., Hebamme. 106. Grünthal, Predigtamts-Kand. 249. Grützmann, Seminariſt. 300. Gufferow Dr., prakt. Arzt und Operateur. 105. Gutbier, Predigtamts-Kandidat. 170. Gutjahr, Wundarzt und Geburtshelfer. 98.

H.

Haaſe, Predigtamts-Kand. 134. v. Haber Eli Dr., prakt. Arzt. 60. Hagens, Kammerger.-Aſſeſſ. 104. Hahn, Grenzaufſeher. 162. Halbach, Veterinair-Aſſeſſor in Berlin. 68. Hannemann, Kaufmann in Trebbin. 226. Hanow, Lehrer am Joachimsthaler Gymnaſium in Berlin. 169. Happatz, Predigtamts-Kand. 249. Harting, Kreisſekretair in Perleberg. 44. Hartmann, Predigtamts-Kand. 60. Hartmann, Thürſteher im Regierungs-Gebäude zu Potsdam. 80. Hartmann, Wundarzt und Geburtsh. 214. Hartung, Kammerger.-Refer. 150. Hartwich, verehl. Hauptmann. 258. Hartwig verch., Hebamme. 122. Haſerich, Steuereinnehmer in Bruſſow. 234. Haugwitz, Grenzaufſeher. 162. Hauſig, Seminariſt. 299. Hänel, Kammerger.-Aſſeſſ. 34. Hebicht, Kammerger.-Refer. 34. Heffter, Stadtger.-Auſcult. in Jüterbogk. 150. Heinemann, Stadtgerichts-Kanzliſt in Berlin. 169. Heinemann Dr., prakt. Arzt. 234. Heinert, Kammerger.-Refer. 68. Heinn, Seminariſt. 122. Heinrich, Hüfner in Neuendorf. 90. Held, Grenzaufſeher. 162. Helfft, Kammerger.-Refer. 34. zur Hellen, Kammerger.-Aſſeſſor. 169. Hellhoff, Juſtizkommiſſ. in Mittenwalde. 162. Helmsdorf, Wundarzt. 214. Henle Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 220. Hennig, Schullehrer in Nieder-Werbig. 23. Henning, Kammerger.-Aſſeſſor. 213. Henry, Pred. in Berlin. 60. Hentſch, Predigtamts-Kand. 60. Hepner, Baukondukteur. 170. Herder, Lehrer in Putlitz. 114. Herholz, Seminariſt. 300. Hering, Seminariſt. 300. Herm, Schullehrer in Retzow. 230. Hermanni, Predigtamts-Kandidat. 134. Herms, Küſter in Nieder-Neuendorf. 114. Herrmann, Steuer-Einnehmer in Greifenberg. 300. Herrmann, Predigtamts-Kand. 16. Herrmann, Seminariſt. 300. Herzbruch, Kammerger.-Aſſeſſor. 254. Heſſe, Stadtger.-Direktor in Spandau. 169. Heufelder, Stadt-Juſtizſekretair in Berlin. 134. Heydenreich, Garde-Diviſionsprediger in Berlin. 21. Heyer, Steuer-Inſpektor in Fürſtenwerder. 34. Heyland, Küſter und Schullehrer in Spreenhagen. 273. Hientzſch, Seminar-Direktor in Potsdam. 312. Hildebrand, Predigtamts-Kand. 16. Hildebrand, Frau Pred. in Seefeld. 258. Hillenkamp, Feldmeſſer. 140. Himml, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 201. Hirſchfänger verehl., Hebamme. 106. Hirtſchulz, Küſter und Schullehrer in Bochlm. 273. Hoffmann, Haupt-Zollamts-Aſſiſtent in Warnow. 234. Hoffmann, Seminariſt. 300. Holthoff, Kammerger.-Refer. 34. Hoppe verch., Hebamme. 106. Hoppe, Superint. in Bernau. 114. Hönnicke, Lehrer in Dahme. 273. Hörnicke, Predigtamts-Kand. 16. Hutz, Gerichtsdiener in Cremmen. 166. Hübner, Küſter und Schullehrer in Legde. 274. Hübner, Seminariſt. 299. Hülſen, Pred. zu Stechow. 114. 229.

J.

Jacobi, Predigtamts-Kand. 249. Jacobi, Baukondukteur. 272. Jacubaſchk, Predigtamts-Kand. 134. Jahn, Wundarzt und Geburtshelfer. 202. Jäniſch, Kammerger.-Refer. 201. v. Jeetze, Regier.-Refer. in Potsdam. 226. Jehn Dr., prakt. Arzt und Operateur. 201. Jeſſe, Kantor und Elementarlehrer in Strasburg. 24. Jlgen Dr., Profeſſor in Berlin. 59. Jlliger, Kammergerichts-Refer. 59. John verch., Hebamme. 106. Jonas, Prediger in Berlin. 80. v. Jordan, Stadtgerichts-Auſcult. in Berlin. 90.

Digitized by Google

Jordan, Kammerger.-Aſſeſſ. 104. Jordan, Küſter in Danrenwalde. 230. Jordan, Schullehrer in Siebmannshorſt. 274. Jung, Feldmeſſer. 105. Junge, Schullehrer in Jagel. 23. Jünger, Pfarrer in Spandau. 113. Jünglen, Kammerger.-Refer. 34.

K.

Kage, Schiffs-Eigenthümer in Braunsdorf. 226. Kahl, Koſſäthe in Motrich. 258. v. Kamptz, Regierungs-Refer. in Potsdam. 121. Kannengießer, Kantor in Bieſenbrow. 145. Kaplick, Organiſt in Kehin. 229. Kaplick, Schullehrer in Neuſtadt-Eberswalde. 130. Kayſer, Seminariſt. 299. Käſchner, Elementarlehrer in Potsdam. 230. Käſtner, Predigtamts-Kandidat. 202. Keibel, Hauptmann in Klein-Lunow. 226. Keil, Förſter in Lindhorſt. 121. Kellermann, Elementarlehrer in Kyritz. 23. Kellermann, Zollamts-Aſſiſtent in Putlitz. 80. Kerkow, Predigtamts-Kand. 134. Ketteler, prakt. Wundarzt. 170. Kinderling, Oberpred. in Zoſſen. 229. Kipping, Archidiakonus in Bernau. 272. Kläden, Prediger in Berlin. 145. Klenckow, Seminariſt. 299. Klingebeil, Predigtamts-Kand. 282. Klinngeſtein, Töchterlehrer in Dahme. 273. Klinkow, Küſter und Schullehrer zu Dierberg. 113. Klotz, Predigtamts-Kand. 170. Klotz, Stadtger.-Auſcult. in Potsdam. 271. Kluge, Kammerger.-Refer. 104. Klümer vereh., Hebamme. 106. Knack, Predigtamts-Kand. 170. Kneib, Wilhelm und Auguſt, Zimmermeiſter in Potsdam. 50. Knoblauch, Kirche daſelbſt. 90. Knuth, Predigtamts-Kand. 134. Knuth, Pred. in Klein-Kreutz. 229. v. Koblinsky, Oberförſter in Grimnitz. 290. Koch vereh., Hebamme. 106. Koch, Superintendent der Diözeſe Arenswalde. 281. Kolbe, Predigtamts-Kand. 282. Kolbitz, Förſter in Ahrensdorf. 213. Kopp, Küſter und Schullehrer in Nieder-Neuendorf. 113. Kops Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 98. Korrenz, Seminariſt. 299. Koſer, Predigtamts-Kand. 170. Kosmack II., Amtmann in Bärenclau. 292. Köhler Dr., Geburtshelfer. 22. Köhler, Küſter und Schullehrer in Steglitz. 24. Köhler vereh., Hebamme. 105. Kölber, Zahnarzt. 68. Köller, Polizei-Regiſtraturbote in Berlin. 50. Köppen, Schullehrer in Damme. 230. 273. Köppen, Schullehrer in Neu-Tornow. 230. Körner, Schullehrer zu Hohen-Schönhauſen. 113. Krauſe, Predigtamts-Kand. 249. Kraushaar, Feldmeſſer. 170. Krätſchel, Kammerger.-Refer. 59. Kräuſel, Predigtamts-Kand. 292. Krech, Oberlehrer in Berlin. 145. Kreyher, Baukondukteur. 213. Krieger, Predigtamts-Kand. 60. Kromayr, Kammergerichts-Aſſeſſor. 150. Kruſemark, Pred. in Bornim. 114. 272. Krüger, Förſter in Hohen-Bindow. 145. Krüger, Förſter in Dahme. 312. Krüger, Apotheker. 312. Kuhrt, Seminariſt. 300. Kulick, Küſter und Schullehrer in Motzen. 274. Kunze, Kammerger.-Refer. 271. Kuntze, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 162. Kuntze Dr., prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer. 220. Kurſch, Kammerger.-Refer. 150. Kurz, Steueraufſeher in Brandenburg. 282. Kühne Dr., prakt. Arzt und Geburtshelfer. 68. Kühnemann, Förſter in Pütten. 145. Kühnert, Apotheker. 312. Küſter, Grenzaufſeher. 162.

L.

Laacke, Baukondukteur. 31. Lahde, Wundarzt und Geburtshelfer. 312. Langbein, Predigtamts-Kand. 249. Lange vereh., Hebamme. 106. Lange, Regierungs- und Schulrath zu Berlin. 194. Langer, Predigtamts-Kand. 134. Langerhans, Stadtger.-Auſcultator in Berlin. 130. Langerhans, Kammergerichts-Referendarius. 169. Larſow Dr., Lehrer am Berliniſchen Gymnaſium in Berlin. 82. Lauersdorf vereh., Hebamme. 106. Lebrun, Kammergerichts-Referendarius. 271. Lehmann, Schullehrer zu Dergiſchow. 114. Lehmann Dr., prakt. Arzt und Operateur. 121. Lehmann, Amtmann zu Kötzlin. 290. Lehmann, Predigtamts-Kand. 292. Lehmann, Seminariſt. 299. Lehmann, Seminariſt. 300. Leichſenring, Wundarzt. 172. Leitsmann, Predigtamts-Kandidat 134. Lenke, Kammerger.-Aſſeſſor. 169. Lenz, Rektor in Mittenwalde. 230. Leonhard, Kammerger.-Refer. 31. Leonhard, Kammerger.-Aſſeſſor. 201. Leopold, Regierungs-Refer. in Potsdam. 290. Lichhorn, Feldmeſſer. 105. Liebmann, Kammerger.-Refer. 251. Liegener, Apotheker. 312. Liers, Predigtamts-Kand. 60. Lieſegang, Superintendent in Perleberg. 31. Lindenberg, Amtmann zu Eickſtedt. 290. Loffhagen, Predigtamts-Kand. 16. Loffhagen, Pred. in Triglitz. 229. Lohſe, emerit. Schullehrer in Frieſack. 24. Lohſe vereh., Hebamme. 106. Loos, Predigtamts-Kand. 170. Lorenz, Lehrer zu Dom-Havelberg. 23. Lorenz, Stadtger.-Auſcultator in Berlin. 130. Louis, Kreis-Juſtizkommiſſarius in Heiligengrabe. 162. v. Löwenclau, Regierungs- und Forſtrath in Rheinsberg. 249. Lucas, vereh. Kaufmann zu Brandenburg. 90. Lücke Dr., prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer. 31. Lücke, Predigtamts-Kand. 60. Lüdcke, Maurermeiſter in Prenzlow. 145. Lüdecke, Küſter und Schullehrer in Frehne. 24. Lüdicke, Kammerger.-Aſſeſſor. 150. Lütke, penſ. Kontroleur in Berlin. 105.

M.

Maaß, Aktuar beim Juſtizamt Mühlenhof in Berlin. 169. Maaßen, Stadtger.-Auſcultator in Berlin. 201. Mager, Predigtamts-Kand. 170. Marcel, Predigtamts-Kand. 292. Marot, Regier.-Refer. in Potsdam. 234. Martin, franz. Küſter in Potsdam. 24. Martins, Predigtamts-Kand. 16. v. Maſſow, Regier.-Refer. in Potsdam. 234. Mattern, Schulamts-Kand. 22. Matthias, Baukondukteur. 166. Matz, Seminariſt. 299. Mayerhoff, Prediger in Zepernick. 229. Märcker Dr., praktiſcher Arzt und Wundarzt. 272. März, Seminariſt. 299. Mäthlow, Förſter am Buchhorſter Wege. 234. Meinecke, Kantor in Dallmin. 230. Meinecke, Küſter und Schullehrer in Schönhagen. 273. Meißner, Seminariſt. 300. Melcher, Predigtamts-Kand. 60. Mengel, Juſtizamts-Aſſeſſor in Bieſenthal. 31. Mentzel, Geh. Kriegsrath in Vehlefanz. 292. Mertens, Predigtamts-Kand. 134. Mertens, Wundarzt und Geburtshelfer. 219. Meſſow, Oberförſter zu Faſanerie. 82. Meyer, Stadtger.-Auſcultator in Berlin. 162. Meyer, Regier.-Refer. in Potsdam. 220. Meyer, Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 234. Meyer, Kammerger.-Auſcultator. 271. Meyer, Kantor und Küſter in Berlin. 281. Meyer, Seminariſt. 299. Meyerhoff, Apotheker. 202. Meyerhoff, Zahnarzt. 214. Michaelis, Kammergerichts-Refer. 59. Michaelis, Küſter und Schullehrer in Lichterfelde. 114. Michaelis Dr., Hofmedikus in Berlin. 201. Michels, Seminariſt. 122. Milow, Küſter und Schullehrer in Graaw. 113. Menu von Minutoli, Regierungs-Ref. in Potsdam. 249. Mitſchke, Feldmeſſer. 251. Mollenhauer, Förſter in Deutſchboden. 121. Moritz, Küſter

in Wuthenow. 230. Moſer, Kontroleur in Berlin. 105. Möwes, Kammerger.-Reſer. in Berlin. 213. Muhme Wittwe, Hebamme. 106. Mulnier, Baukondukteur. 121. Musbake, Seminariſt. 122. Mühlpfort, Feldmeſſer. 272. v. Müller, Stadtgerichts-Auſcult. in Berlin. 21. Müller, Küſter und Schullehrer zu Baitz. 23. Müller, Predigtamts-Kand. 60. Müller, Kreisbote. 105. Müller vereh., Hebamme. 106. Müller, Stadtger.-Auſcultator in Berlin. 134. Müller, Predigtamts-Kand. 170. Müller Dr., Geburtshelfer. 201. Müller, Kammerger.-Auſcultator. 271. Müller, Schullehrer in Gr. Schönebeck. 272. Müller, Seminariſt. 300. Müller, Wundarzt. 312.

N.

Naumann, Seminariſt. 300. Neubecker, Küſter in Schönhagen. 230. Neuendorf, Kirche daſelbſt. 90. Neumann, Predigtamts-Kand. 249. Neumann, Küſter in Mödlich. 274. Niebel, Kirche und Gemeine daſelbſt. 90. Niendorf, Küſter und Schullehrer in Borgisdorf. 114. Nieſe, Prediger zu Roſenthal. 22. v. Nieſemeuſchel, Generalin in Potsdam. 226. Noack, Seminariſt. 300. Nöldechen, Kammerger.-Aſſeſſor. 34. Nölle, Kammerger.-Aſſeſſor. 271. Nörner, Kammerger.-Aſſeſſor. 234.

O.

Oehlert, Seminariſt. 299. Oehme, Juſtizkommiſſarius und Notarius publ. 254. Oenicke, Zahnarzt. 22. Orth, Prediger zu Brieſt. 22. Gr. v. Oriola, Kammerger.-Auſcult. 271. Otte, Predigtamts-Kand. 16. Otto, Kammerger.-Reſer. 34. Otto, Juſtizamts-Auſcultator in Alt-Ruppin. 169.

P.

Paalzow, Juſtizrath in Rathenow. 201. Palmié, franz. Prediger in Berlin. 80. Panwitz, Predigtamts-Kand. 250. Parfenitz, Küſter und Schullehrer in Prädickow. 114. v. Patow Baron, Regier.-Aſſeſſor in Potsdam. 21. Patuſchka, Seminariſt. 299. Patzke, Küſter und Schullehrer in Niederlandin. 113. St. Paul, Oberbürgermeiſter in Potsdam. 121. Paul, Seminariſt. 299. Päch, Seminariſt. 300. Pätel, Unterförſter in Stregauz. 50. Pätſch, Parochial-Schullehrer in Berlin. 115. Peterſen, Predigtamts-Kand. 292. v. Pelcka, Steueraufſeher in Potsdam. 162. Penzin, Rektor in Liebenwalde. 23. Perl, Küſter und Schullehrer in Felchow. 272. Peter Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 170. Petzke, Steueraufſeher in Brandenburg. 162. Pfeffer, Grenzaufſeher. 162. Pfennigkäufer, Predigtamts-Kand. 292. Philipp, Predigtamts-Kand. 170. Philippi Dr., Lehrer des Joachimsth. Gymnaſii in Berlin. 105. Pintſchovius, Lehrer und Organiſt in Strasburg. 114. Pintſchovius, Küſter und Schullehrer in Kerkow. 114. Piper, Seminariſt. 300. Piſtorius, Seminariſt. 122. Platen, Seminariſt. 300. Platz, Prediger in Gr. und Kl. Ziethen. 22. Pleslin, Küſter in Wagemühl. 230. Pommereſch, Schullehrer in Kl. Haßlow. 274. Posner, Predigtamts-Kand. 170. Prager, Vikarius zu Dom-Havelberg. 274. Preuß, Seminariſt. 300. Priedemann, Seminariſt. 299. Pritſcho, Gerichtsdiener in Wend.-Buchholz. 166. v. Prittwitz, Kammerger.-Auſcultator in Potsdam. 271. Prollius, Ober-Grenzkontroleur. 162. Prüfer, Predigtamts-Kand. 60. Pupke, Baukondukteur. 272. Pupke, Seminariſt. 299. Putz, Prediger und Rektor in Bernau. 272. Püchler, Kammergerichts-Reſer. 213.

R.

Raaz, Seminariſt. 299. Rabe, Rentmeiſter zu Stramehl. 290. Rahardt, Predigtamts-Kand. 60. Rahardt, Pred. zu Friedersdorf. 230. 272. Ramdohr, Pred. in Brandenburg. 113. Ramm, Polizeiregiſtraturbote in Berlin. 50. Rathmann, Predigtamts-Kand. 250. Rauch, Kreischirurgus in Spandau. 249. v. d. Reck, Regier.-Reſer. in Potsdam. 121. Reck, Zolleinnehmer zu Rheinsberg. 162. Redtel, gen. Beutler, Schullehrer in Oranienburg. 273. Reich Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 201. Reimann, Predigtamts-Kand. 292. Reinecke, Garnweber in Dollgow. 90. Reinhard, Geh. Juſtizrath und Juſtizkomm. in Berlin. 201. Rettel, Seminariſt. 122. Rhein, Küſter und Schullehrer in Neu-Barnim. 274. Rhens, Zolleinnehmer in Meyenburg. 234. Richter, Lehrer zu Brüſſow. 21. Richter, Regier.-Aſſeſſor in Potsdam. 49. Richter, Pred.-Adiunkt in Seegefeld. 229. Richter, Pred. in Gr. Zieſcht. 274. Richter, Seminariſt. 299. Riebe, Polizeiſergeant in Berlin. 214. Riebe, Schullehrer in Jüterbogk. 230. Riſch, Stadtgerichts-Auſcultator in Potsdam. 169. Ritter, Predigtamts-Kand. 16. Ritter, Lehrer zu Frieſack. 114. Ritter, Pred.-Adiunkt in Schönflies. 228. Rittmüller, Küſter in Quitzöbel. 230. Roch vereh., Hebamme. 106. Rockſtroh, Kammerger.-Reſer. 59. 213. Rohr, Seminariſt. 122. v. Roux, Kammerger.-Reſer. 213. Royer, Stadtger.-Exekutor in Berlin. 214. Röder, Oberhütteninſpektor. 162. Röhr, Seminariſt. 300. Rudow, Wundarzt. 172. Rummel Dr., Geburtshelfer. 254. Rüdiger, Seminariſt. 122. Rüthnick, Oberprediger zu Freienwalde. 23.

S.

Salzwedell, gerichtl. Auktionskommiſſarius in Brandenburg. 69. Saubergweig, Predigtamts-Kand. 134. Sauer, Stadtger.-Aktuar in Charlottenburg. 150. Saul, Schullehrer in Bindow. 114. Schacht, Apotheker. 122. Schaffberg, Wundarzt und Geburtshelfer. 234. Schartmann, Kammerger.-Reſer. 169. Schede, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 150. Scheffler, Seminariſt. 122. Schellack, Seminariſt. 300. Schieferdecker, Kantor in Nauen. 229. Schiffmann, Küſter und Schullehrer in Kerkow. 113. Schimming, Seminariſt. 299. Schinke, Pred. in Reichenow. 229. Schinkel, Pred. zu Germendorf. 23. Schlee, Haupt-Zollamts-Aſſiſtent in Granſee. 162. Schlegel, Predigtamts-Kand. 16. Schleſack, Kammerger.-Aſſeſſ. 234. v. Schlieffen Graf, Stadtgerichts-Auſcultator in Berlin. 34. v. Schlieffen Graf, Kammerger.-Aſſeſſor. 104. Graf v. Schlippenbach zu Arendſee. 290. Schmabel, Hütteninſpektor. 162. Schmeckebier, Schullehrer und Organiſt in Ketzin. 114. Schmid, Wundarzt. 214. Schmidt, Elementarlehrer in Brandenburg. 23. Schmidt, Polizeiſekretair in Berlin. 105. Schmidt, Kantor und Schullehrer in Gettin. 114. Schmidt, Stadtger.-Exekutor in Berlin. 214. Schmidt, Stadtgerichts-Auſcult. in Berlin. 226. Schmidt, Küſter und Schullehrer in Gettin. 229. Schmidt, Schullehrer in Groß-Buchholz. 258. Schmidt, Wundarzt. 282. Schmidt, Predigtamts-Kand. 292. Schmidt, Seminariſt. 299. Schmidt, Steueraufſeher in Wittſtock. 312. Schmolke, Schullehrer in Radeland. 230. Schob, Ober-Zollinſpektor in Warnow. 312.

Digitized by Google

Schober, Predigtamts-Kand. 292. Schoriſch, desgl. 292. Schöne, Predigtamts-Kand. 292. Schrezel, Hofprediger in Schwedt. 274. Schridde, Predigtamts-Kand. 16. Schridde, Prediger und Rektor zu Angermünde. 112. Schröder, Lehnſchulze in Schwachtenhagen. 258. Schuchardt, Predigtamts-Kand. 60. Schulin, Kammerger.-Ref. 169. Schulz, Schullehrer zu Sillmersdorf. 24. Schulz, Superintendent der Diözeſe Küſtrin. 251. Schulz, Seminariſt. 300. Schulze, Pred. zu Rüthnick. 22. Schulze vereh., Hebamme. 106. Schulze, Prediger zu Grüneberg. 113. Schulze, Stadtger.-Auſcultator in Berlin. 134. Schulze, Pred.-Adjunkt in Schrepkow. 272. Schulze, Küſter und Schullehrer in Bantickow. 273. Schultz Dr., praktiſcher Arzt und Wundarzt. 220. Schultze, Predigtamts-Kand. 16. Schultze, desgl. 131. Schultze, Stadtger.-Exekutor in Berlin. 211. Schuſter, Steueraufſeher in Rathenow. 170. Schuſter, Predigtamts-Kand. 170. Schünow, Gemeinde daſelbſt. 82. Schütz Dr., prakt. Arzt, Operateur und Geburtshelfer. 50. Schütz, Seminariſt. 299. Schwarze, Schullehrer in Friedrichshagen. 230. Sebald, Polizeiſekretair in Berlin. 219. Seebeck Dr., zweiter Oberlehrer am kölniſchen Real-Gymnaſium in Berlin. 22. Seegefeld, Kirche daſelbſt. 82. Seehaus, Kantor in Lunow. 166. Seldner, Stadtger.-Kanzliſt in Berlin. 131. Sellmann, Oberlehr. in Berlin. 145. Sello, Stadtgerichts-Auſcultator in Potsdam. 169. Severin, Kammergerichts-Auſcultator. 271. Siber, Predigtamts-Kand. 134. Siebert, Küſter und Schullehrer in Zernitz. 114. Siecke, Predigtamts-Kand. 60. Siecke, Kammerger.-Aſſeſſor. 201. Siegert, Seminariſt. 300. Simonſohn, Kammerger.-Refer. 150. Solbrig, Pred. in Prenden. 274. Sommerfeld, Küſter in Falkenthal. 230. Souchon, Pred. in Angermünde. 229. Stahl, Predigtamts-Kand. 170. Stahl, Bankondukteur. 312. Stange, Seminariſt. 300. Stannius Dr., Geburtshelfer. 201. Stähler, Regier.-Refer. in Potsdam. 292. Stechmann, Rektor und Prediger-Adjunkt zu Strasburg. 272. Steffens, Förſter in Quäſte. 169. Steffens, Förſter in Dreetz. 172. Stein, Kammerger.-Refer. 59. Steltzer, Kammerger.-Aſſeſſor. 271. Stendel, Schleuſenmeiſter bei Friedenthal. 312. Sternberg, Prediger zu Heinersdorf. 112. Stiebritz, Prediger zu Bieſenthal. 22. Stier, beritt. Steueraufſeher in Strausberg. 80. Stimming, Küſter und Schullehrer in Kotzen. 114. Stimming, Küſter und Organiſt in Liepe. 274. Stolze, Schullehrer in Benken. 230. Stoſch, Kammerger.-Refer. 150. Straube, Predigtamts-Kand. 292. Streich, Elementarlehrer in Oranienburg. 273. Streichhan, Feldmeſſer. 59. Striez, Regierungs-Schulrath in Potsdam. 98. Stromer, Seminariſt. 122. Strubenſee, Gemeinde daſelbſt. 90. Struenſee, Prediger in Senzke. 274. Stüler, Garde-Diviſions-Prediger in Berlin. 21. Suſemihl, Kammerger.-Refer. 213. Sydow, Stadtger.-Kanzliſt in Berlin. 169. Sydow, Juſtizamts-Auſcultator in Berlin. 234.

T.

Tappert Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 134. Taſchenberg, Polizeiſergeant in Berlin. 166. Techow, Schullehrer in Selbelang. 230. Techow, Schullehrer in Wagnitz. 274. Techow, Predigtamts-Kand. 250. Teichmann, Ober-Hütteninſpekt. 162. Teichs, Buchhalter bei der Konſiſtorial-Militair-Bankaſſe in Berlin. 82. Telſchow, Feldmeſſer. 300. That, Seminariſt. 122. Thiele, Schulamts-Kand. 22. Thiele, emerit. Schullehrer in Haſeloff. 24. Thiem, Stadtgerichts-Auſcultator in Berlin. 131. Tichter, Seminariſt. 299. Tiedke, Krüger in Schilde. 258. Tieftrunk, Kammerger.-Refer. 34. Tismar, Förſter in Quäſte. 169. Todt, Predigtamts-Kand. 250. Tramnitz, Forſtmeiſter in Zehdenick. 49. 145. Trautmann unvereh., Hebamme. 122. Trensky, Polizeiſergeant in Berlin. 166. Trepte, Predigtamts-Kand. 292. Trinkler, desgl. 131. v. Trotha, Kammergerichts-Refer. 59. Tſchech, Depoſital-Rendant in Storkow. 105. v. Tümpling, Regierungs-Refer. in Potsdam. 130. v. Türk, Regierungsrath in Potsdam. 98. Tüſcher, Küſter und Schullehrer in Coppenbrück. 274. Typcke, Prediger zu Groß-Mutz. 23. Tyszka, Prediger und Rektor in Schwedt. 112.

U.

Ude, Predigtamts-Kand. 250. Ueckert, Land- und Stadtgerichts-Auſcult. in Brandenburg. 105. Uſadel, Küſter und Schullehrer in Fergitz. 273. 274.

V.

Vater, Oberhütteninſpektor zu Kupferhammer. 162. Vehſe, Küſter und Schullehrer in Wilmersdorf. 113. v. Viebahn, Land- und Stadtgerichts-Direktor in Brandenburg. 251. Vogel, Zimmermeiſter in Potsdam. 50. Voigt, Steueraufſeher in Spandau. 80. Voigt, Küſter und Schullehrer in Boberow. 229. Voigt, Küſter und Schullehrer in Schäpe. 230. Völker, Küſter und Schullehrer in Neuendorf. 24.

W.

Wagener, Predigtamts-Kand. 16. v. Wartenberg, Kammerger.-Refer. 104. Wartenberg vereh., Hebamme. 106. Graf v. Wartensleben, Stadtger.-Auſcult. in Berlin. 169. Waſſermann, Prediger in Nieder-Görsdorf. 272. Weber, Küſter und Schullehrer-Adjunkt in Rudow. 23. Weber, Steuereinnehmer in Templin. 234. Weber, Seminariſt. 299. Wegener, Superintendent in Stülpe. 274. Weigel, Ober-Mühleninſpektor in Oranienburg. 258. Weiß, Grenzaufſeher. 300. Wentzel, Stadtgericht-Kanzliſt in Berlin. 169. Wernecke, Rektor in Oderberg. 230. v. Werthern, Kammerger.-Aſſeſſor. 213. Weyer, Wegebaumeiſter in Prenzlow. 145. Wiebach, Seminariſt. 122. Wieprecht, Schullehrer zu Beetz. 114. Wilberg, Kammergerichts-Aſſeſſor. 34. Wildelau, Predigtamts-Kand. 250. Wilke, Küſter und Schullehrer zu Frauenhagen. 21. Wille, Polizeiſergeant in Berlin. 80. Windſcheid, Steuerrath in Brandenburg. 271. Winter, Prediger und Rektor in Buchholz. 229. Witte, Seminariſt. 122. Wolff, Schullehrer in Sietzing. 230. Wolff, Seminariſt. 300. Groß-Woltersdorf, Kirche daſelbſt. 90. Wredeck, Seminariſt. 122.

Z.

Zander, Regier.-Sekret.-Aſſiſtent in Potsdam. 21. Zaſtrow, Förſter in Pinnow. 166. Zelis, Steuerinſpektor in Lychen. 34. Ziegler, Predigtamts-Kand. 60. Zierach, Schullehrer in Neuſtadt-Eberswalde. 230. Zimmermann, Steuerinſpektor in Zechlin. 312. Zöllner, Gutsbeſitzer in Ziechow. 290. Zumpt, Schulamts-Kand. 22. Zwickley Dr., prakt. Arzt und Wundarzt. 34.

Digitized by Google

Sach-Regiſter.

A.

Abgaben. Verpflichtung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundſtücke. 144. Bekanntmachung in Betreff der Abänderung des § 15 Litt. a des Geſetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtſteuer in Bezug auf die Stadt Neu-Ruppin. 209. Bekanntmachung wegen des vom 1. Januar 1834 ab in Wirkſamkeit tretenden neuen Regulativs zur Erhebung und Beaufſichtigung der durch das Geſetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtſteuer in Berlin vom 1. Oktober 1833, nebſt Regulativ. 291. und Beilage zum 49ſten Stück des Amtsblatts. Aufhebung des Blaſenzinſes für die Liqueur-Fabrikation. 313. Aufhören der Abgabe für Benutzung der Schmöckwitzer Brücke, und fernere Erhebung des Brückenaufzuggeldes daſelbſt. 281.

Akten, Kaſſation und Verkauf unbrauchbarer bei den Untergerichten. 190. Fernerweite Beſtimmungen hinſichtlich der Kaſſation der Gerichtsakten. 312.

Architekten, Prüfung derſelben. 100.

Arzneien. Beſtimmungen in Betreff des von den Apothekern bei den von ihnen zu debitirenden Arzneien zu bewilligenden Rabatts von 25 Prozent von den Taxpreiſen. 97. 101.

Arzneitaxe, neue pro 1833. 125. Berichtigungen derſelben. 221. 234.

Atteſte. Ueber nachliquidirtes und der Poſt vergütigtes Porto. 199.

B.

Bankſcheine der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern. Annahme derſelben. 256.

Bauanlagen auf dem Wedding und dem Kämmerei-Heidelande vor dem Oranienburger Thore Berlins. Erneuerung der desfallſigen Vorſchriften. 91—97.

Baukondukteure. Beſtimmung in Beziehung auf deren Anſtellung im Staatsdienſte und ihre Aufnahme in die Liſten der Regierungs-Baukondukteure. 13.

Bauten. Beſtimmungen wegen Einleitung und Ausführung derſelben an Königl. Gerichtslokalien. 111.

Beerdigung an Privatörtern, Erlaubniß dazu. 225.

Bekanntmachungen. Wegen des dem Maler Gebauer zur ausſchließlichen Herausgabe des lithographirten Bildniſſes Ihrer Majeſtät der hochſeligen Königin Louiſe ertheilten Privilegiums. 61. Einladung zur Subſcription auf zwei, von dem Maler Gebauer zu wohlthätigen Zwecken herauszugebende lithographirte Bildniſſe. 77. Einladung zur Subſcription auf das topographiſch-ſtatiſtiſche Handbuch über den Regierungsbezirk Erfurt. 116. Wegen eines vom Kaufmann Rubener in Brandenburg der dortigen Katharinenkirche vermachten Legats von 100 Thlr. 146. Wegen eines vom Seilermeiſter Brieſe in Brandenburg der dortigen Altſtädtſchen Bürgerſchule ausgeſetzten Legats von 400 Thlr. 202. Wegen eines vom Mühlenbeſitzer Schröder zu Neuſtadt a. d. D. den dortigen Stadtarmen vermachten Kapitals von 200 Thlr. 214. Wegen Erſcheinung des zweiten Bandes von Schubarths Elementen der techniſchen Chemie. 258. Wegen eines Vermächtniſſes des Fräuleins von Hagen von 150 Thlr. für die Armen der Stadt Pritzwalk. 300.

Belobungen. Der Gemeine Neuendorf wegen Verbeſſerung ihrer Schullehrerſtelle. 60. Der Schiffer Saſſe und Depenage zu Schwedt wegen der mit eigener Lebensgefahr aus dem Waſſer geretteten 18-jährigen Tochter des Riemermeiſters Kotzer. 98. Des Magiſtrats in Templin wegen der Wegebepflanzung auf ſtädtiſchem Gebiete. 146. Des Schuhmachers Vogel in Potsdam wegen Lebensrettung eines 7-jährigen Mädchens. 162. Des Bürgers Fiſcher und Gendarmen Roſentreter in Berlin wegen Rettung zweier beim Baden verunglückter Perſonen. 201. Des Schneidermeiſters Kühne zu Lychen wegen Rettung des Webers Böhm aus dem Waſſer. 202. Der Kommune zu Groß-Ziethen wegen Verbeſſerung des Schulweſens. 250. Des Fiſchers Dogan und Gendarmen Roſentreter in Berlin wegen Rettung zweier im Waſſer verunglückter Perſonen. 266. Der Stadtverordneten-Verſammlung in Rathenow wegen zweckmäßiger Abänderungen beim Schulweſen. 282.

Bevölkerungsliſten. Deren Aufnahme pro 1833. 252.

Blaſenzins für die Liqueur-Fabrikationen. S. Abgaben.

Blutegel. Preis derſelben in den Apotheken des Potsdamer Regierungs-Departements pro April bis Oktober 1833. 88. Desgl. vom 1. November 1833 bis 1. Mai 1834. 262. Desgl. in den Apotheken Berlins im November und Dezember 1833. 266.

Brandgiebel. Nähere Beſtimmungen hinſichtlich der Beſchaffenheit der maſſiven Brandgiebel und deren Entfernung von nebenſtehenden Gebäuden. 45.

Bundeskartel. Anwendung der Amneſtie-Beſtimmungen deſſelben auf die in den Preuß. Staaten ſich aufhaltenden Königl. Sächſ. Unterthanen. 161.

C.

Chauſſee. Zulegung der Chauſſeeſtrecke von Angermünde bis Greiffenberg zum 6ten Chauſſee-Aufſichts-Diſtrikte des Potsdamer Regierungs-Departements. 14. Chauſſirte Wege im Potsdamer Regierungs-Departement, auf denen kein Chauſſeegeld erhoben wird, gleichwohl aber die, die Chauſſee-Polizeivergehen betreffenden Strafen gelten. 67. Verlegung der Chauſſeegeld-Hebeſtelle von Cappan nach dem neuerbauten Hauſe bei Clausdorf. 172. Chauſſeegeld-Erhebung auf der Straße von Berlin nach Potsdam. 238.

Cholera. Aufhören der Cholera auf Vorwerk Schönberg. 11. Desgl. im Dorfe Chorinchen. 13. Aufhebung der Königl. Sächſiſchen Kontumazanſtalten an der Landesgrenze und Zurücknahme der, zur Verhütung des Eindringens der Cholera angeordneten übrigen Maaßregeln. 25. 37. Verordnung des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz wegen Aufhebung der gegen die angrenzenden Preußiſchen Provinzen zur Abwehrung der Cholera getroffenen Maaßregeln. 39.

Digitized by Google

D.

Defekte. Beſtimmungen in Bezug auf die bei den Untergerichts-Salarien- und Sportelkaſſen entſtandenen. 58.

Domainen- und Forſt-Veräußerungsgelder, deren Einzahlung bei Summen über 500 Thlr. 284.

Domanial-Leiſtungen. Beſtimmung hinſichtlich der Ablöſung von ſolchen, welche pränumerando entrichtet werden müſſen. 10.

E.

Elbdeichverband in der Weſtpriegnitz. Abänderungen in der bisherigen Verwaltung deſſelben. 26.

Empfehlungen. Des Werks des Muſikdirektors Schneider zu Merſeburg unter dem Titel: Choralkenntniß. 36. Des pneumatiſch portativen Erdglobus der Geographen Grimm und Scharrer in Berlin. 81. Der vom Lieutenant Frommann bearbeiteten deutſchen Ueberſetzung des Werks von Hericart de Thury über artheſiſche und gebohrte Brunnen. 82. Des Werks des Malers Peter Schmidt „das Naturzeichnen für den Selbſt- und Schulunterricht.“ 88. Des Choralfreunds vom Kantor Rink in Darmſtadt. 146. Des Werks: „Althochdeutſcher Sprachſchatz“ von Dr. Graff. 193. Des Sickelſchen Handbuchs der Schulmeiſter-Klugheit. 246. Der vier- und zweiſtimmigen Geſangſtücke des Prediger Jung in Groß-Machenow. 282. Der Geſänge und Geſangübungen für die Jugend von Leerf. 291. Des Lehr- und Leſebuchs: die kleine Weltkunde vom Schullehrer Neumann. 164. Des Brauneſchen Choral-Melodienbuchs für Schulen. 164. Einer Predigtſammlung des Superintendenten Schultz in Berlin. 190. Der Schärtlichſchen Geſangſchule. 202. Der Beſchreibung und Geſchichte der Domkirche zu Königsberg in Preußen, von Hager und Gebſer. 250.

Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden, oder durch einzelne Klaſſen oder mehrere Mitglieder derſelben. Inſtruktion für die Königl. Regierung wegen ihres bei der deshalb zu ertheilenden Genehmigung zu beobachtenden Verfahrens. 18.

Exekutionen, Verfahren bei den auf Unterlaſſungen zu richtenden. 47.

F.

Feldmeſſer. Regulativ für die Prüfung derſelben vom 8. Juli 1833. 204.

Feuerlöſch-Diſtrikts-Kommiſſarien und deren Stellvertreter in der Weſtpriegnitz. 64. Im Weſthavelländiſchen Kreiſe. 115. Im Angermündeſchen Kreiſe. 133. In der Oſtpriegnitz, dem Niederbarnimſchen, Jüterbogk-Luckenwaldeſchen, Prenzlowſchen und Templinſchen Kreiſe. 222. Im Zauch-Belziger Kreiſe. 227. Befugniſſe derſelben des Niederbarnimſchen und Teltow-Storkowſchen Kreiſes in den zum weiteren Polizeibezirk von Berlin gehörigen Theilen dieſer Kreiſe. 276.

Feuerſozietätsſachen. Vergütete Brandſchäden bei dem Brandverſicherungs-Inſtitute in Merſeburg. 11. 147. 315. Städte-Feuerkaſſengelder-Ausſchreiben pro 18$\frac{33}{34}$. 2. 175. Vorgefallene Brandſchäden im Bezirk der Kurmärk. Land-Feuerſozietät pro 18$\frac{33}{34}$. 141. Einzahlung der Beiträge zum Domainen-Feuerſchäden-Fonds pro 18$\frac{33}{34}$. 143. Prämien für die bei Bränden auf Forſtdienſtgehöften zu Hülfe kommenden Spritzen. 164. Reſultat der Städte-Feuerkaſſen-Rechnung pro 1832. 217. Beſtimmungen hinſichtlich der Brandverſicherungen in den Kur- und Neumärkiſchen Städten. 267.

Forſtdefraudanten und Forſtfrevler, Einreichung der Verzeichniſſe derſelben an die betreffenden Bezirksforſtmeiſter. 188.

G.

Gendarmerie-Offiziere, deren Stationirung im Potsdamer Regierungsbezirk. 160. Stationirung derſelben von der 3ten Brigade. 264.

Gerichtskoſten, Berichtigung ſolcher, welche durch Feſtſetzung und Einziehung der Gebühren und Auslagen der Juſtizkommiſſarien erwachſen. 110.

Geſindeweſen in Berlin. 280.

Geſuche und Beſchwerden, Beſtimmungen wegen der bei Sr. Königl. Majeſtät oder den Miniſterien anzubringenden. 259.

Geſtütſachen. Beſetzung der Stationsorte Belzig und Golzow im Jahre 1833 mit Beſchälern des Sächſiſchen Landgeſtüts. 36. Landbeſchälung im Jahre 1833. 42. Stutenbedeckung durch Hauptbeſchäler auf dem Friedrich-Wilhelms-Geſtüt im Jahre 1833. 50. Anzahl der durch Königl. Landbeſchäler im Jahre 1832 bedeckten Stuten. 52. Brenntermine für die von Brandenburger Landbeſchälern gefallenen Fohlen. 118.

H.

Hagelſchaden- und Mobiliar-Brandverſicherungs-Geſellſchaft in Schwedt; den Statuten derſelben iſt die Allerhöchſte Beſtätigung ertheilt. 291.

Handlungtreibende, den Verkehr auswärtiger in den Mecklenburgiſchen Landen betreffend. 123.

Handwerksgeſellen, Einwandern fremder in die Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten. 185.

Heimathsſcheine, deren Ausſtellung zu Reiſen in's Ausland. 171.

Holzdiebſtähle. Maßregeln zur Steuerung derſelben in den Königl. Forſten. 27.

Holzflößen auf der Doſſe über Hohenofen, kann vorläufig nicht ſtattfinden. 238.

Hunde. Vorſchriften in Betreff des verbotwidrigen freien Umherlaufens derſelben. 55.

Hypothekenweſen. Anlegung beſonderer Hypotheken-Tabellen bei ſämmtlichen Untergerichten. 31. Geſchloſſene Hypothekfolien der Kurmärkiſchen Domainen-Aemter und Forſten. 104.

J.

Inſinuations- und Abtragsgebühren in fiskaliſchen und Kriminal-Unterſuchungen. Deren Anſatz. 213.

Juſtizſachen. Das vereinte Juſtizamt Mühlenhof und Nieder-Schönhauſen heißt künftig: Königliches Juſtizamt Mühlenhof zu Berlin. 21. Beziehung der Kalkulaturgebühren bei den Untergerichten. 29. Mittheilung der Urtheilsſprüche in Unterſuchungsſachen wider auf Seereiſen begriffene Schiffsleute an die betreffenden Erſatz- und Landwehrbehörden. 31. Einziehung der bei den Untergerichten, durch Aufträge zur Beſorgung von Inſinuationen entſtandenen Koſten durch

Digitized by Google

Poſtvorſchuß, wenn dieſe Koſten die Summe über 5 Thlr. nicht überſteigen. 47. Einreichung von Nachweiſungen der bei den Untergerichten geführten Unterſuchungen. 47. Die Jurisdiktion über den Störitzſee iſt auf das Juſtizamt Rüdersdorf übergegangen. 59. Beſtimmungen hinſichtlich der Königl. Forſtſchutzbeamten. 109. Liquidation und Einziehung der Gebühren und Auslagen in Requiſitions- und Auftragsſachen. 118. Die den Gerichtsherren gehörigen, in Sachen des Reſſorts der General-Kommiſſion gezahlten Gelder dürfen die Patrimonialgerichte nicht zu den Depoſitorien annehmen. 131. Gebühren der Juſtizkommiſſarien für fruſtirte Termine. 139. Kommiſſionsgebühren für die Aufnahme von Erb- und Eheverträgen. 144. Vorſchriften bei Transferirungen auf Kapitalien des General-Depoſitorii. 189. Bekanntmachung wegen der Mandats-, ſummariſchen und Bagatell-Prozeſſe. 238. Verfahren bei fiskaliſchen Unterſuchungen gegen Perſonen, welche ſich einer Beleidigung ꝛc. gegen im Dienſt befindliche Gendarmen ſchuldig gemacht. 248. Einreichung der General-Zivil- und Kriminal-Prozeßtabellen. 264. Bearbeitung der Kredit-Subhaſtations- und Nachlaßſachen in Berlin. 271. Anfertigung der am Schluſſe des Jahres einzureichenden Geſchäftstabellen. 271. Verordnung wegen Einreichung der Ueberſichten und Tabellen über den Zuſtand der Juſtizverwaltung. 273. und Beilage zum 47ſten Stück des Amtsblatts. Gebühren-Angelegenheit der Juſtizbeamten. 279. Anfertigung der Nachweiſungen über fiskaliſche Geldſtrafen. 289. Die Beſtallungen ſind ferner nicht als Rechnungsbeläge bei den Juſtiz-Salarienkaſſen beizubringen. 310. Koſten und Gebühren in Injurienſachen. 319.

K.

Kalkulatur-Gebühren. Deren Beziehung bei Untergerichten. 29.

Kammer- und Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine, ausgelooſete. 107. 115. 247. 251. Einlöſung der unzinsbaren Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſenſcheine. 155. Desgl. der unverzinslichen, vormals Sächſiſchen dergl. Litt. E. 239. 255.

Karten, lithographirte, von ſämmtlichen landräthlichen Kreiſen der Provinz Brandenburg. Einladung zur Subſcription auf ſolche. 43. 103.

Kaſſenreviſionen. Was bei Reviſion der Salarienkaſſen der Untergerichte zu beobachten iſt. 92.

Kindermord. Vorſchriften zu deſſen Verhütung. 14. 165.

Kirchen- und Schulſachen. Nachrichten über die Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums in Berlin. 15. Nachricht über die Einrichtung des Seminars für Stadtſchulen in Berlin. 67. Gründung einer Klein-Kinderſchule in Neuſtadt-Eberswalde. 211. Bekanntmachung wegen des Königl. Muſikinſtituts in Berlin. 203.

Klaſſenſteuer. Termin zur Anmeldung der Reklamationen gegen die Klaſſenſteuer-Veranlagung pro 1833. 17.

Klauenſeuche, unter den Schaafen. In Mittenwalde, Herzfelde, Petznick, Friedenfelde und Kienwerder. 133. In Beelitz. 139. Bemerkungen über die Klauen- und Maulſeuche unter den Haushaltungsthieren. 248.

Kollekten. Kirchen- und Hauskollekte zum Wiederaufbau der Kirchen- und Schulgebäude in Buckau. 11. Dergl. zum Wiederaufbau des Bet- und Schulhauſes in Grunewald. 126. Dergl. zum Wiederaufbau der Kirche in Klüppelberg. 132. Dergl. zum Neubau der Kirche in Waldbrod. 132. Kollekte zum Bau eines jüdiſchen Badehoſpitalgebäudes in Teplitz. 155. Kirchen- und Hauskollekte zum Retabliſſement der katholiſchen Pfarrgebäude in Schmiegel. 163. Dergl. zur Unterſtützung der abgebrannten Bewohner in Lüdinghauſen. 195.

Kommunal-Angelegenheiten. Veröffentlichung der ſtädtiſchen Rechnungsextrakte. S. Rechn.-Extrakte.

Kornmeſſer, vereidigte in Berlin. 154.

Kreisthierarzt, Anſtellung eines ſolchen für den Zauch-Belziger und Jüterbogk-Luckenwalder Kreis. 36.

Kriegesſchuldenſteuer. Annahme der Koupons von Kurm. Obligationen bei Entrichtung derſelben. 253.

Kriegesſchuldenweſen der Kurmark. Wegen Regulirung deſſelben für die zweite Amortiſationsperiode. 308.

Kriminalkoſten, Beſtimmungen wegen Einziehung derſelben. 168.

Kurmärkiſche Pupillen-Depoſitorien. Verwaltung derſelben. 165.

L.

Landarmenweſen, Kurmärkſches, Verwaltung deſſelben pro 1832. 294.

Landrathswahlen in der Provinz Brandenburg. Anweiſung für das Verfahren bei denſelben. 83.

Landtagsſachen. Ernennung des Vorſitzenden und deſſen Stellvertreters für den Kommunal-Landtag des Markgrafthums Niederlauſitz für die jetzige Wahlperiode. 61. Eröffnung des nächſten Kommunal-Landtages der Kurmark zu Berlin und der Neumark zu Cüſtrin. 221.

Leichenpäſſe, Nachſuchung und Ertheilung derſelben. 231.

Lohnkutſcher, Preußiſche, Beſtimmungen in Beziehung auf das Lohnfuhrweſen derſelben im Großherzogthum Heſſen. 57.

Lungenſeuche unter dem Rindvieh. Hat aufgehört: in Flatow. 14. In der Oranienburger Vorſtadt der Stadt Spandau. 41. In Angermünde. 79. In Sperenberg. 117. Iſt ausgebrochen: In Zützen. 278. In Dyrotz. 319.

M.

Marktpreiſe. Berliner Durchſchnitts-Marktpreiſe vom Getreide, Rauchfutter ꝛc. pro Dezember 1832. 17. Januar 1833. 40. Februar. 76. März. 93. April. 125. Mai. 151. Juni. 187. Juli. 215. Auguſt. 231. September. 255. Oktober. 275. November. 301. Durchſchnitts-Marktpreiſe des Getreides im Potsdamer Regierungs-Departement pro Dezember 1832. 18. 19. Januar 1833. 40. 41. Februar. 78. 79. März. 94. 95. April. 126. 127. Mai. 152. 153. Juni. 188. 189. Juli. 216. 217. Auguſt. 232. 233. September. 256. 257. Oktober. 276. 277. November. 310. 311. Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe pro 1833 zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einſaſſen. 285. Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe des Roggens pro 1833 zur Berechnung der Vergütung der Getreiderenten in baarem Gelde. 286. Haupt-Durchſchnitts-Martini-Marktpreiſe pro 1833. 288.

Digitized by Google

Medizinalſachen. Erinnerung an Führung der Liſten von den geimpften Kindern. 193. Erneuerte Beſtimmungen wegen Führung der Impfliſten und Ausſtellung der Impfſcheine. 212. Vertretung der praktiſchen Aerzte bei Behandlung ihrer Patienten. 251. Feſtſetzung der ärztlichen Liquidationen und Apotheker-Rechnungen. 253. Verfahren beim Ausbruch anſteckender Krankheiten in den Familien der Schullehrer. 264.

Meiſterſcheine, Erinnerung an die Beſtimmungen wegen Ertheilung derſelben. 141.

Militair-Angelegenheiten. Beſtimmungen in Beziehung auf die, ihre Militairpflicht auf Preußiſchen Schiffen, welche nach andern Welttheilen ſegeln, ableiſtenden Mannſchaften. 2. Requiſition der Intendantur des 3ten Armeekorps an die mit ihr in Geſchäftsverbindung ſtehenden Behörden in Bezug auf den Abſchluß des Militairkaſſen-Verkehrs pro 1832. 26. Termin zur Anmeldung der Militairpflichtigen zum freiwilligen einjährigen Militairdienſte. 49. Reklamationen der Militairpflichtigen. 129. Militairpflicht der Mannſchaften der das Mittelländiſche Meer befahrenden Preußiſchen Schiffe. 143. Zuſammentritt der Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſte für den Einſtellungstermin am 1. Auguſt 1833. 150. Desgl. für den Einſtellungstermin am 1. Oktober 1833. 213. Militairpflichtige werden durch Verheirathung oder Anſäſſigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienſte im ſtehenden Heere nicht überhoben. 187. Erſatzaushebung pro 1833 durch die Departements-Erſatzkommiſſion. 228. Zahlung von Vorſchüſſen an die Truppen auf Märſchen. 244.

Milzbrand. Vorſchriften zur Verhütung und Verbreitung deſſelben. 174.

Mobiliar-Brandentſchädigungs-Gelder-Ausſchreiben. Für die Prediger. 235. Für die Landſchullehrer. 237.

O.

Obduktionen, Verfahren bei denſelben und andern mediziniſch-gerichtlichen Unterſuchungen. 121.

Obſtbaumzucht, Beförderung derſelben und Vertilgung der ihr ſchädlichen Inſekten. 195.

Ortsbenennungen. Der Meierei des von Knoblauch zu Peſſin iſt der Name: Paulinenaue beigelegt. 122. Einem Vorwerke des Barons von Eckardſtein auf Prötzel der Name: Ernſthof. 166. Dem unter der Benennung Forſthaus Heidekrug bekannten Grundſtücke des Holzinſpektor Benſch der Name: Dreilinden. 191. Dem Unterförſter-Etabliſſement in der Menzer Forſt der Name: Förſterei am Stechlin-See. 194. Einer Meierei des Oberamtmanns Kienitz zu Perwenitz der Name: Vorwerk Glien. 220.

P.

Paßſachen. Beſtimmungen in Beziehung auf die Reiſepäſſe der in die Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staaten einwandernden Handwerksgeſellen. 28. Wegen der Paßertheilung für Freiknechte. 91. Paßpolizeiliche Aufſicht über die Polniſchen Flüchtlinge aus Frankreich. 108. Ausfüllung der Paßformulare. 152. Beſtimmungen hinſichtlich der Legitimationen zu den Reiſen der Studenten. 173. Paßausfertigung zu Reiſen nach Baiern. 253. 317.

Penſionsquittungen, Beſcheinigung derſelben. 108.

Polizeibezirk von Berlin, Erweiterung des engern. 99.

Polizeiſachen. Das Stimmenſammeln in Ortsgemeinen in allgemeinen Angelegenheiten durch einzelne Perſonen ſoll nicht geduldet werden. 43. Beſtimmungen hinſichtlich der Erſtattung des Reiſegeldes für die von den Strafanſtalten entlaſſenen Züchtlinge. 167. Verwendung der Polizeiſtrafgelder. 244. Verpflegungsſatz für Polizeigefangene in den Ortsgefängniſſen des Potsdamer Regierungs-Departements. 252.

Polniſche Pfandbriefe. Verabfolgung der neuen Koupons zu denſelben. 123. 130.

Portofreiheit für die Geldſendungen ꝛc. zur Juſtiz-Offizianten-Wittwenkaſſe. 200.

Prämien, auf Entdeckung vorſätzlicher Brandſtifter werden in der Regel nicht ferner bewilligt. 28.

Prüfungen. Termine zur Prüfung der Elementarlehrer in Berlin. 33. 145. 290. Der Feldmeſſer. S. Feldmeſſer. Der Steinhauer. S. Steinhauer. Beſtimmungen über die theologiſchen Prüfungen. 166. Entlaſſungs-Prüfungen bei den höhern Bürger- und Realſchulen. 192.

Pulvertransporte. Vervollſtändigung der Beſtimmungen über das Ausweichen der, ſolchen Transporten begegnenden Wagen und Schiffe in Bezug auf das Zuſammentreffen der Poſtfuhrwerke mit Artillerie-Kolonnen. 45.

R.

Rechnungs-Extrakte ſtädtiſche, ſollen in großen und mittlern Städten den Stadtverordneten und jedem Bürger, der es verlangt, und zwar erſteren umſonſt, und letztern gegen Bezahlung verabfolgt werden. 29.

Rekurſe gegen polizeiliche Strafreſolutionen. 54.

Remonteſachen. Diesjähriger Remonteankauf in den Marken, Pommern und Sachſen. 65.

Rent- und Polizei-Verwaltung des Amts Bötzow. Interimiſtiſche Uebertragung derſelben an den Rentbeamten Kühne in Spandau. 26. Des Amts Grimnitz. 88. Des Schulamts Joachimsthal. 233. Des Amts Zechlin. 284.

S.

Sand- und Lehmgruben. Erneuerte Beſtimmungen wegen deren Anlage und Reviſion. 211.

Sanitätsberichte. Mittheilung derſelben. 266. Beſtimmungen in Bezug auf dieſelben. 318.

Schäferlehrlinge. Anmeldung und Aufnahme derſelben in die Unterrichtsanſtalt zu Frankenfelde. 35.

Schiedsmänner zur gütlichen Schlichtung ſtreitiger Angelegenheiten. Verordnung wegen deren Anſtellung in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlauſitz. 69. Ergänzung zu dieſer Verordnung. 135.

Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Fonds. Ueberſicht vom Zuſtande deſſelben pro 1832. 62.

Sperre. Der Himmelpforter Schleuſe im Lychener Kanal. 50. Der Schiffahrt auf dem Ruppiner Kanal. 60. Der Brücke über den Kraatsgraben. 130. Der Rhinbrücke bei Fehrbellin. 146. Der Brücke beim Fährkruge. 184. Der Havelbrücke bei Pinnow. 184. Der Zugbrücke bei Neumühl. 184. Der Brücke bei Schmöckwitz. 184. Der Zugbrücke zu Bindow. 194. Der Plauer

Digitized by Google

Schleuſe. 202. Der Spreebrücke bei Alt-Schadow. 211. Der Zugbrücke bei Prierosbrück. 214. Der Schleuſenbrücke in Berlin. 226. Schiffahrtsſperre des Finow- und Malzer Kanals. 312. Desgl. des Werbelliner Kanals. 320.

Staatsſchuld-Dokumente. Liſte der im Jahre 1832 amortiſirten. 53.

Staatsſchuld-Verſchreibungen, eingelöſete im Jahre 1832. 191.

Steinhauer. Prüfungs-Kommiſſion für dieſelben in Potsdam, und Prüfungs-Inſtruktion vom 11. Auguſt 1833 für ſelbige. 302.

Stempel. Gebrauch des Stempelpapiers zu Eingaben ꝛc. an das Juſtizminiſterium. 121. Rekursnahme gegen Strafreſolute der Kreis- und Lokal-Verwaltungsbehörden und der Untergerichte in Stempelſachen. 171. Beſtimmungen in Betreff der bei den Mandats- und ſummariſchen Prozeſſen zu verbrauchenden Stempel. 278.

Strafanſtalten zu Spandau und Brandenburg. Zuſtand derſelben im Jahre 1832. 128.

Strafen, welche die Chauſſee-Polizeivergehen betreffen, gelten auch auf ſolchen chauſſirten Wegen, auf denen kein Chauſſeegeld erhoben wird. 57. Verwandlung der nicht beizutreibenden Stempelſtrafen in Gefängnißſtrafen. 49. Verrechnung der Strafen wegen unterlaſſener Anmeldung eines Gewerbes. 151. Strafe für denjenigen, welcher ohne polizeilichen Qualifikationsſchein und ohne Gewinnung des Bürgerrechts ein Gewerbe beginnt. 104.

Straßenbenennungen in und bei Berlin. 92. 169. 194.

T.

Teſtamente. Vorſchriften, welche von Seiten der Magiſträte bei An- und Aufnahme derſelben zu beobachten ſind. 66.

Thierarzneiſchule in Berlin. Vorleſungen auf derſelben im Sommerſemeſter 1833. 89. Im Winter 1833/34. 244.

Trauſcheine. Beibringung derſelben für die Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter bei deren Verheirathung. 215.

U.

Uhren, Stellung der öffentlichen nach den Poſt-Normaluhren. 77.

V.

Vormundſchafts-Tabellen, Führung derſelben. 265.

W.

Wagengeleiſe. Einführung gleicher im Brandenburg-Lauſitzſchen Provinzial-Verbande. 314.

Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt in Klein-Glienicke. Beilage zum 23ſten Stück des Amtsblatts. 246. 347.

Wandern inländiſcher und ausländiſcher Handwerksgehülfen. 135.

Wittwenkaſſen-Angelegenheiten. Penſionszahlungen der Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt. 131. Beitritt der Geiſtlichen und Schullehrer zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt. 262.

Z.

Zenſur. Der Redakteur des verbotenen Zeitblatts: „der Volksfreund“, Joſeph Meyer in Hildburghauſen, darf binnen 5 Jahren in keinem Deutſchen Bundesſtaate bei der Redaktion ähnlicher Schriften zugelaſſen werden. 1. Die Vorſchriften des proviſoriſchen Bundesgeſetzes ſollen auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden. 27. Debitserlaubniß für verſchiedene erſchienene Schriften. 123. 259. 275. 301. Die Fortſetzung der Zeitſchrift: die Biene, darf in den Deutſchen Bundesſtaaten nicht geſtattet werden. 186. Uebertragung der Zenſur der pädagogiſchen Schriften in der Provinz Brandenburg an den Schulrath Lange in Berlin. 221. Nachrichten über Poſtenlauf und Poſtverhältniſſe, ſo für Kalender und Taſchenbücher beſtimmt ſind, müſſen vor Ertheilung der Druckerlaubniß dem General-Poſtamte zur Genehmigung vorgelegt werden. 239.

Zertifikate für Fremde, welche nach Braſilien reiſen wollen, wenn ihnen die Landung in Braſilianiſchen Häfen geſtattet werden ſoll. 35.

Zinſenzahlung von Kurmärkiſchen Obligationen. 251.

Zinskoupons und Zinsſcheine. Ausreichung der Zinskoupons Ser. IV. Nr. 1—8 zu Domainen-Pfandbriefen. 191. Tilgung der alten Kur- und Neumärkiſchen Zinskoupons und Zinsſcheine aus der Zeit vor dem 1. Mai und 1. Juli 1818. 263. Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Neumärkiſchen Interimsſcheinen. 283.

Zivil-Waiſenhaus-Stiftung in Potsdam. Zuſtand derſelben am Ende des Jahres 1832. (Beilage zum 28ſten Stück des Amtsblatts.)

Zollſtraße. Aufhebung derſelben auf dem Landwege von Fürſtenberg über Zootzen nach Bredereiche. 61. Veränderungen bei den Zoll- und Steuer-Stellen zu Zechlin, Menz und Rheinsberg und den dortigen Zollſtraßen. 93.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß des Extrablatts zum Amtsblatte des Jahres 1833.

A.

Arretirungen, durch Steckbriefe verfolgter Perſonen. Böttchergeſelle Schmidt. 5. Dorothee Eliſabeth Mann. 38. Baron von Kanitz. 45. Schneidergeſelle Schiele. 45. Arbeitsmann Schwarz. 49. Dienſtknecht Landow. 68. Verehel. Freywaldt. 68. Schuhmacher Dohrenburg. 87. Dienſtknecht Feldmann. 87. Dienſtmagd Schmidt. 91. Dienſtknecht Zärthner. 97. Dienſtknecht Wunderlich. 103. Schneider Wegner. 129. Sträfling Köhler. 142. Militairſträfling Friedrich. 142. Arbeitsmann Hauſam. 157. Schmidt Lindow. 108. 166. Militairſträfling Schwarz. 191. Tagelöhner Köhn. 197. Zimmergeſelle Liedert. 202. Tiſchler Geſelle. 208. Arbeitsmann Simm. 208. Schloſſer Vogler. 220. Mühlenbeſcheider Knittel. 220. Unverehel. Schulz. 220. Oekonom Woite. 232.

Aufforderungen. Des Kaufmann Merten in Rathenow zur Anzeige des Thäters der bei Nennhauſen in Brand geſteckten 7 Torfmiethen. 8. Des Hof-Poſtamts in Berlin zur Ablieferung eines von der Stralſunder Fahrpoſt abhänden gekommenen Packets. 15. Des Stadtgerichts in Wilsnack zur Anzeige vom Verbleib mehrerer, einem Frachtfuhrmann bei Frieſack entwendeten Sachen. 22. Des Schärtlich zur Subſcription auf den 2ten Theil ſeiner Geſangſchule. 24. Des v. Rohrſchen Patrimonialgerichts über Holtzhauſen an die Gläubiger des verſtorbenen Unterförſters Meinecke zu Langnauendorf in deſſen Nachlaßſache. 27. 46. 61. Des Stadtgerichts in Storkow an die unbekannten Gläubiger mehrerer vom Fiskus deponirter Geldpoſten. 38. Zur Lieferung von Faulbaumholz. 87. 91. 95. Des Thierarztes Müller zur Subſcription auf ſein Werk: die vollſtändige Hufbeſchlagkunſt. 120. Zur Lieferung von Heu und Stroh für die Fourage-Magazine in Berlin, Potsdam ꝛc. 121. 125. Wegen Meldung zum Klügelſchen Stipendium. 127. Wegen Meldung zu verſchiedenen Stipendien. 146. Zur Anzeige des Aufenthalts des Thilo. 149. Einladung zu einem Geſangfeſte in Potsdam. 151. Einladung zur Subſcription auf den Graffſchen „Althochdeutſchen Sprachſchatz.“ 152. Des Schönemann zum Empfange des eiſernen Kreuzes. 154. 161. 169. Der Eigenthümer der unweit der Carwer Grenze und beim Perleberger Landgraben in Beſchlag genommenen Baumwollenwaaren. 169. Zur Lieferung von Naturalien für mehrere Königl. Militair-Magazine. 177. 181. Des Kanonier Geſchke zum Empfange des eiſernen Kreuzes. 182. Zur Lieferung von Naturalien für die Strafanſtalt in Brandenburg. 182. Einladung zur Subſcription zu einem praktiſchen Unterrichte im ungeſtörten Gewinn der Pfundbärme. 195. Zur Anmeldung zum Seyferthſchen Stipendium. 200. Des Huſaren Leſſentin zum Empfange des eiſernen Kreuzes. 201. 207. 219. Meldung zum erledigten Phyſikate im Lötzenſchen Kreiſe des Regierungsbezirks Gumbinnen. 210. 219. Lieferung an Naturalien für die Strafanſtalt in Spandow. 215 u. 216. Zur Auskunft über den Aufenthalt der unverehel. Herm. 220. Zur Annahme einer Lehrerſtelle bei der Stadtſchule in Beelitz. 221. Zur Lieferung von Materialien zu Mehlfäſſern für das Magazin in Rathenow. 240.

B.

Bekanntmachungen. Beitritt zur Lebensverſicherungsbank für Deutſchland in Gotha. 4. Forſtgerichtstage beim Land- und Stadtgerichte zu Havelberg. 5. 228. Dergl. beim Juſtizamte Gramzow und Löcknitz. 9. Wegen eines, dem Kirchen-Aerario zu Dambeck geſtohlenen Staatsſchuldſcheins. 9. 118. Aufhebung der Subhaſtation des Kirchengrundſtücks zu Lellichow. 10. Forſtgerichtstage beim Land- und Stadtgerichte in Oranienburg. 11. Annahme von Verſicherungen für die Londoner Phönix-Aſſekuranz-Sozietät durch Fröhner in Spandau. 14. Wegen eines abhänden gekommenen Hühnerhundes in Potsdam. 14. Forſtgerichtstage beim Juſtizamt Grimnitz. 15. 240. Wegen des erforderlichen Legitimationsnachweiſes für diejenigen, welche in Spandau bei öffentlichen Bauten beſchäftigt zu werden, und ſich dort aufzuhalten wünſchen. 17. Ausſcheiden des Oberſten von Arnim auf Groß-Frebenwalde aus dem Sparkaſſen-Vereine des Templiner Kreiſes. 18. Ausloosung von Königsberger Stadtobligationen. 22. 25. 38. 97. 109. 117. 178. 186. 198. Vermißte Staatsſchuldſcheine in dem Nachlaſſe des Gemeindehirten Lorenz zu Wendiſch-Wiepersdorf. 26. Wegen zwei vakanter Lehrerſtellen an der höhern Bürgerſchule in Frankfurt a. d. O. 26. Wegen des neu anzulegenden Hypothekenbuchs vom Rittergute Kerzendorf. 27. Sperre der Schiffahrt auf dem Bromberger Kanale. 29. 35. 45. Diebſtahl in der Kirche zu Alt-Wrietzen. 32. Agenten der Aachener Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft in Pritzwalk und Kyritz. 34. Aſſekuranz gegen Hagelſchaden bei der Berliner Hagel-Aſſekuranz-Geſellſchaft. 42. Anfertigung der doppelten Branntweine und Liqueure auf kaltem Wege durch Steinert in Spandau. 44. Verlegung des Haupt-Forſtkaſſen-Lokals in Berlin. 46. Agent Steindorf der Berliner Hagelverſicherungs-Geſellſchaft in Havelberg. 48. Wegen eines abhänden gekommenen braunen Hühnerhundes. 51. Agentur des Mathis in Berlin für die 5te Feuer-Aſſekuranz-Kompagnie in Hamburg. 52. Wegen zu überlaſſenden Rheinländiſchen einfachen und doppelten Dampf-Brennapparats. 52. Vermißter Hühnerhund in Berlin. 55. Die Aachener Feuer-Verſicherungsgeſellſchaft betreffend. 56. Regulirung der Hypothekenbücher der Dörfer Claushagen und Wichmannsdorf im Templiner Kreiſe. 59. Ankündigung der „Ueberſichtlichen Darſtellung des Preußiſchen Staatsrechts“ von Mirus durch Buchhändler Herbig. 62. Errichtung einer Weineſſig-Fabrik des Kaufmanns Schwarzenberg in Potsdam. 62. Wegen eines in der Stadt Darkehmen in Litthauen feſtgeſetzten jährlichen Pferdemarkts. 63. Wegen der von den Zöglingen der Blindenanſtalt in Berlin zum Abſatz gefertigten Strohflechtarbeiten. 63. Entleibung des ſteckbrieflich verfolgten Barbiers Neuendorff. 63. Wegen eines in Havelberg zurückgekommenen Briefes. 64. Pachtung einer Wohnung auf einem Dorfe zur Anlage einer Materialhandlung. 66. Ankauf einer Landwirthſchaft in Stadt oder Dorf. 66. Ein junger Oekonom ſucht ein ähnliches Unterkommen. 66. Wegen des fortgeſetzten Gewerbsbetriebs des Deſtillateurs Peters in Berlin. 66. Verſicherungen gegen Hagelſchaden nimmt der Agent Voigt in Granſee an. 66. Geſtohlene Sachen in Alt-Ruppin. 69. Gefundener ſilberner Eßlöffel zwiſchen Kyritz und Perleberg. 69. Wegen geſtohlener Bäume bei Kötzlin. 77. 85. Aufnahme eines ältlichen einzelnen Mannes in Wohnung und Koſt. 78. Schärtlichs

Digitized by Google

umfaſſende Geſangſchule betr. 78. Agenten der Aachener Feuerverſicherungs-Geſellſchaft in Luckenwalde und Charlottenburg. 78. Preisſchrift des Herrn von Monteton über die Lämmerlähme. 78. Regulirung der Hypothekenbücher der Dörfer Claushagen und Wichmannsdorf. 80. 103. Auflagerung von Holz, Torf ꝛc. auf der Thiergartenwieſe bei Berlin. 86. 102. 116. Ankündigung der 18ten und 19ten Lieferung der Verhandlungen des Gartenbau-Vereins. 86. 238. Mühlenveränderung des Körner in Spandau. 88. 97. 109. Agentur der Hagelſchaden-Verſicherungsgeſellſchaft in Gotha zu Brandenburg hat der Kaufmann Roſenberg übernommen. 88. Aufnahme von Knaben in das Waiſenhaus zu Neuzelle. 91. Sperre der Straße von Alt-Künkendorf nach Groß-Ziethen ꝛc. 95. Dergl. des Weges von Wollitz nach Glambeck. 95. Die Privat-Immobiliar-Feuer-Aſſekuranz der Priegnitz betreffend. 102. Entweichung der verehel. Meyer. 103. Erbſchaftlicher Liquidationsprozeß über den Nachlaß des Koloniſten Böſe zu Alt-Koppenbrück. 104. 118. 132. Unterkommen eines Wirthſchaftsſchreibers. 112. Aufgefundener Sack mit Schaaffellen. 113. Unterkommen eines Brenners. 116. Agentur der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft des Phönix in Paris für Prenzlow. 116. Agent Looſe in Angermünde der Aachener Feuerverſicherungs-Geſellſchaft. 124. Das Repertorium der, den Polizei- und Kommunaldienſt betreffenden Geſetze von Schnetter betreffend. 124. Beſetzung einer Kreis-Wundarztſtelle im Oſthavelländiſchen Kreiſe. 125. Die Ermordung des Tuchmachers Bencke in Neu-Ruppin betreffend. 126. Hauptagentur der Aachener Feuerverſicherungsgeſellſchaft in Berlin betreffend. 128. Eröffnung der Egerſchen Materialwaarenhandlung in Potsdam. 128. Abhänden gekommener Staatsſchuldſchein Nr. 703. 132. Erbſchaftliches Liquidationsverfahren über den Kühneſchen Nachlaß in Groß-Kreuz. 134. Verlorne Bankobligationen des Hüfner Schüler in Jänickendorf. 136. Bücheranzeige der Heinrichshofenſchen Buchhandlung in Magdeburg. 136. Die Feuerverſicherungs-Geſellſchaft des Phönix in Paris betreffend. 136. Angehaltene Taſchenuhr, Tabackspfeife ꝛc. in Potsdam. 138. Bücheranzeige der Nicolaiſchen Buchhandlung. 140. Abdruck der Verfügung über das Wandern der Gewerbsgehülfen iſt bei der Deckerſchen Buchdruckerei in Potsdam zu haben. 140. Lieferung des Brennholzbedarfs für die Dienſtzimmer der Regierung in Potsdam. 141. Aufgefundene Sachen in Potsdam. 143. Zuſtand der Sparkaſſe des Templiner Kreiſes. 144. Verlorene Kurmärkiſche Obligation Nr. 14293. 146. Unterkommen verſchiedener Perſonen. 148. Erſcheinung von Beckers Noth- und Hülfsbüchlein. 148. Viehverſicherungsanſtalt in Leipzig betreffend. 151. Verlorener Gewerbſchein des Thrams. 154. Wegen Ankaufs einer Windmühle. 155. Agenturen der Viehverſicherungs-Anſtalt zu Leipzig in Brandenburg, Wittſtock und Luckenwalde. 156. Sammlung von Beiträgen zu einem Denkmal für Guſtav Adolph. 156. Wegen eines auf der Landſtraße zwiſchen Neuſtadt-Eberswalde und Werneuchen entwendeten Koffers mit Kleidungsſtücken. 158. Die Schnell-Eſſigfabrikation des Schmogrow in Berlin betreffend. 160. Deſtilliranſtalt des Schultz in Potsdam betreffend. 164. Geſuch um eine Hauslehrerſtelle. 164. Agentur der Vieh-Verſicherungsanſtalt in Leipzig zu Belzig. 164. Verlorner Gewerbſchein der verehel. Kämmerer. 166. Verlorner Staatsſchuldſchein Nr. 12956. 166. Bücheranzeige der Horvathſchen Buchhandlung in Potsdam. 168. Agentur der Leipziger Vieh-Verſicherungsanſtalt in Neu-Ruppin. 168. Beraubung des Juden Steinthal. 171. Agenturen der Vieh-Verſicherungsanſtalt zu Leipzig in Wittſtock und Granſee. 176. Geſuch um ein Unterkommen als Stellmacher und Zimmermann. 180. Wegen des vagabondirenden Zimmergeſellen Kälberling. 183. Wegen eines Pferdediebſtahls des Schwarz. 183. Verlorner Gewerbſchein des Seiler Thiele. 184. Wegen der, dem Arbeitsmann Uckert abgenommenen vier fremden Schlüſſel. 186. Wegen mehrerer, dem Erbpächter Seehauſen und der Wittwe Knop geſtohlenen Sachen. 186. Unterkommen eines Schreibers in Zehden. 188. Wegen der erſchienenen Brandenburg-Preußiſchen Geſchichte von Vorbaum. 188. Wegen der vom Herrn von Raumer herausgegebenen Sammlung ungedrucker Urkunden zur Brandenburgiſchen Geſchichte. 188. Entwendete Staatsſchuldſcheine des Schreiber in Freienwalde. 192. Mühlenveränderungen zu Scharfenbrück. 192. Wegen Pachtung einer Mühle. 194. Zwei Anzeigen, die Vieh-Verſicherungsanſtalt in Leipzig betreffend. 196. Anzeige des erſchienenen Werks: Darſtellungen aus dem Gebiete der Pädagogik. 196. Diebſtahl auf der Landſtraße vor dem Gaſthofe zu Seddin. 197. Wegen des vagabondirenden Arbeitsmannes Simm. 203. Abhänden gekommener Ochſe aus Bruſendorf. 202. Diebſtahl auf dem Gutshofe zu Ellershagen. 202. Diebſtahl zu Neuwerder. 203. Die Vieh-Verſicherungsanſtalt in Gotha betreffend. 206. Diebſtahl in der Kirche zu Schäpe. 207. Diebſtahl bei der Wittwe Burkhardt in Potsdam. 208. Unterſagung des Futterns der Landleute auf den Straßen Potsdams. 209. Straßenraub zwiſchen Görsdorf und Königs-Wuſterhauſen. 212. Kirchendiebſtahl in Neuſtadt-Eberswalde. 212. Diebſtahl in Wriezen. 212. Verloren gegangenes Dorfſiegel von Buſendorf. 213. Vorladung des Handlungsdieners Seeler zur gerichtlichen Vernehmung in Sorau. 213. Diebſtahl auf dem Wege von der Pfaueninſel nach Potsdam. 213. Entwendung des Dorfſiegels von Räsdorf. 213. Annahme eines Meiers und einer Tagelöhnerfamilie auf einem Gute bei Berlin. 214. 222. Wegen verlorner Wachslichte. 214. Agentur der Vieh-Verſicherungsanſtalt zu Leipzig in Wittſtock. 214. 230. Geſtohlene Uhr in Potsdam. 216. Eingefangener Stier in Hartmannsdorf. 218. Sperre der Paſſage über die Stäckerbrücke bei Saarmund. 220. Ankündigung des Werks: Bienenflug durch das Gebiet der Literatur. 222. Die gedruckte Verordnung wegen Einrichtung der Ueberſichten ꝛc. über den Zuſtand der Juſtizverwaltung iſt bei der Deckerſchen Oberhofbuchdruckerei in Berlin zu haben. 222. Gefundener männlicher Leichnam an dem Elbufer beim Fiſcherhauſe Scharlent. 224. Trokkene Hefe bei Ehrenbaum et Komp. in Berlin. 226. Deſtilliranſtalt des Broche in Berlin. 226. 230. 238. Eröffnung des 5ten Provinzial-Landtages des Herzogthums Pommern. 227. In der Heide des Dorfes Leuenberg iſt eine erhenkte unbekannte Mannsperſon gefunden. 288. Forſtgerichtstage beim Juſtizamte Alt-Ruppin. 231. Forſtgerichtstage beim Land- und Stadtgerichte in Storkow. 235. Dergl. beim Juſtizamte Neuſtadt-Eberswalde. 235. Geſuch um ein Unterkommen als Wirthſchaftsſchreiber. 238. Lebensverſicherungsbank für Deutſchland in Gotha betreffend. 238. Empfehlung des Geſang- und Gebetbuchs für

Digitized by Google

Berg- und Hüttenleute von Perlberg. 239. Diebſtahl im Pfarrhauſe zu Obersdorf. 240. Die Realiſation der alten Weſtpreußiſchen Pfandbrief-Zinskoupons aus den Jahren 1809 bis 1815 betreffend. 241. Wegen der erſchienenen 2ten Auflage der Ziffernausgabe des kleinen Choral-Melodienbuchs für Schulen von Braune. 242.

G.

Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen. Dienſtregulirung und Separation zwiſchen den Rittergütern zu Batzlow und Ihlow und den Gemeinden daſelbſt. 1. Dienſtablöſung zwiſchen dem Dominio zu Streckenthin und den Beſitzern der Claß- und Heuerſchen Bauergüter zu Beveringen. 6. 18. Dienſtregulirung zwiſchen den Rittergütern zu Stechow und den bäuerlichen Wirthen ꝛc. daſelbſt. 6. Regulirung des laſſitiſchen Verhältniſſes zwiſchen dem Reichsgrafen von Schwerin als Beſitzer des Ritterguts Waisleben und den demſelben verpflichteten Bauern zu Werder im Ruppinſchen Kreiſe. 23. 39. Dienſtablöſung mehrerer Hofwirthe zu Ganzer. 46, 59. 81. Dienſtablöſung mehrerer Hofwirthe zu Barenthin. 49. 64. Dienſtablöſung in Kötzlin. 81. 97. Dienſtablöſung in Brunne. 98. 115. Präſtations-Ablöſung in Jüterbogk. 192. 209. Eigenthums-Verleihung und Präſtations-Ablöſung mehrerer Holländergüter zu Sophiendorf. 224. 235.

M.

Märkte. Abhaltung eines Wochenmarkts in Zehdenick. 32. Wochenmarkt in Freienwalde. 49. Sommermarkt in Straßburg. 115. Wochenmärkte in Fehrbellin. 161. Jahrmarkt in Schwedt. 165. Viehmarkt in Niemegk. 165. Vieh- und Krammarkt in Neu-Ruppin. 178. Vieh- und Pferdemarkt in Wrietzen. 183. 209. Chriſtmarkt in Brück. 221. Kram- und Viehmarkt in Mittenwalde. 223. Wochenmarkt in Cremmen. 232. Weihnachtsmarkt in Beelitz. 234.

P.

Patentertheilungen. Papierfabrikant Keferſtein. 5. 25. Kaufmann Schneider in Berlin. 11. Kaufmann und Gaſthausbeſitzer Kettenbeil in Nordhauſen. 17. Mechanikus Pfiſter in Berlin. 32. Geheimer Poſtrath Piſtor in Berlin. 43. Penſionirter Kammergerichts-Regiſtrator Steinsdorf in Berlin. 53. Kandidat Kindt in Berlin. 63. Metallweber Kufferath in Mariaweiler. 75. Seilermeiſter Heckel. 79. Kaufmann Accum. 95. Grundbeſitzer Jakob van Romyn in Brienen. 107. Hutfabrikant Keiff in Aachen. 113. Maſchinenbauer Poncelet in Aachen. 121. Handlung Hoffmann und Barandon in Stettin. 125. Neuß in Aachen. 129. Struwe und Soltmann in Berlin. 137. Uhrmacher Grawert 141. Mechanikus Müller. 149. Melm in Berlin. 149. Wrede und Klamroth in Halberſtadt. 177. Fabrikant Geiß in Berlin. 181. Hofrath Vogel in Berlin. 197. Uhlhorn zu Grevenbroich. 197. Kupferſchmidt Heckmann in Berlin. 211. Gewehrarbeiter Siebel zu Niederndorf. 219. Karl Vorpier aus Aachen. 223. Papierfabrikant Dechelhäuſer in Siegen. 223. Mechanikus Egells zu Berlin. 227. Unverehelichte Eichler in Berlin. 231. Kaufmann Merkens in Köln. 231. Mechanikus Pfiſter in Berlin. 235.

Päſſe, verlorne. Schuhmachergeſelle Lunck. 5. Drechslergeſelle Krone. 15. Müllergeſelle Fiſcher. 17. Tiſchlergeſelle Feba. 21. Handelsmann Blumenfeldt. 21. Brau- und Brennergehülfe Kaminsky. 21. Schmiedegeſelle Richter. 25. Schlächtergeſelle Selien. 37. Tagelöhner Grahl. 38. Schuhmachergeſelle Polansky. 45. Böttchergeſelle Freiſe. 45. Handelsmann Bär Salomon Uri. 55. Pantoffelmachergeſelle Stanz. 63. Müllergeſelle Decker. 69. Nagelſchmidt Richter. 69. Kaufmann Marchs. 69. Heckmann. 75. Tabacksſpinner Schlaus. 79. Handelsmann Hirſch. 80. Müllergeſelle Pracht. 87. Tiſchlergeſelle Frank. 88. Webergeſelle Matſchke. 88. Handelsgehülfe Levin. 91. Tiſchlergeſelle Scheck. 113. Müllergeſelle Fiſcher. 113. Marqueur Hoyer. 117. Handelsmann Moſes. 117. Sattlergeſelle Schmidt. 122. Hutmacher Graff. 123. Müller Krebs. 127. Knopfmacher Meilitz. 130. Webergeſelle Plehl. 137. Färbergeſelle Kempte. 137. Schneidergeſelle Buchs. 171. Stellmachergeſelle Sallan. 185. Tuchmachermeiſter Borchardt. 204. Schiffsknecht Rittmeiſter. 224. Schmiedegeſelle Kipp. 228. Müller Horn. 241. Weber Sachſe. 241.

Pferde, geſtohlene. Ein Pferd nebſt Geſchirr des Eigenthümers Haupt zu Lichterfelde. 22. Zwei Pferde des Koloniſten Kron in Neu-Rüdenitz. 22. Drei Pferde aus Groß-Marzehns. 108. Zwei Pferde des Schulze in Bergholz. 171. Zwei Pferde des Haseloff in Deutſchdorf. 172. Pferd des Thiele in Lühnsdorf. 184. Sechs Pferde aus Neuendorf im Zauch-Belziger Kreiſe. 185. Pferd aus Werben bei Zoſſen. 186. Zwei Pferde aus Schwanebeck 198. Ein Pferd des Lange in Bergholz. 198. Zwei Pferde des Nölte zu Germendorf. 198. Ein Pferd der Wittwe Kühne zu Großkreuz. 202. Ein Pferd des Dederich zu Deutſch-Rixdorf. 208. Zwei Pferde aus Schmertske. 208. Ein Pferd des Lüdecke zu Lütte. 208. Fünf Pferde der Gemeinen Rhinow und Kietz. 213. Pferd aus Groß-Machnow. 213. Ein Pferd des Gieſe in Kyritz. 214.

Pferde, entlaufene. Pferd des Bauer Seeburg in Paaren. 104. Ein Pferd des Bauer Wegener zu Ruhlsdorf. 108. Ein Pferd des Antonius in Gallun. 108.

Pferde, aufgefundene und angehaltene. Rothbrauner Wallach auf der Feldmark Grleben. 108. Drei Pferde aus Groß-Marzehns. 127. Zwei Pferde aus Schwanebeck. 208.

S.

Steckbriefe. Dienſtmagd Schmidt aus Prenzlow. 1. Militairſträflinge Dormann und Grunow. 9. Schmiedegeſelle Ratebus aus Steckelsdorf. 17. Student Berkenkamp und Kondukteur Gerdes. 21. Schuhmachergeſelle Kühne. 25. Barbier Neuendorff aus Gramzow. 29. Stadtgerichts-Auſcultator Baron von Kanitz. 35. Schneidergeſelle Schiele. 36. Dienſtknechte Zärthner und Landow. 36. Arbeitsmann Schwarz aus Neubarnim. 45. Dienſtmagd Scheppe. 54. Unverehelichte Engel aus Kyritz. 55. Zwei Unbekannte, welche den Kutſcher Klingebech beraubt haben. 58. Schuhmacher Döhrenburg. 75. Kutſcher Klingebech. 75. Schuhmacherlehrling Kracht. 79. Dienſtknecht Feldmann. 70. Dienſtknecht Wunderlich. 96. Schlöſſer Vogler. 96. Ein Unbekannter. 107. Tagelöhner Richter. 117. Lithograph Brandes. 121. 126. Topfbinder Schulze. 122. Schneider Wegener. 122. Militairſträf-

Digitized by Google

ling Friedrich 126. Dienſtknecht Jeetz. 129. Webergeſelle Krebs. 129. Sträfling Köbler. 137. Verehel. Triemel. 141. Militairſträflinge Grubert und Köppen. 141. Arbeitsmann Hauſayn. 149. Stadtrichter Thilo. 150. Kattundrucker Walter. 153. Burſche Radecke. 157. Arbeitsmann Kretſchmer. 157. Schlächtergeſelle Schneider. 161. 192. Oekonom Woithe. 161. Schmiedegeſelle Lindow. 96. 162. Schuhmachergeſelle Bremiske. 162. Glasſchleifer Redde. 165. Militairſträflinge Strauch, Schwarz, Nordmann, Ribbecke und Bleſecke. 170. Arbeitsmann Schulz. 177. Militairſträfling Thurm. 183. Tagelöhner Köhn. 190. Tiſchlergeſelle Geſelle. 190. Zimmergeſelle Liedert. 197. Karl Rhäſa. 201. Mühlenbeſcheider Knittel. 207. Militairſträflinge Dormann, Granow, Katzenellenbogen und Köppen. 211. Arbeitsmann Matzdorf. 216. Unverehelichte Schulz. 216. Schuhmachergeſelle Mühlbock. 223. Dienſtknecht Wiſchow. 228. Einwohner Schulz aus Kronhelde und Schloſſer Blumentritt. 231.

V.

Vagabonden-Verzeichniſſe. 2 u. 3. 18 u. 19. 30 u. 31. 36 u. 37. 70 u. 71. 130 u. 131. 142 u. 143. 172 u. 173. 190 u. 191. 202 u. 203. 232 u. 233.

Verkauf von Grundſtücken. Bockwindmühle des Schulze zu Deſſow. 1. 12. 23. 76. 109. 133. 147. Mühlengrundſtück der ſeparirten Mühlenmeiſter Dümichen bei Dahlwitz. 4. Grundſtück des Gaſtwirths Ehrenreich in Rheinsberg. 4. Holländergut des Böttcher zu Gieſenhorſt. 6. 19. Bürgergut des verſtorb. Garnweber Schmidt in Teupitz. 7. 26. Schmiedebüdnerſtelle des Brünſch zu Zechow. 7. Wohnhaus der Wittwe Hotteletſchen Erben in Perleberg. 7. Grundſtücke der Tetſchſchen Erben bei Lübſow ꝛc. 7. Erbpachts-Etabliſſement Piepkute bei Teutſchhoff. 8. 93. Schmiede-Grundſtück des Kagel bei Alt-Geltow. 9. Grundſtück mit Kaufmanns- und Brennereigerechtigkeit in einer kleinen nahrhaften Stadt Meklenburgs. 10. Grundſtücke des Krugbeſitzers Bergemann in Wehlefanz. 12. 73. Bürgerſtelle des Zimmermeiſters Ackermann in Freienwalde. 12. 46. Fünfhüfnergut der Wittwe Mangelsdorf zu Gieſensdorf. 12. 50. 58. Ackerhof des Wollgaſt in Bendwiſch. 13. 15. 19. Bauergut des Bartel in Staaken. 13. 32. Bauergut des Alte jun. in Wachow. 15. 23. 33. Wohnhaus der Wittwe Zimmermann in Neuſtadt-Eberswalde. 16. Grundſtücke des Kämmerers Pape in Oranienburg. 20. 28. Windmühle der Wittwe Wendt bei Perleberg. 20. 28. Grundſtück der Schulzeſchen Erben in Cöpnick. 23. 71. 83. Freiſchulzengut des Fauſt zu Philippsthal. 24. Holländergut des Koloniſten Wichert in Sophiendorf. 26. Büdnergrundſtück des Saſſe zu Groß-Ziethen. 27. Büdnerſtelle des Schiffers Götze zu Lehnitz. 27. Mühlengrundſtücke des Strandt in Hohenbrück. 27. Koſſäthenhof des Gubis in Cumloſen. 28. Ackerhof des Juſtizraths Gericke zu Röbel. 28. 34. 41. Schmiedegrundſtück des Dylaß zu Wachow. 28. Büdnergut des Leppin in Bartſchendorf. 33. 46. 60. Wohnhaus der Bäckerwittwe Heidemann in Zoſſen. 33. Bauergut des Brätz in Cammer. 33. 41. 44. Forſtgrundſtück des Dominii Haßleben. 33. Grundſtück in der Stadt Brandenburg. 34. Bockwindmühle und Bäckerei in und bei Zachow. 34. Bauergut der verehel. Neubauer zu Markau. 39. 81. Bauergut des Bree zu Markau. 39. 84. 179. Holländergut der verehel. Amtmann Zobel zu Alt-Koppenbrück. 40. 82. Grundſtücke der Frieſeſchen Eheleute zu Frieſack. 40. 50. 64. Grundſtück der Schulzſchen Erben in Bieſenthal. 40. 47. 60. Büdnerſtelle des Schmidt Achilles zu Senſtenhütte. 40. 47. 60. Bürgernahrung des Mauer Wenſch in Lindow. 40. 50. 65. Grundſtücke des Maurerſchen Nachlaſſes in Lindow. 41. 50. 65. Wohnhaus des Glaſers Geiling in Ketzin. 41. Domainenvorwerk Jädersdorf in der Herrſchaft Schwedt. 43. Erbpachtsſchäferei ꝛc. des Gehrmann zu Mittenwalde. 43. Wachthaus und Hofraum am Berliner Thore in Prenzlau. 44. Koſſäthengut des Kawinkel in Dyrotz. 44. Einhüfnergut des Zander zu Stüdnitz. 44. Grundſtück des Grutzmann zu Werder. 47. 93. 139. Grundſtück des Rothſtock zu Werder. 47. 98. 146. 194. Büdnerhaus des Moſolff zu Königsberg in der Oſtpriegnitz. 47. 60. 76. Koſſäthenhof der Lemmiſchen Erben zu Below. 48. Der Neue Krug an der Spree zwiſchen Cöpnick und Storkow. 48. Zwei Prediger-Wittwenhäuſer in Blumberg. 48. Grundſtück vor dem Kemnitzer Thore zu Pritzwalk. 48. Mühlengrundſtücke des Weiße zu Gartz und Vichel. 49. Sohrſches Schmiedegrundſtück im Dorfe Kerkow. 50. Grundſtück der Schützeſchen Erben in Oranienburg. 51. Koſſäthengut des Schröder in Buſchow. 51. 82. Weinberg nahe bei Potsdam. 56. Wieſe vor dem Ruppiner Thore bei Granſee. 58. Bauergut des Behrend in Ribbeck. 60. Bauergut der Spihn in Gadsdorf. 60. Kiezmühle zu Bieſenthal. 61. Lehnſchulzengut zu Schöpfurth. 61. 82. 105. Schulzengut in Stüdnitz. 61. Kruggut des Pohlmann in Ladeburg. 63. 88. 109. Koſſäthengut des Cornelius zu Britz. 65. 99. Bauerwirthſchaft im Oderbruche. 66. 77. Schulzeſches Grundſtück zwiſchen Spandau und Staaken. 66. 74. Büdnerſtelle des Dambeck in Dahlhauſen. 70. 88. 104. Grundſtück des Thiele zu Barſickow. 70. 88. 133. Grundſtücke des Schultze zu Dreetz. 70. 118. 166. Büdnerſtelle des Wendland zu Alt-Geltow. 70. Kirchengrundſtücke zu Börnicke. 71. Hemmingſches Mühlengrundſtück zu Zepernick. 72. 89. 104. Kirchenacker zu Blankenburg. 72. 173. Grundſtück des Schmidt in Königsberg in der Neumark. 73. Halbbauergut der Kluckert in Markau. 73. 89. 105. Schlägelſcher Koſſäthenhof zu Caterbow. 73. Herrmannſches Grundſtück in Wuſtrau. 74. Mühlengrundſtück des Bading in Granſee. 74. 102. 120. Ackerwirthſchaft in Spandau. 74. 86. 94. Hägerſche Grundſtücke in Müncheberg. 76. 154. Grundſtücke des Zeggel in Wittenberge. 77. 83. 89. Waſſermühle in Angermünde. 77. 83. Schmiedegrundſtück in Warnow. 77. 83. Schröderſches Großbürgergut in Neuſtadt an der Doſſe. 78. 101. 119. Haus in einer Vorſtadt Potsdams. 78. 86. Forſtparzellen in der Lüdersdorfer Forſt. 80. Büdnerſtelle des Tramnitz in Haſt. 82. Mühlengrundſtück des Pfeiffer zwiſchen Spandau und Staaken. 83. Bauerhof des Thiele in Barſickow. 84. 109. 110. 147. Büdnerhaus des Hartmann in Eichſtedt. 84. Mühlengrundſtück des Strandt in Hohenbrück. 84. Erbpachtsvorwerk Stiern bei Gerswalde. 84. Acker und Wieſen des Struck bei Zoſſen. 84. Grundſtücke des Struck in Mellen. 85. Gartengrundſtück des Tietz zu Johannisthal. 85. 111. Erbpachtsgut der Lübcke bei Wuſterhauſen an der Doſſe. 85. 90. Dienſtetabliſſement des ehemaligen Nutzholz-Magazins in Berlin. 87. 91. 95. Schmiedegrundſtück eine Meile von Potsdam. 90. Saigerhüttenwerk zu Hohenofen. 92. 114. 131. Pfarr-

grundſtücke in Braunsberg. 93. 167. Bürgergut des Mante in Wendiſch-Buchholz. 93. 110. 123. Dammüllerſches Vierhüfnergut zu Niebendorf. 94. Erbpachtsvorwerk Rheinsberg. 94. Schulgrundſtücke in Oranienburg. 99. Büdnerſtelle des Schüler zu Guſow. 99. 193. Bauergut in Waltersdorf. 99. Schleuſche Büdnerſtelle in Chorinchen. 99. 110. 118. Balthaſarſche Brauerei in Rathenow. 101. 112. 119. Koſſäthengut des Weber zu Seegefeldt. 105. Koſſäthengut des Elsholz zu Falkenhagen. 105. 154. Tübbickeſches Fiſchergut zu Pichelsdorf. 105. 150. Freigut des Staats zu Sieversdorf. 105. 118. 133. Kirchenländereien zu Hirſchfelde. 106. Grundſtücke des Meſecke zu Mertensdorf. 110. Freibauergut des Kurth zu Germendorf. 110. 217. Bauerhof des Schröder zu Buberow. 111. 119. Bleichgrundſtück der Buſchmannſchen Erben. 111. 158. Gaſthof zum goldenen Hirſch bei Cöpenick. 111. 217. Windmühle zu Grube. 112. Rittergut Kartzow. 112. 128. Bürgergut der Weber zu Kyritz. 115. 199. Bauerhof des Koppe zu Fretzdorf. 115. Kruggut zu Hegermühle. 116. Wohnhaus in Potsdam. 116. Ziegelei bei Oderberg. 120. 128. Mühlengrundſtück bei Potsdam. 120. 124. Bürgergut des Hoffſchneider in Baruth. 123. 166. 210. Vormalige Haupt-Zolldirektions-Gebäude in Fordon. 125. 153. 189. Koſſäthengut des Krull zu Wildenbruch. 127. Rittergüter Lichtenow und Breitenwerder. 133. 174. Bauergut des Neve zu Kanin. 133. Bauergut des Kühne in Groß-Kreutz. 134. Büdnerſtelle des Schulze in Ferch. 134. Büdnerhaus des Schmidt in Blieſendorf. 134. Bergemannſches Koſſäthengut in Gühlitz. 135. 139. Koſſäthengut des Schmidt in Waſſerſuppe. 135. 148. Paulyſches Bauergut in Lohm. 135. 154. Waſſermühle zu Scharfenbrück. 135. 184. 225. Büdnergut des Mewes in Münchehofe. 136. Landgut, drei Meilen von Berlin. 136. Koloniſten-Etabliſſement in Boxhagen. 139. Bauergut des Lietze in Bukow. 139. 167. 186. Bauerhof des Hamdorf in Dorf Zechlin. 139. 179. Bauergut zu Cladow. 140. Grundſtücke des Fincke zu Pinnow. 147. 167. Büdnerſtelle des Roſinsky zu Dolgow. 147. 179. Koloniſtenſtelle des Böſe zu Alt-Koppenbrück. 147. 159. 174. Vierhüfnergut des Alte zu Wachow. 148. 193. 233. Obſt- und Weingarten des Rothſtock bei Werder. 148. 151. 155. Grundſtücke des Regenſtein zu Lütte. 150. Grundſtück des Niegelsſohn in Stadt Zinna. 151. Rehlingſche Büdnerſtelle zu Schöpfurth. 155. 163. Schmiede-Etabliſſement des Fehlow in Wachow. 155. Grundſtück zu Heegermühle. 155. Büdnergut des Müller zu Sieversdorf. 158. 174. Büdnerſtelle des Suhr zu Barſickow. 159. 174. 187. Badingſches Holländergut zu Groß-Derſchow. 159. 205. 236. Wendtſche Grundſtücke in Sieversdorf. 159. 174. 187. Bauergut des Balzer zu Haſelberg. 159. 179. Grundſtück des Fromm zu Rathenow. 160. Koſſäthenwirthſchaft des Hinze in Alt-Stansdorf. 160. Grundſtück in einer Vorſtadt Potsdams. 160. Büdnerſtelle des Janicke in Sieversdorf. 163. 167. 174. Mühlengrundſtück des Siewert zu Dorf Zechlin. 163. Grundſtück des Lehmann bei Rietz. 163. Büdnerſtelle des Hartwig zu Wulkow. 164. Garten- und Ackergrundſtücke bei Potsdam. 164. Ländliches Etabliſſement zwei Meilen von Spandau. 164. 176. Bürgerſtelle des Volckmann zu Putlitz. 167. 205. Kommunalgrundſtück bei Jüterbogk. 168. Koſſäthengut der verehel. Markurt in Alt-Töplitz. 175. 221. Raminſche Grundſtücke in Hohenofen. 175. Butzpfalſche Büdnerſtelle in Senftenhütte. 175. 187. Schmiedegrundſtück in Genthin. 175. 180. Walslebenſches Bürgergut in Pritzerbe. 176. Bauergut der verehel. Neubauer in Markau. 180. Büdnerſtelle des Schulze zu Wernikow. 180. 214. Büdnerſtelle des Hoffmann zu Mangtisdorſt. 187. Grundſtück des Berz in Werder. 187. 205. 218. Freundſches Koloniſten-Etabliſſement in Luckſfleiß. 193. Büdnerſtelle des Philippot zu Mechow. 193. 210. 221. Bürgergut des Prochno in Wendiſch-Buchholz. 194. 218. 234. Büdnerſtelle des Baatz zu Steinſtücken. 194. Mühlengrundſtück des Krüger in Zachow. 194. 200. Grundſtücke des Schulze in Sandberg. 199. Grundſtück der Lackſchen Kinder zu Brück. 199. Stolzenhagenſche Pfarrgrundſtücke. 200. Bauergut des Schadow in Hermsdorf. 205. 225. 236. Waſſermühle der Wolffſchen Erben in Wittſtock. 205. 236. Spandowſche Grundſtücke in der Berliner Vorſtadt von Potsdam. 210. 214. Kirchenländereien zu Tarmow. 210. Chauſſee-Einnehmerhaus bei Kappan. 211. Chauſſeegebäude bei Kyritz. 215. Särchenſche Heide im Frankfurter Regierungsbezirk. 217. 220. Holländergut des Müller zu Michaelisbruch. 218. Wndtſches Grundſtück in Wuſterhauſen a. d. Doſſe. 218. 229. 242. Wachtgebäude zu Nauen am Ruppiner Thore. 219. Bauerhof des Günter zu Seebeck. 221. 234. Schmiedebüdnerſtelle des Brennecke zu Weitgendorf bei Putlitz. 221. 236. Wieſenparzelen im Dippmannsdorfer Forſtrevier. 223. Büdnerſtelle des Brauer zu Linow. 225. Mühlengrundſtück des Dünichen bei Groß-Machnow. 225. Grunakſche Koſſäthennahrung zu Thyrow. 225. 237. Koſſäthengut der Wernicke zu Birkenwerder. 226. 234. Weſtphalſches Koſſäthengut. 226. 231. Wiſcherſche Bockwindmühle bei Wagenitz. 229. Grundſtücke der verehel. Lehmann zu Lehnin. 229. Koloniſtenſtelle des Schulze zu Heidelberg. 229. 242. Der Finkenkrug in der Falkenhagenſchen Forſt. 229. Grundſtück der Wittwe Gundlach in Molchow. 230. Grundſtück des Heimroth in Lübben. 230. Kielblockſche Büdnerſtelle in Serweſt. 231. Köhlerſches Erbpachts-Hödeland zu Neu-Tornow. 235. Erbpachtsrecht an einer Wieſe in der Bieſenthaler Forſt. 237. Kalkbrennerei-Etabliſſement des Baumann bei Neu-Ruppin. 237. Büdnerſtelle des Fiſcher Kockert in Kaput. 242. Vererbpachtung der Kirchenländereien zu Grimm. 242. Kleinbürgerſtelle des Oberlein in Saarmund. 242.

Verkauf von verſchiedenen Gegenſtänden. Spielkarten-Fabrik des weiland Kaufmann Schütt in Neu-Brandenburg. 7. 12. Bauholz in Nauen. 8. Oderkahn bei Neu-Zittau. 8. Saamenverkauf bei Dietel et Wechmar in Eiſenach. 8. Engl. Gichtpapier bei Ehrenbaum et Komp. in Berlin. 8. 31. Alle Sorten Liqueure und Branntweine bei Eger in Potsdam. 10. Getreide-Handſchrootmühlen bei Ehrenbaum in Berlin. 10. Zins- und Pachtgetreide auf dem Amte Belzig. 11. Zwei Fähren beim Freienwalder Fährkruge. 11. Oderkahn der Wittwe Matthes zu Lunow bei Oderberg. 13. 19. Maſchinen zur Runkelrübenzucker-Fabrikation bei Vogel in Cörlin. 14. 16. Nachlaß des Schiffers Behrendt in Oranienburg. 15. Holzbeſtände auf den, der Pfarre zu Falkenhagen zugehörigen, in der Bauernheide daſelbſt belegenen beiden Walddiſtrikten. 20. 23. Effekten des Mühlenmeiſters Bading zu Gr.-Derſchow. 24. Junge Obſtbäume aus der Baumſchule zu Lanke. 28. Zuchtwidder und Mutterſchaafe in Pleetz. 23. 31. 41. Eine Quantität Akten des Stadtgerichts

Digitized by Google

in Rathenow. 29. Alte Straßenlaternen in Magdeburg. 32. Nachlaßeffekten des Predigers Schlegel in Fahrland. 34. Steinkalk auf der Kaltſcheune in Teupitz. 34. 41. Düngergips bei Ehrenbaum in Berlin. 42. Dachrohr auf dem Rittergute in Löbnitz. 44. Kleeſaamen bei Lieſengang in Brandenburg. 44. 48. Pferde der Garde- und 3ten Artillerie-Brigade. 45. Eine moderne Chaiſe in Potsdam. 48. Saamenverkauf in Potsdam bei Schrader. 48. Brenn- und Braumalz bei Conrad in Potsdam. 52. 62. Wollſpinnmaſchine des Fiering in Treuenbrietzen. 55. 61. Abgepfändete Effekten des Pächter Fioring in Rübehorſt. 55. Fertige Oelfarben bei Dippold in Potsdam. 56. Mobilien des Zimmermeiſter Struck in Mellen. 61. Zillſchiff nebſt Takelage und Anhangekahn bei Cöpnick. 61. Wirthſchaftsgegenſtände in der Pfarrwohnung zu Falkenhagen. 61. Nachlaß des Mühlenmeiſters Schröder in Neuſtadt a. d. Doſſe. 62. Mühlenſteine und Katzenſteine bei Goltdammer in Berlin. 62. Kirchenorgel in Wittenberge. 66. 74. 78. Mobiliarnachlaß des Adekop zu Bochim. 73. Inventarium auf dem Gute zu Behſow. 74. 101. Vieh und Geräthe in Ganzer. 90. 100. Schaafe und Schweine in Tempelhoff. 90. Kühe in Metzelthin. 90. Vieh, Ackergeräthe ꝛc. in Trampe bei Prenzlow. 90. 102. Darren in Potsdam. 94. Vieh und Ackergeräthe zu Lindenberg. 94. 106. Eſel in Lütte. 94. Wind- und Waſſermühlſteine in Charlottenburg. 94. Vieh, Haus- und Ackergeräthe in Ziemkendorf. 100. 106. Rindvieh und Pferde zu Carwe. 106. 112. Wirthſchaftsgeräthe zu Hohenofen. 106. Inventarium an Vieh, Acker- und Hofgeräthen zu Bandickow. 112. Oelfarben bei Dippold in Potsdam. 112. Spreekahn bei Dolgenbrodt 115. Mobiliarmaſſe des Bolze zu Wrietzen. 115. Mobiliarnachlaß des Gilbert in Wrietzen. 135. Brenn- und Braumalz bei Conrad in Potsdam. 136. Holzverkauf aus dem Zoſſenſchen Forſtreviere. 138. 145. Rohr und Torf zu Hohen-Finow. 140. Waarenlager des Förſter in Cottbus. 140. Bauholz des Zweihüfner Müller in Lindenberg. 150. 160. Pferde und Schaafe in Cunersdorf. 155. Trockene Hefe in Stettin. 155. 168. Brilleuverkauf in Wuſterhauſen a. d. Doſſe. 168. Mühlenſteine bei Goltdammer in Berlin. 168. Mobiliarnachlaß der Wittwe Braun in Wittenberge. 175. 180. Kaleſchwagen, Braupfanne, Blaſen ꝛc. in Potsdam. 176. Nachlaß des Wuthe in Zoſſen. 180. Brennholz aus dem Cunersdorfer Revier. 185. 192. Verkauf und Anfertigung von Windmühlen in Neumühl. 188. 200. Schleſiſche Mühlenſteine bei Kupfer in Berlin. 188. Gebrauchte Straßenlaternen in Magdeburg. 193. 199. Mobiliarnachlaß der Beitler in Zoſſen. 194. Makulatur im Regierungsgebäude zu Potsdam. 197. Nachlaß des Oberförſters Ancion. 200. Kiehnen-Stabholz auf dem Salzhofe zu Spandau. 200. 222. Kirchenorgel in Perleberg. 206. Rindvieh auf dem Pfarrhofe zu Tietzow. 206. Materialwaaren und Branntweine des Eger in Potsdam. 206. Eichen des Bauer Lieſe zu Haverland. 210. Kiefern-Bauhölzer im Lehniner Forſtreviere. 211. Bau- und Klobenholz aus den Prinzlichen Forſten zu Rheinsberg. 222. Isländiſche Schaaffelle mit Wolle in Wittenberg. 226. Pachtgetreide in Königs-Wuſterhauſen. 227. Getreidepächte des Amts Jüterbogk. 231.

Verpachtungen. Rittergut Bantickow. 4. 16. 20. Chauſſeegeld-Hebeſtellen bei Dobberzin und Zützen. 5. Chauſſeegeld-Hebeſtelle bei Dahlwitz. 5. Oekonomie und Bierſchank auf dem Freienwalder Geſundbrunnen. 8. 18. Schulzengut zu Stüdnitz. 10. 13. 61. Paulsdorffſche Güter im Marienwerderſchen Kreiſe. 10. 14. 16. Chauſſeegeld-Hebeſtellen bei Jüterbogk und Wefſickendorf. 11. Rathskeller ſammt Gerechtigkeiten in Belzig. 20. Vorwerke Willmine und Klein-Fredenwalde. 20. 28. Chauſſeegeld-Hebeſtelle bei den Rehbergen. 25. 43. Domainen-Vorwerke Alt-Landsberg, Wolfshagen und Neu-Vorwerk im Niederbarnimſchen Kreiſe. 29. 35. Chauſſeegeld-Hebeſtellen bei Vierraden und an der Pommerſchen Grenze. 35. Rittergut Bochin bei Lenzen. 41. Sommer- und Winterfiſcherei zu Cüſtrinchen bei Lychen. 51. 55. 61. Domainenvorwerke Jerichow, Havemark und Galm. 53. 57. 67. Domainenvorwerke Derben und Ferchland. 54. 58. 68. Fiſcherei mit dem großen und kleinen Garne auf der Ober- und Unterhavel bei Spandau, dem Tegelſchen und dem Malchowſee. 64. 71. 76. Zubrfiſchereien auf der Havel. 69. Hof des Schulzen Nique zu Braunsberg. 73. Chauſſeegeld-Hebeſtellen bei Staacken, Dyrotz und Wernitz. 80. 114. Waſſermühle des Ritterguts Carwe. 86. Beiersdorfſche Ziegelei bei Treskow. 94. 99. 106. Ackerwirthſchaft des Lindenberg in Müncheberg. 100. Stiftspachtung Steinsdorf. 100. 106. Waſſermühle des Arns in Pritzwalk. 100. Rittergut Klein-Brieſen. 101. Vorwerk Cunersdorf. 103. 107. 113. Chauſſeegeld-Hebeſtelle jenſeits Treuenbrietzen. 107. Dito jenſeits Brandenburg. 114. Wieſengrundſtücke der Kirche zu Hennigsdorf. 119. Fiſcherei im Töpchiner See. 124. Dito im Hechtſee, Mellenſchen See ꝛc. 124. Chauſſeegeld-Hebeſtelle bei Gumtau. 127. Chauſſeegeld-Hebeſtellen am Wannſee und bei Steglitz. 130. 165. Chauſſeegeld-Hebeſtelle bei Sternbeck. 138. Zubrfiſcherei auf der Wublitz bei Fahrland. 138. Chauſſeegeld-Hebeſtelle bei Ruhleben. 145. Dito jenſeits Treuenbrietzen. 149. Brau- und Brennerei auf dem Rittergute Plaue. 151. 155. Chauſſeegeld-Hebeſtelle bei Premslin. 157. 209. Dito bei Berge. 165. Domaine Fienerode. 169. 181. 189. 239. Grundſtücke der Kirche zu Lünow. 180. 187. Rittergut Mötlitz im Magdeburgſchen. 184. Ländliches Gut, eine Tagereiſe von Berlin. 184. Chauſſeegeld-Hebeſtelle bei Garlin. 185. Windmühle in Petzow. 188. Kronfidei-Kommisgut Niegripp. 215. 227. 239. Brückzoll der Brücke über den Königsgraben zu Berlin. 219. Mühlenbeſitzung in Milmersdorf bei Templin. 222. Chauſſeegeld-Hebeſtelle bei Chorin. 240.

W.

Wanderbücher, verlorne. Müllergeſell Stapel. 68. Schneidergeſell Suhr. 92. Pantoffelmacher Schröder. 123. Sattlergeſell Janiſch. 163.

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 681 030

DATE DUE

by Google

Digitized by Google